HDI
HL 0DZ8 G

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 7 1921

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Ein und dreißigster Jahrgang.

Berlin, 1869.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1869

enthaltenen allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtsbehörde.

1869.

Januar.

8. Gleichheit des königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Uebersetzung von Zahlungen aus Staatskassen die kurzsig Thaler an auswärtige Empfänger durch die Post..... 20

8. Erkenntniß des königlichen Ober-Tribunals. — Ein Spiel, dessen Ausgang wesentlich vom Zufall abhängt, verliert den Charakter eines Hazardspiels dadurch noch nicht, daß dabei auch noch andere Umstände, z. B. das Maaß der Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit des Spielers, mitwirken können..... 32

9 Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Wenn in einer Scheidung der gesandtschaftlichen Elemente und häuslichen Mitteln unterhalten werden, und die Ehescheidung angeordnet, daß für die katholische Ehefrau und Kinder eine solche Unterhaltung der Ehemann zu gewähren hat..... 40.

11 Allgemeine Verfügung, die Prüfung literarischer Erzeugnisse betreffend..... 15

11. Gleichlaut, betreffend das Verfahren beim Übertreten von Fällungen oder Nachbildungen der als Gesetzlichen anerkannten Zeichen..... 15

16 Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Uebersetzung von Zahlungen aus

Ein

1869.

September.

Ehescheidung ausgesprochenen erfindungsmäßigen Lizenz theils der unsere Gehegnis geführen ist..... 23

1868.

Oktober.

10. Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, insofern solche Anfprüche aus diesem Dienstverhältniß für Ehescheidung im Strafwege geltend sind..... 3

November.

14. Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Anzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Anordnungen. Ein Regreßanspruch gegen den beteiligten Polizeibeamten ist nur dann zulässig, wenn die von ihm getroffene Anordnung von seiner vorgesetzten Dienstbehörde für gesetzwidrig erklärt worden ist..... 38

14 Todesurtheil. Die Entscheidung über die Frage der Strafen-Verschärfungsklausel ist Sache der Strafen-Vollstreckungsbehörden. Dabei kann zweifelhaften Fällen verfehlen nicht in der Art der Qualität der zur Strafvollstreckung geeigneten Anstalten, als ob die Gerichte über die Strafmaßnahmen aber nur über den quantitativen Betrag derselben zu befinden haben 39.

18 Erkenntniß des königlichen Ober-Tribunals. — Für den mit der Anklage wegen eines Verbrechens Festgenommenen ist eine über das Eigenthum der unzweifelhaft gehörenden Gegenstände erlassene Einziehungsverfügung nicht hinreichend 10

Dezember.

15 Erkenntniß des königlichen Ober-Tribunals, daß wenn der vom Eintritt der Verjährung die Verjährung eine Verfügung nicht hinreichend, 10

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1869

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Seite

1868.
Oktober.
10. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern Klagen der Staatsbeamten über vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse zur Entscheidung im Rechtswege geeignet sind ..... 2.

November.
14. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Anordnungen. Ein Regreßanspruch gegen den betreffenden Polizeibeamten ist nur dann zulässig, wenn die von ihm getroffene Anordnung von seiner vorgesetzten Dienstbehörde für gesetzwidrig erklärt worden ist..... 38.
14. Desgleichen. Die Entscheidung über die Höhe der Armen-Verpflegungskosten ist Sache der Verwaltungsbehörden. Dabei kann zwischen den verschiedenen Arten derselben nicht in der Art unterschieden werden, als ob die Gerichte über die Qualität der zur Erstattung geeigneten Kosten, die Verwaltungsbehörden aber nur über den quantitativen Betrag derselben zu befinden haben 39.
18. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. — Für den mit der Anklage wegen eines Diebstahls befaßten Strafrichter ist eine über das Eigenthum der angeblich gestohlenen Gegenstände ergangene Civil-Entscheidung nicht bindend..... 10.

Dezember.
18. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß wegen Ehebruchs eine Bestrafung nicht stattfindet, wenn vor dem Eintritt der Rechtskraft des die

Seite

1868.
Dezember.
Ehescheidung aussprechenden erstinstanzlichen Urtheils der andere Ehegatte gestorben ist ..... 23.

1869.
Januar.
8. Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Uebersendung von Zahlungen aus Staatskassen bis funfzig Thaler an auswärtige Empfänger durch die Post..... 20.
8. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. — Ein Spiel, dessen Ausgang wesentlich vom Zufall abhängt, verliert den Charakter eines Hazardspiels dadurch noch nicht, daß dabei auch noch andere Umstände, z. B. das Maaß der Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit des Spielers, mitwirken können..... 32.
9. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Wenn in einer Stadt die evangelischen Elementarschulen aus städtischen Mitteln unterhalten werden, und die Regierung anordnet, daß für die katholische Schule ebenfalls von der Stadtgemeinde gesorgt werde, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig..... 46.
11. Allgemeine Verfügung, die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden betreffend..... 15.
11. Desgleichen, betreffend das Verfahren beim Vorkommen von Fälschungen oder Nachbildungen der als Geldzeichen umlaufenden Papiere..... 15.
16. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Uebersendung von Zahlungen aus

Digitized by Google

1869. Seite

Januar.

Staatskassen bis funfzig Thaler an auswärtige Empfänger durch die Post ... 20.

16. Desgleichen, betreffend die Requisitorien an die Gerichte erster Instanz in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden 22.

20. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verjährung der Ehebruchsstrafe ... 42.

26. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die in der Provinz Hannover hervorgetretenen Zweifel über die Anwendbarkeit des Art. 19 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs auf Schiffsbefrachter ... 26.

27. Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin, betreffend den Rechtsbegriff eines politischen Vereins, insbesondere eines Wahlvereins, mit Beziehung auf die Strafvorschriften des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ... 50.

28. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Erlaubnißertheilung, deren ein unter geschärfter Polizeiaufsicht Stehender bedarf, um während der Nachtzeit seine Wohnung zu verlassen ... 54.

Februar.

1. Allgemeine Verfügung, betreffend das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den mit der Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Exklave Kaulsdorf ... 28.

4. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats ... 30.

4. Allgemeine Verfügung, die Einrichtung des Stadtamts in Frankfurt a. M. betreffend ... 31.

17. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Ein in einem fremden Grundstücke gefundener Schatz ist für den Finder, wenn der Eigenthümer noch auszumitteln ist, ganz, im entgegengesetzten Falle zur Hälfte, eine fremde Sache, der Finder begeht daher durch Aneignung des Schatzes eine Unterschlagung ... 74.

17. Desgleichen. Es liegt ein die Rückziehung der Geschworenen nöthig machender Widerspruch vor, wenn sie den Thäter des ihm zur Last gelegten Verbrechens mit einfacher, den Theilnehmer (Anstifter ꝛc.) aber mit absoluter Stimmenmehrheit schuldig erklären ... 75.

26. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß des Appellationsrichters, bei der Prüfung eines gestellten Beweisantrages auch solche Umstände zu berücksichtigen, welche nicht in der Verhandlung erster Instanz, sondern nur in der vorbereitenden Voruntersuchung zur Sprache gekommen sind ... 70.

März.

4. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Stempelfreiheit eines Prozeßbevollmächtigten, welcher einen ihm persönlich zugeschobenen Eid falsch ausschwört ... 79.

13. Bekanntmachung der Minister der Finanzen und der Justiz, betreffend die Ausführung des §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover ... 84.

13. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Bestimmung über den Umfang des Unterrichts in den Elementarschulen und der darauf beruhenden Vertheilung der Schulabgaben auf die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde ... 98.

13. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Polizeibehörde wegen Anlegung und Erweiterung eines öffentlichen Weges ... 104.

13. Desgleichen, betreffend die Vertheilung der Verhältnisse der Staatsbeamten in den durch die Gesetze vom 20. September, 3. Oktober und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie verbundenen Landestheilen nach den Gesetzen vom 16. und 23. September 1867 ... 115.

20. Allgemeine Verfügung, die Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 betreffend ... 62.

April.

2. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Ein Unternehmen der Heilung einer Krankheit liegt nur da vor, wo eine physische Einwirkung auf den Körper des Kranken stattgefunden hat ... 87.

5. Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Bestellung von Amts-Kautionen seitens der Beamten ... 96.

6. Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle zum Zwecke der Subhastation ... 83.

7. Allgemeine Verfügung, die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden betreffend ... 78.

7. Verfügung, betreffend die Ausführung des §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover ... 84.

9. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, in wiefern im Falle eines doppelt-rückfälligen Diebstahls die Strafschärfung wegfällt ... 90.

17. Bekanntmachung, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln ausgesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1868 ... 83.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle zum Zwecke der Subhastation ... 82.

24. Allgemeine Verfügung, die Vereinfachung der Steckbriefe betreffend ... 86.

		Seite
1869. April. 29.	Allgemeine Verfügung, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilungen	90.
Mai. 6.	Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste	275.
7.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Diätenkosten der Gerichtsbeamten in Strafsachen	94.
8.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Bestellung von Amts-Kautionen seitens der Beamten	95.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß Derjenige, welcher gewerbsmäßig aus den von eigenen Grundstücken entnommenen Erde Ziegelsteine zum Verkaufe anfertigt, nicht Kaufmann	111.
20.	Allgemeine Verfügung, betreffend die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung	103.
24.	Allgemeine Verfügung, betreffend die den Beamten zu gewährende Vergütigung für Nebenkosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen	103.
Juni. 11.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen entstehenden gerichtlichen Kosten	134.
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. — Eine wegen Holzdiebstahls erfolgte Verurtheilung ist nicht rechtskräftig und somit zur Begründung des Rückfalls nicht geeignet, so lange die Frist zur Einlegung des Rekurses 2c. nicht verstrichen ist	163.
12.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Berechtigung der Regierung, das Gehalt eines Schullehrers, welches sie nach den obwaltenden Umständen nicht für auskömmlich erachtet, angemessen zu erhöhen	175.
12.	Desgleichen, betreffend die Berechtigung der Polizeibehörde, die Räumung eines Grabens, wenn dieselbe von ihr angeordnet wird, und der dazu Verpflichtete dieser Aufforderung nicht nachkommt, auf Kosten des Säumigen bewerkstelligen zu lassen	178.
12.	Desgleichen, inwieweit über die Verfügung von Steuern der Rechtsweg in den neuen Landestheilen stattfindet	185.
12.	Desgleichen, betreffend die Funktionen der Auseinandersetzungsbehörden bei den zu ihrer Kompetenz gehörenden Ablösungs-Angelegenheiten	194.
12.	Desgleichen, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen, wenn das Eigenthum eines Privatmannes auf Anordnung der Polizeibehörde „im Interesse des Allgemeinen“ beschädigt oder vernichtet wird	199.
12.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen auf Vergütung von Kriegsleistungen, welche von einzelnen Gemeindemitgliedern auf Anordnung des Magistrats für die Gemeinde prästirt worden sind	204.
1869. Juni. 16.	Beschluß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts. — Die in Privat-Klagesachen zu leistende Kostencaution muß bei Einlegung eines Rechtsmittels bei der Gerichtskasse desjenigen Gerichts niedergelegt werden, welches in erster Instanz erkannt hat	155.
17.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Verrechnung der Insertionskosten für gerichtliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigen der Regierungs-Amtsblätter	127.
17.	Desgleichen, betreffend die Angabe der Invaliden-Pensions-Verhältnisse in dem Texte der Rechnung	128.
18.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Stempelverwendung in Vormundschaftssachen, insbesondere zu Homologationsbeschlüssen	135.
28.	Verfügungen des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuer-Rolle zum Zweck der Subhastation	150.
30.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Aufstellung der an die Haupt-Buchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums einzusendenden Monats-Abschlüsse, die Abrechnung der gerichtlichen Salarienkassen mit den Sportel-Rezepturen der Zweiggerichte und die rechnungsmäßige Darstellung der Kalkulaturgebühren	130.
Juli. 5.	Verfügung des Justiz-Ministers, die juristischen Prüfungen betreffend	136.
5.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren zur Herbeiführung von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika	138.
6.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren in den Fällen, wo der Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Folge rechtskräftiger Strafurtheile eintritt	148.
10.	Allerhöchste Order, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirk des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel	162.
13.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuer-Rolle zum Zwecke der Subhastation	149.
29.	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats	159.
30.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Order vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirk des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel	162.
August. 14.	Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle zum Zwecke der Subhastation	166.

Seite

1869.

August.

23. Allgemeine Verfügung, betreffend die Verpflichtung der Gerichtsbehörden, den Erbschaftssteuer-Fiskalaten auf Verlangen Akten mitzutheilen ... 171.

26. Allgemeine Verfügung, betreffend die Befugniß des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes in London zur Bewirkung von Zustellungen, Abnahme von Zeugen und Abnahme von Eiden ... 171.

28. Allgemeine Verfügung, betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle zum Zwecke der Subhastation ... 166.

September.

8. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. — 1) Ein Richter kann als solcher auch nach seiner Ernennung zum Rechtsanwalt fungiren, so lange der für den Antritt seiner neuen Stellung bestimmte Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. — 2) Bei einer Anklage wegen betrüglichen Bankerotts durch Beiseiteschaffung von Vermögensstücken ist es statthaft, die Hauptverhandlung auf die erst nach dem Anklagebeschlusse ermittelte Beiseiteschaffung anderer Gegenstände auszudehnen ... 183.

8. Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin, betreffend die Bestrafung der Widersetzlichkeiten gegen Förster ꝛc. aus dem Gesetze vom 31. März 1837 ... 193.

10. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß im Geltungsbereiche des gemeinen Rechts der Gerichtsgebrauch dafür entscheidend ist, ob die Unterkreuzung einer Schrift genüge, damit sie als „Urkunde“ gelten könne ... 191.

11. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Wenn die Tödtung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes von Seiten der Polizeibehörde zum Schutze der öffentlichen Sicherheit angeordnet und demnächst erfolgt ist, so kann gegen den betreffenden Polizeibeamten ein Anspruch auf Schadenersatz im Rechtswege nicht geltend gemacht werden ... 206.

11. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges — auch in der Provinz Hannover — gegen Anordnungen der Polizeibehörde zur Bewirkung der Auskrautung oder Räumung eines Grabens ... 213.

11. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Prozeßverfahrens: 1) über streitige Forderungen, welche nach den im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts bestehenden Vorschriften vom Rechtswege ausgeschlossen sind, auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen; 2) bei Geltendmachung von Provinzialschulden, welche auf Friedensschlüssen ꝛc. beruhen und mit einem neu erworbenen Landestheil auf den Preußischen Staat übergegangen sind; 3) bei Entschädigungsansprüchen wegen der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 erfolgten Aufhebung des Rheinzolles ... 223.

Seite

1869.

September.

11. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: ob gewisse Grundstücke zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt und deshalb von der Grundsteuer frei zu lassen sind ... 235.

14. Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reise-Kosten an Subaltern- und Unterbeamte im Fall einer Versetzung ... 174.

15. Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin, daß die Bedrohung mit Brand ꝛc. zur Kenntniß des Bedrohten gelangt, so ist dem Erfordernisse des Dolus genügt, wenn der Angeklagte wußte oder wissen mußte, daß jenes geschehen werde ... 198.

16. Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals, daß die für die Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmte Frist nicht verlängert werden kann ... 203.

28. Allgemeine Verfügung, betreffend die Verrechnung der Geldstrafen für Polizei-Kontraventionen auf Staats-Chausseen ... 183.

29. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß sich der Frachtfuhrmann einer Gewerbesteuer-Defraudation schuldig macht, wenn er es unterläßt, die Zahl der von ihm gehaltenen Pferde und eine etwaige Vermehrung derselben der Behörde anzuzeigen ... 219.

Oktober.

5. Allgemeine Verfügung, betreffend den Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden ... 190.

9. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung von Kirchen- und Schul-Abgaben, welche auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhen ... 231.

9. Desgleichen, betreffend die Berechtigung des von der Verwaltungsbehörde zur Tragung von Armen-Verpflegungskosten für verpflichtet erachteten Armenverbandes, gegen jeden Dritten eine Regreßklage anzustellen, ohne daß es einer neuen Entscheidung der Verwaltungsbehörde bedarf ... 237.

9. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Entscheidungen der Stadtverordneten resp. Verwaltungsbehörden in der Provinz Westphalen über die Benutzung des Bürgervermögens einer Stadt ... 246.

9. Desgleichen, inwiefern gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde, welche auf Grund des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 zum Schutze einer Festung getroffen werden, der Rechtsweg stattfindet ... 250.

26. Allgemeine Verfügung, betreffend die den Direktionen der Strafanstalten bei Einlieferung der Sträflinge zu machenden Mittheilungen ... 211.

Digitized by Google

Seite

1869.

Oktober.

26. Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der an die Rentenbank abgetretenen und dem Domänenfiskus zustehenden Ablösereuten in die Grund- und Hypothekenbücher von Neuvorpommern und Rügen ..... 218.

29. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafe des Hausfriedensbruchs ..... 243.

30. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht entsteht, wenn es unterlassen ist, dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vor der Audienz verzulesen und ihn dabei über seine Vertheidigungsmittel zu vernehmen .. 244.

November.

20. Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei Requisitionen an Bundeskonsuln zur Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden 230.

28. Regulativ des Königlichen Staats-Ministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten ..... 254.

Dezember.

1. Allgemeine Verfügung, betreffend die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Landtage einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten. 234.

Seite

1869.

Dezember.

1. Instruktion, betreffend die Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokument ..... 261.

15. Regulativ über die Vertretertheilen im Norddeutschen Postgebiete ..... 263.

19. Anweisung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetze vom 10. Juni 1869 ..... 282.

21. Allgemeine Verfügung, betreffend die Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst- und Parteisachen im Bereiche der Justiz-Verwaltung, sowie den Geschäftsverkehr zwischen den Postanstalten und den Justizbehörden ..... 256.

29. Regulativ des Justiz-Ministers zu dem Gesetze über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste ..... 277.

29. Allgemeine Verfügung, über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1869 ..... 282.

Register

zum ein und dreißigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

A.

Abgaben, f. Schuldposten, strafrechtliche.

Abgeordneter, Eisenbahnfreifahrten der als Abgeordneter mit Landtags-Eintrittskarten ausgestatteten Staatsbeamten 234

Abwesenheit, Entfernung von der Dienststelle während der Dienststunden ohne Urlaub oder Genehmigung 214

— von Gerichtsorten und Gerichtsbezirken, Urlaubsgesuche wegen Abwesenheit von Gerichtsorten und Gerichtsbezirken 2

Akten, Einsichtnahme in Akten durch Beamte 261

— Einsichtnahme in Akten durch Personen, welche nicht Parteien sind 19

— Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte, Verfahren bei Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte 127

— Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte, Verfahren bei Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte, wenn die Akten sich bereits bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Rechtsanwalts befinden 32

— Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte, Verfahren bei Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte, wenn die Akten sich bereits bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Rechtsanwalts befinden, Ausnahmen 73

— Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte, Verfahren bei Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte, wenn die Akten sich bereits bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Rechtsanwalts befinden, Ausnahmen, Ausdehnung der Ausnahmen auf Rechtsanwälte, welche ihren Wohnsitz an dem Orte haben, wo sich das Gericht befindet, bei welchem die Akten sich befinden 137

— Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte, Verfahren bei Einsichtnahme in Akten durch Rechtsanwälte, wenn die Akten sich bereits bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Rechtsanwalts befinden, Ausnahmen, Ausdehnung der Ausnahmen auf Rechtsanwälte, welche ihren Wohnsitz an dem Orte haben, wo sich das Gericht befindet, bei welchem die Akten sich befinden

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Januar 1869. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Senator Dr. Nestle in Frankfurt a. M. ist zum Präsidenten des Appellationsgerichts daselbst ernannt worden;

dem Appellationsgerichts-Rath Cremer in Cöln ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Direktor Isenbart in Göttingen ist die Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der Königliche Kronenorden II. Klasse verliehen worden;

der Obergerichts-Rath Blumenbach in Stade ist von der Wahrnehmung der Geschäfte eines Vertreters des Kronanwalts daselbst entbunden und an das Obergericht in Aurich versetzt.

Zu Obergerichts-Assessoren sind ernannt:

der Amtsgerichts-Assessor Braun, unter Belassung in seiner bisherigen Stellung als Vertreter des Kronanwalts bei dem Obergericht in Hildesheim,

der Amtsgerichts-Assessor Schrader in Göttingen, unter Wahrnehmung der Geschäfte eines Vertreters des Kronanwalts bei dem Obergericht in Stade,

der Amtsgerichts-Assessor Meyer bei dem Obergericht in Celle, und

der Amtsgerichts-Assessor Preuß bei dem Obergericht in Verden.

C. Bei den Stadtgerichten, Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Baier in Glogau ist zum Direktor des Kreisgerichts in Goldberg, und

der Stadtgerichts-Rath Dr. Grünewald in Frankfurt a. M. zum Direktor des Stadtgerichts daselbst

ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath von Köppen in Dramburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt;

der Kreisrichter Meißner zu Friedeberg in der Neumark ist an das Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Osterwieck, und

der Amtsgerichts-Assessor Erdmann in Esens an das Amtsgericht in Herzberg

versetzt worden.

Der Amtsgerichts-Assessor Jesse in Norden ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Berger bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rietberg,

der Gerichts-Assessor Schallehn bei dem Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Arnswalde,

der Gerichts-Assessor Seiberlich bei dem Kreisgericht in Militsch,

der Gerichts-Assessor Albanus bei dem Kreisgericht in Goldberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Halmau, und

der Gerichts-Assessor Otto Friedrich Schmidt bei dem Kreisgericht in Freystadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Beuthen a. d. O.

Der Landgerichts-Assessor Meulenbergh in Osnabrück ist unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Esens ernannt worden.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Anwalt und Notar Wolde in Celle,

der Obergerichts-Anwalt Lantzius-Beninge in Aurich,

der Obergerichts-Anwalt und Notar Dr. Fricke in Göttingen,

der Obergerichts-Anwalt und Notar Lüders in Hannover,

der Obergerichts-Anwalt und Notar Dr. Wüstenfeld in Hannover,

der Obergerichts-Anwalt und Notar Wilhelm Rautenberg in Hannover,
der Obergerichts-Anwalt Dr. Caspary in Moritzberg bei Hildesheim,
der Obergerichts-Anwalt und Notar Heitmann in Lüneburg,
der Obergerichts-Anwalt und Notar Burghard in Stade, und
der Obergerichts-Anwalt Dr. Müller in Verden.

Der Rechtsanwalt und Notar Lubowski in Cosel ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Oppeln versetzt worden;

dem Advokaten und Notar Russell in Norden ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Emden gestattet.

Die Ernennung des Rechtsanwalts Kaula in Bockenheim zum Notar ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der Kreisrichter Devin in Dinslaken ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Wesel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Emmerich, und

der frühere Amtsacceſſist Scholz in Wiesbaden zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wiesbaden und den in dessen Bezirk belegenen Amtsgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiesbaden,

ernannt worden.

E. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Walter und
der Referendarius Broede
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Goehring im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Protzen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,
der Referendarius Vollgold,
der Referendarius Graf York von Wartenburg und
der Referendarius Raabe
im Bezirk des Kammergerichts.

F. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Karl Hermann Sagelsdorff bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
der Auskultator Adolph Busch bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Dr. jur. Erich Ernst Karl Gustav August Rudolph von Horn bei dem Kammergericht,
der Auskultator Ludwig Müll bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,
der Auskultator Bernard Karl Ludwig Groß, und
der Auskultator Wilhelm Friedrich von Hildebrandt bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Oktober 1868.

Klagen der Staatsbeamten über vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse sind zur Entscheidung im Rechtswege nur alsdann geeignet, wenn der administrative Instanzenzug vorher erschöpft und die Entscheidung des vorgesetzten Verwaltungs-Chefs eingeholt worden ist.

Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 1 und 2 (Gesetz-Samml. S. 241).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Gerichts-Aktuars H. zu B., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Oppeln, Verklagten,

betreffend Zahlung von 25 Thalern Gebühren,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Unterm 30. September 1865 requirirte das Königliche Landrathsamt zu Leobschütz im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu B. zum Behufe der Sicherstellung, resp. Vertheilung der darauf haftenden öffentlichen Abgaben, ihm eine Nachweisung der gegenwärtigen Besitzer

Digitized by Google

der zum früheren jungfräulichen Stifte ad sanctum spiritum zu Ratibor gehörig gewesenen, in den Jahren 1793/6 an verschiedene Einsassen parzellenweise verkauften Ländereien der Vorwerke B. ꝛc. unter Angabe der Morgenzahl jedes einzelnen Besitzers nach Maaßgabe der betreffenden Hypothekenbücher anfertigen und ihm zugehen zu lassen. Mit der Anfertigung dieser Nachweisung beauftragte die Kreisgerichts-Kommission den bei ihr angestellten Gerichts-Aktuar H. Für diese, wie er behauptet, sehr umfangreiche und außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden gefertigte Nachweisung, auf die mindestens 200 Arbeitsstunden hätten verwendet werden müssen, liquidirte H. 3¾ Sgr. pro Stunde, mithin 25 Thaler für die ganze Arbeit. Die Königliche Regierung zu Oppeln lehnte die Zahlung ab, weil die Arbeit nicht von dem H., sondern von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu B. verlangt worden sei. H. hielt diesen Abweisungsgrund nicht für stichhaltig. Er ist der Meinung, daß die Arbeit keine solche sei, welche das Gericht nach §. 18 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regulirung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. von 1861 S. 257 ff.) für die Königliche Regierung hatte ausführen müssen, mithin auch keine solche, die zu seinen Amtsgeschäften gehört habe, vielmehr eine zu den Funktionen eines Feldmessers resp. eines technischen Rechnungsbeamten gehörige, daß sie zum Behuf der Grundsteuer-Regulirung gefertigt sei und daher nach §. 29 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 327) und §. 17 der Anweisung zu dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) aus der Staatskasse bezahlt werden müsse. Er hat deshalb unter Beweisantritt über seine thatsächlichen Behauptungen gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Oppeln, bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst Klage erhoben und den Antrag gestellt:

dem verklagten Fiskus die Zahlung von 25 Thalern nebst 5 pCt. Zinsen vom Tage der Klagebehändigung aufzugeben.

Die Klage wurde im Bagatell-Mandats-Prozesse eingeleitet, vom verklagten Fiskus aber Widerspruch eingelegt und noch vor Abhaltung des Termins zur Beantwortung der Klage und weiteren mündlichen Verhandlung durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung der Kompetenz-Konflikt erhoben und das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt.

Der Kläger beantragt in seiner von seinem Sachwalter eingereichten Erklärung die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts. Das Königliche Kreisgericht zu Oppeln und das Königliche Appellationsgericht zu Ratibor erachten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für begründet, und die Herren Minister der Finanzen und des Innern treten in ihrem an den unterzeichneten Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 11. Juni 1868 der Ausführung in dem Konflikts-Beschlusse bei.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war für begründet zu erachten.

Zur Motivirung desselben führt die Königliche Regierung aus: nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend (Gesetz-Samml. S. 241), sei zwar der Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension und Wartegeld an sich nicht ausgeschlossen. Nach §. 2 dieses Gesetzes müsse jedoch — mit Ausnahme des darin erwähnten, hier nicht vorliegenden Falles (wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt) — die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs der Klage vorhergehen. Durch diese Bestimmung werde aber nicht etwa blos der im Prozesse zu erhebende Einwand einer zu früh angestellten Klage im Sinne des §. 4 Nr. 10 Tit. 5 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sondern überhaupt die Zuständigkeit der betreffenden Verwaltungsbehörde dergestalt begründet, daß vor Entscheidung der letzteren die Verfolgung des vermögensrechtlichen Anspruchs eines Beamten im Rechtswege schlechthin unzulässig sei. Eine solche Entscheidung sei jedoch im vorliegenden Falle noch nicht erfolgt, daß sie aber hier erforderlich gewesen, folge daraus, daß es sich hier wesentlich, ja lediglich, um die Entscheidung der Frage handle, ob das dem Kläger durch die Verfügung der Gerichts-Kommission zu B. aufgetragene Geschäft zu seinen Amtsobliegenheiten gehört? und ob er im Falle der Bejahung dieser Frage einen Anspruch auf Entschädigung für die gelieferte Arbeit habe? Denn daß die Gerichts-Kommission das unterm 30. September 1865 an sie gerichtete Gesuch des Landraths-Amtes als ein solches erachtet habe, dessen Erledigung an sich einen Gegenstand der gerichtlichen Amtsthätigkeit und resp. insbesondere der Dienst-Obliegenheiten des Klägers bilde, gehe unzweifelhaft aus der Verfügung des Gerichts-Kommissars an den H., sowie aus den wiederholten eigenen Aeußerungen des Letzteren hervor. Derselbe habe nämlich auf die gedachte Verfügung — nachdem er zunächst die Schwierigkeit der zu liefernden Arbeit näher begründet — wörtlich erklärt:

»Zur Lieferung dieser Arbeit bedarf ich, da ich bei der Besorgung der anderen Amtsgeschäfte

Digitized by Google

täglich gar keine oder höchstens 1½ Stunden Zeit erübrige, eines Zeitraums von 8—10 Wochen. Wenn vorstehende Requisition früher erledigt werden müßte, dann wäre dies allerdings in 3 Wochen möglich, wenn ich täglich gegen 3 Stunden meiner außeramtlichen Zeit darauf verwenden würde, wozu ich aber im vorliegenden Falle nicht verpflichtet bin.«

Ebenso habe derselbe später, nachdem er an die Ablieferung der verlangten Nachweisung erinnert worden, erklärt:

»das fragliche Verzeichniß sei der Vollendung nahe, und könne er für den Fall, daß die amtlichen Geschäfte — wie seit circa 8 Tagen — nicht zunehmen würden, die Erledigung innerhalb 3 Wochen verrichten. Die Arbeit sei so umfangreich und zeitraubend, daß ihre Erledigung neben den kurrenten Amtsgeschäften bisher nicht möglich gewesen.«

Wenn auch die letztere Erklärung des Klägers das Zugeständniß, daß es sich hier lediglich um Erledigung eines zu seinen Dienstgeschäften überhaupt gehörenden Auftrages handle, nicht in so unzweideutiger Weise enthalte, wie die zuerst mitgetheilte Aeußerung desselben, so könne dieser Umstand doch füglich auf sich beruhen, weil unter allen Umständen die Entscheidung über jene Frage nicht lediglich oder wesentlich von der Auffassung des Klägers bezüglich des obwaltenden Sach- und Rechtsverhältnisses abhänge. Deshalb sei es auch an sich unerheblich, daß Kläger gegenwärtig bestreite, eine zu seinen Dienstleistungen zu rechnende Arbeit geliefert zu haben. Die Entscheidung darüber aber, ob der dem Kläger ertheilte Auftrag zu seinen Amts-Obliegenheiten gehört habe, oder nicht? sei nicht blos zunächst, sondern überhaupt von der dem Kläger vorgesetzten Dienstbehörde zu treffen, und ein Gleiches gelte auch von der weiteren Frage: ob, im Falle die erstere zu bejahen, der Kläger gleichwohl einen Anspruch auf besondere Vergütung der von ihm geleisteten Arbeit und in welchem Umfange habe? Die Entscheidung über beide Fragen sei daher dem Rechtswege entzogen. Cfr. Allerh. Ordres vom 7. Juli 1830, 4. März 1833 und 12. April 1835 (Jahrb. Bd. 36 S. 294; Bd. 41 S. 213 und Bd. 45 S. 469.) In diesem Sinne habe auch der Königliche Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte in vielen zu seiner Entscheidung gelangten Fällen der vorliegenden Art erkannt. Cfr. Just. Minist.-Bl. von 1850 S. 199; von 1851 S. 35, 44, 78, 191 und 286; von 1852 S. 244 und von 1867 S. 342. Unter diesen Umständen bedürfe es keiner näheren Erörterung über den Zweck und die Nothwendigkeit der gelieferten Arbeit und die zu deren Vergütung eintretenden Falles verhaftete Staatskasse, und nur nachrichtlich solle schließlich bemerkt werden, daß die qu. Nachweisung keineswegs, — wie Kläger annehme — blos zum Zwecke von Grundsteuer-Regulirungs-Arbeiten, sondern zum Gebrauche bei der Vertheilung von öffentlichen Abgaben überhaupt auf die vormaligen Vorwerksländereien von B. habe dienen sollen.

Kläger bestreitet in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt zunächst die thatsächlichen Angaben in dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung insoweit, als sie denen in der Klage nicht entsprechen; das Königliche Landraths-Amt — so behauptet er — habe die fragliche Nachweisung ausdrücklich zum Zwecke der Vertheilung und Regulirung der Grundsteuer erfordert. Wenn ferner die Nothwendigkeit der vorherigen Entscheidung des Verwaltungs-Chefs hervorgehoben werde, so sei dies ein Umstand, der für die Abweisung oder Nichtabweisung der Klage zur Zeit, nicht aber für die Zulässigkeit des Rechtsweges an sich von Erheblichkeit sei. Daß eine Arbeit von so zeitraubendem Umfange — wie die vorliegende, — so führt er weiter aus — welche auf Verlangen einer Verwaltungsbehörde gefertigt werden müsse, nicht zu den Berufsgeschäften eines Justiz-Subaltern-Beamten gehöre, werde keiner Ausführung bedürfen, event. seitens des Königlichen Kreisgerichts-Direktoriums zu Leobschütz bestätigt werden. Kläger habe — wie der Gerichts-Kommissar zu B. bestätigen werde — die fragliche Arbeit bei seiner durch seine laufenden Geschäfte vollständig in Anspruch genommenen Amtszeit nur außerhalb der Amtsstunden fertigen können und resp. gefertigt.

Das Königliche Kreisgericht zu Oppeln hält in seinem gutachtlichen Berichte — dessen Ausführung sich das Königliche Appellationsgericht zu Ratibor lediglich angeschlossen hat — den Kompetenz-Konflikt zur Zeit für begründet, weil, wenngleich nach §. 1 des Gesetzes, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend, vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) der Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse an sich nicht ausgeschlossen sei, doch nach §. 2 dieses Gesetzes die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs der Klage vorhergehen müsse, weshalb der Rechtsweg erst dann zulässig sei, wenn der Beschwerdeweg erschöpft sei. Die Anwendung dieser Vorschriften auf den vorliegenden Fall sei nicht zweifelhaft, da die Arbeiten, für welche Kläger Vergütung fordere, nicht unmittelbar auf Grund seiner Dienststellung, aber doch jedenfalls im Zusammenhange mit derselben von ihm geliefert worden. Greife aber dieses Gesetz Platz,

Digitized by Google

so stehe auch dem Rechtswege zur Zeit der Umstand entgegen, daß Kläger den Beschwerdeweg noch gar nicht betreten, geschweige denn erschöpft habe.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß der Kläger als Aktuar bei der Kreisgerichts-Kommission zu B. fungirt, und daß er im Auftrage seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten, des Gerichts-Kommissars daselbst, also in Erfüllung seiner Dienstpflichten, wenn auch aus Veranlassung einer an die Kreisgerichts-Kommission gerichteten Requisition des Königlichen Landraths-Amtes zu Leobschütz, die hier in Rede stehende Arbeit, für die er in dem vorliegenden Prozesse Vergütung verlangt, gefertigt hat. Nun bestimmt zwar das Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) im §. 1:

»Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maaßgaben der Rechtsweg statt«;

allein der §. 2 fügt hinzu:

»Die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs muß, mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorgehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.«

Das Gesetz knüpft also — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmsfalle einer Verkürzung durch Festsetzungen der Ober-Rechnungskammer — die vor Emanation dieses Gesetzes gänzlich ausgeschlossene Zulassung des Rechtsweges über vermögensrechtliche Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse an die Bedingung, daß vorher der administrative Instanzenzug erschöpft, die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs eingeholt sein müsse, und es erscheint daher die in der klägerischen Gegenerklärung über den Kompetenz-Konflikt enthaltene, in keiner Weise näher begründete Behauptung, daß die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes nur die Abweisung der Klage zur Zeit, nicht die Ausschließung des Rechtsweges zur Folge haben könnte, hinfällig.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5370. K. 36. Vol. XVI.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Zusammenstellung

der

Veränderungen, welche in den Jurisdiktionsbezirken der Gerichte erster Instanz während der Jahre 1866, 1867 und 1868 eingetreten sind.

I. In Essen ist ein neues Schwurgericht für die Bezirke der Kreisgerichte in Bochum und Essen errichtet.

II. Neue beständige Gerichts-Deputationen sind errichtet:

1) in Charlottenburg, im Bezirk des Kreisgerichts Berlin (Departement Kammergericht),
2) » Myslowitz, » » » » Beuthen (Departement Ratibor),
3) » Tarnowitz, » » » » Beuthen (desgl.)

(ad 3 vergl. Justiz-Minist.-Bl. von 1868 S. 126).

Digitized by Google

III. In Schmalkalden, im Bezirk des Kreisgerichts Rotenburg (Departement Caſſel), treten von Zeit zu Zeit 3 Richter zuſammen, um über die im §. 10 der Verordnung vom 26. Juni 1867 (Geſetz-Samml. S. 1085) bezeichneten Angelegenheiten aus dem Kreiſe Schmalkalden, einſchließlich der Bezirke der Amtsgerichte in Brotterode und Steinbach-Hallenbach, ſoweit dieſe Angelegenheiten die erſte Inſtanz betreffen, kollegialiſch zu verhandeln und zu entſcheiden.

IV. In Rüthen, im Bezirk des Kreisgerichts Lippſtadt (Departement Arnsberg), iſt eine neue periodiſche Gerichts-Deputation errichtet.

V. In Amöneburg, im Bezirk des Kreisgerichts Marburg (Departement Caſſel), iſt ein neues Amtsgericht für den Bezirk des früheren Juſtizamts Amöneburg errichtet. (Vergl. Juſtiz-Miniſt.-Bl. von 1868 S. 10.)

VI. Die Abhaltung von Gerichtstagen iſt angeordnet:

a) im Departement Caſſel:

1)	in Herleshauſen,	im Amtsgerichtsbezirk	Netra	(Kreisgericht Caſſel),
2)	» Oedelsheim,	» »	Veckerhagen	(Kreisgericht Caſſel),
3)	» Trendelburg,	» »	Carlshafen	(Kreisgericht Caſſel),
4)	» Waldkappel,	» »	Biſchhauſen	(Kreisgericht Caſſel),
5)	» Gersfeld,	» »	Weyhers	(Kreisgericht Fulda),
6)	» Tann,	» »	Hilders	(Kreisgericht Fulda),
7)	» Ulmbach,	» »	Salmünſter	(Kreisgericht Hanau),
8)	» Breitenbach,	» »	Ober-Aula	(Kreisgericht Marburg),
9)	» Frielendorf,	» »	Ziegenhain	(Kreisgericht Marburg),
10)	» Gemünden,	» »	Roſenthal	(Kreisgericht Marburg),
11)	» Schwarzenborn,	» »	Neukirchen	(Kreisgericht Marburg),
12)	» Sachſenhagen,	» »	Rodenberg	(Kreisgericht Rinteln),
13)	» Herrenbreitungen,	im »	Schmalkalden	(Kreisgericht Rotenburg),
14)	» Philippsthal,	» »	Schenklengsfeld	(Kreisgericht Rotenburg),
15)	» Raboldshauſen,	» »	Hersfeld	(Kreisgericht Rotenburg),

b) im Departement Inſterburg:
1) in Alt-Ukta, im Bezirk des Kreisgerichts Sensburg;

c) im Departement Kiel:
1) in Süderſtapel, im Amtsgerichtsbezirk Friedrichsſtadt (Kreisgericht Schleswig);

d) im Departement Königsberg:
1) in Liska-Schaaken, im Bezirk des Kreisgerichts in Königsberg;

e) im Departement Poſen:
1) in Mixſtadt, im Bezirk des Kreisgerichts in Kempen;

f) im Departement Wiesbaden:
1) in Rodheim, im Amtsgerichtsbezirk Gladenbach (Kreisgericht Dillenburg);

VII. Die Abhaltung von Marktgerichtstagen in Hettersroth und Unterreichenbach, im Amtsgerichtsbezirk Birſtein (Kreisgericht Hanau, Departement Caſſel), iſt angeordnet.

VIII. In Königsdorf, im Bezirk der Gerichtskommiſſion Herrnſtadt (Kreisgericht Guhrau, Departement Glogau), iſt die Abhaltung von Forſtgerichtstagen angeordnet.

IX. Die Gerichtstags-Kommiſſion in Beringhauſen, im Bezirk des Kreisgerichts Brilon (Departement Arnsberg), iſt nach Bredelar und die Forſtgerichtstags-Kommiſſion in der Oberförſterei Weszkallen, im Bezirk des Kreisgerichts Pillkallen (Departement Inſterburg), nach Löblangken verlegt.

X. Aufgehoben ſind die Gerichtstage:

1)	in Wieſa,	im Bezirk des Kreisgerichts	Lauban	(Departement Glogau),
2)	» Lasdehnen,	» » »	Pillkallen	(» Inſterburg),
3)	» Liesborn,	» » »	Warendorf	(» Münſter).

XI. Die Abhaltung von periodiſchen Gerichts-Sitzungen in Stolberg, im Bezirk des Friedensgerichts in Eſchweiler (Landgericht Aachen, Departement Cöln), iſt angeordnet.

Digitized by Google

XII. Folgende Ortschaften sind auf andere Gerichte übergegangen:

a) im Departement Arnsberg:

	abgezweigt von:	übergegangen auf:
1) die Gemeinden Belecke mit Welschenbeck und Badehaus, Mühlheim nebst Mühlheimer Vorwerk, Sichtigvor nebst Sennhöfe und Waldhausen .	Gerichts-Kommission Warstein (Kreisger. Lippstadt)	Gerichts-Kommission Rüthen (Kreisgericht Lippstadt);

b) im Departement des Kammergerichts:

1) Lanz, Gut und Dorf Mellen und Rambow .	Kreisgericht Perleberg....	Gerichts-Kommission Lenzen (Kreisgericht Perleberg);

c) im Departement Cassel:

1) die Gemeinden Langenfeld, Raden und Rannenberg nebst den Höfen Bodenengern und Südhagen.....	Amtsgericht Obernkirchen (Kreisgericht Rinteln) ...	Amtsgericht Oldendorf (Kreisgericht Rinteln),
2) die Gemeinde Großenwieden.....	Amtsgericht Rinteln (Kreisgericht Rinteln)	desgleichen;

d) im Departement Frankfurt a. d. O.:

1) Bärenbrück, Dorf und Mühle Maust und Radewiese.....	Kreisgericht Cottbus	Gerichts-Kommission Peitz (Kreisgericht Cottbus);

e) im Departement Insterburg:

1) Bubrowko, Diebowka, Faszen, Gönschorr, Guczianka, Inulzen, Kamien, Kokoska, Kutzen, Lindendorf, Groß-Minitz, Klein-Minitz, Neubrück, Orlowko, Polko, Rohra, Skok, Schwignainen, Wigrinnen und Zudnochen.....	Gerichts-Kommission Nikolaiken (Kreisgericht Sensburg).....	Kreisgericht Sensburg;

f) im Departement Kiel:

1) die Kirchspiele Enge und Stedesand	Amtsgericht Niebüll (Kreisgericht Flensburg)	Amtsgericht Leck (Kreisgericht Flensburg);
2) das Schloß Breitenburg und die Dorfschaften Cremperheide, Crempermoor, Dägeling, Lägerdorf und Münsterdorf nebst den Pertinenzien im Umkreise der Vogteien Cremperheide, Dägeling und Münsterdorf, ferner Collmoor, Oligdorf, Schlotfeld, Ueberstör und Winseldorf nebst den gutsherrlichen Ländereien im Umkreise der Vogtei Ueberstör	Amtsgericht Kellinghusen (Kreisgericht Itzehoe) ...	Amtsgericht Itzehoe (Kreisgericht Itzehoe);
3) die Dorfschaft Rethwisch.....	desgleichen.....	Amtsgericht Crempe (Kreisgericht Itzehoe);
4) Gut Glasau	Amtsgericht Bornhöved (Kreisgericht Kiel)	Amtsgericht Plön (Kreisgericht Kiel);

Digitized by Google

	abgezweigt von:	übergegangen auf:
5) das Kirchspiel Loit	Amtsgericht Cappeln (Kreisgericht Schleswig)	Amtsgericht Schleswig II. (Kreisgericht Schleswig);
g) im Departement Königsberg:		
1) das Kirchspiel Fürstenwalde, mit Ausschluß der Ortschaften Auerswalde, Kelbassen, Radostowa, Neu-Sucheroß, Wujacken und Zielonigrund, — ferner Jacobswalde, Lysack, Klein-Schiemanen, Päter-Schobensee und Mater-Schobensee	Kreisgericht Ortelsburg...	Gerichts-Kommission Willenberg (Kreisgericht Ortelsburg);
2) Augusthof, Dörenthal, Geislingen, Laurettenhof, das Vorwerk Mensguth, Rummy A. und B., Sczepanken und Wappendorf	Gerichts-Kommission Passenheim (Kreisgericht Ortelsburg)	Kreisgericht Ortelsburg;
h) im Departement Münster:		
1) die Gemeinde Herzfeld	Gerichts-Kommission Oelde (Kreisgericht Warendorf).	Gerichts-Kommission Beckum (Kreisgericht Warendorf);
i) im Departement Paderborn:		
1) das Amt Spenge	Gerichts-Kommission Bünde (Kreisgericht Herford) ...	Kreisgericht Herford;
2) Gut Elendsburg	Kreisgericht Warburg	Gerichts-Kommission Borgentreich (Kreisgericht Warburg);
k) im Departement Ratibor:		
1) Brünow, Emmahütte, Kattowitz, Zalenze nebst Kattowitzer und Zalenzer Halde	Kreisgericht Beuthen	Gerichts-Deputation Myslowitz (Kreisgericht Beuthen);
l) im Departement Stettin:		
1) Pargow und Staffelde.....	Kreisgericht Stettin.....	Gerichts-Kommission Gartz (Kreisgericht Stettin);
2) Podejuch	Gerichts-Kommission Altdamm (Kreisgericht Stettin)	Kreisgericht Stettin;
m) im Departement Wiesbaden:		
1) Ober- und Nieder-Reifenberg	Amtsgericht Usingen (Kreisgericht Limburg)	Amtsgericht Königstein (Kreisgericht Wiesbaden).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Januar 1869. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath Freiherr von Diepenbroick-Grüter ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Appellationsgerichte.

Dem Obergerichts-Direktor Dr. Endemann in Cassel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt, und zugleich der Rothe Adler-Orden II. Klasse verliehen worden.

C. Landgerichte im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Heintzmann in Elberfeld ist gestorben.

D. Stadtgerichte, Kreisgerichte und Amtsgerichte.

Der Kreisgerichts-Rath Geest in Seelow ist zum Direktor des Kreisgerichts in Birnbaum ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Neumann in Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1869 ab bewilligt worden.

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Otto in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als kaufmännisches Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums in Danzig ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen; an seiner Stelle ist

der Kaufmann und Königlich Dänische Vice-Konsul Boehm in Danzig zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede des dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daselbst ernannt worden.

Der Stadtrichter Adamczyk in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt.

Der Kreisrichter von Szymoński in Wreschen ist als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau versetzt worden;

die Versetzung des Kreisrichters Mohrenberg in Sprottau an das Kreisgericht in Liegnitz (Just.-Minist.-Bl. von 1868 S. 356) ist auf seinen Antrag zurückgenommen;

dem Kreisrichter Weichert zu Beuthen in Oberschlesien ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Januar d. J. ab ertheilt;

der Kreisrichter Rosenkranz in Friedland ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Glodkowski bei dem Kreisgericht in Allenstein, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wartenburg,

der Gerichts-Assessor Schroeder bei dem Kreisgericht in Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Alt-Damm, und

der Gerichts-Assessor Franz bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien.

Digitized by Google

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Kayſer in Alt-Landsberg iſt geſtorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Wölfel in Lützen iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Merſeburg vom 1. April 1869 ab geſtattet worden.

Verſetzt ſind:

der Rechtsanwalt und Notar Martiny in Kaukehmen an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig mit der Berechtigung zur Praxis bei dem dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium, und

der Notar Eiler in Bedburg in den Friedensgerichtsbezirk Neuß, im Landgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuß.

Zu Rechtsanwalten und Notaren ſind ernannt:

der Kreisrichter Frauſtädter in Bunzlau bei dem Kreisgericht in Ohlau, und

der Gerichts-Aſſeſſor Schüler in Breslau bei dem Kreisgericht in Grottkau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ottmachau.

F. Aſſeſſoren.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Scheffer in Caſſel iſt die erbetene Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

G. Referendarien.

Zu Referendarien ſind ernannt:

der Auskultator Otto Ernſt Paul Rieck bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Lothar Friedrich Hermann von Eichhorn, und

der Auskultator Karl Hugo Heinrich Fink bei dem Kammergericht,

der Auskultator Guſtav Friedrich Bernhard Staude bei dem Appellationsgericht in Greifswald,

der Auskultator Hermann Ernſt Ludwig Maximilian Wentzel, und

der Auskultator Dr. jur. Friedrich Auguſt Schmidt bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Friedrich Wilhelm Feye bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Ludwig Feig bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Dr. jur. Franz Goswin von Michels bei dem Appellationsgericht in Hamm.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. November 1868.

Für den mit der Anklage wegen eines Diebſtahls befaßten Strafrichter iſt eine über das Eigenthum der angeblich geſtohlenen Gegenſtände ergangene Civil-Entſcheidung nicht bindend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22.

In der Unterſuchung wider den Arbeiter B. zu Stettin, auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, Abtheilung 1, in ſeiner Sitzung vom 18. November 1868 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Implorant mit ſeiner gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 10. Juli 1868 angebrachten Nichtigkeitsbeſchwerde zurückzuweiſen, und ihm die Koſten dieſer Inſtanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte iſt durch die gleichlautenden Erkenntniſſe des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin vom 27. März 1868 und des Königlichen Appellationsgerichts daſelbſt vom 10. Juli deſſ. J. nach den §§. 215, 217 des Strafgeſetzbuchs wegen wiederholten Diebſtahls mit 4 Monaten Gefängniß und Unterſagung der Ausübung

Digitized by Google

der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres unter der thatsächlichen Feststellung bestraft worden, daß er im Laufe der letzten Jahre bis zum Februar 1867 zu Stettin aus dem Waarenlager des Kaufmannes S., bei welchem er als Arbeitsmann gegen Lohn im Dienst stand, verschiedene, ihm nicht gehörige Sachen zu verschiedenen Zeiten in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat.

Seine rechtzeitige und formgemäße Nichtigkeitsbeschwerde rügt:

1) unzulässige Beschränkung der Vertheidigung;

a) er sei im unbestrittenen Besitze aller ihm in seiner Abwesenheit am 14. Februar 1867 weggenommenen Sachen gewesen. Die Anklage hätte daher beweisen müssen, daß er dieselben aus dem Geschäft von S. entwendet. Dies sei nicht geschehen; namentlich stehe in den Akten nirgends, daß er, wie das erste Urtheil besage, den Diebstahl außergerichtlich zugestanden. Hauptsächlich um dies zu widerlegen, habe er in zweiter Instanz auf Reproduktion des Beweises angetragen, dem nicht willfahrt worden;

b) er habe in der Appellations-Instanz die erstrichterliche thatsächliche Feststellung unter Ueberreichung des diesfälligen Civil-Erkenntnisses vom 18. April 1868 dahin angefochten, daß ihm im Civilprozesse das Eigenthum der polizeilich konfiszirten Sachen zugesprochen worden. Der Appellationsrichter habe dies nicht ignoriren dürfen.

Sodann wird

2) Verletzung der §§. 215, 217 des Strafgesetzbuchs behauptet:

Der Angeklagte habe in dem gedachten Civilprozesse wider die Handlung S. zur Substantiirung seiner Klage nothwendig angeben müssen, daß ein Theil der als gestohlen angesehenen Sachen aus dem S.schen Geschäft herrühre. Er habe aber dort zugleich über den rechtmäßigen Erwerb Beweis angetreten; es könne daher hieraus kein Argument gegen den Angeklagten hergeleitet werden, als habe er die Sachen entwendet.

Demnächst habe er die Civilklage doch erst dann anstellen können, als eine Veranlassung hierzu vorgelegen. Diese sei erst nach der polizeilichen Wegnahme der Sachen am 14. Februar 1867 eingetreten, worauf er am 1. April 1867 die Klage erhoben; die gerichtliche Untersuchung wider ihn sei aber erst durch Beschluß vom 4. Dezember 1867 eingeleitet worden. Der Civilrichter habe mit Unrecht den Civilprozeß sistirt, wie aus dem §. 18 Tit. 20. Th. I. der A. G. O. folge. Er wäre daher jedenfalls rechtskräftig beendet gewesen, bevor die Untersuchung eröffnet worden. Darin und daß der Appellationsrichter die rechtskräftige Entscheidung des Civilprozesses ignorirt habe, liege zugleich eine abermalige unzulässige Beschränkung der Vertheidigung. Wenn ihm nun rechtskräftig das Eigenthum der angeblich der Handlung S. gestohlenen Sachen zugesprochen worden, so könne er unmöglich als ein Dieb angesehen werden. Dem Civilurtheile liege auch das Anerkenntniß der angeblich Beschädigten zum Grunde, da die Entscheidung auf geleistete resp. verweigerte Eide basire, eine Eideszuschiebung aber ein Kompromiß sei.

Der Antrag geht auf Freisprechung. Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Denn der Angriff

zu 1 ist um deshalb unzutreffend, weil der Appellationsrichter die erstrichterliche thatsächliche Feststellung für unbedenklich erachtet hat, und daher nach Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu einer Reproduktion der Beweisaufnahme nicht verpflichtet war, auch den aus dem Civil-Erkenntnisse vom 18. April 1868 hergeleiteten Einwand des Imploranten geprüft, somit aber in diesen Beziehungen die Vertheidigung in unzulässiger Weise nicht beschränkt hat.

Was nun die Rüge

zu 2 anlangt, so hat der Angeklagte bereits bei seiner Vernehmung vom 26. Juni 1867 angezeigt, daß er gegen die Handlung S. auf Anerkennung seines Eigenthumsrechts an den angeblich von ihm entwendeten Sachen geklagt habe. Diese Klage vom 5. Juni 1867 befindet sich auch abschriftlich bei den Untersuchungsakten, und erwähnt bereits die Anklage dieses Civilprozesses. Es wäre daher angemessen gewesen, vor Erlaß eines Strafurtheils den jedenfalls in nicht langer Zeit entgegenzusehenden Ausgang des Civilanspruchs abzuwarten, um die jetzt entstandene Differenz zu vermeiden, wozu noch kommt, daß der erste Richter die Existenz des Civilprozesses gar nicht in Betracht gezogen hat.

Digitized by Google

Dagegen hat dies der Appellationsrichter allerdings gethan, indeß erwogen,

Angeklagter habe selbst zugegeben, daß ein Theil der fraglichen Gegenstände von benannten Verkäufern in dem S.schen Geschäft von ihm gekauft sei, somit außer Zweifel stehe, daß diese Gegenstände aus diesem Geschäft herrühren, seine Behauptung aber, daß er sie durch Kauf erworben habe, durch die eidlichen Aussagen der benannten Verkäufer widerlegt sei, und der objektive Thatbestand durch das inzwischen ergangene Civil-Erkenntniß vom 18. April 1868 nicht widerlegt werde, zumal der betreffende Civilprozeß nach der eigenen Angabe des Angeklagten erst angestellt worden, nachdem gegen ihn wegen des vorliegenden Diebstahls bereits polizeilich eingeschritten gewesen, und dem Civil-Erkenntniß allein der Umstand entscheidend zum Grunde liege, daß der Damnifikat S. einen ihm deferirten Eid nicht angenommen habe, hieraus aber nicht gefolgert werden könne, daß die Gegenstände dem S. nicht gestohlen seien.

Man muß hierbei dem Imploranten zwar beitreten, wenn er behauptet,

daß er keine Veranlassung gehabt, den bezüglichen Civilprozeß anzustellen, bevor er nicht wegen derselben Sachen als Dieb in Anspruch genommen worden.

Allein dieser Grund des Appellationsrichters ist ein nebensächlicher und einflußloser; die übrigen dagegen sind theils thatsächliche, mithin in dieser Instanz nicht anzufechtende, theils rechtlich nicht unzutreffende; denn es ist richtig, daß der Strafrichter durch ergangene civilrechtliche Entscheidungen, namentlich solche, wie in der vorliegenden Sache, die durch prozessualische formelle Vorschriften bedingt werden, in seiner selbstständigen Beurtheilung des zu seiner Kompetenz gehörigen Falles nicht beschränkt wird, wie auch das Königliche Ober-Tribunal öfter, und namentlich in dem Erkenntnisse vom 5. Juni 1860 (Goltdammer, Archiv Bd. 8 S. 690) entschieden hat, insofern etwa nicht ausdrückliche gesetzliche Ausnahmen vorliegen, wie gegenwärtig nicht anzuerkennen ist.

Endlich kann auch der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht beigepflichtet werden, daß, weil prozessualisch die Eideszuschiebung als eine Art von Kompromiß anzusehen ist, aus der Leistung oder Nichtleistung eines deferirten Eides ein Anerkenntniß des bezüglichen Prozeßgegners folgt. Dieser kann aus den verschiedensten Gründen die Ableistung des zugeschobenen Eides verweigert, resp. die Leistung der anderen Partei überlassen haben, woraus nur herzuleiten ist, daß er sich in diesen Fällen die aus den gesetzlichen Vorschriften sich ergebenden Konsequenzen gefallen lassen muß.

Sonach sind sämmtliche Beschwerdepunkte hinfällig, und da der Kostenpunkt aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgt, war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 18. November 1868.

Ober-Trib. Nr. 989/68. Cr. I.
I. 5727. Criminalia 4. Vol. 17.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Januar 1869. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Gruner in Verden ist von den Geschäften bei der Kronanwaltschaft des Obergerichts daselbst entbunden und in das Kollegium desselben zurückgetreten; an seiner Stelle sind

dem Obergerichts-Rath Ritter in Verden die Geschäfte eines Stellvertreters des Kronanwalts bei dem Obergericht in Verden übertragen worden.

B. Landgerichte im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath von Kloschinsky in Aachen ist an das Landgericht in Coblenz versetzt.

C. Bei den Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Lerche in Colberg ist an das Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Labes, versetzt worden.

Der Kreisrichter Collmann in Wetter ist gestorben.

Der Amtsgerichts-Assessor Grisebach in Gisborn ist zum Amtsrichter, und

der Gerichts-Assessor Held zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Osterfeld,

ernannt worden.

D. Handelsgerichte im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Crefeld getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter

Franz Heinrich von der Leyen,

Hermann Schumacher, und

August Köttgen

zu Richtern,

Digitized by Google

sowie die Wiederwahl des bisherigen Ergänzungsrichters

Adolph von Randow, und

die Wahl des Seidenfabrikanten Emil de Greiff in Crefeld, und

des Kaufmanns Heinrich Mauritz in Uerdingen

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Crefeld,

sind Allerhöchst bestätigt worden.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hülsen in Inowraclaw, und

der Advokat Holze in Bleckede

sind gestorben.

Dem Notar Johann Wilhelm Müller in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Advokat und Notar Dr. König in Osterode hat auf die Ausübung der Advokatur und des Notariats verzichtet;

der Obergerichts-Anwalt Eggert in Aurich ist zum Notar für den Bezirk des Obergerichts zu Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

der Kreisrichter Zborowski in Myslowitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schönlanke und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Czarnikau,

ernannt worden.

F. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Koschmieder ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen versetzt;

dem Gerichts-Assessor Humbert ist behufs Uebernahme in die Verwaltung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Fischer ist gestorben.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Slevogt im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Rumpff und

der Referendarius Sipman

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius Reichhelm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

G. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Richard Puwelle bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Dr. jur. Gustav Tiktin, und

der Auskultator Wilhelm Albert Hermann Paasche

bei dem Kammergericht.

H. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Kalkulator, Rechnungs-Rath Neumann hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand

der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Aktuar Graff in Hannover aus gleicher Veranlassung

der Charakter als Kanzlei-Rath

verliehen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 11. Januar 1869, die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden betreffend.

Um die gehörige Prüfung der bei den Gerichten vorkommenden stempelpflichtigen Privat- und Notariats-Urkunden in Bezug auf die erfolgte Verwendung des Stempels möglichst zu sichern, bestimmt der Justiz-Minister hiermit, daß diejenigen Beamten, welche bei den Gerichtsbehörden die Kosten zu liquidiren oder die Kostenliquidationen zu revidiren haben, verpflichtet sein sollen, bei Gelegenheit der Aktendurchsicht im Interesse erschöpfender Kostenliquidation auch die in den Akten enthaltenen Urkunden bezüglich der Stempelpflichtigkeit und der Stempelverwendung zu prüfen und die Abstellung und Rüge gefundener Mängel herbeizuführen.

Berlin, den 11. Januar 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 6144. F. 12. Vol. 6.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 11. Januar 1869, — betreffend das Verfahren beim Vorkommen von Fälschungen oder Nachbildungen der als Geldzeichen umlaufenden Papiere.

Allg. Verf. vom 29. Juni 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 230).
Allg. Verf. vom 31. Januar 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 46).

Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird in Verfolg des §. 5 litt. f. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 57), welcher derselben die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Preußischen Kassenanweisungen, Darlehnskassenscheine und Banknoten unmittelbar überträgt, Werth darauf gelegt, daß ihr seitens der Justizbehörden nicht allein unmittelbar von den wegen derartiger Fälschungen und Nachahmungen erfolgten Einleitungen von Untersuchungen und dem Tenor der demnächst ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse Mittheilung gemacht, sondern derselben auch die betreffenden Falsifikate zur Aufbewahrung unmittelbar eingesandt werden.

Neuerdings ist der Fall vorgekommen, daß der Hauptverwaltung der Staatsschulden zwar jene Mittheilung gemacht, die Einsendung der Falsifikate an dieselbe aber unterblieben ist, weil angenommen wurde, daß nach der allgemeinen Verfügung vom 31. Januar 1868 Nr. 13 die Falsifikate der betreffenden Regierung zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung abzuliefern seien.

Diese Auffassung der Verfügung vom 31. Januar v. J. entspricht nicht der Absicht, welche bei ihrem Erlasse vorgewaltet hat. Wie ihr Eingang ergiebt, bezweckt dieselbe nur eine Zusammenstellung der maaßgebenden Vorschriften behufs ihrer gleichmäßigen Beobachtung in allen Landestheilen, keineswegs aber eine Aenderung oder Modifizirung jener Vorschriften. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß ihre einzelnen Anordnungen nach den älteren Bestimmungen, aus denen sie entnommen sind, interpretirt werden müssen.

Digitized by Google

Die Nr. 13 entspricht der allgemeinen Verfügung vom 1. Mai 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 92), nach welcher nicht zu bezweifeln ist, daß dieselbe, obgleich sie der Münzverbrechen und Münzvergehen ohne weitere ausdrückliche Unterscheidung gedenkt, doch nur von den am klingenden Gelde, nicht aber auch von den am Papiergelde der im §. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 gedachten Art begangenen Fälschungen handelt, worauf namentlich der in ihr festgehaltene Ausdruck »Münzen« und die in ihr erwähnte Einsendung an die Münzdirektion hinweist. Eben darauf deutet auch die allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1868, indem sie einerseits in der Nummer 13 von dieser Einsendung an die Münzdirektion spricht, in der aus Nr. 13 der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 entnommenen Nummer 14 aber andererseits von den bei Papieren, welche als Geldzeichen umlaufen, zu beobachtenden Maaßnahmen handelt, allerdings ohne dabei sich über das in Betreff der Falsifikate zu befolgende Verfahren besonders zu verbreiten.

Behufs Herstellung und Festhaltung eines einheitlichen Verfahrens werden sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, mit den unter Nr. 13 der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 und Nr. 14 der allgemeinen Verfügung vom 31. Januar 1868 vorgeschriebenen Mittheilungen auch die unmittelbare Einsendung der betreffenden Falsifikate an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden zu verbinden, eine gleiche Einsendung aber auch in den Fällen zu bewirken, in denen die Sache nicht zur Erhebung einer Anklage gelangt.

Berlin, den 11. Januar 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 5941. S. 24. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Januar 1869. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Nacken in Bonn ist an das Landgericht in Aachen versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Der Geheime Justizrath und Kreisgerichts-Direktor Stilcke in Görlitz und
der Kreisgerichts-Rath Diepenbrock in Wesel
sind gestorben.
Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt.

Zu Amtsrichtern, unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor", sind ernannt:
der Gerichts-Assessor von Bülow in Hagen bei dem Amtsgericht in Stickhausen,
der Gerichts-Assessor von Reden in Norden bei dem Amtsgericht daselbst, und
der Gerichts-Assessor von Hassell in Hildesheim bei dem Amtsgericht in Papenburg.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Metzel in Stettin ist der Charakter als Staatsanwalt verliehen;
der Gerichts-Assessor Wulff in Bochum ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst,
der Gerichts-Assessor Salomon zum ersten, und
der Gerichts-Assessor Rübesame zum zweiten Staatsanwalts-Gehülfen
bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht zu Königsberg i. Pr.
ernannt worden.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Hasak in Militsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nimptsch, versetzt;
der Obergerichts-Anwalt und Notar Dr. Mulert in Meppen hat auf die Ausübung des Notariats freiwillig verzichtet;
der Rechtsanwalt und Notar Gromadzinski in Grätz ist durch Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwalte in Posen zur Entlassung vom Amte als Notar verurtheilt worden;
die Versetzung des Notars Eiler von Bedburg nach Neuß ist zurückgenommen und statt seiner
der Notar Brandenbergs in Simmern in den Friedensgerichts-Bezirk Neuß, im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuß, versetzt worden.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar Guttmann in Posen, und
der Advokat und Notar Purgold in Liebenburg
sind gestorben

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Holle in Dortmund bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Bestimmung, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel „Justizrath" zu führen, und
der Kreisrichter Mattersdorf in Winzig bei dem Kreisgericht zu Neumarkt i. Schl.

Bei dem Appellationsgericht in Paderborn soll eine neue Rechtsanwaltsstelle verbunden mit dem Notariat errichtet werden.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Dr. Adolph ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Gerichts-Assessor Rißmann aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin
versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor von Hinüber in Papenburg ist dem Obergericht in Lüneburg,
der Gerichts-Assessor von der Decken in Lüneburg dem Amtsgericht in Hagen, und
der Gerichts-Assessor Guttermann in Herzberg dem Obergericht in Göttingen
beigeordnet worden.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius von Basse im Bezirk des Appellationsgerichts in Münster,
der Kammergerichts-Referendarius Pohl im Bezirk des Kammergerichts, und
der Auditor Harriehausen in Kl. Schneen bei dem Obergericht in Hildesheim.

F. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Karl Friedrich Alexander von Wolf, und
der Auskultator Ernst Eduard Wilhelm Pinder
bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Friedrich Piesker und
der Auskultator Emil Friedrich Stephan von Tempelhoff
bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Karl Georg von Varendorff bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und
der Auskultator Dr. jur. Albert Reinhard Tech bei dem Appellationsgericht in Stettin.

G. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

I. den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Goetze in Berlin;

II. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. von der Hagen in Berlin;

III. den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Staats- und Justiz-Minister Dr. Leonhardt;

IV. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Dr. Belitz in Breslau,
dem Ober-Tribunals-Rath Forni in Berlin,
dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Paderborn Meyer,
dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Schering;

V. den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Obergerichts-Direktor Schmidt in Verden;

VI. die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Celle Dr. Francke,
dem Obergerichts-Rath Fromme in Celle,
dem Obergerichts-Direktor Wiarda in Aurich;

VII. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Behncke in Berlin,
dem Ober-Tribunals-Rath Goebel in Berlin,
dem Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln Haugh,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Henrici in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor von Hornemann in Halle a. d. S.,
dem Geheimen Rechnungs-Rath im Justiz-Ministerium Köppel,
dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Lachmund in Bunzlau,
dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Marienwerder Pratsch,
dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Reiche in Breslau,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Schreiter in Berlin,
dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen Schultz-Voelcker,
dem Ober-Tribunals-Rath Sonnenschmidt in Berlin,
dem Kammergerichts-Rath Striethorst in Berlin,
dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Tüshaus in Münster;

VIII. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Cassel von Baumbach,
dem Kreisgerichts-Direktor Jeckeln in Limburg a. d. Lahn,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Kaup in Cassel,
dem Vize-Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts Oberg in Berlin;

IX. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Obergerichts-Vize-Direktor Albrecht in Stade,
dem Kreisgerichts-Direktor Anders in Mohrungen,
dem Kreisgerichts-Rath Bauer in Wesel,
dem Obergerichts-Rath Brandis in Aurich,
dem Kreisgerichts-Rath Büttner in Krotoschin,
dem Obergerichts-Vize-Direktor Busch in Aurich,

Digitized by Google

dem Amtsrichter Conring in Aurich,
dem Advokat-Anwalt, Justizrath Correns in Cöln,
dem Appellationsgerichts-Rath Cuntz in Wiesbaden,
dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Deneke,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Deul in Berlin,
dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Ratibor Donalles,
dem Appellationsgerichts-Rath Evler in Glogau,
dem Friedensrichter, Justizrath Feller in Neumagen,
dem Appellationsgerichts-Rath Fink in Bromberg,
dem Appellationsgerichts-Rath Flamm in Cöln,
dem Stadtgerichts-Rath Friedrich in Berlin,
dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Freiherrn von Glaubitz,
dem Appellationsgerichts-Rath Goslich in Frankfurt a. d. O.,
dem Kreisgerichts-Rath Graßhoff in Gardelegen,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hanff in Frankfurt a. d. O.,
dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Magdeburg Heimbrod,
dem Obergerichts-Vize-Direktor Heinichen in Verden,
dem Appellationsgerichts-Rath Hennecke in Paderborn,
dem Kreisgerichts-Direktor Hopman in Wiesbaden,
dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Horstmann,
dem Kammergerichts-Rath Jacoby in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Kaestner in Stolp,
dem Staatsanwalt Klebs in Wohlau,
dem Kronanwalt Kolligs in Lüneburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Lang in Hanau,
dem expedirenden Sekretair bei dem Ober-Tribunal, Kanzleirath Lorbing,
dem Ober-Amtsrichter Ludowieg in Einbeck,
dem Kreisgerichts-Rath Luyken in Arnsberg,
dem Ober-Staatsanwalt Möll in Cassel,
dem Kreisgerichts-Direktor Molle in Münsterberg,
dem Ober-Amtsrichter Münch in Northeim,
dem Obergerichts-Direktor Reuß in Osnabrück,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Nolte in Lissa,
dem Appellationsgerichts-Rath Pinder in Naumburg a. d. S.,
dem Obergerichts-Rath Rautenberg in Osnabrück,
dem Appellationsgerichts-Rath Reichel in Posen,
dem Kreisgerichts-Rath Reutz in Tilsit,
dem Kreisgerichts-Rath Richter in Leobschütz,
dem Kreisgerichts-Rath Riedel in Carthaus,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Rothe in Berlin,
dem Kronanwalt Schaer in Göttingen,
dem Kreisgerichts-Rath und Dirigenten der Gerichts-Deputation in Pyritz, Scheele,
dem Kreisgerichts-Direktor Schlegel in Goldap,
dem Staatsanwalt Schlüter in Essen,
dem Appellationsgerichts-Rath Schmidt in Arnsberg,
dem General-Advokaten Schneegans in Cöln,
dem Kreisgerichts-Rath Schnelbewind in Sangerhausen,
dem Appellationsgerichts-Rath Schrader in Marienwerder,
dem Appellationsgerichts-Rath Schreiner in Cöslin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schröder in Treptow a. d. T.,
dem General-Prokurator bei dem Ober-Appellationsgericht, Schüler in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schüler in Elbing,
dem Appellationsgerichts-Rath Schultz II. in Ratibor,
dem Appellationsgerichts-Rath Schulz in Wiesbaden,
dem Appellationsgerichts-Rath Seibt in Stettin,
dem Kreisgerichts-Direktor Severin in Guhrau,
dem Kreisgerichts-Rath Spiegelberg in Frankfurt a. d. O.,
dem Obergerichts-Rath von Starck in Marburg,
dem Staatsanwalt Starke in Lauban,
dem Kreisgerichts-Rath Stohlmann in Herford,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Tschuschke in Posen,
dem Appellationsgerichts-Rath Versen in Hamm,
dem Kreisgerichts-Rath Viebeg in Vandsburg,
dem Obergerichts-Rath Dr. Willemer in Stade,
dem Appellationsgerichts-Rath von Wittken in Breslau,
dem Ober-Amtsrichter Wolff von Gudenberg in Cassel,
dem Kreisgerichts-Rath von Zieten in Glogau;

X. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Boten und Exekutor Band bei der Gerichts-Kommission in Mühlberg,
dem Gefangenwärter Bierbaum in Oranienburg,
dem Gerichts-Vollzieher Blenke bei dem Ober-Tribunal,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Brühl in Wiesbaden,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Franke in Halberstadt,
dem Appellationsgerichts-Boten Genzel in Naumburg a. d. S.,
dem Geheimen Kanzleidiener Hantke im Justiz-Ministerium,
dem Gerichtsboten und Exekutor Hochgraefer in Pillau,
dem Gerichts-Vollzieher Höstermann in Gummersbach,
dem Gerichtsschöffen Jonas in Heddesdorf (Kreis Neuwied),
dem Gefängniß-Ober-Aufseher Kramer in Pr. Stargardt,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kretschmer in Wohlau,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kühnemann zu Beuthen i. Oberschl.,
dem Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, Liebling,
dem Gerichtsboten und Exekutor Mertins in Guttstadt,
dem Gerichtsschöffen Paffhausen in Dattenberg,
dem ersten Gerichtsdiener Paul bei dem Kreisgericht in Liegnitz,
dem Botenmeister und Kastellan Roempke bei dem Kreisgericht in Gumbinnen,
dem Gerichts-Schultheißen Schmidt in Aßlar,
dem Kreisgerichts-Boten Schneider in Hilchenbach,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Scholtz in Samter,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Schreiner in Fulda,
dem Gerichtsboten und Exekutor Seedorf in Minden,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Steg in Trebnitz,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Urbach in Schkeuditz,
dem ersten Gerichtsdiener Wandrey bei dem Kreisgericht in Pleß,
dem Gerichts-Vollzieher Welcker in Coblenz,
dem Gerichtsboten und Exekutor Werner bei dem Amtsgericht in Hanau,
dem ersten Gerichtsdiener Winckler bei dem Kreisgericht in Potsdam,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Ziesche in Hamm.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 8. Januar 1869 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 16. Januar 1869, — betreffend die Uebersendung von Zahlungen aus Staatskassen bis funfzig Thaler an auswärtige Empfänger durch die Post.

Gesetz vom 8. Juli 1865 (Ges.-Samml. S. 761).
Allg. Verf. vom 26. Juli 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 163).
Allg. Verf. vom 20. Dezember 1865 (Just.-Minst.-Bl. von 1866 S. 10).

a.

Beschluß des Staats-Ministeriums.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justifikation der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staats-Ministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschlossen:

1) Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich, im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Posteinlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justifikation der geleisteten Zahlung.
2) Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder kommissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.
3) Insoweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Postanweisungs-Verkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungs-Gebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizirende Zahlung darstellt.
4) Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck. Frh. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz.
(Zugleich für den Minister des Innern.)
von Mühler. von Selchow. Leonhardt.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 16. Januar 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 149. Justizfonds 77. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Januar 1869. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der frühere Waldeckſche Obergerichts-Direktor Varnhagen in Arolſen iſt zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Juſtiz-Senat in Ehrenbreitſtein ernannt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Wichert in Braunsberg iſt geſtorben.

Der Kreisrichter Römer in Itzehoe iſt zum Kreisgerichts-Rath ernannt;

der Kreisrichter Hausmann in Schubin iſt an das Kreisgericht in Wongrowiec verſetzt, und

dem Kreisrichter Winckler in Neidenburg in Folge der Uebernahme eines Amtes bei der Oſtpreußiſchen Landſchaft die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Thiele bei dem Kreisgericht in Roſenberg, mit der Funktion an der Gerichts-Kommiſſion in Rieſenburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Grämer bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion an der Gerichts-Kommiſſion in Allenburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Walther bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſarius in Herzberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Mohr bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion an der Gerichts-Deputation in Schwedt a. d. O.,

der Gerichts-Aſſeſſor Langer bei dem Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark, und

der Gerichts-Aſſeſſor Slowig bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberſchleſien.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Hutmacher in Stadtlohn iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Dorſten verſetzt.

Zu Rechtsanwalten und Notaren ſind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Hartwich in Tuchel bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Verpflichtung, ſtatt ſeines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Juſtizrath“ zu führen;

der Kreisrichter Rintelen in Neudamm bei dem Kreisgericht in Perleberg, und

der Kreisrichter Rump in Filehne bei dem Kreisgericht in Dorſten, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Recklinghauſen.

Der Notar Holter in Rhaunen iſt in den Friedensgerichts-Bezirk Aldenhoven, im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Aldenhoven, verſetzt worden;

Digitized by Google

der Senator, Advokat Dr. Möllmann in Osnabrück hat auf die Befugniß zur Ausübung der Advokatur verzichtet.

D. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Larz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Witte und
der Referendarius Wallach
im Bezirk des Kammergerichts;
der Referendarius Pehlemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Ernst Friedrich Schulz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

E. Referendarien.

Der Referendarius Junghans in Breslau ist gestorben.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Oktavio Heinrich Moritz Bernstein, und
der Auskultator Karl Wilhelm Kindel
bei dem Kammergericht, sowie
der Auskultator Hermann Wilhelm Paul Fülle bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

F. Subalternen.

Dem Vorstande des Rechnungs-Büreau's bei der Kron-Oberanwaltschaft in Celle Hertting ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen;
der Parket-Sekretair Maerz in Bonn ist zum Friedensgerichtsschreiber,
der Friedensgerichtsschreiber Thissen in Bonn zum Parket-Sekretair, und
der Friedensgerichtsschreiber Adenauer in Cöln zum Ober-Sekretair bei dem Landgericht daselbst
ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1869, — betreffend die Requisitionen an die Gerichte erster Instanz in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und von Belästigungen der Kreisgerichte in den Bezirken der Appellationsgerichte in Kiel, Cassel und Wiesbaden werden sämmtliche Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß Requisitionen in Angelegenheiten, welche durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1073, 1085 und 1094) den Amtsgerichten überwiesen sind, an diese und nicht an die Kreisgerichte in jenen Bezirken zu richten sind.

Zugleich wird bestimmt, daß alle Requisitionen um Abhörung von Zeugen in den erwähnten Bezirken durch die Amtsgerichte zu erledigen, und letztere daher unmittelbar dieserhalb zu ersuchen sind.

Berlin, den 16. Januar 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 5444. R. 9. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 7.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Dezember 1868.

Wegen Ehebruchs findet eine Bestrafung nicht Statt, wenn vor dem Eintritt der Rechtskraft des die Ehescheidung aussprechenden erstinstanzlichen Urtheils der andere Ehegatte gestorben ist.

Strafgesetzbuch §. 140.

In der Untersuchung wider den Grundbesitzer Ludwig Sch. zu R. und die Magd Maria A. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 18. Dezember 1868, ꝛc.,

für Recht erkannt,

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 8. September 1868 angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Die Angeklagten sind durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu Marggrabowa vom 12. März 1868 und des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 8. September 1868 von der Anschuldigung des Ehebruchs freigesprochen worden.

Es wurde zwar als thatsächlich festgestellt erachtet,

daß die Angeklagten, Grundbesitzer Sch. und die Magd Marie A. im Februar 1866, während Ersterer mit der Eva geborenen F. in der Ehe lebte, mit einander den Beischlaf vollzogen haben und daß die freie Willensbestimmung der Marie A. dabei nicht durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war,

und ebenso,

daß die Ehe zwischen den Sch.schen Eheleuten wegen dieses Ehebruchs durch das Erkenntniß erster Instanz des Königlichen Kreisgerichts zu Marggrabowa vom 26. Juli 1867, welches den Parteien am 24. August dess. J. insinuirt ist, geschieden und der Ehemann Sch. für den allein schuldigen Theil erklärt worden, wogegen dieser kein Rechtsmittel eingelegt habe.

Es wurde aber ferner als erwiesen angenommen, daß die Ehefrau Sch. vor dem Ablauf der Appellationsfrist gestorben und im Anschluß hieran ausgeführt, daß demgemäß die Ehe nicht, wie die Bestimmung des §. 140 des Strafgesetzbuchs verlange, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, sondern durch den Tod getrennt worden sei.

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, in welcher die Verletzung des §. 140 des Strafgesetzbuchs gerügt wird.

Das Ehescheidungs-Erkenntniß sei ein rechtskräftiges und der Tod der Ehefrau Sch. ein gleichgültiges Faktum. Gemeinrechtlich datire die materielle Rechtskraft eines Erkenntnisses keineswegs vom Tage, an welchem die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel abgelaufen sei. Das Preußische Recht mache hiervon keine Ausnahme. Der §. 1 Tit. 16 Th. I. der Allg. Gerichtsordnung knüpfe nur die Rechtskraft an und für sich an die Bedingung, daß die zuständigen Rechtsmittel nicht eingelegt worden. Die landrechtlichen Bestimmungen über Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch in den §§. 732, 784, 830, 833 Tit. 1. Th. II. a. a. O. seien den Konsequenzen aus der Rechtskraft des Erkenntnisses vor Ablauf der Rechtsmittelfrist noch günstiger. Streitig sei nach Preußischem Recht nur, ob, wenn keine Rechtsmittel eingelegt worden, die Rechtskraft mit dem Tage der Verkündigung des Urtheils oder mit dem Tage der Insinuation desselben eingetreten sei. Diese Frage interessire hier nicht, weil die verehelichte Sch. erst nach Behändigung des Ehescheidungs-Erkenntnisses

Digitized by Google

gestorben sei. Entscheidend bleibe, daß weder sie, noch ihre Erben, noch endlich der Angeklagte Sch. ein Rechtsmittel eingelegt haben.

Der Antrag geht auf Bestrafung des letzteren mit 6 Wochen Gefängniß und auf die der Marie A. mit 4 Wochen Gefängniß. Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte indeß als unbegründet zurückgewiesen werden.

Denn der §. 140 des Strafgesetzbuchs setzt zu seiner Anwendung nothwendig voraus, daß durch ein vorangegangenes Erkenntniß die bezügliche Ehe geschieden worden ist, daß also dieses ausschließlich der Grund der Ehetrennung gewesen.

Dies kann jedoch in einem Falle der vorliegenden Art nicht angenommen werden, in welchem der Tod des einen Ehegatten das bisherige Eheverhältniß gelöst hat, wobei es auf die civilrechtliche Frage nicht ankommt, ob das Ehescheidungs-Urtheil erster Instanz wegen Ablaufs der Fristen, ohne daß dagegen die zulässigen Rechtsmittel von irgend einer Seite her geltend gemacht worden, in gewissen Beziehungen als ein endgültiges anzusehen ist.

Es erübrigt sich deshalb, näher zu erörtern, zu welcher Zeit etwa das gedachte Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat; strafrechtlich kann es als ein die Ehe trennendes nicht gelten, weil der dazwischen getretene Tod der früheren Ehefrau des Angeklagten Sch. dieses letztere Ereigniß herbeigeführt hat.

Die Richtigkeit dieser Ausführung ergiebt sich auch aus dem zweiten Absatze des §. 140 des Strafgesetzbuchs, nach welchem die Bestrafung des Ehebruchs ausgeschlossen bleibt, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungs-Prozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, sowie denn auch der §. 53 der Verordnung vom 28. Juni 1844 bestimmt, daß bis zur Rechtskraft des Ehescheidungs-Urtheils die Klage zurückgenommen werden kann.

Beide gesetzlichen Vorschriften würden nicht zur Anwendung gebracht werden können, sofern wie hier der unschuldige Ehegatte vor Ablauf der gesetzlich zugelassenen Fristen im Civilprozesse, also auch vor Einleitung der Untersuchung verstirbt, und es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber diese nachtheiligen Folgen für den Angeklagten hat eintreten lassen wollen.

Hiernach beruht die Entscheidung des Appellations-Richters auf keinem Rechtsirrthum, weshalb, und da der Kostenpunkt durch den §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erledigt wird, wie geschehen zu erkennen gewesen.

Ober-Trib. Nr. 1184/68. Crim. I.
I. 216. Criminalia 88. Vol. I.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Februar 1869. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Scholz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Mai d. J. ab ertheilt worden.

Der Ober-Tribunals-Rath Sander ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Chef-Präsidenten des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. O., Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Scheller, ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden I. Klasse mit Eichenlaub verliehen; an seiner Stelle ist

der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Dr. Simson zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. Oder ernannt worden.

C. Landgerichte im Departement Cöln.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Hofffümmer bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Landgerichts-Assessor Schröder bei dem Landgericht in Aachen,

der Landgerichts-Assessor Meurers bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Landgerichts-Assessor von Kempis bei dem Landgericht in Bonn, und

der Landgerichts-Assessor Derscheid bei dem Landgericht in Saarbrücken.

Dem Landgerichts-Assessor Schniewind in Coblenz ist der Charakter als Landgerichts-Rath verliehen.

D. Bei den Kreisgerichten und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Wendisch in Marienwerder ist gestorben;

der Kreisrichter Stölzel in Kassel ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt, und

der Kreisrichter Peters in Swinemünde an das Kreisgericht in Colberg versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Martin in Brieg bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Winzig, und

der Gerichts-Assessor Laube bei dem Kreisgericht in Ortelsburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Willenberg.

Der Landgerichts-Assessor Pape in Bonn ist zum Friedensrichter in Wegberg ernannt worden.

E. Rechtsanwalte, Notare und Advokaten.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Dr. Müller in Kiel,
der Rechtsanwalt und Notar Lütkens in Pinneberg,
der Rechtsanwalt und Notar Huß in Wandsbeck,
der Rechtsanwalt und Notar Storm in Husum, und
der Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolff in Flensburg.

Der Auditor Mohrmann in Gifhorn ist zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nienburg, ernannt.

Digitized by Google

F. Assessoren.

Dem Landgerichts-Assessor und kommissarischen Friedensrichter Schneider in Wegberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Roehß in Zeitz ist gestorben.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Albrecht und
der Referendarius Bardt
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Dr. jur. Jstrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Gillet im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., und
der Referendarius Landschütz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

G. Referendarien.

Der Auskultator Robert Philipp Gustav Peschel ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 26. Januar 1869, — betreffend die in der Provinz Hannover hervorgetretenen Zweifel über die Anwendbarkeit des Art. 19 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs auf Schiffsrheder.

Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 4, 10, 19, 271, Ziff. 4, 450 ff.
Einführungsgesetz zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch für Hannover vom 5. Oktober 1864 §§. 4, 6, 8—10, 13.
Bekanntmachung der vormaligen Königlich Hannoverschen Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels vom 15. November 1864 §§. 1—13 (Hannov. Ges.-Samml. I. S. 483),

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß nach der Praxis der Amtsgerichte in der Provinz Hannover, abweichend von der sonst üblichen Praxis, diejenigen Personen, welche das Gewerbe als Schiffsrheder betreiben, nicht angehalten werden, außer ihrer Eintragung in das Schiffsregister auch ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Um auf die Herstellung eines der gleichen Rechtsgrundlage in allen Theilen der Monarchie entsprechenden gleichmäßigen Verfahrens hinzuwirken, sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, den Amtsgerichten in der Provinz Hannover seine Ansicht über die in Rede stehende Frage zu erkennen zu geben, und zwar um so mehr, als von dem vormaligen Hannoverschen Justiz-Ministerium in einem einzelnen Falle auf die Anfrage eines Amtsgerichts einer anderen Auffassung Raum gegeben ist, und dieser Umstand auf die Bildung einer abweichenden Praxis nicht ohne Einfluß geblieben sein mag.

Nach Art. 19 des Handelsgesetzbuchs ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Art. 4 daselbst ist als Kaufmann im Sinne des Gesetzbuchs anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Zu den Handelsgeschäften rechnet der Art. 271 unter 4 die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See. Der Art. 450 bestimmt: »Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes.« Hieraus ergiebt sich, daß ein Rheder, dem sein Schiff dadurch zum Erwerbe dient, daß er die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See gewerbsmäßig betreibt, Kaufmann, und als solcher zur Anmeldung der Firma beim Handelsregister verpflichtet ist. Diese Auffassung ist bereits in der Nürnberger Konferenz bei der Berathung des jetzigen Art. 10 als selbstverständlich ausgesprochen worden, ohne Widerspruch zu finden. (Zu vergl. Protokolle S. 1275.) Die hier aufgeführten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sind durch das Hannoversche Einführungsgesetz in keiner Weise geändert.

Diese Rechtslage ist auch in dem erwähnten Falle von dem Hannoverschen Justiz-Ministerium nicht in Zweifel gezogen, indessen der Registerbehörde zu erwägen gegeben, ob nicht der Zweck, den die Eintragung der Rheder in das Handelsregister etwa haben könnte, durch die Eintragungen in das nach Art. 432 ff. des Handelsgesetzbuchs zu führende Schiffsregister schon ohnehin und jedenfalls viel vollständiger erreicht werde, und es

Digitized by Google

ist hinzugefügt, daß aus diesem Grunde wenigstens die Rheder selbst an der Eintragung ihrer Firma in das Handelsregister kein Interesse zu haben scheinen. Diese praktischen Rücksichten aber, abgesehen davon, daß sie ein Abweichen von gesetzlichen Vorschriften überhaupt nicht zu begründen vermögen, erweisen sich bei genauerer Erwägung nicht als zutreffend.

Zwischen dem Handels- und dem Schiffs-Register walten so gewichtige Unterschiede ob, daß die Eintragung in das eine die Eintragung in das andere nicht zu ersetzen vermag. Vor Allem unterscheiden sie sich wesentlich durch den Zweck, dem sie dienen. Das Handelsregister ist dazu bestimmt, die Firmen der Personen, welche im Registerbezirke gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben, nachzuweisen, wogegen die Eintragung der Eigenthumsverhältnisse in das Schiffsregister (Art. 435 Ziff. 2 des Hand.-Ges.-B.) lediglich zu dem Zwecke erfolgt, um die Nationalität des Schiffes in einer völkerrechtlich bindenden Weise feststellen und durch das Certifikat bescheinigen zu können. Diese Bestimmung des Schiffsregisters hatte durch die in Hannover ergangenen Ausführungsvorschriften (Verordnung, betreffend die Papiere der Hannoverschen Seeschiffe, vom 12. November 1864 und Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1864 §§. 14. ff. — Hannov. Gesetz-Samml. I. S. 481, 483 —) ebensowenig eine Aenderung erfahren, als dies nach dem Bundesgesetze, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnisse zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 35 — der Fall ist. Es werden daher nur die Eigenthumsverhältnisse, nicht aber auch die Erwerbsverhältnisse des Eigenthümers eingetragen. Da nun der Eigenthümer als solcher noch nicht Rheder ist (zu vergl. Protokolle S. 1499), und auch der Theilhaber an einer Rhederei (Mitrheder) als solcher noch nicht als Kaufmann gelten kann, sofern nicht noch andere für den Begriff des Rheders und des Kaufmanns maaßgebende Erfordernisse hinzutreten, so kann die Eintragung der Namen der Schiffseigenthümer in das Schiffsregister nicht als Firmen-Eintragung gelten. Dazu kommt, daß die Eintragung einer Firma in das Handelsregister öffentlich bekannt gemacht werden muß (Art. 13 des Hand.-Ges.-B.), was mit den Eintragungen in das Schiffsregister nicht geschieht, und daß die Handelsregister in Hannover von anderen Behörden geführt werden, als die Schiffsregister, es daher ein unverkennbares Bedürfniß ist, aus dem Handelsregister auch die das Rhedergewerbe betreibenden kaufmännischen Firmen ersehen zu können.

Von besonderem Gewicht ist endlich der Umstand, daß die Eintragung der Firma eines Kaufmanns in das Handelsregister die Voraussetzung für die von ihm etwa zu beantragenden sonstigen Eintragungen, insbesondere die Eintragung besonderer ehelicher Güterrechtsverhältnisse, einer Prokura oder einer Handlungsvollmacht, bildet, und diese Eintragungen wegen der durch das Gesetz daran geknüpften Rechtsfolgen (zu vergl. Art. 45, 46 des Hand.-Ges.-B., §§. 4, 13 des Hannov. Einf.-Ges.) zu einem unabweisbaren Bedürfnisse werden können, also auch aus diesem Grunde bei einem das Rhedergewerbe betreibenden Kaufmann die Eintragung seines Eigenthumsrechts an dem Schiffe in das Schiffsregister die Firma-Eintragung in das Handelsregister nicht zu ersetzen vermag.

Die hier beregte Frage erhält ein besonders praktisches Interesse dadurch, daß nach dem gegenwärtig dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorliegenden Gesetzentwurfe über die Handelskammern die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder einer Handelskammer und die Verpflichtung, zum Kostenaufwande derselben beizutragen, abweichend von den Bestimmungen der §§. 4 und 13 der Hannoverschen Verordnung vom 7. April 1866 (Hannov. Ges. Samml. I. S. 99), auf diejenigen Kaufleute und Gesellschaften beschränkt ist, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen.

Hiernach erwartet der Justiz-Minister, daß die Amtsgerichte, soweit sie bisher das Rhedereigewerbe von der Eintragung der Firmen in das Handelsregister grundsätzlich ausgeschlossen haben sollten, diese Frage in erneuete Erwägung nehmen und dabei die vorstehenden Bemerkungen nicht außer Acht lassen werden.

Berlin, den 26. Januar 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Amtsgerichte in der Provinz Hannover.
I. 6108. de 68. S. 19.

Digitized by Google

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 1. Februar 1869, — betreffend das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den mit der Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf.

Allgemeine Verfügung vom 18. November 1867 (Just.-Min.-Bl. Seite 407).

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß die allgemeine Verfügung vom 18. November 1867 nicht überall die erforderliche Beachtung gefunden hat. Sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft in den dort bezeichneten Landestheilen wird daher die strenge Befolgung der am Schlusse dieser Verfügung ertheilten Anweisung hierdurch eingeschärft.

Hierbei wird erläuternd bemerkt, daß zu den Gewerbesteuer-Defraudationen und Kontraventionen, wegen deren nach den dort angeführten Vorschriften zunächst ein administratives Strafverfahren, mit Ausschließung der unmittelbaren Zuständigkeit der Gerichte, einzuleiten ist, auch die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 26—28 des zur Ergänzung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 erlassenen Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Hausiren (Gesetz-Sammlung Seite 125) gehören.

Berlin, den 1. Februar 1869.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf.
I. 290. Steuersachen 16. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Februar 1869. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Ober-Appellations-Rath Niemeyer in Celle ist gestorben.

B. Obergerichte im Departement Celle.

Der Obergerichts-Direktor Schmidt in Verden ist in gleicher Amtseigenschaft an das Obergericht in Göttingen versetzt;

der Obergerichts-Vize-Direktor Albrecht in Stade ist unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Direktor" zum Präsidenten des Obergerichts in Verden ernannt worden.

C. Bei den Stadtgerichten, Kreisgerichten und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Böhnke in Lyck, und

der Friedensrichter Möllenhoff in Wachtendonk

sind gestorben.

Dem Kreisrichter Freytag in Brieg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste behufs seines Uebertritts zur Verwaltung ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Nessel in Frebnitz an das Kreisgericht in Neumarkt i. Schl., mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung,

der Kreisrichter Fuchs zu Beuthen in Oberschlesien an das Kreisgericht in Groß-Strehlitz, und

der Stadt- und Kreisrichter Schmohl in Magdeburg als Kreisrichter an das Kreisgericht in Dramburg.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Ueberhorst in Tecklenburg, und

der Rechtsanwalt Mittelstädt in Wreschen

sind gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Lewald in Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Kreisrichter Geißler in Grätz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Cosel, und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cosel, ernannt worden.

Digitized by Google

Zu Notaren sind ernannt:

der Notariats-Kandidat Wantzen in Düren für den Friedensgerichtsbezirk Simmern im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Simmern, und

der Notariats-Kandidat Kehren in Eschweiler für den Friedensgerichtsbezirk Rhaunen im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhaunen.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Klotzsch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Heine im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Bilharz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Referendarius Kleber im Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken.

F. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Emil Julius Werner von Müntz bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Hermann Leopold Wilhelm Paul Kunckel bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Karl Maximilian Dietrich Beitzke bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

G. Subalternbeamte.

Dem Exekutions-Inspektor und Kanzlei-Direktor bei dem Stadtgericht in Berlin, Kanzlei-Rath Neumann ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Heinrich in Soldau der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit

verliehen worden.

Der Landgerichts-Sekretair Hilgers in Düsseldorf ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Bekanntmachung vom 4. Februar 1869, — betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats.

Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 150.
Just.-Minist.-Bl. von 1868 S. 266, 356.

Als weitere Ergänzung des Verzeichnisses der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das nachstehend abgedruckte Verzeichniß mehrerer auf eine höhere Stufe erhobener Schulen aufstellen lassen.

Dasselbe wird den Justizbeamten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 4. Februar 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbeamte.
I. 479. S. 89.

Digitized by Google

Verzeichniß

der neuerdings anerkannten höheren Schulen.

Nr.	Bisherige Bezeichnung der Anstalt:	Die Anstalt ist anerkannt worden als	mittels Ministerial-Erlasses vom:
1.	Progymnasium zu Goslar. (Provinz Hannover.)	Realschule erster Ordnung.	11. November 1868.
2.	Höhere Bürgerschule zu Rathenow. (Provinz Brandenburg.)	Höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859.	16. November 1868.
3.	Höhere Bürgerschule zu Hersfeld. (Provinz Hessen-Nassau.)	Desgleichen.	26. November 1868.

Num. 11.

Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 1869, — die Einrichtung des Stadtamts in Frankfurt a. M. betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 18. April 1867 (Just.-Min.-Bl. S. 119).

Da sich ergeben hat, daß die unter Ziffer I. der allgemeinen Verfügung vom 18. April 1867 erfolgte Feststellung der Bezirke der Stadt Frankfurt a. M. für die Zuständigkeit der drei Abtheilungen des Stadtamts daselbst eine gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte nicht herbeigeführt hat, so wird in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 516) unter Aufhebung der Bestimmung in Ziffer I. der allgemeinen Verfügung vom 18. April 1867 und mit Belassung der Bestimmungen in Ziffer II. und III. daselbst hierdurch angeordnet:

I. der erste Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. umfaßt den westlichen und nordwestlichen Theil derselben und ihrer Gemarkung in der Weise, daß die betreffende Grenzlinie durch das untere rechte Mainufer bis an das Fahrthor, durch den Römerberg, die Neue Kräme bis an die Schnurgasse, durch die Schnurgasse bis zur Trierischeugasse, durch die Trierischegasse, das Trierische Plätzchen, die Haasengasse, den westlich von der Haasengasse liegenden Theil der Zeil, durch die große Eschenheimer Straße und die Eschenheimer Landstraße bestimmt wird.

Derselbe wird der ersten Abtheilung des Stadtamtes zugetheilt.

Der zweite Bezirk umfaßt den nördlichen und östlichen Theil der Stadt und ihrer Gemarkung, begrenzt von der Eschenheimer Landstraße, der großen Eschenheimer Straße, der Zeil, der Allerheiligengasse, der Obermain-Anlage und dem oberen rechten Mainufer vom Obermainthor aufwärts.

Derselbe wird der zweiten Abtheilung des Stadtamtes zugetheilt.

Digitized by Google

Der dritte Bezirk umfaßt

a) den zwischen dem ersten und zweiten Bezirk gelegenen Theil der Stadt auf der rechten Seite des Mains der Art, daß sich die betreffende Grenze längs dem rechten Mainufer vom Obermain-Thor bis zum Fahrthor über den Römerberg, die Neue Kräme bis zur Schnurgasse, über die Schnurgasse bis zur Trierischengasse, über die Trierischegasse, das Trierische Plätzchen, die Haasengasse über den östlich von der Haasengasse belegenen Theil der Zeil, über die Allerheiligengasse und die Obermain-Anlage hinzieht;

b) den ganzen auf dem linken Mainufer gelegenen Theil der Stadt (Sachsenhausen) nebst Gemarkung, einschließlich der Brücken.

Derselbe wird der dritten Abtheilung des Stadtamtes zugewiesen.

II. Diese Bezirkseintheilung tritt mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 4. Februar 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

II f. 220.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Januar 1869.

Ein Spiel, dessen Ausgang wesentlich vom Zufall abhängt, verliert den Charakter eines Hazardspiels dadurch noch nicht, daß dabei auch noch andere Umstände, z. B. das Maaß der Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit des Spielers, mitwirken können.

Strafgesetzbuch §. 266.

In der Untersuchung wider den Stellmacher B. und den Tischler K., sowie den Gastwirth A. in Sch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 8. Januar 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt,

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 24. September 1868 zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz, und zwar an das Königliche Appellationsgericht zu Stettin, zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Das reformatorische Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 24. September 1868 sprach die Angeklagten B. und K. von der Beschuldigung des gewerbsmäßigen Hazardspieles und des Haltens von Hazardspielen an einem öffentlichen Orte, sowie des Betruges, den Angeklagten A. aber von der Anschuldigung des Duldens von Hazardspielen in seinem öffentlichen Gastlokale frei, indem es im Gegensatze mit dem ersten Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu D. vom 3. April 1868 ausführte:

daß das inkriminirte Spiel — sogenanntes Kümmelblättchen — kein Hazardspiel im gesetzlichen Sinne sei, weil bei demselben der Zufall nicht ausschließlich entscheide.

Digitized by Google

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und Verletzung der §§. 266, 267, 340 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs behauptet:

> Der Appellationsrichter erachte ein solches Spiel, bei dem, wie in dem inkriminirten, der Bankhalter zu seinem Vortheile eine manuelle Geschicklichkeit zu entwickeln habe, nicht für ein derartiges, bei dem der bloße Zufall den Ausschlag gebe. Dies sei ein Irrthum, weil das dem rein Zufälligen hinzutretende Moment der Fingerfertigkeit des Bankhalters nicht geeignet sein könne, das an sich Hazardmäßige des Spieles zu beseitigen. Ein Unterhaltungsspiel sei ein solches, das nach gewissen Regeln gespielt werde, durch deren Anwendung die Geistesthätigkeit der Spieler zu einem gegenseitigen Kampfe aufgerufen werde, und bei welchem die Chancen des Gewinnes und Verlustes für alle Spieler gleich seien. Bei einem reinen Geschicklichkeits-Spiele machten die Spieler ihre Fertigkeit in den Leistungen des Spieles nach dem Grade ihrer darin erlangten Ausbildung gegen einander geltend; auch hier messe sich Kraft mit Kraft. Bei dem Hazardspiele dagegen entscheide der bloße Zufall. Sei dieser Zufall ein solcher, daß es dem einen Spieler möglich werde, denselben durch eine erworbene Geschicklichkeit zu seinem Vortheile auszubeuten, so entziehe das Spiel sich nicht dem Charakter des überwiegend Zufälligen, sondern mache es zu einem Spiele, bei welchem nicht bloß die Gesetze des Spieles, sondern auch durch eine hinzukommende, den Zufall beherrschende Thätigkeit des Bankhalters der Zufall fast ausschließlich ungünstig auf der Seite des Pointeurs liege. Fehle dem Letzteren die Kenntniß hiervon, so mache sich der Bankhalter noch außerdem des Betruges schuldig, da er ihm vorspiegle, er habe mit ihm, dem Bankhalter, die gleiche Chance des Gewinnes und Verlustes, worin doch mindestens das Unterdrücken einer wahren Thatsache liege.

Der Antrag geht auf Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses.

Die Gegenerklärung des Angeklagten K. und des Vertheidigers der sämmtlichen Imploraten haben dem widersprochen und namentlich hervorgehoben:

> daß die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich gegen die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters ankämpfe, was unzulässig sei. —

Es mußte indeß die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet werden.

Der Appellationsrichter stellt den Begriff eines Hazardspieles dahin auf:

> daß es ein solches Spiel sei, bei welchem nicht die geistige Thätigkeit des Spielers, seine Ueberlegung und Kombination, oder seine manuelle Fertigkeit in Anwendung kommt, sondern bei welchem lediglich der Zufall den Ausschlag giebt.

Diese, so gefaßte Begriffsbestimmung ist indeß eine zu eng gefaßte und daher rechtsirrthümliche.

Denn obschon es richtig ist, daß ein Hazardspiel nur dann als vorhanden angenommen werden kann, wenn der Ausgang desselben wesentlich durch den Zufall entschieden wird, so folgt daraus doch noch keineswegs, daß dabei nicht auch noch andere Umstände, wie z. B. angeeignete Geschicklichkeit, geschärfte Aufmerksamkeit der Spieler u. s. w. mitwirkend vorkommen dürfen, weil es bei jedem, auch allgemein als hazardmäßig geltenden Spiele schließlich immer von Einfluß sein kann, ob derartige Eigenschaften bei der Entscheidung des Spieles konkurrirt haben.

Von dem erwähnten Rechtsirrthum geleitet, ist der Appellationsrichter zur Freisprechung der Angeklagten gelangt.

Denn das Erkenntniß erster Instanz hatte thatsächlich festgestellt:

> daß der Bankhalter drei verschiedene Kartenblätter nebeneinander vor sich legte, und eins derselben als das vom Spieler demnächst zu errathende bezeichnete; daß er dann, nachdem die Einsätze belegt waren, die drei Kartenblätter in eigenthümlicher Weise untereinander warf und zwar so, daß sie mit der Rückseite nach oben auf dem Tische lagen, worauf der Spieler die vorher bezeichnete Karte zu errathen suchen mußte, und je nachdem es ihm gelang oder nicht, die Einsätze gewann oder verlor.

In dieser Beschreibung des Spieles, das hiernach wesentlich durch den Zufall entschieden wird, hat der

Digitized by Google

Appellationsrichter nichts geändert, indeß auf Grund der Aussage des in zweiter Instanz amtseidlich vernommenen Polizei-Kommissarius angenommen:

daß das den Angeklagten zur Last gelegte Spiel, »Kümmelblättchen« genannt, auf Seiten des Bankhalters in der manuellen Geschicklichkeit, drei verdeckte Karten so untereinander zu mischen bestehe, daß die Augen des Spielenden diejenige, welche er sich vorher gemerkt, nicht verfolgen können, und er nachher außer Stande ist, dieselbe zu bezeichnen, auf Seiten des Spielenden aber in der Aufgabe, dieselbe dennoch aufzufinden.

Hieraus wird sodann geschlossen:

daß sich nicht behaupten lasse, daß der bloße Zufall bei diesem Spiele den Ausschlag gebe, es vielmehr denkbar sei, daß die Augen des Spielenden, wenn er z. B. in demselben Spiele ebenso geübt sei, wie der Bankhalter, der Fingerfertigkeit des letzteren dennoch zu folgen im Stande seien, und er die richtige Karte nachher hierdurch errathe.

Diese ganze Folgerung ist indeß lediglich das Resultat des oben hervorgehobenen Rechtsirrthums. Nicht die Möglichkeit des dennoch für den Spieler glücklichen Ausganges des Spieles entscheidet den Charakter desselben, und ebensowenig wird derselbe dadurch verändert, daß diese oder jene geistige oder physische Fähigkeit in der Person der Spieler nebenbei vorhanden gewesen, sobald nur, wie erwähnt, der schließliche Ausgang des Spieles wesentlich durch Zufall herbeigeführt wird.

Der Appellationsrichter hätte daher nachweisen müssen, daß in dem vorliegenden Falle das Spiel, sowie es den gegebenen Umständen gemäß gespielt worden ist, ein solches Endresultat nicht haben konnte, nicht aber sich begnügen dürfen, wie er gethan, allgemeine Betrachtungen zum Grunde zu legen.

Daß dabei eine etwaige Unredlichkeit des einen oder des anderen Spielers gänzlich außer Betracht bleiben mußte, versteht sich von selbst.

In derselben Weise hat bereits das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Oktober 1862 (Goltdammers Archiv Bd. XI. S. 67) in einem ganz gleichen Falle entschieden und ausgeführt:

daß das Charakteristische des Hazardspiels, namentlich das Abhängen des Gewinnes oder Verlustes vom Zufalle, allerdings auch bei einem Spiele der vorliegenden Art hervortrete, und die Behauptung, daß bei demselben nicht der Zufall, sondern eine gewisse Fingerfertigkeit den Erfolg bedingt habe, weit entfernt sei, dem ostensiblen Zwecke und Charakter des Spieles als eines Hazardspieles Eintrag zu thun, vielmehr nur zur Erhöhung der Strafbarkeit beizutragen geeignet sein würde.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Folge des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und da es auf fernere thatsächliche Feststellung ankommt, war die anderweitige Verhandlung und Entscheidung der Sache, nach Art. 116. a. a. O. in die zweite Instanz, jedoch an das Königliche Appellationsgericht zu Stettin, zurückzuweisen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Ober-Trib. Nr. 1230/68. Crim. I.
I. 460. Criminalia 123.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1868.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1868 Seite 50.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1868..... 198 neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten; im Jahre 1867 betrug die Zahl derselben 179; es hat daher im Jahre 1868 eine Zunahme von 19 Aufträgen stattgefunden.

Digitized by Google

Uebertrag	198
Aus dem Jahre 1867 war noch ein Bestand von	78
Kandidaten, so daß die Gesammtzahl derselben im Jahre 1868	276
betragen hat. Davon kommen jedoch	5
Kandidaten in Abzug, welche theils gestorben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur	271
Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1867 betrug die Gesammtzahl derselben 231; im Jahre 1868 mithin 40 mehr.	
Von diesen 271 Kandidaten haben	194
ihre Prüfung absolvirt; die übrigen	77
sind als Bestand verblieben.	

Unter den 194 geprüften Kandidaten befanden sich:

I.	solche, welche die Prüfung zum ersten Mal zurücklegten		164
II.	solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 30; nämlich:		
	1) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen, die schriftlichen Arbeiten aber zum ersten Mal zu fertigen hatten	4	
	2) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 26, und zwar:		
	a) noch eine Relation	9	
	b) noch eine wissenschaftliche Arbeit	17	
		26	
	Summa		30
	macht zusammen		194

Von diesen 194 Kandidaten haben 155 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 39 sind nicht für genügend qualifizirt erachtet worden.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt folgendes Resultat:

Es betrug:

im Jahre	die Zahl der geprüften Kandidaten	die Zahl der nicht vollständig bestandenen Kandidaten	Mithin haben von 100 Kandidaten nicht vollständig bestanden
1863	321	72	22,46
1864	285	64	22,63
1865	277	55	19,85
1866	217	52	23,96
1867	153	33	21,57
1868	194	39	20,10.

Digitized by Google

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1868 in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben		Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
			bestanden	nicht bestanden	
1	Arnsberg	1	—	1	1
2	Berlin	39	33	6	34
3	Breslau	31	26	5	25
4	Bromberg	6	4	2	4
5	Cöln	34	27	7	7
6	Cöslin	—	—	—	—
7	Ehrenbreitstein	—	—	—	—
8	Frankfurt a. d. O.	9	8	1	7
9	Glogau	1	1	—	—
10	Greifswald	1	1	—	1
11	Halberstadt	4	3	1	4
12	Hamm	12	10	2	11
13	Insterburg	—	—	—	—
14	Königsberg i. Pr.	9	6	3	6
15	Magdeburg	6	4	2	5
16	Marienwerder	10	7	3	7
17	Münster	5	4	1	4
18	Naumburg	6	5	1	5
19	Paderborn	5	4	1	4
20	Posen	7	6	1	5
21	Ratibor	5	3	2	3
22	Stettin	3	3	—	3
	Summa	194	155	39	136.

Die meisten Kandidaten haben demnach das Kammergericht (39), sowie die Appellationsgerichte in Cöln (34) und Breslau (31) präsentirt, die wenigsten die Appellationsgerichte in Arnsberg, Glogau und Greifswald, je 1. Von den Appellationsgerichten in Cöslin und Insterburg, sowie dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ist gar kein Kandidat präsentirt worden. — Mehr als $\frac{2}{3}$ der Kandidaten haben bei dem Ober-Tribunal referirt.

II c. 213. O. 54. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Februar 1869. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Späthen in Stettin ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Hagens in Graudenz ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath in Danzig, und
der Kreisrichter Theune in Seelow zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Baade in Treptow an der Tollense ist gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Vogt in Tilsit an das Kreisgericht in Marggrabowa, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung desselben, und
der Kreisrichter Rempe in Unna an das Kreisgericht in Dortmund.

Der Gerichts-Assessor Holzapfel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Oppeln ernannt worden.

C. Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Jordan in Seckenburg bei dem Kreisgericht in Kaukehmen, und
der Gerichts-Assessor Seger bei dem Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Alt-Landsberg.

Die Advokaten Euler, Coninx und Holt in Düsseldorf sind zu Anwalten bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Meyer in Aachen ist behufs definitiver Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Pehlemann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt worden.

Der Referendarius Braunbehrens ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Celle, unter Ueberweisung an das Obergericht in Göttingen, versetzt, und
der Landgerichts-Referendarius Breuer zum Landgerichts-Assessor in Bonn ernannt worden.

E. Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Henoch ist gestorben;
der Auskultator Dr. jur. David Traumann ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Rahn in Belgard ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. November 1868.

Polizeiliche Anordnungen können im Rechtswege nicht angefochten werden, ein Regreßanspruch gegen den betreffenden Polizeibeamten aber ist nur dann zulässig, wenn die von ihm getroffene Anordnung von seiner vorgesetzten Dienstbehörde für gesetzwidrig erklärt worden ist.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Warendorf anhängigen Prozeßsache

des Fabrikanten R. und des Müllers R. zu S., Kläger,

wider

den Amtmann M. daselbst, Verklagten,

betreffend Entschädigung wegen unbefugten Aufziehens der Mühlenschützen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Wegen Hochwassers in der Hessel bei S. hat der Verklagte am 19. Dezember v. J. die Schützen der daselbst belegenen Mühle der Kläger während mehrerer Stunden ziehen lassen, nachdem die Kläger seiner Aufforderung, dieses zu thun, nicht nachgekommen waren. In Folge dessen haben Kläger unterm 8. Februar d. J. Klage erhoben und unter der Behauptung, der Amtmann M. habe, weil das Wasser noch nicht einmal bis zum Merkzeichen gestiegen gewesen, unbefugt die Schützen ziehen lassen, darauf angetragen, ihn zum Ersatz des ihnen durch diese Störung des Mühlenbetriebs verursachten, in separato zu ermittelnden Schadens zu verurtheilen.

Noch vor dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termin hat die Königliche Regierung zu Münster mittelst Plenarbeschlusses vom 26. Februar d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen sie im Wesentlichen darauf gründet, daß nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192 ff.) nur ihr, als der vorgesetzten Dienstbehörde, nicht aber den Gerichten die Entscheidung darüber, ob Verklagter unbefugt gehandelt habe, zustehe, und ein Entschädigungsanspruch gegen Letzteren nur nach vorgängiger Bejahung dieser Frage vor Gericht verfolgt werden dürfe.

Das weitere Verfahren ist hierauf einstweilen eingestellt. Die Parteien haben sich über den Kompetenz-Konflikt nicht erklärt; die Herren Minister für Handel ꝛc., für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern sind demselben beigetreten.

In Uebereinstimmung mit den betheiligten Gerichten muß der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Verklagter hat in dem in der Klageschrift erörterten Fall unzweifelhaft in seiner Eigenschaft als Polizei-Obrigkeit gehandelt; seine Anordnung, kraft deren die Schützen an der Mühle der Kläger gezogen und mehrere Stunden hindurch unter Aufsicht von Polizeidienern offen gehalten worden sind, ist eine polizeiliche Verfügung im Sinne des citirten Gesetzes vom 11. Mai 1842, mithin auch nur unter den hier vorausgesehenen Bedingungen im Rechtswege anfechtbar. Keine dieser Bedingungen ist im vorliegenden Falle erfüllt. Kläger behaupten weder eine Befreiung von der nach §. 8 des Gesetzes vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml.

Digitized by Google

S. 352) allen Wassermühlen-Besitzern hinsichts des Merkpfahls obliegenden Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels (§. 2 a. a. O.), noch fordern sie Entschädigung für einen solchen Eingriff in ihre Privatrechte, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung von Rechten und Vortheilen des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen — (Expropriation) — Entschädigung gewährt werden muß (§. 4 a. a. O.); sondern sie fordern Entschädigung lediglich aus dem Grunde, weil Verklagter unbefugt gehandelt habe, weil seine Anordnung, die Schützen ziehen zu lassen, gesetzwidrig gewesen sei. Darüber aber, ob eine polizeiliche Verfügung und deren Ausführung gesetzmäßig, nothwendig oder zweckmäßig gewesen, gebührt nach §. 1 a. a. O. die ausschließliche Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Somit würde ein von dem im §. 4 a. a. O. vorgesehener Entschädigungsanspruch wohl zu unterscheidender Regreßanspruch gegen Verklagten im Rechtswege erst dann verfolgt werden dürfen, wenn seine in Rede stehende Anordnung von der vorgesetzten Dienstbehörde für gesetzwidrig erklärt worden wäre, was bis jetzt nicht geschehen ist.

Berlin, den 14. November 1868.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5811. K. 36. Vol. XVI.

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. November 1868.

Die Entscheidung über die Höhe der Armen-Verpflegungskosten ist Sache der Verwaltungsbehörden. Dabei kann zwischen den verschiedenen Arten derselben nicht in der Art unterschieden werden, als ob die Gerichte über die Qualität der zur Erstattung geeigneten Kosten, die Verwaltungsbehörden aber nur über den quantitativen Betrag derselben zu befinden haben.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34 (Gesetz-Samml. von 1843 S. 13).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stendal anhängigen Prozeßsache

der Armen-Direktion zu Berlin, Klägerin,

wider

den Magistrat zu Stendal, Verklagten,

betreffend Arztlohn bei einer Armen-Verpflegung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die unverehelichte St. aus Stendal ist in Berlin von einem Kinde entbunden und dieses Kind während der Zeit vom 12. Februar bis 5. April 1867 von der Armen-Direktion zu Berlin verpflegt worden. Da die Mutter und mit der Mutter das Kind in Stendal als ortsangehörig zu betrachten, so wurden die Verpflegungskosten mit 9 Thaler 7 Sgr. von dem Magistrat zu Stendal zurückverlangt und unweigerlich erstattet. Nachträglich behauptet die Armen-Direktion zu Berlin, noch eine Auslage von 1 Thaler Arztlohn gehabt zu haben, deren Erstattung verweigert und gegenwärtig im Rechtswege gefordert wird. Die Regierung zu Magdeburg glaubt, diese Erstattung neben den Verpflegungskosten nach den dieserhalb vom Ministerium festgesetzten Grundsätzen nicht zugeben zu können, und hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach §. 34

Digitized by Google

des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über den Betrag der Armen-Verpflegungskosten von der Verwaltung zu befinden sei und das Arztlohn unzweifelhaft einen Theil dieser Kosten bilde. Von Seiten der Armen-Direktion ist dem Konflikte widersprochen worden, weil der §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nur von dem Betrage der Verpflegungskosten handle, während hier davon die Rede sei, ob gewisse Auslagen, wie das Arztlohn, ihrer Qualität nach zur Berechnung geeignet seien, wie auch das Kammergericht in einem mit der Entgegnung auf den Konfliktsbeschluß abschriftlich eingereichten Erkenntnisse angenommen habe.

Das Kreisgericht zu Stendal billigt diese Ansicht und will den Rechtsweg zulassen. Das Appellationsgericht zu Magdeburg hat dagegen für die Anerkennung des Konflikts sich ausgesprochen, weil der §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 mit dürren Worten die Entscheidung über den Betrag der Verpflegungskosten den Gerichten entziehe und die Unterscheidung eines quantitativen und qualitativen Betrages in dem Gesetze keinen Anhalt finde.

Dieser letzteren Ansicht muß beigetreten werden. Wenn das Gesetz allgemein von den Armen-Verpflegungskosten spricht, so kann nicht unter deren verschiedenen Gattungen, wie da sind: Beköstigung, Bekleidung, Wohnung, Medizin, Arztlohn u. s. w., unterschieden werden. Das vorgelegte Erkenntniß des Kammergerichts ist unerheblich, weil in jenem Falle kein Kompetenz-Konflikt erhoben, die Sache also nicht an die zur Entscheidung geeignete Instanz gebracht worden war. Jede weitere Erörterung aber, ob die Berechnung des Arztlohns mit Recht oder mit Unrecht abgelehnt worden, entzieht sich der richterlichen Kognition, weil darüber von der Verwaltung endgültig zu befinden ist, auch offenbar, wenn überhaupt eine Gleichmäßigkeit bestehen soll, nur nach allgemeinen Grundsätzen, nicht nach der Individualität des Falles befunden werden kann.

Aus diesen Gründen ist der Kompetenz-Konflikt anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 14. November 1868.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5520. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Februar 1869. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Kelch in Bromberg ist gestorben;
der Obergerichts-Rath Schneider in Celle ist zum Appellationsgerichts-Rath daselbst ernannt worden.

B. Bei den Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Diez in Siegen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;
der Kreisrichter Bartolomäus in Pasewalk ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.
Der Kreisrichter Wettke in Mohrungen ist an das Kreisgericht in Neidenburg, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung, versetzt worden.
Der Kreisrichter Grämer in Allenburg, und
der Amtsgerichts-Assessor Weinlig in Lüchow
sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Burchard in Charlottenburg ist gestorben.
Die Stelle wird nicht wieder besetzt.
Der Gerichts-Assessor Eimann in Breslau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Militsch und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Militsch, ernannt worden.

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Slevogt ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt;
der Gerichts-Assessor Graf von Schwerin ist in Folge seiner Ernennung zum Vize-Konsul bei dem Konsulat des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel aus dem Justizdienste geschieden.
Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Kossak im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und
der Referendarius Pieper im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

E. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Friedrich Wilhelm Eduard Blance, und
der Auskultator Alfred Eduard Costenoble
bei dem Kammergericht;
der Auskultator Gustav Adolph Alexander Köcher bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
der Auskultator Mauritz Anton Hubert Mainone
bei dem Landgericht in Cöln.

F. Subalternen.

Der Geheime Registrator Esternaux ist zum Kanzlei-Rath,
der Geheime Registratur-Assistent Kirschner zum Geheimen Registrator, und
der Büreau-Assistent Roßnick zum Geheimen Registratur-Assistenten im Büreau des Justiz-Ministeriums
ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Januar 1869.

Die Verjährung der Ehebruchs-Strafe beginnt erst mit der Rechtskraft des die Ehescheidung aussprechenden Urtheils.

Strafgesetzbuch §. 140.

In der Untersuchung wider den Freistellenbesitzer Johann H. und die Dienstmagd Johanna B. zu G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde beider Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 20. Januar 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß beide Imploranten mit ihren gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 5. September 1868 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden zurückzuweisen und ihnen die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagten wurden durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg vom 21. Februar 1868 ein jeder nach §. 140 des Strafgesetzbuchs wegen Ehebruchs mit vier Wochen Gefängniß bestraft.

Es wurde festgestellt:

daß der Angeklagte H. von seiner Ehefrau durch das rechtskräftig gewordene Urtheil des gedachten Gerichts vom 16. Mai 1867 wegen Ehebruchs mit der Angeklagten, Dienstmagd B. geschieden worden, und daß durch das in dieser Untersuchung abgegebene Zeugniß der geschiedenen H. resp. der Dienstmagd G. erwiesen sei, daß beide Angeklagte während des Bestehens jener Ehe mit einander den Beischlaf vollzogen haben.

Sie appellirten und führten unter Anderem an, daß der von der ꝛc. H. bekundete Vorfall im Jahre 1861 sich ereignet habe, diesem indeß die Verjährung entgegenstehe.

Das Königliche Appellationsgericht zu Breslau bestätigte aber am 5. September 1868, nach vorheriger Beweisaufnahme, das erste Erkenntniß.

Es wurde ausgeführt, daß die Zeugin G. über verdächtige Vorfälle aus dem Jahre 1866, die geschiedene H. über Beischlafsvollziehungen vor dem Jahre 1861 ausgesagt hätten, danach der Ehebruch feststehe; von einer Verjährung indeß nicht die Rede sein könne, weil diese erst mit dem Momente, wo eine Strafverfolgung möglich wurde, also mit der Rechtskraft des Scheidungs-Urtheils zu laufen beginne.

Hiergegen haben beide Angeklagte rechtszeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Sie behaupten gemeinschaftlich:

1) eine mangelhafte thatsächliche Feststellung unter Verletzung des §. 45 des Strafgesetzbuchs. Zur Anwendung des §. 140 a. a. O. bedürfe es nicht blos der Feststellung der einzelnen ehebrecherischen Handlungen, sondern auch gleichzeitig der Zeit, in welcher sie begangen seien, weil nur dadurch beurtheilt werden könne, ob ein Vergehen vorliege, das nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 45 a. a. O. der Strafe noch unterliege. An einer solchen Zeitfeststellung fehle es jedoch, und die obige Rechtsausführung des Appellationsrichters sei irrig, weil, wie auch Oppenhoff in seiner V. Ausgabe des Strafgesetzbuchs Seite 235 Note 25 zu §. 140 a. a. O. anführe, die Verjährung des Ehebruchs sofort mit seiner Begehung beginne, der Lauf derselben daher durch die zeitweilige Ausschließung der Strafverfolgung nicht gehemmt werde;

Digitized by Google

2) die Gründe des angefochtenen Erkenntnisses ließen es unentschieden, ob es den von der geschiedenen H. bekundeten, vor dem Jahre 1861 begangenen Ehebruch, oder den von der Zeugin G. konstatirten Vorfall aus dem Jahre 1866 durch die Aussagen dieser beiden Zeugen für erwiesen ansehe. Anscheinend habe die Aussage Beider in ihrer Verbindung zur Feststellung des Ehebruchs geführt, und es werde beantragt, die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Es mußten jedoch die Nichtigkeitsbeschwerden beider Angeklagten als unbegründet zurückgewiesen werden. Denn

zu 1. derselben, haben beide Vorderrichter durch das Zeugniß der geschiedenen H. für erwiesen angenommen,

daß die beiden Angeklagten vor dem Jahre 1861, also während des Bestehens der Ehe der H.schen Eheleute, mit einander den Beischlaf vollzogen haben,

und ebenso auf Grund der Aussage der unverehelichten G.,

daß ein Gleiches im Jahre 1866 geschehen.

Dies kann nach den Entscheidungsgründen des Appellations-Urtheils keinem Zweifel unterliegen, weil es in denselben, nachdem vorher die Depositionen beider Zeuginnen aufgeführt worden, später heißt:

»Mußten demgemäß die Aussagen der Zeuginnen H. und G. für durchaus zuverlässig erachtet werden, so kann die auf diese Aussagen gestützte thatsächliche Feststellung des ersten Richters keinem Bedenken unterliegen.«

Demgemäß liegt ein fortgesetztes Vergehen vor, und bei einem solchen beginnt die Verjährung erst mit der letzten, den Thatbestand der strafbaren Handlung bildenden Thätigkeit.

Da nun das rechtskräftig gewordene Ehescheidungs-Erkenntniß am 16. Mai 1867 ergangen, die Anklage aber bereits am 1. Februar 1868 erhoben ist, so kann schon aus diesem Grunde von einer Verjährung der Ehebruchsstrafe, die nach den §§. 46 und 140 des Strafgesetzbuchs erst in fünf Jahren nach 1866 eingetreten sein würde, nicht die Rede sein.

Daß in der eigentlichen Schlußfeststellung der vorigen Richter die Zeitbestimmung der Begehung des in Betracht gekommenen Vergehens nicht ausdrücklich angegeben ist, erscheint unerheblich, weil in den, in den Gründen des Appellations-Urtheils speziell aufgeführten Zeugenaussagen die entsprechenden Zeitpunkte so erwähnt sind, wie sie die Nichtigkeitsbeschwerde selbst anerkennt.

Es kommt deshalb auf die von den Imploranten angeregte Rechtsfrage,

ob die Verjährung des Ehebruchs sofort mit seiner Begehung, oder erst mit der Rechtskraft des Ehescheidungs-Erkenntnisses beginnt?

nicht weiter an.

Wäre dies aber dennoch der Fall, so würde auch dann dem Appellationsrichter kein Rechtsirrthum zur Last fallen.

Ein Verbrechen oder Vergehen liegt nur vor, wenn die bezügliche Handlung durch das Gesetz mit einer Strafe bedroht ist. — §§. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs. — In der Regel wird mit der Ausführung der entsprechenden Handlung auch das Verbrechen resp. Vergehen als vollendet anzusehen sein; eine Ausnahme hiervon muß indeß naturgemäß dann eintreten, wenn das betreffende Strafgesetz an die Existenz der Strafthat auch noch andere Voraussetzungen geknüpft hat, die nothwendig erst *nach* der Begehung der korrespondirenden Handlung des Thäters eintreten *können*. Eine solche aus der Sache selbst sich ergebende Ausnahme statuirt der §. 140 des Strafgesetzbuchs. Derselbe erklärt den Ehebruch nur dann für *strafbar*,

wenn *deswegen* die bestandene Ehe geschieden worden ist.

Bedingung der *Strafbarkeit* und nicht blos der *Strafverfolgung*, wenngleich die letztere durch die erstere allein möglich gemacht wird, ist deshalb ein ergangenes rechtskräftig gewordenes Ehescheidungs-Erkenntniß, und erst von diesem Zeitpunkte ab kann gesagt werden, daß ein Vergehen vorliegt, und in diesem Sinne beginnt auch in Gemäßheit des 3. Absatzes des §. 46 a. a. O. der Lauf der Verjährung von da ab.

Das Königliche Ober-Tribunal hat sich bereits in gleicher Weise in dem Erkenntnisse vom 19. Juni 1861 (Oppenhoff, Rechtsprechung ꝛc. Bd. I. S. 450) ausgesprochen, die dagegen in der Oppenhoff'schen Ausgabe des Strafgesetzbuchs aufgeführten Gründe aber sind nicht durchgreifend. Es wird dort mit Bezugnahme auf Note 13 zu §. 46 a. a. O. nur bemerkt:

daß, so lange ein Gesetz die Strafverfolgung *unmittelbar ausschließe*, die Verjährung ruhe, das indeß in *den* Fällen nicht gelte, wo die *Strafverfolgung* von der Erfüllung einer anderen

Digitized by Google

Bedingung, z. B. von der Stellung eines Strafantrages, oder von der Erledigung eines administrativen Verfahrens in Steuersachen abhängig gemacht sei.

Diese Ausführung, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, bestätigt indeß augenscheinlich das Zutreffende der vorhergehend entwickelten obigen Ansicht, indem gerade der §. 140 des Strafgesetzbuchs die Strafbarkeit des Ehebruchs, nicht blos einzig und allein die gerichtliche Strafverfolgung, welche freilich wieder mit einander zusammenhängen, im Grundprinzip aber wesentlich verschieden sind, von der Voraussetzung eines inzwischen ergangenen Ehescheidungs-Erkenntnisses abhängig macht, also bis dahin jede Strafverfolgung unmittelbar ausschließt, was die Anhänger der entgegenstehenden Meinung selbst als ein Hinderniß des Beginnens der Verjährung ansehen.

Dadurch erledigt sich zugleich der Angriff

zu 2. Denn wenn, wie im Eingange konstatirt worden, der Appellationsrichter sämmtliche von jedem der Zeugen bekundeten Vorfälle als zu der Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten führend angesehen hat, so kommt es weiter nicht darauf an, ob zu entnehmen ist, daß er, wie die Nichtigkeitsbeschwerde in Frage stellt,

> den allein maaßgebenden, von der G. bekundeten Ehebruch im Jahre 1866 durch die Aussage für festgestellt annimmt.

Hiernach, und da der Kostenpunkt aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 folgt, war, wie geschehen, zu erkennen.

Ober-Trib. Nr. 1163/68. Cr. I.
I. 701. Criminalia 147. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. März 1869. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Nötei in Wreschen ist gestorben;
der Kreisgerichts-Rath von Noël in Bochum ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig gegangen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Michaelis in Worbis an das Kreisgericht in Bunzlau,
der Kreisrichter Rauch in Habelschwerdt an das Kreisgericht in Liegnitz, und
der Kreisrichter Granier in Bunzlau an das Kreisgericht in Glogau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kolberg bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien,
der Gerichts-Assessor Kießling bei dem Kreisgericht in Bunzlau,
der Gerichts-Assessor Strahler bei dem Kreisgericht in Inowraclaw, und
der Gerichts-Assessor von Münchow bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde.

Der Landgerichts-Assessor Müller aus Aachen, zur Zeit in Geilenkirchen, ist zum Friedensrichter in Wachtendonk ernannt worden.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in den Kreisen Barmen und Lennep getroffene Wiederwahl der bisherigen Richter
Arnold Stockder und
Karl Mengel
zu Richtern,
sowie die Wiederwahl der bisherigen Ergänzungsrichter
Hermann Göcke,
Fr. Hermann von Lohr, und
Theodor Scheele
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Barmen
hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Paderborn, Geheime Justizrath Müller, und
der Obergerichts-Anwalt Dr. jur. Blumenberg in Hildesheim sind gestorben.

Die Stelle in Paderborn wird nicht wieder besetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dehmel in Münsterberg, und
dem Rechtsanwalt und Notar Becker in Preetz
ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar Fromm in Chodziesen ist an das Kreisgericht in Inowraclaw versetzt.

Der Rechtsanwalt Mantell bei dem Kreisgericht in Paderborn ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht daselbst, mit Beibehaltung des Notariats, ernannt worden.

Zu Advokaten sind ernannt:

der Auditor von Schrader in Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Celle, und

der Landgerichts-Referendar Rießen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

Der Amtsrichter a. D. Kahler in Goslar ist zum Notar für den Bezirk des Obergerichts zu Hildesheim, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goslar, ernannt worden.

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Rolke ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Steuerverwaltung,

der Gerichts-Assessor Dr. von Wallenrodt zum Behuf seiner Uebernahme in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung, und

der Gerichts-Assessor Richter aus dem Departement Naumburg, in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Weißenfels, aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichts-Assessor a. D. Schuchart ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Appellationsgericht in Hamm zur Beschäftigung bei einem Gerichte erster Instanz überwiesen worden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kottmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Neumann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Boschke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Referendarius Thumb bei dem Landgericht in Cöln.

E. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ludwig Theodor Albert Kühnast bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Friedrich Wilhelm Christoph Daniel Graf von der Schulenburg-Angern bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. O.,

der Auskultator Arnold Alphons Geller bei dem Landgericht in Aachen,

der Auskultator Johann Heinrich Frye, und

der Auskultator Heinrich Müller

bei dem Landgericht in Cöln,

der Auskultator Julius Ludwig Doinet, und

der Auskultator Alfred Johann Jakob Jerusalem

bei dem Landgericht in Coblenz.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Januar 1869.

Wenn in einer Stadt die evangelischen Elementarschulen aus städtischen Mitteln unterhalten werden, und die Regierung anordnet, daß für die katholische Schule ebenfalls von der Stadtgemeinde gesorgt werde, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig.

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 78 (Ges.-Samml. S. 288).
Erkenntniß vom 2. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Blatt von 1859 S. 77).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu Stettin, vertreten durch deren Magistrat, Klägerin,

wider

die katholische Schule daselbst, vertreten durch deren Vorstand, Verklagte,

betreffend den Beitrag der Stadtgemeinde Stettin zur Unterhaltung der dortigen katholischen Elementarschule mit 480 Thalern pro 1866 und I. Quartal 1867,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

Digitized by Google

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt Stettin besteht, neben 12 von der Stadtgemeinde unterhaltenen evangelischen Elementarschulen, eine katholische Volksschule, für welche seitens der Stadt bis zum Jahre 1866 nur ein geringer Beitrag an Geld und Brennmaterial im Gesammtbetrage von 85 Thalern geleistet wurde. Als die Frequenz der Schule so gestiegen war, daß die Einrichtung einer dritten Schulklasse nothwendig wurde, forderte die Regierung dazu von der Stadtgemeinde größere Zuschüsse behufs der ersten Einrichtung und der laufenden Kosten an Lehrerbesoldung, Miethe und Heizung. Auf Beschwerde der Stadtgemeinde erklärte der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in einem Reskript vom 27. Februar 1865 die Forderung der Regierung für gerechtfertigt, weil die Stadt von der Befugniß, die gesetzlich den Hausvätern zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten auf städtischen Etat zu übernehmen, nicht einseitig zu Gunsten nur Einer Konfession Gebrauch machen dürfe. Die Regierung setzte nun durch Verfügung der beiden Abtheilungen des Innern und für Kirchen- und Schulwesen vom 14. Mai 1866 den Zuschuß der Stadtgemeinde näher fest und zog denselben — nachdem eine Beschwerde der Stadt gegen die Festsetzung vom Minister des Innern zurückgewiesen war — mit 480 Thalern pro 1. April 1866—67 durch Exekution zu Händen des Vorstandes der katholischen Schule ein.

Die Stadtgemeinde Stettin klagte darauf am 4. April 1868 gegen die katholische Schule daselbst auf Rückzahlung der 480 Thaler nebst Zinsen, weil der Stadtgemeinde gesetzlich die Pflicht zur Unterhaltung von Elementarschulen nicht obliege, und weil die freiwillige Uebernahme der evangelischen Elementarschulen auf die Stadtkasse nicht eine gesetzlich fehlende Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Elementarschule begründen könne, zumal die Lehrer an dieser Schule nicht von der Stadt angestellt werden, die Schule mithin der Stadt gegenüber auf derselben Stufe stehe, wie jede andere Privatschule. Unbenommen bleibe es der Königlichen Regierung, ihre Befugniß zur Bildung von Schulsocietäten so anzuwenden, daß sie von den Katholiken für die katholische Konfessionsschule Hausväter-Beiträge zahlen und die Gemeinde-Abgaben der Katholiken um den Betrag der Schulunterhaltungskosten nach Verhältniß ermäßigen lasse. Die Verfügung der Regierung vom 14. Mai 1866 verstoße gegen den §. 78 der Städte-Ordnung vom 17. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 288) in doppelter Beziehung, weil durch jene Verfügung von Amtswegen eine Ausgabe auf den Stadthaushalts-Etat gebracht sei, welche gesetzlich der Stadt nicht obliegt, und weil die Anführung des Gesetzes, welches die Verpflichtung vorschreibt, in der Verfügung unterblieben sei.

Nach Einleitung des Prozesses erhob die Königliche Regierung in Stettin den Kompetenz-Konflikt durch Beschluß vom 9. Juni 1868, weil die von der Regierung in ihrer doppelten Eigenschaft als Schul- und Kommunal-Aufsichtsbehörde getroffene Anordnung wegen Eintritts der katholischen Schule in den Organismus des städtischen Elementarschulwesens nur im Wege der Beschwerde, nicht vor Gericht angefochten werden könne.

Ueber den Kompetenz-Konflikt hat sich der Magistrat in Stettin dahin erklärt, daß er denselben für unbegründet halte, weil der §. 78 der Städte-Ordnung, welchen der Beschluß der Regierung anführt, keine Bestimmung über die gesetzlichen Pflichten der Stadtgemeinden enthalte, und weil auch der §. 76 a. a. O. nicht hindere, die Geldsumme, welche der Stadt seitens der Regierung im Wege interimistischer Entscheidung über die Schulunterhaltungspflicht auferlegt wurde, gegen einen anderen Verpflichteten einzuklagen.

Das Königliche Kreisgericht in Stettin hält den Rechtsweg nicht für zulässig, weil die katholische Schule in Stettin durch die von der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulvorstandes vorgenommene Einfügung derselben in den Organismus der städtischen Schulen aufgehört habe, eine selbstständige verklagbare Korporation zu sein, die Frage wegen Unterhaltung dieser Schule also nun eine innere Angelegenheit der städtischen Schulverwaltung bilde. Das Königliche Appellationsgericht in Stettin theilt diese Ansicht. Derselben muß auch beigepflichtet werden.

Denn die Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin, durch welche einerseits die dortige katholische Elementarschule als eine öffentliche Schule in den Organismus des Stettiner Volksschulwesens eingefügt und andererseits die Stadtgemeinde angehalten wird, auch die katholische Schule aus städtischen Mit-

Digitized by Google

teln zu dotiren, so lange die Unterhaltung der evangelischen Schulen aus der Stadtkasse erfolgt, ist lediglich eine in einer Schul- und Gemeinde-Angelegenheit ergangene Verfügung der Aufsichtsbehörde, gegen welche nach §. 76 der Städte-Ordnung nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig ist. So hat der unterzeichnete Gerichtshof bereits am 2. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. vom Jahre 1859 S. 77) in einem ähnlichen Falle entschieden, und diese Entscheidung war auch im vorliegenden Falle umsomehr festzuhalten, als die klagende Stadtgemeinde in der Klage selbst anerkennt, daß die Regierung jedenfalls indirekt einen Beitrag der Stadtgemeinde für die katholische Schule erzwingen könne, indem sie die Unterhaltungskosten zunächst auf die katholischen Hausväter vertheile, die Hausväter aber ermächtige, den Beitrag von ihren Gemeinde-Abgaben in Abzug zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 365. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. März 1869. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Kähler in Schöneck an das Kreisgericht in Marienwerder,
der Kreisrichter John in Dirschau an das Kreisgericht in Marienburg,
der Kreisrichter Bock in Pasewalk an das Kreisgericht in Stettin,
der Kreisrichter Borchart in Margonin an das Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Tuchel,
der Kreisrichter Wossidlo in Altenkirchen an die Gerichts-Kommission in Kirchen, und
der Kreisrichter Wiener in Nakel an das Kreisgericht in Trzemeszno.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Koschella bei dem Kreisgericht in Schubin,
der Gerichts-Assessor Bauer bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Filehne,
der Gerichts-Assessor Bigalke bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Margonin,
der Gerichts-Assessor Säbisch bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Neudamm,
der Gerichts-Assessor Strauß bei dem Kreisgericht in Altenkirchen,
der Gerichts-Assessor Kayser bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Plettenberg,
der Gerichts-Assessor Rönspieß bei dem Kreisgericht in Preußisch Stargardt, und
der Gerichts-Assessor Jonas bei dem Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffenen Wahlen

des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Peter Küchen zum Präsidenten,
des bisherigen Richters Louis Lautz, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Robert Geller zu Richtern, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Julius Weißebach, und des Kaufmanns Eduard Puricelli zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Trier,

sind Allerhöchst bestätigt worden.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Fülleborn in Culm ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Marienwerder, und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst, ernannt worden;
der Notar Cramer in Waldbroel ist in den Bezirk der Friedensgerichte zu Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln, versetzt;
der Notar Hagemeister in Stralsund, und
der Notar Reicherz in Königswinter
sind gestorben.

D. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Kottmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Gerichts-Assessor Gillet aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. an das Kammergericht, und
der Gerichts-Assessor Pehlemann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Der Landgerichts-Assessor Esser in Cöln ist gestorben.

E. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hugo Andreas Jähndrich bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Karl Velthuysen bei dem Appellationsgericht in Hamm.

F. Subalternbeamte.

Der Stadtgerichts-Büreau-Assistent Päsler hierselbst ist zum Geheimen Kalkulator im Justiz-Ministerium ernannt worden.

G. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter Dittmar in Rotenburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin vom 27. Januar 1869.

1) Ein politischer Verein ist nur dann ein »Wahlverein« und als solcher von den für jene geltenden Beschränkungen befreit, wenn er lediglich in Beziehung auf konkrete anstehende Wahlen eine Wirksamkeit entfaltet.
2) Eine Vereinigung Mehrerer, welche unter Leitung eines Geschäftsführers in örtlichen Versammlungen politische Gegenstände zu erörtern bezweckt, ist ein selbstständiger politischer Verein und verliert diese Eigenschaft auch nicht dadurch, daß er im Uebrigen sich als Nebenverein eines anderweitig bestehenden Hauptvereins darstellt; vielmehr fällt dann grade diese Verbindung unter das Verbot des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 §§. 8, 16, 21 (Gesetz-Samml. S. 277).

In der Untersuchung wider den Kaufmann Chr. K. ꝛc. in Kiel, wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Kiel,
hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in der Sitzung vom 27. Januar 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel vom 29. Oktober 1868

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

☞ **Für alle Preußischen Behörden und Beamte, welche mit dem Stempelwesen zu thun haben, unentbehrlich!** ☜

In der **Nicolai'schen** Verlagsbuchhandlung (A. Effert & L. Lindtner) in Berlin ist erschienen: [11]

Kommentar zu den Königl. Preußischen Stempelgesetzen.

Von

Dr. O. K. F. G. Schmidt,
weil. Geh. und Ober-Regierungsrathe

und **A. Hillgenberg,**
Geh. exped. Secretair und Kalkulator im Königl. Finanz-Ministerium.

3 Bände in Quarto. 7 Thlr. 15 Sgr.

Dieser durch seine **Brauchbarkeit allgemein bekannte Schmidt'sche Kommentar** enthält das vollständige Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, den Stempel-Tarif von demselben Tage, die in Bezug auf beide ergangenen gesetzlichen Vorschriften und ministeriellen Erlasse, alle gesetzlichen Abänderungen und Erläuterungen bis zur **Gegenwart (1868)**, sowie die für die **neuen Landestheile erlassenen Allerh. Verordnungen** u. s. w. u. s. w., nebst Tabellen über die Berechnung der Stempelsätze.

Das Buch gewährt einen klaren und **authentischen Ueberblick** über die **gesammte Stempel-Gesetzgebung** und ist bei seiner Vollständigkeit **allen Behörden**, sowie Allen, welche sich über Stempel-Gesetze in einzelnen Fällen Auskunft verschaffen wollen, **unentbehrlich**.

☞ Diejenigen Behörden und Beamte, welche die **ersten beiden Bände** des Schmidtschen Kommentars schon besitzen, erlauben wir uns auf den **dritten Band** — der die **neuesten Gesetze und Verordnungen** enthält — **besonders** aufmerksam zu machen. Der Preis dafür ist 2 Thlr. 15 Sgr.

In meinem Verlage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen: [12]

Zur Reform der juristischen Prüfungen

und der

Vorbereitung auf den höheren Justizdienst

von

Rudolf Krüger,
Appellations-Gerichts-Rath.

8. Geheftet. Preis 7½ Sgr.

Daß die hier angekündigte Schrift erst nach beendigter Verhandlung über den Gegenstand im Landtage erscheint, entzieht ihr das Interesse nur scheinbar, da mit der Feststellung des Gesetzes die Frage noch keineswegs abgeschlossen ist, vielmehr noch das Reglement zu dessen Ausführung zu erwarten ist, dem die wichtigsten und eingreifendsten Bestimmungen vorbehalten sind.

Breslau, Hummerei Nr. 28. **J. U. Kern's Verlag.** (Max Müller.)

Zur rechtlichen Stellung der Frauen

von

Ludwig Wachler, Kreisrichter.

[9] Preis: 6 Sgr.

Maruschke & Berendt in Breslau.

Gesetz, betreffend **den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen,** vom 1. Mai 1865, und **Instruction** des Justiz-Ministers vom 8. Juni 1865. Mit Tabellen. **Amtliche Ausgabe.** Folio, Schreibp., mit Umschlag. geh. 4 Sgr.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75., ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Verfügungen in Hypothekensachen.

Von **Paul Wolff.**

Zweite Ausgabe.

1862. 8. geh. 1 Thlr.

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in **Berlin**, Wilhelmsstraße 75., sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kommentar
und vollständige Materialien
zur
Konkurs-Ordnung
vom 8. Mai 1855
und zu dem
Gesetze betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses
vom 9. Mai 1855.

Von
Dr. Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunalsrath.

Zweite Ausgabe.
1858. gr. Lexikon-8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Allgemeines Berggesetz
für die
Preußischen Staaten.
Vom 24. Juni 1865.
Nebst den
vollständigen Materialien zur Erläuterung desselben.
Herausgegeben von
E. Hahn,
Königl. Tribunalsrath.
Mit Sachregister. 1865. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Das
Gesetz über die Presse
vom 12. Mai 1851
aus der Entstehungsgeschichte, der Rechtslehre und den Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals
erläutert durch
L. Hartmann,
Ober-Staatsanwalt beim Königlichen Ober-Tribunal.
1865. Lexicon-8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75., sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der

Preußische Subhastationsprozeß.

Eine

systematische Zusammenstellung der denselben betreffenden, zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften

mit

erläuternden Anmerkungen

und

Formularen zur Bearbeitung von Subhastationssachen

von

Paul Wolff.

1861. gr. 8. geh. 1½ Thlr.

Das Jagdpolizei-Gesetz

vom 7. März 1850

mit den seit der Publication ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen,

unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben

von

Oppermann,

Geh. Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Ministerio für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

1865. 8. geh. 12 Sgr.

Die

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Mit Hinweisung

auf die Stenographischen Protokolle

der darüber

im Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefundenen Berathungen

und mit

alphabetischem Sachregister.

Herausgegeben von

Dr. Metzel,

Geh. Reg.-Rath und Büreaudirektor des Preuß. Herrenhauses, sowie des zur Berathung der Bundesverfassung berufenen Reichstages.

1867. kl. 8. geh. 7½ Sgr.

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75., sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Preußens Justiz-Verwaltung.

Ein Handbuch für Preußische Justizbeamte und Gerichtsbehörden.

Herausgegeben

von

O. Anton,

Königl. Kreisgerichts-Rathe und Abtheilungs-Dirigenten.

Velinpapier. gr. 8. geheftet. Preis: 2 Rthlr. 15 Sgr.

Die Nachlaßregulirung,

das

Erbrecht und Vormundschaftswesen

nach

Preußischem Recht.

Von

Maercker,

Kreisrichter.

1863. 8. geh. 12½ sgr.

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Achter Jahrgang.

1868. gr. 8. geheftet. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Digitized by Google

zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die gedachte Strafkammer zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Da nach §. 368 Alinea 2 der Strafprozeß-Ordnung ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft ebenfalls zu Gunsten des angeklagten Theiles gelten muß, so kommt zunächst in Frage, ob auf Grund richtiger Gesetzesauslegung davon ausgegangen werden kann, daß die Befreiung von den Beschränkungen des §. 8 der Verordnung vom 11. März 1850, welche nach §. 21 dieser Verordnung den Wahlvereinen gewährt worden ist, dem am 6. Oktober 1867 in Kiel gegründeten Schleswig-Holsteinschen Wahlvereine zu versagen sei.

Die in dieser Hinsicht wesentlich übereinstimmende Ansicht beider Vorinstanzen erscheint jedoch richtig.

Allerdings liegt in der Aufstellung eines politischen Programmes nichts einem Wahlvereine Unbeikommendes; denn schon dadurch, daß das Gesetz für Wahlvereine eine Ausnahme von den Beschränkungen der politischen Vereine statuirte, hat dasselbe anerkannt, daß die Wahlvereine unter den allgemeinen Begriff der politischen Vereine fallen. Es muß aber, da das Vorzugsrecht der Wahlvereine eine Ausnahme von der Regel bildet, angenommen werden, daß Wahlvereine, streng nach dem Wortsinne ihrer Bezeichnung, sich dadurch von sonstigen politischen Vereinen unterscheiden sollen, daß sie eben nur durch Einwirkung auf das Wahlrecht und dessen Ausnutzung für ihre politischen Zwecke sich bethätigen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn sie ihre Wirksamkeit gerade nur in Beziehung auf konkrete, anstehende Wahlen entfalten, indem eine außerhalb jener Beziehung stehende, permanente Bearbeitung des Volkes für ein politisches Programm auf ganz andere Manifestationen des Volkswillens abzielen kann, als auf die von Wahlresultaten.

Demnach ist vom Königlichen Kreisgericht mit Recht angenommen worden, daß der Schleswig-Holsteinsche Wahlverein, welcher sich zufolge seines Statutes, ohne Beschränkung auf bestimmte bevorstehende Wahlen, eine permanente politische Thätigkeit zur Aufgabe gemacht hat, als ein vor sonstigen politischen Vereinen bevorzugter bloßer Wahlverein im Sinne der Verordnung vom 11. März 1850 nicht angesehen werden könne.

Was sodann die Beschwerde über Gesetzesverletzung durch Nichtanwendung des §. 8 lit. b. der Verordnung vom 11. März 1850 betrifft, so ist der in der Gegenerklärung vorgebrachte Einwand unbegründet, daß es sich hierbei lediglich um thatsächliche Feststellungen handle, gegen welche mit der Nichtigkeitsbeschwerde keine Remedur gesucht werden könne. Es steht vielmehr in Frage, ob das Königliche Kreisgericht zu der Annahme, daß durch die Statuten des Schleswig-Holsteinschen Wahlvereins nicht ein Verkehr von Verein zu Verein, sondern von den Einzelmitgliedern des Vereins zu dessen Vorstande angeordnet worden sei, auf Grund richtiger Auffassung der gesetzlichen Merkmale eines politischen Vereins gelangt ist. Das Königliche Kreisgericht nimmt an, daß für den Rechtsbegriff eines politischen Vereins die Herstellung eines den Einzelwillen der Mitglieder innerhalb der Grenzen des Vereinszweckes beherrschenden, sei es autokratischen oder durch Majoritätsbeschlüsse zu konstituirenden Gesammtwillens erforderlich sei.

Die Verordnung vom 11. März 1850 aber stellt ein solches Erforderniß nicht auf; im Gegentheil, es genügt nach §. 8 derselben als Vereinszweck: die »Erörterung« politischer Gegenstände in Versammlungen, also schon deren Berathung, welche nicht den Einzelwillen der Mitglieder aufhebt, vielmehr nur denselben durch wechselseitige Aufklärung und Zusprache zu berichtigen und zu befestigen geeignet ist. Demnach gehören politische Vereine im Sinne des Gesetzes unter den Rechtsbegriff von Gesellschaften, und wird dieser Rechtsbegriff dadurch nicht ausgeschlossen, sondern nur modifizirt, vermöge freier Einwilligung des einzelnen Beitretenden, daß, wie aus §. 2 der fraglichen Verordnung hervorgeht, ein solcher Verein, als in seiner Fortdauer vom Ein- und Austritt der Einzelmitglieder unabhängig, auf Grund eines Statuts zu errichten ist, und behufs der äußeren Leitung und Vertretung mit einem Vorstande versehen sein soll.

Da nun das Statut des Schleswig-Holsteinschen Wahlvereins bestimmt, daß die diesem Vereine beigetretenen Mitglieder in den verschiedenen Wahlbezirken der Provinz nicht blos an den am Sitze des Vereins, in Kiel, abzuhaltenden Generalversammlungen Theil nehmen, sondern auch unter Leitung eines ihnen in der

Digitized by Google

Person des Geschäftsführers des Kieler Vorstandes gesetzten besonderen Vorstehers nach §. 7 des Statuts von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Wahlbezirken zur Erörterung der Vereinsangelegenheiten Versammlungen abhalten sollen: so sind damit alle Merkmale besonderer, durch das Statut des Hauptvereins zugleich regulirter Nebenvereine gegeben, deren Zusammenwirken zu gemeinschaftlichen politischen Zwecken mit dem Hauptvereine in den verschiedenen Distrikten des Landes dem, der Verordnung vom 11. März 1850 zu Grunde liegenden Prinzip der Lokalisirung der politischen Vereine, entschieden zuwider läuft. Der organische Zusammenhang der Bezirksvereine mit dem Hauptverein kann nur dazu beitragen, den Widerstreit mit dem Lokalisirungsprinzip noch mehr zu verschärfen, wie denn auch im §. 8 lit. b. der fraglichen Verordnung die Unzulässigkeit der Verbindung mehrerer Vereine unter einem Centralorgan ausdrücklich erwähnt ist.

Solchemnach würde schon jetzt, bei Vernichtung des auf Verkennung des Rechtsbegriffs eines politischen Vereins gegründeten Urtheils des Königlichen Kreisgerichts, das Urtheil erster Instanz wieder herzustellen sein, wenn nicht der Umstand entgegenstände, daß über den Einwand, es liege hier jedenfalls nur ein nach §. 336 des Strafgesetzbuchs strafloser Versuch einer Uebertretung vor, in der Berufungs-Instanz noch nicht geurtheilt worden ist, und zu solchem Behufe weitere thatsächliche Feststellung nöthig wird.

Ober-Trib. Nr. II. 210/69. Nr. 21. II.

I. 735. V. 4. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. März 1869. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Zu Ober-Tribunals-Räthen sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Rath Hennecke in Paderborn,

der Appellationsgerichts-Rath Hoyer in Breslau,

der Appellationsgerichts-Rath Hoffmann in Hamm,

der Kammergerichts-Rath Thümmel, und

der Kammergerichts-Rath Johow.

B. Bei den Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Fischer in Hechingen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Bachmann in Worbis ist gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Schultze in Tarnowitz an das Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Seelow,

der Kreisrichter Muermann in Laasphe an das Kreisgericht in Bielefeld, und

der Kreisrichter Vietsch in Trachenberg an das Kreisgericht in Brieg.

Der Amtsgerichts-Assessor Köllner in Jburg ist zum Amtsrichter ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Castagne in Kiel ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Alers in Uetersen,

Digitized by Google

der Rechtsanwalt und Notar Arnold in Frankfurt a. d. O.,

der Obergerichts-Anwalt Jacobsen I. in Hameln, und

der Notar Bruch in Saarlouis

sind gestorben.

Der Advokat und Notar, Dr. jur. Hoffmann in Frankfurt a. M. ist entlassen;

der Notar Dr. Reich in Dransfeld hat auf die Ausübung des Notariats verzichtet.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Meyer in Tecklenburg bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Peus in Ehrenbreitstein bei dem Kreisgericht in Ahaus, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stadtlohn.

Der Landgerichts-Referendarius Eskens in Aachen, und

der Landgerichts-Referendarius Thomae in Cöln

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

D. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Senftleben aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Gerichts-Assessor Bardt aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Fürstlich Waldecksche Rechtsanwalt Stoecker in Niederwildungen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel,

und

der Rechts-Kandidat Hennings aus Meldorf in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kiel.

E. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Max Friedrich Knappe bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Oskar Hepner bei dem Appellationsgericht in Hamm.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Machui in Glogau, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Schroeder in Schippenbeil

ist in Folge ihrer Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Dau in Seelow ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Januar 1869.

Die Erlaubniß, deren ein unter geschärfter Polizeiaufsicht Stehender bedarf, um während der Nachtzeit seine Wohnung ꝛc. zu verlassen, kann nicht blos vom Polizeivorstande, sondern auch von demjenigen Beamten ertheilt werden, dem der letztere die spezielle Kontrolle über den Observanden aufgetragen hat.

Strafgesetzbuch §. 28.

In der Untersuchung wider den Handarbeiter Johann Gottlieb G. aus Z., jetzt zu A., auf die Nichtigbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 28. Januar 1869 ꝛc.,

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 8. September 1868 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Implorant ist durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Polizeirichters beim Königlichen Kreisgericht zu Zeitz und des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 9. April und vom 8. September 1868 aus den §§. 116, 58 des Strafgesetzbuchs wegen Polizeiaufsichtsbruches im wiederholten Rückfalle zu fünf Wochen Gefängniß verurtheilt worden, weil er am 22. Februar und am 3. März 1868 ohne polizeiliche Erlaubniß beziehungsweise um 7½ und um 8 Uhr Abends außer seiner Wohnung betroffen worden war.

In seiner gegen das Appellations-Erkenntniß rechtzeitig und in gesetzlicher Form eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde behauptet er unzulässige Beschränkung der Vertheidigung durch Zurückweisung gestellter Beweisanträge. Diese Beschwerde ist begründet.

Nach dem Protokolle d. d. Zeitz den 4. August 1866 war dem Angeklagten in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls bekannt gemacht worden, daß er den im §. 28 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Beschränkungen unterworfen sei, insbesondere also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ohne Erlaubniß seine Wohnung nicht verlassen dürfe.

Diese Beschränkungen waren unbestritten an den beiden Tagen, um die es sich hier handelt, noch in Kraft.

Nach einer in den Magistratsakten (am Schlusse) befindlichen Notiz vom 9. Juli 1867 war der Implorant inzwischen von Zeitz nach Aue gezogen, woselbst die Ortspolizei von dem Königlichen Landrathsamte zu Zeitz gehandhabt wird. Die Aufsichtsakten über ihn waren deshalb an den Landrath abgegeben worden, und dieser hatte unterm 18. April 1867 wörtlich verfügt:

»dem Herrn Gensd'armen L. zur Kenntnißnahme und Fortführung der Polizeiaufsicht vorzulegen.«

Von dieser Verfügung hatte sodann der Gensd'arm L. unterm 1. Mai 1867 Kenntniß genommen.

In seiner Appellations-Rechtfertigung behauptete nun der Angeklagte, daß er am 22. Februar 1868 vom Gensd'arm L. und am 3. März von dem Ortsrichter Sch. in Aue die Erlaubniß erhalten habe, des Abends auszugehen und berief sich zum Beweise dessen auf die genannten Personen; der Appellationsrichter verwirft diesen Beweisantrag aber als unerheblich, ohne einen weiteren Grund anzugeben, als daß beide Personen nicht die Polizeibehörde darstellten.

Dieser Grund kann, wenigstens so allgemein, wie er gestellt worden, als rechtlich zutreffend nicht erachtet werden. Denn wenn der §. 28 des Strafgesetzbuchs der Ortspolizeibehörde gestattet, den wegen Diebstahls ꝛc. unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Beschränkung aufzulegen, daß sie zur Nachtzeit, d. h. während der im zweiten Absatze näher bezeichneten Stunden, ihre Wohnungen »ohne Erlaubniß« nicht verlassen dürfen, so versteht es sich zwar von selbst, daß eine solche Erlaubniß eventuell bei der Polizeibehörde nachgesucht werden müsse; es ist damit aber nicht gesagt, daß dieses auch stets unmittelbar beim Polizeivorstande geschehen müsse, zumal eine solche Forderung an vielen Orten gar nicht ausführbar sein würde; es muß vielmehr angenommen werden, daß der Polizeivorstand die spezielle Kontrolle der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen ebenso gut wie die Ertheilung der im Gesetze gedachten Erlaubniß übertragen könne. Ob und wie weit dieses im vor-

Digitized by Google

liegenden Falle geschehen sei, konnte und mußte bei Vernehmung der vom Imploranten bezeichneten Polizeibeamten, deren Erlaubniß er nachgesucht und erhalten zu haben behauptet, und denen in dieser Beziehung, wenn jene Behauptung richtig sein sollte, wenigstens eine Vermuthung zur Seite stehen würde, mit erörtert und deshalb davon abgesehen werden, daß der Implorant seine Behauptungen nicht genauer, als geschehen, präzisirt hatte.

Hiernach mußte das Appellations-Erkenntniß vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Ober-Trib. Nr. 34/69. Crim. II.
I. 702. Criminalia 40. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 3.

Uebersicht

der in den Jahren 1858 bis 1867 eingeleiteten nothwendigen Subhastationen, nach Abzug der durch Zurücknahme des Subhastations-Antrages erledigten Sachen.

Aus Veranlassung einer im Interesse des Realkredites gepflogenen amtlichen Untersuchung der Frage, ob und in welchem Maaße die Subhastationen der Grundstücke sich vermehrt haben, ist von sämmtlichen Appellationsgerichten in den Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 2. Januar 1849 gilt, Bericht über die Zahl der in den letzten zehn Jahren vor 1868 eingeleiteten und nicht durch Zurücknahme des Subhastations-Antrages erledigten nothwendigen Subhastationen, getrennt nach der Eigenschaft der Grundstücke als Rittergüter, sonstige Rustikalgrundstücke und städtische Grundstücke, erfordert worden. Das Resultat dieser Berichte ist demnächst in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt.

Das Kammergericht und das Appellationsgericht zu Posen haben mit Rücksicht darauf, daß für die Realkreditfrage nicht alle nothwendigen Subhastationen, sondern nur die Schulden halber eingeleiteten von Interesse seien, durchweg die Subhastationen der letzteren Art von den Theilungshalber eingeleiteten gesondert. Die Appellationsgerichte zu Magdeburg und Naumburg haben dieselbe Sonderung eintreten lassen, jedoch nicht durchgehend, so daß sie nur in den Gesammtsummen der einzelnen Jahre ersichtlich gemacht werden konnte. Die Ergebnisse dieser Unterscheidung sind der allgemeinen Uebersicht in einer besonderen Zusammenstellung angefügt.

Digitized by Google

I. Allgemeine Uebersicht

der

in den Jahren 1858 bis 1867 eingeleiteten Subhastationen, nach Abzug der durch Zurücknahme des Subhastations-Antrages erledigten Sachen.

Nummer.	Departement.	Zahl der Subhastationen, welche nach Abzug der durch Zurücknahme des Subhastations-Antrages erledigten Sachen eingeleitet sind.														
		1858.			1859.			1860.			1861.			1862.		
		Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.	Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.	Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.	Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.	Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.
1.	Kammergericht .	1	160	230	1	153	187	2	194	238	2	146	175	2	101	183
2.	Frankfurt	5	156	132	4	174	142	7	219	141	2	141	125	2	113	102
3.	Stettin	.	79	78	1	89	81	2	98	79	.	80	70	1	62	79
4.	Cöslin	10	81	44	5	113	57	4	82	46	6	75	51	5	73	55
5.	Greifswald	.	17	35	.	16	30	.	31	37	.	16	19	.	16	16
6.	Königsberg	3	123	109	6	153	111	6	142	95	2	116	64	3	66	59
7.	Insterburg	1	221	16	1	253	19	2	225	24	.	155	17	1	129	23
8.	Marienwerder ..	13	269	159	6	291	175	7	328	156	4	231	130	1	153	76
9.	Breslau	7	383	208	4	319	163	3	337	113	2	364	126	4	312	145
10.	Glogau	3	249	110	3	271	103	3	330	125	10	302	94	.	212	58
11.	Ratibor.....	10	267	87	3	243	74	7	313	131	5	384	137	1	360	87
12.	Posen	15	151	119	14	189	121	18	225	169	7	238	141	3	183	111
13.	Bromberg	8	109	72	15	162	86	4	139	98	5	102	70	1	75	53
14.	Magdeburg	.	78	92	.	113	79	.	110	88	.	108	60	.	64	57
15.	Halberstadt	.	76	57	.	81	49	.	73	59	.	67	49	.	58	36
16.	Naumburg	2	155	146	1	160	165	.	180	156	1	157	155	.	119	95
17.	Münster	.	42	39	.	53	37	1	57	35	.	46	41	.	71	42
18.	Paderborn	.	103	36	.	89	39	.	69	24	.	61	30	.	71	31
19.	Hamm	1	112	105	.	108	101	.	194	150	.	181	157	.	208	149
20.	Arnsberg	.	134	28	.	115	25	.	106	28	.	123	39	.	109	52
21.	Ehrenbreitstein .	.	193	2	.	161	6	.	199	7	.	202	11	.	186	12
	Summa	79	3158	1904	64	3306	1850	66	3651	1999	46	3295	1761	24	2741	1521

Digitized by Google

Nummer.	Departement.	Zahl der Subhastationen, welche nach Abzug der durch Zurücknahme des Subhastations-Antrages erledigten Sachen eingeleitet sind.														
		1863.			1864.			1865.			1866.			1867.		
		Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.	Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.	Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.	Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.	Rittergüter.	sonstige Rustikal-Grundstücke.	städtische Grundstücke.
1.	Kammergericht .	4	105	194	3	101	287	1	110	382	2	123	375	2	210	613
2.	Frankfurt	1	133	104	1	135	76	5	154	85	3	160	102	11	273	159
3.	Stettin	.	62	66	.	52	79	1	57	62	2	103	118	2	176	183
4.	Cöslin	1	62	39	2	74	51	5	79	58	2	93	74	9	165	135
5.	Greifswald	.	15	19	1	21	21	.	18	25	.	14	27	.	36	34
6.	Königsberg	.	56	58	3	97	64	4	148	89	11	244	131	9	334	234
7.	Insterburg	.	122	16	.	178	18	2	299	36	1	411	49	3	634	82
8.	Marienwerder..	4	125	78	3	160	104	2	206	123	9	248	173	10	386	249
9.	Breslau	1	215	122	5	234	147	4	264	139	4	294	155	5	461	233
10.	Glogau	.	194	59	3	169	59	1	172	55	2	242	64	7	335	93
11.	Ratibor	.	274	87	3	254	66	4	255	92	.	268	83	6	336	94
12.	Posen	8	189	107	6	179	100	5	213	89	8	263	103	3	328	154
13.	Bromberg	.	56	33	1	55	55	5	106	52	6	146	82	5	181	98
14.	Magdeburg	.	62	47	.	69	40	.	60	47	.	78	67	1	120	110
15.	Halberstadt	.	42	51	.	75	39	.	52	35	1	71	42	1	80	85
16.	Naumburg	.	126	120	1	135	107	2	138	128	3	219	126	2	291	246
17.	Münster	.	64	62	.	100	66	.	92	53	.	102	62	.	95	93
18.	Paderborn	.	65	27	.	75	44	.	95	36	.	109	58	.	166	64
19.	Hamm	.	215	196	1	233	164	.	210	155	.	215	152	1	222	179
20.	Arnsberg	.	160	49	.	207	48	.	211	44	.	164	48	.	235	51
21.	Ehrenbreitstein .	.	242	4	.	260	16	.	318	5	.	217	7	.	269	11
	Summa	19	2584	1538	33	2863	1651	41	3257	1790	54	3784	2098	77	5333	3200

Digitized by Google

Rekapitulation.	Die Zahl der eingeleiteten Subhastationen, nach Abzug der durch Zurücknahme des Subhastations-Antrages erledigten Sachen, betrug:		
	bei den Rittergütern	bei den sonstigen Rustikal-Grundstücken	bei den städtischen Grundstücken
Pro 1858	79	3,158	1,904
» 1859	64	3,306	1,850
» 1860	66	3,651	1,999
» 1861	46	3,295	1,761
» 1862	24	2,741	1,251
» 1863	19	2,584	1,538
» 1864	33	2,863	1,651
» 1865	41	3,257	1,790
» 1866	54	3,784	2,098
» 1867	77	5,333	3,200
Summa	503	33,972	19,042
im Durchschnitt jährlich	50	3,397	1,904

Digitized by Google

II. Die bei den Gerichten in den nachbenannten Departements eingeleiteten Subhastat
theilen sich nach dem Grunde der Einleitung in

	Departement.	Schulden- halber nothwendige bei den Rittergütern.	Theilungs- halber nothwendige bei den Rittergütern.	Schulden- halber nothwendige bei den sonstigen Rustikal-Grundstücken.	Theilungs- halber nothwendige bei den sonstigen Rustikal-Grundstücken.	Schulden- halber nothwendige bei den städtischen Grundstücken.	Theilungs- halber nothwendige bei den städtischen Grundstücken.	Schulden- halber nothwendige überhaupt.	Theilungs- halber nothwendige überhaupt.
1858.	Kammergericht.	1	.	138	22	187	43	326	65
	Posen	15	.	141	10	109	10	265	20
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	157	13
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	285	18
1859.	Kammergericht.	1	.	130	23	153	34	284	57
	Posen	14	.	180	9	113	8	307	17
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	176	16
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	309	17
1860.	Kammergericht.	1	1	172	22	199	39	372	62
	Posen	16	2	208	17	158	11	382	30
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	187	11
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	308	28
1861.	Kammergericht.	2	.	132	14	141	31	275	48
	Posen	7	.	213	25	123	18	343	43
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	151	17
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	300	13
1862.	Kammergericht.	2	.	87	11	148	35	237	49
	Posen	3	.	161	22	100	11	264	33
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	111	10
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	201	14
1863.	Kammergericht.	4	.	79	26	167	27	250	53
	Posen	8	.	176	13	100	7	284	20
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	93	16
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	229	17
1864.	Kammergericht.	3	.	84	17	239	18	326	65
	Posen	5	1	166	13	82	18	253	32
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	100	9
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	216	27
1865.	Kammergericht.	1	.	97	13	340	12	438	55
	Posen	4	1	199	11	74	15	277	30
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	103	4
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	250	18
1866.	Kammergericht.	2	.	111	12	351	24	164	36
	Posen	6	2	252	11	94	9	352	22
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	135	10
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	315	33
1867.	Kammergericht.	2	.	175	35	567	46	741	81
	Posen	3	.	317	11	113	11	463	22
	Magdeburg	.	.	.	.	.	.	220	11
	Naumburg	.	.	.	.	.	.	491	48
							Summa	11,243	1,190

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. März 1869. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Schultz-Völcker in Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Der Fürstlich Waldeckſche Kreisrichter Steineck in Arolsen ist zum Kreisgerichts-Direktor daselbst, und
der Fürstlich Waldeckſche Kreisgerichts-Direktor Rube in Corbach zum Amtsrichter, mit dem Charakter als Oberamtsrichter, bei dem Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Trelewski in Militsch an das Kreisgericht in Trebnitz,
der Kreisrichter Lorenz in Sachsa an das Kreisgericht in Worbis,
der Kreisrichter Bartholdy in Massow an das Kreisgericht in Schlawe, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent, und
der Kreisrichter Fritsche in Gollub an das Kreisgericht in Graudenz.

Dem Kreisrichter Sperl in Flatow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Fürstlich Waldeckſche Kreisrichter Hagemann, und
der Fürstlich Waldeckſche Hülfsrichter Varnhagen bei dem Kreisgericht in Arolsen,
der Gerichts-Assessor Koch bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz,
der Gerichts-Assessor Sperber bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dirschau,
der Gerichts-Assessor Bischoff bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schöneck,
der Gerichts-Assessor Westhaus bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna, und
der Gerichts-Assessor Dierickx bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fredeburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Fürstlich Waldeckſche Kreisrichter Graf,
der Fürstlich Waldeckſche Kreisgerichts-Assessor Dr. Waldeck und
der Fürstlich Waldeckſche Advokat und stellvertretende Amtsrichter Hagemann
bei dem Amtsgericht in Arolsen;
der Fürstlich Waldeckſche Kreisrichter Hastenpflug, und
der Fürstlich Waldeckſche Kreisrichter von Padtberg
bei dem Amtsgericht in Corbach;
der Fürstlich-Waldeckſche Kreisgerichts-Assessor Waldeck, und
der Fürstlich Waldeckſche Advokat und Richtervertreter Klapp
bei dem Amtsgericht in Niederwildungen, und
der Fürstlich Waldeckſche Kreisrichter Klapp bei dem Amtsgericht in Pyrmont.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Fürstlich Waldeckſche Staatsanwalt Hagemann iſt zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Arolſen ernannt;

dem Staatsanwalts-Gehülfen Rüling in Magdeburg iſt der Charakter als Staatsanwalt verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schörke in Nauen iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Spandau geſtattet;

der Notar Winkens in Aachen iſt in den Bezirk der Friedensgerichte zu Cöln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Cöln, verſetzt;

der Gerichts-Aſſeſſor Sickel iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Merſeburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lützen, ernannt worden.

E. Aſſeſſoren.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Klette in Breslau iſt behufs ſeines Uebertritts zur Eiſenbahn-Verwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt;

der Gerichts-Aſſeſſor Schepp in Wiesbaden iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle verſetzt und dem Obergericht in Hannover zur Beſchäftigung überwieſen.

F. Referendarien.

Der Referendarius Heinrich Auguſt Schulze in Naumburg a. d. S. iſt an das Kammergericht verſetzt;

der Landgerichts-Referendarius Herfeldt in Aachen iſt geſtorben.

Zu Referendarien ſind ernannt:

der Auskultator Waldemar Berliner bei dem Kammergericht, ſowie

der Auskultator Karl Otto Friedrich Brandt, und

der Auskultator Chriſtian Wilhelm Adolph Jordan

bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 20. März 1869, — die Subhaſtations-Ordnung vom 15. März 1869 (Geſ.-Samml. S. 421) betreffend.

Die Subhaſtations-Ordnung vom 15. März 1869, welche mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt, giebt dem Juſtiz-Miniſter zu folgenden Beſtimmungen Anlaß:

1. Soweit die Subhaſtationsrichter (§. 4) beſonders ernannt werden müſſen, erfolgt die Ernennung durch die Präſidenten oder Direktoren der Gerichte erſter Inſtanz.

   Die Subhaſtationsrichter ſind möglichſt aus der Zahl der mit den örtlichen Verhältniſſen vertrauten Gerichtsmitglieder zu wählen und fungiren dauernd.

2. Müſſen bei einem Gericht mehrere Subhaſtationsrichter beſtellt werden, ſo ſind die Geſchäfte nach geographiſchen Bezirken unter dieſelben zu vertheilen.

   Befindet ſich an einem Orte eine Gerichts-Deputation oder mehr als eine Gerichts-Kommiſſion, ſo können die Geſchäfte des Subhaſtationsrichters für den ganzen Deputationsbezirk oder für die Bezirke ſämmtlicher Gerichts-Kommiſſionen einem Mitgliede der Deputation oder einem der Kommiſſarien übertragen werden.

3. Subhaſtationen derjenigen im Bezirk einer Deputation oder Kommiſſion belegenen Grundſtücke, über welche die Führung des Hypothekenbuchs dieſen entzogen iſt, gehören zur Zuſtändigkeit des am Orte des Hauptgerichts beſtellten Subhaſtationsrichters.

   Demſelben kann durch einen Beſchluß des Hauptgerichts auch die Leitung der Subhaſtation ſolcher Grundſtücke übertragen werden, über welche die Gerichts-Deputationen oder Gerichts-Kommiſſionen die Hypothekenbücher führen, wenn gleichzeitig ein Grundſtück deſſelben Beſitzers, über welches das Hauptgericht das Hypothekenbuch führt, ſubhaſtirt werden ſoll, und ein Intereſſent die Einleitung der Subhaſtation in demſelben Verfahren beantragt hat. (Allg. Verf. vom 2. April 1860 — Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 154, §. 3 der Subhaſtations-Ordnung.)

4. Der Subhaſtationsrichter zeichnet ſeine Verfügungen und Erlaſſe:

   »Königliches Kreis- (Stadt-) Gericht (Königliche Kreisgerichts-Deputation, Kreisgerichts-Kommiſſion).

   Der Subhaſtationsrichter.«

Digitized by Google

5. In Folge der Selbstständigkeit, welche die Subhastations-Ordnung dem Subhastationsrichter einräumt, findet über die von demselben zu erlassenden oder erlassenen Verfügungen eine kollegialische Beschlußfassung nicht statt. Die eine solche anordnenden Bestimmungen im §. 16 und im §. 21 des Geschäftsregulativs vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 232) finden in Subhastationssachen keine Anwendung.

   Ebenso bedarf es zur Anberaumung eines Lokaltermins durch den Subhastationsrichter (Subhastations-Ordnung §§. 17, 57) der Genehmigung des Gerichtsdirigenten nicht. Ist indeß der Subhastationsrichter Gerichtstags-Kommissarius und der Versteigerungstermin am Orte des Gerichtstages abzuhalten, so empfiehlt es sich, denselben mit dem regelmäßigen Gerichtstage zu verbinden. Auch wird darauf hingewiesen, daß der Schlußabsatz des §. 57 die Uebergabe durch einen kommittirten Subalternbeamten nicht ausschließt; der Subhastationsrichter kann sich nur dann, wenn seine persönliche Mitwirkung beantragt wird, der Uebergabe an Ort und Stelle nicht entziehen.

6. Ob und in welcher Weise der Antrag auf Ertheilung der nach §. 6 Nr. 2 bis 4 erforderlichen Bescheinigungen zu begründen sei, hängt von dem durch die Sachlage des Einzelfalles geleiteten Ermessen der Hypothekenbehörde ab.

   Dem Antrage, behufs Herbeiführung der Subhastation einen Auszug aus dem Schiffsregister zu ertheilen (§. 94 Nr. 1), ist — Allg. Deutsch. Handelsgesetzb. Art. 432 Abs. 2 — der Regel nach Folge zu geben, auch wenn der Zweck, zu welchem der Auszug verlangt worden, nicht bescheinigt ist.

   Die Kosten für die im §. 6 Nr. 2 bis 4 gedachten Bescheinigungen sind nach dem im Art. 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (Ges. Samml. S. 273) für abgekürzte Auszüge oder Atteste bestimmten Satze, die Kosten für die Auszüge aus dem Schiffsregister (§. 94 Nr. 1) nach §. 10 der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Ges. Samml. S. 33) zu berechnen.

7. Bei der großen Bedeutung, welche nach §. 10 a. E. und §. 19 Nr. 1 die Anzeige des Wohnorts und die Bezeichnung eines Vertreters der Realberechtigten zu den Grundakten für das Subhastationsverfahren hat, wird den Hypothekenbehörden empfohlen, fortan auf einem besondern Blatte unter dem Aktendeckel regelmäßig zu vermerken, was nach beiden Richtungen hin zu den Grundakten bekannt geworden ist.

8. Zufolge §. 13 Nr. 6 muß das Subhastationspatent Zeit und Ort des Termins enthalten, in welchem das Urtheil über Ertheilung des Zuschlags verkündet werden soll. Entsteht über die Ertheilung des Zuschlags Streit, so muß, wenn nicht der Subhastationsrichter selbst der Prozeßrichter ist, nach §. 40 Abs. 2 und 3 die mit der Entscheidung von Prozessen befaßte Deputation oder Kommission des Subhastationsgerichts (§. 2) das Urtheil fällen. Damit in solchem Falle die im §. 44 vorgeschriebene besondere Anberaumung und Bekanntmachung des Verkündungstermins möglichst vermieden werde, ist, wenn der nach §. 40 zuständige Prozeßrichter sich mit dem Subhastationsrichter an demselben Orte befindet, darauf thunlichst Bedacht zu nehmen, daß die Verkündung des vom Prozeßrichter zu fällenden Urtheils an dem Orte und zu der Zeit erfolge, welche im Subhastationspatente für die Urtheilsverkündung bestimmt sind.

9. In Bezug auf die nothwendigen Aushänge des Subhastationspatents (§. 16) sind die Bestimmungen der §§. 30 und 31 der Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 261) maaßgebend.

   In denjenigen Fällen, in welchen im Bezirk einer Gerichtstags-Kommission belegene Grundstücke subhastirt werden, empfiehlt es sich, das Subhastationspatent auch in dem Lokale auszuhängen, in welchem die Gerichtstage abgehalten werden.

10. Die Gerichte werden angewiesen, in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Vorschriften über die Dauer des Subhastationstermins beseitigt und durch die Vorschriften des §. 25 der Subhastations-Ordnung ersetzt worden sind.

11. Unter den im §. 19 Nr. 4 erwähnten Beamten sind diejenigen verstanden, welche die in Rede stehenden Zustellungen persönlich zur Post zu befördern haben.

Digitized by Google

12. Die Zuziehung eines Rechnungsverständigen zum Kaufgelderbelegungs-Termin ist im Falle des Bedürfnisses statthaft.

13. Die Resubhastation wird nach §. 59 als neue Subhastation betrachtet, und erfolgt daher der Kostenansatz für dieselbe nicht nach §. 1 Nr. 3, sondern nach §. 1 Nr. 1 und 2 des Tarifs.

Aus Nr. 4 c. des §. 1 a. a. O. geht hervor, daß bei Gegenständen über 20,000 Thaler für den diese Summe übersteigenden Betrag besondere Kosten für das Zuschlagsurtheil nicht berechnet werden, sondern von diesem Mehrbetrage nur der Werthstempel in Ansatz kommt. Derselbe besteht bei Schiffen, als beweglichen Sachen, nur in ½ Prozent.

Wenn im Falle des §. 113 ein Miteigenthümer die zur Subhastation gestellte Sache ersteht, sind — wie bisher — die Kosten nach den im §. 3 des Tarifs enthaltenen Grundsätzen zu berechnen.

Die Verhaftung des Erstehers — §. 3 Schlußsatz des Tarifs — für den nicht gedeckten Theil der Subhastationskosten tritt auf Grund des Gesetzes ein und besteht daher unabhängig von dem etwa abweichenden Inhalte der Kaufbedingungen.

Berlin, den 20. März 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869.
I. 1149. S. 88. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 4.

Einige Bemerkungen
zur
Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869.

Die Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869, welche in Nr. 23 der Gesetz-Sammlung verkündet worden ist, tritt bereits mit dem 1. Mai d. J. in Kraft. Die Nähe dieses Termins wird es nicht unerwünscht erscheinen lassen, wenn an dieser Stelle auf einzelne Fragen aufmerksam gemacht wird, deren Beantwortung nicht aus der Subhastations-Ordnung allein, sondern nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung anderwärts getroffener gesetzlicher Vorschriften erfolgen oder vielleicht Zweifeln unterworfen sein kann. Zur Beseitigung der letzteren sind die Motive der Staatsregierung, welche dieselbe mit dem Entwurfe der Subhastations-Ordnung vorlegte, und der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf besonders geeignet. Beide Schriftstücke dürfen für die Auslegung eine um so größere Bedeutung beanspruchen, als die Vorschläge der Kommission im Hause der Abgeordneten ohne jede Debatte, im Herrenhause auf mündliche Berichterstattung nach einer nur allgemeinen, wenige einzelne Punkte berührenden Erörterung im Ganzen angenommen worden sind, und als ferner der erwähnte Kommissionsbericht vielfältig die Ausführungen der Motive zu seinen eigenen gemacht hat. Der Zweck nachstehender Bemerkungen wird sonach im Wesentlichen durch Mittheilungen aus diesen Schriftstücken erreicht werden.

Digitized by Google

1. Die Subhastations-Ordnung enthält keine Vorschrift über die Instanz, welche über Beschwerden gegen Verfügungen des Subhastationsrichters zu entscheiden hat. Die Motive zum §. 4 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 71 S. 45) bemerken, daß es zu einer Bestimmung hierüber an genügendem Grunde fehle, weil die allgemeinen Vorschriften ausreichten, und verweisen ausdrücklich auf §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849. Dem ist in der Kommission des Hauses der Abgeordneten nicht widersprochen worden. Mit Rücksicht auf den ersten Absatz des citirten §. 35, sowie darauf, daß sowohl die Ertheilung, als die Versagung des Zuschlags mittelst eines Urtheils erfolgen muß (§. 40 der Subhastations-Ordnung), und gegen dieses Urtheil in allen Fällen nur eine Beschwerde bei dem Appellationsgericht stattfindet (§. 46 a. a. O.), kann es keinem Bedenken unterliegen, daß auch für die Erledigung anderer Beschwerden gegen den Subhastationsrichter das Appellationsgericht die einzige Instanz bildet.

2. Der Inhalt des Subhastationspatents (§. 13) weicht von dem durch die bisherige Gesetzgebung bedingten auch insofern ab, als

a) die Bekanntmachung, daß die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruche bei Gericht zu melden haben (Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §. 384 Abs. 1);

b) eine Ladung der Subhastations-Interessenten, deren Aufenthalt schon bei Veranlassung des Patents unbekannt ist (Subhastations-Verordnung vom 4. März 1834 §. 9),

in dasselbe nicht ferner aufzunehmen sind.

3. Der §. 14 der Subhastations-Ordnung entscheidet nach den Motiven (zu §. 14 Nr. 2 S. 61) die Frage, welche Rücksicht auf die erst nach Ertheilung des Hypothekenscheins in das Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger vom Subhastationsrichter zu nehmen sei, dahin, daß auch sie nur durch gehörige Meldung und durch den Antrag auf Zuziehung zu dem Verfahren in die Reihe der Subhastations-Interessenten treten. Die Kommission des Abgeordnetenhauses (Drucksache Nr. 254, Nr. 2 zum §. 14, S. 21) hat dies ausdrücklich für gerechtfertigt erklärt.

4. In der Regierungsvorlage lautete der §. 15: »Der Versteigerungstermin ist nach dem Ermessen des Richters auf sechs Wochen bis sechs Monate hinauszurücken.« Die Motive (S. 62) erkannten an, daß in den bei Weitem meisten Fällen kein Bedürfniß obwalten werde, den Termin auf mehr als drei Monate hinauszusetzen, machten aber geltend, daß unter Umständen ein größerer Zeitraum Bedürfniß sein könne, indem sie auf Fälle verwiesen, in welchen es sich um die Subhastation eines größeren Landguts handle und die ganze Subhastationsfrist in den Winter falle, oder die Größe der unter Subhastation stehenden Besitzung so bedeutende Erstehungsmittel fordere, daß deren Flüssigmachung innerhalb drei Monate nicht ausführbar sei. Aus diesen Erwägungen gelangte der Regierungs-Entwurf, wie die Motive ferner hervorheben, dahin, die in dem früheren Rechte begründete sechsmonatliche Frist in maximo beizubehalten, — von dem richterlichen Ermessen erhoffend, daß von einer so weiten Hinaussetzung des Versteigerungstermins nur in den einzelnen Fällen, in welchen ein Bedürfniß dazu obwalte, werde Gebrauch gemacht werden.

Die gegenwärtige Fassung des §. 15: »Der Versteigerungstermin ist nach dem Ermessen des Richters auf sechs Wochen bis drei Monate, unter Umständen ausnahmsweise auf längstens sechs Monate hinauszurücken« verdankt einem in der Kommission des Abgeordnetenhauses mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrage ihre Entstehung, mit welchem man in Bezug auf die Abkürzung der Fristen noch weiter, als die Regierungsvorlage, zu gehen beabsichtigte. Es heißt in dem Bericht (S. 21) über den angenommenen Antrag:

> »Durch diesen Antrag sollte nach der Auffassung der Mehrheit ausgesprochen werden, daß in der Regel der Termin ungefähr auf die Mitte der Frist zwischen sechs Wochen und drei Monaten anzusetzen sein werde. Durch die ausnahmsweise zugelassene Fristerstreckung auf sechs Monate werde es ermöglicht, unter besonderen Voraussetzungen, etwa bei verwickelten Verhältnissen oder bei besonderen Verkaufskonjunkturen, oder mit Rücksicht auf die Jahreszeit das Richtige zu treffen. Darüber war man allerseits einverstanden, daß die Bestimmung wesentlich dem Ermessen des Richters Spielraum geben, und daß eine Ueberschreitung der dreimonatlichen Frist einen Grund, den Zuschlag zu versagen, nicht abgeben solle.«

Digitized by Google

Da diese Erörterung einerseits, im Einklange mit der jetzigen Fassung des §. 15, die Entscheidung darüber, ob der Versteigerungstermin auf länger als drei Monate hinauszusetzen, lediglich in das Ermessen des Subhastationsrichters stellt, andererseits eine solche weitere Hinausrückung in denselben Fällen für angemessen erachtet, in welchen die Motive annahmen, so darf die Bebauptung aufgestellt werden, daß der ursprüngliche Entwurf und die jetzige Subhastations-Ordnung sich nicht sowohl in der Sache, als lediglich in der Ausdrucksweise unterscheiden.

5. Der §. 18 der Subhastations-Ordnung verordnet, daß neben den Subhastations-Interessenten im Sinne des §. 14 nur der Prozeßrichter von dem Versteigerungstermine zu benachrichtigen sei, und wiederholt die im §. 384 Absatz 2 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 enthaltene Vorschrift nicht, daß gewissen Kassen und Anstalten eine Abschrift des Subhastationspatents zugestellt werde. Die Motive (S. 63) lassen es nicht zweifelhaft, daß diese Mittheilung unterbleiben soll.

6. Mit der Zustellung an die vormundschaftliche Behörde (§. 19 Nr. 3.) endigen zwar die Obliegenheiten des Subhastationsrichters, nicht aber die des Vormundschaftsrichters. Derselbe hat vielmehr, zur Wahrnehmung der Interessen des Unfähigen, die erforderlichen Schritte zu thun, also nach Bewandniß der Umstände eine Vormundschaft oder Kuratel einzuleiten, einen neuen Vormund oder Kurator zu bestellen, den Vertreter des Unfähigen zu ermitteln u. s. w.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses mag hier noch bemerkt werden, daß, wenn es zur Motivirung der Vorschrift im §. 19 Nr. 3 auf S. 65 der Motive unter Anderem heißt, »es werde regelmäßig nach der ersten unerheblichen Benachrichtigung von der bevorstehenden Beschreibung sich herausstellen, ob Unfähigkeit obwalte«, dieser Satz nach einer Erklärung des Regierungs-Kommissarius in den Landtags-Kommissionen mit einem besonderen, von der Staatsregierung nicht gutgeheißenen Vorschlage über das Subhastationsverfahren in Verbindung steht und nur irrthümlicherweise Aufnahme in die Motive gefunden hat.

7. Der dem §. 39 der Subhastations-Ordnung entsprechende §. 42 des Entwurfs begann mit den Worten: »Die Ertheilung des Zuschlags darf nur versagt werden« und reihte hieran 13 verschiedene Versagungsgründe. Damit war es unzweifelhaft ausgedrückt, daß es andere Versagungsgründe nicht gebe und der Zuschlag wegen sonstiger Unregelmäßigkeit oder Nichtbeobachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht verweigert werden dürfe. Wenn der §. 39 die Aufzählung der Versagungsgründe mit den Worten: »Außer den Fällen der §§. 27 und 28 ist der Zuschlag zu versagen« einleitet, so könnte es scheinen, als sei der bezeichnete Standpunkt des Entwurfs aufgegeben und die Berücksichtigung noch anderer Versagungsgründe, als der im §. 39 benannten, statthaft. Diese Auffassung würde indeß eine irrige sein. Denn nicht blos heißt es in dem mehrerwähnten Kommissionsberichte (S. 29 zu §. 39) unter 1: »Die Kommission trat der Auffassung der Regierungsvorlage bei, daß eine Spezialisirung der Zuschlags-Versagungsgründe erforderlich sei, sowohl um das Meistgebot und den Zuschlag möglichst präzis gegen Anfechtung zu schützen, als weil es zweckmäßig erscheine, die Versagungsgründe zugleich als ausschließliche Beschwerdegründe für die gegen das Zuschlags- oder Versagungs-Erkenntniß statthafte Beschwerde gelten zu lassen«, — vergl. §. 49 — sondern der §. 48 giebt auch die Beschwerde an das Appellationsgericht ausdrücklich für den Fall, daß der Zuschlag aus einem anderen Grunde, als den in der Subhastations-Ordnung angegebenen Versagungsgründen, verweigert worden ist.

8. Der §. 49 gestattet eine Beschwerde gegen das Zuschlagsurtheil auch dann, wenn dasselbe mit dem Inhalte des Versteigerungs-Protokolls oder der festgesetzten Kaufbedingungen nicht übereinstimmt. Hierhin rechnen die Motive (S. 91) auch den Fall, »in welchem — Allgem. Landrecht I. 20. §. 616 — ein Vorkaufsberechtigter den Zuschlag für das Meistgebot verlangt und dies keine Berücksichtigung gefunden hat.«

9. Ueber das Verhältniß des ersten Satzes des §. 47 zum ersten Absatze des §. 50, welche in der Regierungsvorlage die Ziffern 48 und resp. 51 trugen, äußern sich die Motive (S. 92) dahin: »Der erste Absatz des §. 51 besagt nicht dasselbe, was der Eingangssatz des §. 48 enthält, indem er von Benachtheiligung spricht. Dabei ist an den durch die Rechtskraft des Zuschlagsurtheils existent werdenden Zustand im Vergleiche zu dem Rechte des Beschwerdeführers gedacht. Der erste Absatz des §. 51 dagegen will hindern, daß ein

Digitized by Google

Beschwerdeführer Anfechtungsgründe aus einer fremden Rechtssphäre hernehme, z. B. also ein Realinteressent das Rechtsmittel auf die nicht gehörig erfolgte Ladung eines anderen gründe, oder der Adjudikatar sich darauf stütze, daß das Verfahren zu sistiren oder aufzuheben gewesen sei.«

10. Der Entwurf bestimmte im §. 54, anschließend an das gegenwärtige Recht und in Rücksicht der Mannigfaltigkeit der Fälle von jeder Spezialisirung absehend, daß als Gegner des Beschwerdeführers alle diejenigen Betheiligten anzusehen seien, welche ein Interesse an der Aufrechthaltung des angefochtenen Urtheils haben. Eine Folge der Annahme dieser Vorschrift würde gewesen sein, daß einerseits die Person des Gegners lediglich vom Richter hätte bestimmt werden, und andererseits die so bestimmten Gegner, selbst ohne wirkliches materielles Interesse, sich hätten auf das Verfahren einlassen müssen und dadurch vielleicht in unnöthige Kosten hätten gerathen können. Nach beiden Richtungen hin tritt §. 53 der Subhastations-Ordnung der gedachten Folgerung entgegen. Er verpflichtet zwar auch noch den Beschwerderichter, über die Person des Gegners zu befinden und diejenigen zu laden, welche nach seiner Auffassung ein Interesse an der Aufrechthaltung des angefochtenen Urtheils haben; aber er gestattet den so Geladenen, sich dem Verfahren und seinen Folgen zu entziehen, und er berechtigt den Beschwerdeführer ferner, diejenigen Personen, welche er für seine Gegner erachtet, zu bezeichnen und dadurch ihren Eintritt in das Verfahren zu erzwingen. Letztere Vorschrift ist in dem Kommissionsbericht (S. 35) mit der Erwägung motivirt, »daß es dem Beschwerdeführer als dominus litis frei stehe, seine Klage gegen Jeden zu richten, welchen er als seinen Prozeßgegner bezeichnen wolle. Wähle er unrechte Personen, so treffe ihn allein der Nachtheil, nämlich die Kostenzahlung.« Die Bestimmung dient aber auch dazu, die Gefahr zu beseitigen, daß, wenn keiner der vom Richter als Gegner geladenen Personen sich auf das Verfahren einläßt, es an jedem Gegner fehlen könne.

11. Die Absätze 4 und 5 haben (Bericht S. 42) ihre jetzige Fassung erhalten, um die bisher nothwendige, oder doch in der Praxis übliche Ausfertigung eines Hypotheken-Instruments über den Gesammtbetrag der rückständigen Kaufgelder in Wegfall zu bringen. Es ist in der Kommission des Abgeordnetenhauses allseitig, auch unter Zustimmung des Regierungs-Kommissarius, konstatirt worden, durch die jetzige Fassung werde bestimmt, daß

»a) die aus dem Zuschlagsurtheile und dem Kaufgelder-Belegungs- und Vertheilungs-Protokolle zu bildende Urkunde nur für die Hypothekenbehörde zum Zwecke der Eintragung gefertigt werde und bei den Grundakten bleibe, und daß

b) das dem einzelnen Gläubiger über seinen Antheil auf seinen Antrag auszufertigende Hypotheken-Instrument nicht als ein Zweig-Instrument erachtet werden solle.«

12. Nach §. 93 soll bei der Subhastation solcher Gerechtigkeiten, bei welchen von einem Grundsteuer-Reinertrage oder Gebäudesteuer-Nutzungswerthe nicht die Rede ist, die Höhe der vom Bieter zu leistenden Sicherheit durch den Subhastationsrichter, erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen, festgesetzt und im Subhastationspatente angegeben, auch die Bestellung derselben mit eingetragenen Forderungen zugelassen werden, wenn diese innerhalb des Fünffachen des festgesetzten Betrages eingetragen stehen. Die analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf den Fall, in welchem etwa ein weder zur Grundsteuer, noch zur Gebäudesteuer veranlagtes Grundstück zur Subhastation kommen möchte, erscheint in Rücksicht auf die §§. 46 und 49 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht um so weniger bedenklich, als die gedachte Bestimmung des §. 93 nicht eine singuläre, sondern aus der grundsätzlichen Anschauung der Subhastations-Ordnung — vergl. §§. 98, 109 — hervorgegangen ist.

13. Zu §. 112 Nr. 2 und §. 113 sprechen sich die Motive, gegen deren Ausführungen bei den Kommissions-Berathungen nichts erinnert worden ist, folgendermaßen aus (S. 117):

»Anlangend die Frage, inwieweit die Vorschriften über die Subhastation im Wege der Zwangsvollstreckung bei der Subhastation theilungshalber Platz greifen, so ist die Verweisung des §. 112 auf den ersten Abschnitt eine dergestalt allgemeine, daß seine Anwendbarkeit überall, wo nicht der Umstand, daß die Veräußerung nicht zum Zwecke der Tilgung einer Forderung geschieht,

Digitized by Google

oder der Satz des §. 113 Nr. 1 mit Nothwendigkeit etwas Anderes bedingen, kein Bedenken haben kann. Insbesondere erfolgt also die Eintragung des Subhastations-Vermerks und ist eine Belegung und Vertheilung der Kaufgelder erforderlich, wie eine Resubhastation statthaft. In beiden letzteren Beziehungen entspricht die Anwendbarkeit der diesfälligen Vorschriften des ersten Abschnitts dem Bedürfnisse durchgreifender Lösung der Gemeinschaft; der Subhastations-Vermerk aber äußert auch in den Fällen, in welchen die Wirkungen der nothwendigen Subhastation nur gegen die Miteigenthümer eintreten, sich insoweit von Bedeutung, als er die Litigiosität zur Kenntniß bringt. — Die Abweichungen, welche durch die Verschiedenheit der Natur der in beiden Abschnitten behandelten Subhastationen bedingt werden, ergeben sich fast durchgehends dergestalt von selbst, daß ihre, übrigens auch nicht erschöpfend herzustellende Aufzählung überflüssig erscheint. Nur in zweifacher Beziehung war es zur Beseitigung von Zweifeln geboten, eine Ausnahme zu machen u. s. w.«

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. April 1869. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Pelmann in Cöln ist gestorben.

B. Bei den Stadtgerichten, Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Schwürz in Breslau ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Oberamtsrichter von Bremen in Freiburg der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Holtze in Eilenburg, und

der Kreisrichter Bering in Alsterwerda an das Kreisgericht in Halle a. d. S.;

der Kreisrichter Langrock in Ellrich an das Kollegium des Kreisgerichts in Nordhausen,

der Kreisrichter Schulze in Dingelstädt an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben,

der Kreisrichter Thun in Putzig an das Kreisgericht in Culm, und

der Amtsrichter Knatz in Orb an das Amtsgericht in Oberkaufungen.

Dem Kreisrichter Lindenau in Darkehmen ist die Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisrichter Smalian in Luckenwalde ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Garleb bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Margonin,

der Gerichts-Assessor Voigt bei dem Kreisgericht in Demmin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Jarmen, und

der Gerichts-Assessor Gebser bei dem Kreisgericht in Eisleben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Hinüber bei dem Amtsgericht in Lüchow unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Gilker bei dem Amtsgericht in Orb, und
der Amtsgerichts-Sekretair Dorn in Ameneburg bei dem Amtsgericht in Wetter.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt Georg Wilhelmi in Wiesbaden,
der Rechtsanwalt von Eck in Wiesbaden,
der Rechtsanwalt Hilf in Limburg,
der Rechtsanwalt Naht in Weilburg,
der Rechtsanwalt Henkel in Cassel,
der Rechtsanwalt Primavesi in Cassel,
der Rechtsanwalt Dr. Karl Oetker in Cassel,
der Rechtsanwalt Dr. Harnier in Cassel,
der Rechtsanwalt Vietor in Fulda, und
der Rechtsanwalt Kuhl in Hanau.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Bluhm in Danzig an das Kreisgericht zu Rosenberg in Westpreußen, und
der Rechtsanwalt und Notar Goldkandt in Rosenberg an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig, zugleich mit der Praxis bei dem dortigen Kommerz- und Admiralitätsgericht.

Der Advokat-Anwalt Clau in Coblenz, und
der Advokat und Notar Henze in Northeim
sind gestorben.

Der Notariats-Kandidat Münster in Düsseldorf ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Waldbroel im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldbroel, ernannt worden.

D. Assessoren.

Der Referendarius von Wieck ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster ernannt.

E. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Karl Konrad Leon Blümner bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Max Bruno Leonhard Seger, und
der Auskultator Konrad Ehdorf
bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Hermann Theodor Albert Honselmann, und
der Auskultator Hermann Kirchhoff
bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

F. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretair Groß in Berlin ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen;
der Friedensgerichtsschreiber Teusch in Prüm ist an das Friedensgericht Nr. II. in Cöln versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. Februar 1869.

Der Appellationsrichter ist befugt, bei der Prüfung eines gestellten Beweisantrages auch solche Umstände zu berücksichtigen, welche nicht in der Verhandlung erster Instanz, sondern nur in der vorhergegangenen Voruntersuchung zur Sprache gekommen sind.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101.

In der Untersuchung wider den Tabaksfabrikanten M. F. Sch. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 26. Februar 1869 ꝛc.,

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 15. Oktober 1868 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die beiden Vorderrichter haben als thatsächlich festgestellt angenommen:

daß der Implorant, Tabaksfabrikant M. F. Sch. zu B., im Januar 1868 eine durch den zuständigen Beamten in Beschlag genommene Sache vorsätzlich bei Seite geschafft hat,

und denselben aus §. 272 des Strafgesetzbuchs zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

In erster Instanz war die Handelsfrau M., gegen welche behufs Beitreibung eines von ihr geschuldeten Steuerrückstandes die Beschlagnahme der Sache, — ein Mehlspind, das dem Angeklagten gehörte, — nach der Annahme der Vorderrichter erfolgt, als Zeugin unter Anderu vernommen worden, ihr in der Voruntersuchung gleichfalls eidlich vernommener Ehemann aber ausgeblieben und auf dessen Zeugniß von dem Staatsanwalte verzichtet worden.

In der Appellationsschrift provocirte der Angeklagte auf das Zeugniß des M. darüber, daß er die von seiner Ehefrau bekundete Mittheilung dem Angeklagten nicht gemacht habe, und beantragte, die Beweisaufnahme erster Instanz zu wiederholen und den neu angetretenen Beweis durch M. und Avocirung der Steueracten zu erheben. In der mündlichen Verhandlung beantragte der Vertheidiger nach Inhalt des Sitzungs-Protokolls:

»Reproduktion der Beweisaufnahme.«

Das Kammergericht hielt jedoch die erstrichterliche Feststellung aufrecht, indem es nach Relation der Vertheidigungsmomente hinsichtlich der Berufung auf das Zeugniß des M. erwog:

»Der Arbeiter M. hat jedoch bereits in erster Instanz eidlich bekundet, daß er dem Angeklagten die Beschlagnahme des Spindes mitgetheilt habe, der durch Berufung auf sein Zeugniß gegen die diesfällige Annahme des ersten Richters angebotene Gegenbeweis kann daher mit Aussicht auf Erfolg nicht erhoben werden.«

Der erste Richter hatte nämlich seine diesfällige Annahme auf das Zeugniß der Ehefrau M. gestützt. Die rechtzeitige legalisirte Nichtigkeitsbeschwerde ist auf den Vorwurf der Verletzung von Rechtsgrundsätzen und von wesentlichen Vorschriften des Verfahrens gebaut. Denn die Berücksichtigung der nicht in der mündlichen Verhandlung erster Instanz, also nicht vor dem erkennenden Richter, sondern in der Voruntersuchung gemachten Aussagen des M. verstoße gegen das Prinzip des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und beschränke zugleich dem Angeklagten im Sinne des Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Vertheidigung wesentlich, weil sie ihm die Gelegenheit nehme, bei dem Zeugenverhöre zugegen zu sein, und den ꝛc. M. darauf aufmerksam zu machen, daß auch er dem Angeklagten nur gesagt habe, der Exekutor habe das Mehlspind in Beschlag nehmen wollen. Eine derartige Beschlagnahme genüge aber nicht zur Anwendung des verletzten §. 272 des Strafgesetzbuchs.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist verfehlt. Nach Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 lag dem Appellationsrichter ob, die erstrichterliche Feststellung auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise oder eine auf Bedenken gegen die erstrichterliche Feststellung motivirte Wiederholung der Beweisaufnahme eine Abweichung davon begründen.

Sind neue Beweise angetreten, so hat der Appellationsrichter nach §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vor Allem deren Erheblichkeit zu beurtheilen. Behufs dieser Beurtheilung und der Erforschung beziehungsweise Beseitigung etwaiger Bedenken gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Erkenntnisses kann und soll der zweite Richter nicht blos die mündlichen Verhandlungen erster Instanz, welche in dem Sitzungs-Protokolle nur einen sehr unvollständigen Ausdruck finden, vielmehr den ganzen Inhalt der Akten

Digitized by Google

einschließlich der in der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse prüfen. Von einer Beschränkung des Appellationsrichters auf die Berücksichtigung dessen, was vor ihm oder was vor dem erkennenden Gericht erster Instanz mündlich verhandelt worden, durch §. 22 der citirten Verordnung, kann daher bei Lösung seiner Aufgabe keine Rede sein.

Hat daher der Arbeiter M. auch nicht in der Hauptverhandlung erster Instanz, sondern in der Voruntersuchung die eidliche Deposition gemacht, worauf der zweite Richter sich bezieht, so war dies von dem Standpunkte des Letzteren aus bei der Prüfung, ob dessen Vernehmung erheblich sei (§. 126 a. E. der Verordnung), gleichgültig, mit andern Worten, der Grund der Unerheblichkeit der Vernehmung des M. als eines neuen Beweismittels konnte ebensowohl aus seiner Vernehmlassung in der Voruntersuchung entnommen werden, als die Wiederholung seiner Vernehmung in der Sitzung des Appellationsgerichts, wenn sie schon in der Sitzung des Stadtgerichts geschehen wäre, durch das allerdings noch freiere Ermessen des zweiten Richters in diesem Falle, unter Hinweis auf das betreffende Voruntersuchungs-Protokoll, hätte abgelehnt werden können.

Folgeweise liegt auch keine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung im Sinne des Art. 108 Nr. 5 a. a. O. vor, die übrigens auch deshalb nicht anzuerkennen sein würde, weil die Vertheidigung bei der mündlichen Verhandlung, wie bemerkt, nur die Reproduktion der Beweisaufnahme beantragt, die davon in der Appellations-Rechtfertigung ausdrücklich geschiedene Vernehmung des M. aber nicht weiter verlangt hat.

Ober-Trib. Nr. 1208/68. Cr. I.

I. 1192. Criminalia 4. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. April 1869. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Pahlke in Heilsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Braunsberg versetzt;

dem Kreisgerichts-Direktor Kretschmer in Waldenburg ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Kreisgerichts-Rath Sauppe in Zeitz der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit

verliehen worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Tiburtius in Johannisburg an das Kreisgericht in Lyck, und

der Kreisrichter Jantzon in Ruß an das Kreisgericht in Tilsit.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Quedenfeldt bei dem Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Friedland,

der Gerichts-Assessor Berlach in Breslau bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt,

der Gerichts-Assessor Hasenclever bei dem Kreisgericht in Bochum, und

der Gerichts-Assessor Drecker bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meinerthagen.

B. Rechtsanwalte, Notare und Advokaten.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bendel in Brandenburg, und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müller in Hagen

sind gestorben.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Predeek in Büren bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, und

der Kreisrichter Kleine in Gräfrath bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Chodziesen.

Der Assessor Dr. jur. Lorey ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

der Advokat-Anwalt und Notariats-Kandidat Leibl in Saarbrücken zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Saarlouis, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarlouis,

ernannt worden.

Digitized by Google

Bei dem Kreisgericht in Stralsund soll eine neue Rechtsanwaltsstelle errichtet werden.

C. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Peltasohn ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt;

der Referendarius Westphal in Marienwerder ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

D. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Gerhard von Niebuhr, und
der Auskultator Karl Rudolph Bodenstein
bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Gustav von der Becke bei dem Appellationsgericht in Hamm, und
der Auskultator Georg Förster bei dem Kammergericht.

E. Subalternbeamte.

Der Landgerichts-Sekretair Dibel in Düsseldorf ist gestorben.
Dem Ober-Tribunals-Registrator Lindenberg ist der Charakter als Kanzlei-Rath, und
dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Kämereit in Goldap der Titel „Kanzlei-Sekretair“ verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Februar 1869.

Ein in einem fremden Grundstücke gefundener Schatz ist für den Finder, wenn der Eigenthümer noch auszumitteln ist, ganz, im entgegengesetzten Falle zur Hälfte, eine fremde Sache; der Finder begeht daher durch Aneignung des Schatzes eine Unterschlagung.

Strafgesetzbuch §§. 225, 226.

In der Untersuchungssache wider den Maurer K. H. E. S. jun. und den Handelsmann J. K. H. S. sen. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde beider Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 17. Februar 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 22. Oktober 1868 in Betreff beider Angeklagten zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Kammergericht zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Frage, ob ein auf fremdem Grund und Boden gefundener Schatz überhaupt Gegenstand einer Unterschlagung sein könne, welche durch die Erkenntnisse vom 14. Februar 1855 (Entscheidungen Bd. 30, S. 359) und vom 30. Juni 1866 (Goltdammer's Archiv Bd. XIV. S. 649) bejahend entschieden ist, wird andererseits hauptsächlich aus dem Grunde verneint, weil der Schatz als herrenlose Sache sich in Niemandes Eigenthum befinde, die Unterschlagung aber ihrem Begriffe nach die Aneignung fremden Eigenthums voraussetze (Hälschner Abhandlung in Goltdammer's Archiv Bd. XV. S. 6). In dieser Allgemeinheit ist die letztere Ansicht jedoch nicht richtig.

Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt allerdings darin, wiefern der Schatz für den Finder ganz oder theilweise eine fremde Sache ist. Das Allgemeine Landrecht versteht in §. 74 Tit. 9 Th. I. unter Schätzen

alle Sachen von einigem Werth, welche über oder unter der Erde verborgen liegen,

sofern der Eigenthümer derselben unbekannt ist.

Die Ausforschung des Letzteren erfolgt mit Ausnahme des im §. 79 am angeführten Orte gedachten

Digitized by Google

Falles nach §. 76 und §. 31 daſ. durch öffentliche Vorladung, wenn er auf andere Art nicht ermittelt werden kann.

Meldet ſich der Eigenthümer und kann er ſein Recht vollſtändig nachweiſen, ſo gelangt er der Natur der Sache nach ohne Weiteres wieder zum Genuſſe ſeines Eigenthums (vergl. §§. 77, 104 a. a. O.). Iſt derſelbe jedoch nicht auszumitteln, dann treten die Beſtimmungen des §. 81 ff. a. a. O. ein, und gebührt nach §. 82 die eine Hälfte dem Finder, die andere dem Grundeigenthümer.

Der §. 74 a. a. O. giebt keine genaue Begriffsbeſtimmung des Schatzes. Er bezeichnet nur Gegenſtände, welche unter Umſtänden als ein Schatz angeſehen werden können, wenn nämlich der zur Zeit der Auffindung unbekannte Eigenthümer nicht zu ermitteln iſt. Das Geſetz erkennt alſo an, daß die als Schatz bezeichneten Sachen im Augenblicke der Entdeckung derſelben durch den Finder, noch im Eigenthume des bisherigen, jetzt allerdings unbekannten Eigenthümers ſich befinden, und daraus folgt, daß ſie zu dieſer Zeit ungetheilt für den Finder fremde ſind. Anders geſtaltet ſich die Sachlage nach dem Aufgebot. Iſt durch dieſes der vorausgeſetzte Eigenthümer nicht auszumitteln geweſen, dann erſt werden die gefundenen Sachen herrenlos und ein Schatz im rechtlichen Sinne, an welchem dem Finder und dem Grundeigenthümer je eine Hälfte gebührt.

Die Frage, ob dieſer Erwerb in dem Rechte der Okkupation oder der Acceſſion den geſetzlichen Grund habe, welche das Erkenntniß des erſten Civil-Senats vom 11. Mai 1855 (Entſcheidungen ꝛc. Bd. 30 S. 421) in einem allerdings anderen Falle entſchieden hat, iſt mit dieſer Entſcheidung dahin zu beantworten, daß im Sinne des Landrechts der Geſichtspunkt der Okkupation mehr hervortritt.

Hiernach okkupirt der Finder thatſächlich den ganzen Schatz, rechtlich indeß nur zur Hälfte für ſich, zur anderen Hälfte aber für den Grundeigenthümer. Hinſichtlich dieſer letzteren Hälfte iſt der Schatz daher jedenfalls für den Finder eine fremde Sache.

Es entſcheidet deshalb wiederum in jedem einzelnen Falle der ermittelte Geſammtbetrag des Schadens und die daraus ſich ergebende, dem Finder gebührende Hälfte darüber, wiefern derſelbe dieſe durch Aneignung des ganzen oder welchen Theiles überſchritten und dadurch die Rechte des Grundeigenthümers gekränkt hat. Dieſe Beſtimmungen der eben hervorgehobenen civilrechtlichen Vorſchriften nach beiden Richtungen hin ſind nicht genügend vom Appellationsrichter gewürdigt und iſt daher die Sache nicht erſchöpfend beurtheilt. Er läßt insbeſondere unentſchieden, ob S. jun. allein oder mit F. zuſammen der Finder ſei, ob erſteren Falles S. den ganzen Schatz zum Nachtheil des vom Geſetze vorausgeſetzten, zur Zeit aber unbekannten Eigenthümers, oder ob er im Falle der §§. 81 und 82 a. a. O. mehr als die ihm gebührende Hälfte zum Nachtheil des Grundeigenthümers bei Seite geſchafft habe. Durch Verkennen des rechtlichen Begriffs »fremde Sache« iſt danach der §. 226 des Strafgeſetzbuchs unrichtig angewendet, und unterliegt das angefochtene Erkenntniß nach Art. 107, 115, 116 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

Die demnächſt eintretende nochmalige Prüfung der ganzen Sache erſtreckt ſich ſelbſtverſtändlich auf die gegen S. sen. feſtgeſtellte Theilnahme an der That ſeines Sohnes. Es bedarf deshalb hier einer Beurtheilung der von ihm noch beſonders geltend gemachten Rüge der Geſetzesverletzung, wie des behaupteten prozeſſualiſchen Verſtoßes nicht weiter.

Nach Art. 116 a. a. O. war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz vor das Königliche Kammergericht zurückzuverweiſen.

Ober-Trib. Nr. 140/69. Crim. I.
I. 1191. Criminalia 120. Vol. VIII.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Februar 1869.

Es liegt ein in Gemäßheit des Artikels 97 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 die Rückſendung der Geſchworenen nöthig machender Widerſpruch vor, wenn dieſelben den Thäter des ihm zur Laſt gelegten Verbrechens mit einfacher, den Theilnehmer (Anſtifter ꝛc.) aber mit abſoluter Stimmenmehrheit ſchuldig erklären.

Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 97.

In der Unterſuchungsſache wider die unverehelichte K. und Gen., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Mitangeklagten, Bauergutsbeſitzers J. A. J. aus D.,

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 17. Februar 1869 rc.,

für Recht erkannt,

daß das Erkenntniß des Königlichen Kreis-Schwurgerichtshofes zu Berlin vom 8. Januar 1869 und das demselben vorangegangene Verfahren, soweit es den Imploranten, Baurgutsbesitzer J. A. J., betrifft, zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das Königliche Kreis-Schwurgericht zu Berlin zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten muß ad punct. II. für begründet erachtet werden.

Die Geschworenen haben auf die im Wesentlichen gleichlautenden Fragen 1 bis 6 die unverehelichte K. und die unverehelichte B. mit 7 gegen 5 Stimmen für schuldig erklärt,

in den dort näher bezeichneten Fällen als Zeuginnen wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt resp. eine falsche Versicherung auf den früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgegeben zu haben.

Den Imploranten dagegen erklärten sie, abgesehen von dem ebenfalls nur mit einfacher Majorität bejahten Theil der Frage zu 7, mit mehr als 7 Stimmen für schuldig,

die K. und die B. zur Begehung der in den Fragen 1 bis 6 erwähnten Verbrechen durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens und absichtliche Herbeiführung eines Irrthums angereizt, verleitet und bestimmt, ihnen dazu auch Anleitung gegeben zu haben.

In den materiellen Theilen dieser Wahrsprüche fand der Gerichtshof nach dem im Sitzungsprotokoll registrirten Beschluß weder eine Unregelmäßigkeit, noch eine Unvollständigkeit oder einen Widerspruch, und deshalb, da die angegebene Verschiedenheit der Stimmenzahl bei denselben seiner weiteren Prüfung nicht unterliege, keinen Grund, von Amtswegen eine Aenderung des Spruchs der Geschworenen zu verordnen.

Dieser Beschluß beruht auf einem Rechtsirrthum.

In den Antworten der Geschworenen ist allerdings und zwar insofern ein Widerspruch enthalten, als mindestens einer derselben die Verübung der der K. und der B. zur Last gelegten Verbrechen auf die Fragen 1 bis 6 verneint, auf die Frage 7 dagegen bejaht hat; denn nur unter dieser letzteren Voraussetzung konnte mit mehr als 7 Stimmen ausgesprochen werden, daß der Implorant die K. und B. zur Begehung eben jener Verbrechen durch die aufgeführten Mittel angereizt, verleitet und bestimmt resp. ihnen dazu Anleitung gegeben hat.

Dieser aus der Gesammtheit des Geschworenenverdikts sich ergebende Widerspruch mußte nach Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch Zurücksendung der Geschworenen in das Berathungszimmer gehoben werden, bevor deren Spruch überhaupt für festgestellt zu erachten war, und demnächst die weitere gesetzliche Einwirkung des Schwurgerichtshofes eintreten konnte.

In dem Erkenntnisse vom 16. Juni 1859 (Goltdammer's Archiv Bd. VII. S. 678) ist dies bei einem gleichen Falle bereits ausgeführt. Die vorstehende Regel des Art. 97 a. a. O. hat der Schwurgerichtshof dadurch verletzt, daß er den materiellen Widerspruch des Verdikts verkennend, und ohne dessen Beseitigung über die mit nur 7 gegen 5 Stimmen von den Geschworenen auf die Fragen 1 bis 6 festgestellten Punkte selbst in Berathung getreten ist und entschieden hat.

Sein Urtheil wird daher durch einen regelrechten Spruch nicht getragen und unterliegt nebst dem vorangegangenen Verfahren, soweit es den Imploranten J. betrifft, nach Art. 108, 115, 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

Damit erledigt sich die nur aus der Verletzung des Art. 97. a. a. O. hergeleitete Rüge der unrichtigen Anwendung des Strafgesetzes. Andererseits bedarf es unter diesen Umständen der Prüfung und Beurtheilung derjenigen prozessualischen Verstöße nicht mehr, welche der Implorant ad punct. I. der Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässige und wesentliche Beschränkung seiner Vertheidigung hervorgehoben hat.

Nach Art. 117 a. a. O. mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kreis-Schwurgericht zu Berlin zurückverwiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 239/69. Cr. I.
I. 1193. Criminalia 4. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. April 1869. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:
dem Landgerichts-Assessor von Keßeler bei dem Landgericht in Cöln,
dem Landgerichts-Assessor Dilthey bei dem Landgericht in Düsseldorf,
dem Landgerichts-Assessor, Friedensrichter Cremer in Malmedy bei dem Landgericht in Aachen, und
dem Landgerichts-Assessor Saarland bei dem Landgericht in Elberfeld.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Sauppe in Zeitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt;
der Kreisgerichts-Rath König in Wriezen, und
der Kreisgerichts-Rath Hartwich in Marienwerder
sind unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens III. Klasse mit Pension in den Ruhestand versetzt.
Der Kreisgerichts-Rath Graßhof in Halberstadt,
der Oberamtsrichter Schwarz in Göttingen, und
der Kreisrichter Rohrmann in Pleschen
sind gestorben.
Versetzt sind:
der Oberamtsrichter Ammann in Wallmerod an das Amtsgericht in Königstein,
der Amtsrichter Dilger in Königstein an das Amtsgericht in Wehen,
der Kreisrichter Schröter in Passenheim an das Kreisgericht in Mohrungen, und
der Kreisrichter Bauer in Katscher als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg.
Der Stadt- und Kreisrichter Everth in Magdeburg, und
der Kreisrichter Koch in Goldberg
sind zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen,
der Gerichts-Assessor Budach in Halle a. d. S., und
der Gerichts-Assessor Weichsel in Magdeburg
zu Stadt- und Kreisrichtern
bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und
der Gerichts-Assessor Herden zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschl., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tarnowitz,
ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Boffig in Bochold ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;
dem Rechtsanwalt und Notar Ludorff in Warendorf ist unter Verleihung des Charakters als Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
dem Rechtsanwalt und Notar Metz in Petershagen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Minden gestattet worden;
der Notar Mosler in Creuznach ist in den Friedensgerichtsbezirk Königswinter, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königswinter, versetzt;
der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Hildebrand in Cöln,
der Rechtsanwalt und Notar Schimmelpfeng in Hersfeld,

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Dr. Herquet in Fulda, und
der Obergerichtsanwalt und Notar Dr. jur. Freudentheil I. in Stade
sind gestorben.

Der Dr. jur. de Bary in Frankfurt a. M. ist zum Advokaten in dem Departement des Appellationsgerichts daselbst ernannt worden.

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Westphal ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt worden;
dem Gerichts-Assessor Eduard Hermann Meyer ist zum Zweck seines Uebertritts zur Stempel-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Bohnstedt,
der Referendarius Voigt,
der Referendarius Braune, und
der Referendarius Menz
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Kuchendorff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Buchholtz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und
der Referendarius Michaelis im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

E. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Dr. jur. August Otto Mühlberg bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Emil Edmund von Thermann, sowie
der Auskultator Udo Karl Ferdinand Ottomar Adolph Schulz
bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
der Auskultator Viktor Friedrich Otto Kolbe bei dem Appellationsgericht in Stettin.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Zimmermann in Weißenfels ist der Rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Sprenkmann in Lissa bei seiner Pensionirung der Rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Hoffmeister in Marburg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der demselben von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst ertheilt worden.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Claus in Frankfurt a. O. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 7. April 1869, — die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden betreffend.

Allg. Verf. vom 11. Januar 1869 (Just.-Min.-Bl. S. 15).

Zur Beseitigung von Bedenken, welche in Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 11. Januar d. J., die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden betreffend, entstanden sind, sowie zur sicheren Erreichung des mit dieser Verfügung verfolgten Zweckes bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

1. Der in der Verfügung vom 11. Januar d. J. angeordneten Kontrole unterliegen nicht blos diejenigen Urkunden, für welche etwa fehlende Stempel als Gerichtskosten zu liquidiren sind, sondern auch diejenigen, zu welchen ein Naturalstempel beigebracht werden muß, dessen Betrag zur Kasse der betreffenden Steuerbehörde fließt.

2. Die erwähnte Verfügung hat die, gewissen Beamten gesetzlich oder reglementarisch auferlegte Verbindlichkeit, die Befolgung der Stempelgesetze zu überwachen, in keiner Weise beseitigen wollen. Insbesondere ist an der den richterlichen Beamten durch §. 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, §. 23 der Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191), §. 23 der Verordnung vom 7. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1285), den Allerh. Erlaß vom 14. August 1867 und die Verordnung vom 16. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1346) auferlegten Verpflichtung nichts geändert.

3. In Erfüllung derselben haben diese Beamten namentlich auch bei denjenigen Privat-Urkunden oder nur bezüglich der Unterschrift beglaubigten Urkunden, welche von Betheiligten in einem Termin vorgelegt werden und denselben sofort wieder zurückgegeben werden müssen, die Stempelpflichtigkeit und Stempelverwendung ihrer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Digitized by Google

4. Keine zu den Akten oder in gerichtliche Aufbewahrung gelangte Urkunde der unter Nr. 3 gedachten Kategorien ist dem Berechtigten auszuhändigen, bevor nicht der Sportel-Revisor oder ein anderer dazu geeigneter Büreau-Beamter dieselbe der in der Verfügung vom 11. Januar d. J. angeordneten Kontrole unterzogen hat.

Berlin, den 7. April 1869.

Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 875. Criminalia 127.

Num. 24.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. März 1869.

Der Prozeßbevollmächtigte, welcher einen ihm persönlich zugeschobenen Eid falsch ausschwört, verwirkt die Strafe des §. 125 im Strafgesetzbuch.

In der Untersuchung wider die Ehefrau des Kastellans St., Henriette geborene B. aus W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 4. März 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Magdeburg vom 12. Januar 1869 zurückzuweisen, und die Kosten des Rechtsmittels der Implorantin zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ehefrau des Kastellans St., geb. B. ist durch das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Magdeburg vom 12. Januar 1869 wegen »wissentlichen Meineides« aus §. 125 des Strafgesetzbuches zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und behauptet in ihrer gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig und in gesetzlicher Form eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde, daß der Strafrichter den angezogenen Paragraphen durch unrichtige Anwendung verletzt habe. Diese Beschwerde ist unbegründet.

Durch den Spruch der Geschworenen ist festgestellt, daß die Angeklagte den ihr in der Prozeßsache wider den Förster B. vom Verklagten zugeschobenen und am 25. Juli 1868 vor der Gerichts-Kommission zu W. abgeleisteten Eid »wissentlich falsch« geschworen, imgleichen, daß sie diesen Prozeß nicht in eigenem, sondern im Namen »ihres von ihr vertretenen Ehemannes« geführt habe. Die hieraus gezogene Folgerung, daß ihr dieser Eid mit Unrecht abgenommen und sie deshalb für die Falschheit desselben nicht zur Verantwortung gezogen werden könne, geht indessen zu weit. Denn wenngleich die Frage: ob Jemand für einen wissentlich falsch geleisteten Eid auch dann gestraft werden könne, wenn die Abnahme desselben formell oder materiell unstatthaft gewesen sei, weder unbedingt, noch in allen Fällen bejaht werden kann, so läßt sich doch im vorliegenden Falle eine solche unbedingte Unstatthaftigkeit nicht behaupten. Allerdings gilt sowohl nach den Lehren des gemeinen Rechts als auch nach der Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Regel, daß ein im Prozesse zu- oder zurückgeschobener Eid nur von der betreffenden Partei selbst, von dem Prozeßbevollmächtigten dagegen äußersten Falles nur auf Grund erhaltener Spezialvollmacht in die Seele des Machtgebers geschworen werden könne, welches letztere hier nicht geschehen ist; (vergl. Arnold: Ueber die Eidesleistung durch Stellvertreter ꝛc. Erlangen 1843, §§. 9—13; Strippelmann: der Gerichtseid ꝛc. Kassel 1856, Bd. 2, §. 48; Renaud: die Stellvertretung beim Gebrauche des Eides ꝛc. in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, Neue Folge Bd. XVIII., Gießen 1860, S. 3—8; Endemann: die Beweislehre des Civilprozesses, Heidelberg 1860, §. 126, S. 535; Preuß. Allg. Gerichts-Ordnung §§. 260 ff., 284, 314, Titel 10, Theil I.) Auch in Bezug auf die Ausnahmen von dieser Regel,

Digitized by Google

bezüglich der Vormünder, Kuratoren, Vorsteher von Korporationen, Litisdenunziaten u. s. w., davon hier keine vorliegt, stimmen die verschiedenen Gesetzgebungen der Hauptsache nach mit einander überein, sowie nicht minder darüber, daß Generalmandatarien, Verwalter fremder Güter und ähnliche Personen (zu denen hier die Angeklagte ihrem Ehemann gegenüber zu zählen ist), selbst wenn sie, wie hier geschehen, aus von ihnen selbst vorgenommenen Handlungen für ihre Mandanten oder Prinzipale Prozesse führen, im Allgemeinen zu diesen Außnahmen nicht gehören. Allein dieser Satz ist doch immer nur so zu verstehen, daß weder Bevollmächtigte dieser Art genöthigt werden können, für ihre Machtgeber oder Prinzipale dergleichen Eide zu leisten, noch die Letzteren es auf die Bereitwilligkeit ihrer Vertreter zu deren Ableistung ankommen zu lassen, daß dagegen die Ableistung des Eides durch den Vertreter zulässig ist, wenn alle Theile, der Prinzipal, der Vertreter und deren beiderseitiger Prozeßgegner, darüber einverstanden sind. Es gründet sich dieses darauf, daß zu- oder zurückgeschobene Eide ihrer Natur nach Schiedseide sind, durch welche nach dem freiwilligen Uebereinkommen der Parteien, dem entgegenzutreten der Richter keine Veranlassung hat, streitige Thatsachen bewiesen werden sollen. (cfr. Arnold a. a. O. §§. 85, 88; Renaud a. a. O. S. 165, 166; Endemann a. a. O.)

Dieser Satz findet sich nun auch im §. 314, Titel 10, Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wieder, insofern es dort heißt:

»die Ableistung des Eides muß von der Partei in Person geschehen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht anders als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gegentheils zulässig.«

Allerdings kann sich diese Bestimmung auch auf die von einem Bevollmächtigten auf Grund erhaltener Spezialvollmacht in die Seele des Machtgebers zu leistenden Eide beziehen, deren der §. 100, Tit. 13, Theil I. des Allgemeinen Land-Rechts gedenkt. Allein wenn auf der einen Seite die ganz allgemeine Fassung des Gesetzes nicht nöthigt, es auf diese zu beschränken, so läßt andererseits die schon erwähnte Natur des Schiedseides, vorzugsweise aber die Rücksicht, daß, wenn über Handlungen, welche Generalbevollmächtigte, Güterverwalter u. s. w. für ihre Mandanten oder Prinzipale ohne deren Wissen vorgenommen haben, von den Ersteren im Namen der Letzteren Prozesse geführt werden, es zu den größten Unzuträglichkeiten führen würde, wenn es dem Prozeßführer schlechthin untersagt sein sollte, zu- oder zurückgeschobene Eide zu leisten, es als geboten erscheinen, die angezogene Stelle auf Eide dieser Art mit zu beziehen. Daß nun im vorliegenden Falle der Prozeßgegner der Implorantin sich damit einverstanden erklärt habe, daß sie selbst und nicht ihr Ehemann, als der eigentliche Kläger, den fraglichen Eid leiste, ist zwar nicht ausdrücklich durch den Spruch der Geschworenen festgestellt worden, geht aber aus den im Audienztermin vorgelegten Civilprozeßakten unzweifelhaft hervor. Möchte nun auch hierauf im gegenwärtigen Verfahren nicht mehr Rücksicht genommen werden können, so genügt es doch, daß andererseits durch den Spruch der Geschworenen auch nicht die unbedingte Unzulässigkeit des von der Implorantin geleisteten Eides, wohl aber so viel festgestellt worden ist, daß er in einer Prozeßsache vor dem Richter geleistet worden ist, mithin die Vermuthung formeller und materieller Rechtsgültigkeit für sich hat.

Hiernach mußte die lediglich auf die angebliche Unzulässigkeit des geleisteten Eides gegründete Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten zurückgewiesen und dieselbe gemäß §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch in die Kosten ihres Rechtsmittels verurtheilt werden.

Ober-Trib. Nr. 98/69. Cr. II.
I. 1294. Steuersachen 23. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. April 1869. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Scholz ist der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Sello in Posen,
der Appellationsgerichts-Rath Drenkmann in Halberstadt, und
der Appellationsgerichts-Rath Dr. Forch in Hamm
sind als Kammergerichts-Räthe an das Kammergericht versetzt worden.

Der Landgerichts-Rath von Pelser-Berensberg in Cöln ist zum Rath bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst ernannt.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Assessor Franz Andreas Müller in Cöln ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Landgericht in Trier verliehen.

D. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Lampugnani in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Görlitz versetzt.

Dem Kreisgerichts-Rath Morgenroth in Memel ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Rath Francke in Langensalza der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit
verliehen.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Emil Otto Schulze ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pasewalk, ernannt worden.

E. Staatsanwaltschaft.

Der General-Prokurator Schäler in Cassel, und
der Ober-Staatsanwalt von Wolff in Celle
sind zu Ober-Staatsanwalten bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Consbruch in Cassel ist zum Kron-Oberanwalt bei dem Appellationsgericht in Celle ernannt;
dem Staatsanwalts-Gehülfen Herse in Posen ist behufs Uebernahme eines Kommunalamts die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

F. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Tellemann in Naumburg a. d. S. ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Rechtsanwalt Gromadzinski in Grätz ist durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals auch zur Entlassung vom Amte als Rechtsanwalt verurtheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Pegert in Bereskow ist gestorben.

Digitized by Google

Dem Advokaten Schmidt in Bockenem ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Bremervörde, unter Wegfall der Befugniß zur Ausübung des Notariats, und
dem Advokaten Jacobsen in Hameln die Verlegung seines Wohnsitzes nach Stolzenau gestattet;
der Landgerichts-Referendarius von Coellen in Aachen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

G. Assessoren.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Bartsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, unter Ueberweisung an das Obergericht in Hannover, in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, und
der Gerichts-Assessor Jaenisch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Denhard im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Rawitscher, und
der Referendarius Dittrich
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Kreidel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

H. Referendarien.

Der Auskultator Dr. jur. Julius Gustav Goldschmidt ist zum Referendarius bei dem Kammergericht ernannt worden.

J. Subalternbeamte.

Der Friedensgerichtsschreiber Simons in Cleve ist gestorben;
der Parket-Sekretair Erren in Düsseldorf ist zum Landgerichts-Sekretair bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1869, — betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle zum Zwecke der Subhastation.

Allg. Verf. vom 20. März d. J. (Just.-Min.-Bl. S. 62).

Den Gerichtsbehörden wird nachstehend eine an sämmtliche Königliche Regierungen der sechs östlichen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen zu Stralsund, gerichtete Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 6. d. M., betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle zum Zwecke der Subhastation, zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß eine entsprechende Anweisung sowohl an das Königliche Hauptsteueramt für direkte Steuern zu Berlin, im Hinblick auf §. 2 der Anweisung (V.) wegen öffentlicher Benutzung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Gebäudesteuerrolle der Stadt Berlin, vom 25. Juli 1865, als auch an die Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden, Münster und Düsseldorf, zur Abänderung der in diesen Bezirken geltenden entgegengesetzten Vorschriften Seitens des Herrn Finanz-Ministers erlassen worden ist.

Gleichzeitig hat der genannte Herr Minister die Regierungen zu Düsseldorf, Coblenz, Cöln, Trier und Aachen veranlaßt, bezüglich der nach §. 4 der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. August 1822 (Ges.-Samml. S. 195) beizubringenden Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuerbüchern ein gleiches Verfahren anzuordnen.

Endlich sind auch die Regierungen zu Stralsund, Schleswig, Kassel und Wiesbaden, sowie das Ober-Steuerkollegium zu Hannover ermächtigt worden, hinsichtlich der in den Bezirken dieser Behörden zu Subhastationszwecken etwa erforderlichen Ertheilung von Auszügen aus den Grund- und Gebäudesteuerbüchern ebenso verfahren zu lassen.

Berlin, den 19. April 1869.

Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1600. S. 88. Vol. III.

Digitized by Google

a. Verfügung des Herrn Finanz-Ministers.

Berlin, den 6. April 1869.

Nach §. 6 Nr. 1 der für diejenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat — mit Ausnahme der Gebietstheile des vormaligen Königreichs Hannover — gültigen Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. (Ges.-Samml. S. 421) ist dem Antrage auf Subhastation eines Grundstückes

ein dasselbe betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und Gebäudesteuerrolle,

welchen sich der Antragsteller selbst zu beschaffen hat, beizufügen.

Die Ertheilung des vorerwähnten Auszuges an einen Anderen, als den Eigenthümer des betreffenden Grundstückes würde indessen — abgesehen von den Fällen, in welchen dieselbe von einer öffentlichen Behörde beantragt, beziehungsweise angeordnet wird — nach dem Wortlaute des §. 17 der vorläufigen Geschäftsanweisung (V.) für die Fortschreibungsbeamten in den sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin) vom 17. Januar 1865 Seitens der Katasterkontroleure nur dann bewirkt werden können, wenn der Antragsteller entweder eine an ihn gerichtete, hierauf bezügliche Aufforderung des Prozeßrichters, oder eine besondere Erlaubniß des Landrathes zur Ertheilung des Auszuges beibringt.

Um die hieraus nothwendig entspringenden Verzögerungen, welche mit dem Geiste der neuen Subhastations-Ordnung, insofern diese gerade auf Beseitigung unnöthiger Verzögerungen, Schreibereien ꝛc. hinzielt, im Widerspruche stehen würden, zu vermeiden und weil überdies eine dem betreffenden Grundeigenthümer zum Nachtheile gereichende mißbräuchliche Verwendung derartiger Auszüge kaum zu befürchten steht, wird hierdurch in Abänderung der gedachten Vorschrift in der Anweisung V. vom 17. Januar 1865 bestimmt:

1) Anträgen von Privatpersonen auf Ertheilung eines Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle und aus der Gebäudesteuerrolle ist Seitens der Katasterkontroleure, auch ohne Beibringung der Verfügung einer öffentlichen Behörde oder einer besonderen Erlaubniß des Landraths, in denjenigen Fällen stattzugeben, in welchen nach der Erklärung des Antragstellers der Auszug bestimmt ist, einem Antrage auf Subhastation des betreffenden Grundstückes beigefügt zu werden.
2) In allen diesen Fällen ist auf der Titelseite des Auszuges außer der bestimmten Bezeichnung der Person des Antragstellers, der Zweck des Auszuges durch den folgenden Vermerk ersichtlich zu machen: »zum Zwecke des Antrages auf Subhastation gemäß §. 6 Nr. 1 der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869«.

Die auf die Gebühren für die Anfertigung der Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle und Gebäudesteuerrolle bezügliche Vorschrift im §. 20. der Anweisung V. vom 17. Januar 1865 wird hierdurch nicht berührt.

Die Königliche Regierung wolle die Katasterkontroleure Ihres Bezirks hiernach mit der erforderlichen Weisung versehen.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

An sämmtliche Königliche Regierungen in den sechs östlichen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen zu Stralsund.

Num. 26.

Bekanntmachung vom 17. April 1869, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1868.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungs-Prämien, welche im Jahre 1868 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Digitized by Google

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. April 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 1564. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse 72.

Num. 27.

Bekanntmachung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 13. März 1869, — betreffend die Ausführung des §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 366).

Berlin, den 13. März 1869.

In denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, in welchen nach §. 1. des Gesetzes vom 24. Februar d. J. wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover noch ferner Stempelabgaben auf Grund der Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 zu entrichten sind, erfolgt deren Erhebung, Verrechnung und Ablieferung als Stempelgebühr nach Maaßgabe der in der Bekanntmachung vom 20. August 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 269, 270) in Betreff der Beschränkung der Verwendung von Stempelmaterialien bei den Gerichten erlassenen Anordnungen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 4. der gedachten Bekanntmachung findet vom 1. April d. J. ab auch auf die Verrechnung der bei den gerichtlichen Behörden nach dem Tarife vom 24. Februar d. J. zu erhebenden Stempelabgaben Anwendung.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Gerichten in der Provinz Hannover zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 7. April 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichte in der Provinz Hannover.
I. 1337. Steuer-Sachen 66. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. April 1869. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Löwener in Glogau ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 verliehen.

B. Bei den Kreisgerichten und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Theune in Querfurt ist vom 1. August d. J. ab,

der Kreisgerichts-Rath Wolff in Potsdam vom 1. Mai d. J. ab unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath von Borowiy in Neiße ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neustadt in Oberschl.,

der Kreisrichter John zu Neustadt in Oberschl. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neiße, und

der Kreisrichter Gockel in Kirchhundem an das Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Büren,

versetzt worden.

Der Friedensrichter von Auer in Saarburg ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Gutsche bei dem Kreisgericht in Calbe, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputatien in Groß-Salze,

der Gerichts-Assessor Kühn, sowie

der Gerichts-Assessor Hübner

bei dem Kreisgericht in Militsch, Ersterer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Trachenberg.

Der Landgerichts-Assessor Hamm in Düsseldorf ist zum Friedensrichter in Malmedy ernannt worden.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Elberfeld getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Johann Peter Schlieper, Heinrich Ernst Schniewind und Eduard Ringel

zu Richtern, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Carl Weyersberg und Rudolph Weyermann

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Elberfeld

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. jur. Hummel in Conitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Kreisrichter Pantke in Frankenstein ist zum Rechtsanwalt

Digitized by Google

bei dem Kreisgericht in Münsterberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münsterberg, ernannt worden.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar Nieland I. in Hildesheim, und

der Advokat-Anwalt, Justizrath Werner in Coblenz sind gestorben.

Bei dem Kreisgericht in Eisleben soll ein Rechtsanwalt unter gleichzeitiger Ernennung zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und mit Anweisung des Wohnsitzes in Gerstedt angestellt werden.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Michaelis ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt;

dem Gerichts-Assessor Reitzenstein aus Magdeburg ist zum Zweck seines Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schilling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Kirschnick bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg i. Pr., und

der Referendarius Bollinger im Bezirk des Landgerichts zu Cleve.

F. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ernst Robert bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Dr. jur. Ernst Wilhelm Richard Spilling bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O.,

der Auskultator Paul Gustav Trieſt, und

der Auskultator Karl Hermann Johannes Krüger bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Johann Paul Kluth bei dem Landgericht in Aachen,

der Auskultator Wilhelm Broekmann bei dem Landgericht in Cleve, und

der Auskultator Friedrich Ludwig Carl von Sybel bei dem Landgericht in Cöln.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 24. April 1869, — die Vereinfachung der Steckbriefe betreffend.

Der Justiz-Minister hat die Wahrnehmung gemacht, daß den Steckbriefen in ihrer Fassung vielfach eine zu große Ausdehnung gegeben wird, indem dieselben Angaben und Bemerkungen enthalten, welche unbeschadet der Zwecke des Steckbriefes füglich aus denselben weggelassen werden können.

Dahin gehört beispielsweise die Bemerkung:

die Festnahme des Verfolgten habe nicht ausgeführt werden können, weil er in seiner bisherigen Wohnung oder sonst nicht habe betroffen werden können,

ferner die Aufforderung:

daß Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Verfolgten Kenntniß habe, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Kenntniß geben möge,

das Erbieten zu gleicher Rechtswillfährigkeit an die Behörden des Auslandes,

das Versprechen der Erstattung der Kosten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß derartige Angaben meistens überflüssig sind, weil sie sich von selbst verstehen.

Die Justizbehörden werden aufgefordert, bei dem Erlaß von Steckbriefen darauf zu achten, daß nichts darin aufgenommen wird, was nicht in dem gerade vorliegenden Falle als zur besseren Erreichung des durch den Steckbrief verfolgten Zweckes förderlich erachtet werden muß.

Es kann nicht in der Absicht des Justiz-Ministers liegen, den Justizbehörden die Anwendung eines auf alle Fälle gleichmäßig passenden Formulars vorzuschreiben, da der Inhalt der Steckbriefe der Verschiedenheit der Fälle angepaßt werden muß; für die große Mehrzahl derselben wird sich jedoch ein Formular anwenden

Digitized by Google

lassen, welches dem nachstehenden entspricht, und es ist dasselbe deshalb diesem Erlasse zur Kenntnißnahme und geeigneten Benutzung beigefügt.

Berlin, den 24. April 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1567. Criminalia 64. Vol. II.

Steckbrief.

Gegen den ..... N. N. ..... ist die gerichtliche Haft wegen ..... beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den N. N. im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an .....
abzuliefern.

Beschreibung.

Alter:	Mund:
Geburtsort:	Gesichtsbildung:
Größe:	Gesichtsfarbe:
Haare:	Zähne:
Augen:	Gestalt:
Augenbrauen:	Sprache:
Nase und Kinn:	Besondere Kennzeichen:

..... den .. ten ..... 18..

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. April 1869.

Ein Unternehmen der Heilung einer Krankheit liegt nur da vor, wo eine physische Einwirkung auf den Körper des Kranken stattgefunden hat.

Strafgesetzbuch §. 199.

In der Untersuchung wider die verehelichte Anna M. zu G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, 1. Abtheilung, in der Sitzung vom 2. April 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 5. November 1868 angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagte ist durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Wongrowiec vom 14. Juli 1868 von der Anschuldigung der Medizinalpfuscherei freigesprochen worden.

Es wurde angenommen, daß sie zur Heilung von Krankheiten nicht approbirt sei, daß sie aber doch im Herbste 1866 auf das Ansuchen des Wirths St. zu dessen an einem kranken Fuße leidenden Sohne gekommen

Digitized by Google

sei, an dessen Krankenlager getreten, mit der Hand verschiedene Zeichen und Kreuze in der Luft gemacht, unverständliche Worte gesprochen, zu einer anderen Zeit dies noch einmal wiederholt, und dafür das erste Mal ein Pfund Butter, das zweite Mal 10 Sgr. erhalten hat. Es wurde aber ausgeführt, daß in dieser Handlungsweise ein Unternehmen der Heilung einer äußeren Krankheit nicht erblickt werden könne, weil jede physische Einwirkung auf den Körper des Kranken ausgeschlossen geblieben sei, welche der §. 199 des Strafgesetzbuchs voraussetze.

Auf die Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft bestätigte das Königliche Appellationsgericht zu Bromberg am 5. November 1868 das erste Urtheil, indem es sich der Ansicht desselben anschloß. Hiergegen hat der Königliche Ober-Staatsanwalt zu Bromberg rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und Verletzung des §. 199 des Strafgesetzbuchs behauptet. Dieser bestrafe denjenigen, welcher, alle sonstigen Erfordernisse voraussetzt, die Heilung einer Krankheit unternehme, d. h. irgend welche Thätigkeit, sei es auch eine zweckwidrige, zwecklose oder unsinnige, vornehme, um die Heilung einer Krankheit dadurch zu bewirken. Dies habe der Gesetzgeber unzweifelhaft gemeint, wenn er, wie die Motive zum §. 199 a. a. O. ergeben, die sogenannten Wunderkuren bestraft sehen wollte. Eine physische Einwirkung auf den Kranken sei nicht erforderlich. Der Antrag geht auf Bestrafung der im Rückfalle sich befindenden Angeklagten.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Der §. 199 des Strafgesetzbuchs verlangt zu seiner Anwendung außer den übrigen Erfordernissen, daß die Heilung einer äußern oder innern Krankheit unternommen worden ist.

Worin diese »Unternehmung« bestehen muß, wird nicht näher bezeichnet; das Plenar-Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Juli 1867 (Goltdammer, Archiv Bd. XV. S. 588), hat aber in dieser Beziehung entschieden, daß es sich dabei von einem Heilungs-Unternehmen im ärztlichen Sinne, d. h. nach vorheriger größerer oder geringerer Untersuchung und Würdigung des besonderen Leidens der Hilfe suchenden Person, oder auch für dieselbe gehandelt habe; daß das Heilungsverfahren, welches der §. 199 a. a. O. unter Strafe stelle, objektiv und seiner Art und Wesenheit nach kein anderes sein solle, als dasjenige, welches im betreffenden Falle auch von demjenigen bewirkt werde, welcher vorschriftsmäßig dazu approbirt sei, und das Strafbare eben nur darin liege, daß ein solches Heilverfahren ohne vorherige Approbation unternommen werde, daß Alles, was an und für sich des Charakters einer ärztlichen Behandlung, der Ordination eines wirklichen oder vermeinten Heilmittels für ein individuelles physisches Leiden oder Gebrechen entbehre und folgeweise der spezifischen Sphäre ärztlicher Wirksamkeit überhaupt nicht angehöre, nach dem richtigen Verständniß des §. 199 des Strafgesetzbuchs als eine Zuwiderhandlung gegen die Strafbestimmung dieses Paragraphen nicht aufzufassen sei. Nur diese Wirksamkeit und nicht jede Thätigkeit, durch welche in Bezug auf die Behandlung einer Krankheit Mittel und Wege an die Hand gegeben werden, konstituire, wenn sie ohne vorschriftsmäßige Approbation erfolge, den Thatbestand des §. 199 a. a. O.

Nach dieser Ausführung fällt die von den Vorderrichtern festgestellte Handlungsweise allerdings nicht unter die Strafbestimmung des allegirten Gesetzes, indem der Angeklagten lediglich zur Last gelegt worden, an dem Krankenlager des Sohnes des Wirthes St. mit der Hand verschiedene Zeichen und Kreuze in die Luft gemacht und unverständliche Worte gesprochen zu haben. Daß diese Verfahrungsweise den Charakter einer ärztlichen Behandlung nicht an sich trägt, bedarf keiner weiteren Ausführung, und ebenso einflußlos ist dabei der Hinweis der Nichtigkeitsbeschwerde darauf, daß nach den Motiven des in Rede stehenden Gesetzes auch die sogenannten Wunderkuren verpönt sein sollten, weil damit nicht ausgeschlossen ist, daß selbst diese nur dann dem §. 199 a. a. O. verfallen sind, wenn bei ihnen die obigen Voraussetzungen zutreffen. Eine andere Frage hätte es sein können, ob nicht etwa die in Rede stehende Handlungsweise die Kriterien eines Betruges an sich trägt.

Die thatsächlichen Feststellungen der Vorderrichter geben indeß hierzu keinen Anhalt, und weder die Anklage noch die Nichtigkeitsbeschwerde haben etwas darauf Bezügliches angeführt.

Sonach fällt dem angefochtenen Erkenntnisse ein Rechtsirrthum nicht zur Last.

Der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 151/69. Cr. I.
I. 1740. Criminalia 118.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Mai 1869. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten und Hypotheken-Aemtern.

Der Kreisgerichts-Rath Wittig in Krotoschin,
der Kreisgerichts-Rath Hauschke in Oppeln, und
der Kreisgerichts-Rath Dieselhorst in Genthin
sind gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Büttner in Krotoschin als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Posen,
der Kreisrichter Pechstein in Birnbaum an das Kreisgericht in Grätz,
der Kreisrichter Heinrich in Gostyn an das Kreisgericht in Ostrowo, und
der Kreisrichter Schober in Gleiwitz an das Kreisgericht in Leobschütz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Katscher.

Zu Hypotheken-Amts-Vorstehern sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Dr. Henning in Stralsund bei dem Hypotheken-Amt daselbst,
der Kreisgerichts-Rath Wuthenow in Greifswald bei dem Hypotheken-Amt daselbst,
der Kreisrichter Boysen in Gollnow bei dem Hypotheken-Amt in Bergen, und
der Kreisrichter Kähler in Grimmen bei dem Hypotheken-Amt daselbst.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Roth bei dem Kreisgericht in Eilenburg,
der Gerichts-Assessor Schlingmann bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Westpr., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Putzig,
der Gerichts-Assessor Orlovius bei dem Kreisgericht in Posen,
der Gerichts-Assessor Freiherr von Bonseri,
der Gerichts-Assessor Gehrke, und
der Gerichts-Assessor Agte
bei dem Kreisgericht in Grätz,
der Gerichts-Assessor Cleinow bei dem Kreisgericht in Ostrowo,
der Gerichts-Assessor Trusen bei dem Kreisgericht in Pleschen,
der Gerichts-Assessor Rzepnicki bei dem Kreisgericht in Schrimm,
der Gerichts-Assessor Weber bei dem Kreisgericht in Schroda, und
der Gerichts-Assessor von Brandt bei dem Kreisgericht in Wreschen.

B. Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notare.

Die bei dem hiesigen Ober-Appellationsgericht fungirenden Rechtsanwalte, und zwar:
der Rechtsanwalt Dr. Braun,
der Rechtsanwalt Fenner,
der Rechtsanwalt Johannsen,
der Rechtsanwalt Dr. Lünkel, und
der Rechtsanwalt Dr. Werenberg
sind in gleicher Eigenschaft an das Ober-Tribunal versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Hiller in Polnisch-Crone ist gestorben.

Digitized by Google

Dem Advokatanwalt, Justizrath Bonnet in Saarbrücken ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Saarbrücken ertheilt, und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisrichter Albert Benedikt Wolf zu Halle in Westphalen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hagen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm ernannt.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars, Geheimen Justizraths Hildebrandt in Cöslin erledigte Stelle (S. 77) wird nicht wieder besetzt.

C. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Denhard ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt.

Der Referendarius August Wilhelm Clemens Schröder ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

D. Referendarien.

Der Auskultator Heinrich Barkow ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Stettin ernannt.

E. Subalternen.

Der Landgerichts-Ober-Sekretair Müller in Coblenz ist gestorben.

F. Unterbeamte.

Dem ersten Gerichtsdiener Frickart in Landeshut ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 29. April 1869, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilungen.

Die Königlich-Italienische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, von den gegen ihre Unterthanen bei diesseitigen Gerichten ergehenden Strafurtheilen Kenntniß zu erhalten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten erster Instanz werden demgemäß angewiesen, künftighin in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Italienische Staatsangehörige rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Berlin, den 29. April 1869.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 1692. Conventionen 21.

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. April 1869.

Auch im Falle eines doppelt-rückfälligen Diebstahls fällt die Strafschärfung nur dann weg, wenn zwischen der Abbüßung der zuerst verhängten Strafe und der Verübung des zweiten Diebstahls zehn Jahre liegen; es genügt dazu nicht, wenn zwischen jener Strafabbüßung und der wegen des zweiten Falles erfolgten Aburtheilung zehn Jahre verstrichen sind.

Strafgesetzbuch §. 219.

In der Untersuchung wider den Arbeiter J. S. und Compl., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten J. S. aus N.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abth., in der Sitzung vom 9. April 1869 ꝛc.,

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

Verlag von **Fr. Kortkampf** in Berlin, Wilhelmsstrasse 84. [23]

Archiv des Norddeutschen Bundes.

Sammlung aller Gesetze, Actenstücke und Verträge, die Verhältnisse des Norddeutschen Bundes betreffend. Mit Beilagen, enthaltend Verfassungen und Gesetze anderer Staaten. Herausgegeben von **Prof. Dr. J. C. Glaser.** 1867. Ein Band, gr. Lex. 8. 42 Bogen. Preis br. 3½ Thlr.

Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins.

Jahrbuch für Staats-Verwaltungs-Recht und Diplomatie des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. Mit Beilagen, enthaltend Verfassungen und Gesetze anderer Staaten. Redigirt von **Dr. jur. A. Koller. Band I.** Gr. Lex. 8. 80 Bogen br. 6 Thlr.

Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins.

Jahrbuch für Staats-Verwaltungs-Recht und Diplomatie des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. Mit Beilagen, enthaltend Verfassungen und Gesetze anderer Staaten. Redigirt von **Dr. jur. A. Koller. Band II.** 8 Hefte gr. Lex. 8. Preis 4 Thlr.

Vom 2. Bande wurde soeben Heft I. und II. ausgegeben.

Alle in beiden Bänden des Archiv mitgetheilten Actenstücke sind ☞ amtlichen Quellen ☜ entnommen.

Eisenhart, H. Prof.

Die Kunst der Besteuerung. Gr. 8. 14 Bog. br. 1⅔ Thlr.

Inhalt. Buch I. Idee der Besteuerung. 1. Rechtliche Grundlagen. 2. Wirthschaftliche Grundlagen. 3. Sittliche Grundlagen. Buch II. Factorensteuer. 1. Grundsteuer. 2. Gewerbesteuer. 3. Lohnsteuer. Buch III. Allgemeine Einkommensteuer. 1. Idee derselben. 2. Ausführbarkeit. 3. Wirkungssphäre. Buch IV. Verbrauchssteuern. 1. Allgemeine Theorie. 2. Die einzelnen Verbrauchssteuern. 3. Verwaltungsformen.

Grotefend, G. A.

Das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart. 52 Bogen. Gr. Lex. 8. br. Preis 5⅓ Thlr.

Inhalt. Einleitung. **Erste Abtheil. Recht der Staatsgewalt. Kap. I.** Allgem. Erörterungen. **Kap. II.** Unmittelbare Rechte. **Kap. III.** Mittelbare Rechte.

Zweite Abtheil. Verfassung des Staates. Buch I. Allgem. Erörterungen. **Buch II.** Elemente des Staates. Kap. I. Staatsgebiet. Kap. II. Staatsoberhaupt. kap. III. Unterthanen. **Buch III.** Formen des Staatslebens. kap. I. Leben des Staates. kap. II. Formen des Staatslebens. **Buch IV.** Organe des Staatslebens. kap. I. In Monarchieen. Kap. II. In Republiken. Kap. III. Organe der Norddeutschen Bundesgewalt. Kap. IV. Organe des Zollvereins.

Im Verlage von **Fr. Kortkampf** in Berlin, Wilhelmsstraße 84., erschien soeben: [22]

Das Subhastations-Gesetz.

Aus den Materien erläutert

von

Th. Wachler,

Königl. Staats-Anwalt, Mitglied des Abgeordnetenhauses.

8 Bog. gr. 8. brosch. 15 Sgr., in engl. Einband 18 Sgr.

Der Herr Herausgeber, dessen Werke über Bergrecht, Criminal-Rechtspflege u. s. w. in juristischen Kreisen rühmlichst bekannt sind, hat an dem Zustandekommen des „Subhastations-Gesetzes" als Mitglied der betreffenden Kommission des Abgeordnetenhauses wie bei den Berathungen im Plenum hervorragend Antheil genommen, und ist daher ganz vorzugsweise in der Lage, eingehende wissenschaftlich und juristisch werthvolle Erläuterungen aus den Materien zu diesem überaus wichtigen Gesetz zu liefern.

Die Konkurs-Ordnung

vom 8. Mai 1855,

abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom

12. März 1869

nebst dem Gesetze

betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855

und dem Gesetze

betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten vom 15. März 1858

bearbeitet

von einem praktischen Juristen.

gr. 8. brosch. 12 Sgr., in engl. Einband 15 Sgr.

Der Ausgabe liegt der vollständige Text der Konkurs-Ordnung, nebst den derselben durch das Einführungs-Gesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 und das Gesetz vom 12. März 1869 zu Theil gewordenen Aenderungen zu Grunde. Den Bestimmungen des letzten Gesetzes sind Anmerkungen beigefügt, mit welchen das neue Gesetz auf Grund der Motive desselben und der Landtags-Verhandlungen vollständig commentirt wird.

Digitized by Google

Buchhandlung für [21]
STAATSWISSENSCHAFTEN & GESCHICHTE.

Fr. Kortkampf.
Berlin, Wilhelmsstrasse 84.

Spezialität für
RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFT,
besonders
Preussens und des Norddeutschen Bundes
sowie
für Diplomatie, Politik, National-Oekonomie und Geschichte
in allen Sprachen.
Antiquariat.
Cataloge gratis und franco.
Abonnement auf alle Zeitschriften und Journale.
Auswärtige Aufträge werden prompt expedirt.

Die neue Preussische
Subhastations-Ordnung
vom 15. März 1869,
nebst
Ergänzungen und Erläuterungen.
Unter Benutzung der
amtlichen Motive
und
der Kommissions-Berichte des Landtags
bearbeitet von
R. Höinghaus.
Nebst einem Anhang ergänzender Gesetze etc.
Preis 20 Sgr.
erschien soeben in der Verlagsbuchhandlung von **Gustav Hempel** in Berlin und ist in jeder Buchhandlung des Preussischen Staats vorräthig. [19]

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75., ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die
Preußischen Gesetzentwürfe
über
Grundeigenthum und Hypothekenrecht
nebst Motiven.

Herausgegeben
vom
Königlichen Justiz-Ministerium.

1869. 8. geh. 16 Sgr.

Die Zeit hatte es nicht vergönnt, den Gesetz-Entwurf über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u. s. w. und den Entwurf der Hypotheken-Ordnung vor dem Beginn der letzten Session des Landtages zu veröffentlichen und dadurch einer allgemeineren Beurtheilung zugänglich zu machen. Da inzwischen in der verflossenen Session des Landtages beide Entwürfe ihren gesetzlichen Abschluß nicht erlangt haben, der erstere nur einer Vorberathung im Hause der Abgeordneten und kommissarischen Erörterungen, die nicht über die beiden ersten Paragraphen gelangt sind, der letztere aber noch keiner Berathung unterworfen worden, mithin der weitere Betrieb dieser Angelegenheit bis zur nächsten Session verschoben bleiben muß, so ist die Gelegenheit gegeben, durch Veröffentlichung beider Vorlagen das Urtheil aller Derer zu gewinnen, welche sich für einen möglichst guten Abschluß dieser für das wirthschaftliche Leben des Volkes und für die Entwickelung eines einheitlichen nationalen Rechts ungemein wichtigen Gesetz-Entwürfe interessiren. Von den Beurtheilungen, die der Königlichen Staatsregierung zugehen werden, wird das Maß und die Richtung der etwa nöthigen Umarbeitung abhängen, insbesondere wird dabei die Frage in weitere Erwägung zu ziehen sein, ob nicht schon jetzt den Entwürfen die Bestimmung gegeben werden kann, im ganzen Umfange der Monarchie zu gelten und mit Rücksicht hierauf die nothwendigen Aenderungen vorzunehmen. — Den Entwürfen ist beigefügt die Rede des Herrn Justiz-Ministers vom 30. November v. J., welche bei Einbringung des Gesetz-Entwurfs über den Eigenthums-Erwerb im Hause der Abgeordneten gehalten worden, und der erläuternde Vortrag des Regierungs-Kommissarius bei der Vorberathung im Hause, vom 23. Januar d. J.

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75., sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kommentar
und vollständige Materialien
zur
Konkurs-Ordnung
vom 8. Mai 1855
und zu dem
Gesetze betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses
vom 9. Mai 1855.
Von
Dr. Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunalsrath.
Zweite Ausgabe.
1858. gr. Lexikon-8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Allgemeines Berggesetz
für die
Preußischen Staaten.
Vom 24. Juni 1865.
Nebst den
vollständigen Materialien zur Erläuterung desselben.
Herausgegeben von
C. Hahn,
Königl. Tribunalsrath.
Mit Sachregister. 1865. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Das
Gesetz über die Presse
vom 12. Mai 1851
aus der Entstehungsgeschichte, der Rechtslehre und den Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals
erläutert durch
L. Hartmann,
Ober-Staatsanwalt beim Königlichen Ober-Tribunal.
1865. Lexicon-8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in **Berlin**, Wilhelmsstraße 75., sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Subhastations-Ordnung.

Vom 15. März 1869.

1869. 2 Bogen. 8. geh. 1½ Sgr.

Literatur

über das

Hypothekenwesen des Preußischen Staats.

(Beiheft des Königl. Preußischen Staats-Anzeigers.)

1868. 8. geh. 7½ Sgr.

Verfügungen in Hypothekensachen.

Von **Paul Wolff.**

Zweite Ausgabe.

1862. 8. geh. 1 Thlr.

Die Nachlaßregulirung,

das

Erbrecht und Vormundschaftswesen

nach

Preußischem Recht.

Von

Maercker,

Kreisrichter.

1863. 8. geh. 12½ Sgr.

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß der Imprlorant mit seiner gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Thorn vom 9. März 1869 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der Mitangeklagte, Arbeiter J. S., auf den es gegenwärtig allein ankommt, ist von den Geschworenen unter Ausschluß mildernder Umstände für schuldig erklärt worden:

in der Nacht vom 12. zum 13. März 1868 zu Culmsee mit ein oder zwei Anderen, etwa 12 Scheffel ungereinigten Weizen, dem Ackerbürger Sch. gehörig, in Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und zwar in einem Gebäude mittelst Einbruchs und mittelst Einsteigens.

In Folge dessen, und weil festgestellt wurde, daß er bereits durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Culm vom 14. September 1854 wegen einfachen Diebstahls mit einem Monat Gefängniß und durch das Urtheil des Schwurgerichts zu Graudenz vom 19. Juni 1865 wegen schweren Diebstahls mit zwei Jahren Zuchthaus und zweijähriger Stellung unter Polizeiaufsicht rechtskräftig bestraft worden, verurtheilt ihn das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Thorn vom 9. März 1869, nach den §§. 215, 218, 219, 222, 223, 58 des Strafgesetzbuchs wegen eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht für gleich lange Zeit.

Seine rechtszeitige und formgemäße Nichtigkeitsbeschwerde giebt zwar zu, daß er die beiden obengenannten Strafen erlitten habe, bemerkt aber, daß die durch das Erkenntniß vom 14. September 1854 ihm auferlegte Gefängnißstrafe von einem Monat nach Ausweis der diesfälligen Akten bereits am 24. April 1855 verbüßt worden, daß daher zwischen diesem Tage und dem zweiten, gegen ihn ergangenen Erkenntnisse vom 19. Juni 1865 ein mehr als zehnjähriger Zeitraum verflossen gewesen, daher der §. 60 des Strafgesetzbuchs Platz greife. Er konnte deshalb nur wegen Diebstahls im ersten Rückfalle bestraft werden und beantrage die Vernichtung des angefochtenen Urtheils.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nach §. 58 des Strafgesetzbuchs liegt ein Rückfall vor:

wenn Jemand, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Der §. 60 a. a. O. bestimmt sodann:

die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Der Sinn dieser beiden gesetzlichen Vorschriften hinsichts der Berechnung des zehnjährigen Zeitraumes ist demnach unzweifelhaft der, daß zwischen dem Tage der Verbüßung der zuerst auferlegten Strafe und dem Tage der Verübung des neuen gleichartigen Verbrechens oder Vergehens, nicht aber, wie die Nichtigkeitsbeschwerde irrthümlich meint, dem Datum des, wegen der neuen Strafthat gefällten Straferkenntnisses, ein längerer als zehnjähriger Zeitraum verstrichen sein muß, wenn die Rückfallstrafe ausgeschlossen sein soll. Dies trifft nun in dem vorliegenden Falle nicht zu. Die dem Imploranten durch das erste Erkenntniß vom 14. September 1854 auferlegte einmonatliche Gefängnißstrafe hatte derselbe nach Ausweis der Akten am 24. April 1855 verbüßt. Seine durch das Schwurgerichts-Erkenntniß vom 19. Juni 1865 ausgesprochene zweijährige Zuchthausstrafe erfolgte, wie dasselbe ergiebt, wegen eines in der Nacht vom 13/14. Februar 1865 ausgeführten schweren Diebstahls, also zu einer Zeit, in welcher ein Zeitraum von zehn Jahren noch nicht verstrichen war, seitdem er die erste Strafe abgesessen hatte. Das angefochtene Erkenntniß hat daher nicht gefehlt, wenn es ihn jetzt wegen wiederholten rückfälligen Diebstahls bestrafte, weil der zur Anwendung gebrachte §. 219 a. a. O. in der gedachten Beziehung keine Aenderung statuirt hat. Dieser lautet zwar in seinem ersten Absatze dahin: »Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig ꝛc. wegen Raubes oder Diebstahls verurtheilt worden

Digitized by Google

ist, soll ꝛc.« Der Ausdruck »verurtheilt« bezieht sich aber offenbar nicht auf die Berechnung des in Betracht kommenden Zeitablaufes, sondern lediglich darauf, daß in Folge der früher begangenen Strafthaten eine rechtskräftige Verurtheilung nachgefolgt sein muß, sofern die härteren Bestimmungen des §. 219 a. a. O. eintreten sollen. Könnte hierüber noch irgend ein Zweifel obwalten, so würde derselbe durch den letzten Absatz des §. 219 a. a. O. beseitigt werden, der dahin geht: »Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalles gesetzlich ausgeschlossen ist. §. 60.«

Hierin liegt eine direkte Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen hinsichts des Begriffs des »Rückfalls« resp. eine Gleichstellung mit denselben, so daß, wie oben ausgeführt, auch hier der Tag der Begehung der neuen strafbaren Handlung entscheidet. Damit stimmt auch der innere Grund der gesetzlichen Bestimmungen über den Rückfall überein, weil der Gesetzgeber von demjenigen, der länger als zehn Jahre sich von der Verübung wiederholter gleicher strafbarer Handlungen enthalten hat, angenommen, daß er sich gebessert habe. In gleicher Weise hat das Königliche Ober-Tribunal auch bereits in einem Erkenntnisse vom 18. August 1862 entschieden.

Demzufolge liegt ein Rechtsirrthum des Vorderrichters nicht vor. Der Ausspruch der Geschworenen enthält sonst alle wesentlichen Merkmale eines schweren Diebstahls im Sinne der §§. 215, 218, 222, 223 des Strafgesetzbuchs, und die beiden vorangegangenen Vorbestrafungen wegen Diebstahls sind in ihrer successiven Folgenreihe gehörig festgestellt.

Das Strafmaaß ist das niedrigste, auf das erkannt werden durfte.

Der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849

Ober-Trib. Nr. 403/69. Crim. I.
I. 1739. Criminalia 120. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Mai 1869. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Vize-Präsident des Ober-Tribunals, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath Dr. von Schlieckmann ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Rottengatter in Glogau ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt.

C. Bei den Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Helf ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Heldrungen, ernannt.

D. Notare.

Der Notar Corneli in Treis ist in den Bezirk der Friedensgerichte zu Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, versetzt worden.

Der Notar, Justizrath Deuster in Coblenz ist gestorben.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Wittich ist behufs seiner definitiven Uebernahme in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Kreis aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Johann Friedrich Müller aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

der Auskultator Franz Karl Otto Voigt sind zu Referendarien bei dem Kammergericht ernannt worden.

F. Referendarien.

Der Auskultator Georg Friedrich Oskar Gerlach,

der Auskultator Karl Friedrich Hermann von Schmidt, und

G. Subalternbeamte.

Der Landgerichts-Sekretair Cürten in Trier und

der Friedensgerichtsschreiber Bergener in Elberfeld sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1869, — betreffend die Reisekosten der Forstschutzbeamten in Strafsachen.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1850 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 2).
Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 214).
Allgemeine Verfügung vom 2. März 1860 (Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 102).
Allgemeine Verfügung vom 30. Januar 1861 (Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 38).

Zufolge der allgemeinen Verfügung vom 20. Dezember 1850 (Nr. II.) haben die Forstschutzbeamten in unvermögenden Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls, in welchen die baaren Auslagen dem Fiskus zur Last fallen, keine Reisekosten zu fordern, wenn die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Orte ihrer Vernehmung nicht mehr als zwei Meilen beträgt, und bei größeren Entfernungen dürfen denselben die reglementsmäßigen Reisekosten nur für diejenige Meilenzahl vergütet werden, welche außerhalb des zweimeiligen Umkreises von ihrem Wohnsitze fällt.

Diese Anordnungen gelten nach späteren Bestimmungen auch für die vor den Gerichts-Abtheilungen verhandelten Untersuchungen wegen Forst- und Jagdvergehen — Reskript vom 30. November 1853 (Amtliche Ausgabe der Gerichtskostengesetze von 1854 Seite 119) — für Untersuchungen wegen Entwendung geschlagener Hölzer aus dem Walde oder von der Ablage — Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1857, — überhaupt in allen Fällen, in denen es auf die Vernehmung der gedachten Beamten über die bei Ausübung ihres Amtes entdeckten strafbaren Handlungen ankommt, welche dieselben vermöge ihrer Dienstobliegenheiten behufs der weiteren Verfolgung zur Anzeige zu bringen haben, und der §. 30 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Samml. S. 305), keine Anwendung findet.

Digitized by Google

Alle diese Vorschriften haben indeß zur Voraussetzung, daß der betreffende Beamte zur Zeit der Reise noch denselben Aufsichtsbezirk hat, in welchem die zur Untersuchung gediehene strafbare Handlung begangen worden ist. Dagegen beziehen sie sich nicht auf den Fall, in welchem der Forstschutzbeamte inzwischen in einen anderen Forstbezirk versetzt worden ist und von dort aus hat zu seiner Vernehmung geladen werden müssen. Unter dieser Voraussetzung gebühren dem Beamten vielmehr in gleicher Weise, wie in dem durch die allgemeine Verfügung vom 30. Januar 1861 betroffenen Falle, die vollen reglementsmäßigen Reisekosten, und sind diese fortan auf die gerichtlichen Fonds anzuweisen.

Berlin, den 7. Mai 1869.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

de Rège.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73).

I. 1791. Sportelsachen 48. Vol. IX.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 8. Mai 1869, — betreffend die Bestellung von Amts-Kautionen Seitens der Beamten.

Gesetz vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 211),
Allg. Verf. vom 12. März 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 80).

Durch die allgemeine Verfügung vom 12. März 1867 ist den Gerichtsbehörden bekannt gemacht worden, daß die Staatsschuldverschreibungen der im Jahre 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Staaten zur Bestellung von Amts-Kautionen geeignet sind.

Mit Bezug hierauf wird den Gerichtsbehörden die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 5. April d. J. zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

de Rège.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 1569. C. 18. Vol. VII.

Digitized by Google

a.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers.

Berlin, den 5. April 1869.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 27. Februar d. J., daß die Partial-Obligationen des Nassauischen Domainenkassen-Anlehens vom 21. Juli 1837 und die Prämienscheine der Nassauischen Domanial-Prämien-Anleihe vom 14. August 1837, nachdem diese Schulden durch das Gesetz vom 29. Februar v. J. als Staatsschulden der Preußischen Monarchie übernommen worden sind, zu den Staatspapieren gehören, in welchen nach §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 211) die Kautionen der Staatsbeamten zu erlegen sind. Dem Domainen-Rentbeamten N. zu N. steht hiernach frei, einen Theil seiner Amts-Kaution durch Hinterlegung einer Partial-Obligation des erstgedachten Anlehens zu decken.

Zugleich wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß fortan auch die Obligationen über die Anleihen der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vom 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 2. November 1857 und 1. Februar 1858 zur Bestellung von Amts-Kautionen verwendet werden dürfen, da diese Schulden durch den Artikel 16 des zwischen dem Staate und der genannten Stadt abgeschlossenen Auseinandersetzungs-Rezesses vom 26. v. M. (Ges.-Samml. S. 382) auf den Staat übernommen worden sind.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu N.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Mai 1869. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Tribunals-Rath, Geheimen Justizrath Foerster in Königsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich aus Anlaß seines Dienst-Jubiläums der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen worden;

der Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Büff in Cassel ist gestorben.

Die von demselben bekleidete Rathsstelle am Appellationsgericht daselbst wird nicht wieder besetzt.

B. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Jagemann in Wesel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Kreisrichter Giese in Siegen ist gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Wieland in Bromberg an das Kreisgericht in Goldberg, und

der Kreisrichter von Studniarski zu Lübbecke an das Kreisgericht in Birnbaum.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Eymann bei dem Kreisgericht in Rogasen,

der Gerichts-Assessor Niedzielewski bei dem Kreisgericht in Wollstein, und

der Gerichts-Assessor Hartmann bei dem Kreisgericht in Jüterbog, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Luckenwalde.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Wangemann in Rinteln, und

dem Staatsanwalts-Gehülfen Craß in Cassel

ist der Charakter als Staatsanwalt verliehen worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Senff in Zeitz ist der Rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen;

der Advokat Triacca,
der Advokat Klöppel,
der Advokat Gemünd, und
der Advokat Eduard Müller,
sämmtlich in Coblenz,

sind zu Anwalten bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

E. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Neukirch, und
der Referendarius Sterneberg
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

F. Referendarien.

Der Auskultator Bruno Weichsel ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ernannt worden.

G. Subalternbeamte.

Dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Weise in Bütow ist in Veranlassung seiner Pensionirung der Rothe Adlerorden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Böhme in Crossen aus Anlaß seines Dienst-Jubiläums der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13 März 1869.

Die Bestimmung über den Umfang des Unterrichts in den Elementarschulen und die darauf beruhende Vertheilung der Schulabgaben auf die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde, ist lediglich Sache der Aufsichtsbehörde, und der Rechtsweg darüber unzulässig.

Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 244).
Erkenntniß vom 14. Dezember 1867 (Just.-Minist.-Bl. von 1868 S. 118).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Schweidnitz anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu Schweidnitz, vertreten durch den Magistrat, als Gutsherrschaft von W., Klägerin,

wider

die evangelische Schulgemeinde zu W., Verklagte,

Schulbeiträge betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Bei der Elementarschule zu W. ist eine Einrichtung getroffen, um die Mädchen im Nähen und Stricken zu unterrichten, und dadurch eine Mehrausgabe entstanden, wozu die Stadt Schweidnitz als Gutsherrschaft einen Beitrag leisten soll, — von dem klagenden Magistrat zu 1 Thaler 15 Sgr. jährlich angegeben und in einem der Klage beigefügten Erlasse der Regierung zu Breslau als Ein Drittel der Kosten des Industrie-Unterrichts bezeichnet, wahrscheinlich aber nur Ein Viertel, wie im Laufe der Verhandlungen als bekannt vorausgesetzt wird. Zu diesem Beitrage, auf dessen Höhe es übrigens nicht ankommt, weil darüber kein Streit ist, hält sich der Magistrat von Schweidnitz nicht für verpflichtet, weil er als Gutsherrschaft nur zu dem Elementar-, nicht zu dem Industrie-Unterricht beizutragen verbunden sei.

Die Beitragspflicht der Gutsherrschaften in Schlesien zu dem Elementar-Schulunterricht beruht nämlich auf dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801, welches durch den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 auf die evangelischen Landschulen mit der Maaßgabe für anwendbar erklärt ist, daß die Dominien zu dem Baargehalt und dem Deputat an Brennholz nicht, wie nach dem katholischen Schulreglement §. 19 mit Ein Drittel, sondern nur mit Ein Viertel konkurriren sollen. Der Magistrat von Schweidnitz will die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf den Industrie-Unterricht nicht anerkennen, weil in dem gedachten Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 nur die von der Beitragspflicht handelnden §§. 10 — 29 auf die evangelischen Landschulen für anwendbar erklärt sind, nicht aber die folgenden, welche sich mehr auf die Disziplin und den zu ertheilenden Unterricht beziehen, und unter denen sich allerdings im §. 58 auch die Bestimmung findet, daß die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen unterrichtet werden sollen. Da nun der Industrie-Unterricht im Nähen und Stricken nicht zu dem Wesen der Elementarschule gehöre, so meint der Magistrat in dieser Beziehung nicht zu einem Beitrage angehalten werden zu können, und hat, da er einstweilen der Weisung der Regierung nachkommen mußte, gegen die Schulgemeinde zu W. Klage erhoben mit dem Antrage: dieselbe zu verurtheilen, sich jedes Anspruchs an die Stadtgemeinde Schweidnitz als Gutsherrschaft von W. auf einen Beitrag zu den Kosten des Näh- und Strick-Unterrichts an der dortigen evangelischen Schule zu begeben.

Noch ehe in der Sache erkannt worden, hat die Regierung zu Breslau den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher darauf gestützt ist, daß ihr als Aufsichtsbehörde die Bestimmung darüber zustehe, was in der Schule gelehrt werden solle, und daß im Uebrigen nur die Beitragspflicht nach dem mehrgedachten Reglement, resp. nach dem betreffenden Landtagsabschiede zu ordnen gewesen.

Das Kreisgericht zu Schweidnitz erachtet den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, weil nicht anzunehmen, daß die Anordnung der Regierung auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhe, da der vom Industrie-Unterricht handelnde §. 58 des katholischen Schulreglements durch den Landtagsabschied von 1829 auf die evangelischen Landschulen nicht mit erstreckt worden.

Das Appellationsgericht zu Breslau spricht sich dagegen für Anerkennung des Konflikts aus, weil die Anordnung der Regierung offenbar in Ausführung gesetzlicher Bestimmungen und in dem Umfange der Grenzen ihrer Kompetenz erlassen worden. Die Regierung stütze sich nämlich auf das durch den Landtagsabschied von 1829 für anwendbar erklärte katholische Schulreglement, und es könne auf die materielle Richtigkeit ihrer Entscheidung eben so wenig ankommen, wie wenn bei öffentlichen Abgaben behauptet werde, daß die Veranlagung nicht nach den richtigen Grundsätzen erfolgt sei. Nur ein besonderer Rechtstitel, als: Privilegium Vertrag oder Verjährung, könne gegen derartige Entscheidungen der Verwaltungsbehörde den Rechtsweg begründen.

Dieser Ansicht des Appellationsgerichts muß beigetreten werden. Das Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 244) hat es hinsichtlich der auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit, nicht auf Observanz oder Ortsverfassung beruhenden Kirchen- und Schul-Abgaben lediglich bei der Gleichstellung mit den öffentlichen Abgaben belassen, und es kann demzufolge gegen die auf den Grund eines Provinzialgesetzes erfolgte Ausschreibung kein Prozeß in Folge behaupteter unrichtiger Auslegung des in Rede stehenden Gesetzes zugelassen werden, wie dies von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte in mehrfachen Entscheidungen und wörtlich noch zuletzt in dem Erkenntnisse vom 14. Dezember 1867 (Just.-Minist.-Bl. v. 1868 S. 118) anerkannt

Digitized by Google

worden. Dabei darf hier noch hinzugefügt werden, daß es offenbar seine Berechtigung hat, wenn die Regierung zu Breslau davon ausgeht, die Ausdehnung des katholischen Schulreglements von 1801 auf die evangelischen Landschulen könne überhaupt nur insofern eine Bedeutung haben, als von den Beiträgen die Rede sei, weil der übrige Inhalt jenes Reglements, der sich wesentlich mit der Disziplin und den Lehrgegenständen beschäftigt, nichts Anderes enthalte, als ohnedies den Anordnungen der Aufsichtsbehörde anheimfalle. Auf eine nähere Prüfung der Richtigkeit dieser Auffassung kann es indeß nicht ankommen, weil diese Prüfung lediglich den im Verwaltungswege geordneten Instanzen anheimfällt.

Aus diesen Gründen ist der erhobene Kompetenz-Konflikt anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 13. März 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1594. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Mai 1869. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Direktor Ukert in Danzig ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen ernannt worden.

2. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Fürstlich Waldeckſche Obergerichts-Rath zur Disposition Langenbeck in Arolsen bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Obergerichts-Rath Meyer in Hannover bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Kreisgerichts-Rath Caspari in Emmerich bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Kurlbaum in Magdeburg bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Staatsanwalt Cammerer in Stendal bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und

der Kreisgerichts-Rath Päſchke in Lissa bei dem Appellationsgericht in Posen.

Der Obergerichts-Rath Stegemann in Göttingen ist zum Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg ernannt worden.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Assessor Schnitzler in Cöln ist zum Landgerichts-Rath daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

C. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Müller in Oels ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juni d. J. ab ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Francke in Jüterbog, und

der Kreisrichter Pflücker in Bunzlau sind gestorben.

Der Kreisrichter Fischer in Darkehmen ist an das Kreisgericht in Heydekrug, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ruß, versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Karl Ludwig Gustav Schmidt bei dem Kreisgericht in Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pyritz,

der Gerichts-Assessor Stephani bei dem Kreisgericht in Darkehmen,

der Gerichts-Assessor Gräfe bei dem Kreisgericht in Zeitz, und

der Gerichts-Assessor Rühl bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dingelstädt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Nachdem dem Rechtsanwalt und Notar Meß in Petershagen die Verlegung seines Wohnsitzes nach Minden gestattet worden ist (S. 77), soll in Petershagen wiederum ein Rechtsanwalt und Notar angestellt werden.

Der Rechtsanwalt und Notar John in Freistadt ist gestorben.

Der Advokat Wyneken in Stade ist zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst ernannt worden.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Freiherrn von Ellrich ist behufs seines definitiven Uebertritts zur Marine-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Musset ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle versetzt und der Kronanwaltschaft des Obergerichts in Meinburg beigeordnet;

der Referendarius Althoff ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ernannt worden.

F. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Reinhold Beschoren bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator August Franz Otto Schulze bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Friedrich Wilhelm Leopold Robert Grall bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

G. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretair und Kanzlei-Inspektor, Kanzleirath Müller hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Ziegler in Düsseldorf ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Cleve, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Bellinghausen in Ehrenfeld bei Cöln zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Prüm

ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1869, — betreffend die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung.

Allerhöchste Order vom 6. Juni 1868 und Allgemeine Verfügung vom 21. Juli 1868 (Just.-Minist.-Bl. von 1868 S. 261).

In Folge einer mit den betheiligten Herren Ressort-Ministern getroffenen Vereinbarung wird hierdurch bestimmt, daß bei Berechnung der nach der Allerhöchsten Order vom 6. Juni v. J. für die Ueberlassung einer Dienstwohnung zu entrichtenden Vergütung die Einwohnerzahl des betreffenden Ortes, ausschließlich der daselbst wohnenden Militairpersonen zum Grunde zu legen ist.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 1910. O. 116. Vol. III.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 24. Mai 1869, — betreffend die den Beamten zu gewährende Vergütigung für Nebenkosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen.

Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151).
Allgemeine Verfügung vom 15. März 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 83).

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird hierdurch bestimmt, daß Beamte, welche auf ihren Dienstreisen von einer Eisenbahn auf eine andere übergehen müssen, fortan nicht blos in den in der Allgemeinen Verfügung vom 15. März 1851 gedachten Fällen, sondern auch dann zur Erhebung des im §. 1 Nr. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 festgesetzten vollen Pauschquantums für Nebenkosten beim Ab- und Zugehen berechtigt sind, wenn sie zwar nicht

Digitized by Google

nöthig haben, sich bei dem Uebergange nach einem anderen Bahnhofe zu begeben, aber sich auch nicht eines durchgehenden, für beide Bahnen gültigen, zur kostenfreien Gepäckbeförderung von der einen Bahn auf die andere berechtigenden Billets bedienen können.

Berlin, den 24. Mai 1869.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 2041. D. 18. Vol. XV.

Num. 37.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. März 1869.

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde wegen Anlegung und Erweiterung eines öffentlichen Weges findet ein gerichtliches Prozeßverfahren nicht statt.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).
Erkenntniß vom 14. Dezember 1867 (Just.-Minist.-Bl. von 1868 S. 71).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Warburg anhängigen Prozeßsache

des Schuhmachers Carl B. zu H., Klägers,

wider

den Ortsvorsteher Johann B. daselbst, den Amtmann R. in W. und die Gemeinde H., vertreten durch die beiden Ersteren, Verklagte,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Unter dem 30. Juni 1868 stellte Kläger bei dem Kreisgericht zu Warburg gegen die Beklagten eine Besitzstörungsklage an, indem er behauptete: bei der vor etwa 20 Jahren stattgehabten Separation sei ihm ein Ackerplan überwiesen, welcher an den von H. nach G. führenden Kommunalweg anstoße. Dieses Grundstück sei nach dem Kommunalwege zu mit einer Hecke besetzt gewesen, in deren ruhigem und ausschließlichem

Digitized by Google

Besitze und Genusse Kläger sich bis in die neueste Zeit, und zwar bis zum 16. Juni 1868, befunden habe. An diesem Tage sei Kläger in seinem Besitze von den Beklagten gewaltsam und widerrechtlich gestört worden. Diese hätten nämlich, nachdem sie kurz vorher ohne Wissen und Willen des Klägers dicht an dessen Hecke zwei Steine hätten setzen lassen, sich an Ort und Stelle begeben und mit Hülfe einiger Arbeiter die Hecke, mit Ausnahme einiger kurzen Stellen, ausgerodet. Sodann hätten sie, von der durch die Heckenstämme gebildeten Linie an, die Erde der Seitenwand des klägerischen Planes, welcher bis dahin an der Seite nach dem Wege zu etwa 3 Fuß höher gelegen, als das Wegeterrain, in der Art abgegraben, daß jetzt von der Linie der Heckenstämme eine gerade glatte Fläche bis nach der Linie gehe, in welcher der Weg anfange. Die abgeschaufelte Erde sei in den Weg geworfen worden.

Anscheinend sei diese Besitzstörung von den Beklagten, Ortsvorsteher B. und Amtmann R., Namens der Gemeinde H., freilich ohne gehörigen Beschluß der Gemeindevertreter, verübt, weshalb sie sowohl persönlich, als auch Namens der Gemeinde, dafür verantwortlich seien. —

Der Antrag des Klägers ging dahin, ihn im Besitze der in Rede stehenden Parzelle, insbesondere der Hecke, zu schützen, und die drei Beklagten, eventuell den Ortsvorsteher B. und den Amtmann R. zu verurtheilen, die von ihnen ausgerodete Hecke wieder herzustellen, auch die Erde, welche sie unter der Hecke hätten weggraben lassen, wieder anzubringen und sich jeder künftigen Beeinträchtigung des Besitzstandes des Klägers zu enthalten.

In dem Klagebeantwortungs-Termin vom 17. Juli 1868 behaupteten Beklagte, das streitige Terrain sei bereits vor 18 Jahren in der Separation dem Kläger genommen und dieser dafür entschädigt; nur bittweise sei ihm das Terrain bis zur Anlegung des damals bereits projektirten Weges, resp. bis zur vollständigen Ausführung desselben überlassen, und zwar einseitig durch den jetzt verstorbenen Ortsvorsteher N. Im Jahre 1868 sei nun der projektirte Weg in Angriff genommen und das streitige Terrain hierzu herangezogen, nachdem an den Kläger vorher eine Aufforderung erlassen sei.

Diese Behauptungen der Beklagten wurden von dem Kläger bestritten. Wenn Verhandlungen über einen Theil des fraglichen Terrains bewiesen werden möchten, so hätte zu diesem Theile jedenfalls der Grund und Boden, worauf die Hecke gestanden, und die Hecke selbst nicht gehört.

Der jetzt angelegte Weg berühre die ausgerodete Hecke und das Erdreich, in welchem sie gewurzelt, nicht; vielmehr liege der Weg 6 bis 7 Fuß tiefer. Die Ausrodung der Hecke sei für die Anlegung des Weges unnöthig gewesen.

Durch Resolut vom 17. Juli 1868 ordnete das Kreisgericht eine Beweisaufnahme über die Behauptungen der Beklagten an.

In dem ferneren Termin vom 26. August 1868 wurde der Rezeß nebst Akten und der Separationskarte vorgelegt. Aus denselben suchten die Beklagten nachzuweisen, daß bei Gelegenheit der Separation in den Jahren 1851 und 1852, als die Erweiterung des Weges an einer anderen Stelle ausgeführt worden, auch der angrenzende Ackerplan des Klägers Nr. 187 in Betracht gezogen sei und in Betracht habe gezogen werden müssen, weil sonst die nöthige Erweiterung nicht habe bewerkstelligt werden können. Der auf solche Weise verkleinerte Ackerplan von 1 Morgen 67 Quadrat-Ruthen sei in den von dem Kläger ohne Widerspruch unterschriebenen Rezeß als dessen Eigenthum aufgenommen, und der Plan habe die bezeichnete Größe, ohne daß die in lite befangene Fläche hinzutrete. Die letztere sei, wie Beklagte wiederholt behaupteten, damals für den Weg liegen gelassen und dem Kläger bis jetzt, wo der Weg förmlich ausgebaut worden, bittweise zur Benutzung überlassen.

Kläger bestritt die Behauptungen der Beklagten und suchte deren Unrichtigkeit durch die Separationsverhandlungen nachzuweisen.

Schon vor Abhaltung dieses letzteren Termins, nämlich unter dem 30. Juli 1868, hatte der Amtmann R. über die Sache an die Königliche Regierung zu Minden einen amtlichen Bericht erstattet. In dem von dieser Behörde mitgetheilten beglaubigten Auszuge desselben heißt es:

der vor etwa 18 Jahren bei der Separation von H. ausgewiesene Kommunalweg von H. nach G. sei nur zum Theil und sehr unvollständig in Stand gesetzt gewesen. In Folge der begründeten Beschwerden

Digitized by Google

über die schlechte Beschaffenheit des Weges sei eine durchgreifende Verbesserung und Bestimmung nothwendig gewesen. Die schlimmste Strecke sei im Jahre 1867 ausgebaut, wogegen der übrige Theil zunächst am Dorfe H. im Jahre 1868 in Angriff genommen sei. Da dieser letztere Theil nicht in Gräben gelegt gewesen, sondern zum größten Theil noch so bestanden habe, wie er vor der Separation gewesen, so habe, um die Breite und die Grenzen des Weges festzustellen, eine nochmalige Vermessung nach der Separationskarte vorgenommen werden müssen. Diese sei auf seine, des Amtmanns, Requisition durch zwei Vermessungsbeamte ausgeführt. Sämmtliche Adjazenten hätten das erforderliche Terrain nach Maaßgabe der Vermessung hergegeben, bis auf den Schuhmacher Carl B., den Kläger. Derselbe habe sowohl gegen die Vermessung, als gegen Fortnahme des nach der Separationskarte zum Wege gehörigen Terrains protestirt. Da die Wegearbeiten bis an den Plan des B. vollendet gewesen, die Arbeiter aber aus Furcht vor diesem nicht hätten weiter arbeiten wollen, auch der Ortsvorsteher nicht allein habe durchgreifen mögen, so habe er, der Amtmann, um den Weg noch vor der Ernte zu Ende zu bringen, sich genöthigt gesehen, einzuschreiten. Obgleich der ꝛc. B. beständig protestirt, habe er, der Amtmann, den ganzen Theil, welcher durch die Vermessungsbeamten als zum Wege gehörig abgesteint gewesen, wegnehmen und zum Wege verwenden lassen. Wenngleich der fortgenommene Theil nur äußerst geringfügig sei, so habe doch, abgesehen davon, daß die Separationskarte den Weg so bestimmt habe, nicht davon abgegangen werden können, weil der Weg gerade vor dem Plane eine Biegung mache.

Im ferneren Verlaufe des Berichts wird dann noch bemerkt, es handele sich im gegenwärtigen Falle nur um polizeiliche Instandsetzung des bei der Separation ausgewiesenen Kommunikationsweges von H. nach G.; das beim Plan Nr. 187 vorspringende Ufer habe zum Wege genommen werden müssen, um die nöthige Breite zu erlangen.

Unter Beifügung dieses beglaubigten Bericht-Auszuges erhob die Königliche Regierung zu Minden durch Plenarbeschluß vom 19. August 1868 den Kompetenz-Konflikt. In diesem Beschlusse wird mit Bezugnahme auf jenen Bericht in thatsächlicher Beziehung erklärt, daß von dem Amtmann R. als Verwalter der Ortspolizeibehörde angeordnet worden sei, die Streitfläche mit Gräben zu dem Kommunikationswege von H. nach G. zu entnehmen, um dem Wege die nothwendige Breite zu verschaffen, und denselben überhaupt in fahrbaren Stand zu setzen. In rechtlicher Beziehung wird der Kompetenz-Konflikt auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gestützt mit dem Bemerken, es sei, wie auch in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1867 (Just.-Minist.-Bl. von 1868 S. 71) angenommen sei, unerheblich, daß der Amtmann R. der von ihm getroffenen Anordnung die Bestimmungen des Rezesses über die Separation der Feldmark hinsichtlich des fraglichen Weges zum Grunde gelegt habe.

Ueber den Kompetenz-Konflikt ist von Seiten des Klägers unter dem 5. Oktober 1868 eine Erklärung und, nachdem ihm auf sein Begehren der in dem Beschlusse der Regierung in Bezug genommene Auszug des von dem Amtmann R. erstatteten Berichts abschriftlich mitgetheilt worden war, unter dem 2. November 1868 eine Nachtrags-Erklärung eingegangen. In der ersteren Erklärung hatte Kläger verlangt, daß die Regierung jenen Bericht vollständig vorlege, da zu vermuthen sei, daß in dem vorenthaltenen Theile desselben Momente enthalten seien, welche gegen die Unzulässigkeit des Rechtswegs sprächen. In der Nachtrags-Erklärung ist er auf dieses Verlangen nicht zurückgekommen, sondern er hat sich auf den Inhalt des Auszuges ohne weiteren Vorbehalt eingelassen.

Kläger erachtet den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, indem er bemerkt:

der gesammte Inhalt des ihm mitgetheilten Auszuges des Berichts vom 30. Juli 1868 werde bestritten. Nach den Akten stelle die besitzstörende Handlung der Beklagten nicht eine Verfügung der Wegebaupolizeibehörde dar, sondern die Beklagten hätten bei Gelegenheit des Wegebaues die Entdeckung zu machen geglaubt, daß dem Kläger ein Theil seines Planes vor 18 Jahren von der Gemeinde H. blos bittweise überlassen sei. Als Vertreter dieser Gemeinde hätten Beklagte dem Kläger dieses Stück weggenommen und nebenbei seine Hecke auf einem ihm unstreitig gehörenden Landstriche zerstört. Dabei habe die Gemeinde dem Separations-Rezesse entgegengehandelt. Denn in demselben sei der fragliche Weg als nicht bei der Parzelle des Klägers Nr. 187, sondern als erst bei den Planen Nr. 188, 189 anfangend beschrieben. Im §. 156 des Rezesses habe die Gemeinde H. als Korporation, nicht als Polizeibehörde, die Ausführung des Weges übernommen. Eine Wegepolizeibehörde bildeten die Beklagten nicht. Zu dem Wege sei auch von dem Hecken-

Digitized by Google

terrain nichts genommen worden; ebenso liege die abgegrabene Böschung außerhalb der Grenzen des angelegten Weges. Die fragliche Handlung sei geschehen, ohne daß irgend eine Verfügung an den Kläger erlassen sei. Die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 setzten aber die vorherige Erlassung einer Verfügung seitens der Polizei voraus. Selbst durch eine förmliche polizeiliche Verfügung könne übrigens eine Expropriation nicht ins Werk gesetzt werden. Dazu müsse das Expropriationsrecht nachgewiesen und ein förmliches Expropriationsverfahren eingeleitet werden. Der Königliche Landrath habe zu der fraglichen Handlung keinerlei Auftrag gegeben. Wenn die Wegepolizeibehörde und die Repräsentation der politischen Behörde in Einer Person zusammenträfen, so müsse erkenndar gemacht werden, ob diese Person als Polizeibehörde oder ob sie im Interesse der Gemeinde handele.

Von Seiten der Beklagten ist eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht eingegangen.

Der Königliche Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Schreibens vom 23. Dezember 1868 sein Einverständniß mit dem Beschlusse der Königlichen Regierung zu Minden vom 19. August desselben Jahres erklärt und zur Widerlegung der klägerischen Anführungen noch Folgendes bemerkt:

nach den Verhandlungen erscheine auch ohne nähere Darlegung klar, daß es sich um eine von der kompetenten Behörde ausgegangene wegepolizeiliche Verfügung handele. Der Kläger habe gegen die Ausführung dieser Verfügung protestirt, also von derselben Kenntniß gehabt. Daß die Verfügung schriftlich ergehe, sei nach den wiederholten Entscheidungen des Gerichtshofes nicht erforderlich. Wenn die ausführende Behörde der Auffassung sei, daß das zur Straße zu ziehende Terrain der letzteren unrechtmäßig entzogen sei, so fehle es an Anlaß zur Einleitung eines förmlichen Expropriationsverfahrens. Die Verfolgung der Eigenthums- beziehungsweise Entschädigungsfrage werde dadurch nicht ausgeschlossen.

Was zuvörderst das Verfahren anlangt, so würde das von dem Kläger in seiner Erklärung vom 5. Oktober 1868 ausgesprochene Verlangen, daß ihm der unter dem 30. Juli 1868 von dem Amtmann R. an die Regierung erstattete Bericht vollständig vorgelegt werde, auch wenn es nicht als später aufgegeben zu betrachten wäre, eine Berücksichtigung nicht verdienen. Denn der Bericht, soweit nicht der Auszug aus demselben sich als Anlage des Regierungsbeschlusses vom 19. August 1868 darstellt, bildet nicht einen Theil der Akten in der vorliegenden Sache, und sonstige Gründe, aus welchen Kläger berechtigt wäre, die Vorlegung eines von einem Beamten an seine vorgesetzte Behörde erstatteten Berichts zu verlangen, sind nicht ersichtlich.

Zur Sache selbst mußte in Uebereinstimmung mit den Gutachten des Kreisgerichts zu Warburg und des Appellationsgerichts zu Paderborn der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Die Verklagten haben zwar aus den Separationsverhandlungen nachzuweisen gesucht, daß das Terrain, in dessen Besitz Kläger gestört sein will, der Gemeinde H. bei der Separation zugewiesen und dem Kläger nur bittweise, und zwar bis zur Anlegung des schon damals projektirten Weges, überlassen sei. Allein dadurch, daß Verklagte darzuthun suchten, ihre Handlungen seien vom privatrechtlichen Standpunkte aus gerechtfertigt, enthielten daher keinen Eingriff in die Privatrechte des Klägers, verloren diese Handlungen, wenn sie sich als zur Ausführung einer polizeilichen Verfügung vorgenommen darstellten, diesen ihren Charakter nicht. Es haben nun aber Verklagte behauptet, das Terrain, wegen dessen Kläger die Besitzstörungsklage angestellt, sei zu der nöthigen Erweiterung des Kommunalweges von H. nach G. erforderlich. Zwar haben sie nicht ausdrücklich hinzugefügt, daß sie, auch abgesehen davon, ob dadurch ein Eingriff in die Privatrechte des Klägers geschehen oder nicht, aus jenem Grunde, resp. wegen polizeilicher Nothwendigkeit, daß der Weg hergestellt werde, zu den von ihnen vorgenommenen Handlungen geschritten seien. Allein auf Grund des von dem Amtmann R. unter dem 30. Juli 1868 an die Königliche Regierung zu Minden erstatteten amtlichen Berichts und der in dem Beschlusse dieser Regierung vom 19. August 1868 enthaltenen amtlichen Erklärung ist als feststehend anzunehmen, daß der Amtmann R. als Verwalter der Ortspolizei, um dem in Rede stehenden Kommunikationswege die nöthige Breite zu verschaffen und denselben überhaupt in fahrbaren Zustand zu setzen, angeordnet hat, die streitige Fläche mit Gräben zu jenem Wege zu nehmen; und es ist außer Zweifel, daß die Handlungen, wegen welcher die Klage erhoben ist, in Vollziehung dieser Verfügung vorgenommen sind. Ueber die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen polizeilichen Verfügung findet aber nach dem Gesetze vom

Digitized by Google

11. Mai 1842, deſſen Anwendbarkeit davon, daß die polizeiliche Verfügung ſchriftlich erlaſſen ſei, nicht abhängig gemacht worden iſt, der Regel nach der Rechtsweg nicht ſtatt, und ein Fall der im Geſetze vorbehaltenen Ausnahmen liegt hier nicht vor.

Die Anführung des Klägers, es dürfe durch eine polizeiliche Verfügung eine Expropriation nicht ins Werk geſetzt werden, iſt unerheblich, da nach §. 4 des citirten Geſetzes in einem Falle, wo behauptet wird, daß ein zur Leiſtung der Entſchädigung verpflichtender Eingriff in Privatrechte geſchehen ſei, der Rechtsweg nur darüber zuläſſig iſt, ob ein Eingriff dieſer Art geſchehen ſei und zu welchem Betrage Entſchädigung geleiſtet werden müſſe. Die angeſtellte Klage iſt aber nicht hierauf gerichtet; ſie bezweckt vielmehr, eine Entſcheidung über die Ungeſetzlichkeit der erlaſſenen polizeilichen Verfügung und die Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes herbeizuführen. Zu dieſem Ende findet aber, wie bemerkt, der Rechtsweg nicht ſtatt, und mußte daher, wie geſchehen, erkannt werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte.

I. 1563. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juni 1869. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Löwener in Glogau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt.

Der Ober-Staatsanwalt zur Disposition Kanngießer ist unter Belassung seines bisherigen Ranges zum Appellationsgerichts-Rath in Magdeburg ernannt worden.

Die durch die Ernennung des Appellationsgerichts-Raths Schultheiß in Cassel zum Direktor des Kreisgerichts daselbst erledigte Rathsstelle wird nicht wieder besetzt.

B. Obergerichte im Departement Celle.

Der Appellationsgerichts-Rath Kühne in Magdeburg ist unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Vize-Direktor“ zum Vize-Präsidenten des Obergerichts in Stade ernannt;

dem Obergerichts-Rath Grisebach in Hameln ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

C. Landgerichte im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Rath Kremer in Elberfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

D. Stadtgerichte, Kreisgerichte, Friedensgerichte und Amtsgerichte.

Der Stadtgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Dr. Behrends in Breslau ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Rath Schultheiß in Cassel ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst, und

der Kreisgerichts-Rath Konschel in Heiligenbeil zum Direktor des Kreisgerichts in Heilsberg ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Schlemm in Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Eispert in Strehlen, und

der Kreisrichter Gillet in Polnisch-Wartenberg sind gestorben.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Wyczyński in Angermünde an das Kreisgericht in Meseritz,

der Kreisrichter Heinrichs in Mewe an das Kreisgericht in Marienwerder,

der Kreisrichter Caspers in Borken an das Kreisgericht in Tecklenburg,

der Amtsgerichts-Assessor Meulenbergh in Esens an das Amtsgericht in Stolzenau, und

der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Bellinger in Rhaunen an das Friedensgericht in Saarburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Münzer bei dem Kreisgericht in Zlatow,

der Gerichts-Assessor Neubert bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gräfenhainchen,

der Gerichts-Assessor Hesse bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Seehausen im Magdeburgischen, und

der Gerichts-Assessor Freiherr von der Horst bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Halle in Westphalen.

Die bei dem Kreisgericht in Lübbecke durch die Versetzung des Kreisrichters von Studniarski (S. 97) eröffnete Richterstelle wird nicht wieder besetzt.

Der Landgerichts-Assessor Theissen aus Trier ist zum Friedensrichter in Lukerath, und

der Gerichts-Assessor Göschen in Osnabrück unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Esens

ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hirschberg in Belgard ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt Dr. Ziehm legt mit dem 1. Juli d. J. seine Praxis bei dem Kreisgericht in Greifswald nieder.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Loviseur in Pleschen an das Kreisgericht in Posen,

der Rechtsanwalt und Notar Bernhard in Gostyn an das Kreisgericht in Grätz,

der Rechtsanwalt und Notar Oberbeck in Jüterbog an das Kreisgericht in Brandenburg, und

der Rechtsanwalt und Notar Leonhard zu Beuthen in Ober-Schlesien an das Kreisgericht zu Frankfurt an der Oder.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Meyer in Kempen bei dem Kreisgericht in Wreschen,

der Kreisrichter Langemak in Bergen bei dem Kreisgericht in Stralsund, und

der Kreisrichter Meibauer in Brandenburg bei dem Kreisgericht in Conitz.

Der Auditor Werner in Hannover ist zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover, ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt und Notariats-Kandidat Wüst in Koblenz ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Creuznach, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Creuznach,

der Advokat Dr. jur. Hamburger in Frankfurt a. M. zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, und

der Notar Dr. jur. Haag in Frankfurt a. M. zugleich zum Wechsel-Notar daselbst

ernannt worden.

Bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien soll ein neuer Rechtsanwalt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mysłowitz, angestellt werden.

F. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Lautz in Eltville ist gestorben.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Herzbruch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Gerichts-Assessor Neurich aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Der Referendarius Knebel ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen ernannt worden.

G. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Bangen bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Georg Friedrich Buchholtz bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Hugo Pieper bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Gustav Wilhelm Eberhard Freiherr von der Reck bei dem Kammergericht.

H. Subalternen.

Dem Ober-Appellationsgerichts-Sekretair Reinecke hierselbst ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen;

der Parket-Sekretair Hoesper in Elberfeld ist zum Landgerichts-Sekretair bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Mai 1869.

Derjenige, welcher gewerbsmäßig aus der den eigenen Grundstücken entnommenen Erde Ziegelsteine zum Verkaufe anfertigt, ist nicht »Kaufmann.«

Strafgesetzbuch §§. 259, 261.

In der Untersuchung wider den Ziegeleibesitzer Gustav Friedrich G. zu A. bei Magdeburg, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts daselbst,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 8. Mai 1869 ꝛc.,

in Erwägung:

daß nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters der Angeklagte die von ihm zur Anfertigung der Ziegelsteine verwendete Erde lediglich aus eigenen Grundstücken gewonnen, nicht durch Andere zur Verarbeitung für sie erhalten, noch zum Zwecke der Lieferung durch Erwerbung von Dritten angeschafft hat;

daß bei den Berathungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs wiederholt hervorgehoben worden ist, daß durch die jetzigen Bestimmungen des Art. 271 Nr. 1 und 2 und Art. 272 Nr. 1 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs die Produktion von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, um sie weiter zu veräußern oder für Andere zu verarbeiten, von den Handelsgeschäften ausgeschlossen würde;

daß hiergegen zwar von Kommissions-Mitgliedern Erinnerungen gemacht worden sind, und es namentlich nicht für gerechtfertigt erachtet wurde, große Gutsbesitzer als Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten, sowie die Besitzer großartiger Berg- und Hüttenwerke nicht für solche anzusehen, welche Handelsgeschäfte betreiben, wenn sie nur die Produkte ihrer Güter bearbeitet oder unbearbeitet veräußern, Lieferungen derselben übernehmen oder sie für Andere verarbeiten;

daß aber ungeachtet dieser Erinnerungen beschlossen worden ist, es bei den vorgenannten Bestimmungen im Sinne der Ausschließung der Produktion von der Anwendbarkeit der Art. 271. und 272 zu belassen, theils weil eine Unterscheidung zwischen großen und kleinen Grundbesitzern nicht gehörig zu begrenzen, theils weil mit dem Betriebe von Zuckerfabriken, Berg- und Hüttenwerken in der Regel auch Anschaffungen des Materials durch Kauf oder andere Erwerbsarten von Dritten verbunden seien und dann der Begriff von Handelsgeschäften anwendbar werde;

— Sitzungs-Protokoll S. 413, 517, 518, 523, 524, 530, 1291, 1292 —

daß auch die Motive zum Preußischen Entwurfe des Handelsgesetzbuchs, woran sich die vorgedachten Berathungen der Deutschen Kommission anschlossen, ausdrücklich hervorgehoben hatten, daß Selbsterzeugung keine Anschaffung im Sinne der betreffenden Bestimmung über Handelsgeschäfte sei (Mot. S. 5 unt.);

daß es hiernach keinem Zweifel unterliegt, daß nach der Absicht des Gesetzes unter dem im §. 271 des Handelsgesetzbuchs gebrauchten Ausdrucke »Anschaffung« die Selbstproduktion einer Sache nicht verstanden werden sollte;

daß dieser Absicht aber auch nicht nur die sprachliche Bedeutung des Ausdrucks »Anschaffen« an sich, sondern auch die Art, wie dasselbe mit dem Kaufe hier zusammengestellt ist, vollkommen entspricht, da man dem Sprachgebrauche nach, unter Anschaffung einer Sache den Erwerb

Digitized by Google

derselben aus dritter Hand, regelmäßig mittelst Entgelt, verstehe, und die durch das Wort »oder« vermittelte Verbindung der »anderweiten Anschaffung« mit dem Kaufe, unzweideutig zu erkennen giebt, daß bei der »anderweiten Anschaffung« eine dem Kaufe analoge, also mittelbare Erwerbsart vorausgesetzt ist;

daß mithin die Wortfassung des Gesetzes und die Absicht desselben der bisher entwickelten Ansicht zur Seite stehen;

daß auch das Königliche Ober-Tribunal (IV. Civil-Senat) in dem neueren Urtheile vom 8. Oktober 1868 in Sachen J. gegen L. die vorliegende Rechtsfrage in gleichem Sinne entschieden hat;

daß der Appellationsrichter demnach die Art. 271 Nr. 1, 2 und 272 Nr. 1 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs richtig ausgelegt und den Art. 4 das. mit Art. 18 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 und dem §. 261 des Strafgesetzbuchs gegen den Angeklagten mit Recht nicht angewendet hat;

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 27. Februar 1868 zurückzuweisen und die Kosten niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Ober-Trib. Nr. 204/69. Cr. II.
l. 2165. Criminalia 49.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juni 1869. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Lübbe in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab bewilligt und der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Busenitz in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden;

der Kreisgerichts-Rath Schneider II. in Ramslau ist gestorben;

dem Stadtrichter Dr. jur. Ullmann hierselbst ist in Folge seines Uebertritts zum Kommunaldienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Freytag zu Landeck in Schlesien an das Kreisgericht in Frankenstein, und

der Kreisrichter Schuberth zu Hultschin an das Kreisgericht in Oppeln.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Große bei dem Kreisgericht in Potsdam,

der Gerichts-Assessor Rampoldt zu Creuzburg (Reg.-Bez. Oppeln) bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, und

der Gerichts-Assessor Mayländer bei dem Kreisgericht in Memel.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Heubach in Rössel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Göcke in Duisburg und der Advokat Wendt in Liebenburg

sind gestorben;

der Rechtsanwalt und Notar Dr. Jacobi in Sömmerda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Beeskow, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt;

der Notariats-Kandidat Avenarius in Uerdingen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Treis, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treis, und

der frühere Polizei-Kommissarius Dr. jur. Maercker in Frankfurt a. M. zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst

ernannt worden.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Hengstenberg ist gestorben.

Dem Gerichts-Assessor Mertens in Sensburg ist in Folge seiner Uebernahme in den Kommunaldienst, und

dem Gerichts-Assessor Fischer in Magdeburg auf sein Ansuchen

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Hueck ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Gerichts-Assessor Mathi in Hadamar aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg

versetzt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Nacke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Graf von Strachwitz,

der Referendarius Giese, und

der Referendarius Kramm

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Fritz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Referendarius Brose im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Referendarius Kracek im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Referendarius von Detten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Dr. jur. Göring aus Hamm, in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

der Referendarius Munk im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Steckel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Referendarius Remelé bei dem Landgericht in Cleve.

F. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Robert Davidson bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Georg Moritz Röpell bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Emil Wittekop bei dem Landgericht in Cleve,

der Auskultator Karl Friedrich Strauben bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Auskultator Ludwig Werner und

der Auskultator Karl Hubert Olbertz

bei dem Landgericht in Bonn.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Zioleckl in Lissa ist in Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Bauer in Berlin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Berichtigung.

Die durch die Niederlegung der Praxis als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Greifswald seitens des Rechtsanwalts Dr. Ziehm erledigte Rechtsanwaltsstelle bei dem Kreisgericht in Greifswald (S. 110) wird wieder besetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. März 1869.

Die Verhältnisse der Staatsbeamten in den durch die Gesetze vom 20. September, 3. Oktober und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 591, 594, 597, 600, 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie verbundenen Landestheilen sind lediglich nach den Gesetzen vom 16. und 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1515 ff. und 1613 ff.) zu beurtheilen.

Auf den von dem Königlichen Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Frankfurt a. M. anhängigen Prozeßsache

des Polizeirathes, Assessors G. daselbst, Klägers

wider

das Königliche Staatsministerium zu Berlin, Verklagten,

betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache insoweit, als der Kläger darauf angetragen hat, zu erkennen,

bei Pos. 2 seiner Klage: daß das Königliche Staatsministerium rechtlich verpflichtet sei, den Kläger, falls es denselben nicht in seiner bisherigen Kategorie bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Frankfurt a. M. verwenden wolle, mit seinem vollen gesetzlichen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen, und

bei Pos. 3 der Klage: daß das Königliche Staatsministerium nicht das Recht und die Befugniß habe, den Kläger an einen anderen Ort außerhalb Frankfurt a. M. zu versetzen;

für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger behauptet, daß er, nachdem er schon vom Jahre 1841 an im Dienste der Stadt Frankfurt a. M. verwendet worden, durch Beschluß des Senats dieser damals freien Stadt, vom 30. Dezember 1851, definitiv als Polizeibeamter angestellt und durch diese Ernennung, nach der Frankfurter Dienstpragmatik vom 6. Oktober 1829, Staatsdiener erster Klasse und als solcher unentsetzbar geworden sei. Auch nach der Besetzung Frankfurts durch Preußische Truppen im Jahre 1866 sei er in seinen bisherigen Funktionen verblieben, und bei der durch den damaligen Civil-Kommissarius von Diest geschehenen Verpflichtung für den Preußischen Staat, zum Protokolle vom 22. Juli jenen Jahres, sei ihm Belassung im Amte und der damit

Digitized by Google

verbundenen Kompetenzen zugesichert worden. Ferner habe das Königliche Patent über Besitznahme der vormals freien Stadt Frankfurt vom 3. Oktober 1866 die allgemeine Zusicherung ertheilt, daß Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte geschützt und »daß die — für den König in Eid und Pflicht zu nehmenden — Beamten bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen werden sollten.« Endlich habe er vor seiner Beeidigung für Seine Majestät die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß er den Eid nur unter der Voraussetzung leisten werde, daß seine wohlerworbenen Rechte dadurch in keiner Weise alterirt würden, und da dieser Vorbehalt von der Königlichen Regierung nicht zurückgewiesen worden sei, habe er den Eid am 29. April 1867 geleistet. Dennoch aber sei durch Schreiben des Königlichen Civil-Kommissarius vom 30. August 1867 an den Senat der Stadt Frankfurt diesem eröffnet worden, daß bei Errichtung des Königlichen Polizei-Präsidiums daselbst Kläger keine Verwendung finden könne und daher in den Pensionsstand zu versetzen sei, und nachdem er hierauf die Erklärung abgegeben, daß seine Pensionirung, der Frankfurter Dienstpragmatik gemäß, zumal er länger als 20 Jahre im Staatsdienste stehe, nur unter Belassung seines vollen Gehaltes geschehen dürfe, sei ihm durch Schreiben des Königlichen Polizei-Präsidenten von Madai vom 19. Oktober 1867 mitgetheilt worden, daß er in Folge der Königlichen Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, durch Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 10. Oktober 1867 vorläufig bis zu einer anderweitigen Anstellung, in den zeitigen Ruhestand versetzt und ihm nach Maaßgabe der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 Wartegeld vom 1. Juni 1868 ab in Höhe von 1200 Gulden bewilligt worden sei, während er ein Gehalt von 2400 Fl. zu beanspruchen habe.

Er habe dieser Anordnung widersprochen, die Annahme des Wartegeldes verweigert, dennoch auf geschehene Aufforderung des Polizei-Präsidenten seine Amtsfunktionen fortgesetzt und endlich von jenem die Benachrichtigung erhalten, daß der Herr Minister des Innern durch Reskript vom 6. Februar 1868 sich die Entscheidung auf die Anträge wegen Fortgewährung der bisherigen Diensteinkünfte vorbehalte und daß derselbe ferner den von ihm — dem Kläger — gegen eine Versetzung erhobenen Protest, auf Grund der Verordnung vom 23. September 1867, welche rückwirkende Kraft habe, für unbegründet halte, dagegen bis zur Entscheidung über dessen künftige Stellung genehmige, daß er in der bisherigen fortbeschäftigt, ihm sein volles Gehalt bis zum 31. Januar 1868 gezahlt und von da ab zu dem ihm ausgesetzten Wartegelde ein so hoher Zuschuß gewährt werde, als zur Erfüllung seines bisherigen etatsmäßigen Diensteinkommens erforderlich sei. Zugleich sei er aufgefordert worden, sich über die Annahme einer Polizeirathsstelle bei einer der übrigen Königlichen Polizeiverwaltungen zu erklären.

Er habe in allen diesen Beziehungen nur eine ablehnende Erklärung abgeben können, und es bleibe ihm jetzt nichts übrig, als behufs Anerkennung seiner Rechte Klage zu erheben.

Es wird nun in der Klage weitläuftig ausgeführt, daß die erlassenen Ministerial-Verfügungen allen Rechtsprinzipien widersprächen, da schon nach gemeinem Staatsrechte ein Beamter nur durch Urtel und Recht von seinem Amte entfernt werden dürfe, und in der Frankfurter Dienstpragmatik vom 6. Oktober 1829 derselbe Grundsatz, wenigstens für die Beamten erster Klasse, ausgesprochen sei, auch eine Pensionirung des Beamten nur bei eingetretener und nachgewiesener Dienstuntauglichkeit, oder in Folge richterlichen Urtheils erfolgen könne, eine Versetzung in den zeitigen Ruhestand aber und das Wartegeld jenem Gesetze, wie dem späteren über die Beamtengehalte ergangenen Gesetze vom 6. Oktober 1863, ganz unbekannt sei. Die so begründeten Rechte der alten Frankfurter Beamten seien durch die Vereinigung des Freistaates mit Preußen auch nicht geändert. Denn nicht nur habe das Königliche Besitznahme-Patent vom 3. Oktober 1866 diesen damals bereits vorhandenen Beamten den fortdauernden Genuß ihrer Diensteinkünfte zugesichert, sondern die Preußische Regierung sei auch als Rechtsnachfolgerin des vormaligen Staates Frankfurt in dessen Verbindlichkeiten ebenso eingetreten, wie ein Erbe die facta des Erblassers prästiren müsse. Nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der neu erworbenen Länder hätten sich geändert, aber nicht die dort bestehenden Privatrechte, wie dies auch bei den Verhandlungen in beiden Häusern des Preußischen Landtages über das, die Vereinigung jener Länder mit dem Preußischen Staate betreffende Gesetz nach Ausweis der stenographischen Berichte allgemein ausgesprochen worden sei. Die Staatsregierung habe daher, vermöge der auf sie übergegangenen Aemterhoheit, zwar die Befugniß, den Kläger von seinem Amte zu entfernen, nicht aber die, ihn in seiner privatrechtlichen Stellung zu schädigen, und sie dürfe ihn daher nur mit vollem Gehalte pensioniren. Und diese Privatrechte könnten auch nicht durch einen Akt der Gesetzgebung beseitigt werden, da wohlerworbene Rechte niemals durch ein neues

Digitized by Google

Gesetz beschränkt werden dürften, selbst wenn einem solchen Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt sei, was aber hinsichts der Verordnung vom 23. September 1867 über die Verhältnisse der Beamten in den neu erworbenen Landestheilen nicht ausgesprochen sei.

Dies Alles wird näher ausgeführt unter Berufung auf die Grundsätze des gemeinen Rechts über die Rückanwendung der Gesetze und auf verschiedene Schriftsteller über diesen Gegenstand.

Aber auch eine Versetzung dürfe der Kläger sich nicht gefallen lassen, weil die Frankfurter Dienstpragmatik keine Bestimmung hierüber enthalte, die Unzulässigkeit einer Versetzung als sich von selbst verstehend angesehen worden sei, und das in subsidium zur Anwendung kommende gemeine Recht, namentlich in den Vorschriften des kanonischen Rechts, welche die Versetzung eines Geistlichen von seiner Stelle nur als Strafe und nach geführter Untersuchung und richterlichem Erkenntnisse kennen, den Grundsatz der Unstatthaftigkeit der willkürlichen Versetzung eines Beamten bestätige. Auf diesem Grundsatze beruhe in der Kirche wie im Staate die Freiheit und Ehre des Beamtenstandes. Und in den besonderen Verhältnissen Frankfurts überhaupt, wie des vom Kläger bekleideten Amtes, des rechtsgelehrten Polizeiamts-Assessors, der eine richterliche Stellung hinsichts Uebertretungen und Vergehen gehabt habe, und gegen dessen Bescheide Rekurs und Appellation ergriffen werden konnten, sei es um so mehr begründet gewesen, daß er lebenslänglich dieses Amtes habe versichert sein müssen, sofern er so lange zu dessen Bekleidung fähig geblieben. Kläger dürfe daher sogar den im §. 87 der Preußischen Verfassungs-Urkunde den Richtern gewährten Schutz gegen Versetzung in Anspruch nehmen.

Kläger stellte in der am 17. März 1868 präsentirten Klage mehrere Anträge, von denen der zu

1) formirte hier übergangen werden kann, da er nur ein Formale betrifft, die folgenden aber dahin lauten, zu erkennen:

2) daß das Königliche Staatsministerium rechtlich verpflichtet sei, den Kläger, falls es denselben nicht in seiner bisherigen Kategorie bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Frankfurt a. M. verwenden wolle, mit seinem vollen gesetzlichen Gehalt in den Ruhestand zu versetzen;

3) daß das Königliche Staatsministerium nicht das Recht und die Befugniß habe, den Kläger an einen andern Ort außerhalb Frankfurt a. M. zu versetzen;

4) das Königliche Staatsministerium zur Zahlung des dem Kläger zukommenden Gehaltes von 2400 Fl. jährlich vom 1. Januar 1868 laufend bis 31. März 1868 und von da an mit jährlich 2600 Fl. in Quartalraten anticipando nebst 6 Prozent Prozeßzinsen vom Tage der respektiven Fälligkeit ab und zur Erstattung der Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen.

Die Klage wurde dem Königlichen Staatsministerium zur Beantwortung mit vierwöchentlicher Frist mitgetheilt, vor deren Ablauf aber durch den Königlichen Minister des Innern mittelst Beschlusses vom 18. April 1868 der Kompetenz-Konflikt erhoben, in Folge dessen auch das gerichtliche Verfahren eingestellt.

Der Konflikts-Beschluß ist dem Kläger mitgetheilt und von diesem eine sehr ausführliche Erklärung darüber abgegeben worden. Das Königliche Staatsministerium hat in der gestellten Frist eine Gegenerklärung dem unterzeichneten Gerichtshof nicht zukommen lassen; wohl aber hat der Minister des Innern in einem Schreiben vom 1. Juli 1868 sich zur Sache geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt ist nur hinsichts der beiden Klageanträge zu 2 und 3 erhoben,

soweit also Kläger Versetzung in den Ruhestand nur gegen Fortbezug seines vollen Gehaltes sich gefallen lassen und

soweit er nicht verpflichtet sein will, sich an einen andern Ort außerhalb Frankfurt versetzen zu lassen.

Diese beiden Anträge erachtet der Konfliktsbeschluß nach Art. 1 der Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in den neuen Landestheilen, zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet.

Dieser Artikel 1 bestimmt, daß »über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege, mit Ausschluß

Digitized by Google

des Rechtsweges, unterliegen, auch in den durch die Gesetze vom 20. September und vom 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen ein Prozeßverfahren nicht stattfindet«, und der Konflikts-beschluß behauptet nun, daß nach §. 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wie nach §. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (über Erweiterung des Rechtsweges) es lediglich Sache der vorgesetzten Dienstbehörde sei, darüber zu befinden, ob ein Beamter versetzt, aus seinem Amte entfernt, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand versetzt werden solle, und daß diese gesetzlichen Vorschriften, da dieselben in den neuen Landestheilen nach der Verordnung vom 16. September 1867 Gültigkeit hätten, auf die dort vorgefundenen Beamten ebenso zur Anwendung zu bringen seien, wie solches hinsichts der bei dem Erscheinen jener Gesetze in den älteren Landestheilen bereits fungirenden Beamten der Fall gewesen sei.

In seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt wendet Kläger zunächst ein, daß die Gesetze vom 8. April 1847, vom 21. Juli 1852 und vom 24. Mai 1861 in Frankfurt gar nicht publizirt, sondern dieselben nur in der Verordnung vom 16. September 1867 angeführt, sie daher nicht anwendbar seien. Er meint aber, daß auch hiervon abgesehen werden dürfe, und dennoch die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichts seiner beiden vorgedachten Klageanträge zu bejahen sei, weil, obgleich er zugebe, daß ein Beamter nicht seine Reaktivirung vom Gericht fordern könne, derselbe gleichwohl volle Entschädigung für das mit dem Amt verbundene und durch die Entlassung verlorene Diensteinkommen verlangen dürfe und hierüber unzweifelhaft gerichtliche Entscheidung ergehen müsse, wie ja auch der Minister stillschweigend dadurch anerkenne, daß er den Kompetenz-Konflikt bei Pos. 4 der Klage nicht erhoben habe. Er kommt zurück auf die Frankfurter Dienstpragmatik vom 6. Oktober 1829, citirt deren §. 6, in dem es heiße, daß, wenn Stellen auf gesetzlichem Wege ganz aufgehoben und eingezogen werden, derjenige, welcher sie bekleidet habe, sich eine andere Anstellung in ungefähr gleicher Kategorie gefallen lassen müsse, woraus folge, daß dies in keinem anderen Falle stattfinde, und er wiederholt, daß nur diese Frankfurter Verordnung, wie die spätere vom 6. Oktober 1863, über die Pensionirung der Frankfurter Staatsbeamten erlassene, nicht aber die neuerlich geltend gewordenen Preußischen Gesetze zur Anwendung kommen dürften. Für diese Behauptung macht er dann den neuen Grund geltend: daß selbst die Verordnung vom 16. September 1867, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in den neuen Landestheilen, unter ihren Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen den Artikel VII. enthalte, welcher im ersten Absatze zwar

> alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben habe, aber im Absatz 3 vorschreibe:
>
> »Ebenso bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor der Publikation dieser Verordnung geltend gemacht werden, für die Zulässigkeit des Rechtsweges die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Landestheile auch ferner in Kraft.«

Ein solcher Anspruch aus der Zeit vor Publikation der Verordnung vom 16. September 1867 sei gerade der seinige, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher zu verwerfen.

Nach Ablauf der durch die Verfügung des Stadtgerichts zu Frankfurt vom 24. April, insinuirt am 28. April, dem Kläger gestellten vierwöchentlichen Frist, nämlich erst am 28. Mai, also um 2 Tage zu spät, ist eine zweite Erklärung des Klägers über den Kompetenz-Konflikt eingegangen und auch dem Gegentheil mitgetheilt worden, auf dieselbe jedoch keine Rücksicht zu nehmen. Sie enthält übrigens lediglich Wiederholungen des schon einmal Gesagten.

Das Stadtgericht wie das Appellationsgericht zu Frankfurt erklären in ihren, bei Einsendung der Akten erstatteten gutachtlichen Berichten sich über den Kompetenz-Konflikt ganz im Sinne des Klägers.

Das Stadtgericht tritt dem Kläger sogar in der Behauptung bei, daß die hier in Frage kommenden Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 und vom 24. Mai 1861 in Frankfurt gar nicht ordnungsmäßig publizirt seien, namentlich nicht nach Maaßgabe der Königlichen Verordnungen vom 1. Dezember 1866 und 19. Januar 1867, denen zufolge landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, dieselbe nur durch die Aufnahme in die zu Berlin erscheinende Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten erlangen.

Digitized by Google

Aber auch hiervon abgesehen, hält das Stadtgericht den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Es erörtert zuerst die Frage:

> welche Rechte und Ansprüche dem Kläger nach dem mit dem Frankfurter Staate geschlossenen Dienstvertrage, namentlich in Bezug auf Pensionirung und Nicht-Versetzbarkeit, erwachsen waren?

und beantwortet diese unter Berufung auf die Frankfurter Dienstpragmatik von 1829 ganz so, wie vom Kläger geschehen ist, wobei es noch anführt, daß es in Frankfurt eine Beamtenkarriere nicht gegeben habe, das bestandene Advokaten-Examen die einzige Vorbedingung für die Bekleidung eines Amts gewesen sei, nur an Mitglieder der Advokatur vakante Beamtenstellen, und zwar nur an diejenigen, welche sich um dieselben ausdrücklich beworben hätten, verliehen worden seien, die dann aber auch dies bestimmte Amt als lebenslänglich gesichert hätten betrachten können. Und demnächst vertheidigt es auch zweitens die Meinung, daß die Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 und vom 24. Mai 1861 gegen den Kläger nicht zur Anwendung gebracht werden dürften, weil denselben rückwirkende Kraft ausdrücklich nicht beigelegt sei, und da dies vom Gesetzgeber nicht geschehen, eine solche Wirkung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht angenommen werden dürfe. Es nimmt endlich noch die Grundsätze über Erfüllung von Verträgen zu Hülfe, da wenigstens in Betreff des Frankfurter Rechts kein Grund vorhanden sei, um einen Unterschied zu machen zwischen dem Dienstvertrage, den der Staat mit dem Beamten abschließe, und anderen Verträgen.

Das Appellationsgericht giebt eine ganz ähnliche Ausführung, legt aber außerdem entscheidendes Gewicht darauf, daß die Verordnung vom 16. September 1867, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in den neuen Landestheilen, in ihrem Artikel VII. mit dürren Worten festsetze, daß hinsichts derjenigen Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor Publikation dieser Verordnung geltend gemacht würden, hinsichts der Zulässigkeit des Rechtsweges die bisherigen Gesetze in Kraft blieben. Ueber diese Auffassung des gedachten Artikels VII. äußert sich der Minister des Innern in seinem an den Gerichtshof gerichteten Anschreiben noch besonders und erklärt dieselbe für unrichtig, weil der Artikel nicht zwischen den früher oder später angestellten Beamten, sondern nur zwischen früher oder später fällig gewordenen Ansprüchen, d. h. Gehaltsforderungen derselben, unterscheide, wie sowohl die Fassung der Vorschrift ergebe, als aus den der Verordnung vorhergegangenen Verhandlungen klar erhelle, die indessen nicht mitgetheilt sind.

Was die Sache selbst betrifft, so war zuerst darüber zu befinden,

I. ob bei der Entscheidung die gegenwärtig geltenden Gesetze, oder die Grundsätze des vor der Besitznahme des Gebietes der Stadt Frankfurt a. M. dort geltend gewesenen Rechtes, zur Anwendung kommen müssen?

1. Der Grund, welchen Kläger und das Stadtgericht zu Frankfurt gegen die Anwendbarkeit der ersteren geltend machen, daß nämlich die Spezialgesetze vom 21. Juli 1852 und vom 24. Mai 1861 im Frankfurter Gebiete gar nicht gehörig verkündigt worden seien, ist irrig. Die Königliche Verordnung vom 1. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 743), betreffend die Publikation der Gesetze in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen, zu denen auch Frankfurt gehört, bestimmt im §. 1:

> »Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die zu Berlin erscheinende Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie, oder für einen Theil derselben bestimmt sind.«

Im §. 2 folgt die Festsetzung, daß, wenn nicht das so publizirte Gesetz einen Zeitpunkt für den Beginn seiner Gesetzeskraft selbst benannt hat, dieselbe mit dem zwölften Tage nach Ablauf des Tages anhebt, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, und nach §. 6 sollte diese Verordnung mit dem 1. Januar 1867 in Kraft treten.

Nun ist unter dem 23. September 1867 die Verordnung über die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen ergangen (Gesetz-Samml. S. 1613 ff.), und diese bestimmt in ihrem Artikel I., daß in diesen Landestheilen

1) das Gesetz vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetz-Samml. S. 218), mit den im Gesetze vom 26. März 1856 enthaltenen Aenderungen,

Digitized by Google

2) das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetz-Samml. S. 465),

unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Wirksamkeit treten, und diese besonderen Bestimmungen schließen im Art. IX. mit der Vorschrift:

»Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben wird. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.«

Wenn dessenungeachtet behauptet wird, das Gesetz vom 21. Juli 1852 sei nicht vorschriftsmäßig, nämlich nicht nach Maaßgabe der Verordnung vom 1. Dezember 1866, in Frankfurt publizirt, ohne daß dies näher begründet worden ist, so läßt sich das nur dadurch erklären, daß nach dieser Ansicht ein nochmaliger Abdruck des gedachten Gesetzes in der Gesetzsammlung für nothwendig gehalten und die Hinweisung des Art. I. der Verordnung vom 23. September 1867 auf die Stelle der Gesetzsammlung, an welcher dasselbe bereits längst abgedruckt steht, nicht für genügend gehalten wird. Dem läßt sich aber nicht beipflichten. Nachdem das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt ein Theil des Preußischen Staates geworden und in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Dezember 1866 die Preußischen Gesetze durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung auch für das ehemalige Frankfurter Gebiet Geltung erlangen, so kann es hinsichts der älteren, schon vor der Besitznahme Frankfurts ergangenen Gesetze nur noch des gesetzlichen Ausspruches darüber bedürfen, ob dieselben sämmtlich, oder welche derselben auch in Frankfurt eingeführt sein sollen? Dies Einführungsgesetz publizirt dann selbst jene älteren Gesetze in dem neuen Landestheile, da sie in die offizielle Gesetzsammlung bereits aufgenommen sind und durch diese frühere Aufnahme ein nochmaliger Abdruck derselben unnöthig gemacht wird. Es mag nützlich sein und die Bekanntschaft mit solchen älteren Gesetzen erleichtern, wenn man etwa besondere Abdrücke derselben für die neuen Gebiete veranstaltet; gesetzlich verkündigt sind sie aber schon durch das ihre Einführung aussprechende Gesetz. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Gesetze vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges. In dieser Beziehung ist schon am 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1515) eine Verordnung, »betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in den neuen Landestheilen«, ergangen, in deren Art. I. festgesetzt ist:

»Ueber Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege, mit Ausschluß des Rechtsweges, unterliegen, findet auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen ein Prozeßverfahren nicht statt.«

Hierdurch sind allgemein alle, diesen Gegenstand betreffenden, in den älteren Provinzen bis dahin schon gültig gewesenen gesetzlichen Vorschriften in die neuen Gebiete als geltendes Recht eingeführt worden, und es bedurfte bei der Allgemeinheit dieser Bestimmung nicht erst der Namhaftmachung der einzelnen Vorschriften. In den Artikeln III. und IV. der Verordnung ist weiter festgesetzt, daß auch das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten sich nach dem Gesetze vom 8. April 1847 und bei Konflikten nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 richten solle. Im Art. V. folgen dann noch einige besondere Bestimmungen für die Anwendung des Gesetzes vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges in diesen neuen Landestheilen, und darunter findet sich unter Nr. 4 b. eine Vorschrift für das vormalige Frankfurter Gebiet, wonach der Rechtsstreit in diesen Sachen in allen Fällen vor das dortige Stadtgericht gehören soll, wie über die zulässigen Rechtsmittel.

Daß also auch die Gesetze vom 8. April 1847 und vom 24. Mai 1861 in Frankfurt Gesetzeskraft erlangt haben, ist nicht zu bezweifeln, und nur noch zu bemerken, daß nach Art. VII. der Verordnung vom 16. September 1867 alle derselben entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben worden sind.

Geht man von der Beseitigung dieser vorläufigen zu der oben aufgeworfenen Hauptfrage über:

2) ob diese Preußischen Gesetze auf den vorliegenden Fall angewendet und nicht vielmehr die bis zu ihrer Einführung in Frankfurt geltend gewesenen Vorschriften bei der Entscheidung zum Grunde gelegt werden müssen?

so tritt hier zunächst die Behauptung des Klägers und der beiden Gerichtshöfe entgegen, daß das Preußische

Digitized by Google

Recht selbst eine Rückanwendung dieser Vorschriften verbiete und zwar in dem eben angeführten Art. VII. der Verordnung vom 16. September 1867, dessen Absatz 3 nämlich bestimmt:

»Hinsichtlich derjenigen Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor der Publikation dieser Verordnung geltend gemacht werden, bleibt für die Zulässigkeit des Rechtsweges die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Landestheile auch ferner in Kraft.«

Namentlich das Königliche Appellationsgericht ist der Meinung, daß hier mit dürren Worten die Preußischen Gesetze ausgeschlossen würden, da der Kläger seine Ansprüche lediglich aus seiner, durch Beschluß des Frankfurter Senats vom 30. Dezember 1851 erfolgten definitiven Ernennung zum Staatsdiener erster Klasse und mit den Rechten eines solchen, nach Maaßgabe der Frankfurter Dienstpragmatik vom 6. Oktober 1829 geltend mache.

Diese Auffassung jener Bestimmung im Absatz 3 des Art. VII. der Verordnung vom 16. September 1867 ist jedoch ebenfalls nicht richtig. Denn nachdem durch die Verordnung vom 16. September 1867 in dem schon oben angeführten Art. 1. die Preußischen Gesetze, über die Ausschließung des Rechtsweges in bestimmten Fällen, in die neuen Landestheile allgemein, mithin auch die im Gesetze vom 24. Mai 1861 hinsichts der Ansprüche der Staatsbeamten enthaltenen Vorschriften eingeführt worden, kann die Ausnahme, welche der dritte Absatz des Art. VII. der Verordnung aufstellt, doch nur eine Beschränkung jener allgemeinen Vorschrift beabsichtigen, nicht dieselbe geradezu wieder aufheben. Das Gesetz vom 24. Mai 1861 hat überhaupt den Rechtsweg nur hinsichts vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, der bis dahin auch nicht stattfand, eröffnet, und zwar mit der in seinem §. 7 enthaltenen Beschränkung, daß es bei den damals bereits im Verwaltungswege definitiv ergangenen Entscheidungen bewenden sollte. Nur diesen Grundsatz sollte und konnte die Verordnung vom 16. September 1867 ebenfalls aufstellen; es ist dies aber in größerer Allgemeinheit geschehen durch Hinweisung auf die bisherige Gesetzgebung in den neuen Landestheilen, so daß also in denjenigen Fällen, in denen, nach dieser Gesetzgebung schon, eine gerichtliche Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Staatsbeamten nicht zulässig gewesen war, eine solche auch nach Einführung der Preußischen Gesetze nicht stattfinden darf. Es sollte vermieden werden, daß vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden könnten, welche schon die frühere Gesetzgebung des betreffenden Gebietes nicht gestattete, möglicherweise aber die neu eingeführte. Noch an die Gestattung anderer, als vermögensrechtlicher Ansprüche überhaupt hierbei zu denken, ist eine Annahme, die ebenso dem §. 1 der Verordnung vom 16. September 1867, wie verschiedenen anderen, für diese neuen Landestheile ergangenen gesetzlichen Bestimmungen gänzlich widerstreitet, und sie führt in ihrer Konsequenz dahin, daß die vor der Verkündigung der gedachten Verordnung angestellten Beamten, also alle bei der Besitznahme der neuen Landestheile im Amte stehenden Personen den diesseitigen Gesetzen in ihren Dienstverhältnissen nicht unterworfen sein sollten. Denn darauf kommt es hinaus, wenn alle Ansprüche, welche sie aus ihrer unter der partikularen Gesetzgebung erlangten Anstellung nach Maaßgabe dieser Gesetzgebung erheben können, ihnen gesichert bleiben sollen. Dem Kläger soll ja vermeintlich das Recht gewahrt sein, nur in den Fällen, wo die Frankfurter Dienstpragmatik die dortigen Beamten erster Klasse wegen eingetretener Unfähigkeit zu pensioniren gestattete, sich diese Pensionirung und zwar je nach der Dauer seiner Amtsführung, selbst mit Beibehaltung seines vollen Amtseinkommens, gefallen lassen zu müssen, und er soll nicht versetzt, nicht zeitweise zur Disposition gestellt werden dürfen, wie dies Alles hinsichts der richterlichen Staatsbeamten nach der im Geltungsbereich des Allg. Landrechts geltenden Gesetzgebung zulässig ist. Die Verwaltungsbeamten, welche in den neu erworbenen Landestheilen bei deren Einverleibung vorgefunden worden sind, würden diese Ausnahmestellung also für ihre Lebenszeit, resp. für die ganze Zeit ihrer Amtsführung behaupten. Wäre das die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so würde das deutlicher ausgedrückt worden sein, um den Widerspruch zu beseitigen, indem eine solche Absicht augenscheinlich mit der Einführung der Altpreußischen Gesetze über diesen Gegenstand und mit der Bestimmung, daß sie sogleich in Wirksamkeit treten sollen, stehen würde. Es geht auch aus den anderen gesetzlichen Erlassen hervor, daß eine solche Sonderstellung der Beamten in den neuen Landestheilen nicht beabsichtigt worden ist. Schon die Königliche Kabinetsorder vom 17. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 31) verordnete, daß ebenso, wie unter dem 12. November 1866 hinsichts der Justizbeamten bereits geschehen sei, auch über die Anstellung und Entlassung der nicht zum Justizressort gehörenden Civilbeamten in den neuen Landestheilen nach Maaßgabe der in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen zu verfahren sei. War hiernach schon hinsichts des Hauptpunktes, der Entlassung solcher Beamten, die Gleichstellung derselben mit den in den alten Provinzen

Digitized by Google

vorhandenen Civilbeamten ausgesprochen, so ist diese Gleichstellung durch die Einführung der vollständigen Preußischen Disziplinargesetzgebung vermöge der auch bereits oben besprochenen Verordnung vom 23. September 1867 weiter gefördert worden, und eine zweite Verordnung von demselben Tage, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen (Ges.-Samml. S. 1619), hat diese Anordnungen abgeschlossen; denn sie bestimmt im §. 1, daß die für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, fortan auch auf die Verhältnisse sowohl der unmittelbaren, als der mittelbaren Staatsdiener in den neuen Landestheilen, soweit solche nicht durch besondere Verordnungen geregelt werden, Anwendung finden sollen. Es werden darauf dort, anfangend mit den Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 10 §§. 68 ff., eine Anzahl von Spezialgesetzen, welche noch nicht durch die früheren Verordnungen vom 16. und 23. September 1867 in die neuen Gebiete eingeführt waren, und die fortan hinsichts der Beamtenverhältnisse in den neuen Provinzen Geltung haben sollten, aufgeführt und gewisse Nebenbestimmungen noch getroffen.

Auch nach diesem Zusammenhange der erlassenen Vorschriften ist es unmöglich anzunehmen, daß der Abs. 3 des Art. VII. der Verordnung vom 16. September 1867 den in den neuen Staatsgebieten vorgefundenen Beamten den ganzen Inbegriff von Rechten, welche sie durch ihre Anstellung nach den in diesem Zeitpunkte dort geltend gewesenen Gesetzen erworben hätten, oder doch aus derselben herleiten könnten, habe sicherstellen wollen.

Hiernach bleibt nur noch die schließliche Behauptung der Gerichtsbehörden, wie des Klägers, zu prüfen:

3) daß schon die allgemeinen Grundsätze, denen zufolge ein neues Gesetz nicht rückwirkende Kraft haben dürfe, wenn der Gesetzgeber dies nicht im einzelnen Falle ausdrücklich bestimmt habe, die Anwendung der Preußischen gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges für den vorliegenden Fall ausschlössen.

Ob eine solche *ausdrückliche*, die Rückwirkung der nun eingeführten, den streitigen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften anordnende Festsetzung in den bisher erörterten Verordnungen enthalten ist? kann ebenso wie die Frage, ob es einer solchen ausdrücklichen Bestimmung stets bedarf? auf sich beruhen, weil es ohnehin schon ein Gebot der Gerechtigkeit ist, wirklich erworbene Rechte nicht zu verletzen. Aber es kann nicht anerkannt werden, daß ein Staatsbeamter durch seine Anstellung *allein* schon berechtigt würde, alle diejenigen Vortheile und Prärogative, welche ihm durch Uebertragung des Amtes nach der dermalen bestehenden Gesetzgebung zu Theil wurden, als wohlerworbene Rechte anzusehen, dergestalt, daß darin durch ein neues Gesetz keine Aenderung getroffen werden dürfte. Die ausführlichen Deduktionen des Klägers und der beiden Gerichte enthalten nichts Neues über diesen Gegenstand, und es genügt, von den Ansichten der mehreren Schriftsteller, auf welche dort Bezug genommen ist, zwei, nämlich *von Savigny* und *Zachariä*, anzuführen, um zu zeigen, daß die Berufung auf dieselben ohne Grund geschehen ist. Der Erstere erkennt natürlich (im 8. Bande seines Systems des heutigen Römischen Rechts S. 384) den Grundsatz an, daß neue Gesetze erworbene Rechte unberührt lassen sollen, und giebt diesem Satze *den* Sinn: der Erhaltung der Rechtsverhältnisse in der ihnen einmal gegebenen Natur und Wirksamkeit. Aber er verlangt auch eine genaue Bestimmung des Begriffs »erworbenen Rechte«, und spricht aus, daß unter »erworbenen Rechten, welche zu erhalten seien, nur die *Rechtsverhältnisse einer bestimmten Person* zu verstehen, nicht aber die abstrakten Befugnisse aller Menschen, oder ganzer Klassen von Menschen«. Und er erklärt ferner, daß erworbene Rechte nicht derwechselt werden dürften mit »*bloßen Erwartungen*, die durch ein bisher bestehendes Gesetz begründet gewesen wären, durch das neue Gesetz aber zerstört würden. *Diese Zerstörung* werde durch den auf die Erhaltung der erworbenen Rechte gerichteten Grundsatz keineswegs ausgeschlossen.« Als Beispiel führt er unter anderen hierbei die Abänderungen eines bestehenden Erbfolgegesetzes durch ein neues Gesetz an, wodurch die wohlbegründeten *Erwartungen* der bisherigen Intestaterben vernichtet würden und dieselben sich sehr beeinträchtigt fühlen könnten, ohne doch schon ein Recht erworben zu haben (S. 387). Beide Voraussetzungen *Savigny's*, unter denen von erworbenen Rechten nicht soll die Rede sein dürfen, treffen im gegenwärtigen Falle ein. Kläger ist in sein Amt eingetreten unter der Herrschaft der Frankfurter Dienstpragmatik vom 6. Oktober 1829; er behauptet, daß dieses Gesetz ihn bei vorwurfsfreier Amtsführung lebenslänglich — sofern er nicht dienstunfähig geworden — im Amte geschützt, schließlich auch sein volles Gehalt als Pension nach Ablauf gewisser Jahre ihm zugesichert habe, und daß von einer Versetzung auf ein anderes Amt, wie von Stellung zur

Digitized by Google

Disposition darin nichts vorkomme; aber das sind alles Zusicherungen, die der ganzen Klasse von Beamten im Freistaate Frankfurt geschahen, und die dem Einzelnen noch kein wirkliches Recht, kein Privatrecht verliehen, sondern ihn nur zu der Erwartung berechtigt hatten, daß ihm ebenfalls die in Aussicht gestellten Vortheile einst zu Theil werden würden. Keine Staatsregierung kann gehindert sein, Aenderungen in solchen allgemeinen, ganze Klassen von Einwohnern betreffenden Bestimmungen vorzunehmen; es bleibt die Nothwendigkeit derselben der legislatorischen Erwägung überlassen; der Staat Frankfurt konnte dies selbst thun, und der Kläger würde diesem neuen Frankfurter Gesetze gegenüber sich in derselben Lage befunden haben, durch die er sich gegenwärtig beschwert fühlt.

Zachariä aber in seinem Deutschen Staatsrechte Bd. 2 S. 74 ff. (2. Aufl.) sagt, es müßte unterschieden werden, wie weit bei dem Verhältnisse des Staatsdieners von eigenen (oder wohlerworbenen) Rechten die Rede sein könne, und er zählt zu den letzteren nur den Anspruch auf die Besoldung und auf die besondere Standesehre; die Verfolgung dieser beiden Ansprüche sieht er dann als eine wahre Justizsache an. Er gestattet demgemäß bei einer Versetzung eines Beamten in den Ruhestand demselben die Klage auf Gewährung des vollen Gehaltes, doch mit der Beschränkung: wenn nicht durch Partikulargesetze die Pensions-Ansprüche anders regulirt seien (S. 76). Er hält es also für zulässig, die Pensionssätze niedriger zu normiren, als das Gehalt, und das muß auch von anderen analogen Anordnungen gelten. Einen Prozeß gegen die Versetzung in den Ruhestand oder in ein anderes Amt kennt er nicht. — Von Vertragsrechten, auf welche endlich auch noch rekurrirt worden ist, kann hinsichts der beiden Klageanträge, wegen welcher der Kompetenz-Konflikt erhoben worden ist, auch nicht die Rede sein, weil kein Vertrag existirt, durch welchen dem Kläger bei seiner Anstellung von der kompetenten Behörde die Zusicherung ertheilt worden wäre, daß er nicht anders, als mit seinem vollen Gehalt in den Ruhestand und auch nicht an einen anderen Ort aus Frankfurt versetzt werden würde. Das Letztere namentlich mag freilich nach den damaligen staatlichen Verhältnissen sich von selbst verstanden haben; es fehlt aber dennoch, wie gesagt, an einer vertragsmäßigen Feststeyung hierüber, und wenn nun späterhin jene staatlichen Verhältnisse sich so geändert haben, daß von einer Versetzung des Klägers die Rede sein kann, so ist dadurch nur eine wohlbegründete Erwartung ihm bereitet worden.

Das Endergebniß der vorstehenden Erörterung ist demnach

II., daß die Zulässigkeit des Rechtsweges nur nach den gegenwärtig auch in Frankfurt bestehenden Gesetzen sich richten kann.

Ein solches ist das Gesetz vom 21. Juli 1852, welches nicht blos von den Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, sondern auch von der Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand handelt, und in diesen beiden letzteren Beziehungen verordnet es im §. 87:

> Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinar-Verfahrens:
>
> 1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten;
>
> (worauf, nach einigen hier nicht in Betracht kommenden Nebenbestimmungen, weiter verordnet ist):
>
> 2) einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld, nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848;
>
> 3) gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit der gesetzlichen Pension.

Können diese Maaßregeln im Interesse des Dienstes getroffen werden, so darf darüber kein Prozeß stattfinden. Ein solcher ist also augenscheinlich hinsichts des gegen die Versetzung des Klägers gerichteten Antrages zu 3 der Klage unzulässig. Der Klageantrag zu 2, dahin gehend: daß das Königliche Staats-Ministerium, wenn es ihn nicht in seiner bisherigen Kategorie bei dem Polizei-Präsidium in Frankfurt verwenden wolle, verpflichtet sei, ihn mit seinem vollen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen, ist aber ebenfalls unstatthaft, weil er sowohl die Versetzung an einen anderen Ort, als die einstweilige Versetzung in den Ruhestand, mit Wartegeld, verhindern will.

Digitized by Google

Der in diesem zweiten Klageantrage mit enthaltene Anspruch auf Gewährung des vollen Gehaltes als Pension oder Ruhegehalt ist zwar in dem Petitum zu Nr. 4 der Klage wieder gestellt, insofern hier das volle Gehalt ebenfalls und zwar in bestimmt angezeigten Geldbeträgen gefordert ist, ohne es als Pension zu bezeichnen. Da aber bei diesem letzten Punkte der Kompetenz-Konflikt nicht erhoben ist, hinsichts desselben also der Prozeß seinen Fortgang behält, so kann es nicht bedenklich sein, auch bei dem zweiten Klageantrag unbeschränkt den Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, und es darf dadurch der richterlichen Entscheidung über den vierten Klageantrag, in den derselben durch §§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 bestimmten Grenzen, kein Eintrag geschehen.

Berlin, den 13. März 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2122. K. 36. Vol. XVII.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 25. Juni d. J.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Juni 1869. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Cöln, Dr. Broicher ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe I. Klasse, und

dem Senats-Präsidenten bei demselben Gericht, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Heimsoeth der Königliche Kronen-Orden II. Klasse

verliehen worden.

2. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Juncke in Cöln ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Rath Fromme in Celle ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Obergerichts-Assessoren sind ernannt:

der Kreisrichter Hergenhahn in Limburg an der Lahn bei dem Obergericht in Hameln, und

der Kreisrichter Bassin in Halle a. d. S. bei dem Obergericht in Hannover.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten, Amtsgerichten und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Hesse in Habelschwerdt ist als Direktor an das Kreisgericht in Delitzsch versetzt worden.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Staatsanwalt Evelt in Hechingen bei dem Kreisgericht daselbst,

der Kreisgerichts-Rath Meißner in Angermünde bei dem Kreisgericht in Worbis, und

der Kreisgerichts-Rath Biernacki in Birnbaum bei dem Kreisgericht in Wreschen.

Dem Kreisgerichts-Rath Diez in Siegen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt;

der Staatsanwalt Beer in Oppeln ist als Kreisrichter mit der Bestimmung an das Kreisgericht in Bromberg versetzt worden, fortan den Amtscharakter „Kreisgerichts-Rath“ zu führen;

der Kreisgerichts-Rath Sievert in Siegen, und

der Oberamtsrichter, Kammerrath Jeß in Kellinghusen sind gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Preibisz bei dem Kreisgericht in Ra-

Digitized by Google

wirz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Goslyn,

der Gerichts-Assessor Spickmann-Kerkerinck bei dem Kreisgericht in Wesel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Emmerich,

der Gerichts-Assessor Göcke bei dem Kreisgericht in Cammin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wollin,

der Amtsgerichts-Assessor Berthold von Adelebsen in Burgwedel bei dem Kreisgericht in Halle a. d. Saale,

der Amtsgerichts-Assessor Ernst Friedrich Wilhelm von Adelebsen in Stichhausen bei dem Kreisgericht in Cassel, und

der Amtsgerichts-Assessor Lueder in Osnabrück bei dem Kreisgericht in Limburg a. d. Lahn.

Der Gerichts-Assessor Bachmann ist zum Amtsrichter in Tostlund, und

der Landgerichts-Assessor Schaefer in Bonn zum Friedensrichter in Rhaunen

ernannt worden.

D. Handelsgerichte im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes im Bezirke des Handelsgerichts zu Coblenz getroffenen Wahlen:

des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Albenhoven zum Präsidenten,

der bisherigen Richter
Johann Hubert Broich, und
Julius Espenschied, sowie
des Ergänzungsrichters Christoph Laeis
zu Richtern, und

des Kaufmanns Gustav Lorenz, sowie
des Kaufmanns Hermann Mosler
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgerichte in Coblenz

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Staatsanwaltschaft.

Dem General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Nicolovius ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe I. Klasse;

dem Ersten General-Advokaten von Groote in Cöln der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, und

dem General-Advokaten Saedt in Cöln der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen worden.

Der Staats-Prokurator Nebe-Pflugstaedt in Düsseldorf ist zum Obergerichts-Rath im Bezirk des Appellationsgerichts Celle ernannt und mit den Geschäften eines Stellvertreters des Kron-Oberamwalts in Celle, sowie

der Kreisrichter Gleim in Cassel zum Obergerichts-Assessor im Departement des Appellationsgerichts zu Celle ernannt, und mit den Geschäften eines Substituten des Kronanwalts bei dem Obergericht in Göttingen

beauftragt worden.

Der Staatsanwalt Voigt in Calbe a. d. Saale ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Stendal, mit gleichzeitiger Funktion bei dem Kreisgericht zu Seehausen in der Altmark, versetzt worden.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Justizrath Esser, ist der Charakter als Geheimer Justizrath,

dem Advokat-Anwalt, Justizrath Widenmann bei demselben Gericht der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Busch in Münster der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit

verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Labes hierselbst ist gestorben.

Dem Justizrath Siemens ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dörrstock in Wriezen a. d. O. ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schroeter in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Dem Rechtsanwalt Baustaedt in Hünfeld ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Fulda gestattet.

Der Gerichts-Assessor Mundt in Kellinghusen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Kiel und den in dem Sprengel desselben belegenen Amtsgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Preetz, und

der Advokat Teschenmacher in Saarbrücken zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst

ernannt worden.

Der Obergerichts-Anwalt Linckelmann in Hannover ist zugleich zum Notar im Bezirk des dortigen Obergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover, und

der Rechtsanwalt Kempf in Hersfeld zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel

ernannt worden.

Der Notar Schaltenbrand in Neumagen ist in den Bezirk der Friedensgerichte zu Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Coblenz, versetzt.

G. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Hennings in Tönning ist auf sein Ansuchen, und

dem Gerichts-Assessor Dr. Richter in Breslau zum Zweck seines Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Pohl ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wiebecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Hartmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Wermuth, und

der Referendarius Hellmann

Digitized by Google

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendarius Graf von Königsmarck im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Ludwig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Buhy im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

H. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Gottlieb Theodor Schmieding bei dem Kammergericht,
der Auskultator Friedrich Rudolph Ferdinand Busse bei dem Appellationsgericht zu Naumburg a. d. S., und
der Auskultator Dr. jur. Emanuel Auguftin Ferdinand Fiebag bei dem Appellationsgericht in Breslau.

J. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath, Hauptmann a. D. Ulrich in Cöslin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, sowie
dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath, Hauptmann a. D. Clemens in Danzig, und
dem Kreisgerichts-Sekretair, Hauptmann a. D. Staffehl in Thorn,
aus gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.
Der Friedensgerichtsschreiber Schmitz in Neuerburg ist an das Friedensgericht in Elberfeld versetzt.
Der Friedensgerichtsschreiber Endhoff in Perl ist zum Landgerichts-Sekretair bei dem Landgericht in Trier, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Schönbrod zum Parket-Sekretair bei dem Landgericht in Cleve
ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juni 1869, — betreffend die Verrechnung der Insertionskosten für gerichtliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigern der Regierungs-Amtsblätter.

Allg. Verfügung vom 11. Oktober 1859 (Just.-Min.-Bl. S. 330).

Die allgemeine Verfügung vom 11. Oktober 1859 bestimmt, daß die Insertionskosten für Bekanntmachungen der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft in den öffentlichen Anzeigern der Regierungs-Amtsblätter, mit Ausnahme derer, welche bei den Regierungen in der Rheinprovinz und bei der Regierung zu Stralsund entstehen, nicht mehr an die Amtsblatts-Verwaltungen abgeführt, vielmehr als Gerichtskosten definitiv vereinnahmt werden sollen. Diese Anordnung ist später auch auf diejenigen Insertionskosten ausgedehnt worden, welche für die erwähnten Bekanntmachungen bei den Amtsblatts-Verwaltungen der Regierungen zu Coblenz und Düsseldorf erwachsen, vorausgesetzt, daß die inserirende Justizbehörde nicht dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, für welches die Eigenthümlichkeit der bestehenden Gerichtsverfassung die Aufrechthaltung der bisherigen Einrichtung bedingt, angehört. Im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern soll die geschäftliche Erleichterung, welche die Behandlung der Insertionskosten als Gerichtskosten gewährt, auch in Bezug auf diejenigen Insertionen eintreten, welche in den Amtsblatts-Anzeigern der Regierungen zu Cassel, Kiel und Wiesbaden, sowie der Provinz Hannover erfolgen. Danach wird den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft Folgendes zur Beachtung mitgetheilt:

1. In Betreff der Einziehung und Verrechnung der Insertionskosten für Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigern der Amtsblätter der Stadt Frankfurt und der Regierungen zu Stralsund, Aachen, Cöln und Trier, sowie für diejenigen Veröffentlichungen in den Amtsblatts-Anzeigern, welche von den Justizbehörden des Departements des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ausgehen, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

2. In allen übrigen Landestheilen sind diejenigen Insertionskosten, welche vom 1. Juli d. J. seitens der Amtsblatts-Verwaltungen in zahlungspflichtigen Sachen liquidirt werden, als der Kasse verbleibende Gerichtskosten zu behandeln und demgemäß zu buchen und einzuziehen.

Digitized by Google

3. Dasselbe gilt auch von denjenigen Insertionskosten, welche zwar früher liquidirt, aber bis zum Schlusse des Monats Juni d. J. an die Amtsblatts-Verwaltungen noch nicht abgeliefert worden sind.

Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben demgemäß angeordnet, daß die bei den Amtsblatts-Verwaltungen zur gedachten Zeit verbleibenden Einnahmereste an Insertionskosten für die betreffenden Bekanntmachungen in Wegfall gestellt werden.

4. Sofern bei Erlaß der Requisitionen der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter die Armuth der Zahlungspflichtigen bereits feststeht, oder in der Sache selbst andere Gründe für eine unentgeltliche Insertion vorliegen, sind die Requisitionen zur Vermeidung unnöthiger Liquidationen auf kostenfreie Aufnahme der Bekanntmachung zu richten. Diese Bestimmung leidet nur da keine Anwendung, wo auch in solchen Fällen eine Annotirung der Gerichtsgebühren gesetzlich vorgeschrieben ist.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 2329. A. 46. Vol. IV.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juni 1869, betreffend die Angabe der Invaliden-Pensions-Verhältnisse in dem Texte der Rechnung.

(§. 19 der Rechnungs-Instruktion vom 1. März 1852.)

Um die Kontrolle der Königl. Ober-Rechnungskammer den Verwaltungen des Norddeutschen Bundes gegenüber zu erleichtern, wird auf den Wunsch derselben hierdurch bestimmt, daß wenn dem Inhaber eines Invaliden-Versorgungsscheines der eventuelle Genuß einer Invaliden-Pension zugesichert ist, bei der ersten Vorlegung dieses Scheines als Rechnungsbelag stets in den Text der betreffenden Rechnung selbst — nach vorgängiger genauer Information — eine Angabe darüber aufgenommen werden soll, ob und eventuell aus welcher Kasse, bis zu welchem Zeitpunkte und in welchem Betrage der Versorgungsberechtigte eine Invaliden-Pension bezogen hat.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2475. Justizfonds 77. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Juli 1869. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Stadtgerichten, Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Knapp in Hechingen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Habelschwerdt ernannt worden.

Dem Stadtgerichts-Rath Gisevius zu Königsberg in Pr. ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Mehler zu Friedeberg in der Neumark,

dem Kreisgerichts-Rath Wenner in Borken, und

dem Kreisgerichts-Rath Westermann in Duisburg

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, Letzterem unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath von Zablocki in Frankenstein an das Kreisgericht in Oels,

der Kreisrichter Hilse in Sagan an das Kreisgericht in Krotoschin, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, und

der Kreisrichter Krech in Triebsees an das Kreisgericht in Greifswald.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Sack bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Landeck,

der Amtsgerichts-Assessor Richard in Hannover bei dem Kreisgericht in Stralsund,

der Gerichts-Assessor von Corswant bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Grimmen,

der Gerichts-Assessor Dr. Barkow bei dem Kreisgericht in Bergen, und

der Gerichts-Assessor Gürich in Goldap bei dem Kreisgericht in Darkehmen.

Der Gerichts-Assessor Meyerhoff in Berlin ist unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hannover ernannt worden.

B. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Dr. Mittelstaedt in Altona ist in Folge seiner Wahl zum Ersten Staatsanwalt bei den in Hamburg neu zu organisirenden Kriminalgerichten die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Justizdienste ertheilt;

der Gerichts-Assessor Ubbe ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Posen ernannt worden.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hasse in Liegnitz ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Baum in Schönau ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Freistadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Gerichts-Assessor Rive ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Warendorf und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Gerichts-Assessor Dose zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Kiel und den im Bezirk desselben belegenen Amtsgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustadt, und

der Notariats-Kandidat Ilges zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Neumagen, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumagen,

ernannt worden.

Der Advokat Feuerherd in Bassum ist gestorben.

D. Assessoren.

Versetzt sind:

der Landgerichts-Assessor Harff aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln, und

der Gerichts-Assessor Meyer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cassel in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Füisting im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius von Goldfuß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Dr. jur. Hermann August Julius Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O, und

der Auditor Heinroth in Celle unter Ueberweisung an die Kronanwaltschaft des Obergerichts in Osnabrück.

E. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Wilhelm Leopold Löwe,

der Auskultator Hans Karl Friedrich Heinrich Maximilian von Goldbeck, und

der Auskultator Arnold Emil Grebin bei dem Kammergericht;

der Auskultator Wilhelm Bernhard Theodor Sauerteig, und

der Auskultator Paul Waldemar Fedor von Borcke bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Otto Kolisch bei dem Appellationsgericht zu Posen.

F. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor, Rechnungs-Rath Büsser hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Adler IV. Klasse verliehen worden.

Der Parket-Sekretair Theobald in Saarbrücken ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1869, — betreffend die Aufstellung der an die Haupt-Buchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums einzusendenden Monats-Abschlüsse, die Abrechnung der gerichtlichen Salarienkassen mit den Sportel-Rezepturen der Zweiggerichte und die rechnungsmäßige Darstellung der Kalkulaturgebühren.

Allg. Verfügung vom 18. Januar 1859, Just.-Minist.-Bl. S. 19.
Allg. Verfügung vom 13. Februar 1860, Just.-Minist.-Bl. S. 74.
Allg. Verfügung vom 19. Februar 1861, Just.-Minist.-Bl. S. 44.
Instruktion vom 10. November 1851, §§. 55, 63 ff.
Allg. Verfügung vom 3. November 1856, Just.-Minist.-Bl. S. 326.

I. Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungskammer hat die nach der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1861 angeordnete monatliche Abrechnung der Sportel-Rezepturen der Zweiggerichte mit den Salarienkassen der Hauptgerichte eine erhebliche Vervielfältigung der als Rechnungsbeläge dienenden Designationen und eine Vermehrung der Arbeit bei Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen zur Folge gehabt. Der Justiz-Minister findet sich hierdurch veranlaßt, nachstehende Anordnungen zu treffen.

Vom 1. Januar k. J. ab soll die Abrechnung zwischen den Sportel-Rezepturen der Zweiggerichte und den Salarienkassen der Hauptgerichte nur einmal vierteljährlich in den durch die allgemeine Verfügung vom

Digitized by Google

3. November 1856 bestimmten Terminen in der Art stattfinden, wie dies in der Instruktion vom 10. November 1851 angeordnet worden ist. Dagegen sollen die Sportel-Rezepturen für diejenigen Monate, in welchen eine Abrechnung mit der Salarienkasse nicht stattfindet, auf Grund der am 20. des Monats in den Büchern ꝛc. festzustellenden Monats-Resultate nach Anleitung der Anlage c. zur allgemeinen Verfügung vom 13. Februar 1860 einen Abschluß anfertigen und an die Salarienkasse einsenden, nachdem die Uebereinstimmung der darin enthaltenen Angaben mit den Büchern von dem Zweiggericht bescheinigt worden ist.

In den von den Salarienkassen an die Hauptbuchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums einzusendenden Monats-Abschlüssen sind die unter den einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Titeln darzustellenden Beträge in der Art zu ermitteln, daß den aus der Buchführung der Salarienkasse des Kreisgerichts gewonnenen Ergebnissen die unter den entsprechenden Titeln in den Abschlüssen der Sportel-Rezepturen der Zweiggerichte angegebenen Posten hinzugerechnet werden. Bei Aufstellung der Abschlüsse für diejenigen Monate hingegen, in welchen eine Abrechnung mit den gedachten Sportel-Rezepturen stattgefunden hat, haben die Salarienkassen lediglich von den Ergebnissen ihrer eigenen Buchführung für das zuletzt abgelaufene Quartal auszugehen und dieselben in dem Abschlusse nach Abrechnung derjenigen Beträge darzustellen, welche durch die beiden vorausgegangenen Monats-Abschlüsse desselben Quartals bereits deklarirt worden sind.

Bei der nach der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1861 angeordneten Abführung der bei den Sportel-Rezepturen am Monatsschlusse vorhandenen Baarbestände behält es sein Bewenden. Die Salarienkassen haben dieselben bis zur definitiven Abrechnung als vorläufige Abführungen zu behandeln. Bei Darstellung der Baarbestände in den Monats-Abschlüssen ist demzufolge auch eine Unterscheidung zwischen Hauptgericht und Zweiggericht nicht zu machen.

II. Die in den einzelnen Monatsheften des Solleinnahme-Belags zur Eintragung gekommenen Kalkulaturgebühren sollen vom 1. Januar k. J. ab regelmäßig vier Wochen nach dem Abschlusse des betreffenden Monatsheftes in den alsdann eingegangenen Beträgen zur Auszahlung gebracht werden. Die Letzteren sind durch eine monatliche, nach dem beiliegenden Formulare aufzustellende Abrechnung in der Art zu ermitteln, daß unter Rubrik 3 zunächst diejenigen Posten aufgeführt werden, welche in den älteren Heften des Solleinnahme-Belags eingetragen worden und in Rest verblieben waren, und daß der Summe dieser Reste der Gesammtbetrag der Solleinnahme an Kalkulaturgebühren hinzugerechnet wird, welcher aus dem Hefte des Solleinnahme-Belags desjenigen Monats, für welchen die Abrechnung stattfindet, sich ergiebt.

Die im Laufe des zuletzt gedachten Monats vorgekommenen Niederschlagungen an Kalkulaturgebühren sind in der Rubrik 4 darzustellen, und zwar im Einzelnen, soweit sie sich auf die Reste aus früherer Zeit beziehen, und summarisch, soweit sie in Posten bestehen, welche unter der Solleinnahme des letzten, bei der Abrechnung in Betracht kommenden Monats enthalten sind. In gleicher Weise sind die auf die nächste Abrechnung zu übertragenden Posten in der Rubrik 5 anzugeben.

Der in der 6. Rubrik auszuwerfende zahlbare Betrag ergiebt sich nach Abrechnung der Summen in den Rubriken 4 und 5 von der in der 3. Rubrik ermittelten Summe.

Ueber die bewirkte Auszahlung haben die Empfänger Interimsquittung auszustellen. Bei der letzten für das betreffende Rechnungsjahr stattfindenden Abrechnung sind zugleich die nach den früheren Abrechnungen gezahlten Summen für jeden einzelnen Empfänger zusammenzustellen und über die so ermittelten Gesammtbeträge Generalquittungen zu ertheilen.

Hiernach modifiziren sich die Bestimmungen der Instruktion vom 10. November 1851 dergestalt, daß es der Anfertigung der im §. 55 erwähnten und in §. 58 Nr. 13 a. a. O. näher bezeichneten monatlichen Verzeichnisse über die Kalkulaturgebühren ferner nicht bedarf.

Die Gerichtsbehörden haben den vorstehenden Anordnungen entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 30. Juni 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, bei denen die Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

Berechnung

der

Kalkulaturgebühren, welche von den bis zum Schlusse des Monats Januar 1870 bei dem Kreisgericht zu ..... zur Solleinnahme gestellten Posten zahlbar geworden sind.

Nr. des Solleinnahme-Belags der Posten unter Abschnitt A.	Bezeichnung der Sache in Beziehung auf die Posten unter Abschnitt A. 1.	Name des Empfangsberechtigten. 2.	Betrag der Soll-Einnahme. 3.	Davon sind niedergeschlagen. 4.	Davon sind auf die nächste Abrechnung übertragen. 5.	Mithin sind jetzt zahlbar. 6.
	A. Rückstände aus der Zeit bis zum 1. Januar 1870.					
2464 de 1869	R. ..... Vormundschaft	Sekretair N.	6 . .	3 . .	3 . .	
3059 de 1869	P. ..... Nachlaßrequirung	Büreau-Ass. M. . .	12 . .	. . .	. . .	
	B. Die Solleinnahme für den Monat Januar 1870 beträgt	Summa A. =	18 . .	3 . .	3 . .	12 . .
		.....	67 . .	2 . .	23 . .	42 . .
	C. Von den zur Auszahlung gelangenden Beträgen gebühren	Gesammtbetrag =	85 . .	5 . .	26 . .	54 . .
	welche im Solleinnahme-Belage unter den Nr.	dem Sekretair N...	25	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	verzeichnet stehen und	dem Büreau Ass. M.	29	.....	.....	.....
	welche in dem Soll-Einnahme-Belage unter den Nr.	.....	.....	.....	.....	.....
	verzeichnet stehen.	.....	.....	.....	.....	.....

N..... am 28. Februar 1870.

N..... Rendant.

Interims-Quittung der Empfänger.

Vorstehend bezeichnete vier und funfzig Thaler haben wir aus der Salarienkasse des Kreisgerichts zu ..... empfangen.

N..... den ..... 1870.

N..... Sekretair. M..... Büreau-Assistent.

Erläuterungen:

Bei Abschluß einer Berechnung sind diejenigen Posten, deren Summe in Rubrik 5 unter B. ausgewiesen ist, in die für den nächsten Monat bestimmte Berechnung zu übertragen und hier unter A. einzeln ersichtlich zu machen.

Der Gesammtbetrag der Niederschlagungen in der Rubrik 4 muß mit dem Ergebnisse der Niederschlagungsliste aus dem unter B. bezeichneten Monate übereinstimmen.

Die Angaben unter C. fallen weg, wenn nur Ein Beamter auf die zahlbar gewordenen Kalkulaturgebühren Anspruch hat. Steht ein solcher mehreren Beamten zu, so haben dieselben über die Gebühren gemeinschaftlich zu quittiren, und bleibt ihnen überlassen, dabei die richtige Ermittelung der für den einzelnen Empfänger ermittelten Beträge näher zu prüfen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juli 1869. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Direktor Flöckher in Hildesheim, sowie

dem Obergerichts-Rath von Rudloff in Hannover

ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und Ersterem zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Rukser in Querfurt ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath von Rosenberg-Lipinski in Rimptsch ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Oels aus dem Justizdienste geschieden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Radloff in Ortelsburg an das Kreisgericht in Braunsberg, mit der widerruflichen Funktion als Dirigent der Kreisgerichts-Deputation in Heiligenbeil;

der Kreisgerichts-Rath von Gizycki in Görlitz, und

der Kreisgerichts-Rath Gothein in Gardelegen

an das Kreisgericht in Halberstadt,

der Kreisrichter Minzlaff in Bütow an das Kreisgericht in Wriezen a. d. O., und

der Amtsrichter Seidel in Schoneseld an das Amtsgericht in Kellinghusen.

Die Versetzung des Kreisrichters Schuberth in Hultschin an das Kreisgericht in Oppeln (S. 113) ist seinem Gesuche gemäß zurückgenommen, und der Gerichts-Assessor von

Digitized by Google

Hermensdorff in Oppeln zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Oppeln ernannt.

C. Handelsgerichte im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Elberfeld getroffene Wahl des Kaufmanns Louis Frowein jun. daselbst zum Ergänzungsrichter bei dem genannten Handelsgericht hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Der Kreisrichter Brunnemann in Usedom ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Eisleben und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hettstädt, ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Kirchhoff in Bergen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Greifswald, mit Anweisung seines Wohnsitzes ebendaselbst, versetzt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Pflesser in Finsterwalde ist die Zurückverlegung seines Wohnsitzes nach Luckau gestattet.

Die Stelle in Finsterwalde wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schroeder in Treptow a. d. T.,

der Rechtsanwalt und Notar Häfer in Fredeburg, und

der Advokat-Anwalt Longard in Coblenz

sind gestorben.

E. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hermann Gustav Roloff bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Bernhard Selmar Bode bei dem Kammergericht,

der Auskultator Eduard Echtler und

der Auskultator Paul Rotter

bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Hermann Karl Justus Fuhrmann bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Walther Fabricius bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Theodor Emil Wilhelm Eduard von Ditfurth

bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Langner in Neisse ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen;

dem Stadtgerichts-Sekretair Wege hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Höhne in Spremberg aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Charakter als Rechnungs-Rath

verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 11. Juni 1869, — betreffend die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen entstehenden uneinziehbaren Kosten.

Allg. Verfügung vom 6. Mai 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 188).
Allg. Verfügung vom 12. September 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 298).
Allg. Verfügung vom 29. Dezember 1865 (Just.-Minist.-Bl. von 1866 S. 2).

Im Gebiete der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 sind Zweifel darüber entstanden, wem die durch die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Feststellung verübter Verbrechen oder Vergehen entstandenen Kosten zur Last fallen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern und im Anschlusse an die im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 bestehenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1) Die Kosten derjenigen Maaßregeln, welche als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder vor derselben auf Verlangen des Staatsanwalts, gleichviel ob in dem letzten Falle eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung folgt, von der Polizeibehörde vorgenommen werden, fallen dem Kriminalfonds zur Last. Dagegen sind die Kosten solcher Maaßregeln, welche außerhalb dieser Fälle von der Polizeibehörde getroffen werden, als lediglich im Bereiche der Polizeiverwaltung entstanden anzusehen und von demjenigen zu tragen, welcher zur Zahlung der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtet ist.

2) Demgemäß treffen, wenn eine Verhaftung durch die Polizeibehörde auf Verlangen des Gerichts oder Staatsanwalts erfolgt, die Haftkosten, vom Zeitpunkte der Verhaftung an, den Kriminalfonds, und zwar auch dann, wenn das Verlangen nicht besonders an die Polizeibehörde gerichtet, sondern in einem Steckbriefe enthalten ist. In den übrigen Fällen beginnt die Verbindlichkeit des Kriminalfonds zur Uebernahme dieser Kosten erst dann, wenn die von der Polizeibehörde festgenommenen Personen dem betreffenden Gericht zugeführt und von diesem in Haft genommen sind.

3) In Bezug auf die Verbindlichkeit, Transportkosten zu tragen oder zu erstatten, bewendet es bis auf Weiteres bei den bisher in den einzelnen Landestheilen maaßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 11. Juni 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft im Geltungsbereiche der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867.
I. 2331. Kriminalkosten 8. Vol. 4.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juni 1869, — betreffend die Stempelverwendung in Vormundschaftssachen, insbesondere zu Homologationsbeschlüssen.

Bei Verwendung der Stempel zu den nach Artikel 458 des bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 16 ff. des Gesetzes über das Verfahren bei Theilungen und gerichtlichen Verkäufen von Immobilien vom 18. April 1855 erforderlichen Bestätigungen von Familienraths-Beschlüssen wird von den Rheinischen Landgerichten nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren. Es wird daher, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, Folgendes bestimmt:

1) Die Urschrift des fraglichen Bestätigungsbeschlusses ist nach §. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1846, als ein Internum der Gerichte, in allen Fällen stempelfrei.

2) Die Ausfertigung des Beschlusses ist nach §. 2 ibid. stempelpflichtig und nur insofern vom Stempel frei zu lassen, als derselbe in nicht stempelpflichtigen Vormundschaftssachen den Kuranden zur Last fallen würde. Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit ist aber nicht das Gesetz über die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 5. Juni 1863 (vergl. Artikel 21), sondern der §. 3c des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 maaßgebend.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichte im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofs zu Cöln.
I. 2412. Rhein. Generalia 62. Vol. 10.

Digitized by Google

Num. 45.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. Juli 1869, — die juristischen Prüfungen betreffend.

Mit Rücksicht auf das am 1. Januar kommenden Jahres in Kraft tretende Gesetz über die juristischen Prüfungen vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Samml. Seite 656 ff.) wird es sich empfehlen, die jungen Justizbeamten, welche die erste Prüfung zurückgelegt haben, darauf hinzuweisen, daß die Ablegung der mittleren Prüfung nicht von ihnen gefordert, ihnen vielmehr nachgelassen werden wird, die große Staatsprüfung zurückzulegen, sobald sie die in dem gedachten Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt haben.

Demgemäß erscheint es auch angemessen, ihnen die Gelegenheit zu ihrer Ausbildung nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu bieten, ohne ihre Beschäftigung an die bisher vorgeschriebenen Stationen unbedingt zu binden.

Berlin, den 5. Juli 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden, mit Ausschluß derer in den Bezirken der Appellationsgerichte Cassel, Celle, Kiel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.

I. 2714. O 85. Vol. 3.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juli 1869. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der General-Staatsanwalt, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath von Ingersleben ist zum Vize-Präsidenten bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Zimmermann in Ohlau, und der Kreisrichter Keuffel in Querfurt sind gestorben.

Der Kreisrichter Schollmeyer in Cremmen ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Brandenburg versetzt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Geheime Ober-Justiz-Rath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Weber ist zum General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Obergerichts-Anwalt und Landsyndikus, Rath Jiling in Hildesheim ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

Die durch das Ausscheiden des Rechtsanwalts und Notars Hirschberg in Belgard zur Erledigung gekommene Rechtsanwalts-Stelle (S. 110) wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Busch in Warendorf, der Rechtsanwalt und Notar Brachvogel hierselbst, der Rechtsanwalt und Notar Pohst in Neu-Ruppin, und der Notar Aubertin in Mülheim a. R. sind gestorben.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Strewe ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster zurückversetzt, und der Appellationsgerichts-Referendarius Kämpffe zum Gerichts-Assessor im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

F. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. Alfred Wilibald Wladislaw Johannes Wyszomierski, und
der Auskultator Oskar Adolph Erwin Möller bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
der Auskultator Dr. jur. Max Freiherr von Thielemann, und
der Auskultator Gustav Friedrich Martin Ewald von Saltzwedell bei dem Kammergericht.

Digitized by Google

der Auskultator Karl Erdmann Udo Schmidt bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Alfred Klemens Maria Gescher bei dem Justizsenat in Ehrenbreitstein, und
der Auskultator Otto Rademacher bei dem Appellationsgericht in Hamm.

G. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretair Johann Friedrich Wilhelm Schulz hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1869, — betreffend das Verfahren zur Herbeiführung von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem General-Konsul des Norddeutschen Bundes Dr. Rösing zu New-York ist von dem Herrn Bundeskanzler in Gemäßheit des §. 20 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137), die Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Sämmtliche Justizbehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich demgemäß mit ihren Requisitionen, wenn die betreffenden Zeugen oder Parteien in New-York wohnen, an den genannten General-Konsul zu wenden.

Handelt es sich um eine in den Vereinigten Staaten außerhalb New-York's vorzunehmende Zeugenvernehmung oder Eidesabnahme, so kann die Vermittelung des General-Konsuls zwar ebenfalls nachgesucht werden; es muß jedoch alsdann der Requisition eine der Rechtsverfassung der Vereinigten Staaten entsprechende Einrichtung gegeben werden. Ueber die in dieser Beziehung zu beobachtenden Grundsätze und Rechtsgebräuche hat sich der genannte General-Konsul in einer Denkschrift verbreitet, welche durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht wird. In der Regel wird es kein Bedenken haben, die von dem General-Konsul als minder kostspielig empfohlene Verfahrungsweise einzuschlagen und demgemäß ein besonderes Requisitionsschreiben an den betreffenden Gerichtshof der Vereinigten Staaten nicht zu erlassen, vielmehr dem General-Konsul zur weiteren Veranlassung ein Kommissorium nach den der Denkschrift unter A. resp. B. beigefügten Formularen zu übersenden, in welchem der Name des Kommissarius offen zu lassen ist.

Berlin, den 5. Juli 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 2533. Requisitionen 1 Vol. 5.

Digitized by Google

Denkschrift

des General-Konsulats des Norddeutschen Bundes zu New-York, betreffend die Erledigung der Requisitionen Deutscher Gerichtshöfe wegen Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden.

Die Vermittelung des General-Konsulats zur Erledigung von Requisitionen der vorbezeichneten Art ist bisher nicht ohne erhebliche Kosten und Weitläuftigkeiten möglich gewesen.

Dem General-Konsulate werden gewöhnlich bald beglaubigte, bald unbeglaubigte Abschriften des Beweisresolutes mit dem Ersuchen zugestellt, das Erforderliche zu veranlassen. In sehr wenigen Fällen kommt es vor, daß ein besonderes, an die hiesigen Gerichtshöfe adressirtes Requisitionsschreiben beigefügt wird, wobei indessen stets die richtige Bezeichnung und die richtige Wahl des Gerichtshofes verfehlt sind, dem Schreiben überdies auch die authentische Form abgeht. Nach der Prozeßmaxime des in den Vereinigten Staaten rezipirten Englischen Gemeinrechts steht dem Richter keinerlei den Prozeßgang leitende Verfügung zu, vielmehr besteht dessen Thätigkeit ausschließlich in der Fällung des Urteils. Einem vom General-Konsulate an einen der hiesigen Gerichtshöfe gerichteten schriftlichen Gesuche um Erledigung der Requisitionen würde hiernach keine Folge gegeben werden, weil es nach dem ausgesprochenen Prinzip nicht in der Amtssphäre des Richters liegt, die zur Erledigung derselben nothwendigen Vorladungen zu erlassen. Es ist deshalb von dem General-Konsulate bisher der Weg eingeschlagen worden, mit der Herbeiführung einer Zeugenvernehmung, beziehentlich einer Eidesleistung, einen Advokaten zu beauftragen, welcher durch speziellen mündlichen Antrag (motion) bei dem Gerichtshofe, in Uebereinstimmung mit der hiesigen Gerichtspraxis, einen Beschluß des Gerichtshofes (order) erwirkt, kraft dessen irgend ein Rechtsanwalt als Kommissarius ernannt und mit der richterlichen Befugniß ausgestattet wird, die betreffenden Personen, nöthigenfalls durch Prozeßmittel, in sein Geschäftsbüreau vorzuladen und dort als Zeugen zu vernehmen resp. denselben Eide abzunehmen. Nach dem hiesigen Gerichtsusus, wie auch nach der hiesigen Prozeßgesetzgebung ist aber der Richter berechtigt, bei Ertheilung dieser Befugniß an den Commissioner die Vorlegung der Originalschreiben der requirirenden Gerichte zu verlangen, um sich zu überzeugen, daß die gestellten Anträge in der That auch mit denen der requirirenden Gerichte übereinstimmen. Die betreffenden Schreiben müssen daher Originalschreiben sein und sich durch Unterschrift und Gerichtssiegel als solche dokumentiren. Wenn trotz des Mangels dieser authentischen Form von einzelnen Richtern dem Antrage des Advokaten auf Ertheilung der obengedachten Order bisher dennoch stattgegeben worden ist, so ist dies nur aus persönlicher Rücksicht und Gefälligkeit dem Advokaten gegenüber und auf dessen eidliche Versicherung hin erfolgt, daß die in seinen Händen befindlichen Dokumente auch wirklich die Requisitionen der Deutschen Gerichtshöfe enthalten. Sollte, wie dies zu erwarten ist, die Person des Richters wechseln, oder der Letztere seine Ansicht ändern, würde dem General-Konsulate dieser Weg, die Erledigung derartiger Requisitionen herbeizuführen, verloren gehen.

Die in den Vereinigten Staaten bestehenden Konsulate haben seit jeher dergleichen Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen durch einen der in der Grafschaft, in welcher die betreffenden Personen wohnen, residirenden Notare herbeiführen lassen, und die von demselben hierüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem Beglaubigungsvermerke, daß der betreffende Notar auch zur Aufnahme dieses Aktes befugt sei, versehen. In der That wohnt aber den Notaren eine solche Befugniß nicht bei. Der Umfang der notariellen Befugnisse wird nämlich in den einzelnen Staaten durch besondere Gesetze (statutes) bestimmt, welche dem Englischen Gemeinrecht (common law) derogiren. Da jeder Staat in Bezug auf seine Rechtspflege vollkommen unabhängig ist, und die lokalen Verhältnisse und Interessen die Gesetzgebung beeinflussen, ist es erklärlich, daß dergleichen Bestimmungen in den verschiedenen Staaten verschieden sind. Im Allgemeinen sind die Notare in allen Staaten der Union berechtigt, diejenigen Funktionen auszuüben, welche nach merkantilem Gebrauche aller civilisirten Länder denselben zustehen; nämlich Wechsel- und Marine-Proteste aufzunehmen und zu beglaubigen. Mit der Zeit ist ihnen, mit Ausnahme des Staates New-Jersey, in welchem ihre Befugnisse auf die Aufnahme der gedachten Proteste beschränkt geblieben sind, gestattet worden, sogenannte Affidavits ex parte aufzunehmen. Hierunter sind aber nur einseitige eidliche Erklärungen im Gegensatze zu denen zu verstehen, die der Richter von Zeugen abnimmt, welche bei der mündlichen Haupt- und Schlußverhandlung (trial of the cause) von den Parteien zur Beweisführung ihrer respektiven Behauptungen in offenem Gerichtshofe ihm und der Jury

Digitized by Google

vorgeführt und nach Ableistung des Eides von den Advokaten der Parteien examinirt werden. Beispiele solcher Affidavits ex parte sind alle eidlichen Erklärungen, durch welche der Tod oder die Geburt eines Menschen erwiesen wird; auch gehören diejenigen eidlichen Erklärungen hierzu, durch welche prozeßführende Parteien die in ihren respektiven Schriftsätzen angeführten Thatsachen bescheinigen und hierdurch ihre bona fides nachweisen.

In einigen Staaten, nämlich Indiana, Ohio, Minnesota, Illinois, California, Connecticut, Vermont, Rhode-Island, New-Hamphire, Maine und Kentucky, haben die Notare allerdings die Befugniß erhalten, Zeugeneide zu administriren, welche beim trial of the cause sonst nur vom Richter abgenommen werden konnen. Dies ist indessen allein in der Absicht geschehen, um den Parteien größere Erleichterungen zu gewähren. Die verhältnißmäßig sehr gering und zerstreut lebende Bevölkerung, die wenigen Gerichtshöfe und die beschränkte Zahl von Friedensrichtern in diesen Staaten machten dies nothwendig. Es bleibt aber diese Befugniß immer nur auf die Vernehmung derjenigen Zeugen beschränkt, welche beim trial aus einem vom Gesetze gestatteten Grunde nicht erscheinen können und deren Zeugniß deshalb vorher schon von den Parteien beschafft werden muß, damit dasselbe im offenen Gerichtshofe, wenn solcher trial stattfindet, vor dem Richter und der jury vorgelesen werden kann. Nach dem ausdrücklichen Wortlaute der einzelnen Gesetze sind ferner nur solche Depositionen von Zeugen gemeint, welche beim trial eines Prozesses in einem Gerichtshofe des Staates, in welchem letztere wohnen, gebraucht werden sollen. Hieraus ergiebt sich, daß die Berechtigung der Notare nicht dahin gehen kann, auch Zeugen, deren Depositionen bei fremden Gerichten gebraucht werden, eidlich zu vernehmen und mit rechtsverbindlicher Kraft vorzuladen. So wird beispielsweise in den revised statutes des Staates Ohio (§. 8 Chapter 75) vom 13. März 1856 bestimmt:

> Each Notary Public duly appointed, commissioned and qualified, shall have power within the county in which he may reside to administer all oaths required or authorized by law to be administered in this state, to take and certify depositions to be used in any of the courts of this state, to take and certify all acknowledgments etc.

Die Unkenntniß dieser gesetzlichen Vorschriften und die Gewohnheit, sich dergleichen amtlicher Aufträge auf leichte Weise zu entledigen, sind allein der Grund, daß selbst heut zu Tage noch die Konsulate ohne Unterschied die Zeugenvernehmungen durch die hiesigen Notare ausführen lassen.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage erscheint es im Interesse der Sache geboten, die Deutschen Gerichtshöfe mit den in den Vereinigten Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen und sie dadurch in den Stand zu setzen, ihren Requisitionen eine diesen Vorschriften entsprechende Einrichtung zu geben.

Dem in den Vereinigten Staaten recipirten Englischen Gemeinrechte ist das Beweismittel der Eidesdelation unbekannt. Der Eid wird nur in gewissen Fällen im Interesse des Klägers, also ausnahmsweise, als ein solches Beweismittel zugelassen (cfr. Simon Greenleaf, Boston 1858, a treatise on the law of Evidence). —

Hiernach kann nach Amerikanischem Rechte die Abnahme eines Partei-Eides im Wege der Requisition nicht vorkommen.

In Bezug auf die im Laufe eines Prozesses nothwendig werdende eidliche Abhörung eines abwesenden Zeugen hat sich die diesseitige Praxis und Gesetzgebung erst mit der Zeit ausgebildet, als die Nothwendigkeit, diesen Beweis aufzunehmen, hervortrat. Es finden sich in den verschiedenen Staaten schon frühzeitig Erlasse der betreffenden Legislaturen, in welchen für die im Civilprozesse erforderlich werdende Vernehmung von Zeugen, welche wegen Krankheit, Abwesenheit oder Domizil im Auslande (als welches jeder andere Staat der Union betrachtet wird), oder aus sonstigen Gründen nicht persönlich im Gerichtshofe beim trial of the cause erscheinen können, Vorsorge getroffen wird (cfr. §. 321 ff. a. a. O.).

Die desfallsigen Gesetze sind in den verschiedenen Staaten in Betreff der Form, in welcher, und der Personen, durch welche die Zeugenvernehmung vorzunehmen und zu beglaubigen, zwar verschieden, sie sind aber übereinstimmend darin, daß sie den Richter des Forums autorisiren, am Wohnsitze des Zeugen Jemanden, der von den Parteien vorgeschlagen wird, zum Kommissarius für die zeugeneidliche Vernehmung (Commissioner) zu ernennen, welchem richterliche Befugniß zu diesem Zwecke delegirt wird. Diese Bestallung als Kommissarius (sogenannte Commission) wird unter dem Siegel des Gerichts vom Clerk desselben ausgefertigt. Letzterer über-

Digitized by Google

sendet dieselbe nebst einem Auszuge aus den betreffenden statutes über die Form der Vernehmung und Beglaubigung und den Fragen (interrogatories) der die Zeugenvernehmung beantragenden Partei, sowie den Kreuz- oder Gegenfragen (cross-interrogatories) der opponirenden Partei, welche dem Zeugen zur Beantwortung vorzulegen sind, direkt an diesen Kommissarius.

Um den Parteien für solche Zwecke größere Facilitäten zu gewähren, sind die Governors der einzelnen Staaten durch statutes durchschnittlich ermächtigt, in den anderen Staaten der Union, oft auch in England und Frankreich Commissioners mit Amtssiegel für zwei oder mehrere Jahre zu ernennen, welche ihren Amtseid vor einem höheren Richter ihres Wohnsitzes ableisten und dies in beglaubigter Form nebst Abdruck ihres Siegels dem sie ernennenden Governor einsenden müssen. Eine Schwierigkeit entstand anfänglich in dem Falle, wenn der Zeuge sich weigerte, sich durch den Commissioner vernehmen zu lassen. Diesem Uebelstande wurde jedoch im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten durch weitere statutes abgeholfen, kraft deren der Commissioner auf eine beschworene Darstellung der Sachlage (Affidavit) von dem Richter seines Wohnorts Vorladung sub poena beanspruchen kann, wodurch der Zeuge zum Erscheinen gezwungen wird.

Im Staate New-York, welcher in dieser Beziehung allen anderen Staaten voraus ist, hat der Commissioner eines anderen Staates der Union, ja selbst eines anderen Landes, statutarisch stets die Befugniß, den Zeugen sub poena vorzuladen. Nach den Statuten der anderen Staaten ist es jedoch erforderlich, daß derselbe im Weigerungsfalle des Zeugen erst um diese Befugniß mittelst Affidavits beim Richter nachsucht.

Neben dieser Form einer »Commission« ist noch eine andere hervorzuheben, welche die courts of admiralty und chancery in England (fast nie die courts of law daselbst) beobachtet haben. Diese Gerichtshöfe haben sich nämlich in häufigen Fällen, um Vernehmungen auswärtiger Zeugen herbeizuführen, an das betreffende Gericht des Auslandes mit sogenannten Letters Rogatory oder commissiones sub mutuae vicissitudinis obtentu ac in juris subsidium gewandt, welchen Schreiben die Fragen und Gegenfragen der Parteien beigefügt wurden. Die Abhörung der Zeugen richtete sich nach den Gesetzen des requirirten Gerichtshofes. Dieser Form der Letters Rogatory hat man sich jedoch in den Vereinigten Staaten nur sehr selten bedient, und man würde es auch gegenwärtig nicht mehr thun, wenn for the trial of a cause in einem Gerichtshofe irgend eines der Staaten ein in Europa lebender Zeuge zu vernehmen wäre, vielmehr stets eine Commission dahin absenden.

Der Grund hiervon liegt in der bereits oben gedachten fundamentalen Rechtsanschauung, nach welcher dem Richter in den Vereinigten Staaten nur die Entscheidung, aber keinerlei Art von Kontrole über die Beweisführung zusteht. —

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß jede eidliche Abhörung eines im Gebiete der Vereinigten Staaten lebenden Zeugen, resp. die Abnahme eines Eides, ohne die mindeste Schwierigkeit erfolgen kann, wenn die Deutschen Gerichtshöfe den hier gesetzlich vorgeschriebenen Weg, eine solche durch Ernennung eines Commissioner herbeizuführen, ebenfalls einschlagen. Dieser Weg ist um so mehr zu empfehlen, als er gleichzeitig die geringsten Kosten verursacht.

Sollte die Ausfertigung einer Commission jedoch nach den Vorschriften des in den Deutschen Staaten geltenden Prozeßrechts unzulässig erscheinen, so würde sich ein anderer Weg in der Form der obengedachten »Letters Rogatory« darbieten, d. h. wenn die Deutschen Gerichtshöfe sich mit ihren Anträgen direkt an die hiesigen Gerichte wendeten und diese Schreiben dem General-Konsulate zustellten. Es ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß in allen Amerikanischen Gerichtshöfen der Grundsatz des internationalen Rechts Geltung hat, nach welchem die Gerichtshöfe aller Länder verbunden sind, sich gegenseitig im Interesse der Gerechtigkeit zu unterstützen (for by the law of Nation, Courts of Justice, of different countries, are bound mutually to aid and assist each other, for the furtherance of justice. — Greenleaf §. 320 l. c.). In der bereits im Eingange erwähnten Weise würde dann das General-Konsulat durch Vermittelung eines Advokaten einen Commissioner zur Herbeiführung der beantragten Zeugenvernehmungen beziehentlich Eidesabnahmen ernennen lassen. Die Letters Rogatory oder Requisitionsschreiben müssen sich jedoch in der Form den in den Vereinigten Staaten üblichen Rechtsbräuchen anpassen, wenn dieselben ein volles Verständniß finden und der nöthige Erfolg ihnen in Zukunft gesichert werden soll.

Um die üblichen Geschäftsformen zu veranschaulichen, werden nachstehend Formulare, sowohl für die oben erwähnten »Commissions«, als auch für die Requisitionsschreiben (Letters Rogatory) mitgetheilt und am Schlusse die Adressen der kompetenten Gerichtshöfe aller Staaten der Union, an welche je nach Umständen die Requisitionsschreiben zu richten sind, hinzugefügt.

Digitized by Google

A. Formular einer Commission, betreffend die Vernehmung von Zeugen.

Commission.

In the name of the King of Prussia.
The Royal Prussian ..... Court
at ..... in the province of ...
.....

To N. N. Esqr.
Attorney at law
Chicago Illinois.
U. S. A.

You are hereby informed that the above Court have appointed you Commissioner and by these presents do authorize you, to examine on oath ..... A. B. ..... as witness (or witnesses) in a cause pending in said Court between ..... the plaintiff therein and ..... the defendant, upon the matters specified in the annexed certified copy of a resolution of said Court in the cause above mentioned, according to the instructions hereunto annexed.

Witness the signature of the President and the seal of said Court, the ..... day of..... one thousand eight hundred and sixty nine.

Seal of Court on wafer.

N. N.
President.

Im Namen des Königs von Preußen.
Das Königlich Preußische ..... Gericht zu .....
.....

An Herrn N. N.
Rechtsanwalt
zu
Chicago Illinois.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das oben genannte Gericht Sie als Commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges autorisirt, den zu N. N. in der Grafschaft N. N. im Staate..... wohnenden A. in der vor dem genannten ..... Gericht schwebenden Prozeßsache des ..... Klägers wider ..... Beklagten, als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Copie des Beweisresoluts und der nachfolgenden Instruktion eidlich zu vernehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des vorsitzenden Richters des Königlich Preußischen ..... Gerichts zu ..... und Beidrückung des Siegels des gedachten Gerichtshofes am .. ten 186

Gerichtssiegel auf Papier und Oblate.

N. N.
..... Gerichts-Direktor
(Präsident).

Instruktionen.
(bestehen in einem Auszuge aus den diesseitigen Prozeßgesetzen, betreffend die Vorschriften über Zeugenvernehmungen).

B. Formular einer Commission behufs Abnahme eines gerichtlichen Eides.

Commission.

In the name of the King of Prussia.
The Royal Prussian ..... Court
at ..... in the province of ...
.....

To N. N. Esqr.
Attorney at Law
Chicago Illinois.
U. S. A.

You are hereby informed that the above Court have appointed you Commissioner and

Im Namen des Königs von Preußen.
Das Königlich Preußische ..... Gericht zu ..... Provinz .....
.....

An Herrn N. N.
Rechtsanwalt
zu
Chicago Illinois.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum Kommissarius bestellt hat

Digitized by Google

by these presents do authorize you, to administer and certify, according to the instructions hereto annexed, the oath contained in the annexed certified copy of a Resolution of said Court and by virtue of said Resolution to be sworn by N. N. at N. in a cause pending in said Court between A. B. Plaintiff and C. D. Defendant.

Witness the signature of the President of the said Court ..... and the seal of the said Court the 10th day of April in the year one thousand eight hundred and sixty nine.

Seal of Court on wafer.

N. N.
President.

und durch Gegenwärtiges ermächtigt, den in der beigefügten beglaubigten Copie des desfallsigen Gerichtsbeschlusses enthaltenen und darin dem N. N. zu N. vom genannten Gerichte auferlegten Eid in der vor diesem Gerichte schwebenden Prozeßsache von A. B. Klägers, wider C. D. Beklagten, in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen, dem genannten N. N. abzunehmen und zu beglaubigen.

Urkundlich dessen hat der Direktor (Präsident) des genannten ..... Gerichts Gegenwärtiges eigenhändig unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet den 10. April im Jahre 1869.

Siegel auf Papier und Oblate.

N. N.
..... Gerichts-Direktor (Präsident).

Instruktionen.

1) Eidesformen für Evangelische, Katholiken und Juden.
2) Vorhaltungen bei Ableistung des Eides.]

C. Formular für ein Requisitionsschreiben (Letter Rogatory) eines Königlich Preußischen Gerichtshofes zum Zweck einer Zeugenvernehmung.

To
The Supreme Court of the .....

The undersigned Royal Prussian Court of ..... in F. at a Session, held on the .... day of ..... 18.. in a certain action therein pending between N. N. Plaintiff against N. N. Defendant, resolved as follows:

.....

(status causae and themata probandi) .....

That accordingly the following persons to wit

.....

be examined on oath as witnesses in the above action.

The Supreme Court of ..... is respectfully requested to cause the examination on oath of the said witnesses in accordance with the annexed instructions and to return the depositions so taken with these presents through the Consulate General of the North German Union to the undersigned Court of

An
die Supreme Court des Staates .....

Das unterzeichnete Königlich Preußische ..... Gericht zu F. ..... hat in seiner Sitzung vom ..ten ..... in der vor demselben schwebenden Prozeßsache des N. N. Klägers wider N. N. Beklagten, beschlossen, Beweis darüber zu erheben .....

.....

durch Vernehmung folgender Zeugen:

.....

.....

.....

Es wird daher die Supreme Court des Staates ..... unter dem Versprechen der gleichen Willfährigkeit ganz ergebenst ersucht, die eidliche Vernehmung der gedachten Zeugen in Uebereinstimmung mit der hierneben beigeschlossenen Instruktion gefälligst herbeizuführen und die hierüber aufgenommene Verhandlung nebst dem Gegenwärtigen durch das

Digitized by Google

....., this Court promising to do the same whenever required.

Witness the hand of the Presiding Justice of the Royal Prussian Court of ..... in the city of F. and the seal of the said Court, the ... day of .....a° 1869.

Seal.

N. N.
President Justice.

General-Konsulat des Norddeutschen Bundes zu New-York dem unterzeichneten Königlich Preußischen .... Gericht zugehen lassen zu wollen.

Urkundlich unter Unterschrift des Direktors (Präsidenten) des Königlichen ..... Gerichts zu F. und Beidrückung des Gerichtssiegels.

F. den ..ten ..... 18..

Der Direktor (Präsident) des Königlich Preußischen ..... Gerichts.

Siegel.

N. N.

D. Die Gerichtshöfe in den einzelnen Staaten der Union.

I. Alabama.

a) Im Falle der Zeuge ꝛc. in den Städten Mobile, Montgomery oder Selma wohnt:
To the City Court of Mobile (oder Montgomery oder Selma) Alabama.

b) Im Falle er sonst wo im Innern des Staates lebt, welcher in 11 Gerichtskreise (circuits) eingetheilt ist:
To the Circuit Court of the (fourth etc.) Circuit of the State of Alabama.

II. Arizona Territory.

To the Supreme Court of Arizona.

III. Arcansas (mit 9 Gerichtskreisen).

To the Circuit Court of the ..... Circuit of the State of Arcansas.

IV. California (mit 14 Gerichtskreisen gleichen Distrikts).

To the District Court of the ..... District of the State of California.

V. Territory of Colorado.

To the Supreme Court of the Territory of Colorado.

VI. Connecticut.

To the Supreme Court of the State of Connecticut.

VII. Dakota Territory.

To the Supreme Court of Dakota Territory.

VIII. Delaware.

To the Superior Court of the State of Delaware.

Digitized by Google

IX. District of Columbia.

To the Supreme Court of the District of Columbia.

X. Florida (eingetheilt in Western, Middle, Eastern und Southern Circuit).

To the Circuit Court of the ..... Circuit of the State of Florida.

XI. Georgia: noch nicht »reconstructed.«

Doch kann man adreſſiren: To the Superior Court of Georgia.

XII. Idaho Territory.

To the Supreme Court of Idaho Territory.

XIII. Illinois.

a) Im Falle der Zeuge in Chicago oder Cook County (von welchem Bezirk Chicago die County town iſt) wohnt:

To the Recorders Court of the City of Chicago.

b) Da der Staat in 28 Gerichtskreiſe (Circuits) getheilt iſt, ſonſt:

To the Circuit Court of the ..... Circuit of the State of Illinois.

XIV. Indiana (eingetheilt in 21 Diſtrikte).

To the Court of Common Pleas of the State of Indiana.

XV. Jowa (mit 12 judicial Districts).

To the District Court of the ..... District of the State of Jowa.

XVI. Kansas (mit 9 judicial Districts).

To the District Court of the ..... District of the State of Kansas.

XVII. Kentucky.

To the Circuit Court of the State of Kentucky.

XVIII. Louisiana.

a) Im Falle der Zeuge in New-Orleans lebt (mit 6 judicial Districts):

To the District Court of the ..... District of New-Orleans.

b) Im Falle er anderswo in Louiſiana lebt (Staat eingetheilt in 18 Districts):

To the District Court of the ..... District of the State of Louisiana.

XIX. Maine.

To the Supreme Judicial Court of the State of Maine.

Digitized by Google

XX. Maryland.

a) Im Falle der Zeuge in Baltimore lebt:
To the Superior Court of Baltimore City.

b) Wohnt er anderswo im Staate (mit 8 judicial districts):
To the Circuit Court of the ..... Judicial Court of the State of Marylaud.

XXI. Massachusetts.

To the Superior Court of the State of Massachusetts.

XXII. Michigan (mit 12 judicial Districts).

To the Circuit Court of the ..... District of the State of Michigan.

XXIII. Minnesota (mit 6 Districts).

To the District Court of the ..... District of the State of Minnesota.

XXIV. Mississippi (mit 10 Districts).

To the Circuit Court of the ..... District of the State of Mississippi.

XXV. Missouri (mit 20 Kreisen — Circuits).

To the Circuit Court of the ..... Circuit of the State of Missouri.

Wohnt der Zeuge in der Stadt oder County von St. Louis:
To the County Court of St. Louis County, State of Missouri.

XXVI. Montana Territory.

To the Supreme Court of Montana Territory.

XXVII. Nebrasca.

To the Supreme Court of the State of Nebrasca.

XXVIII. Nevada (mit 9 judicial Districts).

To the District Court of the ..... Judicial District of the State of Nevada.

XXIX. New-Hampshire.

To the Supreme Judicial Court of the State of New-Hampshire.

XXX. New-Jersey.

To the Supreme Court of the State of New-Jersey.

XXXI. New-Mexico Territory.

To the Supreme Court of the New-Mexico Territory.

Digitized by Google

XXXII. New-York.

To the Supreme Court of the State of New-York.

XXXIII. North Carolina (mit 8 Kreiſen — Circuits).

To the Superior Court of the ..... Circuit of the State of North Carolina.

XXXIV. Ohio (mit 9 judicial Districts).

To the Court of Common Pleas of the ..... District of the State of Ohio.

XXXV. Oregon.

To the Supreme Court of the State of Oregon.

XXXVI. Pensylvania (mit 28 Districts).

To the Court of Common Pleas of the ..... District of the State of Pensylvania.

XXXVII. Rhode Island.

To the Supreme Court of the State of Rhode Island.

XXXVIII. South Carolina.

a) Lebt der Zeuge in Charleſton:

To the City Court of Charleston, South Carolina.

b) Lebt er anderswo im Staate, welcher nicht in Counties, ſondern Districts eingetheilt iſt:

To the District Court of the ..... District of the State of South Carolina.

XXXIX. Tennessee (mit 16 Circuits).

To the Circuit Court of the ..... Circuit of the State of Tennessee.

XL. Texas (mit 15 Districts).

To the District Court of the ..... District of the State of Texas.

XLI. Utah Territory.

To the Supreme Court of Utah Territory United States of America.

XLII. Vermont.

To the County Court of ..... County, State of Vermont.

XLIII. Virginia (mit 11 Circuits).

To the Circuit Court of the ..... Circuit of the State of Virginia.

Digitized by Google

XLIV. Washington Territory.

To the Supreme Court of Washington Territory, United States of America.

XLV. West Virginia (mit 11 Circuits).

To the Circuit Court of the ..... Circuit of the State of West Virginia.

XLVI. Wisconsin.

To the Circuit Court of the State of Wisconsin.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 1869, — betreffend das Verfahren in den Fällen, wo der Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Folge rechtskräftiger Strafurtheile eintritt.

Allgemeine Verfügung vom 20. November 1851 (Justiz-Minist.-Bl. S. 373).
Allgemeine Verfügung vom 8. August 1853 (Justiz-Minist.-Bl. S. 334).
I 375. ios.

Durch die allgemeine Verfügung vom 20. November 1851 sind die Gerichte angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen den Inhaber Preußischer oder fremder Orden und Ehrenzeichen oder Denkmünzen in Gemäßheit eines rechtskräftigen Strafurtheils der Verlust der bürgerlichen Ehre trifft, oder wo gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, dem Verurtheilten im Wege der Strafvollstreckung die Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen abzunehmen und an die Königliche General-Ordens-Kommission einzusenden.

Da nach einer Mittheilung der Letzteren diese Verfügung, der Erinnerung vom 8. August 1853 ungeachtet, häufig unbefolgt geblieben ist, so werden die Gerichtsbehörden auf dieselbe hierdurch nochmals mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Abnahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen und deren Einsendung an die Königliche General-Ordens-Kommission sofort nach der Rechtskraft des Urtheils zu bewirken ist.

Berlin, den 6. Juli 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 2675. Criminalia 25.

Digitized by Google

Nr. 48.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juli 1869, — betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuer-Rolle zum Zwecke der Subhastation.

Allg. Verfügung vom 19. April d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 82).

Nach §. 6 Nr. 1 der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 (Gesetz-Samml. Seite 421) ist dem Antrage auf Subhastation eines Grundstücks ein dasselbe betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuer-Rolle beizufügen. Der Zweck dieser Anordnung ist einerseits Feststellung der Identität des Subhastationsgegenstandes und Erlangung einer genügenden und zuverlässigen Auskunft über die Beschaffenheit desselben, andererseits die Gewinnung einer Grundlage für Regelung des Kautionspunktes — vergl. §§. 22, 23 der Subhastations-Ordnung. — So richtig der Regel nach die Voraussetzung ist, daß zum nothwendigen Verkaufe kommender Grund und Boden und zur Subhastation gelangende Gebäude in die Steuerrolle eingetragen seien und der sie betreffende Auszug die erforderliche Auskunft gewähre, so können doch auch bei den bestehenden Einrichtungen Fälle eintreten, in welchen dies nicht zutrifft und der die Subhastation Beantragende sich außer Stande befindet, dem Erfordernisse des §. 6 Nr. 1 a. a. O. zu genügen. Dies würde namentlich alsdann gelten, wenn eine von einem anderen Grundstücke abgezweigte Fläche, welche noch nicht selbstständig in der Mutterrolle dargestellt ist, oder ein Gebäude zur Subhastation gestellt werden sollte, welches wegen mangelnder Vollendung oder weil der im §. 19 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. Seite 317), vorgesehene zweijährige Zeitraum nicht abgelaufen ist, noch keine Veranlagung zu der gedachten Steuer gefunden hat. Läßt sich nun auch annehmen, daß in derartigen Fällen der Subhastationsrichter die Einleitung des Verfahrens nicht von der Beibringung eines Auszugs aus der Steuerrolle abhängig machen, vielmehr in sachgemäßer Beobachtung allgemeiner Rechtsregeln (§§. 46, 49 Einl. zum Allg. Landrecht) und, bei Festhaltung des oben angegebenen Zweckes des §. 6 Nr. 1 der Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J., in analoger Anwendung der in den §§. 93, 98, 109 a. a. O. gegebenen Bestimmungen vorschreiten werde, so muß doch, abgesehen von der größeren Kostspieligkeit und Verzögerung, welche ein solches Verfahren bedingt, dahin gewirkt werden, daß dasselbe nur selten nothwendig sei, vielmehr die direkte und prinzipale Vorschrift des Gesetzes möglichst zur Anwendung komme. Der Herr Finanz-Minister hat deshalb die nachfolgende Verfügung vom 28. d. M. an sämmtliche Königliche Regierungen der sechs östlichen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen zu Stralsund, erlassen.

Indem dieselbe, jedoch ohne die ihr beigefügten Formulare, zur Kenntniß der Gerichte gebracht wird, erhalten diese zugleich die Benachrichtigung, daß auch die übrigen Regierungen im Geltungsbereiche der Subhastations-Ordnung, sowie die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin mit einer gleichen Weisung versehen worden sind.

Berlin, den 13. Juli 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869.

I. 2745. S. 88 Vol. 3.

Digitized by Google

a. Verfügung des Herrn Finanz-Ministers.

Berlin, den 28. Juni 1869.

Die Ertheilung des Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuer-Rolle, welcher nach der Vorschrift unter Nr. 1 im §. 6 der Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. (Ges.-Samml. für 1869 S. 421) dem Antrage auf Subhastation eines Grundstückes beigefügt werden muß, ist nach einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers in denjenigen Fällen einer Verzögerung begegnet, in welchen die betreffenden Liegenschaften oder Gebäude in ihrem gegenwärtigen Bestande in die Grundsteuer-Mutterrolle, beziehungsweise in die Gebäudesteuer-Rolle noch nicht eingetragen waren. Es ist nothwendig, Vorkehrungen zu treffen, welche diese Verzögerungen thunlichst vermeiden lassen.

Von den Fällen, in denen die Fortschreibung eines Grundstückes oder eines Gebäudes in der Grundsteuer-Mutterrolle oder in der Gebäudesteuer-Rolle noch nicht erfolgt ist, sind zunächst alle diejenigen Fälle auszuscheiden, in welchen die fortzuschreibende Veränderung durch die Fortschreibungs-Verhandlungen bereits vollständig und aktenmäßig konstatirt, und nur deßhalb noch nicht in die genannten Rollen übernommen worden ist, weil die unmittelbare Berichtigung der letzteren bestimmungsmäßig nur in gewissen Perioden — in den sechs östlichen Provinzen in der Zeit vom 1. September bis 1. Dezember jedes Jahres — erfolgt. In Fällen dieser Art unterliegt es keinem Bedenken, den unter Nr. 1 im §. 6 der Subhastations-Ordnung bezeichneten Auszug — und zwar eventuell in der Form einer Ergänzung zu dem eigentlichen Auszuge aus der Grundsteuer-Mutterrolle und Gebäudesteuer-Rolle — aus den Fortschreibungs-Verhandlungen, welche ihrerseits als Ergänzungen zu diesen Rollen anzusehen sind, zu ertheilen.

Ist dagegen die Feststellung einer fortzuschreibenden Veränderung durch die Fortschreibungs-Verhandlungen noch nicht erfolgt, so kommt es darauf an, solches mit dem geringsten Zeitverluste herbeizuführen, beziehungsweise die diesfälligen Ermittelungen wenigstens soweit zur Ausführung zu bringen, daß für das Subhastationsverfahren eine hinreichend zuverlässige Grundlage gewonnen werden kann.

In dieser Beziehung gestaltet sich die Sache ganz einfach, wenn es sich lediglich um die Fortschreibung eines Eigenthumswechsels an einem in seinen Grenzen oder in seinem Bestande nicht veränderten Grundstücke oder Gebäude handelt. Alsdann bedarf es nur der vorschriftsmäßigen Anmeldung des Eigenthumswechsels (§§. 13—16 der Fortschreibungs-Anweisung I. vom 17. Januar 1865 für die sechs östlichen Provinzen), worauf der erforderliche Auszug aus den diesfälligen Fortschreibungs-Verhandlungen sofort nach der Anmeldung ꝛc. ertheilt werden kann.

Anders liegt die Sache, wenn mit dem Eigenthumswechsel zugleich eine sogenannte Formveränderung, d. h. eine Veränderung des Parzellenbestandes, wie er in der Gemarkungskarte und den Grundsteuerbüchern nachgewiesen, verbunden ist. Alsdann bedarf es, sofern die Betheiligten nicht vorschriftsmäßige Vermessungsmaterialien beibringen, einer Vermessung an Ort und Stelle. Solche Vermessungen werden zwar nach den bestehenden Einrichtungen im Interesse einer zweckmäßigen Vertheilung der Fortschreibungsgeschäfte auf die einzelnen Abschnitte des Jahres in der Regel nur zu gewissen Perioden zur Ausführung gebracht, indessen kann auf den ausdrücklichen Antrag der Betheiligten die Ausführung auch außerhalb des gewöhnlichen Turnus erfolgen, nur haben die Ersteren dann die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. (§. 8 des Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der Fortschreibungs-Vermessungsarbeiten in den sechs östlichen Provinzen.) Wird in dieser Weise verfahren, so können die Fortschreibungs-Verhandlungen in wenigen Tagen soweit gefördert werden, daß die mehrgedachte Ertheilung eines Auszuges aus denselben erfolgen kann. Allerdings können in Fällen dieser Art die Fortschreibungs-Verhandlungen bei der schließlichen Prüfung und Feststellung durch die Königliche Regierung später noch Abänderungen erfahren; jedoch pflegen letztere, falls sie überhaupt eintreten, nicht erheblich zu sein, und würden bei den Zwecken, welchen die Auszüge bei dem Subhastationsverfahren dienen, wohl überhaupt nicht in Betracht kommen. Um aber keinerlei Zweifel über die Natur des Auszuges bestehen zu lassen, ist derselbe, wenn er Veränderungen enthält, die noch der Feststetzung der Königlichen Regierung unterliegen, mit einem hierauf bezüglichen ausdrücklichen Vermerk zu versehen.

Digitized by Google

Was endlich diejenigen neu entstandenen oder in ihrer Substanz veränderten Gebäude anbelangt, welche nach den Vorschriften unter Nr. 1 und 2 im §. 19 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre zur Grundsteuer heranzuziehen sind, so steht in der Regel nichts entgegen, die Veranlagung des Nutzungswerthes schon früher stattfinden zu lassen, wenn solches von den Betheiligten ausdrücklich beantragt wird. In dieser Beziehung verweise ich die Königliche Regierung auf die Verfügungen vom 30. September 1864, 2. November 1864 und 25. August 1865 (abgedruckt in: Gauß, das Gesetz vom 21. Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, Berlin 1866, unter Nr. 1132 bis 1134), wonach bereits aus anderer Veranlassung ausgesprochen worden, daß in der fraglichen Beziehung die Wünsche der Gebäudebesitzer ꝛc. möglichst zu berücksichtigen seien. Nach jenen Verfügungen soll die Veranlagung des betreffenden Gebäudes in der nächstfolgenden Sitzung der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Kommission stattfinden, und hierbei wird es auch, wenn es sich um eine Subhastationssache handelt, in der Regel bewenden müssen. Indeß will ich meinerseits auch einer außerordentlichen Zusammenberufung der Veranlagungs-Kommission zu dem fraglichen Behufe nicht entgegentreten, muß aber die Beschlußfassung hierüber der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission, mit Berücksichtigung der in den einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse überlassen. Jedenfalls ist die Bedingung zu stellen, daß, wenn durch eine besondere Zusammenberufung der Kommission Kosten an Tagegeldern, Reisekosten und dergleichen mehr entstehen, diese von den Extrahenten zu zahlen sind, wozu sich Letztere in rechtsverbindlicher Form zuvor ausdrücklich zu verpflichten haben würden.

Bei den auf die vorstehenden Punkte bezüglichen Anträgen derjenigen, welche auf Subhastation antragen wollen, kann von einer Prüfung der Frage, ob dieselben zu dem Subhastationsantrage wirklich berechtigt sind, seitens des Kataster-Kontroleurs oder des Vorsitzenden der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Kommission in der Regel ebenso abgesehen werden, wie solches bereits durch die Cirkularverfügung vom 6. April d. J. bezüglich der Ertheilung von Auszügen aus den Grund- und Gebäudesteuerbüchern überhaupt nachgelassen worden ist.

Die Form, in welcher die mehrgedachten, im Uebrigen den wegen der Auszüge aus den Katasterbüchern bestehenden allgemeinen Vorschriften unterliegenden Auszüge aus den Fortschreibungs-Verhandlungen zu ertheilen sind, ist durch die Anlagen A. und B. des Näheren erläutert.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Geeignete zur Sache veranlassen.

Der Finanz-Minister.
Frh. v. d. Heydt.

An die Königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß derjenigen zu Stralsund.

Berlin, den 28. Juni 1869.

Abschrift (Verf. zu 1 mit den Mustern) erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, in dem vorangedeuteten Sinne auch für diejenigen Theile des dortigen Regierungsbezirks, in welchen die Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. Gesetzeskraft hat, das Erforderliche zu veranlassen.

Der Finanz-Minister.
Frh. v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Digitized by Google

Berlin, den 28. Juni 1869.

Abschrift (der Verfügung zu 1 nebst den Mustern) erhält die (Tit.) zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin.

Berlin, den 28. Juni 1869.

Abschrift (der Verfügung zu 1 nebst den Mustern) erhält die (Tit.) zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, in dem vorangedeuteten Sinne auch für den Umfang des dortigen Regierungsbezirks das Erforderliche zu veranlassen.

Der Finanz-Minister.
Frh. v. d. Heydt.

An die Königlichen Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juli 1869. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Dr. von Schelling ist zum Geheimen Ober-Justizrath, und

der General-Advokat bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln Schneegans zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium

ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Zu Geheimen Justizräthen sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Rath Schulz in Marienwerder,
der Appellationsgerichts-Rath Freusberg zu Insterburg,
der Tribunals-Rath Weiß zu Königsberg i. Pr.,
der Appellationsgerichts-Rath Wintersbach in Paderborn, und
der Appellationsgerichts-Rath Meier in Magdeburg.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath von Garssen in Göttingen ist gestorben.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten, Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Reichert in Osterode ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Siewert in Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Stadt- und Kreisrichter Cohnstein in Magdeburg ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

1. im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg:
   die Kreisrichter Pitsch in Braunsberg,
   Schmidt in Bartenstein,
   Mahraun in Allenstein,
   Tieffen in Braunsberg,
   Reinberger in Mehlauken,
   Zielaskowski in Bischofstein,
   Schröter in Mohrungen,
   Keßler in Fischhausen, und
   Wettke in Neidenburg;
2. im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg:
   die Kreisrichter Fluhme in Sigmaringen,
   Schmale in Lippstadt, und
   Opermann in Arnsberg;
3. im Departement des Appellationsgerichts zu Münster:
   die Kreisrichter von Detten in Ahlen,
   Steinbart in Steinfurt, und
   Sarrazin in Bocholt;
4. im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg:
   die Kreisrichter Werner in Genthin,
   Schwarzlose in Gardelegen,
   Schönstedt zu Seehausen in der Altmark,
   Reußner in Wanzleben,
   Schweiger in Calbe a. d. S.,
   Roeber in Stendal,
   Francke in Wanzleben, und
   Hoffmann in Stendal;

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes

Digitized by Google

5. im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau:
die Kreisrichter von Brehmer in Ohlau,
Mühel in Militsch,
Franz in Trebnitz,
Lauterbach in Strehlen,
Fiebig in Breslau,
Wahle in Reichenstein, und
Schwindt in Steinau;

6. im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau:
die Kreisrichter Netter in Görlitz,
Sachse in Begnitz,
Jahn in Lauban,
Cohen von Baren in Goldberg,
Reimann in Görlitz, und
Seibt in Grünberg;

7. im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor:
die Kreisrichter Peschke in Creuzburg,
Kieler in Tost,
Pehlemann in Neustadt O./S.,
Gallus in Leobschütz,
Vosberg in Gleiwitz,
Rave in Larnowitz, und
Maiß in Myslowitz;

8. im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg:
die Kreisrichter von Chelmicki in Gnesen,
... Lampe in Schneidemühl, und
Schmauch in Gnesen.

Versetzt sind:
der Gerichts-Rath von Münz in Hamm an das Kreisgericht in Wesel,
der Kreisrichter Döring in Tangermünde an das Kreisgericht in Genthin,
der Kreisrichter Bucholz in Warstein und
der Kreisrichter Schlüter in Bilstein
an das Kreisgericht in Siegen,
der Kreisrichter von Doemming in Dramburg an das Kreisgericht in Angermünde,
der Kreisrichter Scholze in Wittenberge an das Kreisgericht in Bunzlau,
der Kreisrichter Kreyher in Osterode an das Kreisgericht in Rastenburg,
der Kreisrichter Kasel in Rogasen an das Kreisgericht in Krotoschin,
der Amtsrichter Fischer in Bremervörde an das Amtsgericht in Göttingen, und
der Amtsrichter Mühlenbruch in Peine an das Amtsgericht in Uelzen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Klotzsch bei dem Kreisgericht in Demmin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Treptow a. d. T.,
der Gerichts-Assessor Nemitz bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gollnow,
der Gerichts-Assessor Reetsch bei dem Kreisgericht in Lauenburg,
der Gerichts-Assessor Golde bei dem Kreisgericht in Querfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nebra,
der Gerichts-Assessor Strewe bei dem Kreisgericht in Siegen,
der Gerichts-Assessor Barrenroth bei dem Kreisgericht in Angermünde,
der Gerichts-Assessor Kühn bei dem Kreisgericht in Strehlen,
der Gerichts-Assessor Dr. jur. Wieczorek bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg,
der Gerichts-Assessor Flogel bei dem Kreisgericht in Sagan, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Halbau,
der Gerichts-Assessor Geissel bei dem Kreisgericht in Kempen, und
der Gerichts-Assessor Jock bei dem Kreisgericht in Sagan.
Der Gerichts-Assessor Hanssen in Altona ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schenefeld ernannt worden.

E. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Jacnisch in Tilsit ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Sensburg ernannt.

F. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Charakter als Justizrath ist verliehen:
den Rechtsanwalten und Notaren Walk in Sigmaringen,
Block in Magdeburg,
Strobandt in Coesfeld,
Gröger in Schweidnitz,
Bayer in Hirschberg,
Kaupisch in Breslau,
Simon in Liegnitz,
Jeuthe in Oppeln,
von Borck in Schönlanke, und
von Grodbef in Bromberg.

Der Rechtsanwalt und Notar Pleßner in Hayman ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Liegnitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes ebendaselbst, versetzt.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Bock in Daaden bei dem Kreisgericht in Minden, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Petershagen,
der Kreisrichter Lippmann in Labes bei dem Kreisgericht in Jüterbog,
der Kreisrichter Meyer in Norkitten bei dem Kreisgericht in Pleschen,
der Kreisrichter Raschinski in Krotoschin bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn,
der Kreisrichter Geldner in Myslowitz bei dem Kreisgericht zu Beuthen O. S., und
der Kreisrichter Adamscheck in Tarnowitz bei dem Kreisgericht zu Beuthen O. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz, und
der Gerichts-Assessor Paul Emil Müller in Wreschen bei dem Kreisgericht in Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Poln. Crone.

Der Gerichts-Assessor Abel in Hadamar ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Limburg a. d. L. und den in dessen Bezirk gelegenen Amtsgerichten,
der Gerichts-Assessor Burckhart in Limburg a. d. L. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und den in dessen Bezirk gelegenen Amtsgerichten,
der Auditor Schöning in Hannover zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liebenburg, und
der Landgerichts-Referendarius Jacobs aus Aachen zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Christiani in Frankfurt a. d. O.,
der Rechtsanwalt und Notar Hellhoff in Prizwalk,
der Rechtsanwalt und Notar Werth in Lübbecke,
der Rechtsanwalt und Notar von Duisburg in Marienburg, und
der Advokat und pensionirte Aktuar von Dwingelo in Iburg sind gestorben.

Digitized by Google

Bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. Saale soll ein neuer Rechtsanwalt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Staßfurth angestellt werden.

G. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Kammergerichts-Referendarius Friedberg,
der Kammergerichts-Referendarius Klemme,
der Kammergerichts-Referendarius Rath,
der Kammergerichts-Referendarius Manigk, und
der Kammergerichts-Referendarius Gottfried Dietrich Theodor Schulze
im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Ahlemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

H. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Joseph Wilhelm Tinter,
der Auskultator Paul Ulfig und
der Auskultator Wilhelm Reche
bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Arthur Schmidt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Auskultator Johann Joseph Christoph Gertrud Hoeter bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Peter Friedrich Johann Maria Klausener und
der Auskultator Heinrich Gatzen
bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Carl Rudolph Tendering bei dem Landgericht in Bonn, und
der Auskultator Emil Schmitz bei dem Landgericht in Cöln.

J. Subalternbeamte.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Bieber in Wolmirstedt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Stadtgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor Schwarzenberger zu Königsberg i. Pr. und
dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Feykisch in Beuthen O.-S.
der Charakter als Rechnungsrath
verliehen worden.

Der Charakter als Kanzleirath ist verliehen:
dem Stadtgerichts-Sekretair Dittel hierselbst bei seiner Versetzung in den Ruhestand,
dem Stadtgerichts-Sekretair Rößler zu Königsberg i. Pr.,
dem Kanzlei-Direktor bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg i. Pr., Kähler,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Reichelt zu Neumarkt i. Schl.,
dem Kreisgerichts-Sekretair Bayer zu Reichenbach i. Schl.,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Conrad in Lauban,
dem Kreisgerichts-Sekretair Bönisch in Cosel, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Bootz in Arnsberg.

Dem Stadtgerichts-Sekretair Sturm in Breslau, sowie
dem Kreisgerichts-Sekretair Geyer in Beuthen O.-Schl.
ist gestattet, den Titel „Kanzlei-Direktor" so lange zu führen, als sie diese Funktion zu versehen haben.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Hansing in Münster,
dem Kreisgerichts-Kanzlisten Zimmermann in Glogau, und
dem Kreisgerichts-Kanzlisten Binseel in Liegnitz
ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt.

Der Landgerichts-Sekretair Hilgert in Coblenz ist zum Landgerichts-Ober Sekretair bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Zu Gerichtsschreibern sind ernannt:
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Schneider in Barmen bei dem Friedensgericht in St. Wendel,
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Henfer in Prüm bei dem Friedensgericht in Perl, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Holz in Bonn bei dem Friedensgericht in Neuerburg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Beschluß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts vom 16. Juni 1869.

Die in Privat-Klagesachen zu leistende Kostenkaution muß bei Einlegung eines Rechtsmittels bei der Gerichtskasse desjenigen Gerichts niedergelegt werden, welches in erster Instanz erkannt hat.

Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 §. 492.
Instruktion für die Gerichtskosten-Rezepturen vom 20. August 1867, §§. 2, 9, 23, 24, 70.

In Privatklagesachen H. wider W., wegen Ehrenkränkung, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Privatklägers, gegen den Beschluß der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu Dillenburg vom 16. April 1869, hat nach eingezogener schriftlicher Aeußerung der Königlichen General-Staatsanwaltschaft der zweite

Digitized by Google

Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in seiner Sitzung vom 16. Juni 1869 beschlossen:

daß die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, unter Verurtheilung des Privatklägers in die Kosten dieser Instanz.

Gründe.

Der angefochtene Beschluß der Strafkammer geht mit Recht davon aus, daß die nach §. 492 der Strafprozeß-Ordnung vom Privatkläger zu leistende Kostenkaution auch in dem Falle, wenn er ein Rechtsmittel gegen ein Urtheil einwendet, bei der Gerichtskasse erster Instanz und mithin nach §. 2 der Instruktion für die Gerichtskosten-Rezepturen in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden vom 20. August 1867 dann, wenn in erster Instanz ein nicht am Sitze eines Kreisgerichts befindliches Amtsgericht erkannt hat, bei der Rezeptur dieses Amtsgerichts hinterlegt werden muß, da nach der bestehenden Einrichtung des Kassenwesens die unterinstanzlichen Gerichtskosten-Rezepturen die Einnahmen der höheren Instanzen nicht minder, wie ihre eigenen, zu buchen, einzuziehen und zu verrechnen haben, folglich auch die Kostenvorschüsse der höheren Instanzen bei ihnen zur Einforderung und Einziehung gelangen müssen, wie dies in den §§. 9 in fine, 23, 24 und 70 der gedachten Instruktion auch ausdrücklich unter spezieller Regulirung des bezüglichen Verfahrens vorgeschrieben ist. Es hat daher auf die Behauptung des Privatklägers, daß er dem Rendanten der kreisgerichtlichen Rezeptur die Zahlung des Kostenvorschusses, aber vergeblich, angeboten habe, kein Gewicht gelegt werden können, und zwar um so weniger, als gar nicht einmal ersichtlich ist, ob nicht die vom 13. Februar datirende amtsgerichtliche Verfügung bereits erlassen war, als jene angebliche Offerirung stattfand.

Ob. App. Ger. II. 639. Beschw. Nr. 11. II. 1869.
I. 2926. Kriminalkosten 36.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. August 1869. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Welter in Paderborn, und
dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten von Brauchitsch in Stettin
ist der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen worden.

2. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Ulrici in Frankfurt a. d. O. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Dziuba zu Rosenberg in Oberschlesien ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Wittmüß in Stralsund ist die Funktion als Dirigent der II. Abtheilung des dortigen Kreisgerichts übertragen.

Der Kreisgerichts-Rath Faust in Rotenburg, und
der Kreisgerichts-Rath Heimbs in Inowraclaw sind gestorben.

Der Stadt- und Kreisrichter Aßmann in Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

1. im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg:
der Kreisrichter Koch in Alsleben,
der Kreisrichter Kühnas in Torgau,
der Kreisrichter Voigt in Naumburg a. d. S.,
der Kreisrichter von Gansauge in Delitzsch, und
der Kreisrichter Schaaf in Langensalza;
2. im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn:
der Kreisrichter Gottschalk in Bielefeld,
der Kreisrichter Evers in Büren,
der Kreisrichter Wex zu Halle in Westphalen, und
der Kreisrichter Ritgen in Rietberg;
3. im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm:
der Kreisrichter Rocholl in Hagen,
der Kreisrichter Böhmer in Soest,
der Kreisrichter Nolten in Dortmund,
der Kreisrichter Börstinghaus in Bochum,
der Kreisrichter Veltman in Essen,
der Kreisrichter Diez in Hattingen,
der Kreisrichter Ruhfus in Dortmund,
der Kreisrichter Schulz in Bochum, und
der Kreisrichter Bardeleben in Unna;
4. im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt:
der Kreisrichter Jacobi in Mühlhausen,
der Kreisrichter Schulteß in Wernigerode, und
der Kreisrichter Röhrig in Osterwieck;
5. im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg:
der Kreisrichter Liedtscher in Tilsit,
der Kreisrichter Peteanz in Ragnit,

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes

Digitized by Google

der Kreisrichter Braun in Lötzen,
der Kreisrichter Lentz in Tilsit,
der Kreisrichter Schimmelpfennig in Tilsit,
der Kreisrichter Düring zu Insterburg,
der Kreisrichter Schneller in Goldap, und
der Kreisrichter Werner in Angerburg;

6. im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder:
der Kreisrichter von Selle in Elbing,
der Kreisrichter Amort in Löbau,
der Kreisrichter Zimmer in Preuß. Stargardt, und
der Kreisrichter Borchart in Tuchel;

7. im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin:
der Kreisrichter König in Pyritz,
der Kreisrichter Jancke in Stettin,
der Kreisrichter Wienstein in Stettin,
der Kreisrichter Bock in Stettin,
der Kreisrichter Giese zu Stargard in Pommern,
der Kreisrichter Heck zu Greifenberg in Pommern, und
der Kreisrichter Huber in Stepenitz.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Bergau in Wormditt an das Kreisgericht in Osterode, mit der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung dieses Gerichts,
der Kreisrichter Wiebmer in Rawicz an das Kreisgericht in Birnbaum, mit der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung dieses Gerichts,
der Kreisrichter Mylius in Meseritz an das Kreisgericht in Rogasen, mit der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung dieses Gerichts,
der Kreisrichter Schwerin in Sommerfeld an das Kreisgericht zu Friedeberg, in der Neumark, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent,
der Kreisrichter Spiller in Spandau als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin,
der Kreisrichter Dr. von Blumenthal in Pollnow an das Kreisgericht in Bütow,
der Kreisrichter Krell in Alt-Landsberg an das Kreisgericht in Frankenstein,
der Kreisrichter Krumbholtz in Buchholz an das Kreisgericht in Jüterbog,
der Kreisrichter Kayser in Plettenberg an das Kreisgericht in Borken.

Dem Amtsrichter Pieper in Isenhagen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

Der Kreisrichter Saran ist nach Niederlegung seines Amtes bei dem Kreisgericht in Greifenhagen dem Kreisgericht in Potsdam zur Beschäftigung überwiesen, und

der Gerichts-Assessor von Heidenreich zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor von der Recke bei dem Kreisgericht in Duisburg,
der Gerichts-Assessor Boele bei dem Kreisgericht in Borken, und
der Gerichts-Assessor Johann Friedrich Müller bei dem Kreisgericht in Altenkirchen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Daaden.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Düsseldorf getroffenen Wahlen
des bisherigen Handels-Präsidenten, Geheimen Kommerzien-Raths Baum
zum Präsidenten,
des bisherigen Richters Friedrich Bockmühl, und
des Kaufmanns Moritz Seelig
zu Richtern, sowie
des Kaufmanns Gustav Möller
zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Düsseldorf
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Schudmann in Stolpe ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Hechingen versetzt, und
der Staatsanwalts-Gehülfe Seyffarth in Zielenzig zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S. ernannt worden.

E. Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notare.

Dem Advokatanwalt, Justizrath Koenen in Aachen ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar von Bieren in Halle a. d. S.,
der Rechtsanwalt und Notar Harras in Erfurt,
der Rechtsanwalt und Notar Fiebiger in Halle a. d. S.,
der Rechtsanwalt und Notar Schultze in Paderborn,
der Rechtsanwalt und Notar Potthoff in Vlotho,
der Rechtsanwalt und Notar Ballot in Iserlohn,
der Rechtsanwalt und Notar Rumpff in Unna,
der Rechtsanwalt und Notar Stegemann in Halberstadt,
der Rechtsanwalt und Notar Theilkuhl in Wernigerode,
der Rechtsanwalt und Notar Schönau in Danzig,
der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Baum-Hambroek in Marienwerder,
der Rechtsanwalt und Notar Hoffmann in Thorn,
der Rechtsanwalt und Notar Misch in Greifenhagen,
der Rechtsanwalt und Notar Jacquet in Gumbinnen, und
der Rechtsanwalt und Notar Stepphuhn in Sensburg.

Der Rechtsanwalt und Notar Junker in Neu-Ruppin und
der Notar Roffers in Düsseldorf
sind gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Moormeister in Tilsit ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Bouvier ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Celle in den Bezirk des Kammergerichts versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Berndt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,
der Referendarius Fischer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendarius Seidenstücker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius von Podewils im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Henke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,
der Referendarius Weißwange im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Peitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Referendarius Wenning im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

Der Auditor Kamlah in Celle ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Obergericht in Stade beigeordnet worden;

Digitized by Google

der Landgerichts-Referendarius Schüller ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cleve ernannt.

G. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Peter Hermann Adolph Tophoff bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Ludwig Dobberstein, und
der Auskultator Ernst Heinrich Peterson
bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Dr. jur. Gihler,
der Auskultator Dr. jur. Arthur Adolph Graf von Posadowsky-Wehner, und
der Auskultator Adolph Calé
bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Carl Gottfried Emil Berndt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O.,
der Auskultator Gustav Clemens Felix Krug bei dem Appellationsgericht in Naumburg a. d. S.,
der Auskultator Dr. jur. Leopold Grüter bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
der Auskultator Gustav Karl Köhler bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Ernst Joseph Metz bei dem Landgericht in Coblenz,
der Auskultator Wilhelm Dahmen, und
der Auskultator Peter Dormann
bei dem Landgericht in Düsseldorf,
der Auskultator Hubert Thomas Kochs und
der Auskultator Johann Stephan Mauß
bei dem Landgericht in Cöln.

H. Subalternbeamte.

Dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig Knopmuß ist der Charakter als Rechnungsrath,
dem Appellationsgerichts-Sekretair Windmüller in Marienwerder,
dem Appellationsgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Ruth in Stettin,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Heilbronn in Pillkallen,
dem Kreisgerichts-Sekretair Wechsler zu Neustadt in Westpreußen,
dem Kreisgerichts-Sekretair Sypakowski in Bütow,
dem Kreisgerichts-Sekretair Balk in Dortmund,
dem Kreisgerichts-Sekretair Berghaus in Wesel, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Braun in Meseritz, bei seiner Versetzung in den Ruhestand,
der Charakter als Kanzleirath
verliehen worden.
Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Schultz in Wittstock ist zum Rendanten des Judizial-Depositoriums II. bei der Civil-Abtheilung des Stadtgerichts in Berlin ernannt.
Dem Kreisgerichts-Sekretair Sablotny in Culm,
dem Kreisgerichts-Sekretair Hewmann in Marienwerder,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Mrongowius in Danzig,
dem Kreisgerichts-Sekretair Eichhorst zu Königsberg i. Pr.,
dem Kreisgerichts-Sekretair Kaufmann in Labiau,
dem Kreisgerichts-Sekretair Fuchs in Sensburg, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Erdmann in Heydekrug
ist gestattet, den Titel „Kanzlei-Direktor“ so lange zu führen, als sie diese Funktion zu versehen haben.
Dem Büreau-Assistenten Kapelke in Thorn ist der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

J. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Boten, Exekutor und Gefangenwärter Müller in Wernigerode ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 50.

Bekanntmachung vom 29. Juli 1869, — betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats.

Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 150.
Just.-Minist.-Bl. von 1868 S. 266, 356.
Just.-Minist.-Bl. von 1869 S. 30.

Als weitere Ergänzung des Verzeichnisses der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das nachstehend abgedruckte Verzeichniß mehrerer theils neuerdings anerkannter, theils in eine höhere Kategorie gesetzter Schulen aufstellen lassen.

Dasselbe wird den Justizbeamten umstehend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 29. Juli 1869.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

An sämmtliche Justizbeamte.
I. 3074. S. 89.

Digitized by Google

Verzeichniß

der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Schulen.

№	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als:	mittelst Ministerial-Erlasses vom:
1	Progymnasium zu Charlottenburg.	Brandenburg.	Gymnasium.	3. Februar 1869. (v. Ostern 1869 ab.)
2	„ „ Schneidemühl.	Posen.	„	9. März 1869.
3	Ulrichschule zu Norden.	Hannover.	Progymnasium.	24. Februar 1869.
4	Realschule II. Ordnung zu Osnabrück.	„	Realschule I. Ordn.	7. Mai 1869.
5	Höhere Bürgerschule zu Leer.	„	„	8. Mai 1869.
6	„ „ „ Bartenstein.	Preußen.	Höhere Bürgerschule im Sinne d. Unterr.- u. Prüfungs-Ordn. vom 6. Oktbr. 1859.	10. Mai 1869.
7	Realklassen des Gymnasiums zu Guben.	Brandenburg.	„	30. April 1869.
8	Höhere Bürgerschule zu Schwelm.	Westphalen.	„	30. April 1869.
9	Höhere Lehr-Anstalt zu Itzehoe.	Schlesw.-Holstein.	„	20. Mai 1869.
10	Höhere Bürgerschule zu Hannover.	Hannover.	„	23. März 1869.
11	„ „ „ Nienburg.	„	„	4. Mai 1869.
12	„ „ „ Osterode.	„	„	16. April 1869.
13	„ „ „ Northeim.	„	„	19. März 1869.

Berlin, den 19. Juli 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Mühler.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. August 1869. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Thesing in Angerburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Bergmann zu Freistadt in Schlesien an das Kreisgericht in Görlitz,

der Kreisrichter Winchenbach in Schroda an das Kreisgericht in Meseritz, und

der Kreisrichter Reichert in Neidenburg an das Kreisgericht in Osterode.

Der Amtsrichter Theyß in Hofgeismar ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Raabe bei dem Kreisgericht in Neidenburg,

der Gerichts-Assessor Lindinger bei dem Kreisgericht in Lobsens, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nakel, und

der Gerichts-Assessor Baumgart bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Myslowitz.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Stellmacher zu Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Schwurgericht in Altona versetzt;

der Kreisrichter Franz in Cüstrin ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Zielenzig ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Boie in Bromberg ist behufs seines Uebertritts in den Kommunaldienst, und

dem Notar, Justizrath Schily in Trier auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Obergerichts-Anwalt Dr. jur. Naumann in Hameln hat auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft verzichtet;

der Notar Wagner in Eitorf ist in den Friedensgerichtsbezirk Mülheim am Rhein, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim, versetzt worden.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar Detmers in Aurich,

der Notar Wilhelm Lüheler in Wittlich,

der Rechtsanwalt Egger zu Frankenberg, im Departement Cassel,

der Rechtsanwalt und Notar Lehnert in Lübbenau, und

der Rechtsanwalt und Notar Jungeblodt in Dorsten sind gestorben.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Gustav Wilhelm Schultze in Cüstrin bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sömmerda, und

der Gerichts-Assessor Ferdinand Schultz bei dem Kreisgericht in Olpe, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fredeburg.

Bei dem Kreisgericht in Zeitz soll ein neuer Rechtsanwalt angestellt werden.

Die durch den Tod des Justizraths Busch in Waarendorf erledigte Stelle (S. 317) wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Stieler von Heydekampf ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

Dem Gerichts-Assessor Braune ist auf seinen Antrag, sowie dem Gerichts-Assessor Wehrmann, und dem Gerichts-Assessor Breithaupt behufs deren definitiver Uebernahme in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Referendarius Hellhoff und der Referendarius Kremnitz sind zu Gerichts-Assessoren im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

E. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Rudolph Heinrich Blanke bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Alexander Georg Lösch bei dem Kammergericht,
der Auskultator Dr. jur. Georg Ludwig Cohn, und
der Auskultator Friedrich Hugo Karl Buttel bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Dr. jur. Andreas Friedrich Paul Bienko, und
der Auskultator Hermann Orlowski bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und
der Auskultator Karl Ferdinand Rudolph Kleditz bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

F. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Langebecker in Cammin ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Rechnungsrath, und dem Stadtgerichts-Kanzlisten Otto in Berlin bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Rittmann in Saarlouis ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 51.

Allerhöchste Order vom 10. Juli 1869, — betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirk des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel.

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß das in Folge Meines Erlasses vom 5. November 1866 dem Departement des Appellationsgerichts in Wiesbaden zugetheilte Amtsgericht in Vöhl vom 1. Oktober d. J. ab dem Bezirk des Kreisgerichts zu Marburg und dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel überwiesen werde. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Wilhelm.

(gegengez.) Leonhardt.

An den Justizminister.

Vorstehende Allerhöchste Order wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Kenntniß mitgetheilt.

Berlin, den 30. Juli 1869.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

An die Gerichtsbehörden.
II f. 1521. Cassel Appellat. Gericht 11 Vol. II.

Digitized by Google

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Juni 1869.

Eine wegen Holzdiebstahls erfolgte Verurtheilung ist nicht rechtskräftig und somit zur Begründung des Rückfalls nicht geeignet, so lange die Frist zur Einlegung des Rekurses ꝛc. nicht verstrichen ist.

Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 §§. 7, 8, 38.

In der Untersuchungssache wider die verwittwete Tuchmachergeselle H. zu F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Frankfurt a. d. O.,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, erste Abtheilung — in seiner Sitzung vom 11. Juni 1869 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 6. Februar 1869 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten derselben außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagte, schon früher drei Mal wegen einfachen Holzdiebstahls zu Strafe verurtheilt, war auf Grund der thatsächlichen Feststellung,

daß sie am 20. Januar 1868 in dem Gräflich Brühlschen Forstreviere »am Knüppeldamme« eine Quantität Aeste im Werthe von 6 Pf. abgebrochen und in der Absicht, sich diese für sie fremden Sachen rechtswidrig zuzueignen, weggenommen habe,

durch das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu F. vom 7. September 1868 aus §. 16. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 und den §§. 215, 216 des Strafgesetzbuchs unter Annahme mildernder Umstände zu einer Woche Gefängniß verurtheilt worden.

Gegen dieses Erkenntniß legte der Staatsanwalt zu Gunsten der Angeklagten Appellation ein, weil in Bezug auf den zweiten der früher von der Angeklagten begangenen Holzdiebstähle im Verhältnisse zum ersten die gesetzlichen Erfordernisse des Rückfalles nicht vorgelegen hätten.

Der zweite Richter, der Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt, schloß sich in seinem Erkenntnisse vom 6. Februar 1869 dieser Ansicht an und änderte das erste Erkenntniß dahin ab:

daß die Angeklagte nur des Holzdiebstahls im zweiten Rückfalle schuldig und demgemäß neben der Verpflichtung, den Werth des entwendeten Holzes mit 6 Pf. zu ersetzen, mit 15 Sgr. Geldbuße eventuell einem Tage Gefängniß zu bestrafen und ihr die Kosten beider Instanzen aufzulegen.

Gegen dieses Erkenntniß hat nunmehr rechtzeitig der Königliche Ober-Staatsanwalt zu Frankfurt die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, indem er seinerseits auszuführen sucht, daß bei dem bezeichneten zweiten Falle des Holzdiebstahls allerdings die Erfordernisse des Rückfalles vorgelegen hätten. Sein Antrag geht dahin: das Appellations-Erkenntniß zu vernichten und in der Sache selbst das erste Erkenntniß unter Hinzufügung der (vom ersten Richter ausgelassenen) Verpflichtung zum Ersatze des Werthes mit 6 Pf. zu bestätigen.

Diese Beschwerde kann nicht für begründet erachtet werden.

Die Thatsache, auf welche es hier ankommt, ist die, daß, nachdem das erste der gegen die Angeklagte wegen Holzdiebstahls ergangenen Straferkenntnisse, ein Kontumazial-Urtheil, in der Sitzung des Polizeirichters vom 29. September 1866 gefällt, welches eine Strafe von 10 Sgr. gegen sie festsetzte, ihr am 12. November 1866 zugestellt worden war, sie am 15. November desselben Jahres, also vor Ablauf der zehntägigen Rekursfrist, einen zweiten Holzdiebstahl begangen hatte.

Da nach §. 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 ein Holzdiebstahl im Rückfalle nur dann vorliegt, wenn der Thäter zur Zeit der That wegen eines vorher verübten Diebstahls dieser Art rechtskräftig verurtheilt ge-

Digitized by Google

wesen ist, die Rechtskraft eines Urtheils aber dadurch bedingt wird, daß es entweder in letzter Instanz ergangen, oder daß die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels verflossen gewesen ist, so hängt die Entscheidung der Frage, ob dieser zweite Holzdiebstahl gegenüber dem ersten als im Rückfalle verübt anzusehen gewesen sei, davon ab, ob zu Gunsten der Angeklagten gegen das ihr am 12. November 1866 zugestellte Kontumazial-Erkenntniß noch ein Rechtsmittel zulässig gewesen wäre oder nicht.

Der erste Richter verneint dieses, der zweite bejaht es.

Dieser zweiten Meinung ist beizutreten. Denn wenngleich es auf die Möglichkeit, daß der Polizei-Anwalt zu Gunsten der Angeklagten ein Rechtsmittel hätte einlegen können, hier deshalb nicht ankommt, weil die Frist zur Einlegung eines solchen für den Polizei-Anwalt vom 29. September 1866, dem Tage der Verkündigung des Urtheils an ihn in der Audienz, zu berechnen gewesen wäre, mithin am 12. November 1866 längst abgelaufen war, so konnte doch auch die Angeklagte trotzdem, daß die gegen sie erkannte Strafe nur 10 Sgr. betrug, nach §. 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 ihr mithin in der Hauptsache kein Rechtsmittel mehr zustand, doch nach Absatz 2 desselben Paragraphen einen Rekurs noch immer auf die Behauptung stützen, daß sich der Polizeirichter mit Unrecht für zuständig erklärt habe.

Ob ein solcher Rekurs im vorliegenden Falle zu begründen gewesen wäre, kommt hierbei nicht in Betracht, da die Rechtskraft eines Urtheils nicht davon abhängt, ob ein Rechtsmittel gegen dasselbe zu begründen, sondern ob ein solches gesetzlich statthaft ist, und diese Statthaftigkeit sich nach den Worten des §. 38 a. a. O. nicht bestreiten läßt. Denn hier wird in Absatz 2 das Rechtsmittel gegen die Zuständigkeit »in allen Fällen«, also unabhängig von den in Uebertretungssachen etwa sonst nach den gemäß §. 24 des Holzdiebstahlsgesetzes gleichfalls anwendbaren Kompetenzvorschriften der Artikel 6 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 angeordneten Beschränkungen für statthaft erklärt.

War dann aber ein von der Angeklagten einzulegender Rekurs gegen das ihr am 12. November 1866 zugestellte Erkenntniß noch gesetzlich statthaft, so folgt von selbst, daß das letztere erst nach Ablauf der Rekursfrist rechtskräftig werden konnte, am 15. desselben Monats mithin noch nicht rechtskräftig war.

Hiernach mußte die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zurückgewiesen und nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wegen der Kosten, wie geschehen, erkannt werden.

Ober-Trib. Nr. 568/69. Crimin. I.
I. 2576. F. 52 Vol. 20.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Der Preußische Termin-Kalender für 1870,

achtzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), wird **Ende August** ausgegeben. Derselbe enthält: **die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, einschließlich der Rechtsanwalte, Advokaten, Notarien** und **Referendarien,** und zwar sowohl in den **alten** wie in den **neuen Landestheilen; mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.**

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. September 1869. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Orden-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Schröter in Wittstock an das Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wittenberge, und

der Kreisrichter von Kleinsorgen in Meschede an das Kreisgericht in Hechingen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Kindervater bei dem Kreisgericht in Stendal, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tangermünde, und

der Gerichts-Assessor Schaedler bei dem Kreisgericht zu Freistadt in Schlesien.

B. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Stadtverordneten-Vorsteher, Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Putze in Liegnitz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ullrich in Laubau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Koffka in Frankfurt a. d. O., und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Teichert zu Friedeberg in der Neumark an das Stadtgericht in Berlin.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Lesse in Thorn bei dem Stadtgericht hierselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel „Justizrath“ zu führen, und

der Gerichts-Assessor Winterfeldt hierselbst bei dem Kammergericht.

Der Advokat und Notar Naiget in Melle ist gestorben.

Zu Advokaten sind ernannt:

der Landgerichts-Referendarius Bresgen, und

der Landgerichts-Referendarius Schüller im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

C. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Graf von Strachwitz ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Bäumer in Duisburg ist gestorben.

Der Landgerichts-Referendarius Dr. jur. Helbron in Trier ist zum Landgerichts-Assessor ernannt worden.

D. Referendarien.

Der Auskultator Hugo Hermann Gotthelf Schönfeld ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Posen ernannt.

Digitized by Google

E. Subalternen.

Der Geheime Kanzlei-Diätarius Dümcke ist zum Geheimen Kanzlei-Sekretair im Büreau des Justiz-Ministeriums ernannt worden.

F. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Parthey in Neuhaldensleben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 28. August 1869, — betreffend die Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle zum Zwecke der Subhastation.

Allg. Verfügung vom 19. April d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 82).
Allg. Verfügung vom 13. Juli d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 149).

In Folge der Anweisung, welche der Herr Finanz-Minister wegen der Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle zum Zwecke der Subhastation mittelst Verfügung vom 6. April d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 83) an die betreffenden Verwaltungs-Behörden erlassen hat, ist die Frage angeregt worden, wie in denjenigen Fällen zu verfahren sei, in denen die Grundsteuer-Mutterrolle sich zu der Zeit, da die Ertheilung des Auszuges beantragt wird, nicht bei der Gegenwart oder in Uebereinstimmung mit dem Hypothekenbuche befindet. Insbesondere ist der Fall zur Sprache gekommen, daß mehrere auf verschiedenen Hypothekenblättern eingetragene Grundstücke desselben Eigenthümers, in Ermangelung der Bestimmung der örtlichen Grenzen zwischen denselben, dergestalt in Einem in der Steuerrolle dargestellt sind, daß sich nicht entnehmen läßt, welche Abschnitte des Artikels durch die einzelnen Hypothekenblätter betroffen werden, dennoch aber nicht alle diese Grundstücke, sondern nur einzelne derselben zur Subhastation kommen sollen.

Der Herr Finanz-Minister hat Veranlassung gehabt, sich über die Behandlung solcher Fälle im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister in einer Verfügung auszusprechen, welche unter dem 14. August d. J. auf den Bericht einer Königlichen Regierung erlassen und den übrigen betheiligten Regierungen, sowie der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hierselbst zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt worden ist.

Die Gerichte werden von dem Inhalte dieser Verfügung durch den nachstehenden Abdruck derselben benachrichtigt.

Berlin, den 28. August 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869.
I. 3425. S. 88. Vol. III.

a.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers.

Berlin, den 14 August 1869.

Der Königlichen Regierung eröffne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister auf den Bericht vom 22. Juni d. J. (III. G. 1952), die Ertheilung der Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen zum Zwecke des Antrags auf Subhastation betreffend, daß es allerdings für erforderlich zu erachten ist, in denjenigen Fällen, in welchen die Steuerrolle sich zu der Zeit, da die Ertheilung des Auszugs beantragt wird, nicht bei der Gegenwart oder in Uebereinstimmung mit dem Hypothekenbuche befindet, diesen Mangel zu beseitigen.

Digitized by Google

Es ist dies derselbe Standpunkt, welcher zu dem Erlasse der Verfügung vom 28. Juni d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 150) geführt hat. Ihm entsprechend ist insbesondere dann zu verfahren, wenn, wie in den von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Fällen, mehrere auf verschiedenen Hypothekenblättern eingetragene Grundstücke desselben Eigenthümers, in Ermangelung der Bestimmung der örtlichen Grenzen zwischen denselben, dergestalt in Einem in der Steuerrolle dargestellt sind, daß sich nicht entnehmen läßt, welche Abschnitte des Artikels durch die einzelnen Hypothekenblätter betroffen werden, dennoch aber nicht alle diese Grundstücke, sondern nur einzelne derselben zur Subhastation kommen sollen. Würde nämlich in solchem Falle der Auszug aus der Steuerrolle lediglich nach Maaßgabe des vorhandenen Inhalts derselben ertheilt, so würde er nicht geeignet sein, den Zwecken zu genügen, welche die Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. mit ihm verbindet. Denn der Auszug ist einerseits bestimmt, die frühere Taxe, soweit dies überhaupt nöthig erschien, zu ersetzen, und folgeweise Identität, Umfang, Größe, Zusammensetzung und Qualität der einzelnen Bestandtheile des Grundstücks möglichst festzustellen (§. 13 Nr. 2—4 der Subhastations-Ordnung); andererseits soll derselbe eine mit dem Werthe des Grundstückes nicht außer Verhältniß stehende Grundlage für die Bestimmung der Bietungskaution gewähren (§§. 22 und 23 der Subhastations-Ordnung).

Es ergiebt sich hieraus, daß in den bezeichneten Fällen dahin gestrebt werden muß, vor der Ertheilung des Auszuges die möglichste Uebereinstimmung der Steuerrolle mit dem Hypothekenbuche herbeizuführen, und insbesondere zu ermitteln, welche Abschnitte des Artikels das der Subhastation zu unterwerfende Grundstück bilden. Diese Aufgabe kann, wie die Königliche Regierung mit Recht hervorhebt, nur unter wesentlicher Mitwirkung der Katasterbeamten, beziehungsweise durch dieselben gelöst werden. Es wird nicht etwa Sache der Gerichte sein, die in den interessirenden Fällen vorhandenen Mängel zu beseitigen, und zu diesem Zwecke die Thätigkeit der Katasterbeamten requisitionsweise in Anspruch zu nehmen. Wie nämlich die Subhastations-Ordnung nach verschiedenen Richtungen hin und grundsätzlich größere Anforderungen an die Selbstthätigkeit der Parteien stellt, so verlangt sie insbesondere, daß der Extrahent der Subhastation dem Richter die zur Einleitung derselben erforderlichen Urkunden unterbreite (§§. 6, 94, 107), und überläßt ihm, wie den sonstigen Betheiligten die Beibringung der nicht gerade nothwendigen, aber doch nützlichen Nachweisungen über das Grundstück (§. 13 Nr. 5). Genügt dem Subhastationsrichter ein vorgelegter Auszug aus der Steuerrolle nicht, um auf Grund desselben die Subhastation einzuleiten, so wird er, wie dies auch in dem von der Königlichen Regierung erörterten Falle seitens der Kreisgerichts-Deputation zu H. geschehen ist, allein im Geiste der Subhastations-Ordnung verfahren, wenn er den Auszug dem Antragsteller unter Bezeichnung der Anstände zurückgiebt und demselben deren Erledigung überläßt. Die Partei aber kann die Beseitigung der Mängel nur bei dem Katasterbeamten suchen. Muß sie dies selbst nach Angehung des Richters thun, so wird es auch kein Bedenken haben können, in denjenigen Fällen, in welchen es von vornherein klar ist, daß der zu ertheilende Auszug mangelhaft und unzureichend sein werde, alsbald und vor Stellung des Antrages auf Einleitung der Subhastation die Thätigkeit des Katasterbeamten zur Herstellung eines tauglichen Auszuges in Anspruch zu nehmen.

Zwar liegt eine solche Thätigkeit außerhalb der ursprünglichen und direkten Zwecke der Katasterverwaltung; seitdem jedoch die Subhastations-Ordnung, im Einklange mit der bei Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen verfolgten Tendenz, bestimmt hat, daß die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung auch auf ihrem Gebiete nutzbar gemacht werden sollen, und zwar in einer Weise, welche die Betheiligung der Katasterverwaltung mit Nothwendigkeit bedingt, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Beamten dieser Verwaltung das Recht und die Pflicht haben, sich den zu dem oben angegebenen Zwecke erforderlichen Erörterungen zu unterziehen und die ihnen in dieser Beziehung zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden. Sie werden im Wesentlichen ebenso zu verfahren haben, wie dies in ähnlichen Fällen nach der älteren Subhastationsgesetzgebung die Taxatoren (Kreistaxatoren, Dorfgerichte u. s. w.) thaten, welche mit Rücksicht darauf, daß unter den in Rede stehenden Voraussetzungen der Regel nach keine großen Objekte in Frage kommen, meistens ohne Zuziehung des Richters vorzugehen hatten. Die Betheiligten werden zu hören, die von ihnen beizubringenden Karten, Vermessungsregister und sonstigen Urkunden werden zu prüfen, nöthigenfalls wird mit Einnahme des Augenscheines und Vermessung an Ort und Stelle vorzugehen, also derjenige Weg zu betreten sein, welchen die Königliche Regierung bereits beschritten hat. Entstehen durch die vorgenommenen Ermittelungen Kosten oder sind die getroffenen Maaßregeln gebührenpflichtig, so ist es nicht bedenklich, daß Kosten und Gebühren von dem Antragsteller, in dessen Interesse allein jene Schritte geschehen sind, ebenso erlegt werden müssen, wie er dieselben für Ertheilung des Auszuges zu bestreiten hat.

Haben die Erörterungen unzweifelhafte und unbestrittene Ergebnisse, so kann der Katasterbeamte nach

Digitized by Google

Berichtigung der Mutterolle, beziehungsweise nach Aufnahme der Fortschreibungsverhandlung sich mit Ertheilung des Auszuges in gewohnter Weise begnügen; anderenfalls aber hat er den Antragsteller von dem Ergebnisse der Ermittelungen nöthigenfalls durch abschriftliche Mittheilung der gepflogenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

Ebenso wie bisher die nicht eben selten vorkommende Unklarheit der Grenzen und Zweifelhaftigkeit der Frage, ob eine Parzelle zum Grundstück gehöre oder nicht, keinen Grund abgegeben hat und abgeben konnte, die Subhastation nicht durchzuführen, sondern nur den Richter verpflichtete, den vorhandenen Streit oder Zweifel zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, und bei der Ausbietung darauf zu rücksichtigen, wird dies auch unter der Herrschaft der Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. gelten. Die §§. 20 und 21 derselben verweisen den Richter auf diesen Weg und geben ihm die Mittel an die Hand, trotz der Unklarheiten und Zweifel das Ergebniß der Subhastation möglichst sicher zu stellen. Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß es schlimmsten Falles nicht als unzulässig bezeichnet werden könne, den Antheil einer bestimmten Hypotheken-Nummer an dem ungetrennten in Eins zusammengezogenen Areale der auf mehreren Hypothekenblättern eingetragenen Grundstücke zur Subhastation zu bringen, findet in dem gegenwärtigen Entwickelungsstadium der gerichtlichen Praxis hinsichtlich der Subhastationsfähigkeit eines ideellen Grundstücksantheiles gleichfalls Unterstützung (vergl. von Rönne, Ergänzung zum §. 74 des Allgemeinen Landrechts I. 17., 5. Ausgabe, Bd. 1 S. 751). Jedenfalls ist es zweifellos, daß eine gegentheilige Auffassung durch die Subhastations-Ordnung nicht begründet wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß aus der gegenwärtigen Verfügung nicht etwa ein Anlaß zu allgemeinen, auf die Verbindung des Katasters mit dem Hypothekenbuche bezüglichen Arbeiten zu entnehmen ist; denn da dem Landtage der Monarchie der Entwurf einer Hypotheken-Ordnung bereits vorgelegen hat und voraussichtlich wieder vorgelegt werden wird, welcher die Grund- und Gebäudesteuerbücher für die Grundlage des Hypothekenbuches erklärt, und umfassende Anordnungen behufs der Zurückführung des letzteren auf die ersteren in Aussicht nimmt, würde ein derartiges Vorgehen nicht am Platze sein.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach die Katasterkontroleure Ihres Bezirks mit geeigneter Weisung zu versehen, auch in Betreff der für ihre im Privatinteresse der Betheiligten etwa auszuführenden besonderen Arbeiten seitens der Letzteren zu gewährenden, nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen zu bemessenden Entschädigungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Der Finanz-Minister.

Frh. v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu N.

Berlin. Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen

Der Preußische Termin-Kalender für 1870,

achtzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.). Derselbe enthält: **die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, einschließlich der Rechtsanwalte, Advokaten, Notarien und Referendarien,** und zwar sowohl in den **alten** wie in den **neuen Landestheilen; mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. September 1869. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Dr. Hoepner ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Landgerichts-Rath Bleibtreu in Bonn ist zum Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden;

der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von und zur Mühlen in Münster, und

der Appellationsgerichts-Rath Kutzner in Posen

sind gestorben.

C. Obergerichte im Departement Celle.

Dem Geheimen Justizrath Vogt in Hannover ist die Schleife zum Rothen Adler-Orden III. Klasse verliehen worden.

D. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Wittig in Rössel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Steindorff in Swinemünde, und

der Kreisgerichts-Rath Schlemm in Staßfurth

sind gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wolff in Landsberg a. d. W.,

der Kreisrichter Nicolai in Cottbus, und

der Kreisrichter Boas in Arnswalde.

Der Kreisrichter Schmaling in Mansfeld ist vom 1. Dezember d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;

dem Kreisrichter Heidborn in Jestenberg ist zum Zweck seines Uebertritts in den Kommunaldienst die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisrichter Dorendorf in Acken an das Kreisgericht in Querfurt, und

der Kreisrichter Holle in Lüdingbausen an das Kreisgericht in Hamm.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Guttmann bei dem Kreisgericht in Strehlen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rimptsch,

der Gerichts-Assessor Barbua bei dem Kreisgericht in Wittstock,

der Gerichts-Assessor Eduard August Meyer bei dem Kreisgericht in Querfurt,

der Gerichts-Assessor Klinge bei dem Kreisgericht in Gardelegen, und

der Gerichts-Assessor Schrader bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Plettenberg.

E. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Gladbach getroffene Wiedererwählung

des bisherigen Richters Karl Rothermund in Rheydt,

des bisherigen Richters Wilhelm Heymer in Rheydt, und

des bisherigen Richters Wilhelm Merckens in Gladbach

zu Richtern, sowie

des bisherigen Ergänzungsrichters Dr. Eduard Jansen in Düllen,

zum Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Gladbach

hat die Allerhöchste Bestätigung gefunden.

F. Staatsanwaltschaft.

Der Staats-Prokurator Günther in Cöln ist zum General-Advokaten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden.

Der Staatsanwalt Blad in Gleiwitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Oppeln versetzt.

Der Gerichts-Assessor König ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig ernannt.

G. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ribbentrop in Groß-Salze ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Villnow in Cöslin ist gestorben.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Spiegelthal in Frankfurt a. d. O., und

der Rechtsanwalt und Notar Caspar in Zielenzig.

Der Rechtsanwalt und Notar Delius in Unna ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Duisburg versetzt worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Hellhoff in Rogasen bei dem Kreisgericht in Wittstock, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prigwalk, und

der Gerichts-Assessor Dr. von Lühmann in Tribsees bei dem Kreisgericht in Bergen.

Der Notariats-Kandidat Saaßen in Crefeld ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Wittlich im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittlich, ernannt worden.

H. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Bolenz ist auf dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle versetzt und dem Obergericht in Celle zur Beschäftigung überwiesen.

Der Advokat von Schrader in Celle ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Amtsgericht zu Bremervörde zur einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsrichters überwiesen.

J. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Sablotny in Neidenburg ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Noack in Soldin, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Oehlke zu Königsberg in der Neumark ist gestattet, den Titel „Kanzlei-Direktor“ so lange zu führen, als sie diese Funktion zu versehen haben.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten und Polnischen Dolmetscher Richter in Rogasen ist der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt.

Der Landgerichts-Sekretair Binger in Saarbrücken ist gestorben.

K. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Gefangenwärter Hoffmann in Meisungen ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 23. August 1869, — betreffend die Verpflichtung der Gerichtsbehörden, den Erbschaftssteuer-Fiskalaten auf Verlangen Akten mitzutheilen.

Verordnung vom 5. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1120) §. 7.
Allg. Verfügung vom 20. August 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 251).

Nachdem zur Kenntniß des Justiz-Ministers gelangt ist, daß bei einigen Gerichtsbehörden Zweifel über den Umfang der Anordnung in dem Schlußsatze der allgemeinen Verfügung vom 20. August 1867 zur Ausführung des §. 7. der Verordnung über Erhebung der Erbschaftsabgabe vom 5. Juli 1867 entstanden sind, wird diese Anordnung hierdurch dahin erläutert, daß die Gerichtsbehörden verpflichtet sind, den Erbschaftssteuer-Fiskalaten auf Verlangen die Einsicht von Akten, insbesondere auch von Vormundschafts-Akten, zu gestatten und ihnen dieselben zu diesem Zwecke zu übersenden.

Sollten in einzelnen Fällen ausnahmsweise besondere sachliche Hindernisse entgegenstehen, so sind dieselben dem Fiskalat bekannt zu machen.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.
I. 3298. Steuersachen 67.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 26. August 1869, — betreffend die Befugniß des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes zu London zur Bewirkung von Zustellungen, Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden.

Dem General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu London steht in Gemäßheit des §. 19 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate (Bundes-Gesetzblatt S. 137), die Befugniß zu, auf Ersuchen der diesseitigen Behörden Zustellungen jeder Art an Personen, die sich in dem Königreiche Großbritannien und Irland aufhalten, zu bewirken. Demselben ist gleichzeitig auf Grund des §. 20 a. a. O. von dem Herrn Bundeskanzler die Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Sämmtliche Gerichte, beziehungsweise Beamte der Staatsanwaltschaft werden hiervon unter der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich mit ihren Anträgen wegen Insinuation von Vorladungen, Verfügungen oder Erkenntnissen an Personen, welche sich im vereinigten Englischen Königreiche aufhalten, künftighin nicht mehr an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder an die Botschaft zu London, sondern unmittelbar

Digitized by Google

an den General-Konsul des Norddeutschen Bundes in London zu wenden. Ingleichen sind Requisitionen um Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden — sofern die betreffenden Zeugen oder Parteien in London wohnen — direkt an den gedachten General-Konsul zu richten.

Berlin, den 26. August 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft
I. 3394. Requisitionen I Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Der Preußische Termin-Kalender für 1870,

achtzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.). Derselbe enthält: die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, einschließlich der Rechtsanwalte, Advokaten, Notarien und Referendarien, und zwar sowohl in den alten wie in den neuen Landestheilen; mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Königliche

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. September 1869. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Tribunals-Rath, Geheimen Justizrath Ritschmann zu Königsberg i. Pr. ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Appellationsgerichts-Rath Springmühl in Hamm ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Breslau versetzt;

dem Appellationsgerichts-Rath Leue in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Rath Porsch in Glogau ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Galster in Lauenburg, und

der Kreisrichter Jennrich zu Seehausen in der Altmark sind gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hartmann bei dem Kreisgericht in Dramburg, und

der Gerichts-Assessor Oertel in Halbau bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tarnowitz.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hanke in Eilenburg, und

der Advokat und Notar, Dr. jur. Joppert in Lehr sind gestorben.

Der Notar Müller in Opladen ist in den Friedensgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Digitized by Google

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Bank zu Friedeberg i. d. N. bei dem Kreisgericht in Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienburg und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel „Justizrath“ zu führen, sowie

der Kreisrichter Coppenrath in Witten bei dem Kreisgericht in Lübbecke,

der Kreisrichter Teubner in Wittstock, und

der Kreisrichter Illies in Wusterhausen a. D. bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin.

Bei dem Kreisgericht in Bochum soll ein neuer Rechtsanwalt und Notar, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gelsenkirchen, angestellt worden.

D. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Gramatzki, und

der Referendarius Lippert

bei dem Kammergericht.

E. Subalternbeamte.

Der Landgerichts-Sekretair Kampers in Saarbrücken ist zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Saarlouis ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Fricke in Quedlinburg,

dem Kreisgerichts-Sekretair Wehenkel in Mühlhausen,

dem Kreisgerichts-Sekretair Grundmann in Halberstadt, und

dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten Kreft in Bielefeld

ist gestattet, den Titel „Kanzlei-Direktor“ so lange zu führen, als sie diese Funktion zu versehen haben.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Heyder in Lützen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

G. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben aus Veranlassung Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Hannover an nachstehende Justizbeamte Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

1. den Rothen Adler-Orden III. Klasse:

dem Obergerichts-Direktor von Müller zu Stade,
dem Obergerichts-Direktor Reinecke zu Celle, und
dem Obergerichts-Vice-Direktor Westerkamp zu Osnabrück;

2. den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Obergerichts-Anwalt und Senator Dr. André zu Osnabrück,
dem Obergerichts-Vice-Direktor von Reichmeister zu Hildesheim,
dem Kronanwalt Hasenbalg zu Hannover,
dem Amtsrichter Niemeyer zu Stolzenau,
dem Amtsrichter Dr. Hoyer zu Hannover,
dem Amtsrichter Röben zu Aurich,
dem Advokaten und Notar Oltmanns zu Emden,
dem Obergerichts-Anwalt und Notar Dinkgraeve zu Aurich, und
dem Obergerichts-Anwalt Graff zu Osnabrück.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 14. September 1869, — betreffend das Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Falle einer Versetzung.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 19).

Der in der allgemeinen Verfügung vom 15. Januar 1867 vorgeschriebenen Einreichung tabellarischer

Digitized by Google

Verzeichnisse derjenigen Subaltern- und Unterbeamten, welche unter Gewährung von Umzugs- oder persönlichen Reisekosten versetzt worden sind, bedarf es hinfort nicht mehr; dieselbe kommt daher von jetzt ab in Wegfall. Im Uebrigen behält es bei den Anordnungen der gedachten Verfügung sein Bewenden.

Berlin, den 14. September 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichts zu Cöln.
I. 3520. O. 127. Vol. II.

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12 Juni 1869.

Die Regierung ist berechtigt, das Gehalt eines Schullehrers, welches sie nach den obwaltenden Umständen nicht für ausreichend erachtet, angemessen zu erhöhen, und ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg nicht gestattet.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 4—8, 78.
Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 §. 17 (Ges.-Samml. von 1846 S. 1).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Neustadt in Westpr. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers J. auf K., Klägers,
wider
die Königliche Regierung zu Danzig, Verklagte,
betreffend die Gehaltserhöhung des Schullehrers zu K.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Danzig hat im vorigen Jahre angeordnet, daß das dem Schullehrer zu K. in der Schul-Matrikel von 1854 neben gewissen Natural-Emolumenten angewiesene baare Gehalt von 50 Thalern vom 1. Januar v. J. ab auf 95 Thaler erhöht werden solle, und sie hat den Kläger, als den dazu verpflichteten Patron der Schule, zur Zahlung dieses erhöhten Betrages angehalten. Kläger erachtet die Regierung zu dieser Anordnung für nicht berechtigt und beantragt, daß das Gericht dies ausspreche. Indessen mußte der gegen die Fortsetzung dieses Prozesses von der verklagten Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt, im Einverständniß mit der gutachtlichen Ansicht der betheiligten Gerichtsbehörden, für begründet erklärt werden.

Denn wenn auch der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. von 1861 S. 241) in Bezug auf Schulabgaben, die von der aufsichtführenden Regierung angeordnet worden sind, den Rechtsweg in

Digitized by Google

soweit gestattet, als derselbe bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, so fehlt es doch in der vorliegende
denjenigen besonderen Gründen, von deren Behauptung seitens des Klägers der §. 78 Tit. 14
Allg. Landrechts durch seine Bezugnahme auf die §§. 4 bis 8 desselben Titels die Zulässigkeit
Klage abhängig macht. Kläger leitet darin seine vermeintliche Befreiung von der durch die Regieru
auferlegten erhöhten Schuladgabe weder aus einem ihm ertheilten Privilegium (§. 4 a. a. O.), noch aus
von ihm, sei es mit der verklagten Regierung oder mit der Schulgemeinde zu K. geschlossenen Vertrage
ebendaselbst), noch aus einer ihm zu Statten kommenden Verjährung (§. 5 a. a. O.) her; er behauptet
mehr nur, daß die Regierung als Aufsichtsbehörde über die Schule das in der von ihr selbst bestätigten
Matrikel von 1854 festgesetzte Diensteinkommen des Lehrers um so weniger willkürlich erhöhen dürfe, als
jede thatsächliche Nothwendigkeit mangle, und der Schullehrer selbst nicht einmal solche Erhöhung beant
habe. Dies aber sind Gründe, zu deren Beurtheilung nicht die Gerichte, sondern nach §. 17 der Preußi
Elementar-Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 (Ges.-Samml. von 1846 S. 1) nur die Verwaltungs-
Behörden, denen das staatliche Aufsichtsrecht über diese Schule zusteht, gesetzlich kompetent sind; an diese Be-
hörden hat daher der Kläger sich mit seinen Beschwerden zu wenden.

Berlin, den 12. Juni 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2935. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. September 1869. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Hoffmann in Cöslin ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Staatsanwalt Leue in Halberstadt bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Kreisgerichts-Rath Meyer in Cottbus bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Staatsanwalt Freiherr von Plotho in Berlin bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Stadtgerichts-Rath Frech in Berlin bei dem Appellationsgericht in Cöslin, und

der Kreisgerichts-Rath Zaucke in Stettin bei dem Appellationsgericht in Glogau.

B. Obergerichte im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Schöningh in Meppen ist gestorben.

C. Bei den Stadtgerichten, Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Kowalleck in Cottbus ist in der Eigenschaft als zweiter Direktor an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig versetzt;

der Stadtgerichts-Rath Rosenberg in Breslau ist zum Direktor bei dem Stadtgericht daselbst, und

der Kreisgerichts-Rath von Koch in Ohlau zum Direktor des Kreisgerichts daselbst

ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Reitzenstein in Cöslin,

der Kreisgerichts-Rath Werner zu Stargard in Pommern,

der Kreisgerichts-Rath Naumann in Brandenburg, und

der Amtsrichter Dr. Stüven in Gifhorn

sind gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Otto in Wrietzen ist die Funktion eines Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen worden.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Buchwald in Fehrbellin an das Kreisgericht in Spandau, und

der Kreisrichter Tetzlaff in Zlatow an das Kreisgericht in Marienwerder.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Amtsgerichts-Assessor Haberland in Weener, und

der Amtsgerichts-Assessor Mehliß in Jork.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Henschel bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg, und

der Gerichts-Assessor Liebaldt bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Function als Gerichts-Kommissarius in Sommerfeld.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath von Detten in Ahlen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Dorsten und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath“ zu führen.

Bei dem Kreisgericht in Erfurt soll ein neuer Rechtsanwalt und Notar angestellt werden.

Die Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Villaume in Cöslin (S. 170.) soll bei dem Appellationsgericht daselbst besetzt werden.

Der Advokat Hacke in Aurich ist zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aurich, ernannt worden.

Der Notar Remy in Bernkastel ist in den Friedensgerichtsbezirk Eitorf, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eitorf, versetzt worden.

Der Advokat Dr. jur. Fichtmüller in Frankfurt a. M. hat seinen Austritt aus der Zahl der dortigen Advokaten erklärt, und ist demgemäß in der Advokatenliste gestrichen worden.

Der Advokat und Notar Börner in Pewsum, und

der Notar Gussone in Kempen

sind gestorben.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Herrmann ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gibson, und

der Referendarius Plahn

im Bezirk des Kammergerichts;

der Referendarius Josephy im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Boele im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

F. Referendarien.

Der Referendarius Dr. jur. Graf Posadowsky-Wehner in Breslau ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

G. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Swierzy in Gleiwitz ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Bergner in St. Goar ist in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses seines Amtes entsetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12 Juni 1869.

Wenn die Räumung eines Grabens von der Polizeibehörde angeordnet wird, und der dazu Verpflichtete dieser Aufforderung nicht nachkommt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die Räumung auf Kosten des Säumigen bewerkstelligen zu lassen, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.

Edikt vom 15. November 1811 §. 10 (Ges.-Samml. S. 352).
Gesetz vom 11 Mai 1842 §§. 1, 2 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 (Ges.-Samml. S. 265.).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Lüdinghausen anhängigen Prozeßsache

Digitized by Google

des Medico-Chirurgen Anton F. zu S., Klägers,
wider
den Amtmann H. zu L., Verklagten,
betreffend Wiederherstellung eines Grabens,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt zu S. ein Weidegrundstück, welches an ein Ackergrundstück der B.schen Erben daselbst grenzt. Zwischen beiden Grundstücken befindet sich eine Hecke und ein Graben, die er als sein Eigenthum in Anspruch nimmt. Er behauptet, der Amtmann H. zu L., zu dessen Bezirke diese Grundstücke gehören, habe den gedachten Graben etwa einen Fuß vertiefen, zu dem Ende unmittelbar an der Hecke fast senkrecht ausstechen, nach der B.schen Grenze um mehr als einen Fuß verbreitern, die Hecke stark behauen, hin und wieder durch Abhauen von Stämmen Löcher hineinmachen und durch diese die sämmtliche Erde aus dem Graben auf die Weide werfen lassen, wodurch die Wurzeln der Hecke beschädigt und bloß gelegt, auch das Einsinken der Hecke in den Graben unvermeidlich gemacht würde.

Er hat deßhalb, nachdem er gegen diese Eingriffe in sein Eigenthum vergeblich protestirt hatte, gegen den H. Klage erhoben nnd darauf angetragen, denselben zu verurtheilen:

1) die aus dem Graben entnommene Erde derartig wieder an ihre bisherige Stelle bringen zu lassen, daß ein Einstürzen der Hecke nicht mehr zu befürchten sei,

2) sich künftig jeder Disposition über die besagte Hecke und den Graben zu enthalten.

Gegen diese Klage hat die Königliche Regierung zu Münster mittelst Plenarbeschlusses vom 23. Dezember v. J. sofort den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie ausführt, daß Kläger ungeachtet der vorschriftsmäßig publizirten öffentlichen Aufforderung des Verklagten vom 11. Juli und 22. August v. J. wegen Räumung sämmtlicher Flüsse, Bäche und Abzugsgräben in der Feldmark in der Zeit vom 15. Juli bis 5. September v. J., den hier in Rede stehenden Abzugsgraben nicht geräumt habe, auch einer durch eine schriftliche Anzeige der Schau-Kommission veranlaßten späteren Aufforderung des Gemeindevorstehers nicht nachgekommen sei, daß daher der Verklagte gesetzlich befugt gewesen sei, die gebotene Räumung auf Kosten des Klägers ausführen zu lassen.

Die Königliche Regierung bestreitet, daß dabei ordnungswidrig verfahren und in das Eigenthumsrecht des Klägers eingegriffen worden sei. Wäre dies der Fall, so — meint sie — würde ihm deshalb nach §. 4 des Gesetzes vom 11. März 1842 nur ein Entschädigungs-Anspruch, und zwar gegen den Verklagten persönlich nach §. 6 nur dann zustehen, wenn seine Verfügung vorher im Beschwerdewege als ungesetzlich oder unzulässig aufgehoben würde.

Da nun aber die Klage nur die Beseitigung der polizeilichen Verfügung selbst und Wiederherstellung des status quo bezwecke, so erscheine die Sache überhaupt ungeeignet, im Rechtswege verfolgt zu werden. — Das vorgesetzte Ministerium ist dieser Ausführung beigetreten, wogegen der Kläger derselben widersprochen hat.

Im Einverständnisse mit dem Gutachten der betheiligten Gerichtsbehörden muß indessen der von der Königlichen Regierung zu Münster erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Aus dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung geht hervor, und es ist vom Kläger nicht bestritten worden, daß eine wiederholte öffentliche Aufforderung zur Räumung der Gräben ꝛc. ergangen ist, auch die Schau-Kommission über den Zustand des fr. Grabens berichtet hat. Kläger räumt selbst ein, daß der Polizeidiener B. ihn auch noch mündlich an die Grabenräumung erinnert und der Gemeindevorsteher ihn später befragt habe, wie es damit stehe? Erst als er diesen Aufforderungen keine Folge leistete, hat der Verklagte von Amtswegen die Räumung des Grabens auf Kosten des Klägers bewirken lassen.

Der §. 10 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 schreibt vor, daß Jeder, dem die Unterhaltung eines Grabens obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden kann, sobald

Digitized by Google

aus der Vernachlässigung derselben Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke entstehen kann, und daß die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung erfolgen soll, blos zur Kognition der Polizei-Behörden gehört und jeder Unterhaltungspflichtige sich derselben unbedingt unterwerfen muß. Auch bestimmt der §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, daß die Polizeibehörde befugt ist, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen, und daß derjenige, der es unterläßt, das zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, zu gewärtigen hat, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde. Schon hieraus erhellt die Unzulässigkeit des Rechtsweges, da die Polizeibehörde allein Zeit und Art der Grabenräumung anzuordnen hat.

Wenn ferner der §. 1 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 vorschreibt:

> daß Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören und der Rechtsweg nur dann zulässig ist, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechtes behauptet wird,

und der §. 2 diese Ausnahme ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, wenn die Befreiung von der durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird, so ergiebt sich auch hieraus — da keiner dieser Fälle vorliegt — die Unzulässigkeit des vom Kläger eingeschlagenen Rechtsweges, und muß daher der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 12. Juni 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2883. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Oktober 1869. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Erste Präsident des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in Pr. Dr. von Goßler ist zum Kanzler im Königreich Preußen mit dem Prädikat „Excellenz“ ernannt worden.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Zerbst in Greifswald, und dem Appellationsgerichts-Rath von Enckevort in Stettin ist der Charakter als „Geheimer Justizrath“ verliehen;

dem Kammergerichts-Rath Schulz ist unter Verleihung des Rothen Adlerordens IV. Klasse die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Assessor Sello in Cleve ist zum Landgerichts-Rath in Elberfeld ernannt worden.

C. Bei den Stadtgerichten, Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Dem Stadtgerichts-Direktor Ruffmann zu Königsberg in Pr. ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Kreisgerichts-Direktor Dyckerhoff in Warendorf, und

der Kreisgerichts-Rath Strasser in Cüstrin sind gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Schodstädt in Rawitsch ist unter Verleihung des Rothen Adlerordens IV. Klasse die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Hesekiel in Conitz als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,

der Kreisrichter Rediger in Mehlauken an das Kreisgericht in Rössel, und

der Amtsrichter Cramer in Blumenthal an das Amtsgericht in Bremervörde.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dobermann bei dem Kreisgericht in Greifenhagen,

der Gerichts-Assessor Mangelsdorff bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. Saale, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Acken a. d. Elbe,

der Gerichts-Assessor Stieve, und

der Gerichts-Assessor Roedenbeck bei dem Kreisgericht in Cüstrin,

der Gerichts-Assessor Pelzer bei dem Kreisgericht in Spandau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Cremmen,

der Gerichts-Assessor Kluge bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wusterhausen a. d. D., und

der Gerichts-Assessor Goedecke bei dem Kreisgericht in Altona.

Digitized by Google

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schliephacke bei dem Amtsgericht in Gifhorn,

der Gerichts-Assessor Siemens bei dem Amtsgericht in Burgwedel,

der Gerichts-Assessor von der Decken bei dem Amtsgericht in Blumenthal, und

der Gerichts-Assessor Schmidt bei dem Amtsgericht in Isenhagen,

sämmtlich mit dem Titel „Amtsgerichts-Assessor".

Die bei dem Kreisgericht in Itzehoe erledigte Richterstelle ist auf das Kreisgericht in Altona übertragen.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffenen Wahlen

des bisherigen Richters Peter Jakob Pängeler, und
des Kaufmanns August Startz
zu Richtern, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Engelbert Komp
zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Aachen

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Senff in Zeitz ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Voß in Stralsund ist gestorben.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Warda in Löbau bei dem Kreisgericht in Demmin, mit dem Wohnsitze in Treptow a. d. T., und

der Kreisrichter Patzki zu Briesen in Westpr. bei dem Kreisgericht in Goldberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau.

Die Ernennung des Kreisgerichts-Raths von Detten in Ahlen zum Rechtsanwalt und Notar in Dorsten (S. 178) ist auf den Antrag desselben zurückgenommen worden.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars Lehnert in Lübbenau erledigte Stelle (S. 161) wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

Dem Advokaten und Notar Dr. Dursthoff in Wittlage ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Essen gestattet.

Zu Advokaten sind ernannt:

der Gerichts-Accessist Eduard Ludwig Schmidt, und
der Gerichts-Accessist Dr. jur. Geiger,
beide im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Frankfurt a. M.

Der Notariats-Kandidat Schäller in Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kempen im Landgerichtsbezirk Crefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kempen, ernannt worden.

F. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Peitz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Gerichts-Assessor Siemens aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor von Voigt ist in Folge seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung, und

der Gerichts-Assessor Kuhlmeyer in Folge seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung

aus dem Justizdienste geschieden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Franz Wilhelm Otto Schmidt, und
der Referendarius Beglendorff
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Dr. jur. Gordan im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius May im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendarius Lade im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendarius Graßhoff, und

der Referendarius Käsebier
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

G. Referendarien.

Der Auskultator Jakob Karo ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

H. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Baarts in Lucken ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen;

der Landgerichts-Sekretair Heinrich Schmitz in Elberfeld ist an das Landgericht in Coblenz versetzt worden.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. September 1869 für die Zeit von jetzt bis zum 1. Oktober 1872 zu Mitgliedern des Gerichtshofes, welcher nach §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei anderen, als Militair-Gerichten belangt, und hiergegen Kompetenz-Konflikte erhoben werden, diese letzteren zu entscheiden hat,

1) den General-Major und Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Brigade von Pape,
2) den General-Major und Inspekteur der 4. Ingenieur-Inspektion Kloß, und
3) den General-Major und Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade von Kraatz-Koschlau,

zu ernennen, und außerdem

4) den General-Major und Kommandeur des Kadetten-Korps von Wartenberg

zur Mitwirkung bei dem genannten Gerichtshofe in Stelle abwesender Mitglieder zu bestimmen geruht.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 28. September 1869, — betreffend die Verrechnung der Geldstrafen für Polizei-Kontraventionen auf Staats-Chausseen.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern der Finanzen, für Handel und des Innern wird die Anordnung, nach welcher der bei den Salarienkassen vereinnahmte Betrag an Geldstrafen für Polizei-Kontraventionen auf Staats-Chausseen alljährlich den betreffenden Regierungen mitzutheilen ist, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichte im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849.
I. 3859. C. 10. Vol. V.

Num. 60.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. September 1869.

1) **Ein Richter kann als solcher auch nach seiner Ernennung zum Rechtsanwalt fungiren, so lange der für den Antritt seiner neuen Stellung bestimmte Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.**

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 38 (Ges.-Samml. S. 14).

2) **Bei einer Anklage wegen betrüglichen Bankerutts durch Beiseiteschaffung von Vermögensstücken ist es statthaft, die Hauptverhandlung auf die erst nach dem Anklagebeschlusse ermittelte Beiseiteschaffung anderer Gegenstände auszudehnen.**

Ebendaselbst §. 1.

In der Untersuchung wider den Kaufmann C. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 8. September 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Impetrant mit seiner gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Brandenburg a. d. H. vom 22. Juni 1869 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Brandenburg vom 22. Juni 1869 wegen betrüglichen Bankerutts mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft worden. Seine rechtzeitige und formgemäße Nichtigkeitsbeschwerde rügt:

1) Verletzung des Art. 108 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil der frühere Kreisrichter M. als Mitglied des Schwurgerichtshofes fungirt habe, während er schon mehrere Wochen vorher zum Rechtsanwalt ohne Zeitlimitation ernannt worden, wie sein zu erforderndes Patent ergeben werde. Sodann soll

2) das Vertheidigungsrecht in unzulässiger Weise beschränkt worden sein, weil der geladene Entlastungszeuge L. im Audienztermin weder erschienen, noch vernommen, auch kein Beschluß des Gerichtshofes betreffs seiner Ablehnung gefaßt worden sei. Endlich wird

Digitized by Google

3) Verletzung der §§. 1, 11, 39, 47, 76, 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 resp. des Art. 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 behauptet. Dem Angeklagten sei die Wegschaffung mehrerer Sachen zur Last gelegt worden. Nach Erhebung der Anklage sei die Beiseiteschaffung eines Schmuckes geltend gemacht. Er habe die Einlassung auf diese neue Thatsache verweigert, gegen die Verhandlung hierüber protestirt, eventuell Vertagung der Sache zum Zweck der besseren Vorbereitung verlangt. Der Gerichtshof habe dessenungeachtet über den neuen Anklagepunkt Beweis erhoben, und es könne sein, daß gerade deswegen von den Geschworenen das Schuldig ausgesprochen sei. Es ermangele hierüber der Voruntersuchung, der Anklage und des Beschlusses in den Vorinstanzen, weßhalb beantragt werde,

die Sache vor ein neues Schwurgericht zu verweisen.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden. Denn

zu 1 derselben ist nach der, bei den Untersuchungs-Akten wider den Mühlenmeister R. in beglaubigter Form befindlichen Auskunft des Königlichen Kammergerichts vom 27. Mai 1869 der Kreisrichter M. erst vom 1. Juli dess. J. ab zum Rechtsanwalt ernannt worden und hatte bis zum Ende Juni dess. J. als Richter zu fungiren. Er konnte also in dem am 22. Juni c. in dieser Sache anstehenden Audienztermin als Mitglied des Schwurgerichtshofes mitwirken.

Ebenso hinfällig ist der Vorwurf

zu 2. Der Vertheidiger des Angeklagten hatte am 14. Juni 1869 zur Verdächtigung des Belastungszeugen S. den Kaufmann L. als Entlastungszeugen vorgeschlagen, welcher auch zum Audienztermin den 22. Juni d. J. geladen wurde. In einer Eingabe vom 19. Juni d. J. zeigte dessen Ehefrau an, daß er sich in Marienbad befinde, und in dem Termin nicht erscheinen könne. Am 21. Juni d. J. benachrichtigte das Gericht den Angeklagten und dessen Vertheidiger hiervon mit dem Bemerken, daß eine kommissarische Vernehmung des L. wegen Kürze der Zeit und Größe der Entfernung nicht mehr erfolgen könne, und der Defensor zeigte an demselben Tage an, daß er sich seine Anträge für die Audienz vorbehalte. In dieser erschien nach Ausweis des diesfälligen Protokolls der gedachte Zeuge nicht; der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes gab den Grund hiervon an und fragte, ob Beweisanträge zu stellen seien, was indeß von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten verneint wurde. Hiernach kann sich der Letztere über eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nicht beschweren, weil er durch Nichtstellung von Anträgen selbst zu erkennen gegeben hat, daß er auf die Vernehmung des erwähnten Entlastungszeugen ferner kein Gewicht lege. Eine Beschlußfassung dieserhalb seitens des Gerichtshofes war unter den obwaltenden Umständen nicht weiter erforderlich.

Endlich ist die Rüge

zu 3 eine unzutreffende. Die Anklage war wegen betrüglichen Bankerotts erhoben und hatte hierfür die ausdrückliche Behauptung unter Angabe der diesfälligen Thatsachen mit aufgestellt, daß der Angeklagte sein Vermögen theilweise verheimlicht und bei Seite geschafft habe. Später kam auch noch zur Anzeige, daß er einen Schmuck fortgeschafft; er sowohl als mehrere andere Personen wurden hierüber vernommen, und auf den Antrag des Staatsanwalts die Ladung der Letzteren zum Audienztermin unter Benachrichtigung des Imploranten und seiner Vertheidiger am 19. Juni d. J. verfügt. In dem Schwurgerichtstermin erbat sich der Defensor Auskunft darüber, über welche Punkte die neu vorgeladenen Zeugen vernommen werden sollten. Der fungirende Staatsanwalt konstatirte den obigen Hergang und verlangte die Abhörung der Zeugen. Der Vertheidiger protestirte hiergegen, weil neue Thatsachen in ihre Wissenschaft gestellt seien und es sich nicht nur um eine neue Beweisaufnahme handle. Sollte dem nicht stattgegeben werden, so beantragte er die Vertagung der Sache zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung, und gleichzeitig gab er dem Angeklagten den Rath, sich auf die fragliche Beseitigung von Schmuckſachen nicht auszulassen. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes forderte sodann den Angeklagten auf, etwaige Beweisanträge zu stellen, sein Vertheidiger gab aber für ihn die Erklärung ab, daß dies für jetzt nicht beabsichtigt werde. Der Gerichtshof beschloß hierauf:

die Anträge des Vertheidigers abzulehnen und den Beweisanträgen des Staatsanwalts stattzugeben, weil die in diesen aufgestellten Umständen nur bereits in der Anklage behauptete Thatsachen illustrirten, also nur als Beweisanträge gelten könnten, und weil der Angeklagte die Antretung eines bestimmten Entlastungsbeweises nicht indicirt habe.

In diesem Beschlusse findet sich ein Rechtsirrthum nicht vor. Die eigentliche Thatsache, über welche Beweis erhoben werden sollte, die Beseitigung an Vermögensstücken, lag der Anklage zum Grunde. Der nachher ermittelte neue Umstand sollte nur zum näheren Erweise dieser Anschuldigung dienen, und bildete keineswegs

Digitized by Google

eine außerhalb der Anklage liegende neue strafbare Handlung im Sinne des Gesetzes. Es bestimmt vielmehr der Art. 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1852:

> daß kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben dürfe, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei,

und der Art. 30. a. a. O. verordnet:

> Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht blos die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat.

Hiernach kann sich der Implorant über das stattgehabte Verfahren um so weniger beschweren, als er noch vor dem Audienztermin über den in Rede stehenden Umstand vernommen worden ist, und von der Ladung der gedachten Zeugen ebenso wie sein Vertheidiger Kenntniß erhalten hat, also in der Lage war, etwaige Gegenbeweis-Anträge aufzustellen, wie er nicht gethan hat. Ob aber sonst Veranlassung vorlag, seinem Verlangen auf Vertagung der Sache stattzugeben, hing nach den allegirten Gesetzstellen von dem pflichtmäßigen thatsächlichen Ermessen des Gerichtshofes ab, das jetzt nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht angefochten werden kann.

Der Kostenpunkt folgt aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 879/69. Crimin. I.
I. 3862. Criminalia 4. Vol. XVII.

Num. 61.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12 Juni 1869.

Ueber die Veranlagung von Steuern findet der Rechtsweg in den neuen Landestheilen nur insoweit statt, als dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung zulässig ist. Ein Anspruch auf Befreiung von öffentlichen Abgaben kann hiernach nur alsdann im Rechtswege geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Vertrag, Verjährung oder einem besonderen Privilegium begründet ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 3—8, 79.
Verordnung vom 28. April 1867 §. 13 (Ges.-Samml. S. 542).
Verordnung vom 16. September 1867 Art. I. (Ges.-Samml. S. 1515).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cassel erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Cassel, modo dem Ober-Appellationsgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

der Erben des Kammerherrn v. Sch., Kläger, jetzt Revidenten,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Cassel, Verklagten, jetzt Revisen,

betreffend Erlaß gezahlter Steuern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kammerherr Freiherr v. Sch. zu S. hatte im Jahre 1862 bei dem Kurfürstlich Hessischen Justizamte G. gegen den Kurfürstlichen Fiskus, vertreten durch den Staatsanwalt zu Cassel, auf Erstattung in den Jahren 1832 bis 1855 zu viel gezahlter Grundsteuern Klage erhoben, indem er behauptete, von gewissen

Digitized by Google

Lehnshufen, die durch seine Vorfahren zu Maierrecht verliehen, aber seit dem Jahre 1822 allmälig zurückerworben und seitdem von ihm selbst bewirthschaftet worden waren, die volle Kontribution entrichtet zu haben, während er auf Grund der Fürstlichen Resolution vom 14. November 1755 und der Verordnung vom 2. Februar 1776 nur verpflichtet gewesen sei, die Hälfte der Kontribution als Exemtensteuer bis zu der im Jahre 1855 eingetretenen Allodifikation der Hufen zu erlegen. Diese Klage wurde aber durch Bescheid des Obergerichts zu Cassel vom 28. Oktober 1863 und Dekret des dortigen Ober-Appellationsgerichts vom 16. Februar 1864 wegen mangelnder Zuständigkeit des Justizamtes zurückgewiesen.

Am 4. Juni 1864 reichte der rc. v. Sch. beim Kurfürstlichen Obergericht eine neue Klage aus dem nämlichen Fundamente ein, mit dem Antrage:

Kurfürstliches Obergericht wolle unter der Anerkennung, daß die fraglichen Lehnsstücke bis zu deren Allodifikation in der Hand des Klägers kontributionsfrei beziehungsweise exemtensteuerpflichtig waren, den Verklagten zur Rückzahlung der zuviel gezahlten Steuerbeträge für den gedachten Zeitraum im libellirten Betrage von 2028 Rthlrn. 18 Sgr. 5 Heller nebst gesetzlichen fünfprozentigen Zinsen seit der Zahlung, beziehungsweise seit dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres verurtheilen.

Die Mittheilung dieser Klage an den Verklagten wurde von dem Gericht wiederholt abgelehnt, theils wegen Unvollständigkeit der Begründung, theils wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts. Erst als in Folge einer Beschwerde der Kinder und Erben des inzwischen verstorbenen Klägers das Ober-Appellationsgericht in Cassel dekretirt hatte, daß die Klage nicht wegen Unzuständigkeit des Obergerichts zurückzuweisen, vielmehr auf dieselbe in der Sache selbst was Rechtens zu erkennen sei, verfügte das nunmehr in Funktion getretene Königlich Preußische Kreisgericht in Cassel unterm 11. Oktober 1867 die Mittheilung der Klage und zwar jetzt an die dortige Königliche Regierung als Vertreterin des Preußischen Fiskus.

Die Letztere bestritt nicht allein den Anspruch der Kläger, sondern setzte demselben auch die prozeßhindernde Einrede entgegen, daß nach Maaßgabe der Verordnungen vom 28. April und 16. September 1867 dessen Verfolgung im Rechtswege unstatthaft sei; indeß wurde diese Einrede durch Erkenntniß des Kreisgerichts vom 20. März 1868 verworfen, weil über die Kompetenz die zur Zeit der Klageanstellung geltend gewesenen Gesetze entschieden, damals aber die Kurfürstliche Verordnung vom 30. April 1819 einen Prozeß über die Erstattung zu viel bezahlter Steuern zweifellos zugelassen habe, und nichts darauf ankomme, ob in dieser Beziehung nach der Klageanstellung und vor der Klagebehändigung ein Wechsel der Gesetzgebung stattgefunden habe.

Auf die Appellation des Fiskus erkannte aber das Königliche Appellationsgericht zu Cassel am 10. September 1868, daß unter Aufhebung des Kreisgerichts-Erkenntnisses vom 20. März ej. a. die erhobene Klage wegen Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand derselben zurückzuweisen; denn es müßten die zur Zeit der Klagebehändigung geltenden Gesetze zur Anwendung kommen; dies seien aber im vorliegenden Falle die landrechtlichen Bestimmungen, und nach diesen sei der Rechtsweg ausgeschlossen bei der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Befreiung einer ganzen Klasse von Besitzungen, wie sie von den Klägern für die in der Klage verzeichneten Grundstücke in Anspruch genommen werde.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger das vom Kreisgericht zugelassene Rechtsmittel der Revision eingelegt; nach der Zustellung der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift hat jedoch die Regierung zu Cassel durch Plenarbeschluß vom 19. Dezember 1868 den Kompetenz-Konflikt erhoben, wonächst das Ober-Appellationsgericht hierselbst das Rechtsverfahren eingestellt und beide Theile zur Aeußerung über den Kompetenz-Konflikt aufgefordert hat. Nur die Kläger haben eine Erklärung eingereicht und die Zurückweisung des Beschlusses der Regierung beantragt.

Das Ober-Appellationsgericht hat sich in seinem Gutachten ebenfalls für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, indem dasselbe das in der Klage in Bezug genommene jus singulare, vermöge dessen die Rittergüter in Kurhessen nicht der ordentlichen Kontribution, sondern nur der sogenannten Exemtensteuer unterworfen waren, zu denjenigen Befreiungen zählt, über welche der §. 79 Tit. 14 Th. II. A. L. R. die gerichtliche Entscheidung vorbehalten hat, und auf die gesetzliche Exemtion der Staatsdiener betreffs der Kommunal- und Kirchen-Steuern als einen analogen Fall verweist, wegen deren der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte die Zulässigkeit des Rechtsweges anerkannt habe. Seitens des Verwaltungschefs sind keine Bemerkungen eingegangen.

Allein in dieser Sache muß der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet erachtet werden. Zwar bestand zur Zeit der Anstellung der Klage die Kurfürstliche Verordnung

Digitized by Google

vom 30. April 1819 (Kurheſſ. Geſ.-Samml. von 1819 S. 29) in Kraft, welche feſtſetzte, daß gegen die Entſcheidungen des Steuerkollegiums und der übrigen Steuer-Direktionen, welche die Größe der einen oder anderen Steuer-Anlage zum Gegenſtande haben, und wegen deren Beſchwerde über einen unrichtigen oder unverhältnißmäßigen Anſatz geführt wird, der Weg Rechtens vor den ordentlichen Gerichten offen ſtehe. Aber dieſe Vorſchrift wurde bereits durch §. 13 der Verordnung vom 28. April 1867, betreffend die Einführung der Preußiſchen Geſetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürſtenthums Heſſen (Geſ.-Samml. von 1867 S. 542), ausdrücklich aufgehoben, woſelbſt zugleich beſtimmt iſt:

> In Angelegenheiten der Veranlagung und Handhabung der direkten Steuern findet der Rechtsweg fortan nur inſoweit ſtatt, als dies nach den allgemeinen Grundſätzen der Preußiſchen Geſetzgebung zuläſſig iſt.

Im Art. I. der Verordnung vom 16. September 1867 (Geſ.-Samml. von 1867 S. 1515) hat das hier ausgeſprochene Prinzip darauf eine Verallgemeinerung erfahren durch die Worte:

> Ueber Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsbereiche des Preußiſchen Landrechts beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausſchluß des Rechtsweges unterliegen, findet auch in den durch die Geſetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 Unſerer Monarchie einverleibten Landestheilen ein Prozeßverfahren nicht ſtatt.

Die Anwendbarkeit der erwähnten neuen Kompetenzbeſtimmungen auf den vorliegenden Fall iſt nun allerdings von den Klägern beſtritten worden, indem ſie der Meinung ſind, daß der Anſpruch nach den zur Zeit ſeiner Entſtehung 1832 bis 1855 geltenden Geſetzen, mindeſtens aber nach denjenigen zu beurtheilen ſei, welche zur Zeit der Klageanſtellung in Kraft waren. Dieſe Anſicht iſt jedoch eine verfehlte, einerſeits, weil die Vorſchriften über die Kompetenz der Gerichte zu den Vorſchriften über das Verfahren gehören, welche nach allgemeinen Grundſätzen auf alle noch nicht erledigten Sachen ihre Wirkung äußern; andererſeits weil in den Artikeln VII. und VIII. der Verordnung vom 16. September 1867 ausdrückliche Beſtimmungen enthalten ſind, welche jeden Zweifel darüber, ob es bei dieſer Regel bewenden ſolle, beſeitigen. Denn es iſt daſelbſt ausgeſprochen:

> Alle dieſer Verordnung entgegenſtehenden Beſtimmungen ſind aufgehoben.
> Die gegenwärtige Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Verkündung Geſetzeskraft.

Nicht minder folgt aus der Beſtimmung des Art. VIII., wonach Anſprüche, über welche vor Verkündung der Verordnung im Verwaltungswege endgültig entſchieden worden iſt, auch ferner nicht bei den Gerichten verfolgt werden dürfen, ſofern gegen dieſe Entſcheidung nach den bisherigen Landesgeſetzen der Rechtsweg nicht zuläſſig war, daß es nur bezüglich endgültiger Entſcheidungen bei den älteren Geſetzen über die Zuſtändigkeit der Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden, nicht aber da ſein Bewenden behalten ſolle, wo eine endgültige Entſcheidung noch nicht gefällt iſt. Auf die Annahme des Appellationsgerichts zu Caſſel, daß die Zeit der Klagebehändigung für die Anwendbarkeit der Kompetenzbeſtimmungen maaßgebend ſei, iſt um deswillen nicht näher einzugehen, weil die hier in Frage kommende Klage erſt nach dem 11. Oktober 1867, alſo erſt nach Verkündung der Verordnung vom 16. September 1867, dem verklagten Fiskus behändigt worden iſt.

Wenn demnach die Zuläſſigkeit des Rechtsweges betreffs des klägeriſchen Anſpruchs von den Grundſätzen der Preußiſchen Geſetzgebung abhängt, ſo kommt es darauf an, ob dieſer Anſpruch unter die Beſtimmungen des §. 78 oder die des §. 79 Tit. 14 Th. II. A. L. R. fällt, da die citirten Vorſchriften ebenſowohl auf die Rückforderung bezahlter Steuern, wie auf die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung anwendbar ſind. Nach §. 78 findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen ſämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben nach der beſtehenden Landesverfaſſung unterworfen ſind (§§. 2, 3), kein Prozeß ſtatt. Der in Bezug genommene §. 3 lautet aber:

> Welchen Klaſſen von Landeseinwohnern oder Beſitzungen die Befreiung von einer oder der anderen Art der Staatsabgaben zukomme, iſt nach Verſchiedenheit der Provinzen in den beſonderen Geſetzen derſelben beſtimmt.

Wer aus beſonderen Gründen die Befreiung von einer ſolchen allgemeinen Abgabe behauptet (§§. 4—8), der ſoll darüber nach §. 79 a. a. O. rechtlich gehört werden. Der §. 4, auf welchen verwieſen iſt, beſtimmt:

> Einzelne Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinen können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Klaſſe, zu welcher ſie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegien erlangen.

Digitized by Google

Die Forderung der Kläger ist nun auf die Fürstliche Resolution vom 14. November 1755 und die Landgräfliche Verordnung vom 2. Februar 1776 gestützt.

Die erste bestätigt die den Deputirten der Prälaten und Ritterschaft ertheilte Versicherung, daß Afterlehen, von denen nur die Oberbesserung in der Kontribution verhalten wird, wenn sie ursprünglich zu adligen Lehen gehört haben, nach erfolgter Konsolidation von der Kontribution wieder entledigt und in die vorige Freiheit gesetzt werden sollen. Die letzte besagt an der betreffenden Stelle, daß alle schon existirende Erbleihen von ursprünglich freien Gütern nach den bisherigen Principiis im legitimen Konsolidationsfalle des dominii utilis cum directo so lange sie vom Gutsherrn selbst gestellet, administrirt oder temporaliter verpachtet bleiben, nach der Unserer getreuen Ritterschaft jederzeit gegebenen huldreichsten Versicherung, mit keiner Kontribution beschweret werden sollen.

Die Kläger behaupten, aus Irrthum die volle Kontribution von ihren Lehnshufen gezahlt zu haben, welche nach diesen Bestimmungen von der Kontribution frei gewesen sind, und verlangen deshalb das zuviel Gezahlte zurück. Sie berufen sich also auf die in besonderen Gesetzen angeordnete Befreiung der Kurhessischen Rittergüter von der gewöhnlichen Kontribution; dies ist aber der in §§. 3 und 78 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts vorgesehene Fall, in welchem der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Die Kläger versuchen es zwar, die Statthaftigkeit des Prozesses dadurch zu rechtfertigen, daß sie hervorheben, Privilegien könnten ebensowohl einem ganzen Stande oder ganzen Klassen, wie einzelnen physischen oder juristischen Personen verliehen werden; sie könnten auch auf Gesetzen, wie auf Verträgen oder besonderen Bewilligungen beruhen. Allein darauf kommt es hierbei nicht an; vielmehr ist das Entscheidende nach §§. 4 und 79 a. a. O., daß für Einzelne eine Befreiung von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, und zwar auf Grund von Verträgen, ausdrücklichen Privilegien oder Verjährung behauptet wird, und dies haben die Kläger nicht gethan. Deswegen ist auch die Analogie mit der Exemtion der Beamten von Kommunal- und Kirchen-Steuern, auf welche das Ober-Appellationsgericht verwiesen hat, nicht vorhanden, indem die letztere den Staatsdienern innerhalb der Klasse, zu welcher sie sonst gehören, eine bevorzugte Stellung eingeräumt hat.

Berlin, den 12. Juni 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2936. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Oktober 1869. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Sterken in Trier ist an das Landgericht in Bonn versetzt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Simons in Dortmund, und
der Kreisgerichts-Rath Lorsbach in Werl
sind gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Schultze in Deutsch-Crone ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1870 ab ertheilt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Schollmeyer in Cremmen,
der Kreisrichter Kortenbeit'l in Templin,
der Kreisrichter Müller in Angermünde, und
der Kreisrichter Hagen in Alt-Landsberg

Der Staatsanwalt von Bismarck in Anclam ist als Kreisrichter an das Kreisgericht in Filatow, mit der Verpflichtung versetzt, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Kreisgerichts-Rath" zu führen.

Der Kreisrichter Behlendorff in Cöpenick ist an das Kreisgericht zu Lauenburg in Pommern, mit der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung dieses Gerichts, versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Spanken in Bonn bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Witten,
der Gerichts-Assessor Meister bei dem Kreisgericht in Stettin, und
der Gerichts-Assessor Thilo bei dem Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Labes.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Maiß in Crenzburg ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Gleiwitz versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Simson, und
der Rechtsanwalt und Notar Dr. Golz,
beide bei dem hiesigen Stadtgericht.

Digitized by Google

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Baumgarten in Dramburg bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. Saale, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Staßfurth, und

der Gerichts-Assessor Sachs bei dem Kreisgericht in Siegen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berleburg.

Bei dem Kreisgericht in Bochum,
bei dem Kreisgericht in Duisburg, und
bei dem Kreisgericht in Essen
soll am Sitze des Hauptgerichts noch ein Rechtsanwalt und Notar angestellt werden.

Der Rechtsanwalt Dr. Leisler I. in Wiesbaden ist gestorben.

Der Obergerichts-Anwalt Rose in Celle ist zum Anwalt bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Hundhausen in Elberfeld ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Bernkastel, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bernkastel, ernannt.

E. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Uhles im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Referendarius Risch,

der Referendarius Eberhard,

der Referendarius Harrassowitz, und

der Referendarius Rabert
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Schülke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Parrius, und

der Referendarius Dilthey
bei dem Landgericht in Cöln.

F. Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Massow ist gestorben.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Bruno Neugebauer bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Hubert Ernst Heinrich Puhe bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Heinrich Georg Oskar Bayer bei dem Appellationsgericht in Bromberg.

G. Subalternbeamte.

Zu Kanzlei-Räthen sind ernannt:

der Stadtgerichts-Sekretair Wolff, und

der Stadtgerichts-Sekretair Bensieg
bei dem hiesigen Stadtgericht,

der Stadtgerichts-Sekretair Renzmann, und

der Stadtgerichts-Sekretair Schulz III.
bei dem hiesigen Stadtgericht, aus Veranlassung ihrer Versetzung in den Ruhestand, und

der Kreisgerichts-Sekretair Kayser in Wollstein, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 5. Oktober 1869, — betreffend den Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden.

Allg. Verf. vom 26. Februar 1867, Just.-Minist.-Bl. S. 79.

Diejenigen zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden, welche einer Beglaubigung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder eine fremde Gesandtschaft bedürfen und behufs deren Herbeiführung seitens der Justizbehörden dem Justiz-Minister eingereicht werden, sind dem Letzteren fortan nur dann mittelst eines besonderen Berichts einzusenden, wenn in Bezug auf die Beglaubigung Bedenken bestehen oder der darauf gerichtete Antrag besondere Begründung erfordert. In allen übrigen Fällen sind die Urkunden von dem betreffenden Büreauvorsteher an die Geheime Kanzlei des Justiz-Ministeriums zu senden, und zwar, wenn aus der Urkunde hervorgeht, welche Beglaubigungen erforderlich sind, lediglich unter Couvert, sonst mittelst einer hierüber Auskunft gebenden Notiz. Die Rücksendung der Urkunden wird seitens der Geheimen Kanzlei des Justiz-Ministeriums unter der Adresse des Einsenders erfolgen.

Berlin, den 5. Oktober 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
1. 3967. L. 6. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 63.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. September 1869.

Im Geltungsbereiche des gemeinen Rechts ist der Gerichtsgebrauch dafür entscheidend, ob die Unterkreuzung einer Schrift genüge, damit sie als »Urkunde« gelten könne.

§. 247 des Strafgesetzbuchs.

In der Untersuchung wider den Schneider B. zu S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 10. September 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Stralsund vom 2. Juli 1869 in Betreff der, der Geldbuße von 50 Thalern substituirten dreimonatlichen Zuchthausstrafe zu vernichten, und die letztere auf einen Monat herabzusetzen, im Uebrigen die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zurückzuweisen, und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Geschworenen haben, unter Ablehnung mildernder Umstände, den Angeklagten für schuldig erklärt:

im Juni 1868 auf Jasmund, in der Absicht sich Gewinn zu verschaffen, ein Schriftstück des Inhalts:

G., den 27. Juni 1868.

In meine Klage wieder den Schneider Johann B. zu S. wegen 35 Thaler 18 Sgr. habe ich auf Subhastations des Beklagten auf angetragen da ich mier mit den Beklagten angetz geeinigt habe. So bitte ich Ein Königliches Kreisgericht ganz gehorsamst das die Subhastation zurückgelegt wird.

In der Unterthänigkeit erlaube ich mir die Bitte

† † †

(Diese drei Kreuze sollen heißen Karl Tiedemann.)

fälschlich angefertigt und von demselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben.

Das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Stralsund vom 2. Juli 1869 erwog:

die Erheblichkeit der obigen Schrift, zum Beweise dafür, daß Tiedemann auf das erworbene Recht, das Grundstück des Angeklagten zu subhastiren, zur Zeit verzichtet habe, sowie die Rekognoscibilität einer unterkreuzten Schrift, sei außer Zweifel, es liege daher eine Urkunde im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs vor.

Demgemäß wurde der Angeklagte nach §. 250 des Strafgesetzbuchs wegen Urkundenfälschung zu zwei Jahren Zuchthaus und 50 Thalern Geldbuße, event. noch drei Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Seine rechtzeitige und formgemäße Nichtigkeitsbeschwerde behauptet Verletzung des §. 247 des Strafgesetzbuchs. Das Schriftstück sei keine Urkunde. Der unter den Kreuzen befindliche Vermerk charakterisire sich als ein Zeugniß, daß die drei Kreuze von einer bestimmten Person gezeichnet seien. Dies Zeugniß trage keine Unterschrift, und würde nur mit einer solchen versehen, als ein zu beachtendes angesehen werden können. Sonach blieben nur die drei Kreuze, welche Niemand als eine gültige oder zu beachtende Unterschrift eines Schreibens ansehen werde.

Der Antrag geht auf Freisprechung.

Die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde kann indeß als eine zutreffende nicht erachtet werden.

Digitized by Google

Die Frage:

ob ein blos mit Handzeichen (Kreuzen) unterzeichnetes Schriftstück als eine Urkunde anzusehen ist,

hat das Königliche Ober-Tribunal bereits öfter entschieden, und zwar im Allgemeinen bejahend, jedoch unter der Voraussetzung, daß die hierbei sonst erforderlichen Förmlichkeiten beobachtet worden.

Demgemäß hat in einem ganz ähnlichen, wie dem gegenwärtigen Falle, der Beschluß vom 15. Juli 1864 für das Bereich des Allg. Landrechts angenommen, daß das Schriftstück, sofern die unter demselben befindlichen Kreuze des angeblichen Ausstellers weder durch Zeugen noch durch einen Beamten beglaubigt seien, als eine Urkunde im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs nicht angesehen werden könne (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. V. S. 89).

Bezüglich der Vorschriften des gemeinen Rechts spricht sich der Beschluß vom 15. Mai 1863 aus. Damals lag der Fall aber anders. Dort hatte der Angeklagte einen Quittungsvermerk, der blos unterkreuzt war, mit seiner Namensunterschrift in der Art bescheinigt, daß die Kreuze von zwei anderen namhaft gemachten Personen herrührten.

Das Ober-Tribunal nahm in Folge dessen an, daß eine Urkunde vorliege,

weil die Ansicht des Kreisgerichts zu Stralsund begründet sei, daß nach gemeinem Recht auch durch Handzeichen (Kreuze) Schriftstücke in verbindender Kraft unterzeichnet werden können, und auch so vollzogene Schriftstücke rekognoscibel seien.

Diese Frage ist indeß gemeinrechtlich stets eine streitige gewesen und bis in die neueste Zeit geblieben. Baier in seinen Vorträgen über den Civilprozeß, 9. Auflage S. 850, ist mit einigen Modifikationen derselben Ansicht, wie der allegirte Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, ebenso Bopp in Linde's Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Bd. IV. S. 297, Renaud in seinem Lehrbuch des gemeinen Civilprozesses S. 294 dann, wenn der Aussteller zur Zeit der Unterschrift zu schreiben nicht im Stande war. Dagegen ist Wetzell in seinem System des ordentlichen Civilprozesses II. Auflage S. 211 Note 72 e. entgegengesetzter Meinung und ebenso das frühere Ober-Appellationsgericht zu Cassel bei Strippelmann, Neue Sammlung ꝛc. Bd. VI. S. 625, währenddem das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck (Seuffert, Archiv Bd. VI. S. 280) die obige Frage bejaht.

Die lex 22 §. 6 Cod. de jure deliberandi (VI. 30) bestimmt:

daß der Erbe das Inventar des Nachlasses, wenn er des Schreibens unkundig oder am Schreiben verhindert ist, mit dem Handzeichen des Kreuzes versehe, einen zweiten Notar, sowie Zeugen, die ihn kennen, zuziehen muß,

und ebenso ordnet die Novelle 73 Kap. 8 an:

daß bei den des Schreibens unkundigen Kontrahenten durchaus Notare — an den Orten, an welchen es solche giebt — und Zeugen zugezogen werden müssen, welche den Kontrahenten kennen und bezeugen müssen, daß sowohl dies in ihrer Gegenwart geschehen, als auch, daß sie den des Schreibens Unkundigen gekannt haben.

Dann sollen dergleichen Urkunden für echt gelten. Nach dem 9ten Kapitel soll indeß diese Vorschrift nur in den Städten maaßgebend sein, auf dem Lande aber das, was bisher geltend gewesen.

Nach alle dem kommt es zur Beantwortung der in Rede stehenden Frage auf den jedesmaligen Gerichtsgebrauch an.

Durch die oben mitgetheilte Erwägung des Schwurgerichtshofes zu Stralsund in Verbindung mit dem entsprechenden Anklagebeschlusse des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald vom 11. Februar 1869 ist festgestellt:

daß nach dem dortigen Gerichtsgebrauche unterkreuzte Schriftstücke, weil sie rekognoscibel sind, als Urkunden im Sinne des §. 247. des Strafgesetzbuchs angesehen werden müssen,

und hierin liegt nach dem Vorangeschickten kein Rechtsirrthum.

Dagegen ist ein solcher bezüglich der, der Geldbuße von 50 Thalern substituirten Zuchthausstrafe von drei Monaten in Gemäßheit der §§. 16, 17 des Strafgesetzbuchs vorwaltend, da nach diesen Bestimmungen die Zuchthausstrafe zu hoch gegriffen ist.

Digitized by Google

In dieser Hinsicht mußte das angefochtene Erkenntniß vernichtet, und die für die Geldbuße eventuell eintretende Zuchthausstrafe auf einen Monat herabgesetzt werden.

Im Uebrigen war die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, da das Verdikt der Geschworenen alle wesentlichen Merkmale der zur Anwendung gebrachten Strafgesetze enthält, und die sonstige Strafe die niedrigste ist, auf die erkannt werden durfte.

Der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 985/69. Crimin. I.
1. 3963. Criminalia 125. Vol. II.

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin vom 8. September 1869.

1) Die Bestrafung der Widersetzlichkeiten gegen Förster ꝛc. aus dem Gesetze vom 31. März 1837 ist nicht durch die vorgängige Verübung eines »Forst- oder Jagdverbrechens« bedingt.
2) Sie greift Platz, ohne Rücksicht darauf, ob der Förster zur Ausübung seines Berufs (objektiv) genügende Veranlassung hatte, sobald er nur als Beamter ꝛc. thätig war.
3) Es schließt keinen Rechtsirrthum in sich, wenn der Instanzrichter eine »thätliche Widersetzlichkeit« darin findet, daß der Angeklagte das Holz, an welches der Förster die Hand gelegt, und das er für beschlagnahmt erklärt hatte, dessenungeachtet fortgeschafft habe.

Gesetz vom 31. März 1837 §. 1 (Ges.-Samml. S. 67).

In der Untersuchung wider den Ackermann Ch. K. zu W., — auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin, in der Sitzung vom 8. September 1869 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu Hanau vom 10. Mai 1869 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten aufzulegen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Angeklagten darüber, daß der Berufungsrichter das Gesetz vom 31. März 1837 unrichtig angewendet habe, ist unbegründet.

Zunächst widerlegt sich seine Ansicht, daß das Gesetz auf die Widersetzlichkeit bei Jagd- und Forstverbrechen beschränkt sei, durch den vom Berufungsrichter mit Recht betonten Inhalt des Gesetzes, sowie durch den Umstand, daß die Unterscheidung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen erst durch das spätere Strafgesetzbuch eingeführt worden ist.

Sodann kann dem Angeklagten nicht darin beigetreten werden, daß das Gesetz jedenfalls die Verübung eines wirklichen Holzfrevels voraussetze. Dagegen spricht schon die ausdrückliche Bestimmung des §. 1, daß die Strafe der Widersetzlichkeit unabhängig von der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe bestehen soll. Außerdem weist auch sonst das Gesetz nach seinem ganzen Inhalte und Zusammenhange darauf hin, daß der persönliche Schutz insbesondere des Forstbeamten in Ausübung seines Amtes, namentlich auch bei Pfändungen, sicher gestellt und die gegen ihn gerichtete Widersetzlichkeit nach deren angegebenen Graden gestraft werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob der Forstbeamte zur

Digitized by Google

Ausübung seines Amts, also zur Pfändung, eine genügende Veranlassung hatte oder nicht, und mit Beseitigung jeder Selbsthülfe.

Unerheblich erscheint daher die weitere Ausführung des Angeklagten, daß das Holz ihm selbst gehört und von dem Förster nicht habe in Beschlag genommen werden können. Denn der Förster hatte, wie unangefochten feststeht, als Beamter und in Bezug auf sein Amt die Beschlagnahme vorgenommen. Diese Amtshandlung war vom Angeklagten an sich zu beachten und konnte von ihm nicht mit der Berufung auf sein angebliches Recht an dem Holze vereitelt werden; vielmehr genügte schon die Vereitelung in der Form der thätlichen Widersetzlichkeit gegen die amtliche Anordnung des Försters, um ihn im Sinne des §. 1 des erwähnten Gesetzes strafbar zu machen.

Endlich hat der Berufungsrichter den gesetzlichen Begriff der thätlichen Widersetzlichkeit nicht verkannt, wenn er diese in der von ihm festgestellten Thatsache fand, daß Angeklagter, nachdem der Förster die Hand an das Holz auf dem Wagen gelegt und dasselbe für beschlagnahmt erklärt hatte, mit dem Wagen fortgefahren sei, und erledigt sich damit die entgegengesetzte Ansicht des Angeklagten um so mehr, als sie auf der unrichtigen Voraussetzung beruht, daß der Berufungsrichter schon das Abfahren des Wagens an sich als thätliche Widersetzlichkeit aufgefaßt habe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war demnach zurückzuweisen, und erledigt sich der Kostenpunkt aus §. 438 der Strafprozeßordnung.

O. A. G. II. 164./69.
I. 3861. F. 13. Vol. II.

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Juni 1869.

Die Auseinandersetzungsbehörden haben bei den zu ihrer Kompetenz gehörenden Ablösungs-Angelegenheiten nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung zu reguliren, sondern auch über alle dabei vorkommende Streitigkeiten, insbesondere auch die Entschädigungsansprüche für die Vergangenheit, zu entscheiden.

Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 7, 17 (Ges.-Samml. S. 99).
Erkenntnisse vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 5) und vom 8. Dezember 1860 (Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 233).

Auf den von der Königlichen General-Kommission für Pommern zu Stargard erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache
des Böttchermeisters K. und Genossen zu Pölitz, Kläger,
wider
die Stadtgemeinde zu Stettin, Verklagte,
betreffend Entschädigung aus einer Holzgerechtigkeit,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der erhobene Kompetenz-Konflikt in dieser Sache für begründet zu erachten, demgemäß das Rechtsverfahren vor den ordentlichen Gerichten einzustellen und das Verfahren an die General-Kommission für Pommern zurückzuverweisen ist.
Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Stadtgemeinde Pölitz, vertreten durch ihren Magistrat, ist in einem Prozesse gegen die Stadt Stettin im Jahre 1867 rechtskräftig für befugt erachtet worden,
aus den der Stadt Stettin gehörigen Werdern, dem großen Kameelswerder, dem Kölpinwerder und dem großen Korkwerder, Weiden, Werften, Rüstern und Sprock zu ihrer Feuerung und zwar zu ihrem eigenen Bedarf zu hauen.

Digitized by Google

Am 21. September und 6. Dezember 1867 klagten darauf 102 Hausbesitzer in Pölitz, Böttchermeister K. und Genossen, gegen die Stadtgemeinde Stettin wegen Entschädigung für die seit dem Jahre 1840 ihnen vorenthaltene Holznutzung, welche sie für die Zeit vom 1. Januar 1840 bis 1. Januar 1867 auf 720 Thaler für jeden berechtigten Bürger veranschlagten, und es stand im Dezember 1867 Termin zur Klagebeantwortung an. Inzwischen provozirte die Stadt Stettin im Oktober 1867 bei der General-Kommission in Stargard auf Ablösung der gedachten Servitut; das Kreisgericht zu Stettin gab deshalb die Prozeßakten an die General-Kommission ab, und deren Kommissarius nahm bei Einleitung des Ablösungsverfahrens zugleich die Beantwortung der Entschädigungsklage auf. Er rieth dabei den Klägern, mit ihrer Klage zu warten, bis über die im Ablösungsverfahren hervorgetretenen Streitpunkte:

welche Grundbesitzer nutzungsberechtigt sind, und

wie hoch der Jahreswerth der Berechtigung für jeden Nutzungsberechtigten ist,

entschieden worden. Indeß befolgten nur 25 Hausbesitzer diesen Rath. Die übrigen Kläger verlangten Fortsetzung des Prozesses, und zwar vor dem ordentlichen Gericht, unter Bestreitung der Kompetenz der General-Kommission. Als sie mit diesem Verlangen durch Verfügung der General-Kommission zurückgewiesen wurden, beschwerten sie sich und erlangten eine Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Juni 1868, welche den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten für zulässig erklärt, weil die Klage wegen Entschädigung für entzogene Nutzung aus der Vergangenheit einen jedem einzelnen Kläger zustehenden Anspruch betreffe, daher ganz unabhängig sei von dem Verfahren und dem Ausfall der Ablösung des der Stadtgemeinde Pölitz gehörigen Holzungsrechts. In einer späteren Verfügung vom 6. Oktober 1868 hob das Königliche Ober-Tribunal noch hervor, daß die Kläger in dem Ablösungsverfahren gar nicht als Provokaten der Stadt Stettin gegenüberstehen, daß vielmehr die Stadtgemeinde Pölitz Provokatin sei, mithin in dem Prozesse und in dem Auseinandersetzungsverfahren verschiedene Parteien sind.

Nachdem jene Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals ergangen war, gab die General-Kommission auf Anweisung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Prozeßakten an das Kreisgericht in Stettin zurück, erhob aber gleichzeitig durch Beschluß vom 29. Januar 1869 den Kompetenz-Konflikt, gestützt auf §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834.

Der Magistrat in Stettin als Verklagter, das Kreisgericht und Appellationsgericht daselbst, sowie der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten halten den Kompetenz-Konflikt für begründet. Die Kläger bestreiten diese Ansicht, weil ihre Klage schon vor der Provokation auf Ablösung eingereicht sei, weil ferner nur ein Theil der nutzungsberechtigten Hausbesitzer geklagt habe, und weil das Nutzungsrecht zum Privatvermögen jedes einzelnen mit Grundstücken angesessenen Bürgers gehöre, ebenso wie die Entschädigungsforderung für entzogene Nutzung.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt muß für begründet erachtet werden.

Die Kläger gründen ihren Anspruch ausdrücklich auf die richterlichen Entscheidungen, durch welche der Gemeinde der Stadt Pölitz gewisse Nutzungsrechte in denjenigen Holzungen, Wiesen und Rohrplaggen der Stadt Stettin, welche dieselbe bereits am 20. Juli 1571 besessen hat, zugesprochen wurden. In einem zweiten Prozeß ist festgestellt, daß drei Werder im Oberthal von zusammen 1922 Morgen 149 □ Ruthen Fläche von der Servitut belastet sind. Streitig ist aber:

a) ob nur solche Häuser nutzungsberechtigt sind, welche schon im Jahr 1571 bestanden,
b) ob das Nutzungsrecht Privatvermögen der einzelnen Hausbesitzer, oder Bürgervermögen der Stadtgemeinde Pölitz sei,
c) ob auch andere Grundbesitzer, außer den Hausbesitzern, Theil nehmen,
d) ob noch Theilnehmungsberechtigte in anderen Ortschaften existiren, deren Rechte von der Stadt Stettin schon abgelöst sind, und bei dem jetzigen Verfahren in Berechnung gebracht werden können,
e) welche Holzsortimente dem Nutzungsrecht unterliegen und ob der Holzertrag der belasteten Flächen den Bedarf der Brennholzberechtigten deckt,
f) ob als Gegenleistung 5 Tage Fußdienste jährlich jedem Nutzungsberechtigten in Abrechnung zu bringen sind.

Alle diese Fragen sind im Mangel der Einigung Gegenstand der richterlichen Entscheidung, sowohl in dem Servitut-Ablösungsverfahren, als in dem Entschädigungsprozeß. Wenn der Entschädigungsprozeß nicht an die General-Kommission überginge, so würde die Stadt Stettin über dieselben Fragen aus Einem Rechts-

Digitized by Google

verhältniß mit denselben Betheiligten vor verschiedenen Gerichtshöfen zu prozessiren haben und vielleicht ganz abweichende Entscheidungen erhalten. Der Umstand, daß die Ablösungs-Provokation gegen die Stadtgemeinde Pölitz gerichtet ist, beweist noch nicht, daß die einzelnen in dem Entschädigungsprozeß klagenden Bürger nicht auch als Partei zu dem Ablösungsverfahren herangezogen werden. Denn die General-Kommission hat nach §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von Amtswegen alle streitigen Theilnehmungsrechte festzustellen; sie muß also zur Aufklärung der oben bezeichneten Streitfrage b. auch die einzelnen Hausbesitzer, welche die Stadt Stettin nur als die Berechtigten anerkennen will, in dem Ablösungsverfahren zuziehen. Die Annahme des Königlichen Ober-Tribunals, daß das Ablösungsverfahren zwischen anderen Parteien schwebt, als der Entschädigungsprozeß, erscheint daher nicht zutreffend. Aber selbst wenn die Kläger in dem Ablösungsverfahren ein Privatrecht an der künftigen Abfindung nicht geltend machen, sondern die Abfindung als Bürgervermögen der Stadtgemeinde Pölitz anerkennen und die Vertretung der städtischen Rechte dem Magistrat allein überlassen wollten, so würde dennoch die Entscheidung des Entschädigungsprozesses für die Vergangenheit der General-Kommission gebühren, weil die Auseinandersetzungs-Behörde nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, reguliren soll, die dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen hat, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Mit der Fassung und dem Geiste dieses Gesetzes ist es nicht verträglich, anzunehmen, daß der Gesetzgeber, welcher für die Ablösung der Servituten Spezialgerichtshöfe mit besonderer weitgehender Instruktionsbefugniß — der Eigenthümlichkeit solcher Rechtsverhältnisse entsprechend — einsetzte, gestatten wollte, daß dieselben Streitfragen, welche in dem Ablösungsverfahren Gegenstand der Entscheidung der General-Kommission und des Revisions-Kollegiums für Landes-Kulturſachen werden, gleichzeitig in der Gestalt einer Entschädigungsklage für die Vergangenheit vor das Forum der ordentlichen Gerichte gebracht werden. Der Besitzer des belasteten Grundstückes würde dadurch in die üble Lage gerathen, über denselben Gegenstand vor zwei Gerichtshöfen Recht nehmen zu müssen, und die Einheit der Rechtspflege für das Gebiet des agrarischen Auseinandersetzungs-Verfahrens, welche durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 vollkommen hergestellt werden sollte, wäre in einer für die Betheiligten höchst empfindlichen Weise erschüttert.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 12. Juni 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2854. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Oktober 1869. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Fiebig in Glatz, und
der Stadt- und Kreisrichter Bauer in Magdeburg
sind gestorben.

Dem Friedensrichter, Justizrath Diefenhard in Kirn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden;
der Kreisrichter Schneller in Schlochau ist an das Kreisgericht in Thorn versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Dierickx bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen, und
der Gerichts-Assessor Chirong bei dem Kreisgericht in Warburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dringenberg.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Cöln getroffenen Wahlen
des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Christian Roß zum Präsidenten,
des bisherigen Richters Robert Eberle,
des bisherigen Richters August Heuser, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Heinrich Stein jun.
zu Richtern,
des bisherigen Ergänzungsrichters August von Recklinghausen,
des bisherigen Ergänzungsrichters Theodor Deichmann, und
des Banquiers Eduard Herstadt (in Firma J. D. Herstadt)
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Cöln
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Nitze in Hirschberg ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte in Stolp und Schlawe, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stolp, versetzt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Joël zu Greiffenberg in Schlesien ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg, versetzt, und

Digitized by Google

der Auditor Beitzen in Hildesheim zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hildesheim, ernannt worden.

Bei dem Kreisgericht in Wriezen soll ein neuer Rechtsanwalt und Notar, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freienwalde, angestellt werden.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Eck ist in Folge seines Uebertritts zur akademischen Laufbahn auf seinen Antrag aus dem Justizdienste geschieden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Slawski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Schaumburg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Kammergerichts-Referendarius Hagemann im Bezirk des Kammergerichts.

F. Referendarien.

Der Referendarius Pensky zu Königsberg in Pr., und

der Referendarius Kelch in Posen

sind gestorben.

G. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Geheimen Kanzlei-Rath Bormann in Münster ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Pieper in Kirchberg ist an das Friedensgericht zu St. Goar versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin vom 15. September 1869.

Ist die Bedrohung mit Brand ꝛc. zur Kenntniß des Bedrohten gelangt, so ist dem Erfordernisse des Dolus genügt, wenn der Angeklagte »wußte oder wissen mußte«, daß jenes geschehen werde.

§. 213 des Strafgesetzbuchs.

In der Untersuchung wider Heinrich B. aus M., wegen Bedrohung mit Brand, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin, in der Sitzung vom 15. September 1869 ꝛc.,

in Erwägung:

daß zwar das in §. 213 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Vergehen, als Störung oder Beunruhigung des Rechtsfriedens eines Anderen voraussetzt, daß die Drohung mit Brand (oder Ueberschwemmung) zur Kenntniß des Bedrohten gelangte, wie dieses auch schon aus dem Wortlaute des genannten Paragraphen sich ergiebt, da eine Bedrohung eines Anderen, ohne daß dieser davon Nachricht hat, wenigstens ihm subjektiv gegenüber nicht besteht; daß indessen weder der Wortlaut noch der Sinn des Gesetzes fordert, daß die Drohung unmittelbar in Gegenwart des Bedrohten, oder doch wenigstens ihm persönlich durch einen Beauftragten geschah; vielmehr vollkommen genügt, wenn die Drohung zur Kenntniß des Bedrohten kam, und wenn der Drohende wußte oder wissen mußte, daß dies geschehen würde; von dem Berufungsgericht aber als festgestellt angenommen wird, daß der Angeklagte sich bewußt war, daß die von ihm ausgestoßene, mit Brand drohende Aeußerung den N. beunruhigen mußte, und daß derselbe erkennen mußte, daß diese (sehr gefährliche) Drohung von einem oder dem anderen der zahlreichen Anwesenden dem N. werde hinterbracht werden; sowie daß letzteres auch wirklich mit dem Erfolge der Beunruhigung des N. geschehen ist, hierdurch

Digitized by Google

aber allen Erfordernissen des §. 213. entsprochen wird; es namentlich als unerheblich erscheint, ob der Anzeklagte gerade den Zeugen O. unter den Anwesenden erblickte, und ob er daran dachte, daß gerade dieser die Drohung dem N. hinterbringen werde; hiernach die Beschwerde, soweit sie sich auf das in §. 213 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Vergehen bezieht, sich als grundlos darstellt;

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der Berufungskammer des Königlichen Obergerichts zu Hannover vom 20. Mai 1869 zurückzuweisen und die Kosten dem Angeklagten zur Last zu legen.

Von Rechtswegen.

O. A. G. II. 175./69.
I. 3962. Landrecht 38. Vol. XII.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Juni 1869.

Wenn das Eigenthum eines Privatmannes auf Anordnung der Polizeibehörde »im Interesse des Allgemeinen« beschädigt oder vernichtet wird, so ist über die Frage: ob ein solcher Fall vorhanden und zu welchem Betrage Entschädigung dafür zu gewähren sei, im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Einleitung §. 75.
Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1, 4, 6 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt und Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Schneiders P. zu M., Klägers,
wider
die Polizeibehörde daselbst, vertreten durch den Bürgermeister O., Verklagte,
betreffend eine Forderung von 11 Thalern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt und Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schneider P. zu M., dessen Frau und Kind wurden im Sommer v. J. von einem der Tollheit verdächtigen Hunde gebissen, der auch das Bette des P. zerfetzte. Auf Anordnung der Polizeibehörde sollte dieses Bette dem Desinfektionsverfahren unterworfen werden; da dies aber wegen der schlechten Beschaffenheit des Bettes nicht ausführbar war, so wurde dasselbe auf Anweisung des Bürgermeisters O. verbrannt und dem P. der vom Taxator abgeschätzte Werth von 4 Thalern 17 Sgr. aus Kommunalfonds vergütet. Er hält jedoch diesen Betrag zur Anschaffung eines neuen Bettes nicht für ausreichend, da ihm noch 11 Thaler mehr dafür abgefordert worden seien, und ist deshalb gegen die Polizeibehörde zu M., vertreten durch den Bürgermeister O., auf Zahlung von 11 Thalern klagbar geworden.

Ehe noch von Seiten der verklagten Polizeibehörde die Einlassung auf diese Klage erfolgt war, wurde von der Königlichen Regierung zu Münster mittelst Plenarbeschlusses vom 25. November v. J. der Kompetenz-Konflikt und zugleich der Konflikt erhoben, demgemäß das Rechtsverfahren eingestellt und beiden Theilen unter abschriftlicher Mittheilung des gedachten Beschlusses davon Nachricht gegeben, mit der Aufforderung, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären. Aber keine der Parteien ist dieser Aufforderung nachgekommen.

Digitized by Google

Das Königliche Kreisgericht zu Münster hält sowohl den Kompetenz-Konflikt, als den Konflikt für unbegründet, und dieser Ansicht, welche auch das Königliche Appellationsgericht theilt, muß beigetreten werden.

Der Kläger verlangt Entschädigung, weil die Polizeibehörde das ihm zugehörige Bette zur Vernichtung des Ansteckungsstoffes hat verbrennen lassen. Er stützt demnach seine Klage auf die Bestimmung des §. 75 der Einleitung zum Allg. Landrecht, wonach der Staat denjenigen,

> welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird,

dafür zu entschädigen gehalten ist.

Gehören auch solche Beschwerden, welche die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verfügungen betreffen, nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) vor die vorgesetzte Behörde, so läßt doch derselbe Paragraph in Verbindung mit §. 4 ebendaselbst in dem Falle, wo ein solcher Eingriff in Privatrechte behauptet wird, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen, im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, das Rechtsverfahren darüber zu, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Der vom Kläger angestellte Prozeß erscheint hiernach an sich zulässig und der von der Königlichen Regierung zu Münster erhobene Kompetenz-Konflikt unbegründet. Wenn Letztere noch einwendet, daß Kläger nicht die Polizeiverwaltung, sondern die durch den Magistrat vertretene Stadtgemeinde hätte belangen müssen, und daß das Verbrennen des Bettes zunächst im Interesse des Klägers und seiner Familie, nicht aber im öffentlichen Interesse gelegen habe, so ist es klar, daß dies nicht zur Kompetenzfrage, sondern zur richterlichen Beurtheilung gehört.

Ebenso unbegründet, wie der von der Königlichen Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt, ist der gleichzeitig von ihr erhobene Konflikt. Wenn dieselbe ausführt, daß der Bürgermeister O. für den, dem Kläger entstandenen Schaden nicht regreßpflichtig sei, weil er seine Amtsbefugnisse nicht überschritten, sondern bei der Vernichtung des mehrerwähnten Bettes ganz den durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) sanktionirten sanitätspolizeilichen Vorschriften gemäß gehandelt habe, die von ihm erlassene Verfügung auch nicht, wie der §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 voraussetze, im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben worden sei, so trifft diese ganze Ausführung nicht die streitige Frage, weil hier von einer Amtsüberschreitung des Bürgermeisters O. bez. der Polizeibehörde überall nicht die Rede ist, die Prüfung der Passivlegitimation der Verklagten aber zur richterlichen Kognition gehört.

Sonach ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 12. Juni 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2884. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Oktober 1869. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Rath Müller in Hannover ist in Folge seiner Wahl zum Schatzrathe bei der provinzialständischen Verwaltung der Provinz Hannover die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Roeder in Neuzelle ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Steinbart in Steinfurt ist gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Reitzke in Rügenwalde,
der Kreisrichter Schilling in Colberg,
der Kreisrichter von Harthausen zu Lauenburg in Pommern,
der Kreisrichter Zeitscher daselbst,
der Kreisrichter Hildebrand in Cöslin,
der Kreisrichter Müller zu Stolp in Pommern, und
der Kreisrichter Bartholdy in Schlawe.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Schrötter zu Landsberg in Ostpreußen an das Kreisgericht in Labiau, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Mehlauken,
der Kreisrichter Rimane in Lewin an das Kreisgericht in Namslau, und
der Kreisrichter Ulriel in Peiz an das Kreisgericht in Ohlau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Krüger in Sorau bei dem Kreisgericht in Belgard,
der Gerichts-Assessor Woysch in Allenburg bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Allenburg,
der Gerichts-Assessor Eduard Karl Franz Zimmermann bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion an der Kommission in Ellrich, und
der Gerichts-Assessor Oette bei demselben Kreisgericht, mit der Funktion an der Kommission in Sachsa.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Lodemann in Celle ist an das Obergericht in Hannover versetzt, und mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Vertreters des Kronanwalts beauftragt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Bajohr in Bütow, und
der Rechtsanwalt und Notar Plato in Colberg.

Digitized by Google

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Wilmowski in Schlawe an das Stadtgericht in Breslau,
der Rechtsanwalt und Notar Wittig in Landeshut an das Kreisgericht in Lauban, und
der Rechtsanwalt und Notar Mellien in Spremberg an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Sönke in Deutsch-Crone bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O., mit der Bestimmung, statt seines bisherigen Amts-Charakters fernerhin den Titel „Justizrath" zu führen,
der Kreisrichter Hermann in Preyß bei dem Kreisgericht in Eilenburg, und
der Kreisrichter Derckmann in Hagen bei dem Kreisgericht in Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Unna.

Der Obergerichts-Anwalt Seckels in Aurich ist zugleich zum Notar für den Bezirk des dortigen Obergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aurich, ernannt worden;
dem Advokaten und Notar Hertwig in Duderstadt ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Amts-Jubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 verliehen;
dem Advokaten A. Jacobsen in Stolzenau ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Hameln gestattet.

Zu Advokaten sind ernannt:
der Landgerichts-Referendarius Klein in Düsseldorf, und
der Landgerichts-Referendarius Schnaas in Cöln
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jester zu Königsberg in Preußen,
der Rechtsanwalt und Notar Schuchart in Iserlohn,
der Obergerichts-Anwalt Holle in Göttingen, und
der Notar Dicker in Lindlar
sind gestorben.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor und Bau-Assessor a. D. Mac Lean ist als Gerichts-Assessor in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder überwiesen worden.

Dem Gerichts-Assessor Jüngling ist auf sein Ansuchen, und dem Gerichts-Assessor Hübner behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Martini im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Haese im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendarius Kuhn im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Caspers, und
der Referendarius Petry
bei dem Landgericht in Coblenz,
der Referendarius Raderschatt bei dem Landgericht in Cöln, und
der Auditor Heilmann, mit Ueberweisung an das Obergericht in Osnabrück.

F. Referendarien.

Dem Referendarius Vogel bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
der Auskultator Theodor Maximilian Zenzykki ist zum Referendarius bei dem Kammergericht ernannt worden.

G. Subalternbeamte.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Bartikowsky in Cöslin ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen;
der Friedensgerichtsschreiber Gubden in Wachtendonk ist in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses seines Amtes entsetzt worden.

H. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben aus Veranlassung Allerhöchstihrer Anwesenheit in den Provinzen Pommern und Preußen an nachstehende Justizbeamte Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

A. In der Provinz Pommern:

I. den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:
dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Korb in Stettin;

II. den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:
dem Ober-Staatsanwalt Frentzel-Funck in Stettin,
dem Ober-Staatsanwalt Orthmann in Cöslin,
dem Ober-Staatsanwalt von Bonin in Greifswald, und
dem Kreisgerichts-Direktor Schaum ebendaselbst;

III. den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:
dem Appellationsgerichts-Rath Rosenstiel in Stettin,
dem Kreisgerichts-Direktor Lincke in Greifenhagen,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Billerbeck in Anclam,
dem Appellationsgerichts-Rath Hoffmann in Cöslin, jetzt in Frankfurt a. O.,
dem Kreisgerichts-Direktor Teßmar in Lauenburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Gutjahr in Greifswald, und
dem Staatsanwalt Bollmann in Cöslin.

B. In der Provinz Preußen:

I. den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:
dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Breithaupt in Marienwerder;

II. den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:
dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Morgenbesser zu Insterburg,
dem Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums Walter in Königsberg,
dem Kreisgericht-Direktor Hoffmann in Elbing, und
dem Ober-Staatsanwalt Neffel in Königsberg;

III. den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:
dem Kreisgerichts-Direktor Schwartz in Allenstein,
dem Kreisgerichts-Direktor Gorbel in Königsberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Dulk in Darkehmen,
dem Appellationsgerichts-Rath Thiel zu Insterburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Mekus in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Conditt zu Insterburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hay daselbst,
dem Kreisgerichts-Rath Ulrici in Dirschau,

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Rath von Bismarck in Neuenburg, und
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Knorr in Culm;

IV. das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Kreisgerichts-Botenmeister Sonntag in Wehlau,
dem Boten und Exekutor Wäckenhagen bei der Gerichts-Deputation in Preuß. Holland,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Beber in Ortelsburg,
dem Stadtgerichts-Boten und Exekutor Schmidt in Königsberg,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Ditschuneit in Pillkallen,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Bohn in Angerburg,
dem Gefängniß-Inspektor Wernicke bei dem Kreisgericht in Graudenz, und
dem Kreisgerichts-Botenmeister Kalinowski in Elbing.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. September 1869.

Nach der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 kann die für die Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmte Frist nicht verlängert werden; ihre Verabsäumung hat den Verlust des Rechtsmittels selbst dann zur Folge, wenn eine solche Verlängerung vom Vorsitzenden des Gerichts bewilligt war.

Strafprozeß-Ordnung §§. 393, 370, 375.

In der Untersuchung wider den Rechtsanwalt F. K. zu K., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

ertheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, nach erfolgter schriftlicher Erklärung der Königlichen General-Staatsanwaltschaft ohne mündliche Verhandlung;

in Erwägung:

daß das Urtheil der Berufungskammer des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 9. Juli 1869 dem Imploranten nach der Bescheinigung des Gerichtsdieners am 3. August, nach der eigenen Angabe des Angeklagten in der Anmeldeschrift vom 12. August aber am 4. August d. J. zugestellt worden ist;

daß die zehntägige Frist für die Rechtfertigung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde mithin gemäß §. 370 der Strafprozeß-Ordnung spätestens am 14. August abgelaufen ist;

daß gemäß §. 393 das. die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde keine Wirkung hat, wenn die Rechtfertigung nicht binnen der in §. 370 vorgesehenen Frist erfolgt, und der §. 375 gemäß der Ueberschrift des dritten Abschnittes, worin er sich befindet, und ihrem Gegensatze zu der Ueberschrift des vorhergehenden zweiten Abschnittes dem Vorsitzenden des Gerichts nur die Verlängerung der Rechtfertigungsfrist für die Berufung, nicht aber für die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet;

daß daher das Fristerstreckungsgesuch des Imploranten vom 12. August und die darauf erlassene Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer, sowie die erst am 23. August eingereichte Angabe der Beschwerdepunkte und die Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer vom nämlichen Tage unzulässig waren;

zum Bescheide:

daß die gegen das Urtheil der Berufungskammer des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 9. Juli 1869 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Berlin, den 16. September 1869.

Ob.-Trib. No. 394./69. Cr. II.
l. 3964. Criminalia 56.

Digitized by Google

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Juni 1869.

Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen, welche von einzelnen Gemeindemitgliedern auf Anordnung des Magistrats für die Gemeinde prästirt worden sind, können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

Gesetz vom 11. Mai 1851 §§. 12, 17 (Ges.-Samml. S. 362).
Erkenntniß vom 14. November 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 388).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Lohnfuhrmanns Sch. zu L., Klägers,
wider
den Magistrat daselbst, Verklagten,
betreffend Vergütung von Kriegsleistungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

G r ü n d e.

Durch Verfügungen des Magistrats zu L. ist Kläger in der Kriegszeit von 1866 aufgefordert worden, zum Transport von Militair-Kranken und Militair-Effekten zwei Fuhren, eine nach St. und eine nach D. zu leisten; er hat dies gethan, allein statt der dafür liquidirten 11 Thaler nur die vom Staate mit 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile bewilligte Entschädigung im Betrage von 6 Thalern erhalten; deshalb fordert er in der vorliegenden Klage die Verurtheilung des Magistrats zur Zahlung der mehr liquidirten 5 Thaler nebst Verzugszinsen, indem er hervorhebt, daß er die Fuhren nicht dem Staate, sondern im Auftrage des Magistrats, der Stadtgemeinde geleistet habe, die ihm für den durch Sachverständige festzustellenden vollen Werth seiner Leistungen aufzukommen verpflichtet sei

Der von der Königlichen Regierung zu Liegnitz gegen die gerichtliche Fortführung dieses Prozesses sogleich erhobene Kompetenz-Konflikt mußte, im Einverständniß mit den gutachtlichen Ansichten der betheiligten Gerichtsbehörden, für begründet erklärt werden, da, wie bereits in dem über einen ganz ähnlichen Fall ergangenen Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 14. November 1868 (Just.-Minist.-Bl. von 1868 S. 388) ausführlich dargelegt ist, dergleichen Vergütungen für Kriegsleistungen, welche einzelne Glieder einer Gemeinde auf Anordnung derselben prästirt haben, nach den §§. 12. und 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. von 1851. S. 362) kommissarisch festgestellt werden sollen, mithin nicht im Rechtswege gegen die Gemeinde verfolgt werden können.

Berlin, den 12. Juni 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2853. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen-Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Oktober 1869. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Thomsen in Stade ist an das Obergericht in Hannover versetzt.

B. Landgerichte im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Assessor Hoß in Elberfeld ist an das Landgericht in Cöln versetzt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Christ zu Preuß. Holland bei dem Kreisgericht in Osterode, und

der Kreisgerichts-Rath Cohen van Varen zu Goldberg in Schlesien bei dem Kreisgericht in Angerburg.

Der Kreisgerichts-Direktor Sturm zu Königsberg in der Neumark ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cottbus versetzt.

Dem Stadtgerichts-Rath Model in Berlin ist die Annahme und Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Ordens III. Klasse gestattet worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Rabski in Kempen,

der Kreisrichter Dr. von Rakowski in Lissa, und

der Kreisrichter Rohling in Birnbaum.

Der Kreisrichter Kiesler zu Falkenburg in Pommern ist an das Kreisgericht in Dramburg versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Koschmieder bei dem Kreisgericht in Negasen,

der Gerichts-Assessor Sinz bei dem Kreisgericht in Siegen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Laasphe,

der Gerichts-Assessor Boschke bei dem Kreisgericht in Schlochau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Baldenburg,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Franz Joachim Louis Schulz bei dem Kreisgericht in Schlawe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pollnow, und

der Gerichts-Assessor Larz bei dem Kreisgericht in Löbau.

D. Staatsanwaltschaft.

Der dem Obergerichts-Rath Bütemeister ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Stellvertreters des Kronanwalts bei dem Obergericht in Göttingen ist zurückgenommen und ist derselbe an das Obergericht daselbst versetzt worden;

der Staatsanwalt Ziebarth in Frankfurt a. d. O. ist zum Obergerichts-Rath ernannt und mit den Geschäften eines Stellvertreters des Kronanwalts bei dem Obergericht in Göttingen beauftragt;

dem Staatsanwalts-Gehülfen Poschmann zu Inowraclaw ist behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kunze in Wollstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Rechtsanwalt Dr. Knisel zu Königstein ist in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus dem Justizdienste geschieden

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Cremer in Hagen bei dem Kreisgericht in Bochum, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gelsenkirchen, und

der Kreisrichter Bennecke zu Friedeberg in der Neumark bei dem Kreisgericht daselbst.

Der Landgerichts-Referendarius Heintges zu Cöln ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

F. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Milferstädt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Referendarius Frowein im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Preußer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und

der Referendarius Günther im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Landgerichts-Assessor Merrem bei dem Landgericht in Bonn ist an das Landgericht in Coblenz versetzt worden.

G. Subalternbeamte.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Friedrich Jakob Unverdroß in St. Goar ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Kirchberg ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. September 1869.

Wenn die Tödtung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes von Seiten der Polizeibehörde zum Schutze der öffentlichen Sicherheit angeordnet und die Tödtung demnächst erfolgt ist, so kann gegen den betreffenden Polizeibeamten ein Anspruch auf Schadenserſatz im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei

Digitized by Google

dem Königlichen Amtsgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Kolporteurs H. zu O., Klägers,

wider

den Polizeidiener B. daselbst, Verklagten,

wegen Schadenersatzes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der Kolporteur H. zu O. hat bei dem Amtsgericht in Osnabrück gegen den Polizeidiener B. um deswillen eine Klage angebracht, weil sein schwarzer Doggenhund am 16. Februar 1869 von dem Gärtner N., angeblich auf Veranlassung und im Auftrage des Verklagten, erschossen worden ist, und beantragt:

den Verklagten, wie in die Kosten des Prozesses, so zur Zahlung des in besonderem Verfahren zu ermittelnden Werthes des fraglichen Hundes zu verurtheilen.

Da der Verklagte vor Gericht behauptete, daß er zum Erschießen des fraglichen Hundes keinen Auftrag ertheilt habe, so wurde auf Beweisantretung resolvirt. In dem dazu anberaumten Termine erschien außer den Parteien der Polizei-Inspektor O. und erklärte Namens der Polizei-Direktion zu Osnabrück, daß, wenn der Verklagte den Hund erschossen habe, dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit geschehen und zu solchen Handlungen von der Polizei-Direktion generell Auftrag ertheilt sei; er wolle hiermit gegen das anhängige Verfahren interveniendo auftreten; der Polizeidiener B. habe wegen der fraglichen Handlung nicht im Wege Rechtens in Anspruch genommen werden können, und wolle er hiermit beantragen, das gerichtliche Verfahren einzustellen. Der Verklagte schloß sich diesem Antrage an. Der Kläger bestritt die thatsächlichen Angaben, sowie die Zulässigkeit des Antrages bei jetziger Lage der Sache, hielt denselben materiell für unbegründet und beantragte dessen Abweisung. Das Gericht erachtete das Verlangen des Polizei-Inspektors, das gerichtliche Verfahren einzustellen, wegen Mangels der vorgeschriebenen Formen zur Berücksichtigung nicht geeignet und beraumte einen neuen Termin zur Fortsetzung des Prozesses an. Vor diesem Termin erhob jedoch die Landdrostei zu Osnabrück unterm 10. Mai 1869 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Amtsgericht das Verfahren bis auf Weiteres einstellte und die Parteien zur Erklärung über den Beschluß der Landdrostei aufforderte. Die Letztere führte aus, daß die Tödtung des Hundes auf Anordnung des Thierarztes K. um deswillen bewirkt worden sei, weil der schon seit mehreren Tagen herrenlos sich umhertreibende Hund der Tollwuth dringend verdächtig gewesen, daß demnach die Anordnung der Tödtung des Hundes lediglich im Interesse des der Polizeibehörde obliegenden Schutzes der öffentlichen Sicherheit ergangen wäre, und daß über die Frage, ob diese Anordnung im vorliegenden Falle nothwendig gewesen oder nicht, und ob dem Kläger, als dem später ermittelten Eigenthümer des Hundes, für letzteren eine Entschädigung gebühre, nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 nur von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erkennen und der Rechtsweg darüber als ausgeschlossen anzusehen sei.

Die Parteien haben sich über den Beschluß wegen Erhebung des Kompetenz-Konflikts ebenso wenig geäußert, als es der Ressort-Minister gethan hat. Das Amtsgericht und die Kronanwaltschaft des Obergerichts zu Osnabrück sind aber der Meinung, daß der Kompetenz-Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erklärt werden müsse, weil der Verklagte sich nicht auf eine Anweisung seiner Dienstbehörde oder auf seine Machtvollkommenheit als Polizeibeamter gestützt, vielmehr die Ertheilung des Auftrages zum Erschießen des Hundes in Abrede gestellt habe und deshalb ein einfacher Privatrechtsstreit vorliege.

Wiewohl es richtig ist, daß der Verklagte die Behauptung des Klägers, der Auftrag zum Erschießen des Hundes sei von ihm ertheilt worden, bestritten hat, und daß, wenn der Kläger beweisfällig werden sollte, die Abweisung der Klage allein aus diesem Grunde und ohne Berührung eines öffentlichen Interesses erfolgen würde, so darf doch der andere Fall, daß die Angabe des Klägers erwiesen wird, nicht außer Betracht bleiben. Für diesen letzteren Fall ist aber der Verklagte dem Einwande des Beauftragten der Polizei-Direktion zu Os-

Digitized by Google

nahrück, daß die Tödtung des Hundes zum Schutze der öffentlichen Sicherheit angeordnet worden und der Rechtsweg unzulässig sei, beigetreten. Deswegen muß aber angenommen werden, daß die Klage gegen B. in seiner Eigenschaft als Polizeidiener und Organ der Polizei-Direktion gerichtet ist. Unter dieser Voraussetzung hegt auch die Kronanwaltschaft keinen Zweifel darüber, daß die Klage als eine Beschwerde gegen eine polizeiliche Verfügung anzusehen ist, und diese gehört nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, welches durch Art. I. der Verordnung vom 16. September 1867 (Ges.-Samml. von 1867 S. 1515) in der Provinz Hannover Geltung erlangt hat, vor die vorgesetzte Dienstbehörde, da der Kläger seine Forderung nicht in Gemäßheit des §. 4 dieses Gesetzes auf die Vorschriften über Aufopferungen des Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen gestützt hat.

Aus diesem Grunde muß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 11. September 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4012. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. November 1869. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Die Geheimen Justizräthe Horstmann und Denecke, vortragende Räthe im Justiz-Ministerium, sind zu Geheimen Ober-Justizräthen ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Dr. jur. Boswinckel ist aus Anlaß seines Amts-Jubiläums der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

C. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Wirkliche Geheime Rath Bode ist seinem Wunsche gemäß vom 1. Januar 1870 ab von dem Präsidium der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission entbunden worden.

D. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellations-Gerichts-Präsident Dr. Rintelen in Münster ist gestorben.

E. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Zu Obergerichts-Räthen sind ernannt:
der Obergerichts-Assessor Bartels in Osnabrück,
der Obergerichts-Assessor Müller in Nienburg,
der Obergerichts-Assessor Frh. von Bülow in Aurich,
der Obergerichts-Assessor Böhlker in Hildesheim,
der Obergerichts-Assessor Busse in Nienburg, und
der Obergerichts-Assessor Gleim in Göttingen.

Der Amtsgerichts-Assessor Hagemann in Hildesheim ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Stade ernannt.

F. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Der Stadtgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Russmann zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Lachmund in Bunzlau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Februar 1870 ab ertheilt.

Dem Stadtgerichts-Rath Max Bernhard Schulze hierselbst ist, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, vom 1. November d. J. ab, und

dem Stadtgerichts-Rath Grubert in Breslau vom 1. Januar 1870 ab
die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Baussen bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde,

der Gerichts-Assessor Sauer bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Festenberg, und

der Gerichts-Assessor Voigt bei dem Kreisgericht in Beeskow, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Buchholz.

Der Gerichts-Assessor Braunbehrens in Göttingen ist unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor" zum Amtsrichter ernannt und dem Obergericht in Hildesheim zur einstweiligen Arbeitshülfe überwiesen.

G. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Anders hierselbst ist die erste Staatsanwalts-Stelle bei dem Kammergericht verliehen;

der Staatsanwalts-Gehülfe Hoffmann in Schwetz ist zum Staatsanwalt ernannt und ihm in Folge dessen das Amt des Staatsanwalts bei dem Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark übertragen worden.

H. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Becker in Naugard,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pohler in Jauer,
der Rechtsanwalt und Notar Lorenz in Liegnitz, und
der Rechtsanwalt und Notar Neukirch in Olpe
sind gestorben.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar König in Neu-Ruppin an das Kreisgericht in Zeitz, und

der Notar Franzen zu Lutzerath in den Bezirk der Friedensgerichte zu Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trier.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Jungeblodt bei dem Kreisgericht in Dorsten, und

der Gerichts-Assessor Taube bei dem Kreisgericht in Jauer, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau.

Der Schatzrath a. D. Dr. jur. König in Osterode am Harz ist zum Advokaten und zugleich zum Notar für den Bezirk des Obergerichts in Göttingen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterode, ernannt worden.

J. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor van Cleve aus Hamm ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, und

dem Gerichts-Assessor Baurschmidt zu Hannover in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Engler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Hellweg,
der Referendarius Birnbaum, und
der Referendarius Weber
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Herzog im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Matthes aus Breslau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Referendarius Graen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

K. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Heinrich Ludwig Bender bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, und

der Auskultator Alfred Karl Philipp Hubert Frh. von Hegers bei dem Landgericht in Bonn.

L. Subalternbeamte.

Dem Obergerichts-Sekretair Billeb in Nienburg ist der Rothe Adlerorden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Wendler in Templin der Charakter als Kanzlei-Rath
bei ihrer Versetzung in den Ruhestand verliehen;

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Geiling in Halberstadt ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

M. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Dartsch in Potsdam ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 26. Oktober 1869, — betreffend die den Direktionen der Strafanstalten bei Einlieferung der Sträflinge zu machenden Mittheilungen.

Um den Direktionen der Strafanstalten über die Persönlichkeit der Sträflinge die nöthige Kenntniß zu geben, muß ihnen vor oder bei der Einlieferung eines Sträflings mitgetheilt werden:

1) der vollständige Tenor des Strafurtheils einschließlich der Angabe der etwa erkannten Nebenstrafen (Stellung unter Polizeiaufsicht und dergl.),

2) eine Zusammenstellung der aus den Akten ersichtlichen Personalnachrichten, insbesondere die Angabe der Vermögensverhältnisse des Sträflings und der Vorbestrafungen.

Indem die Gerichte, beziehungsweise Beamten der Staatsanwaltschaft, unter Aufhebung der älteren über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, aufgefordert werden, sich hiernach bei Erlaß ihrer Strafvollstreckungs-Requisitionen zu achten, wird ihnen gleichzeitig zur Benutzung für die zu 2 erwähnte Zusammenstellung das nachstehend abgedruckte, im Departement des Appellationsgerichts zu Celle unter der Ueberschrift »Charakteristik« bisher schon im Gebrauch gewesene Formular empfohlen.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 4066. Criminalia 6. Vol. VII.

Digitized by Google

a.

Charakteristik

de .....

Aufgestellt ....., den ..ten ..... 18..

I. Vor- und Zuname de Verurtheilten.	
II. Geburtsort.	
III. Jahr und Tag der Geburt.	
IV. Glaubensbekenntniß.	
V. Familienverhältnisse.	
VI. Erlernte Handwerks- oder Kunstfertigkeit; wirklich betriebene Gewerbe und Nahrungszweige; Stand oder Lebensart.	
VII. Vermögensverhältnisse.	
VIII. Gegenwärtiger Gesundheitszustand.	
IX. Frühere Verbrechen oder Vergehen, Untersuchungen, Verurtheilungen und wirklich erlittene Strafen.	
X. Sonstige bemerkenswerthe Erscheinungen aus dem Leben de Verurtheilten.	
XI. Letztes gesetzliches Domizil.	
XII. Jetzt zu ahndende Gesetzes-Uebertretungen und desfalls zuerkannte Strafen.	

Digitized by Google

Num. 72.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. September 1869.

Die Bestimmung darüber, wann und wie die Austrautung oder Räumung eines Grabens bewirkt werden soll, unterliegt ausschließlich der Kognition der Polizeibehörde. Hat dieselbe eine Anordnung der Art getroffen, und ist diese letztere von dem betreffenden Grundbesitzer nicht befolgt worden, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die Räumung des Grabens auf Kosten des Säumigen durch einen Dritten bewirken zu lassen, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.

Diese Grundsätze finden auch in der Provinz Hannover Anwendung.

Gesetz vom 15. November 1811 §. 10 (Ges.-Samml. S. 352).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1 und 4 (Ges.-Samml. S. 192).
Verordnung vom 16. September 1867 Art. I. (Ges.-Samml. S. 1515).
Erkenntnisse vom 13. Oktober 1866 (Just.-Min.-Bl. von 1867 S. 38) und vom 14. November 1868 (Just.-Min.-Bl. von 1869 S. 38).

Auf den von der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu Lingen anhängigen Prozeßsache

des Heuermanns O. zu B., Klägers,

wider

die Tagelöhner Bernhard und Diedrich R. zu L., Verklagte,

betreffend Eingriffe in das Eigenthum des Klägers,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der Kläger behauptet in der unterm 26. Juni v. J. dem Königlichen Amtsgericht zu Lingen eingereichten Klage, vor einigen Wochen sei von den Verklagten auf seiner Wiese ein 60 Schritt langer Graben angelegt. Er will sich diesen, nach seiner Ansicht unbefugten Eingriff in sein Eigenthum nicht gefallen lassen, und trägt darauf an, die Verklagten zu verurtheilen, den Graben wieder zuzuwerfen und allen durch ihre »widerrechtliche Handlung« verursachten, in separato zu ermittelnden Schaden ihm, nebst Prozeßkosten zu erstatten. In dem am 14. Juli v. J. angestandenen Termin zur mündlichen Verhandlung erklärten die Verklagten, im Auftrage des Magistrats zu Lingen gehandelt zu haben und deshalb vor Einlassung auf die Klage dem Magistrat den Streit verkündigen zu müssen. Noch vor dem hierauf zur Erklärung des Litisdenunciaten angesetzten Termin ward der Kompetenz-Konflikt von der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück erhoben und in Folge dessen das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt.

Die Königliche Landdrostei konstatirt zunächst in ihrem Beschluß vom 25. August v. J.:

der angebliche Eingriff in das Eigenthum des Klägers habe darin bestanden, daß nach einer unterm 7. April v. J. erfolgten, aber fruchtlos gebliebenen polizeilichen Aufforderung an den Kläger, die Räumung des Abzugsgrabens auf seiner Wiese binnen 8 Tagen zu bewirken, der Magistrat der Stadt Lingen die Räumung durch die Verklagten habe ausführen lassen.

Digitized by Google

Sie erklärt sodann, daß dieses Verfahren in Nr. 15 des zu Lingen noch geltenden Vorfluth-Edikts vom 6. Juli 1773 (Novum C. C. March. Bd. 5 Th. 2 S. 380), wonach die Gräben alljährlich zu reinigen und zu räumen seien und diejenigen, welche es daran fehlen lassen, zu gewärtigen haben, daß solches auf ihre Kosten bewirkt werde, seine Rechtfertigung finde, und beruft sich schließlich zur Begründung des Kompetenz-Konflikts auf §. 10 des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811 — Ges.-Samml. S. 352 ff. — und auf das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842. — Ges.-Samml. S. 192 ff. —

Kläger widerspricht dem Kompetenz-Konflikt, indem er behauptet, er habe nach Inhalt der Klageschrift gar nicht über Räumung eines alten Grabens, sondern über Anlegung eines neuen Grabens sich beklagt. Sollte nun der Magistrat als Litisdenunziat hierauf erwidern wollen, er habe keinen neuen Graben anlegen, sondern nur einen alten aufräumen lassen, so würde darin nur ein Negiren des Klagegrundes befunden worden sein, was eine Beweisauflage für ihn, den Kläger, hätte zur Folge haben müssen. Dagegen habe die Frage, ob der Magistrat berechtigt gewesen sei, einen Graben aufräumen zu lassen, noch nicht in das Bereich der richterlichen Beurtheilung gezogen werden können, aus dem einfachen Grunde, weil er, der Kläger, über das Aufräumen des Grabens sich nicht beklagt gehabt. Es würde auch selbst dann, wenn er nachträglich hätte behaupten wollen, auch das Aufräumen des Grabens enthalte eine Rechtsverletzung, diese Behauptung nicht zugelassen worden sein, weil sie eine unstatthafte mutatio libelli würde enthalten haben. Kläger trägt schließlich darauf an, daß ihm wegen der rechtswidrig erfolgten Anlegung eines neuen Grabens auf seiner Wiese der Rechtsweg wieder geöffnet werde.

Die Verklagten und der Litisdenunziat haben sich über den Kompetenz-Konflikt nicht erklärt; der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist demselben beigetreten.

Das Königliche Amtsgericht zu Lingen hält den Rechtsweg insoweit für zulässig, als der Antrag des Klägers auf Verurtheilung der Verklagten zur Erstattung des in separato zu ermittelnden Schadens gerichtet und, so gestellt, unter §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu subsumiren sei, wie auch in dem Erkenntniß des Gerichtshofes vom 13. Oktober 1866 (Just.-Minist.-Bl. von 1867 S. 38 ff.) angenommen worden. Insoweit aber der Klageantrag Verurtheilung der Verklagten zur Wiederzuwerfung des Grabens verlangt, erachtet das Königliche Amtsgericht den Kompetenz-Konflikt für begründet, stellt jedoch zugleich zur Erwägung, ob nicht zunächst auf Wiederaufnahme der Prozeß-Instruktion zu dem Ende hinzuwirken sei, um dem Kläger die Gelegenheit darzubieten, seine Klage durch etwa ihm zu Gebote stehende Rechtsbehelfe im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 anmoch zu unterstützen, d. h. seine Befreiung von der ihm Seitens der Polizeiobrigkeit zu Lingen angesonnenen Verpflichtung zur Räumung des Grabens auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels zu behaupten.

Die Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts zu Meppen erachtet den Kompetenz-Konflikt hinsichtlich beider Anträge des Klägers für begründet, indem sie nach der von letzterem nicht bestrittenen Erklärung der Königlichen Landdrostei als feststehend annimmt, daß es sich nur um Räumung eines Grabens und um Ausführung des hierzu den Verklagten von der Polizeiobrigkeit ertheilten Auftrages handle, und daß eben die Ausführung dieses Auftrages die Veranlassung zu der Klage, sowie zu der Behauptung des Klägers gegeben habe, von den Verklagten sei nicht ein bereits vorhandener Graben geräumt, sondern ein ganz neuer Graben angelegt. Demzufolge sei der Rechtsweg unzulässig, weil nach §. 10 des oben angeführten Gesetzes vom 15. November 1811 die Bestimmung darüber, wann und wie die Ausräumung oder Räumung eines Grabens bewirkt werden solle, blos zur Kognition der Polizeibehörden gehöre und jeder Unterhaltungspflichtige sich derselben unbedingt unterwerfen müsse.

Bei Beurtheilung der Sache ist zunächst zu bemerken, daß nach Art. I. der Verordnung vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1515 ff.) über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsbereich des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen, also auch in der Provinz Hannover, ein Prozeßverfahren nicht stattfindet. Soweit diesen Bestimmungen zufolge der Rechtsweg nur unter gewissen Maaßgaben oder Voraussetzungen zulässig ist, finden in den erwähnten Landestheilen die nämlichen Maaßgaben, Voraussetzungen oder Vorschriften Anwendung. Demgemäß ist im vorliegenden Falle die Frage

Digitized by Google

nach der Prozeßfähigkeit lediglich nach den im Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts maaßgebenden gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden, danach hat der Kompetenz-Konflikt für begründet und somit der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden müssen.

Nach der Erklärung der Königlichen Landdrostei ist als feststehend anzunehmen, daß Kläger von dem Magistrat zu Lingen, als der kompetenten Polizeibehörde, aufgefordert worden ist, den Graben auf seiner Wiese zu räumen, daß er dieser Aufforderung nicht nachgekommen und in Folge dessen der Magistrat die beiden Verklagten beauftragt hat, die Räumung des Grabens zu bewirken.

Diese Anordnung des Magistrats ist unzweifelhaft eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842, mithin sowohl an sich, als auch hinsichtlich ihrer Ausführung nur unter den dort angegebenen Voraussetzungen im Rechtswege anfechtbar. Keine derselben trifft hier zu. Kläger behauptet seine Befreiung von der Verpflichtung zur Grabenräumung weder auf Grund eines besonderen Gesetzes, noch vermöge eines speziellen Rechtstitels (§. 2. a. a. O.), noch endlich, daß ein solcher Eingriff in sein Eigenthum geschehen ist, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufforderung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Gemeinwohls Entschädigung gewährt werden müsse (§. 4 a. a. O.). Kläger gründet seine Klage vielmehr lediglich auf sein Eigenthum an der Wiese, wo der Graben sich befindet, verlangt kraft dessen, Wiederzuverfüllung des Grabens, also Wiederherstellung des durch die polizeiliche Verfügung für unstatthaft erklärten und in Ausführung derselben geänderten früheren Zustandes, was selbst dann, wenn der Entschädigungsanspruch zur Verfolgung im Rechtswege geeignet wäre, unstatthaft sein würde (Alinea 2 §. 4 a. a. O.); Kläger stützt endlich den Antrag auf Verurtheilung der Verklagten, der Beauftragten der Polizeibehörde, zum Ersatz des in separato zu ermittelnden Schadens allein darauf, daß sie eines unbefugten, gesetzwidrigen Eingriffs in sein Eigenthum sich schuldig gemacht. Die Entscheidung aber darüber, ob eine polizeiliche Verfügung und deren Ausführung gesetzmäßig, nothwendig oder zweckmäßig gewesen, gebührt nach §. 1 a. a. O. ausschließlich der vorgesetzten Dienstbehörde. Erst wenn die Verfügung auf dem Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben worden, erst dann kann ein Regreßanspruch, der von dem im §. 4 a. a. O. vorgesehenen Entschädigungsanspruch wesentlich verschieden ist, gegen die Träger der Polizeigewalt resp. deren Beauftragte im Rechtswege geltend gemacht werden (vergl. §. 6 a. a. O. und Erkenntniß des Gerichtshofes vom 14. November v. J. — Justiz-Minist.-Bl. von 1869 S. 38 und 39). Dies hat das Königliche Amtsgericht zu Lingen unerwogen gelassen, wenn es, wie eben angegeben, den Rechtsweg hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs des Klägers für zulässig erachtet. Seine Berufung auf das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 13. Oktober 1866 (Justiz-Minist.-Bl. von 1867 S. 38—41) ist nicht zutreffend, weil es sich dort um einen auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 geltend gemachten Entschädigungsanspruch handelte, ein derartiger Anspruch aber hier nicht vorliegt. Wollte man aber gegen die obige Argumentation etwa den Einwand erheben, daß damit der lediglich dem Richter gebührenden Entscheidung über die Passiv-Legitimation der Verklagten vorgegriffen werde, und diese Frage die Prozeßfähigkeit des Gegenstandes nicht berühre, so ist darauf zu erwiedern, daß der Angriff einer polizeilichen Verfügung zugleich gegen deren Ausführung gerichtet ist, und daß es unmöglich gestattet werden darf, das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen dadurch, wie unzweifelhaft geschehen würde, ganz illusorisch zu machen, daß einem Kläger, der sich durch eine polizeiliche Verfügung verletzt glaubt, seine Klage aber nicht direkt gegen diese, sondern unter Ignorirung derselben nur gegen die mit der Ausführung der Verfügung Beauftragten richtet, unbedingt der Rechtsweg freigegeben und dem Richter überlassen wird, über den etwaigen Einwand des Verklagten, er habe nur im Auftrage der Polizeibehörde gehandelt, resp. in der Sache selbst zu entscheiden.

Gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges im vorliegenden Falle ist endlich außer dem mehrerwähnten Gesetz vom 11. Mai 1842 von durchgreifender Bedeutung die Vorschrift im §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 (Ges.-Samml. S. 352 ff.), wonach die Bestimmung darüber, wann und wie die Auskrautung oder Räumung eines Grabens bewirkt werden soll, ausschließlich der Kognition der Polizeibehörde unterliegt, und jeder Unterhaltungspflichtige sich deren Entscheidung unbedingt unterwerfen muß. Auch ist nach §. 18 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529 ff.) der Magistrat zu Lingen zweifellos befugt gewesen, die Räumung in Folge des Ungehorsams des Klägers gegen die an ihn ergangene polizeiliche Aufforderung auf seine Kosten durch Dritte bewirken zu lassen. Nun behauptet zwar Kläger in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt, er habe

Digitized by Google

gar nicht über die Räumung eines alten, sondern über die Anlegung eines neuen Grabens auf seiner Wiese sich beklagt und lediglich hierauf seinen Klageantrag gegründet. Das ist allerdings richtig, aber nicht geeignet, den Widerspruch gegen den Kompetenz-Konflikt zu begründen. Denn einestheils wird durch den Inhalt der Klageschrift die amtliche Erklärung der Landdrostei, daß der das Klagefundament bildende vermeintliche Eingriff in das Eigenthum des Klägers lediglich in der Ausführung der auf Räumung eines Grabens gerichteten polizeilichen Verfügung des Magistrats zu Lingen bestanden hat, nicht widerlegt. Anderntheils hat Kläger auch in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht bestritten, daß die Verklagten bei dem in Rede stehenden Akt auf Veranlassung und im Auftrage des Magistrats gehandelt haben; ja es ist ihm dies vor Anstellung seiner Klage sehr wohl bekannt gewesen, da er nach Ausweis einer von seinem Mandatar zu dessen Manualakten gebrachten Notiz diesem mitgetheilt hat, von den Verklagten sei auf Veranlassung des Magistrats zu Lingen der neue Graben angelegt. Beklagt Kläger sich nun hierüber, und erkennt er hierin einen unbefugten Eingriff in sein Eigenthum, so ist seine Klage eben nur gegen die Art der Ausführung der Polizeiverfügung gerichtet und hätte demzufolge nach §§. 1 und 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zunächst bei der vorgesetzten Dienstbehörde, nicht aber bei Gericht angebracht werden sollen. Der Kompetenz-Konflikt würde überdies nach dem eben erwähnten Gesetz auch dann für begründet zu erachten gewesen sein, wenn der Magistrat ausdrücklich die Anlegung eines neuen Grabens auf des Klägers Wiese angeordnet und hiermit die Verklagten beauftragt hätte.

Schließlich sei noch hinsichtlich der vom Königlichen Amtsgericht zu Lingen zur Erwägung gestellten Frage, ob nicht die Instruktion zu dem Zwecke wieder aufzunehmen sein möchte, um dem Kläger die Unterstützung seiner Klage durch etwa ihm zu Gebote stehende, im §. 2 a. a. O. vorgesehene Rechtsbehelfe zu ermöglichen, bemerkt, daß es lediglich Sache des Klägers gewesen, seine Klage in der im Gesetz angegebenen, die Zulässigkeit des Rechtsweges bedingenden Weise zu begründen, daß aber nach Erhebung des Kompetenz-Konflikts eine derartige, zugleich eine Aenderung des Klagefundaments bezweckende Vervollständigung der Instruktion nicht zulässig ist.

Berlin, den 11. September 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3972. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. November 1869. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Hülfsarbeiter im Justiz-Ministerium, Obergerichts-Rath Droop ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Mühlbach in Paderborn ist die nachgesuchte Entlassung und dem Justizdienste mit Pension vom 1. Februar 1870 ab ertheilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Tourbié zu Rosenberg in Westpr. ist die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Reußschen Ehrenkreuzes II. Klasse gestattet worden;

der Kreisgerichts-Direktor Maes in Dramburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cöslin versetzt.

Dem Stadtgerichts-Rath Doberschütz in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1870 ab ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Struckmann in Iserlohn ist gestorben.

Der Kreisrichter Bedlendorff zu Lauenburg in Pommern ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Bode in Greifenhagen, sowie

der Kreisrichter Salbach in Spremberg an das Kreisgericht in Cottbus,

der Kreisrichter Schmidthals in Cottbus an das Kreisgericht in Lüdtrin, unter widerruflicher Ernennung zum Abtheilungs-Dirigenten,

der Kreisrichter Milde zu Beuthen in Oberschlesien an das Kreisgericht in Grottkau, und

der Kreisrichter Jensch in Grottkau an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien.

Der Staatsanwalt von Gauvain in Neuhaldensleben ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Seehausen in der Altmark mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Kreisgerichts-Rath“ zu führen.

Die Staatsanwaltsgehülfen-Stelle in Neuhaldensleben wird nicht wieder besetzt.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Carganico in Gumbinnen ist an das Kreisgericht zu Insterburg, und

der Staatsanwalt Schwarz in Stallupönen an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt;

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Bartsch in Inowrazlaw ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Inowrazlaw ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kuntze in Wollstein ist der Rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen;
der Rechtsanwalt und Notar Tamms in Barth ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stralsund, mit Anweisung seines Wohnsitzes ebendaselbst, versetzt worden;
der Rechtsanwalt Peters in Elmshorn ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel ernannt;
der Advokat-Anwalt Esch in Trier ist durch die Annahme der Stelle des bischöflichen Justitiars in Trier aus dem Advokatenstande ausgeschieden;
der Notar Freischem in Ründeroth ist in den Friedensgerichts-Bezirk Opladen im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Opladen, versetzt worden;
der Advokat und Notar Dr. jur. Philippi in Osterholz ist gestorben.

Bei dem Kreisgericht in Hagen soll noch ein Rechtsanwalt und Notar angestellt werden.

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Gemberg ist behufs seiner definitiven Uebernahme in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Mylius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendarius Kunad im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Warmbrunn und
der Referendarius Dr. jur. Mantell

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Haase aus Breslau,
der Referendarius Maizier und
der Referendarius Knauff

im Bezirk des Kammergerichts.

G. Referendarien.

Der frühere Tribunals-Referendarius Dottien ist als Referendarius bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg in den Justizdienst wieder aufgenommen;
der Auskultator Grundmann aus Breslau ist zum Referendarius bei dem Kammergericht ernannt worden.

H. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Meyer in Massow ist in Folge seines Amtsjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 26. Oktober 1869, — betreffend die Eintragung der an die Rentenbank abgetretenen und dem Domainenfiskus zustehenden Ablöserenten in die Grund- und Hypothekenbücher von Neuvorpommern und Rügen.

§. 11 Nr. 2, §. 71 Nr. 3, §§. 141 ff. des Gesetzes vom 21. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 293. ff.).
§§. 18 und 64 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112 ff.).
Instruktion vom 9. Juni 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 185).

Nach der Mittheilung der Herren Minister der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind die Anträge der Rentenbankdirektionen und des Domainenfiskus auf Eintragung der vor Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher den Rentenbanken abgetretenen und dem Domainenfiskus zustehenden Ablöserenten in die für Neuvorpommern und Rügen anzulegenden Grund- und Hypothekenbücher von einem Hypothekenamte zurückgewiesen, weil es deren Eintragung zur Erhaltung ihres dinglichen Rechts nicht bedürfe.

Da diese letztere Frage bei entstehendem Streite nur von den zuständigen Prozeßgerichten entschieden werden kann und den Rentenberechtigten ein erheblicher Nachtheil entstehen würde, wenn die Instanzgerichte die gesetzlichen Vorschriften in einem der oben bemerkten Ansicht des Hypothekenamts entgegengesetzten Sinne auffassen sollten, so werden die Hypothekenämter für Neuvorpommern und Rügen hierdurch angewiesen:

den Anträgen der Rentenbank-Direktionen und des Domainenfiskus auf Eintragung der gedachten

Digitized by Google

Renten in die anzulegenden Grund- und Hypothekenbücher durch Eintragung des Vermerks zu willfahren, daß das Grundstück der Rentenbank, beziehungsweise dem Domainenfiskus rentenpflichtig sei.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Hypothekenämter für Neuvorpommern und Rügen.
I. 4183. Hypothekensachen 16. Vol. VI.

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. September 1869.

Der Frachtfuhrmann macht sich einer Gewerbesteuer-Defraudation schuldig, wenn er es unterläßt, die Zahl der von ihm gehaltenen Pferde und eine etwaige Vermehrung derselben der Behörde anzuzeigen.

Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §§. 19 a. 39 b. (Ges.-Samml. S. 150).

In der Untersuchung wider den Transport-Unternehmer R. P. zu R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 29. September 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor vom 16. April 1869 zurückzuweisen und die Kosten dem Imploranten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, welche unrichtige Anwendung des §. 39 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 behauptet, ist unbegründet.

Der Appellationsrichter stellt thatsächlich fest: daß der Angeklagte in den Jahren 1864 bis 1867 incl. es unterlassen hat, der Kommunalbehörde zu R. von der größeren Ausdehnung seines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes als Frachtfuhrmann durch Anschaffung und Benutzung einer größeren Anzahl Pferde, als er angemeldet hatte, Anzeige zu machen, und daß er im Jahre 1864 7 Pferde, im Jahre 1865 39 Pferde, im Jahre 1866 76 Pferde, im Jahre 1867 44 Pferde und zwar länger als 3 Monate, seit dem Beginn der resp. Jahre, ununterbrochen zum Betrieb des Gewerbes mehr verwendet hat, als er angemeldet hatte.

Hierdurch rechtfertigt sich die Anwendung des §. 39 b. a. a. O., da ein der gedachten Feststellung zum Grunde liegender Rechtsirrthum nirgend ersichtlich ist.

Zwar heißt es im §. 39 b. a. a. O.:

»Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.«

so daß nach dem Wortlaut dieses Gesetzes dem Steuerpflichtigen allerdings nicht die Verpflichtung auferlegt ist, den Umfang und jede Erweiterung seines Gewerbebetriebes der Behörde anzuzeigen.

Aus dem Zusammenhange der §§. 19 und 39 mit den übrigen Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ergiebt sich jedoch unzweifelhaft, daß die §§. 19 und 39 eine solche Anzeige bei der Behörde erfordern, durch welche die Steuerbehörde in den Stand gesetzt wird, die dem Gewerbe aufzuerlegende Steuer richtig nach Maaßgabe der §§. 31, 32 und 33 a. a. O. zu bemessen und festzusetzen, resp. wenn das Gesetz selbst schon, wie beim Fuhrmannsgewerbe, den Betrag der Steuer bestimmt, den richtigen Betrag von dem Steuerpflichtigen zu erheben.

Digitized by Google

Nach der Beilage B. sub K. zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 sollen aber Fuhrleute, welche zwei Pferde und darüber halten, von jedem Pferde 1 Thaler Steuer zahlen.

Der Angeklagte war daher gesetzlich verpflichtet, diese nach der Zahl der zu seinem Gewerbebetriebe gehaltenen Pferde zu entrichtende Steuer, welche er selbst berechnen konnte, zu bezahlen, auch zu dem Ende der Behörde die Zahl dieser Pferde und eine etwaige Vermehrung derselben wahrheitsgemäß anzuzeigen, und er machte sich, wenn er dies unterließ, einer nach §. 39 b. a. a. O. zu bestrafenden Gewerbesteuer-Defraudation schuldig.

Von diesen Grundsätzen ist das Ober-Tribunal auch bereits in dem Erkenntniß vom 27. November 1862 (Goltdammer, Archiv Bd. 11 S. 197 und Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 3 S. 144) ausgegangen.

Da auch im Uebrigen das Gesetz vom vorigen Richter zutreffend in Anwendung gebracht ist, und die thatsächlichen Ausführungen in der Nichtigkeitsbeschwerde, welche den vom Appellationsrichter festgestellten Thatbestand in unzulässiger Weise angreifen, nach Art. 107. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht berücksichtigt werden können, so war die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Ober-Trib. Nr. 749/69. Crim. I.
I. 4334. Steuersachen 9. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. November 1869. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Gräber in Ratibor ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1870 ab ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten, den Amtsgerichten und den Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Keßler in Carolath ist gestorben.

Der Stadtrichter von Szymański in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Schuberth in Schroda an das Kreisgericht in Rawicz,
der Kreisrichter Szypniewski in Steinau a. d. O. an das Kreisgericht in Rogasen,
der Kreisrichter Fabricz in Berent an das Kreisgericht in Deutsch-Crone,
der Kreisrichter von Kleinsorgen in Halstern an das Kreisgericht in Arnsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meschede,
der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter D'Avis in Hermeskeil an das Friedensgericht in Kirn, und
der Amtsrichter Schmeißer in Bischhausen an das Amtsgericht in Hofgeismar.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Häuseler bei dem Kreisgericht in Spandau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fehrbellin,
der Gerichts-Assessor Hahn bei dem Kreisgericht in Wreschen,
der Gerichts-Assessor Mansfeld bei dem Kreisgericht in Krotoschin, und
der Gerichts-Assessor Grobe bei dem Kreisgericht in Eisleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mansfeld.

Der Amtsgerichts-Sekretair Weiß in Niederaula ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Bischhausen ernannt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Fritzsche in Torgau an das Kreisgericht in Halberstadt, und

Digitized by Google

der Staatsanwalt Meves in Naugard an die Kreisgerichte in Anclam und Demmin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Demmin.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ax in Mülheim (Kreisgerichtsbezirk Duisburg) ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Stoppel in Altona ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Paschke in Liebenwerda an das Kreisgericht in Erfurt, und

der Rechtsanwalt und Notar Beer in Saalfeld nach Königsberg in Pr., mit Einräumung der Praxis bei den Gerichten erster Instanz, welche daselbst ihren Sitz haben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Heller in Bergen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Hanau, und

dem Rechtsanwalt Metschan in Schenklengsfeld die Verlegung seines Wohnsitzes nach Fulda gestattet worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Gerlach in Groß-Strehlitz ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses aus dem Amte geschieden;

der Kreisrichter Marx in Muskau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Löwenberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg,

der bisherige Standesbuchführer Dr. jur. Heß in Frankfurt a. M. zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst,

der Advokat Jansen I.,

der Advokat Müller I.,

der Advokat Jansen II.,

der Advokat Kyll,

der Advokat Meurer, und

der Advokat Sieger

sämmtlich in Cöln,

zu Anwalten bei dem Landgericht in Cöln, sowie

der Advokat Rothschild in Trier zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst

ernannt worden.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Witte und

der Gerichts-Assessor Greiff in Münster

sind behufs ihres Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichts-Assessor Naumann in Pillkallen ist im Disziplinarwege aus dem Justizdienste entlassen.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Gerlach aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Gordan aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., und

der Gerichts-Assessor Dr. Schmidt in Usingen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Ueberweisung an das Obergericht in Göttingen.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Luther im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Levy aus Breslau im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Kunze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

F. Referendarien.

Der Auskultator Anton Ulrich ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Münster ernannt worden.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Kittmann in Allenstein ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11 September 1869.

1. Ueber streitige Forderungen, welche nach den im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts bestehenden Vorschriften vom Rechtswege ausgeschlossen sind, ist auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen ein Prozeßverfahren unzulässig.

Verordnung vom 16. September 1867 Art. I. (Ges.-Samml. S. 1515).

Dieser Grundsatz findet auch auf die vor der Publikation der Verordnung vom 16. September 1867 bereits eingeleiteten Prozesse Anwendung.

(ebend. Art. VIII. S. 1515.)

2. Provinzialschulden, welche auf Friedensschlüssen oder Konventionen beruhen und mit einem neu erworbenen Landestheil auf den Preußischen Staat übergegangen sind, können gegen denselben im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

Verordnung vom 17. Januar 1820 Art. XIX. (Ges.-Samml. S. 9).
Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 (Ges.-Samml. S. 21).

3. Ebenso ist der Rechtsweg unzulässig, wenn es sich um Entschädigungsansprüche handelt, welche aus der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erfolgten Aufhebung des Rheinzolles hergeleitet werden.

Erkenntniß vom 15. Oktober 1859 (Just.-Min.-Bl. von 1860 S. 326).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Justiz-Amte zu Wiesbaden eingeleiteten und gegenwärtig bei dem Königlichen Ober-Appellationsgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

des Grafen v. E., in E., Klägers,

wider

das vormalige Finanz-Kollegium, nunmehr die Königliche Regierung zu Wiesbaden, als Vertreterin des Fiskus, Verklagte,

betreffend Ersatz von entzogenen Rheinzollgefällen und Entschädigung für die gänzliche Aufhebung der betreffenden Berechtigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Nach der Behauptung des Klägers haben seine Vorfahren seit mehreren Jahrhunderten den dreißigsten Theil des Reinertrages desjenigen Zolles bezogen, welcher auf dem Rheine an der im Kurfürstentum Trier damals belegenen Zollstätte zu Engers, zuletzt aber in Coblenz von den vorbeigeführten Gütern und Waaren

Digitized by Google

durch die Kurfürstlichen Beamten erhoben wurde, und es ist ihnen dieser Antheil der Zolleinnahme jährlich ausgezahlt worden. Insbesondere ist dies seit dem Jahre 1739 angeblich an seinen Urgroßvater, den Grafen A. v. E., bis zu dessen Tode im Jahre 1778 und dann an seinen Großvater, den Grafen H. v. E., bis zum Jahre 1798 geschehen, in welchem Jahre die derzeitige Französische Behörde diese Zahlung einstellte, obgleich sie den Zoll weiter bis zum Jahre 1805 erhob, in welchem zufolge des §. 25 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 bei Einführung des Rheinoktroys die Zollerhebung dort aufhörte. Nachdem der Großvater und auch der Vater des Klägers gestorben und Kläger bei der Theilung des väterlichen Nachlasses den Anspruch, welchen er und seine Miterben aus der Entziehung des Rechtes auf jenen Zollantheil sich beimessen, auf seinen Erbtheil angewiesen erhalten hat, stellte er am 21. Januar 1867 gegen das Königliche Finanz-Kollegium zu Wiesbaden, als Vertreter des Nassauischen Domainen-Fiskus, Klage an. Er führte in derselben zunächst an, daß das Recht, welches er verfolge, durch Verjährung erworben sei, und daß nach den zwischen den Regierungen von Preußen und Nassau geschlossenen Verträgen, dieselben die Schulden des früheren Kurstaates Trier in dem Verhältnisse von ½, welche Preußen übernommen, zu ½, welche auf Nassau fallen sollten, zu vertreten hätten. Er erklärte, gegenwärtig nur diesen gegen die Nassauische, jetzt freilich nicht mehr als solche vorhandene Regierung sich richtenden Anspruch, auf einen vierten Theil seines Anspruchs verfolgen zu wollen. Diesen selbst gab er dann in folgender Weise an:

1) es stehe ihm der dreißigste Theil des Reinertrages von dem Rheinzolle zu, der vom 1. Januar 1798 bis zum 1. Januar 1805 an der Zollstätte zu Coblenz erhoben worden. Den Betrag desselben könne er nicht genau anzeigen, es werde dies von der Verklagten, die sich im Besitze der Rechnungen befinde, geschehen müssen; es genüge ihm aber auch gegenwärtig nur, die Verpflichtung der Verklagten feststellen zu lassen zur Gewährung von ½ des dreißigsten Theils jenes Reinertrages.

   Sollte es darauf ankommen, doch eine bestimmte Summe anzugeben, so behaupte er, daß die Französischen Behörden in jenem Zeitraume eine reine Zolleinnahme von wenigstens 48,000 Fl. jährlich, im Ganzen also von 336,000 Fl. gehabt hätten, wovon der 30. Theil 11,200 Fl. betrage, so daß das auf Verklagte fallende Viertheil 2800 Fl. ausmache, und dieses mit Verzugszinsen gefordert werde.

2) gebühre ihm eine Entschädigung wegen des Verlustes der gedachten Berechtigung. Diese könne ebenfalls jetzt noch nicht ihrer Höhe nach bestimmt, sondern nur über den Grundsatz entschieden werden. Eventuell behaupte er, daß das Recht auf ein Dreißigstel des Reinertrages jenes Zolles im Jahre 1802, wie seitdem, einen Werth von wenigstens 33,409 Fl. 6 Kr. gehabt habe, und fordere den vierten Theil dieser Summe mit 5 Prozent Zinsen seit 1. Januar 1805, also 8352 Fl. 16 Kr. mit Zinsen.

Die Entschädigungspflicht der Verklagten gründete er darauf, daß die Nassauische Regierung, ebenso wie die Preußische Regierung, Mitkontrahentin der Staatsverträge gewesen sei, durch welche die Erhebung des Zolles an der bestimmten Stelle aufgehoben und an deren Stelle ein den ganzen Rheinstrom gleichmäßig treffender Zoll eingeführt worden, der den Rheinuferstaaten eine neue Einnahme verschafft habe.

Und zu noch besserer Begründung seines Rechtes auf den dreißigsten Theil des Ertrages der Zollstätte zu Engers, später Coblenz, führte er weiter an, daß dies Recht auch auf Privilegien früherer Deutscher Kaiser und Könige, nämlich Karl's IV. vom Jahre 1365, König Ruprecht's vom Jahre 1400, Kaiser Sigismund's vom Jahre 1414 und Friedrich's III. vom 13. Juni 1480 beruhe, ursprünglich für 6000 Rheinische Gulden erworben und nur der Wiedereinlösung durch Zahlung dieser Summe unterworfen gewesen sei, von welchem den Kurfürsten von Trier durch andere Kaiserliche Verleihungen übereigneten Einlösungsrechte dieselben aber niemals Gebrauch gemacht hätten.

Das verklagte Finanz-Kollegium stellte die präjudiziellen Einreden

1) der Inkompetenz, weil ein Nassauischer Domainen-Fiskus, als dessen Vertreter es verklagt sei, nicht mehr existire und der Preußische Fiskus nicht bei dem Justizamte Wiesbaden Recht zu nehmen habe, und

Digitized by Google

2) der Dunkelheit der Klage

entgegen; diese Einreden wurden jedoch durch Dekret des Justizamtes vom 23. März 1867 verworfen, gegen welches dann Verklagte Appellation einlegte. Das Hof- und Appellations-Gericht zu Wiesbaden änderte auch am 7. Mai 1867 die Entscheidung erster Instanz dahin ab: daß die Klage, wie angebracht und als dahier nicht stattfindend, abzuweisen sei. Hiergegen erhob wieder Kläger die Ober-Appellation, wurde durch Verfügung des Ober-Appellationsgerichts zu Berlin vom 25. Oktober 1867 angewiesen, weil inzwischen das Finanz-Kollegium zu Wiesbaden aufgehoben worden sei, anzuzeigen, wer jetzt die verklagte Prozeßpartei vertrete, und er bezeichnete nun die Königliche Regierung zu Wiesbaden in ihrer Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten als diese Vertreterin.

Von der eben genannten Königlichen Regierung ging auch am 10. August 1868 bei dem Ober-Appellationsgericht zu Berlin ein Schreiben ein, durch welches dieselbe in dieser Sache den Kompetenz-Konflikt erhob, und in Folge dessen ist das gerichtliche Verfahren eingestellt und die Einsendung der Akten an den unterzeichneten Gerichtshof bewirkt worden.

Die Königl. Regierung gründet in ihrer Erklärung vom 10. August v. J. den Kompetenz-Konflikt auf die gesetzlichen Vorschriften, denen zufolge Klagen über Verbindlichkeiten des Fiskus zur Zahlung von Provinzialschulden, welche mit den neuen Provinzen auf Preußen übergegangen, vom Rechtswege ebenso ausgeschlossen sind, wie Entschädigungsansprüche für Verluste, welche durch die in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 angeordnete Aufhebung des Rheinzolles für die Betheiligten entstanden. Sie bezieht sich zugleich auf ein Erkenntniß dieses Gerichtshofes, welches am 15. Oktober 1859 in Sachen desselben Klägers gegen den Preußischen Fiskus, betreffend Rückzahlung eines Rentkapitals und Entschädigung, ergangen sei, und denselben Gegenstand behandle, der jetzt wieder gegen den ehemals Nassauischen Fiskus geltend gemacht werde, und sie nimmt endlich auch noch auf §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, betreffend die Behandlung der auf den neu erworbenen Landestheilen lastenden Staatsschulden, Bezug.

Der Kläger hat hierauf in einer formgerechten und rechtzeitig eingegangenen Erklärung die Anwendbarkeit der Preußischen Gesetze, welche den Rechtsweg über Ansprüche der vorliegenden Art ausschließen, überhaupt bestritten, weil seine Klage schon am 17. Januar 1867 bei Gericht eingereicht und ihre Mittheilung an Verklagte am 21. desselben Monats verfügt worden, zu dieser Zeit aber noch die Nassauische Gesetzgebung im Lande Nassau ganz unverändert gegolten habe und nach derselben Klagen über Verbindlichkeiten des Fiskus zur Bezahlung von Staatsschulden, wie Entschädigungsansprüche für Verluste, welche durch die im Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 verfügte Aufhebung des Rheinzolles entstanden, vollkommen zulässig gewesen und auch thatsächlich zugelassen worden seien. Er erklärte deshalb schon das von der Königlichen Regierung angerufene Erkenntniß des Gerichtshofes vom 15. Oktober 1859 für unanwendbar, weil dasselbe eine durch die Theilung der Trierschen Schulden zwischen Preußen und Nassau dem ersteren auferlegte Verbindlichkeit betroffen habe, auf welche die altländischen Verordnungen vom 17. Januar 1820, 2. November 1822 und vom 4. Dezember 1831 Anwendung hätten finden dürfen, diese aber bis heute noch nicht expressis verbis im Nassauischen eingeführt seien; er behauptete aber auch, daß jenes Erkenntniß weder gegen ihn, noch in einer Sache von ganz gleichem Status causae et controversiae ergangen sei. Der §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 behandle einen völlig verschiedenen Gegenstand. Endlich bestreitet Kläger noch, daß hier von einer Provinzial-Staatsschuld, oder von einem Entschädigungsanspruche für Verluste die Rede sein könne.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht macht in seinem an den Justiz-Minister bei Einreichung der Akten erstatteten Berichte zuvörderst darauf aufmerksam, daß in dem Anschreiben der Regierung zu Wiesbaden vom 10. August v. J. nicht erwähnt sei, daß die Erhebung des Konfliktes auf einem Plenarbeschlusse beruhe, meint aber mit Recht, daß dies vermuthet werden müsse, und spricht sich dann dahin aus, daß der Konflikt für begründet zu achten sei. Von dem Finanz-Minister ist eine Erklärung nicht eingegangen.

Der erhobene Konflikt muß für gerechtfertigt gelten. Zuerst ist es unrichtig, wenn Kläger die Anwendbarkeit der in den alten Landestheilen über die Zulässigkeit des Rechtsweges bestehenden Vorschriften auf den gegenwärtigen Fall bestreitet, da die mit Gesetzeskraft erlassene Königliche Verordnung vom 16. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1515) im Art. I. bestimmt:

> Ueber Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges

Digitized by Google

unterliegen, findet auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 Unserer Monarchie einverleibten Landestheilen ein Prozeßverfahren nicht statt u. s. w.

und Art. VIII. festsetzt:

Die gegenwärtige Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Verkündigung Gesetzeskraft.

Die Verkündigung erfolgte noch im September 1867, und die Verordnung gilt daher seitdem auch in dem vormaligen Herzogthum Nassau. Da dieselbe den Gerichten verbietet, über Angelegenheiten, welche nach den bezeichneten allgemeinen Vorschriften der Erledigung im Verwaltungsgebiete ausschließlich vorbehalten sind, sich eine Kognition zu erlauben, sie ein Prozeßverfahren in solchen Sachen für unstatthaft erklärt, so folgt von selbst, daß auch ein bereits früher eingeleiteter Prozeß dieser Art mit Verkündigung der Verordnung vom 16. September 1867 eingestellt werden mußte. Es ist ganz unrichtig, wenn Kläger meint, man dürfe eine Rechtssache mitten im Laufe eines Prozesses nicht in eine Verwaltungssache verwandeln, da im Gegentheil es völlig anerkannt ist, daß der im Allgemeinen geltende Grundsatz der L. 7 C. de legibus (L 14) den Gesetzgeber nicht hindert, Ausnahmen von demselben festzusetzen, ein Gesetz auch mit rückwirkender Kraft zu erlassen (Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 8 S. 392 ff., wo S. 392 Note b. namentlich ausgesprochen ist, daß unter die pendentia negotia auch diejenigen gehören, worüber bereits ein Rechtsstreit erhoben, aber noch nicht entschieden ist). Auch der §. 22 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht gebietet nur dem Richter, neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht anzuwenden.

Es kommt daher nur darauf an, ob über die eingeklagten Ansprüche nach den im Geltungsgebiete des Allg. Landrechts bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg stattfinden darf? und dies muß entschieden verneint werden.

Der Kläger hat im §. 1 seiner Klage selbst behauptet, daß nach den ergangenen Friedensschlüssen und resp. zwischen den Regierungen von Preußen und Nassau geschlossenen Verträgen die auf die rechte Rheinseite fallenden Kurtrierschen Kammerschulden von Nassau zu einem Viertheile übernommen seien, und im §. 2 weiter angegeben, daß der bei Engers, später bei Coblenz erhobene Rheinzoll in die Kurtrierische Kammerkasse geflossen sei, daß seine Vorfahren seit unvordenklicher Zeit den dreißigsten Theil des Reinertrages dieses Zolles als ein ihnen zustehendes Recht bezogen, von den Kurfürstlichen Zollbeamten ausbezahlt erhalten hätten; er hält ebendaselbst auch die aus der Entziehung dieses Zollantheils entstandene Verpflichtung zu seiner Entschädigung für eine Kurtrierische Kammerschuld, die auf die nachfolgenden Regierungen des vormaligen Kurstaates übergegangen sei, und er fordert sowohl Erstattung des vom Jahre 1798—1805 noch an der Stelle zu Coblenz wirklich erhobenen, aber seinem Großvater nicht gewährten Zollantheils, als Erstattung des Werthes der seit 1805 ganz aufgehobenen Berechtigung, mit Zinsen seit dem Jahre 1805. Sein Anspruch ist daher gegen den Preußischen Staat, dem jetzt derjenige Theil des Kurstaates Trier einverleibt ist, der bis zum Jahre 1867 zu dem Herzogthum Nassau gehörte, als Rechtsnachfolger der Kurtrierschen und demnächst der Herzoglich Nassauischen Regierung gerichtet, und es handelt sich also bei demselben um eine durch die Erwerbung dieses Landestheiles auf den Preußischen Staat übergegangene Provinzialschuld in dem Sinne, welchen die diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften damit verbunden haben.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 9 ff.) über die Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens hat die allgemeinen Staatsschulden von den Provinzial-Staatsschulden unterschieden und im Artikel XIX. als die letzteren solche bezeichnet, »welche mit den neu erworbenen oder wiedervereinigten Landestheilen, oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf den Staat übergekommen sind«, und mit deren Feststellung das damalige Schatzministerium beauftragt. Durch die Kabinets-Order vom 2. November 1822 wurden weitere Vorschriften hierüber ertheilt, im §. 2 wiederum zu den Provinzial-Staatsschulden diejenigen gerechnet, welche durch Friedensschlüsse, Traktate oder Konventionen mit neuen Provinzen als Landesschulden übernommen worden, und im §. 5 die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden sowohl in Betreff ihrer Qualität, als der Verbindlichkeit des Staates zur Zahlung des Betrages und des Zinssatzes, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zugewiesen. Und nachdem in der Kabinets-Order vom 30. Juli 1822 neben anderen Bestimmungen der Grundsatz ausgesprochen worden war, daß eine Verpflichtung des Preußischen Staates aus den von den vorigen Gouvernements eingegangenen Verbindlichkeiten doch nur so weit anzuerkennen sei, als es sich mit dem allgemeinen Besten vertrage und demgemäß die höchste Staats-

Digitized by Google

gewalt solche anerkannt habe, die richterliche Kognition darüber aber nicht zulässig erscheine (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 23, S. 43), ist in der Königlichen Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 ausdrücklich bestimmt worden (Gesetz-Samml. S. 21):

> daß die Gerichte hinsichtlich aller, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landesokkupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben.

Dies Verbot trifft auch die eingeklagten beiden Ansprüche. Der erste ist, wie erwähnt, auf Zahlung desjenigen Antheils vom Reinertrage des an der Zollstätte zu Coblenz von der Französischen Regierung in dem Zeitraum von 1798 bis 1805 erhobenen Zolles gerichtet, welchen diese Regierung den Rechtsvorgängern des Klägers vorenthalten haben soll, der im dreißigsten Theile jenes Ertrages bestand, von dem aber Kläger nur $\frac{1}{3}$, also $\frac{1}{30}$ des ganzen Betrages, fordert. Der Anspruch gehört also zu den aus den Zeiten der Fremdherrschaft und speziell der Französischen Regierung am linken Rheinufer herrührenden, auf welche die oben angeführten Verordnungen aus den Jahren 1820, 1822 und 1823 hauptsächlich, wenn auch nicht allein, sich beziehen

Die zweite Forderung, einer Entschädigung für die im Jahre 1805 eingetretene Aufhebung des Rheinzolles an der Stelle zu Coblenz und für den dadurch herbeigeführten Verlust der ganzen Berechtigung des Klägers, resp. seiner Vorgänger in diesem Rechte, liegt anders, diesem Entstehungsgrunde nach, aber in Bezug auf die Frage nach der Zulässigkeit ihrer Verfolgung vor Gericht doch nicht wesentlich verschieden. Die Aufhebung jenes Zolles ist, auch nach des Klägers Angabe, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erfolgt, welcher aber durch die vorhergegangenen bekannten Ereignisse und die den Krieg mit Frankreich beendigenden Friedensschlüsse hervorgerufen worden war, und ein auf jene im §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ausgesprochene Aufhebung aller einzelnen Rheinzölle gegründeter Entschädigungsanspruch, welcher gegen den Preußischen Staat aus dem Grunde gerichtet wird, weil derselbe mittelbarer Rechtsnachfolger des Kurstaates Trier, durch Einverleibung des Herzogthums Nassau, geworden ist, gehört daher ebenfalls zu den auf Friedensschlüssen, Traktaten, oder Konventionen beruhenden, mit einem neu erwordenen Landestheile auf den Preußischen Staat übergegangenen Verpflichtungen, welche die Königl. Kabinets-Order vom 2. November 1822 als Provinzial-Staatsschulden bezeichnet und die spätere Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 dem Rechtswege entzogen hat. In der Klageschrift ist ausdrücklich die Behauptung aufgestellt, daß die Rechtsnachfolger des Kurstaates Trier zur Gewährung dieser Entschädigung verbunden seien, und zwar aus dem Grunde, weil Kurtrier, resp. dessen Rechtsnachfolger, als Mitkontrahenten des Lüneviller Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses anzusehen, sie bei der Aufhebung der Zollerhebung an der Stelle zu Coblenz mitgewirkt, überdies aber die Rheinuferstaaten aus dem nach Aufhebung der einzelnen Zollstätten eingeführten Rheinzolle, der nach Abzug der darauf angewiesenen speziellen Ausgaben erhebliche Ueberschüsse geliefert habe, neue Einnahmen bezogen hätten.

Wie man auch das eigentliche Fundament dieses Entschädigungsanspruches qualifiziren mag, was Kläger mit Bestimmtheit nicht gethan hat, so haftet derselbe immer an der Nachfolge des Preußischen Staates in den Besitz des vormals Nassauischen Antheils am Kurstaate Trier und auf den daraus vermeintlich entstandenen Verbindlichkeiten, und die Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über ihn kann nur aus den bei dem ersten Anspruche zur Anwendung kommenden Vorschriften beurtheilt werden.

Kläger beruft sich zwar auch noch auf den §. 78 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, in welchem bestimmt ist, daß die Regierungen, welchen die säkularisirten geistlichen Gebiete zugefallen sind, die darauf haftenden Landes- oder Kameral-Schulden nach einem gewissen Verhältnisse tragen sollen; aber es ist dort nur von wirklichen Schulden, im eigentlichen Sinne, die Rede, wie daraus erhellet, daß unterschieden wird, ob ein Gläubiger eine Spezialhypothek, oder nur eine Generalhypothek, oder eine versio in rem für sich habe, und daß im §. 81 bestimmt ist, daß, wenn etwa noch irgendwo nach dem 24. August 1802 neue Schulden kontrahirt sein sollten, deren Zahlung davon abhange, ob wirklich der Nutzen oder das Beste des Staates solche Geldaufnahmen noch erfordert habe.

von Meyer, Staatsakten für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes, 1. Th. S. 51.

Von Gewährung einer Entschädigung für jedes Recht, welches durch einen Akt der Reichsgesetzgebung, wie der Hauptschluß vom 25. Februar 1803 es war, beeinträchtigt sein könnte, ist dort nirgends die Rede; Kläger meint auch selbst nur, es liege eine solche Entschädigung in dem Geiste dieses Reichsgesetzes, das so

Digitized by Google

Vielen Schadloshaltung gewährt habe. Daraus folgt aber nicht, daß noch darüber hinausgegangen werden dürfe. Beim Mangel einer solchen Festsetzung durch jenes Reichsgesetz kommen daher die für einen Fall dieser Art in Preußen geltenden Vorschriften zur Anwendung, und diese in der Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 und in dem durch dieselbe bestätigten Staats-Ministerialbeschlusse vom 16. November 1831 gegebenen verordnen, daß, wenn durch Ausübung eines Hoheitsrechtes, insbesondere durch einen Akt der Gesetzgebung, eine Maaßregel angeordnet wird, welche Privatrechte verletzt oder zerstört, eine Entschädigung im Rechtswege gegen den Fiskus nicht anders gefordert werden könne, als wenn durch das Gesetz die Verpflichtung zum Schadensersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgestellt worden ist. Dieser Grundsatz ist auch in dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 15. Oktober 1859 befolgt worden, was hier nur erwähnt werden mag, ohne daß es nöthig ist, zu erörtern, wie weit übrigens der damals entschiedene Fall mit dem gegenwärtigen übereinstimme, mit dem er jedenfalls eine sehr große Aehnlichkeit hat.

Endlich bedarf es nicht einer Herbeiziehung des Gesetzes vom 29. Februar 1868, und es kann auf sich beruhen bleiben, ob der §. 10 dieses allerdings die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden betreffenden Gesetzes, indem er vorschreibt, daß, soweit die Provinzial-Staatsschulden jener neuen Landestheile (auch Nassau's) noch einer Festsetzung bedürfen, diese durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in denjenigen Formen und mit denjenigen Befugnissen erfolgen solle, welche durch die Kabinets-Order vom 2. November 1822 bezüglich der Festsetzung der auf den älteren Landestheilen lastenden Provinzial-Staatsschulden vorgeschrieben sind, — wirklich einen ganz anderen Fall betreffe, wie der Kläger behauptet.

Es war aus den oben entwickelten Gründen der Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt und der Rechtsweg für unzulässig zu achten.

Berlin, den 11. September 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4366. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. November 1869. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kreisgerichts-Direktor Hartmann zu Stargard in Pommern ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Wesemann zu Frankfurt a. d. O. ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Münster versetzt worden.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Brüel in Mülheim a. Rhein ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Trier ernannt.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten, den Amtsgerichten und den Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Jungeblodt in Warendorf ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt worden.

Zu Stadtgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Stage in Oranienburg und
der Stadtrichter Rommel hierselbst
bei dem hiesigen Stadtgericht,

Der Kreisgerichts-Rath Dirksen in Potsdam ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden;

der Kreisgerichts-Rath Goßler in Erxleben ist gestorben;

der Kreisrichter Voß in Tuchel ist an das Kreisgericht in Conitz versetzt;

der Gerichts-Assessor Julius Adolph Hoffmann ist zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht;

der Gerichts-Assessor Reichhelm zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naugard, und

der Gerichts-Assessor Thilo in Wallmerod zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht daselbst

ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Meibauer in Tempelburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Cöslin und zum Notar im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöslin, ernannt.

Digitized by Google

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Fleck ist behufs seiner definitiven Uebernahme in die Staats-Eisenbahnverwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt,
der Gerichts-Assessor Rawitscher ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts, und
der Gerichts-Assessor von Linstow aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg
versetzt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Simson und
der Referendarius Diercks
im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Kube und
der Referendarius von der Lage
im Bezirk des Kammergerichts.

G. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Carl Embs und
der Auskultator Adolph Scheller
bei dem Landgericht in Cöln, sowie
der Auskultator Freiherr von Bleul bei dem Landgericht in Coblenz.

H. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Voigt in Kaukehmen ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Berichtigung.

Seite 222 Zeile 3 von oben in der ersten Kolonne der Personal-Veränderungen ist statt „Demmin", „Anklam" zu lesen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 20. November 1869, — betreffend das Verfahren bei Requisitionen an Bundeskonsuln um Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden.

§. 20 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867 (Bundesgesetz-Bl. S. 137).

Die Konsuln des Norddeutschen Bundes sind nach §. 20 des, die Organisation der Bundeskonsulate betreffenden Gesetzes vom 8. November 1867 zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nur dann befugt, wenn sie dazu von dem Herrn Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Es bedarf deshalb in den Fällen, in welchen die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides durch einen Bundeskonsul erfolgen soll, dem die Ermächtigung zur Vornahme derartiger Amtshandlungen nicht allgemein ertheilt worden ist, einer für den einzelnen Fall nachzusuchenden besonderen Ermächtigung. Im Einverständniß mit dem Herrn Bundeskanzler werden die sämmtlichen Justizbehörden hinsichtlich des in solchen Fällen zu beobachtenden Verfahrens angewiesen, die Ertheilung der Ermächtigung unter Einreichung des an den betreffenden Bundeskonsul zu richtenden offenen Requisitionsschreibens unmittelbar bei dem Herrn Bundeskanzler nachzusuchen.

Die mit einer allgemeinen Ermächtigung zur Vornahme der in Rede stehenden Amtshandlungen versehenen Bundeskonsuln werden, wie dies bereits in Betreff der General-Konsuln des Norddeutschen Bundes zu New-York und zu London geschehen ist (Just.-Min.-Bl. von 1869 S. 138 und 171), durch das Justiz-Ministerial-Blatt zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht werden.

Berlin, den 20. November 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4583. C. 17. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 77.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Oktober 1869.

Gegen die Einziehung von Kirchen- und Schul-Abgaben, welche nicht auf Observanz oder Ortsverfassung, sondern auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhen, ist der Rechtsweg ebenso unzulässig, wie gegen die Einziehung öffentlicher Abgaben.

Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 244).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Löwenberg anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde Löwenberg als Gutsherrschaft von Nieder-Mois, vertreten durch den Magistrat, Klägerin,

wider

die Mitglieder des katholischen Schulverbandes von Ober-Mois, Verklagte,

betreffend Befreiung von Schullasten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Stadtgemeinde Löwenberg, welche als Gutsherrschaft von Nieder-Mois durch die Regierung zu Liegnitz auf Grund des in Schlesien geltenden katholischen Schulreglements zu gewissen Abgaben herangezogen ist, hat gegen den betreffenden Schulverband von Ober-Mois auf Befreiung von dieser Verpflichtung geklagt.

Das Petitum geht dahin: »anzuerkennen, daß die Stadt Löwenberg nicht beitragspflichtig sei.« Mit diesen Abgaben hat es folgende Bewandtniß.

In Ober-Mois wurde früher der Schulunterricht der Kinder katholischer Konfession durch einen Lokal-Adjuvanten besorgt, und die schulpflichtigen Kinder von Nieder-Mois hatten sich theilweise nach Löwenberg, theilweise auch nach Ober-Mois. Wegen Unzulänglichkeit dieser Einrichtung ist eine neue Schule in Ober-Mois ins Leben gerufen, und dahin sind jetzt die Kinder von Nieder-Mois eingeschult.

Die demzufolge nach Maaßgabe des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 erfolgte Repartition der Abgaben ist es, wodurch sich die Stadt Löwenberg beschwert findet und deswegen gegen den betreffenden Schulverband auf Befreiung geklagt hat.

Noch vor Beantwortung der Klage hat die Regierung zu Liegnitz den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil von einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Repartition der Abgaben die Rede sei, und sowohl das Kreisgericht zu Löwenberg als das Appellationsgericht zu Glogau erachten den Konflikt unter Hinweisung auf vielfache Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte für begründet.

Nicht anders als in diesem Sinne hat auch erkannt werden können, weil hinsichtlich der auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit, nicht auf Observanz oder Ortsverfassung beruhenden Kirchen- und Schul-Abgaben auch das Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 244) es lediglich bei der Gleichstellung mit den öffentlichen Abgaben belassen hat.

Die klagende Stadt erwähnte in der Klage der Verjährung, ohne sich principaliter darauf beziehen zu wollen. Allein es kann davon keine Rede sein, weil an eine usucapio libertatis um so weniger zu denken ist, als eine neue Einrichtung, nämlich die Einschulung der Kinder von Nieder-Mois nach Ober-Mois, in Rede steht.

Digitized by Google

Nach der Erwiederung auf den Konfliktsbeschluß, welche von Seiten des klagenden Theils eingegangen, liegt aber die Beschwerde, welche die Stadt Löwenberg in der von der Regierung angelegten Repartition der Abgaben findet, im Grunde genommen auf einem anderen Gebiete. Die Regierung hat nämlich nach Inhalt des Erlasses vom 1. Dezember 1864 die Einrichtung getroffen, daß dem Dominium Ober-Mois das Kollatur-Recht für die auf dessen Territorium eingerichtete katholische Schule zustehe, während die Stadt Löwenberg ihrerseits das ausschließliche Kollaturrecht für die in Nieder-Mois auf ihrem Territorium zu errichtende evangelische Schulstelle erhalte. Weil nun die Kollatur einer anderen Gutsherrschaft zustehe, so meint die Stadt Löwenberg, könnten ihr auch die Verpflichtungen der Gutsherrschaft nach dem katholischen Schulreglement nicht auferlegt werden. Es ist dies indeß eine Frage, die bei der Gleichstellung der Schulabgaben mit anderen öffentlichen Abgaben in keiner Weise zur Entscheidung des Richters gestellt werden kann.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, der Kompetenz-Konflikt als begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 9. Oktober 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4338. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Dezember 1869. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Rath Pung in Saarbrücken ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und den Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Freiherrn von Henneberg in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1870 ab ertheilt;

der Kreisrichter Renner in Liebenthal ist an das Kreisgericht in Goldberg, mit der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung bei diesem Gericht, versetzt;

der Kreisrichter Hoffon in Medebach ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Dienste entlassen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Jaensch bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lewin,

der Gerichts-Assessor Neugebauer bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Mitglied bei der Gerichts-Deputation in Steinau,

der Gerichts-Assessor Friebel bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ebenick,

der Gerichts-Assessor Klopstech bei dem Kreisgericht in Cottbus, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Peitz,

der Gerichts-Assessor Hesse und

der Gerichts-Assessor Rocholl

bei dem Kreisgericht in Hagen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Treplin in Bergen auf Rügen ist als zweiter Staatsanwalt an das Kammergericht versetzt;

der Staatsanwalts-Gehülfe Wagner aus Beuthen in Oberschl. ist zum Staatsanwalt in Creutzburg,

der Gerichts-Assessor Betke zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. d. O., und

der Gerichts-Assessor Schultze in Danzig zum Staatsanwalts-Gehülfen in Schwetz

ernannt worden.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Herzbruch in Burg ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Digitized by Google

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Heyland in Iserlohn bei dem Kreisgericht daselbst,

der Kreisrichter Schlichting in Schlawe bei dem Kreisgericht in Schlawe, und

der Gerichts-Assessor Ernst in Berlin bei dem Kreisgericht in Wriezen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freienwalde a. d. O.

Dem Rechtsanwalt Schmidtmann in Frankenberg ist die Befugniß zur Ausübung der Anwalts-Praxis bei dem Amtsgericht in Vöhl ertheilt;

der Advokat und Notariats-Kandidat Schlünkes in M.-Gladbach ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Lindlar, im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lindlar,

der Advokat Loenartz in Coblenz zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und

der Advokat Huber in Saarbrücken zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst

ernannt worden.

Der Notar Kaeuffer in Trarbach ist in den Friedensgerichts-Bezirk Gummersbach, im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ründeroth, versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, Justizrath Hay,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mündel in Lüben, und

der Notar Meißen in Gummersbach

sind gestorben.

Bei der Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde soll eine zweite Rechtsanwaltsstelle errichtet werden.

E. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Josephe aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Eberhard aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Gerichts-Assessor Maizier aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Graf von Bernstorff im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Wachsmüth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Auditor zum Sande in Lingen, mit Ueberweisung an das Obergericht in Osnabrück.

F. Subalternbeamte.

Der Aktuar Pasch in Aurich ist zum Obergerichts-Sekretair bei dem Obergericht in Nienburg, und

der Friedensgerichtsschreiberamts-Kandidat Kosten in Saarbrücken zum Landgerichts-Sekretair bei dem dortigen Landgericht

ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Krahe in Kerpen ist gestorben.

G. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Piontek zu Wartenburg in Ostpreußen ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 1. Dezember 1869, — betreffend die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Landtage einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 22. September 1863 und Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. Oktober 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 234).

Den Justizbehörden wird mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 5. Oktober 1863 bekannt gemacht, daß das Königliche Staats-Ministerium bezüglich der Kosten der Stellvertretung für die Staatsbeamten, welche ein Mandat zum Abgeordnetenhause angenommen haben, unter dem 24. Oktober d. J. beschlossen hat, den Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. September 1863 bis auf Weiteres außer Geltung zu setzen und, von dem Beginn der gegenwärtigen Landtags-Session ab, die gedachten Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen.

Soweit diese Kosten für die Stellvertretung der richterlichen Beamten bei den Gerichten erster Instanz erwachsen sind, ist deren Betrag auf den allgemeinen Diätenfonds des Departements zu übernehmen; dagegen haben die Appellationsgerichte wegen Erstattung der Stellvertretungskosten für die Mitglieder der Appellations-

Digitized by Google

gerichte und für die Beamten der Staatsanwaltschaft jedesmal nach Beendigung der Landtagssitzung an den Justiz-Minister zu berichten.

Die zur Deckung der Stellvertretungskosten von den Gehältern einzelner Beamten etwa bereits zurückbehaltenen Beträge sind jenen Beamten nachträglich zu erstatten.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
T. 4867. K. 39. Vol. VI.

Num. 79.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. September 1869.

Ueber die Frage: ob gewisse Grundstücke zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt und deshalb von der Grundsteuer frei zu lassen sind, ist der Rechtsweg unzulässig.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 79.
Gesetz vom 21. Mai 1861 §. 4 c. (Ges.-Samml. S. 254).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Kommunalstände Alt-Pommerns, vertreten durch die Inspektion der Land-Armenanstalt zu Ueckermünde, Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Stettin, Verklagten,

betreffend Freilassung von der Grundsteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kommunalstände Alt-Pommerns haben in den Jahren 1837 und 1859 das Gut Neuhof und die Zarower Mühle bei Ueckermünde erworben und diese Grundstücke der dortigen Landarmen-Anstalt überwiesen, um daselbst die Korrektion der Detinirten durch körperlich anstrengende Arbeiten im Freien bewirken zu können. Die Stände rechnen deshalb diese Grundstücke zu denjenigen den kommunalständischen Verbänden gehörigen Liegenschaften, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, und verlangen demgemäß auf Grund des §. 4 Litt. c. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, daß das Gut Neuhof und die Zarower Mühle von der Belegung mit Grundsteuer freigelassen werden. Nachdem dieser Anspruch durch die Verwaltungsbehörden zurückgewiesen worden ist, haben die Stände, vertreten durch die Inspektion der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde, am 16. November 1868 bei dem Stettiner Kreisgericht gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Stettin, eine Klage angestellt und in derselben ad 1. beantragt:

den Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Güter Neuhof und Zarow-Mühle von der durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, ihnen auferlegten Grundsteuer befreit bleiben;

Digitized by Google

ad II. aber eventuell eine Entschädigung zum 20fachen Betrage der neu auferlegten Grundsteuer gefordert.

Wegen des Antrages ad I. hat die Regierung zu Stettin am 16. Februar d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie geltend machte, daß über die Frage, ob die Grundstücke von der Grundsteuer frei zu lassen seien, der Rechtsweg nicht betreten werden dürfe, weil die Beurtheilung der Bestimmung der Liegenschaften zu den §. 4 c. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 erwähnten Zwecken lediglich der Verwaltungsbehörde vorbehalten sei, und weil der Befreiungsgrund nicht in einem Privilegium liege, mithin nicht §. 79, sondern §. 78 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts zur Anwendung kommen müsse. Das Gericht hat darauf das Rechtsverfahren über Punkt I. der Klage eingestellt und den Kläger davon in Kenntniß gesetzt, welcher seinerseits den Rechtsweg für zulässig erklärt hat, weil der Richter ebensowohl wie die Verwaltungsbehörde zu bestimmen vermöge, ob die Grundstücke zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt seien, und weil im §. 4 c. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 ein besonderer Befreiungsgrund enthalten sei, wie ihn §. 79. Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts verlange, um das rechtliche Gehör wegen Steuern zu eröffnen. Das Kreisgericht zu Stettin und das Appellationsgericht zu Stettin sind der Ansicht der Regierung beigetreten, und in Uebereinstimmung damit ist in der That der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Es kommt lediglich darauf an, ob, wie der Kläger meint, der Fall des §. 79 a. a. O. vorliegt oder nicht; die besonderen Gründe der Befreiung von der Steuer, welche dort erwähnt sind, bestehen, wie sich aus der Verweisung auf §§. 4 — 8 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts ergiebt, in Verträgen oder ausdrücklichen Privilegien, welche einzelne Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinden von den Abgaben derjenigen Klasse zu welcher sie gehören, befreien, oder in der Verjährung. Die Vorschrift des §. 4 c. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, auf welche allein der Kläger seinen Antrag stützt, gehört aber zu keinem dieser drei Titel, und insbesondere verleiht sie weder der Korporation noch den Grundstücken ein Privilegium, welches diese von den Steuern ihrer Klasse befreit; vielmehr ist die Steuerfreiheit, in dem erwähnten Gesetze nur an eine veränderliche Bestimmung der davon betroffenen Liegenschaften als ein natürlicher Ausfluß dieser Bestimmung geknüpft und keineswegs als ein Vorzugsrecht der Grundstücke aufzufassen. Der §. 4 c. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bildet mithin keine Ausnahme von der Regel des §. 78 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts, wonach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen kein Prozeß stattfindet.

Berlin, den 11. September 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4002. K. 36. Vol. XVII.

Digitized by Google

Num. 80.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Oktober 1869.

Wenn über die Verpflichtung zur Tragung von Armen-Verpflegungskosten von der Verwaltungsbehörde Entscheidung getroffen worden ist, so kann der von ihr für verpflichtet erachtete Armenverband gegen jeden Dritten eine Regreßklage anstellen, ohne daß es einer neuen Entscheidung der Verwaltungsbehörde bedarf.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34 (Gesetz-Samml. von 1843 S. 13).
Gesetz vom 21. Mai 1855 Art. 3 und 7 (Gesetz-Samml. S. 311).
Erkenntnisse vom 18. März und 9. Dezember 1865 und vom 10. Februar 1866 (Just.-Minist.-Bl. von 1865 S. 114 und von 1866 S. 86 und 88).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

der ständischen Landarmen-Direktion für die Kurmark zu Berlin, Klägerin,

wider

den Gutsbesitzer K. als Gutsherrschaft zu A., Verklagten,

betreffend Armen-Verpflegungskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der am 26. Juni 1865 verstorbene Tagelöhner M. ist im Februar 1861 auf dem Gute Sch. als Tagelöhner angezogen, verblieb in dieser Stellung bis zum 15. Februar 1863, wo er mit seiner Familie nach dem Gute A. verzog. Von da ist er mit den Seinigen am 15. November desselben Jahres nach Sch. zurückgekehrt und dort bis zum 15. Januar 1865 geblieben. Dann hat er sich nach S. begeben, wo er gestorben ist. Nach seinem Tode mußte für seine mit dem 1. Oktober 1865 obdachlos gewordene Familie die öffentliche Armenpflege eintreten, und hiezu hat die Regierung zu Potsdam den Landarmenverband der Kurmark für verpflichtet erklärt. Es ist durch Reskript vom 13. Juli 1866 vorbehaltlich des gegen diese Entscheidung zulässigen Rechtsweges festgestellt: »daß der Landarmen-Verband für den zur Zeit des Eintritts des streitigen Bedürftigkeitsfalles pflegeschuldigen Armenverband zu erachten und als solcher schuldig, die Kosten der Verpflegung der Familie M. zu erstatten resp. zu übernehmen.« Die Gründe dieser Entscheidung sind darin gesetzt, daß kein anderer, zur Fürsorge verpflichteter Armenverband vorhanden sei (Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 9); denn in Sch., wo sich der zu Verpflegende zuerst 2 Jahre — vom Februar 1861 bis Februar 1863 —, dann wiederum 1 Jahr und 2 Monate — vom November 1863 bis Januar 1865 — aufgehalten, sei nach amtlich erforderter Auskunft die durch §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt, und in A., sowie in S. habe der Aufenthalt kein Jahr hindurch gedauert, von einer aus noch älterer Zeit sich herschreibenden Ortsangehörigkeit könne aber vollends nicht die Rede sein.

Der auf solche Weise zur Verpflegung angewiesene Landarmen-Verband klagt jetzt seinerseits auf Uebernahme der Verpflegungspflicht gegen das Dominium A. In A. nämlich, wird behauptet, habe der M. einen

Digitized by Google

Wohnsitz erworben, und diesen habe er, trotzdem, daß der Aufenthalt aufgegeben, behalten, da Mangels der Anmeldung ein neuer Wohnsitz in Sch., wohin derselbe gezogen, nicht erworben worden.

Auf die Klage wurde, unter Abweisung weiterer Einlassung, von der Präjudizial-Einwand erhoben, daß ein gerichtliches Verfahren nicht zulässig sei, weil über das Rechtsverhältniß des Landarmen-Verbandes zum Dominium A. noch keine Administrativ-Entscheidung vorangegangen, dem Dominium gegenüber aber die Entscheidung der Regierung nicht angegriffen worden, welche nach angewiesen worden sollte. Durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Berlin vom 23. Juni 1868 ist der Einwand der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens verworfen, und wurde demnächst zur weiteren Verhandlung der Sache Termin auf den 23. September 1868 angesetzt. Noch vor diesem Termin hat die Regierung zu Potsdam den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil sie ebenfalls der Meinung ist, daß, ehe der Rechtsweg zugelassen werden könne, zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Armenverbänden von ihr entschieden werden müsse.

Auf die sehr umfassende Ausführung des Konfliktsbeschlusses ist klagender Seits eine ebenfalls umfangreiche Gegenerklärung erfolgt. Von den Gerichtsbehörden hat das Kreisgericht zu Berlin sich bereits durch das abgefaßte Urtheil ausgesprochen, und das Kammergericht erachtet ebenso den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil, nachdem einmal die Verwaltung nach §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entschieden habe, der für verpflichtet erachtete Armenverband unbedenklich ohne neue Entscheidung der Verwaltungsbehörde gegen jeden tertium seinen Regreß nehmen könne.

Ehe über die Sache selbst ein Weiteres gesagt wird, mag hier die Bemerkung vorangeschickt werden, daß es der Zuständigkeit des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte nicht im Wege steht, wenn auch der verklagte Theil das den Einwand der Inkompetenz verwerfende erste Erkenntniß hat rechtskräftig werden lassen, weil nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 die Rechtskraft eines solchen Präjudizial-Urtheiles nur dann in Betracht kommt, wenn die Verwaltungsbehörde selbst in dem Prozesse als Partei betheiligt war. Unzweifelhaft auch gehört die Frage, ob das Dominium A. zur Armenpflege verpflichtet geblieben, weil der M. als er seinen Wohnsitz nach neunmonatlichem Aufenthalt verließ, an dem Orte, wohin er verzog, nicht gehörig angemeldet worden, lediglich zur Entscheidung des Richters. Die einzige Frage, worauf es ankommt, ist die, ob diese Entscheidung ohne vorgängiges Einschreiten der Verwaltungsbehörden erfolgen werden könne. Von dem Ober-Tribunal ist diese Frage durch das in Striethorst's Archiv Bd. 33 S. 25 abgedruckte Erkenntniß mit dürren Worten bejahend entschieden worden, und auf diese Entscheidung wird schon in der Klage Bezug genommen, sowie sich der Konfliktsbeschluß vorzugsweise mit deren Widerlegung beschäftigt. Dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte hat die in Rede stehende Frage bis jetzt nicht vorgelegen, sie kann aber nicht anders, als bejahend beantwortet werden, ebenso, wie dies vom Ober-Tribunal geschehen, und der Kompetenz-Konflikt muß zurückgewiesen werden.

Dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte hat früher wiederholt die Frage zur Entscheidung vorgelegen, inwiefern der §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 sich auch auf bereits verausgabte Armenverpflegungs-Kosten, oder nur auf die Zukunft beziehe (vergl. Erkenntnisse vom 18. März und 9. Dezember 1865 und 10. Februar 1866 — Just.-Minist.-Bl. 1865 S. 114 und 1866 S. 86 ff.) — dabei sind abweichend von einzelnen späteren Senats-Entscheidungen, die in dem Plenar-Beschlusse des Ober-Tribunals vom Jahre 1863 (Entscheidungen, Bd. 24 S. 253) ausführlich entwickelten Grundsätze für maßgebend erachtet worden. Es ist angenommen, daß der §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 sich nothwendig auf alle Armenverpflegungs-Kosten, vergangene wie zukünftige beziehen müsse, weil, von keinem derartigen Anspruche die Rede sein könne, so lange nicht vorab von der Verwaltung festgestellt worden, daß überhaupt der Fall einer Armenverpflegung im öffentlichen Interesse eingetreten sei. Schon aus diesem, der Legislation, sowie der dem Gesetze durch mehrfache Entscheidungen gegebenen Auslegung zu unterstellenden inneren Grunde beziehe sich das die Frage wegen Zulässigkeit der Regreßklage gegen einen Dritten mit der Frage, ob sich der §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nur auf zukünftige, oder auch auf die in der Vergangenheit liegenden Verpflegungskosten beziehe, gar nicht zusammenhängt. Auf diesen Zusammenhang aber ist wesentlich der Kompetenz-Konfliktsbeschluß basirt, und zwar in Veranlassung der allerdings nicht zutreffenden Aeußerung in den Gründen des von dem Richter erster Instanz abgefaßten Erkenntnisses, der §. 34 habe nur den Zweck, den Armen vor den Folgen eines vielleicht endlosen Streites unter verschiedenen Armenverbänden zu schützen. Dieser irrigen Auffassung ist durch die früheren Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte ent-

Digitized by Google

gegenübertreten, sofern aber der innere Grund darin zu suchen, daß überhaupt der Fall öffentlicher Armenverpflegung zuvor festgestellt werden müsse, wie der Zusammenhang des §. 34 mit §. 33 klar ergiebt, sind jene Entscheidungen für die Regreßklage contra pertium völlig bedeutungslos. Auch kann nicht, wie in dem Konfliktsbeschlusse andeutungsweise hervorgehoben wird, durch die Entscheidung des Richters in einem Falle, wie der vorliegende, wo von fortlaufender Verpflegung die Rede ist, einer Zukunft mit Uebergehung der Verwaltungsbehörde vorgegriffen werden, denn der klagende Armenverband verlangt nichts weiter, als daß das Dominium A. eben zur diejenige Verpflichtung übernehme, welche ihm, dem Landarmen-Verbande, durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auferlegt ist.

Der Gesetzgeber selbst hat sich ziemlich klar darüber ausgesprochen, daß die Regreßklage des einen Armen-Verbandes gegen den andern, auch einmal erfolgter administrativer Festsetzung, nicht von einer neuen Entscheidung der Verwaltungsbehörde abhängig sein solle; denn in dem Gesetze vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311) heißt es in Art. 5, wo von der vorläufigen Unterstützung eines aus dem Auslande zurückgekommenen Armen die Rede ist:

„derjenige Verband, der die vorläufige Unterstützung zu übernehmen gehabt, könne nach seiner Wahl gegen den aus privatrechtlichem Verhältnisse Verpflichteten, oder gegen den verpflichteten Armenverband klagen.“

Dem privatrechtlich Verpflichteten gegenüber kann offenbar die Verwaltungsbehörde niemals eine Festsetzung treffen, und diesem ist hier ein anderer, für verpflichtet erachteter Armenverband völlig gleichgestellt.

Endlich aber führt dasjenige Verfahren, welches nach der in dem Konfliktsbeschlusse gegebenen Ausführung stattfinden soll, auf eine Bahn, die nimmermehr zum Ziele führen kann. Es wird nämlich verlangt, daß zunächst auf Beseitigung des Resoluts, welches zwischen dem Dominium S. einerseits und dem Landarmen-Verbande andererseits entschieden hat, geklagt werde. Ja es ist, wie in dem Konfliktsbeschlusse ausdrücklich angeführt wird, eine Entscheidung zwischen dem Landarmen-Verbande und dem Dominium A., wie sie jetzt im Wege Rechtens in Anspruch genommen wird, verweigert worden, so lange nicht jenes erste Resolut in Sachen des Dominiums S. gegen den Landarmen-Verband aus der Welt geschafft worden. Letzteres ist freilich mit der zugleich aufgestellten Ansicht, daß das Regierungs-Resolut die Natur eines Instanz-Erkenntnisses habe, nicht wohl zu vereinigen; denn der Instanzrichter würde, wenn er unter zwei Personen entschieden hat, die Regreßklage des von ihm Verurtheilten gegen einen Dritten unzweifelhaft annehmen müssen, und nicht verlangen können, daß zuvor das unter anderen Parteien ergangene Erkenntniß vernichtet werde. Die Ansicht der den Konflikt erhebenden Behörde geht aber in der That dahin, daß von ihr zwischen dem Landarmen-Verbande und dem Dominium A. nicht entschieden werden, auch der Rechtsweg unter diesen Parteien nicht zugelassen werden könne, so lange nicht das Resolut, welches in Sachen des Dominiums S. gegen den Landarmen-Verband erlassen worden, durch Urtheil und Recht aus der Welt geschafft sei.

Nach dieser Auffassungsweise würde der Landarmen-Verband gegen das Dominium S. zu klagen haben, obwohl derselbe selbst nicht dieses Dominium, sondern das Dominium A. für den verpflichteten Theil erachtet. Eine Klage auf Erstattung, resp. auf Uebernahme der Verpflichtung, weil die Verbindlichkeit dem verklagten Theil obliege, ist aus diesem Grunde nicht gedenkbar; denn nach der Ansicht des Klägers liegt die Verpflichtung einem Anderen ob. Es müßte mithin gegen das Dominium S. recht eigentlich auf Vernichtung des Regierungs-Resoluts geklagt werden, und da eine solche Klage, wodurch die Sache ohne Berechtigung eines Verpflichteten in die Luft zu stehen käme, niemals zugelassen werden kann, weil dies kein Streit zwischen verschiedenen Armen-Verbänden mehr ist (§. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842), so kann die Auffassungsweise des Konfliktsbeschlusses nur dahin gehen, daß von dem Dominium S., als demjenigen Verbande, in dessen Besitz der streitige Bedürftigkeitsfall zuerst eingetreten, das bereits Geleistete als indebitum zurückgefordert, resp. verlangt werde, daß dasselbe die dem klagenden Theil auferlegte Verpflichtung als eine ohne Grund abgewälzte wieder übernehme.

Ueber die Zulässigkeit einer solchen Klage und den möglichen Ausfall eines solchen Prozesses ist hier nicht zu entscheiden, gewiß aber ist, daß in den Gesetzen auch nicht entfernt ein Anhalt aufzufinden ist, wonach es dem Kläger zur Pflicht zu machen wäre, anstatt denjenigen, den er für den Verpflichteten erachtet, in Anspruch zu nehmen, zuvor einem Anderen gegenüber, auf dessen Antrag er verurtheilt worden, auszuführen, daß

Digitized by Google

er zu Unrecht verurtheilt worden, und zwar um deswillen zu Unrecht verurtheilt worden, weil ein tertius der in dem Prozesse mit dem ersten Kläger gar nicht einmal zu hören war, der Verpflichtete sei.

Es kann aus diesen Gründen die Auffassungsweise des Kompetenz-Konfliktsbeschlusses in keiner Weise gebilligt werden; und wenn zur Rechtfertigung des Konflikts schließlich noch angeführt wird, daß durch einen ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörde zugelassenen Prozeß Jemand in Anspruch genommen werden könne, der keinen Armenverband bilde, so ist dies offenbar ein Einwand, der lediglich zum Prozeßverfahren gehört und der für die Zulässigkeit des Rechtsweges um so weniger von irgend einer Bedeutung sein kann, als durch das Gesetz vom 21. Mai 1855 Artikel 7 auch gegen jede Privatperson die Verfolgung des Anspruchs mit Beseitigung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen frei gegeben ist.

Es hat daher der Kompetenz-Konflikt, wie geschehen, abgelehnt werden müssen.

Berlin, den 9. Oktober 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4522. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Dezember 1869. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Elsner von Gronow in Bromberg ist gestorben.

B. Stadtgerichte, Kreisgerichte, Friedensgerichte.

Dem Kreisgerichts-Rath Freytag in Guben ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und

dem Friedensrichter, Justizrath Gerlach in Trier der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit

verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Chomse in Culm ist an das Kreisgericht in Dortmund versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Schlesack in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1870 ab ertheilt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Ueberson in Johannisburg an das Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Preuß. Holland,

der Kreisrichter Wittchow in Anclam an das Kreisgericht zu Stargard in Pommern,

der Kreisrichter Fahrenholtz in Dahme an das Kreisgericht in Greifenhagen, und

der Kreisrichter Großer in Schwiebus an das Kreisgericht in Spremberg.

Der Gerichts-Assessor Appelius ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kaehrn bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hötensleben,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Dr. Adolph bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpr., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gollub,

der Gerichts-Assessor Mühl bei dem Kreisgericht in Hohenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Passenheim,

der Gerichts-Assessor von Gurezky-Cornitz bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone, und

der Gerichts-Assessor Stüler bei dem Kreisgericht in Cosel, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Die Befugniß des Dr. Brüggemann in Osnabrück zur Ausübung der Advokatur ist in Folge seines freiwilligen Verzichts erloschen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Glöckner in Kaiserslautern, ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt zum 1. Januar 1870 ertheilt worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath le Prêtre in Wollstein bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath“ zu führen,

der Kreisrichter Theodor Schulz in Lauenburg i. P. bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Neukirch bei dem Kreisgericht in Cleve.

Der Gerichts-Accessist, Dr. jur. Glöckner in Frankfurt a. M. ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst, und

der Notariats-Kandidat Herlet zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Luxerath, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luxerath,

ernannt worden.

D. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Mylius aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S., und

der Gerichts-Assessor, Dr. Freiherr von Thermann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöln in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn an das Obergericht in Lüneburg.

Dem Gerichts-Assessor von Stöphasius in Magdeburg ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Drache im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Koch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin,

der Referendarius Blanzer aus Breslau,

der Referendarius, Dr. jur. Goeschen aus Hamm, und

der Referendarius Rodenberg

im Bezirk des Kammergerichts.

E. Referendarien.

Der Auskultator Oskar Volkmann ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

F. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Kleiber in Neiße, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Grabe in Freiburg a. d. U.

ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen, und

dem Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Hoyer in Magdeburg der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Wenzel in Trier ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. Oktober 1869.

Die Strafe des Hausfriedensbruchs trifft nicht nur denjenigen, welcher in ein ihm fremdes Haus, sondern auch denjenigen, welcher in einzelne ihm fremde Räume einer Wohnlichkeit unbefugt eindringt.

Strafgesetzbuch §. 346 Nr. 1, §. 214.

In der Untersuchung wider den Strafanstalts-Aufseher P. zu N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Stettin,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 29. Oktober 1869 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 4. Juni 1869 hinsichtlich der Anschuldigung aus §. 346 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu vernichten und in dieser Beziehung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht in Cöslin zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die auf Verletzung des §. 346 Nr. 1 Strafgesetzbuch gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts ist begründet.

Die Staatsanwaltschaft hatte in der Appellationsschrift beantragt, auf Grund der Schlußfeststellung, daß der Angeklagte in der Nacht vom 18. zum 19. Dezember 1868 in dem Hause 5 der Strafanstalt zu Naugard den darin belegenen Schneidersaal mittelst eines falschen Schlüssels geöffnet und denselben betreten hat, ohne daß er dazu einen amtlichen Auftrag oder ein sonstiges Recht hatte, aus §. 346 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs auf Strafe zu erkennen. Diesen Antrag hat der zweite Richter aus dem Grunde abgelehnt, weil der Thatbestand des im §. 346 Nr. 1 vorgesehenen Vergehens in der Handlung des Angeklagten nicht liege, da diese Vorschrift den Zweck habe, den Bruch des Hausfriedens zu strafen, das umfriedete Privat- oder öffentliche Eigenthum zu schützen, das Haus als ein Ganzes im Auge habe und nicht auf einzelne Räume einer Wohnlichkeit zu beziehen sei, die im Uebrigen dem, der sie betrete, zu betreten freistehe, während betreffs solcher einzelner Räume für ihn ein ausdrückliches Verbot nicht, aber auch nicht eine Veranlassung zum Betreten vorliege.

Diese Ausführung ist jedoch eine rechtsirrthümliche.

Die Bestrafung des Hausfriedensbruches und den Schutz des Eigenthums bezweckt allerdings der §. 346 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, die Ansicht aber, daß diese Gesetzesstelle nur das Haus im Ganzen und nicht einzelne Räume einer Wohnlichkeit im Auge habe, ergiebt sich aus dem Wortlaut jener Bestimmung als unzutreffend,

Digitized by Google

da dieselbe als Objekte des unbefugten Eindringens außer der Wohnung noch das Geschäftszimmer eines Andern und abgeschlossene Räume bezeichnet, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, und aus diesen Worten deutlich hervorgeht, daß als Gegenstände des unbefugten Eindringens auch einzelne abgegrenzte Räume eines Hauses bezeichnet sind.

Da der Appellations-Richter die Bestrafung aus §. 346 Nr. 1 nur aus dem erwähnten rechtsirrthümlichen Grunde abgelehnt hat, so unterliegt seine Entscheidung insoweit nach Art. 107 Nr. 1 und Art. 116 Ges. vom 3. Mai 1852 der Vernichtung. Es kann jedoch noch nicht definitiv erkannt, es muß vielmehr die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden, und zwar nach Art. 116 a. a. O. und Art. V. Nr. 2 a. Ges. vom 26. April 1856 an das Appellationsgericht zu Cöslin, weil noch thatsächlich zu erörtern ist, ob der in der Schlußfeststellung erwähnte Schneiderstand, in welchen der Angeklagte widerrechtlich eingedrungen, zu denjenigen Räumen zu rechnen ist, welche im §. 346 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführt sind.

Ober-Trib. Nr. 977/69 Cr. I.
I, 4864. Criminalia 117.

Num. 82.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1869.

Wenn es den Vorschriften des §. 49 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Artikels 64 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zuwider, unterlassen ist, dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vor der Audienz vorzulesen und ihn dabei über seine Vertheidigungsmittel zu vernehmen, so entsteht hieraus eine Nichtigkeit des Verfahrens in dem Falle nicht, wenn weder der Angeklagte, noch sein Vertheidiger diese Unterlassung in der Audienz gerügt, Beide sich vielmehr ohne Widerspruch auf die Verhandlung eingelassen haben.

In der Untersuchung wider den Schornsteinfegergesellen Franz F. zu A., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal in der Sitzung der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 30. Oktober 1869 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Glatz vom 12. Juli 1869 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Imploranten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Implorant beschwert sich über das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Glatz vom 12. Juli 1869, durch welches er wegen versuchter Verleitung zum Meineide zu drei Jahren Zuchthaus ver-

Digitized by Google

urtheilt worden ist, weil ihm, obwohl er verhaftet gewesen, die Anklage und der Anklagebeschluß behufs seiner Erklärung über die Vertheidigung nicht vorgelesen und er dadurch verhindert worden sei, einen Alibi-Beweis anzutreten, den er jetzt näher zu substantiiren sucht.

Diese Beschwerde, wenngleich in ihrem thatsächlichen Theile richtig, ist doch rechtlich nicht so weit für begründet zu achten, um eine Vernichtung des stattgehabten Verfahrens herbeiführen zu können. Denn wenngleich es als ein Mangel des Verfahrens erscheint, daß die zur Befolgung des Art. 49 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Art. 64 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erlassene Verfügung, daß dem Inhaftaten F. die Anklage nebst Beschluß zu publiziren sei, unerledigt geblieben ist, so kann doch der Angeklagte einen Grund zur Vernichtung des ohne diese Publikation vorgenommenen Verfahrens vor den Geschworenen und des darauf gestützten Erkenntnisses nicht herleiten, weil er, obwohl ihm dieser Mangel nicht unbekannt geblieben sein konnte, denselben doch bei seiner Vernehmung in der Audienz nicht gerügt, das Verfahren vielmehr ohne eine solche Rüge vor sich gehen lassen und damit das Gericht zu der Annahme berechtigt hat, daß er sich zu seiner Vertheidigung für genügend vorbereitet erachte, insbesondere die Herbeischaffung irgend welcher Entlastungsbeweise nicht verlange. Wenn gegenwärtig der Angeklagte behauptet, daß er, falls ihm die Anklage nebst dem Anklagebeschlusse rechtzeitig vorgelesen und er dabei über seine Vertheidigungsmittel befragt worden wäre, einen die Anklage entkräftenden Alibi-Beweis hätte führen können, so kann hierauf keine Rücksicht genommen werden, weil dem Angeklagten die Anklage nebst Beschluß demnächst auch in der Audienz vorgelesen worden ist, und es ihm hier weder an Aufforderungen, noch an Zeit und Gelegenheit gefehlt hat, seine Vertheidigungsmittel anzugeben; wenn diese aber nicht sogleich herbeizuschaffen gewesen wären, nöthigenfalls die Vertagung der Sache zu beantragen, ein Antrag, dem dann, wegen unterlassener Mittheilung der Anklage vor der Audienz, unbedenklich stattzugeben gewesen wäre. Es kann auch nicht entscheiden, daß diese Mittheilung, wiewohl nicht unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben, doch an und für sich als ein wesentlicher Theil des gerichtlichen Verfahrens anzusehen ist; denn der Zweck derselben besteht doch immer nur darin, dem Angeklagten Gelegenheit zur Vorbringung und rechtzeitigen Herbeischaffung seiner Vertheidigungsmittel zu geben. Ob und wie er dieselben benutzen will, hängt jedoch immer von seinem freien Willen ab, auf den das Gericht nicht einwirken kann, selbst wenn es im Interesse der objektiven Erforschung der Wahrheit wünschen muß, von etwaigen, zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Thatsachen und Beweismitteln möglichst vollständige Kenntniß zu erhalten. Hieraus folgt von selbst, daß, wenn der Angeklagte bei einer späteren Gelegenheit, wo er sprechen konnte und mußte, durch sein Schweigen zu erkennen giebt, daß er weitere Vertheidigungsmittel nicht anführen könne oder wolle, das Gericht, wenngleich unbedenklich befugt, das vorgefallene Versehen auch ohne Antrag und von Amts wegen zu redressiren, doch durch die Unterlassung einer solchen nur zu Gunsten des Angeklagten vorgeschriebenen Maaßregel, deren Wirksamkeit überdem lediglich von dem Willen des Angeklagten abhängt, wenigstens keine Nichtigkeit begeht.

Hiernach mußte die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zurückgewiesen und derselbe gemäß §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch in die Kosten seines Rechtsmittels verurtheilt werden.

Ober-Trib. Nr. 971/69. Crim. I.

I. 4865. Criminalia 117.

Digitized by Google

Num. 83.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Oktober 1869.

Ueber die Benutzung des Bürgervermögens einer Stadt haben in der Provinz Westphalen die Stadtverordneten, und in höherer Instanz die betreffenden Verwaltungsbehörden zu entscheiden, ohne daß der Rechtsweg gegen eine solche Entscheidung zulässig ist.

Deklaration vom 26. Juli 1847 §. 1 (Ges.-Samml. S. 327).
Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 48, 77 (Ges.-Samml. S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Dortmund anhängigen Prozeßsache

des Blaufärbers J. und Konsorten zu Schwerte, Kläger,

wider

die Stadtgemeinde daselbst, Verklagte,

betreffend Theilnahme an den Nutzungen des Bürgervermögens,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Blaufärber J. und die Ackerbürger ꝛc. zu Schwerte haben unter dem 20. Juli 1867 wider die Stadtgemeinde daselbst Klage erhoben mit dem Antrage,

zu erkennen, daß ihnen, als Besitzern der am Osterhove zu Schwerte resp. auf der Schwerter Heide belegenen, näher bezeichneten Häuser, die Berechtigung zum Bezuge einer Bau- und Reparatur-Unterstützung aus dem Schwerter Kämmereiwalde, resp. einer dafür substituirten Geldbeihülfe von sechszig Thalern bei Neubauten und von zwanzig Thalern alle fünfzehn Jahre für Reparaturen, aus der Kämmereikasse der Stadt Schwerte zustehe.

Zur Begründung dieser Klage wird angeführt:

Nach den Urtheilen der General-Kommission zu Münster de publ. den 21. Mai 1828, des Revisions-Kollegiums daselbst de publ. den 13. Juni 1831 und des Ober-Tribunals vom 21. August 1832, welche in dem über das Eigenthum des Schwerter Waldes zwischen Bürgern der Stadt Schwerte und dem dortigen Kämmereifonds geführten Prozesse erlassen seien, stehe den Schwerter Bürgern die Gerechtigkeit zu, aus dem als Kämmereivermögen erkannten Schwerter Walde bei jedem Neubau zwei oder drei Bäume und bei jeder Reparatur eines Bürgerhauses einen Bauholzstamm zu beziehen. Diese Gerechtigkeit sei, als zu dem dasigen Bürgervermögen (ganz allgemein) gehörend, anerkannt, und nicht etwa den Besitzern älterer Hausstellen oder nur den innerhalb des älteren Stadtbezirkes bauenden und wohnenden Bürgern von Schwerte vorbehalten. An einem Bürgervermögen Theil zu nehmen, seien alle zu einem Stadtbezirke gehörenden Einwohner befugt, welche sich im Besitze des Bürgerrechts befänden. Den Klägern, welche ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirke

Digitized by Google

von Schwerte und Wohnhäuser in diesem Bezirke hätten, stehe es daher nicht entgegen, daß ihre Häuser außerhalb der Stadtmauer lägen und nicht auf Stellen erbaut seien, welche schon früher mit Wohnhäusern bestanden gewesen seien.

Durch einen höheren Orts bestätigten Beschluß des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegiums zu Schwerte sei festgestellt, daß den Schwerter Bürgern die Bau- und Reparatur-Unterstützung nicht mehr, wie früher, in natura aus dem Schwerter Walde gewährt, vielmehr denselben aus der Kämmereikasse bei Neubauten eine Geldbeihülfe von 60 Thalern und für Hausreparaturen alle 15 Jahre 20 Thaler als Beihülfe zu deren Ausführung gezahlt werden solle.

Zum Beweise, daß alle Einwohner und Bürger der Stadtgemeinde Schwerte zu der fraglichen Mitbenutzung des Waldes, an deren Stelle das erwähnte Surrogat getreten, berechtigt seien, beziehen sich Kläger ferner noch auf eine Reihe von Urkunden, auf die in den Jahren 1854 — 1857 bei dem Kreisgericht zu Dortmund anhängig gewesene Prozeßsache des Ackerbürgers M. zu Schwerte wider die Stadtgemeinde daselbst, insbesondere auf die darin unter dem 12. Januar 1856 und 19. März 1857 ergangenen Erkenntnisse, worin anerkannt sei, daß jeder Bürger in Schwerte zu den im Stadtwalde Servitutberechtigten gehöre; endlich darauf, daß die Schwerter Stadtbehörde in früheren Zeiten die Berechtigung sowohl solcher zur Stadtgemeinde gehörenden Bürger, die nicht auf einer erweislich älteren Baustelle neu gebaut hätten, als auch solcher ihrer Bürger, welche außerhalb des Rayons der Stadt Neubauten aufgeführt hätten, durch Gewährung der Bauhülfe aus dem Stadtwalde anerkannt habe.

Verklagte Stadtgemeinde, welche auf Abweisung der Klage angetragen hat, bestreitet, daß Kläger als Außenbürger auf die in Rede stehenden Baukompetenz- und Reparatur-Gelder Anspruch haben. Sie führt an: durch das in den höheren Instanzen bestätigte Erkenntniß der General-Kommission zu Münster de publ. den 21. Mai 1828 sei keineswegs ausgesprochen, daß die Bau- und Reparatur-Holz-Gerechtigkeit allen Bürgern von Schwerte ohne Unterschied zustehe. Um diese Frage habe es sich in dem damaligen Rechtsstreite nicht gehandelt, vielmehr sei Gegenstand des letzteren der Anspruch mehrerer Besitzer von einzelnen Bürgerhäusern auf Anerkennung des Eigenthums an dem Stadtwalde und der Antrag auf Verkauf gewesen. Damit seien jene Kläger abgewiesen und sei der Wald für Kämmereivermögen der Stadt Schwerte erklärt, jedoch mit der Einschränkung, daß die Provokanten zum Antrage auf Ablösung und Abfindung für die ihren Bürgerhäusern anklebenden Servitutrechte für berechtigt erklärt worden seien. Dies ergebe sich aus mehreren, über die Interpretation jenes Erkenntnisses ergangenen späteren Urtheilen, durch welche der Schwerter Wald für Bürgervermögen im Sinne des §. 1 der Deklaration vom 26. Juli 1847 erklärt sei. Mit dieser Erklärung für Bürgervermögen sei aber nach dem eigenen Wortlaute der Deklaration keineswegs gesagt, daß alle Bürger ohne Unterschied theilnahmeberechtigt seien, daß insbesondere auch die neuen Gründer von Hausstellen und die außerhalb der Stadt sich ansiedelnden Bürger an der Gerechtigkeit partizipirten. Die von den Klägern citirten Judikate, welche von einzelnen Bürgern gegen die Stadtgemeinde erstritten worden, sprächen dies nicht aus, machten übrigens auch nur jus inter partes. Einen Erwerb des Rechts durch Ersitzung hätten Kläger nicht einmal behauptet, aus den von ihnen allegirten Urkunden gehe zu ihren Gunsten nichts hervor, vielmehr ergebe sich aus anderen Urkunden, daß die Außenbürger nicht zu den Bürgern gehört hätten, welche auf Bau- und Reparatur-Holz Anspruch gehabt, wenn ihnen auch wohl ausnahmsweise einmal solches gewährt worden sei.

Nachdem durch Resolute vom 28. Februar und 11. Juni 1868 die Edition mehrerer Aktenstücke und Urkunden, auf welche die Parteien Bezug genommen hatten, angeordnet worden war, erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Beschluß vom 6. Juli 1868 den Kompetenz-Konflikt, welchen sie in nachstehender Weise begründet: Nach den Erkenntnissen der General-Kommission zu Münster vom 3./20. Mai 1828, des Revisions-Kollegiums vom 13. Juni 1831 und des Geheimen Ober-Tribunals vom 21. August 1832, auf welche nach Inhalt der Klage der Anspruch gegründet werde, stehe es fest, daß die Nutzungsrechte der Sohlstättenbesitzer von Schwerte an dem Gemeindevermögen keine zu ihrem Privatvermögen gehörigen Rechte seien, vielmehr aus dem Gemeindeverhältnisse originiren, also Rechte, welche denselben in deren Eigenschaft als Gemeindeglieder zuständen. Auch werde in der Klage selbst angegeben, daß die in Anspruch genommene Gerechtigkeit zu dem Gemeindevermögen gehöre. Diese Ansprüche seien daher nur verfolgbar und würden verfolgt als den Gemeindegliedern auf Grund ihrer Gemeindemitgliedschaft zustehende Nutzungs-Ansprüche. Nach der

Digitized by Google

in Schwerte geltenden Städte-Ordnung vom 19. März 1856 und zahlreichen Judikaten des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte finde aber bezüglich derartiger Nutzungsansprüche der Rechtsweg nicht statt.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Königlichen Kreisgerichts zu Dortmund und des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden. Die Kläger stützen ihre Behauptung, daß sie zum Bezuge einer Bau- und Reparatur-Unterstützung aus dem Schwerter Kämmereiwalde berechtigt seien, nicht auf einen von ihrer Eigenschaft als Bürger von Schwerte unabhängigen privatrechtlichen Titel, sondern lediglich darauf, daß die fragliche Berechtigung zu dem Bürgervermögen von Schwerte gehöre und daß sie an demselben als Bürger von Schwerte Theil zu nehmen befugt seien. Es handelt sich daher um die Benutzung des Gemeindevermögens, zu welchem nach §. 1 der Deklaration vom 26. Juli 1847 auch das Bürgervermögen gehört. Ueber die Benutzung des Gemeindevermögens haben aber nach §. 48 der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 die Stadtverordneten zu beschließen. Nach §. 77 ebendaselbst geht der Instanzenzug gegen dergleichen Beschlüsse an die höheren Verwaltungsbehörden. Den Gerichten ist in Sachen dieser Art eine Kognition nicht beigelegt; nach allgemeinen Grundsätzen steht ihnen aber eine solche nicht zu, da nicht privatrechtliche Verhältnisse in Frage kommen.

Der Rechtsweg war daher, wie in einer Reihe früherer Fälle, so auch in dieser Sache für unzulässig zu erklären.

Berlin, den 9. Oktober 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I.4647. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Dezember 1869. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath Dr. Förster ist die Anlegung des ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Stanislaus-Ordens II. Klasse Allerhöchst gestattet worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Ober-Appellations-Rath von der Wense in Celle ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt;
der Kronanwalt Hasenbalg in Hannover ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Celle ernannt worden.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Geheimen Justiz- und Obergerichts-Rath Rehberg in Göttingen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

D. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:
dem Landgerichts-Assessor Schoen in Aachen bei dem Landgericht in Cleve, und
dem Landgerichts-Assessor Winterschladen in Düsseldorf bei dem Landgericht in Elberfeld.

E. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Dittrich zu Reichenbach i. Schl. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Februar 1870 ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.
Der Kreisrichter Freitag in Zinten, und
der Kreisrichter Riecke in Bleicherode
sind gestorben.
Der Gerichts-Assessor Thoene ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bilstein, ernannt worden.

F. Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Rath Nordmann bei der Kron-Oberanwaltschaft in Celle ist gestorben.

G. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Winkler in Poln. Wartenberg ist an das Kreisgericht in Jauer versetzt worden;
der Obergerichts-Anwalt Lauth in Hildesheim,
der Rechtsanwalt Moldaenke in Wehlau, und
der Notar, Justizrath Fries in Berlin
sind gestorben.
Die Stelle des ic. Fries wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Hering in Naugard ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin ernannt worden.

der Advokat Bunz,
der Advokat Ehrhard,
der Advokat Welter,
der Advokat Rieth, und
der Advokat Dr. Schulz,

sämmtlich in Cöln, sind zu Anwalten bei dem Appellations-Gerichtshofe daselbst ernannt.

Der Notariats-Kandidat Rozzolli ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Trarbach, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trarbach, ernannt worden.

II. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Kunze ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Heyden im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Schumacher bei dem Landgericht in Cleve, und

der Auditor Köpke mit Ueberweisung an das Obergericht in Stade.

J. Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Braudt ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 84.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Oktober 1869.

Gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde, welche auf Grund des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 zum Schutze einer Festung getroffen werden, findet der Rechtsweg nur in den Fällen statt, in welchen derselbe gegen polizeiliche Verfügungen überhaupt zulässig ist.

Regulativ vom 10. September 1828 §. 18 (Ges.-Samml. S. 419).
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Gebrüder L. zu D., Kläger,

wider

die Königliche Festungs-Kommandantur zu Cöln, Verklagte,

betreffend Aufhebung einer Beschränkung im dritten Festungs-Rayon,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gebrüder L. besitzen ein außerhalb des zweiten Festungsrayons belegenes, ca. 12 Morgen großes Grundstück. Sie haben auf diesem Grundstück vor etwa zwei Jahren eine Sandgrube angelegt und zum Zwecke eigener Bauausführung exploitirt. Im Sommer 1868 hat die Festungsbehörde sie aufgefordert, die Ränder der Sandgrube nach der Festung hin der Weisung des betreffenden Bau-Offiziers gemäß zu reguliren. Ein Schreiben des Bürgermeisters von Deutz vom 1. Juli 1868 drohte im Unterlassungsfalle die Untersagung des weiteren Betriebes, eventuell Zwangsmaaßregeln an. Später wurde der Betrieb unter Androhung einer Strafe von 50 Thalern untersagt und unterm 7. Dezember 1868 eine peremtorische Frist von 8 Tagen für Befei-

Digitized by Google

tigung der Erdränder unter Androhung einer Exekutivstrafe von 10 Thalern festgestellt, die Gebrüder Z. auch unterm 12. Januar 1869 benachrichtigt, daß die Deutzer Kommunalkasse angewiesen worden, die angedrohte Exekutionsstrafe von ihnen zu erheben, und in Folge dessen das Exekutionsverfahren in Gang gesetzt, und zwar auf Weisung der Königlichen Festungs-Kommandantur zu Cöln. Dies hat die Gebrüder Z. veranlaßt, gegen die gedachte Kommandantur Klage beim Königlichen Landgericht zu Cöln mit dem Antrage zu erheben:

zu erkennen, daß die auf dem Grundstück der Kläger belegene Sandgrube keinerlei Rayonbeschränkungen unterliege, und demgemäß die Verklagte für nicht berechtigt zu erklären, eine anderweite Regulirung der Erdränder jener Sandgrube nach der Festung hin zu verlangen, oder gar solche Regulirung eigenmächtig vorzunehmen und resp.. Exekutionsstrafen zu erzwingen, Alles unter Verurtheilung der Verklagten in die Prozeßkosten und unter ausdrücklichem Vorbehalt von Incident-Anträgen auf Schadenersatz für den Fall, daß vor Emanation der in der Sache zu erlassenden Entscheidung die Verklagte die Einziehung von Exekutivstrafen veranlassen, oder mit anderen Zwangsmaaßregeln vorgehen sollte.

Die Klage wird gestützt auf das oben vorgetragene, von den Klägern behauptete Sachverhältniß und auf den §. 18 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828, welcher bestimme:

ad 1. Die auf Privatgrundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben ꝛc. können zwar ferner im Gebrauch behalten werden, jedoch nur insoweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

ad 2. Die Benutzung von bergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

ad 3. Die Neuanlage von Lehm- und Sandgruben kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayonlinie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise unter Zustimmung des General-Inspekteurs der Festungen nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

ad 4. Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayonlinie angelegt werden.«

indem sodann aus diesen Bestimmungen des Rayon-Regulativs zu deduziren gesucht wird, daß danach die Verklagte nicht für berechtigt zu erachten sei, die Kläger in der Weise, wie es geschehen, in der Benutzung ihres Eigenthums zu beschränken.

Die Klage wurde der Kommandantur und dem Anwalt der Verklagten mit einer Ladung zu dem auf den 3. März d. J. anberaumten Audienztermin insinuirt; inzwischen erhob die Königliche Regierung zu Cöln durch Plenarbeschluß vom 23. Februar d. J. den Kompetenz-Konflikt, worauf das Königliche Landgericht das Rechtsverfahren einstweilen einstellte, und Abschrift des Konflikts-Beschlusses den Klägern mit dem Eröffnen zugestellt wurde, daß es ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen über den Kompetenz-Konflikt in einem durch einen Anwalt unterzeichneten Schriftsatze zu erklären. Eine solche Erklärung der Kläger ist innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingegangen. Der Königliche Ober-Prokurator erachtet in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Bericht den Kompetenz-Konflikt für begründet. Der von dem Herrn Justiz-Minister benachrichtigte Herr Kriegs-Minister hat sich nicht geäußert.

Der erhobene Konflikt war für begründet zu erachten.

Zur Rechtfertigung desselben führt die Königliche Regierung aus, daß die Klage sowohl in ihrer Begründung, als in dem Antrage lediglich die Berechtigung der Ortspolizeibehörde zu den auf Requisition der Festungs-Kommandantur auf Grund des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 §. 18 getroffenen Anordnungen, mithin deren Gesetzmäßigkeit bestreite, ohne eine Befreiung von der den Klägern nach Ansicht der Kommandantur und der Polizeibehörde gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Beseitigung der deckenden Erdränder ihrer unbestritten im dritten Festungsrayon belegenen Sandgrube auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels zu behaupten, vielmehr gerade aus dem Rayon-Regulativ die Gesetzwidrigkeit und Unzulässigkeit darzuthun und gerichtlich erkennen zu lassen bezwecke; daß ferner die Klage auch keineswegs behaupte, durch die angefochtenen polizeilichen Verfügungen sei ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen, für welchen nach gesetzlicher Vorschrift Entschädigung gewährt werden müsse, vielmehr die darin im Allgemeinen vorbehaltene Incidentklage auf Schadenersatz für den Fall der Fortsetzung der angedroh-

Digitized by Google

ten Zwangsmaaßregeln lediglich deren Gesetzwidrigkeit und Unzulässigkeit voraussetze (§. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, Gesetz-Samml. S. 192) und daher zur Zeit ebenfalls unstatthaft sei, und daß daher die erhobene Klage lediglich als eine Beschwerde über polizeiliche Verfügungen angesehen werden könne, deren Entscheidung dem Rechtswege nach §§. 4 ff. des gedachten Gesetzes entzogen sei.

Dieser Ausführung schließt sich der Königliche Ober-Prokurator in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Berichte an, und dem ist beizutreten.

Daß die von dem die Polizei verwaltenden Bürgermeister unterm 1. Juli und 7. Dezember 1868 resp. 12. Januar 1869 wegen Regulirung der Sandgrube erlassenen Anweisungen polizeiliche Verfügungen [illegible] gen bezweckten, keinem Bedenken unterliegen.

Es findet also das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) Anwendung. Nach §. 1 dieses Gesetzes gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und dann kann nur, wenn eine Verletzung von der durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird (§. 2), oder wenn zwar ein solches besonderes Recht zur Vereitelung der polizeilichen Verfügung nicht entgegensteht, aber behauptet wird, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, wo dann [illegible] über die Verpflichtung zur Entschädigung und über den Betrag derselben, nicht aber auf Wiederherstellung des früheren Zustandes erkannt werden kann (§. 4).

Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Die Kläger behaupten weder die Befreiung von der ihnen auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift resp. eines speziellen Rechtstitels, noch fordern sie Entschädigung für einen Eingriff in ihr Privateigenthum, sie gründen ihren auf Aufhebung der polizeilichen Anordnungen gerichteten Klagcantrag lediglich auf die Ausführung, daß dieselben den Vorschriften des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 nicht entsprechen, bekämpfen also nur die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben, worüber nach den §§. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 allein die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben.

Demnach war, wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 9. Oktober 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 473. K. 36. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Dezember 1869. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Hofmann in Ehrenbreitstein ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, und dem Appellationsgerichts-Rath Rosentreter in Ratibor die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1870 ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Hochhuth zu Mühlhausen in Thüringen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1870 ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Fuchsius in Borgentreich an das Kreisgericht in Soest, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werl,

der Kreisrichter von Albrecht in Oschersleben an das Kreisgericht in Potsdam,

der Kreisrichter Daubenspeck in Kyritz an das Kreisgericht in Brandenburg, und

der Amtsgerichts-Assessor Bahr in Dorum an das Amtsgericht in Lehe.

Der Amtsrichter Büttner in Lehe ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wermuth bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kirchhundem,

der Gerichts-Assessor Friedländer bei dem Kreisgericht in Glatz, und

der Gerichts-Assessor Tyranklewicz bei dem Kreisgericht in Schroda.

Der Amtsgerichts-Assessor Erdmann in Herzberg ist zum Amtsrichter ernannt.

Dem Gerichts-Assessor von Cölln bei dem Obergericht in Osnabrück ist die einstweilige Verwaltung der Amtsrichterstelle bei dem Amtsgericht in Dorum übertragen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schulze in Löwenberg ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Torgau und Liebenwerda, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Torgau, versetzt worden.

Der Kreisrichter Vietsch in Brieg ist zum Staatsanwalt in Hirschberg, und

der Landgerichts-Assessor Weyer in Cöln zum Staatsprokurator bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwälte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Möller in Mehlauken ist an das Kreisgericht in Calbe a. d. Saale mit Anweisung seines Wohnsitzes in Groß-Salze, versetzt.

dem Advokaten und Notar Schulz zu Ulanenhof im Ober-gerichts-Bezirk Verden ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Osterholz in demselben Obergerichts-Bezirk gestattet worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Hiersemenzel in Berlin, und der Rechtsanwalt Müller in Rotenburg sind gestorben.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Stadtanwalt Wilfert in Neuenstein bei dem Kreis-gericht in Neu-Ruppin, mit der Verpflichtung, fort seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen,

der Kreisrichter Dieterici in Angermünde bei dem Kreis-gericht in Spremberg,

der Kreisrichter Stockmann in Groß-Strehlitz bei dem Kreis-gericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Dr. Fabricius bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Barth.

Der Rechtsanwalt Engel in Neumünster ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, und der Advokat Dr. jur. Freericks in Papenburg zugleich zum Notar für den Bezirk des Gesammt-Obergerichts in Meppen, mit Ausschluß derjenigen Theile, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht gilt, ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Referendar Busch im Gerichtshofe zu Elberfeld ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und zugleich der Notariats-Kandidat Wenner zum Notar für den Friedens-gerichts-Bezirk Gummersbach, im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gummersbach, ernannt.

E. Assessoren.

Die Gerichts-Assessoren Schwarz in Berlin, Dr. Lasswitz in Posen, Dr. Hirschfeld in Bromberg, Dr. Bernhard in Berlin, Dr. Hahn in Berlin, Dr. Hirschberg

Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder

b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder

c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen von Königlichen Behörden aufgegebenen Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2.

Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postgebiets bestimmt sind, erfolgt seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Porto's.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§. 3.

Die Frankirung

a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeclaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind,

b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen,

c) der Packete

erfolgt durch Kontirung des Porto's und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebühren-Beträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Ortsbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§. 4.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde veranlagten Porto- und Gebühren-Beträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Die nach §. 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ die Ermangelung eines Dienstsiegels mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunliche Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.

2) Packete ohne Werthsdeclaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind, da, wo Eisenbahn-Verbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.

Digitized by Google

3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7.

Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Kontobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8.

Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justiz-Verwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin aufgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben“ einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“, und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist seitens der vorgesetzten Provinzial-Behörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1868.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehendes Regulativ des Königlichen Staats-Ministeriums nebst den unter I. und II. abgedruckten Beilagen dieser Verfügung wird den sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt. In Ausführung des §. 9 des Regulativs wird Folgendes bestimmt:

Zu §. 1.

1) Sendungen an die Adresse der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse sind nicht zu frankiren.

2) Wenn neben dem Staatsinteresse das Interesse einer Privatperson konkurrirt, so findet bei Sendungen an andere Empfänger als Königliche Behörden, abgesehen von den Vorschriften unter Nr. 3 im §. 1 des Regulativs, eine Frankirung nicht statt. Dies gilt auch in denjenigen Fällen, in welchen nach den bisherigen Bestimmungen — Regulativ vom 3. Januar 1858 §. 3 (Just.-Min.-Bl. S. 51), Regulativ vom 3. Januar 1860 §. 2, Anlage 2 (Just.-Min.-Bl. S. 43), Regulativ vom 13. Mai 1868 §. 2, Anlage 2 (Just.-Min.-Bl. S. 150) — bei konkurrirendem Privatinteresse in Justiz-Verwaltungssachen Portofreiheit bestand.

An den Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 8. Januar 1869 (Just.-Min.-Bl. S. 20) ist durch das Regulativ (zu a.) nichts geändert.

3) Zu frankiren sind gemäß §. 1 lit. a und b dieses Regulativs:

a) alle diejenigen Sendungen in Strafsachen, für welche nach den unter Nr. 2 in Bezug genommenen Regulativen bisher Portofreiheit bestand;

b) alle Sendungen in Angelegenheiten, in welchen die Staatskasse durch das Kosten-Tauschquantum Entschädigung für das herauslagte Porto erhält, dasselbe also einer Partei nicht in Rechnung stellen kann — Tarif zum Gesetze vom 10. Mai 1851 §. 67 (Ges.-Samml. S. 650); Verordnungen vom 30. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1360), 1385, 1399); Verordnung vom 30. August 1867 §. 12, Abs. 2 (Ges.-Samml. S. 1416) —.

Digitized by Google

Diese Bestimmung gilt auch für die Hohenzollernschen Lande.

die amtlichen Sendungen des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare, des Disziplinar-Rath der Advokaten und Anwalte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, sowie diejenigen Sendungen der Anwalts-Kammern im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, welche im Disziplinarverfahren ergehen.

Die Frankirung erfolgt durch Vermittelung der Appellationsgerichte, beziehungsweise Beamten der Staatsanwaltschaft (zu §. 2 Nr. 3).

4. In Armensachen haben die Gerichte, beziehungsweise Beamten der Staatsanwaltschaft unter den im §. 4 des Regulativs vom 3. Januar 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 32), §§. 5 und 6 des Regulativs vom 3. Januar 1860 (Just.-Min.-Bl. S. 44) und §§. 6 und 7 des Regulativs vom 13. Mai 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 151) angegebenen Voraussetzungen die Sendungen von Privatpersonen, Anwalten, Gerichtsvollziehern u. s. w. zu frankiren.

5. Einzeln stehende Unterbeamte, als: Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte, außerhalb des Gerichtsortes stationirte Boten und Exekutoren, haben in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 1 des Regulativs die Frankirung erfolgen soll, ihre Sendungen unter dem Rubrum »Vorschußpflichtige Dienstsache« unfrankirt abzulassen, wenn dieselben an eine Königliche Behörde gerichtet sind.

Die Bestimmung, ob bei solchen Sendungen an andere Empfänger in gleicher Weise zu verfahren, oder dieselben von den gedachten Beamten zu frankiren seien, bleibt der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde überlassen.

Zu §. 2.

1. Zum Norddeutschen Postbezirke gehört auch derjenige Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht Bestandtheil des Norddeutschen Bundes ist.

2. Auch in den Fällen des Abschnitts IV. der Beilage I. erfolgt die der absendenden Behörde obliegende Frankirung durch Dienst-Freimarken. Beilage 1.

Briefe, welche seitens der Stadtgerichte zu Berlin und Breslau behufs Bestellung am Orte durch die Post versandt werden, sollen nach einer mit dem Herrn Bundeskanzler getroffenen Vereinbarung gegen ein Bestellgeld von ½ Sgr. Beförderung finden, und sind daher auch nur in diesem Betrage zu frankiren.

3. Die von den Gerichten und den bei diesen fungirenden Beamten der Staatsanwaltschaft zu frankirenden Sendungen sind, wenn Lokal- oder Geschäfts-Verhältnisse es irgend gestatten, nur von einer dieser Stellen abzusenden. In diesem Falle erfolgt die Absendung im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 1), der Verordnungen vom 26. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 1073, 1085, 1091) und im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. durch die betreffenden Gerichte, in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Celle durch die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Ist die Absendung von einer Stelle unstatthaft, so haben in den zuerst erwähnten Landestheilen die Beamten der Staatsanwaltschaft von den Gerichten, in den zuletzt gedachten Bezirken die Gerichte von den bei ihnen fungirenden Beamten der Staatsanwaltschaft den Bedarf an Dienst-Freimarken zu beziehen.

4. Wenn einzeln stehende Unterbeamte (zu §. 1 Nr. 5) zu frankiren haben, so sind ihnen von der vorgesetzten Behörde Dienst-Freimarken nach Bedürfniß anzustellen.

5. Ist das durch Dienstfreimarken zu verauslagende Porto zur Kasse wiederzuerstatten, so hat der Expedient auf dem Konzept der Expedition dies durch einen Vermerk (etwa: »Abgangsporto wieder einzuziehen«) ersichtlich zu machen, der absendende Beamte aber den veranlagten Betrag auf dem Konzepte zu vermerken.

Zu §. 3.

1. Das Kontobuch ist nach dem beiliegenden Formular (c.), sowohl für abgehende, als für eingehende Sachen zu führen.

2. Bei besonders ausgedehntem Geschäftsverkehr, können mehrere Kontobücher bei derselben Behörde geführt werden; auch ist es alsdann zulässig, das Abgangs- und Eingangs-Porto in besonderen Büchern zu kontiren.

3. Wo nach Maaßgabe des Zusatzes 3 zum §. 2 vereinte Absendung der Poststücke stattfindet, ist auch nur ein gemeinschaftliches Kontobuch von der absendenden Behörde zu führen.

Geschieht die Absendung getrennt, so führen die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft be-

Digitized by Google

sondere Kontobücher. Diejenige Behörde, welche der anderen die Dienst-Freimarken zustellt, steht jedoch allein in Abrechnung mit der Postanstalt. Die andere hat ihr zu diesem Zwecke allmonatlich das Kontobuch abgeschlossen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehen zuzustellen.

4. Auch das von einzeln stehenden Unterbeamten (zu §. 1 Nr. 5) zu führende Kontobuch ist unter Beobachtung dieser Anordnungen allmonatlich der vorgesetzten Behörde behufs Abrechnung mit der Postanstalt einzureichen.

5. In Bezug auf die Kontirung der Postgebühren wird Folgendes bemerkt:

A. Abgangs-Porto.

Diejenigen zur Absendung bestimmten Postsachen, rücksichtlich deren eine Wiedereinziehung des Porto's zur Kasse nicht erfolgt, sind nur nach der Gattung der Poststücke, wie dies das Schema ergiebt, in Kolonne 2 und 3 summarisch in das Kontobuch einzutragen, und es bedarf seitens des Postbeamten nur der Auswerfung des Gesammt-Porto's der gleichzeitig eingelieferten Gegenstände in Kolonne 5.

Wenn dagegen das Porto für die abgehenden Postsachen zur Kasse wieder eingezogen werden muß, so ist jede einzelne Sendung in Kolonne 4 unter Angabe der Geschäftsnummer und der Rechtssache einzutragen. Der Postbeamte vermerkt in solchen Fällen in Kolonne 5 den für jede einzelne Sendung zu erhebenden Betrag. In Bezug auf die Wiedereinziehung gilt die zu §. 2 Ziff. 5 gegebene Vorschrift.

B. Eingangs-Porto.

Das auf den eingehenden Postsachen ruhende Porto, einschließlich des Rückporto's, des Bestellgeldes, der Insinuationsgebühr, wird ebenfalls nur summarisch von dem expedirenden Postbeamten in das Porto-Kontobuch durch Ausfüllung der Kolonnen 1 und 5 eingetragen.

Muß die Wiedereinziehung des Porto's stattfinden, so haben die Gerichts-Vorstände, Staatsanwalte ꝛc. bei der Präsentation der Postsachen den Betrag des aus dem Couvert oder Behändigungsscheine erhellenden Eingangs-Porto's auf dem betreffenden Schriftstücke zu vermerken, auch ersichtlich zu machen, wie viel darunter etwa an zurückgekommenen Postvorschüssen enthalten ist.

Ist der Absender zur Frankirung verpflichtet, so ist die Rücksendung des Couverts an denselben alsbald zu veranlassen.

Das auf dergleichen an die Post zurückgegebene Couverts zu restituirende Porto kommt bei der monatlichen Abrechnung von der Ausgabe an Porto in Abzug.

6. Behufs der Abrechnung mit der Postanstalt sind die eingetragenen Beträge bei der absendenden Behörde aufzurechnen.

Zu §. 6.

1. In Bezug auf die Benutzung der Post zur Behändigung gerichtlicher Verfügungen (»Zustellungen«) und Ausfertigungen bleiben die bisherigen Vorschriften, insbesondere die Instruktion vom 9. Juli 1866 und die Verfügung vom 13. Mai 1868 (Just.-Minist.-Bl. für 1868 S. 154 und 159) in Kraft, soweit dieselben durch die Beilage I. nicht abgeändert sind.

2. Zum Zwecke der Porto-Ersparung ist die Korrespondenz soweit einzuschränken, als mit dem dienstlichen Interesse irgend vereinbar.

3. Sendungen an dieselbe Adresse sind, soweit durch verzögerte Absendung nicht ein Nachtheil entsteht, zu sammeln und in einem Briefe oder Packete abzuschicken.

4. Die Briefform ist der Packetform vorzuziehen, wenn das Gewicht der Sendung 15 Loth nicht übersteigt.

5. Der Verschluß der Briefe mit Oblaten oder Siegelmarken ist möglichst einzuführen.

6. Bei der nach Nr. 2 des §. 6 des Regulativs nachgelassenen Benutzung der Eisenbahn zur Versendung der größeren Packete ist mit Vorsicht zu verfahren. Versendungen besonders wichtiger Objekte, namentlich der Grundakten, dürfen auf diesem Wege keinenfalls erfolgen.

7. Geldsendungen zwischen den Behörden sind, soweit irgend möglich, durch Abrechnungen zu bewirken.

Zu §§. 7 und 8.

1. Den Vorständen der einzelnen Behörden wird überlassen, die geeigneten Anordnungen in Betreff des

Digitized by Google

Ankaufs, der Aufbewahrung und der Aushändigung der Marken zum Behuf des Verbrauchs zu treffen; doch ist hierbei jede die Geschäfte mehr als unumgänglich nothwendig häufende Kontrole zu vermeiden.

Der Ankauf der Marken wird beispielsweise im Geltungsgebiete der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 und der Instruktion vom 20. August 1867 der Regel nach von dem Kassen-Verwalter zu besorgen sein. Dieser händigt die gekauften Marken dem Kanzlei-Direktor (Ober-Sekretair) ein, welcher selbige an den mit der Absendung der Postsachen beauftragten Beamten nach und nach, dem Bedürfnisse entsprechend, für einen oder mehrere Tage abgiebt. Wenn dem Sportel-Rezeptor die Abfertigung der Postsachen obliegt, wird es Sache des Gerichts-Vorstandes sein, den Verbrauch der Marken zu kontroliren.

2. Bei denjenigen Justiz-Behörden, bei welchen besondere Kassen nicht bestehen, sind die Gelder zum Ankauf der Dienst-Freimarken gegen Quittung des Vorstandes der Behörde oder des von ihm zu bezeichnenden Beamten bei derjenigen Verwaltungskasse zu erheben, welche bestimmt ist, die übrigen vorkommenden baaren Auslagen bei der betreffenden Justiz-Behörde zu zahlen. An diese Kasse sind auch allmonatlich die abgeschlossenen und mit Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Kontobücher behufs Auszahlung der Postgebühren und Verrechnung derselben in der betreffenden Kassenrechnung abzugeben.

3. Die Verrechnung der Porto-Auslagen erfolgt unter einem besonderen neu zu bildenden Etatstitel: »An Porto-Auslagen.« Bei demselben sind nicht nur die auf Grund des Regulativs (zu a.) zu verauslagenden Postgebühren, sondern auch diejenigen Ausgaben an Porto nachzuweisen, welche bisher unter den Etatstiteln »An Kriminalkosten« und »An baaren Auslagen in Parteisachen« verrechnet wurden. Der neue Etatstitel ist in den Rechnungen und Abschlüssen nach dem Titel: »An baaren Auslagen«, im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach dem Titel »An Kriminalkosten« aufzunehmen.

Ueber die jetzt noch im Norddeutschen Postgebiete bestehenden Portofreiheiten giebt die Beilage II. Aufschluß.

Beilage II.

Schließlich werden die Justiz-Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß in der Waagen-Fabrik von Kuhtz u. Co. in Brandenburg an der Havel Briefwaagen zur Ermittelung des Gewichts der Briefe vorhanden sind. Dieselben kosten, einschließlich eines Satzes geeichter messingener Gewichte bis zu 500 Gramm, 4 Thaler.

Berlin, den 21. Dezember 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 5067. P. 2. Vol. XIV.

Digitized by Google

c.

Formular.

Monat ..... Jahr .....

1.	2.	3.	4.	5.	
Datum.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	Stückzahl der sonstigen Sendungen.	Nähere Bezeichnung der rekommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe und Packete mit und ohne Werthsdeklaration.	Porto- und Gebührenbetrag. Gr. resp. (Fl.	Pf. Xr.)

1) Bei dem Abgangsporto werden die Kolonnen 1 bis 4 von dem absendenden Beamten, bei dem Eingangsporto die Kolonne 1 von dem Postbeamten, in beiden Fällen die Kolonne 5 von dem Letzteren ausgefüllt.

2) Bei dem Eingangsporto bedarf es der Ausfüllung der Kolonnen 2 bis 4 nicht.

Digitized by Google

Beilage I.

Instruktion,

des General-Postamts des Norddeutschen Bundes vom 1. Dezember 1869

betreffend

die Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokument.

Soweit den Postanstalten amtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokumenten zur Besorgung übergeben werden, kommen vom 1. Januar 1870 ab im ganzen Umfange des Norddeutschen Postbezirks folgende Porto- und Gebühren-Beträge gleichmäßig in Anwendung:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung mit 1 Gr. resp. 3 Xr. (oder, falls der Brief nach Abnahme des Insinuations-Dokuments mehr als 1 Loth wiegt, mit 2 Gr. resp. 7 Xr.);
2) die Insinuations-Gebühr mit 1 Gr. resp. 4 Xr.;
3) das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments mit 1 Gr. resp. 3 Xr. und im Falle die Verfügung an einen Adressaten im Landbestellbezirk der Postanstalt des Bestimmungsorts gerichtet ist — ohne Rücksicht auf den bei der betreffenden Postanstalt im Uebrigen bestehenden Tarif für die Landbrief-Bestellung —
4) ein Landbrief-Bestellgeld von ½ Gr. resp. 2 Xr.

Die vorstehend bezeichneten Porto- und Gebühren-Beträge sind sämmtlich:

entweder
von der absendenden Behörde,
oder
von dem Adressaten der Verfügung

zu entrichten. Die Berechnung der Porto- u. s. w. Beträge erfolgt auch in Ansehung der Insinuations-Gebühr und des etwaigen Landbrief-Bestellgeldes stets in derjenigen Währung, in welcher die Postanstalt rechnet, der die Erhebung obliegt, mithin bei der Zahlung durch die absendende Behörde in der Währung der Postanstalt des Aufgabeorts und bei der Zahlung durch den Adressaten in der Währung der Postanstalt des Bestimmungsorts.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren, wie folgt:

I. Wenn die absendende Behörde die Porto- ꝛc. Beträge entrichten will.

Die absendende Behörde entrichtet bei der Einlieferung der Verfügung ꝛc. mit Insinuations-Dokument zunächst nur das Porto für den Hinweg der Verfügung. Die übrigen Beträge, nämlich:

die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbrief-Bestellgeld

werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Insinuations-Dokuments von der absendenden Behörde in der bei der Aufgabe-Postanstalt geltenden Währung entrichtet.

Falls eine Insinuation nicht ausgeführt werden kann, ist außer dem (sogleich bei Einlieferung der Sendung berichtigten) Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. überhaupt keine Zahlung weiter zu entrichten.

II. Wenn die Entrichtung der Porto- ꝛc. Beträge durch den Adressaten erfolgen soll.

Das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung, die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbrief-Bestellgeld werden in der am Orte der Distributions-Postanstalt geltenden Währung von dem Adressaten der Verfügung ꝛc. eingefordert.

Verweigert der Adressat die Berichtigung der von ihm geforderten Beträge, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuirung der Verfügung an ihn; es wird vorausgesetzt, daß die unberichtigt gebliebenen Porto- und Gebühren-Beträge in solchem Falle auf Grund des Insinuations-Dokuments in der bei der Postanstalt am Aufgabeorte geltenden Währung von der absendenden Behörde entrichtet werden.

Hat eine Insinuation überhaupt nicht zur Ausführung gebracht werden können, so ist nur das Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. bei Rückgabe derselben von der absendenden Behörde zu entrichten.

Digitized by Google

III. Wenn die Bestellung und Insinuirung der Verfügung ꝛc. durch einen expressen Boten erfolgen soll.

Wenn die Bestellung eines Briefes mit Insinuations-Dokument nicht in der gewöhnlichen Tour, sondern durch expressen Boten erfolgen soll, so tritt den oben unter 1 bis 3 verzeichneten Gebühren das tarifmäßige Expreßbestellgeld hinzu. Dasselbe ist im Falle der Frankirung des Briefes gleichzeitig mit dem Porto für den Hinweg von der absendenden Behörde zu entrichten.

IV. Wenn die Verfügung an einen Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt gerichtet ist.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument, welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind, kommt

1) die gewöhnliche Bestellgebühr für Briefe aus dem Orte an Adressaten im Orte selbst (Stadtbriefe) und

2) die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument, welche an Adressaten im eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind, kommt

1) ein Landbrief-Bestellgeld von ½ Gr. resp. 2 Xr. und

2) die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Wenn die absendende Behörde die Beträge zahlen will, dann ist die Bestellgebühr gleich bei der Einlieferung der Sendung zu entrichten, wonächst die Insinuations-Gebühr bei der Rückkunft des vollzogenen Insinuations-Dokuments zu entrichten ist.

Bei frankirten Stadtbriefen in größerer Zahl treten die üblichen Ermäßigungen der Bestellgebühr ein.

V. Postamtliche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit der Briefe mit Insinuations-Dokument.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse nachbenannten Personen nacheinander als Umlauf insinuirt werden sollen (Kurrenden), werden von den Postanstalten zur Besorgung nicht übernommen.

Der Verfügung muß das Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Die Adresse der Verfügung wird von der absendenden Behörde mit dem Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« und mit dem Zusatz »hierbei ein Post-Insinuations-Dokument« versehen. Die Verfügung muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk »Portopflichtige Dienstsache die »Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Charakters zu bescheinigen.

Wenn die Porto- u. s. w. Beträge durch die absendende Behörde entrichtet werden, tritt dem auf der Adresse der Verfügung enthaltenen Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« noch die Bezeichnung »frei« hinzu.

Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein muß gleich von der absendenden Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein; doch ist hier der Zusatz »Portopflichtige Dienstsache« nicht nöthig und jedenfalls ein Franko-Vermerk von der absendenden Behörde nicht hinzuzusetzen.

Behörden, welche das Porto u. s. w. für die von ihnen frankirt abzusendenden Briefe u. s. w. durch ein Aversum entrichten, haben in Fällen, in welchen nicht der Adressat die Beträge entrichten soll, die Briefe mit Insinuations-Dokument und das Formular zum Behändigungsschein lediglich mit dem für die Aversionirung anwendbaren, anderweit bestimmten Vermerke zu versehen.

Digitized by Google

VI. Behandlung der Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument in reinen Bundes-Dienst-Angelegenheiten ꝛc.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument in reinen Bundes-Dienst-Angelegenheiten und solchen sonstigen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, noch portofrei sein werden, kommt nur die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr. zur Erhebung. Porto für den Hinweg der Verfügung, Porto für die Rücksendung des Dokuments und Landbrief-Bestellgeld bleiben dagegen außer Ansatz. Die Verfügungen sind auf der Adresse mit der betreffenden portofreien Bezeichnung zu versehen; dieselbe Bezeichnung muß noch auf der Außenseite des Insinuations-Dokuments enthalten sein.

Wenn die absendende Behörde die Insinuations-Gebühr entrichten will, ist dem portofreien Rubrum auf der Adresse der Verfügung und auf dem Insinuations-Dokumente ein bezüglicher Vermerk beizufügen, z. B. »Insinuations-Gebühr zahlt Absender«; die Gebühr wird alsdann bei Rückgabe des vollzogenen Dokuments eingezogen. Findet sich ein solcher Vermerk nicht vor, dann wird die Insinuations-Gebühr vom Adressaten eingefordert. Weigert sich der Adressat, die Insinuations-Gebühr zu zahlen, so wird dies die Ausführung der Insinuation nicht hindern; die Insinuations-Gebühr wird vielmehr in solchem Falle von der absendenden Behörde eingezogen werden.

Briefe mit Insinuations-Dokument nach dem eigenen Orts- oder nach dem eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt werden, auch wenn dieselben mit einem portofreien Rubrum versehen sind, lediglich nach den Bestimmungen sub IV. behandelt, so daß im Vergleich damit hierbei keine Erleichterung stattfindet.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Beilage II.

Regulativ

des General-Postamts des Norddeutschen Bundes vom 15. Dezember 1869

über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.

(Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bundesgesetzblatt S. 141.)

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Artikel 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

Die genannten Allerhöchsten Herrschaften genießen daher in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Haus-Ministerien (resp. die mit den betreffenden Funktionen beauftragten Central-Stellen), die von denselben ressortirenden Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militair-Kabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen: in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen, soweit sie von den Haus-Ministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: »Königliche Angelegenheit«, »Großherzogliche Angelegenheit« u. s. w. oder „Militaria“ versehen sein.

Digitized by Google

Bei Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird nur das Porto für die außerhalb des Norddeutschen Postgebiets liegenden Strecken in Ansatz gebracht.

Artikel 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind. Den Bundesbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria", »Marinesache«, »Postsache«, »Telegraphensache«, »Zollvereinssache« und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk »Bundesdienstsache« versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a.) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk »die Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund per Stück (deren übrigens mehrere von solchem Einzelgewicht zu einer Adresse gehören können) nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer absendenden Stelle an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Wegen der Portopflichtigkeit der Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets siehe Art. 11 und 18.

Artikel 3.

Als reine Bundesdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Bundesbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Bundesdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Bundes-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesraths-Sachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als »Bundesraths-Sache« bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Norddeutschen Postgebiets unter der Bezeichnung »Bundesraths-Sache« nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Zollbundesraths-Sachen Anwendung.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Bundesbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Digitized by Google

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als »Reichstags-Angelegenheit« bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Angelegenheiten des Zollparlaments Anwendung.

Artikel 7.

In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Bundesbehörden abgesandt oder an Bundesbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.

Artikel 8.

Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1) die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abkommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Korvetten-Kapitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Kommando's,
   b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Kommunalbehörde;
4) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;
5) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Cirkular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
6) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen, auch bei ihrer Cirkulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;
7) Meßinstrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Digitized by Google

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 keine Anwendung. (Vergl. Art. 11 und 18.)

Artikel 9.

In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein.

Artikel 10.

In Angelegenheiten des Zollvereins, der Elbschifffahrt und der Rheinschifffahrt kommen die Bestimmungen in der Anlage 1, unter II. A. und C. und in der Anlage 2 im §. 2 auch bei Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets zur Anwendung.

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 11.

Die Portofreiheit von Sendungen im Verkehre mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg richtet sich nach den in der Anlage 1 abgedruckten, auf Verträgen beruhenden Bestimmungen. Außerdem sind diejenigen, nach den genannten Staaten gerichteten Sendungen, welche nach den Artikeln 1 und 2, sowie 4 bis 8 dieses Regulativs die Portofreiheit genießen, dann portofrei zu befördern, wenn das Porto von dem Abgangsorte bis zu dem Bestimmungsorte ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde.

Anlage 1.

Sendungen nach oder von anderen als den vorgenannten Staaten werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Konventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

Anlage 2.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 dieses Regulativs erwähnten Sendungen nach und von dem Auslande nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 dieses Regulativs innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei zu befördernden Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen auch dann von Entrichtung des Norddeutschen Porto resp. des auf die Norddeutsche Strecke entfallenden Porto freizulassen, wenn ihnen auf dem betreffenden fremden Gebiete die Portofreiheit nicht zugestanden ist.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Norddeutschen Postkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten);
2) die Gebühr für Bestellung der von weiterher eingehenden Packete ohne Werthsdeklaration und Sendungen mit deklarirtem Werthe, sowie für Bestellung der baar auszuzahlenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanweisungen innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt;

Digitized by Google

3) die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die im Orts-Bestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist und welche an Adressaten in eigenen Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind — gleichviel ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden;
4) die Expreß-Bestellgebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Des Weiteren können im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Postanweisungen portofrei vorkommen, weil die Gebühr dafür ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse flösse, während eigentliche Geldsendungen in diesem Verkehre ganz oder im Fall des §. 1 streckenweise portopflichtig wären.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheits-Vermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheits-Vermerk die »Ermangelung eines Dienststempels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:
a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. »öffentliches Siegel fehlt«. Bei Briefen ist in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:
b) ob dem Absender, resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde ꝛc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Kontrole (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk »bis zur näheren Begründung der Portofreiheit« zu versehen und, wie oben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Betheiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 30 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommenden Falls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung
a) durch Vorzeigen des Inhalts oder
b) durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder
c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese

Digitized by Google

Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Artikel 18.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Baden oder Bayern oder Württemberg andererseits. (Vergl. Art. 11.)

Wegen der Postanweisungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird auf Artikel 14 Bezug genommen.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Anlage I.
zum Regulativ des General-Postamts des Norddeutschen Bundes vom 15. Dezember 1869.

Bestimmungen
über
die Portofreiheiten im Verkehre des Norddeutschen Postgebiets mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Briefpostverkehr.

1.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezial-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen. Diese Uebereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund einschließlich — gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit nur in den Fällen Anwendung, in welchen nach Maaßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (s. unter B) Geldsendungen portofrei

Digitized by Google

zu befördern sind. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehre mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

4.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

5.

In Betreff der äußeren Beschaffenheit der aus dem Norddeutschen Postgebiete abgesandten, nach Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg bestimmten Sendungen kommen die Vorschriften in Artikel 1 und 2 dieses Regulativs zur Anwendung; jedoch können die Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk »Staatsdienstsache«, »Königl. Dienstsache« oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

B. Fahrpostverkehr.

1.

Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten sind die durch die bestehenden Spezial-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maaßgebend. Diese Uebereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist (s. oben unter A. 5). Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden portofrei behandelt.

4.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei. Diese Verträge werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

Die unter B. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehre mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

A.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Briefpost-, sowie im Fahrpostverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« versehen werden.

Digitized by Google

B.

Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit im Verkehre mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg für Korrespondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Direktionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften unter einander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und als »Deutsche Eisenbahnvereins-Sache« bezeichnet sein.

C.

Die amtliche Korrespondenz der jedesmaligen Elbschifffahrts-Revisions-Kommission wird innerhalb des Norddeutschen Postgebiets und im Verkehre mit Oesterreich unter öffentlichem Siegel und entsprechender Rubrik portofrei befördert. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Packetsendungen, welche amtliche Schriften oder gedruckte Protokolle enthalten.

D.

In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten kommen die Bestimmungen in der Anlage 2, §. 2 auch bei Sendungen nach und aus Baden und Bayern zur Anwendung.

Anlage 2.

zum Regulativ des General-Postamts des Norddeutschen Bundes vom 15. Dezember 1869.

Bestimmungen

über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Konventionen beruhen.

§. 1.

Portofreithum in Postdienst-Angelegenheiten.

Die Korrespondenz in Postdienst-Angelegenheiten wird allgemein portofrei behandelt.

§. 2.

Portofreithum in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten wird portofrei befördert:

die dienstliche Korrespondenz der Rheinschifffahrts-Central-Kommission, ihrer Mitglieder und Beamten — insbesondere der Rheinschifffahrts-Aufseher — unter einander und mit Staats- und anderen Behörden.

Die vorgedachten Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und als »Herrschaftliche Rheinschifffahrts-Sachen« bezeichnet sein.

§. 3.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Belgien.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Belgien werden portofrei befördert:

1) die Korrespondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Belgischen Regentenhauses andererseits;
2) die Korrespondenz, welche die Königlich Preußische Gesandtschaft in Belgien mit den General-Prokuratoren und den Präsidenten der Rheinischen Gerichtshöfe hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Akten zu führen hat; diese Korrespondenz muß auf den Adressen mit dem Vermerk »Insinuations judiciaires« und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein;
3) die zwischen beiden Verwaltungen gewechselte, den Telegraphendienst und den Dienst der Staats-Eisenbahnen betreffende Korrespondenz;
4) die Korrespondenz, welche zwischen den beiderseitigen Beamten behufs Sicherung der Ausführung der abgeschlossenen oder abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsverträge zu unterhalten ist.

Digitized by Google

§. 4.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Dänemark.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Dänemark werden portofrei befördert:

1) die Korrespondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Dänischen Regentenhauses andererseits;
2) die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander gewechselt wird.

§. 5.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Frankreich.

Im Verkehre aus Frankreich nach dem Norddeutschen Postgebiete ist diejenige Korrespondenz nicht mit Norddeutschem Porto zu belegen, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betrifft, an eine Behörde gerichtet und bereits in Frankreich, resp. auch im Transit durch Belgien, ohne Porto-Ansatz befördert worden ist.

§. 6.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und dem Königreich Italien.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und dem Königreich Italien wird portofrei befördert:

die Korrespondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Italienischen Regentenhauses andererseits.

§. 7.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und den Niederlanden.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und den Niederlanden werden portofrei befördert:

1) die Korrespondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Niederländischen Regentenhauses andererseits;
2) die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden oder Beamten unter einander geführt wird. Diese Korrespondenz muß als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten;
3) die Korrespondenz zwischen der Preußischen Gesandtschaft am Niederländischen Hofe und den Gerichtsbehörden in der Rheinprovinz in Betreff gerichtlicher Insinuationssachen. Diese Korrespondenz ist »Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssache resp. »Insinuations judiciaires« zu bezeichnen.

§. 8.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Norwegen.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Norwegen weden portofrei befördert:

1) die Korrespondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Norwegischen Regentenhauses andererseits;
2) die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird.

§. 9.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Rußland.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Rußland werden portofrei befördert:

1) die Korrespondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Kaiserlich Russischen Regentenhauses andererseits;
2) die dienstlichen Mittheilungen Russischer Regimenter an ihre Norddeutschen Ehreninhaber und Norddeutscher Regimenter an ihre Russischen Ehreninhaber;
3) die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird. Diese Korrespondenz muß als Dienstsache bezeichnet und mit

Digitized by Google

dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

§. 10.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Schweden.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Schweden wird portofrei befördert:
die Korrespondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Schwedischen Regentenhauses andererseits.

§. 11.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und der Schweiz.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert:
1) die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden gewechselt wird; die offiziellen Korrespondenzen im Verkehre mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung von Transitporto freigelassen;
2) die Schriften- und Aktenpackete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;
3) die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehre vorkommen.

§. 12.

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Norddeutschen Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Anlage 2 bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Art. 1 und 2 des Regulativs zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheits-Vermerk »Staatsdienstsache«, »Königl. Dienstsache« oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Dezember 1869. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Prittwitz in Breslau ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath, und

dem Ober-Appellations-Rath Kirchhoff in Celle unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens II. Klasse

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1870 ab ertheilt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Direktor Reinecke in Celle ist in gleicher Amtseigenschaft an das Obergericht in Hildesheim versetzt;

der Obergerichts-Vize-Direktor Kühne in Stade ist unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Direktor“ zum Präsidenten des Obergerichts in Celle, und

der Kronanwalt Schaer in Göttingen unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Vize-Direktor“ zum Vize-Präsidenten des Obergerichts in Stade

ernannt worden;

dem Obergerichts-Rath Dr. Allershausen in Stade ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1870 ab ertheilt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Busse hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen;

dem Kreisgerichts-Rath von Rauffberg in Eisleben ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife

Digitized by Google

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Februar 1870 ab ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Erxleben in Ureden an das Kreisgericht in Warendorf,

der Kreisrichter Hassenstein in Sensburg an das Kreisgericht in Johannisburg,

der Amtsrichter Rohde in Rotenburg (Regierungsbezirk Cassel) als Kreisrichter an das dortige Kreisgericht, und

der Amtsrichter Hellwig in Neuenhausen an das Amtsgericht in Rotenburg.

Der Gerichts-Assessor Broede ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Verent, ernannt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Hecht in Pillkallen ist zum Staatsanwalt in Stallupönen ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Obergerichts-Anwalt Dr. Lauenstein in Celle ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Rath Göhlich in Lübben ist unter der Verpflichtung, fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lübben, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lübben, und

der Dr. jur. Hinze in Meile zum Advokaten und zugleich zum Notar für den Bezirk des Obergerichts zu Nienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bassum, im Amtsgerichtsbezirk Freudenberg,

ernannt worden.

F. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Löwenstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Referendarius Berghaus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Wolff im Bezirk des Kammergerichts,

der Landgerichts-Referendarius Carl Meyer bei dem Landgericht in Cöln,

der Fürstlich Waldeckische Rechtsanwalt Richard Kneuper aus Arolsen, zur Zeit in Cassel, im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel,

der Auditor Siegel in Clausthal, mit Ueberweisung an die Kronanwaltschaft des Obergerichts in Hannover, und

der Auditor Wächter in Hannover, mit Ueberweisung an das Obergericht in Osnabrück.

G. Referendarien.

Der Auskultator August Daniel Franz Leo ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ernannt.

H. Subalternbeamte.

Dem Geheimen Kalkulator Mielert im Justiz-Ministerium ist der Charakter als Rechnungs-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Heinecke in Wernigerode bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden;

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Brandt in Halberstadt ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 86.

Regulativ

vom 29. Dezember 1869

zu dem Gesetze über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Ges.-Samml. S. 656 ff.).

a.

Gesetz vom 6. Mai 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

§. 1.

Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes (Advokatanwaltes, Advokaten) oder Notars ist die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich.

Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen, an welcher in Deutscher Sprache gelehrt wird.

Der Justiz-Minister hat die Befugniß, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer anderen Disziplin, als in der Rechtswissenschaft, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Rechtsstudium einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 2.

Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgerichte, die zweite — große Staatsprüfung — bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungskommission abzulegen.

§. 3.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§. 4.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§. 5.

Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, bei welchem sie sich zur Beschäftigung melden, zu Referendarien ernannt und eidlich verpflichtet.

Abschnitt II.

§. 6.

Referendarien müssen, bevor sie zur zweiten — der großen Staatsprüfung — zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von vier Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

Digitized by Google

§. 7.

Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwalten und Notarien zu beschäftigen.

§. 8.

Die Beschäftigung ist so einzurichten und zu leiten, daß die Referendarien sich in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltlichen, Anwalts-, Notariats- und Büreaudienstes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbstständigen Verwaltung des Amtes eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes oder Notars erforderlich ist.

Die Referendarien können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen, und nach mindestens anderthalbjähriger Beschäftigung zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts verwendet, sowie mit einzelnen richterlichen Geschäften, jedoch nicht mit der Theilnahme an der Erkenntnißfällung, beauftragt werden.

§. 9.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§. 6) ist der Referendarius, wenn aus den über die gesammte Beschäftigung (§§. 7 und 8) vorzulegenden Zeugnissen sich ergiebt, daß er zur Ablegung der großen Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten sei, zu dieser Prüfung zuzulassen.

Abschnitt III.

§. 10.

Die große Staatsprüfung — §. 2 — ist eine mündliche und schriftliche, und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Sie ist demgemäß darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntniß des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privatrechts erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, wo er seine Ausbildung erlangt, Rücksicht zu nehmen ist, und daß er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

Abschnitt IV.

§. 11.

Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justiz-Minister zu Gerichts-Assessoren und in den Gebieten des Appellationsgerichtshofs zu Cöln, sowie der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M., nach ihrer Wahl, entweder zu Gerichts-Assessoren oder zu Advokaten ernannt.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1870 in Kraft.

Denjenigen Juristen, welche an jenem Tage auf Grund bestandener Prüfung bereits zum praktischen Justizdienste zugelassen sind, soll die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung in demselben auf die vorgeschriebene vierjährige Vorbereitungszeit (§. 6) angerechnet werden. Es bleibt der Bestimmung des Regulativs (§. 14) überlassen, die übrige Vorbereitungszeit im Sinne der Bestimmung des §. 8 zu regeln.

§. 13.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 14.

Der Justiz-Minister wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich alle zur Ergänzung nothwendigen Grundsätze über die Art der Prüfungen, die Zusammensetzung der Prüfungs-

Digitized by Google

Kommissionen, die Vertheilung der Beschäftigungszeit, sowie über die wiederholte Zulassung nach nicht bestandener Prüfung in einem Regulativ festsetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

b.

Regulativ

des Justiz-Ministers vom 29. Dezember 1869.

Auf Grund des §. 14 des vorstehenden Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste wird folgendes Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Prüfung der Rechtskandidaten kann bei dem Ostpreußischen Tribunal, dem Kammergericht und den Appellationsgerichten in Greifswald, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Cassel und Cöln abgelegt werden.

§. 2.

Die Mitglieder der bei diesen Gerichten zu bildenden Prüfungs-Kommissionen werden von dem Justiz-Minister auf gutachtlichen Vorschlag der Präsidenten der Gerichte für die Dauer eines Jahres aus Mitgliedern der Gerichte, der Staats- und Rechtsanwaltschaft, sowie aus Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaft an Preußischen Hochschulen berufen.

§. 3.

Die einzelnen Prüfungen sind von drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission, einschließlich des Vorsitzenden derselben, abzunehmen.

Nimmt der Vorsitzende an der mündlichen Befragung nicht Theil, so hat er ein viertes Mitglied zuzuziehen.

Er wird, sofern nicht erhebliche Behinderungen obwalten, an jeder Prüfung Theil nehmen und bei der Beurtheilung ihres Ergebnisses mitwirken.

§. 4.

Dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ist beizufügen:

1) das Zeugniß der Reife zur Universität,
2) das Zeugniß über die Militairverhältnisse,
3) das Universitäts-Abgangszeugniß,
4) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§. 5.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Gerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach dem Universitäts-Abgangszeugnisse oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein den Vorschriften des §. 4 des Gesetzes entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§. 6.

Wird ein theilweiser Erlaß der Studienzeit auf Universitäten beantragt, so ist, sofern derselbe über-

Digitized by Google

haupt gesetzlich zulässig erscheint, das Prüfungsgesuch dem Justiz-Minister mittelst gutachtlichen Ber[illegible] zu überreichen.

Ein Erlaß an der Studienzeit erfolgt stets unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Prüfung bestanden wird.

§. 7.

Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu übergeben.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§. 8.

Für die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgabe ist eine sechswöchentliche Frist zu gewähren, welche aus sehr erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Unter der schriftlichen Arbeit hat der Rechtskandidat zu bezeugen, daß er dieselbe selbstständig angefertigt habe.

§. 9.

Nachdem die schriftliche Arbeit von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§. 10.

Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht über sechs Rechtskandidaten geladen werden.

§. 11.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§. 12.

Die Prüfungs-Kommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren; die Gegenstände der mündlichen Prüfung; das Gesammtergebniß der Prüfung.

§. 13.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird für die Zeit von mindestens sechs Monaten behufs besserer Vorbereitung von der Prüfungs-Kommission zurückgewiesen.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem einstimmigen Urtheil der Mitglieder der Kommission (§. 9) den Anforderungen genügt, so kann die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden.

Wer die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den höheren Justizdienst ausgeschlossen.

§. 14.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über dieses Ergebniß ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission.

§. 15.

Auf Grund dieses Zeugnisses hat der Bestandene sich an den Präsidenten desjenigen Appellationsgerichts, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst thun will, zu wenden, um zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet zu werden.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

§. 16.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Präsidenten der Appellationsgerichte ob.

Dieselben haben im Anfange des Monats Januar dem Justiz-Minister ein Verzeichniß einzureichen, in welchem die einzelnen Referendarien, unter kurzer Angabe des Ganges der Vorbereitung, aufzuführen sind.

Digitized by Google

§. 17.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwalten und Rechtsanwalten, welchen die Referendarien zu ihrer Beschäftigung überwiesen worden sind, ob.

Dieselben haben zugleich mit der Beendigung dieser Beschäftigung dem Präsidenten des Appellationsgerichts ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Referendarien und die zu denselben hervorgetretenen Mängel zu übermitteln.

§. 18.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendarien der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes, demgemäß also eine jede, durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushülfe und Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendarien zu vermeiden ist.

Sie werden ferner, soweit die Rücksicht auf die gebotene allgemeine Ausbildung dieses gestattet, die Anlagen, Neigungen und Wünsche der ihrer Leitung anvertrauten Referendarien in Betracht ziehen.

§. 19.

Das bei der allgemeinen Leitung des Vorbereitungsdienstes maaßgebende Ermessen der Präsidenten der Appellationsgerichte wird durch die nachfolgenden, auf der zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheit der Gerichtsverfassung beruhenden Vorschriften beschränkt.

§. 20.

Im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 beginnt der Vorbereitungsdienst bei den Stadt- und Kreisgerichten, sowie bei den Deputationen und Kommissionen derselben.

Der Vorbereitungsdienst bei diesen Gerichten, einschließlich der Staatsanwaltschaft, muß einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren umfassen.

§. 21.

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln ist der Referendarius zuvörderst während eines Zeitraums von mindestens einem Jahre bei einem Friedensgericht und Notar, sodann aber während eines Zeitraums von mindestens anderthalb Jahren bei einem Landgericht, einschließlich der Staatsanwaltschaft, zu beschäftigen.

§. 22.

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle ist der Referendarius zuvörderst während eines Zeitraums von mindestens einem Jahre bei einem Amtsgericht, sodann aber während eines Zeitraums von mindestens anderthalb Jahren bei einem Obergericht, einschließlich der Kronanwaltschaft, zu beschäftigen.

§. 23.

In den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden ist der Referendarius zuvörderst während eines Zeitraums von mindestens einem Jahre bei einem Amtsgericht, sodann aber während eines gleichen Zeitraums bei den Kreisgerichten, einschließlich der Staatsanwaltschaft, zu beschäftigen.

§. 24.

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. ist der Referendarius zuvörderst während eines Zeitraums von mindestens einem Jahre bei den Einzelgerichten, sodann aber während eines gleichen Zeitraums bei dem Stadtgericht, einschließlich der Staatsanwaltschaft, zu beschäftigen.

§. 25.

Der Referendarius ist während eines Zeitraums von mindestens einem halben Jahre bei dem Appellationsgericht und während eines gleichen Zeitraums bei einem Rechtsanwalt zu beschäftigen.

In den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle und Cöln findet ein Vorbereitungsdienst bei den Apellationsgerichten nicht statt, es tritt vielmehr die für die Beschäftigung bei den Obergerichten und Landgerichten, als Gerichten erster und zweiter Instanz, um ein halbes Jahr verlängerte Zeit an die Stelle des halbjährigen Zeitraums für die Beschäftigung bei den Appellationsgerichten.

§. 26.

Der Referendarius hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Digitized by Google

Dasselbe ist nämentlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Person zu übergeben und von dieser zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 27.

Das Gesuch um Zulassung zur großen Staatsprüfung ist an den Präsidenten des Appellationsgerichts zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendarius seiner Militairpflicht genügt habe oder vom Militairdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuch ist das Geschäftsverzeichniß und die im §. 31 erwähnte rechtswissenschaftliche Arbeit beizufügen.

§. 28.

Wenn die Prüfung des Gesuchs ergiebt, daß der Referendarius denjenigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften genügt hat, welche die Zulassung zur großen Staatsprüfung bedingen, so ist diese vom Präsidenten mittelst gutachtlichen Berichts, welchem die rechtswissenschaftliche Arbeit beizufügen ist, unter Ueberseudung der Dienstakten, beim Justiz-Minister zu beantragen.

§. 29.

Der Auftrag zur großen Staatsprüfung wird der Justiz-Prüfungskommission vom Justiz-Minister ertheilt.

§. 30.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Prozeßakten zum Gegenstande.

§. 31.

Die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit wird von dem Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission ertheilt.

Diese Ertheilung kann der Referendarius, sobald er einen drei und einhalbjährigen Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat, jederzeit erbitten.

Unter der Arbeit hat der Referendarius zu bezeugen, daß er dieselbe selbstständig angefertigt habe.

§. 32.

Der Präsident der Prüfungs-Kommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendarius Prozeßakten behufs Anfertigung einer schriftlichen Relation mitzutheilen.

Die Relation ist binnen einer sechswöchigen Frist abzuliefern, welche aus sehr erheblichen Gründen vom Präsidenten bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

§. 33.

Die Relation muß eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und den Urtheilsentwurf enthalten.

Am Schlusse der Relation hat der Referendarius zu bezeugen, daß er dieselbe selbstständig angefertigt habe.

§. 34.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Präsidenten der Prüfungs-Kommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten mitzutheilen.

§. 35.

Die Beurtheilung der beiden schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendarius die mündliche Prüfung ablegen soll.

Erachten dieselben beide Arbeiten für völlig mißlungen, so kann der Referendarius auf gutachtlichen Bericht vom Justiz-Minister sofort behufs besserer Vorbereitung an ein Appellationsgericht zurückgewiesen werden.

§. 36.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission, einschließlich des Präsidenten derselben.

Digitized by Google

Mit derselben ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendarius drei Tage vor dem Termin zugestellt werden.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§. 37.

Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht über sechs Referendarien vorgeladen werden.

§. 38.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden sei, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe »ausreichend«, »gute« oder »vorzügliche bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§. 39.

Die Justiz-Prüfungskommission hat über die Erledigung der ihr ertheilten Aufträge dem Justiz-Minister zu berichten.

Referendarien, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden auf mindestens neun Monate, behufs besserer Vorbereitung, an ein Appellationsgericht zurückgewiesen werden.

§. 40.

Es ist eine einmalige Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

§. 41.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschlossen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Kommission (§. 35) die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

Ist eine zweite wissenschaftliche Arbeit zu liefern, so kann der Referendarius die Aufgabe zu derselben sich erbitten, sobald die Hälfte der verlängerten Vorbereitungsfrist verstrichen ist.

§. 42.

Die Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen haben im Anfange eines jeden Jahres über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebniß einen Generalbericht zu erstatten.

§. 43.

Auf die Prüfung der vor dem 1. Januar 1870 zur Prüfung zugelassenen Personen finden die Vorschriften des Gesetzes und dieses Regulativs keine Anwendung.

§. 44.

Denjenigen Rechtskandidaten, welche bis zum 1. April 1870 die Prüfung ablegen wollen, bleibt nachgelassen, eine von ihnen über eine selbstgewählte Aufgabe angefertigte rechtswissenschaftliche Arbeit mit dem Prüfungsgesuche einzureichen.

§. 45.

Mit dem 1. Januar 1870 werden sämmtliche in der Vorbereitung für den höheren Justizdienst begriffenen Personen Referendarien.

§. 46.

Referendarien, welche am 1. Januar 1870 einen vierjährigen Vorbereitungsdienst beendet haben, können zur großen Staatsprüfung zugelassen werden, auch wenn den Vorschriften der §§. 20 — 25 nicht genügt ist.

Der Vorbereitungsdienst derjenigen Referendarien, welche denselben nach dem 1. Januar 1866, aber vor dem 1. Januar 1870 begonnen haben, ist im vollen Anschlusse an die Vorschriften der §§. 18 — 25, soweit dieses wegen vorgerückter Vorbereitungszeit aber unthunlich ist, im möglichsten Anschlusse an die vorbezeichneten Vorschriften nach dem Ermessen der Präsidenten der Appellationsgerichte zu regeln.

Die Vorschriften der §§. 27, 31, welche die wissenschaftliche Arbeit betreffen, finden selbst hinsichtlich derjenigen Referendarien Anwendung, welche am 1. Januar 1870 eine vierjährige Vorbereitungszeit zurückgelegt haben. Es wird jedoch denjenigen Referendarien, welche bis zum 1. April 1870 eine vierjährige Vorbereitungszeit zurückgelegt haben, behufs Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit ein Urlaub von mindestens acht Wochen nicht verweigert werden.

Berlin, den 29. Dezember 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 5365. O. 85. Vol. III.

Digitized by Google

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1869 über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1869.

(Bundesgesetzblatt S. 193.)

Nach §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, bleiben die Preußischen gerichtlichen Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, auch ferner verpflichtet, die Versteuerung der bei ihnen zur Vorlage kommenden Wechsel und der denselben durch §. 24 des Gesetzes gleichgestellten Papiere von Amtswegen zu überwachen und zu prüfen. Wahrgenommene Kontraventionen sind den — nach §. 18 a. a. O. zur Einleitung des administrativen Strafverfahrens fortan ausschließlich zuständigen — Behörden zur Verwaltung der indirekten Steuern anzuzeigen (§. 21 a. a. O.).

Der Justiz-Minister erwartet, daß diese für die Bundes- und Staatsfinanzen wichtige Verpflichtung auf das sorgfältigste erfüllt werden wird.

Zugleich werden die bezeichneten Behörden und Beamten auf die nachstehend abgedruckte, an die Steuerbehörden erlassene Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. Dezember 1869 (III. 22850), betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetze vom 10. Juni 1869, mit der Aufforderung hingewiesen, die in derselben gegebenen Erläuterungen zu beachten.

Berlin, den 29. Dezember 1869.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Notare.
I. 5270. Steuersachen 14. Vol. IV.

---

a.

Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. Dezember 1869, — betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetze vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
   a) überhaupt nicht, oder
   b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
   c) nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter Nr. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauche des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das **Inland**, und im Gegensatze hierzu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempelsk kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln, und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maaßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Digitized by Google

a) Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine Beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgendwie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempel-Marken nach zu entrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.).

7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz), ist in den §§. 6—11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden, und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b) Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu statten, wenn die Nächste des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§ 7 Absatz 2).

Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 10 des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7 a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.). Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels“ wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche

Digitized by Google

den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossaments); andererseits macht sortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie), unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Accepts und der Notadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung geläufigen Ausdrucke »Wechselerklärung« ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 ff.); die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese, streng genommen, überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (Art. 67 Nr. 1 der Wechsel-Ordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden, und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 9 zweiter Absatz).

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempel-Strafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

III 22850.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Register

zum ein und dreißigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

	Seite
A.	
Abgaben, s. Schulabgaben, Kirchenabgaben.	
Abgeordnete, Stellvertretungskosten der als Abgeordnete zum Landtage einberufenen Staatsbeamten	234.
Ablösung, Eintragung der an die Rentenbank abgetretenen und dem Domänenfiskus zustehenden Ablöserenten in die Grund- und Hypothekenbücher	218.
Administrativ-Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, über direkte Steuern in den neu erworbenen Landestheilen	28.
Aktensendungen, Verfahren bei Aktenversendungen mit der Post	261.
Amtsblätter, Verrechnung der Insertionskosten für die gerichtlichen Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigern der Regierungs-Amtsblätter	127.
Amtsgerichte in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden; Requisitionen an dieselben	22.
Amtskautionen, Bestellung von Amtskautionen mit Staatsschuldverschreibungen der im Jahre 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Staaten	93.
Appellation in Strafsachen, Befugnisse des Appellationsrichters bei Prüfung eines gestellten Beweisantrages	70.
Armenverpflegung, Zulässigkeit der Regreßklage eines Armenverbandes gegen jeden Dritten, wenn die Verwaltungsbehörde denselben zur Tilgung von Armenverpflegungskosten für verpflichtet erachtet hat	237.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Höhe der Armenverpflegungskosten	39.
Audienztermin, Ausdehnung der Hauptverhandlung auf die Beiseiteschaffung anderer als der in der Anklage gedachten Gegenstände	183.
— eine Nichtigkeit des Verfahrens tritt in dem Falle nicht ein, wenn es unterlassen ist, dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vor der Audienz vorzulesen, Angeklagter und Vertheidiger dagegen diese Unterlassung in der Audienz nicht gerügt haben	244.
Auseinandersetzungsbehörden, Befugniß derselben, über alle bei der Auseinandersetzung vorkommenden Streitigkeiten zu erkennen	194.
Ausland, s. Italien, Nordamerika, England.	
B.	
Bankerutt, Ausdehnung der Hauptverhandlung auf die Beiseiteschaffung anderer als der in der Anklage gedachten Gegenstände	183.
Banknoten, Verfahren der Gerichte beim Vorkommen falscher Banknoten	15.
Beamte, inwiefern der Rechtsweg bei Klagen der Staatsbeamten über vermögensrechtliche Ansprüche aus ihren Dienstverhältnissen zulässig ist	2.
— Berechnung des Wohnungswerths für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte	103.
— Vergütigung für Nebenkosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen	103.
— die Verhältnisse der Staatsbeamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen sind lediglich nach den Gesetzen vom 16. und 23. September 1867 zu beurtheilen	115.
— Stellvertretungskosten der als Abgeordnete zum Landtage einberufenen Staatsbeamten	234.
Bekanntmachungen, Verrechnung der Insertionskosten für die gerichtlichen Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigern der Regierungs-Amtsblätter	127.
Beschlagnahme, Begriff der thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Förster bei der von ihm vorgenommenen Beschlagnahme	194.
Beweisverfahren in Strafsachen, Befugniß des Appellationsrichters bei Prüfung eines gestellten Beweisantrages	70.
Brandandrohung, es ist dem Erfordernisse des Dolus genügt, wenn der Drohende wußte oder wissen mußte, daß seine Drohung zur Kenntniß des Bedrohten gelangen würde	198.

Digitized by Google

Seite

Bürgerschulen, Ergänzung des Verzeichnisses derselben 31. 160.
Bürgervermögen in Westphalen. Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen die Beschlüsse der Stadtverordneten und in höherer Instanz gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Benutzung des Bürgervermögens einer Stadt ..... 246.
Bundeskonsuln, s. Konsuln.

C.

Colonia (Feuerversicherungsgesellschaft in Cöln), Ueberweisung einer Prämien-Aufheils an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ..... 83.

D.

Darlehnskassenscheine. Verfahren der Gerichte beim Vorkommen falscher Darlehnskassenscheine ..... 15.
Diebstahl. Bei Untersuchungen wegen Diebstahls ist die über das Eigenthum der gestohlenen Sache ergangene Civil-Entscheidung für den Strafrichter nicht bindend ..... 10.
— Bestrafung doppelt rückfälligen Diebstahls ..... 90.
Dienstreisen. Vergütigung für Nebenkosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen ..... 103.
Dienstwohnung. Berechnung des Wohnungswerths für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte ..... 103.

E.

Ehebruch. Bestrafung wegen Ehebruchs findet nicht statt, wenn vor der Rechtskraft des Ehescheidungs-Urtheils der andere Ehegatte gestorben ist ..... 23.
— die Verjährung der Strafe des Ehebruchs beginnt mit der Rechtskraft des die Ehescheidung aussprechenden Urtheils ..... 42.
Ehrenzeichen. Verfahren beim Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Folge rechtskräftiger Strafurtheile ..... 148.
Eidesabnahme. Verfahren zur Herbeiführung von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika ..... 138.
— Befugniß des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes in London zur Bewirkung von Zustellungen, Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen ..... 171.
Eidesleistung. Verfahren bei Requisitionen an Bundes-Konsuln um Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden ..... 230.
Eisenbahn. Vergütigung für Nebenkosten für Dienstreisen auf Eisenbahnen ..... 103.
England. Befugniß des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes in London zur Bewirkung von Zustellungen, Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen ..... 171.
Entschädigungsansprüche in Auseinandersetzungssachen. Befugniß der Auseinandersetzungsbehörden, über alle bei der Auseinandersetzung vorkommenden Streitigkeiten zu erkennen ..... 194.

Seite

Erbschaftsabgaben. Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Mittheilung von Akten an die Erbschaftssteuer-Fiskalate ..... 171.
Erbschaftssteuer-Fiskalate. Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Mittheilung von Akten an die Erbschaftssteuer-Fiskalate ..... 171.

F.

Festungen. Inwiefern der Beschränkung gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde, welche auf Grund des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 zum Schutze einer Festung getroffen sind, zulässig ist ..... 250.
Forstschutzbeamte. Reisekosten derselben in Strafsachen ..... 94.
Forstverbrechen. Begriff der thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Förster bei der von ihm vorgenommenen Beschlagnahme ..... 194.
Forstvergehen. Reisekosten der Forstschutzbeamten in Untersuchungen wegen Forstvergehen ..... 94.
Frankfurt a. M. Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den neu erworbenen Landestheilen ..... 28.
— Errichtung des Stadtamts daselbst ..... 31.
— Die Verhältnisse der Staatsbeamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen sind lediglich nach den Gesetzen vom 16. und 23. September 1867 zu beurtheilen ..... 115.
— Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Mittheilung von Akten an die Erbschaftssteuer-Fiskalate ..... 171.
— Inwiefern der Rechtsweg bei Beschwerden über die Veranlagung von Steuern in den neuen Landestheilen zulässig ist ..... 185.
— Ueber streitige Forderungen, welche im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts vom Rechtswege ausgeschlossen sind, ist auch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. ein Prozeßverfahren unzulässig ..... 223.
Fremdherrschaft. Unzulässigkeit des Rechtswegs über Entschädigungsansprüche, welche aus der Aufhebung der Rheingolls hergeleitet werden ..... 223.
Fuhrleute machen sich einer Gewerbesteuer-Defraudation schuldig, wenn sie unterlassen, die Zahl der von ihnen gehaltenen Pferde und eine etwaige Vermehrung derselben der Behörde anzuzeigen ..... 219.
Fund. Durch die Aneignung eines in einem fremden Grundstück gefundenen Schatzes begeht der finder eine Unterschlagung ..... 74.

G.

Gebäudesteuer. Ertheilung von Auszügen aus der Gebäudesteuerrolle zum Zweck der Subhastation ..... 82. 149. 166.
Gebühren, s. Kalkulaturgebühren.
Gehalt. Befugniß der Regierung, das Gehalt eines Schullehrers angemessen zu erhöhen ..... 175.
Geldsendungen. Verfahren bei Geldsendungen mit der Post ..... 261.

Digitized by Google

Seite

Geldstrafen, Verfügen bei Verrechnung der Geldstrafen für Polizeikontraventionen auf Staatschausseen ..... 183.

Gemeinden, Kriegsleistungen, welche von einzelnen Gemeindemitgliedern auf Anordnung des Magistrats für die Gemeinde geleistet worden sind, können im Rechtswege nicht gestend gemacht werden ..... 204.

General-Konsul in London, Befugniß des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes in London zur Bewirkung von Zustellungen, Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen ..... 171.

General-Ordens-Kommission, Einsendung von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen an die General-Ordens-Kommission in den Fällen, wo der Verlust derselben als Folge rechtskräftiger Strafurtheile eintritt .. 148.

Gerichte, erster Zusatz, Zusammenstellung der bei denselben in den Jahren 1866, 1867 und 1868 eingetretenen Zuständigkeitsveränderungen ..... 5.

Geschworene, Nichtladung des, Verfahrens, wenn der Gerichtshof die Geschworenen, welche den Thäter mit einfacher, dem Theilnehmer (Anstifter rc.) aber mit absoluter Stimmenmehrheit schuldig erklärten, nicht in das Berathungszimmer zurückgesandt hat ..... 75.

Gewerbesteuer-Defraudation, Anwendung des administrativen Strafverfahrens bei Gewerbesteuer-Defraudationen und Kontraventionen in den neu erworbenen Landestheilen ..... 28.

— Zuthäterie machen sich einer Gewerbesteuer-Defraudation schuldig, wenn sie unterlassen, die Zahl der von ihnen gehalten en Pferde und eine etwaige Verwehrung derselben der Behörde anzuzeigen ..... 219.

Graben, Unzulässigkeit des Rechtswegs, wenn die Polizeibehörde die von ihr angeordnete Räumung eines Grabens auf Kosten des Säumigen bewerkstelligen läßt 178.

— Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen Anordnungen der Polizeibehörde, welche die Räumung eines Grabens auf Kosten des Säumigen betreffen ..... 213.

Grundsteuer, Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle zum Zweck der Subhastation 83. 149. 166.

— Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Frage: ob gewisse Grundstücke zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt und deshalb von der Grundsteuer freizulassen sind ..... 235.

H.

Handelsgesetzbuch (Allgem. Deutsches), Anwendbarkeit des Art. 19 desselben auf Schiffsrheder in Hannover .. 26.

Handzeichen, s. Unterschrift.

Hannover, Anwendbarkeit des Art. 19 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs auf Schiffsrheder ..... 26.

— Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in der Provinz Hannover ..... 28.

— Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1869 (G. S.) wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover ..... 84.

— Die Verhältnisse der Staatsbeamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen sind lediglich nach den Gesetzen vom 16. und 23. September 1867 zu beurtheilen ..... 115.

Hannover (Forts.)

— Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Mittheilung von Akten an die Erbschaftssteuer-Fiskalate ..... 171.

— Inwiefern der Rechtsweg bei Beschwerden über die Veranlagung von Steuern in den neuen Landestheilen zulässig ist ..... 185.

— (Provinz), Anwendung der Bestimmungen über die Räumung eines Grabens auf die Provinz Hannover .. 213.

— Ueber streitige Forderungen, welche im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts vom Rechtswege ausgeschlossen sind, ist auch in der Provinz Hannover ein Prozeßverfahren unzulässig ..... 223.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, Einsendung falscher Kassenscheine, Banknoten rc. an die Hauptverwaltung der Staatsschulden ..... 15.

Hausfriede, Eingriff des Hausfriedenbruchs ..... 243.

Hausirgewerbe, Anwendung des administrativen Strafverfahrens bei Gewerbesteuer-Defraudationen und Kontraventionen in den neu erworbenen Landestheilen ..... 28.

Hazardspiel, Begriff desselben ..... 32.

Hessen-Nassau, Verfahren bei Requisitionen an die Gerichte erster Instanz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden ..... 22.

— Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in Nassau .. 28.

— Die Verhältnisse der Staatsbeamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen sind lediglich nach den Gesetzen vom 16. und 23. September 1867 zu beurtheilen ..... 115.

— Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Mittheilung von Akten an die Erbschaftssteuer-Fiskalate ..... 171.

— Inwiefern der Rechtsweg bei Beschwerden über die Veranlagung von Steuern in den neuen Landestheilen zulässig ist ..... 185.

— Ueber streitige Forderungen, welche im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts vom Rechtswege ausgeschlossen sind, ist auch in der Provinz Hessen-Nassau ein Prozeßverfahren unzulässig ..... 223.

Holzdiebstahl, ein verurtheilendes Erkenntniß ist zur Begründung des Rückfalls nicht geeignet, so lange noch der Rekurs dagegen zulässig ist ..... 163.

Homologationsbeschlüsse, Stempelverwendung in Vormundschaftssachen, insbesondere zu Homologationsbeschlüssen ..... 135.

Hunde, Unzulässigkeit einer Schadenersatzklage gegen Polizeibeamte, welche die Tödtung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes anordnen ..... 206.

Hypothekenbuch, Eintragung der an die Rentenbank abgetretenen und dem Domainenfiskus zustehenden Abfindungen in die Grund- und Hypothekenbücher von Neuvorpommern und Rügen ..... 218.

J.

Jagdvergehen, Reisekosten der Forstschutzbeamten in Untersuchungen wegen Jagdvergehen ..... 94.

Jahresrechnung, Angabe der Invaliden-Pensionsverhältnisse in dem Texte der Rechnung ..... 128.

Digitized by Google

Seite

Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Geschäfte derselben im Jahre 1866 ... 84.

Insertionskosten, Verrechnung der Insertionsgebühren für die gerichtlichen Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigen der Regierung, Kreisblätter ... 127.

Instruktionen, Betreffend das General-Konsulat des Norddeutschen Bundes in London zur Bewirkung von Zustellungen, Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen ... 171.

Instruktion, Kommissarische, Taxe-Erhebung für dieselben ... 201.

Invaliden-Pension, Angabe der Invaliden-Pensionsverhältnisse in dem Texte der Rechnung ... 128.

Italien, Anweisung an die Aemter der Staatsanwaltschaft zur abschriftlichen Mittheilung der Straferkenntnisse gegen Italienische Staatsangehörige an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ... 90.

Jurisdiktions-Veränderungen, Zusammenstellung der bei den Gerichten erster Instanz in den Jahren 1866, 1867 und 1868 eingetretenen Jurisdiktions-Veränderungen ... 5.

Juristische Prüfungen, Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste ... 278.

Justizbeamte, Bestimmungen für Personalangaben in Staats- und Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung und Gerichtsverfahren zwischen Verfassalten und Justizbehörden ... 234.

Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, Ueberweisung eines Prämienantheils an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse seitens der Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia in Cöln ... 83.

K.

Kalkulaturgebühren, Vorschriften über die Aufstellung der Monatsabschlüsse, die Abrechnung der Sportelnkassen mit den Kreisgerichten und die rechnungsmäßige Darstellung der Kalkulaturgebühren ... 130.

Kassenanweisungen, Verfahren der Gerichte beim Vorkommen falscher Kassenanweisungen ... 15.

Kassensachen, Zahlung des Kostenvorschusses bei Einlegung eines Rechtsmittels an die Kasse derjenigen Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat ... 135.

Kassenwesen, Uebersendung von Zahlungs- und Steuerkassen- an Kriminal-Empfänger mittels Postanweisung ... 20.

— Verrechnung der Insertionskosten für die gerichtlichen Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigen der Regierung, Kreisblätter ... 127.

— Angabe der Invaliden-Pensionsverhältnisse in dem Texte der Rechnung ... 128.

— Vorschriften über die Aufstellung der Monatsabschlüsse, die Abrechnung der Sportelnkassen mit den Gerichten und die rechnungsmäßige Darstellung der Kalkulaturgebühren ... 130.

— Verfahren bei Verrechnung der Gebühren für Pedell-Kontraventionen zur Staats-Kassen ... 133.

Seite

Katholische Schulen, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung, wodurch die Stadtgemeinde angewiesen wird, für die katholische Schule in gleicher Weise, wie für die städtischen Mittel zu unterhalten evangelischen Schulen zu sorgen ... 46.

Kaufgeld, Deponirung, welches gerichtsmäßig aus den von den eigenen Grundstücken genommenen Erde Ziegelsteine anfertigt, ist nicht Kaufgeld im Sinne des §. 261 des Strafgesetzbuches ... 111.

Kirchenabgaben, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung von Kirchenabgaben, welche auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhen ... 231.

Kompetenz-Konflikte, Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte betreffend ... 1.

— Ansprüche der Staatsbeamten aus ihren Dienstverhältnissen ... 113.

— desgl. der Beamten aus den neu erworbenen Landestheilen ... 113.

— Armen-Verpflegungskosten ... 39.

— Rechts-Ansprüche gegen Privatbeamte aus Diensthandlungen ... 1.

— Unterhaltung einer katholischen Schule für Kinder, wo die evangelischen Schulen aus städtischen Mitteln unterhalten werden ... 46.

— Schulabgaben ... 98, 231.

— Anlegung und Erweiterung öffentlicher Wege ... 104.

— Höhe des Gehalts eines Schullehrers ... 178.

— Räumung eines Grabens ... 178, 213.

— Veranlagung von Steuern ... 185.

— Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden ... 194.

— Entschädigungs-Ansprüche gegen politische Verbrecher, durch welche das Eigenthum eines Privatmanns verwüstet oder beschädigt worden ist ... 199.

— Kriegsleistungen ... 204.

— Tödtung eines Thieres durch polizeiliches Handeln auf Anordnung der Polizeibehörde ... 206.

— Räumung und Austrocknung eines Grabens ... 213.

— Provinzialschulden der neuen Landestheile ... 223.

— Kirchenabgaben ... 231.

— Besteuerung von Grundstücken, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, von der Grundsteuer ... 235.

— Armen-Verpflegungskosten ... 237.

— Benutzung des Bürgerwaldes einer Stadt in Westphalen ... 246.

— Obrigkeitliche Anordnungen auf Grund des Napoleonischen Regulativs vom 11. September 1868 ... 250.

Konsuln des Norddeutschen Bundes, Verfahren bei Beglaubigungen der Konsuln des Bundes in Vornahme von Zeugen- und Abnahme von Eiden ... 239.

Kosten, welche durch gerichtliche bestrafte Verbrechen und Vergehen entstanden, unmittelbare Kosten dem Kriminalfonds zur Last fallen ... 134.

Kostenvorschuß, Zahlung desselben bei Einlegung eines Rechtsmittels an die Kasse derjenigen Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat ... 135.

Kriegsleistungen, welche von einzelnen Gemeinde-Mitgliedern auf Anordnung des Magistrats für die Gemeinde geleistet worden sind, können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden ... 204.

Digitized by Google

Seite

Kriminalgerichte, welche durch Herstellung verübter Verbrechen und Vergehen entstandenen unentgeltlichen Kosten dem Kriminalfiskus zur Last fallen ... 134.

Kümmelblättchen, Charakter derselben als Holzabfall ... 32.

Kurhessen, Verfahren bei Requisitionen an die Gerichte erster Instanz, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel ... 22.

— Administrativbehörden, Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den neu erworbenen Landestheilen ... 28.

L.

Landbriefbestellgeld, Erhebung desselben ... 261.

Landtag, Stellvertretungskosten der als Abgeordnete zum Landtage in Anspruch genommenen Staatsdiener ... 234.

Legalisationen, Gebührensatz der Legalisation von Urkunden ... 190.

Lehranstalten, Ergänzung des Verzeichnisses derselben 31, 160.

London, Befugniß des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes in London zur Vernehmung von Zustellungen-, Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen ... 171.

M.

Marburg, Vereinigung des Amtsgerichts Vöhl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden mit dem Kreisgericht in Marburg ... 162.

Medizinalpfuscherei, Untersagung derselben ... 87.

Meineid, Diejenige Beweisperson, welche einen ihnen persönlich zugeschobenen Eid falsch ausschwören, verwirkt die Strafe des §. 125 im Strafgesetzbuch ... 78.

Monatsabschlüsse, Vorschriften über die Aufstellung der Monatsabschlüsse, die Berechnung der Salariensätze mit den Zweigrechten und die rechnungsmäßige Darstellung der Kalkulaturgebühren ... 130.

Münzfälschung, Verfahren beim Vorkommen falscher Papiere ... 15.

N.

Nachbildung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere ... 15.

Nassau, siehe Hessen-Nassau.

Nebenkosten, Vergütigung derselben bei Dienstreisen auf Eisenbahnen ... 103.

Neuvorpommern, Eintragung der an die Rentenbank abgetretenen und dem Domänenfiskus zustehenden Abtösrenten in die Grund- und Hypothekenbücher ... 218.

Nichtigkeit des Verfahrens, wenn der Gerichtshof die Geschworenen, welche den Thäter mit einfachen, den Theilnehmer (Anstifter ꝛc.) aber mit absoluter Stimmenmehrheit schuldig erklären, nicht in das Berathungszimmer zurückgesandt hat ... 75.

— Eine Nichtigkeit des Verfahrens tritt in dem Falle nicht ein, wenn es unterlassen ist, dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift nebst dem Beschlusse oder der Ordnung, vermittelst welcher Angeklagten und Vertheidiger dagegen diese Unterlassung in der Audienz nicht gerügt haben ... 244.

Seite

Nichtigkeitsbeschwerde, Frist zur Rechtfertigung derselben im Geltungsbereiche der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 ... 203.

Nordamerika, Verfahren zur Herbeiführung von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 188.

Notariat, Prüfung stempelpflichtiger Privat- und Notariatsurkunden bei den Gerichtsbehörden ... 15.

— Vorschriften über die Prüfung stempelpflichtiger Privat- und Notariatsurkunden ... 78.

O.

Orden, Verfahren beim Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Folge rechtskräftiger Strafurtheile ... 148.

P.

Politischer Verein, siehe Verein.

Polizei, Unzulässigkeit des Rechtswegen, wenn die Polizeibehörde die von ihr angeordnete Räumung eines Grabens auf Kosten des Säumigen demselben ausführen läßt ... 176, 213.

— Zulässigkeit des Rechtswegen, wenn das Eigenthum eines Verwalmannes auf Anordnung der Polizeibehörde zum Interesse des Allgemeinen beschädigt oder vernichtet wird und Entschädigungsansprüche dieserhalb erhoben werden ... 199.

— Unzulässigkeit einer Schadenersatzklage gegen Polizeibeamte, welche die Tödtung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes anordnen ... 206.

— Inwiefern der Rechtsweg gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde, welche auf Grund des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 zum Schutze einer Festung getroffen sind, zulässig ist ... 250.

— (Wege-Polizei), Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Polizeibehörden, welche die Anlegung oder Erweiterung eines öffentlichen Weges zum Gegenstande haben ... 104.

Polizeiaufsicht, Von welchen Beamten den Obliegenden die Erlaubniß zum Verlassen ihrer Wohnung zur Nachtzeit ertheilt werden kann ... 54.

Polizeibeamte, Inwiefern ein Rechtsanspruch gegen einen Polizeibeamten wegen polizeilicher Anordnungen zulässig ist ... 38.

— Von welchen Beamten den Obliegenden die Erlaubniß zum Verlassen ihrer Wohnung zur Nachtzeit ertheilt werden kann ... 54.

Porto, Behandlung der Postsendungen in Staats- und Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung und Geschäftsverkehr zwischen Postanstalten und Justizbehörden ... 254.

Portofreiheit, inwiefern eine solche noch fortbesteht ... 261.

Post, Verfahren der Behörden bei Uebersendung von Zahlungen an Privat-Empfänger durch die Post ... 20.

— Behandlung der Postsendungen in Staats- und Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung und Geschäftsverkehr zwischen Postanstalten und Justizbehörden ... 254.

Digitized by Google

Seite

Postanweisung. Uebersendung von Zahlungen aus Staatskassen an Privat-Empfänger mittelst Postanweisung ..... 20.

— Verfahren bei Versendungen derselben mit der Post .. 261.

Progymnasien. Ergänzung des Verzeichnisses derselben ..... 31. 160.

Provinzialschulkollegium der neuen Landestheile können gegen den Preußischen Stand im Rechtswege nicht weiter gemacht werden ..... 223.

Prozessbevollmächtigte, welche einen Dritten wissentlich zugeschworen, Eid falsch aufschwören oder verleiten, die Strafe des §. 125 im Strafgesetzbuch ..... 79.

Prozesse. Ueber streitige Forderungen, welche im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts vom Rechtswege ausgeschlossen sind, ist auch in den neuen Landestheilen ein Prozessverfahren unzulässig ..... 223.

Prüfungen, dritte juristische. Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1868 ..... 34.

— (juristische). Hinweisung auf die Vorschriften des Prüfungsgesetzes vom 6. Mai 1869 ..... 136.

— Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste ..... 275.

R.

Rechtsanwalte. Ein Richter, welcher zum Rechtsanwalt ernannt ist, kann bis zum Antritt seiner neuen Stellung als Richter weiter fungiren ..... 183.

Rechtsmittel. Zahlung des Kostenvorschusses bei Einlegung eines Rechtsmittels an die Kasse desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat ..... 155.

— siehe Nichtigkeitsbeschwerde.

Regierung. Befugniß derselben, das Gehalt eines Schullehrers anzuweisen zu erhöhen ..... 175.

Reisekosten der Forstschutzbeamten in Strafsachen ..... 94.

— Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Falle einer Versetzung ..... 174.

Remuneration, inwiefern der Rechtsweg bei Klagen der Staatsbeamten über vermögensrechtliche Ansprüche aus ihren Dienstverhältnissen zulässig ist ..... 2.

Rentenbank. Eintragung der an die Rentenbank abgetretenen und dem Domänenfiskus zustehenden Ablösezenten in die Grund- und Hypothekenbücher von Neuvorpommern und Rügen ..... 218.

Requisitionen. Verfahren bei Requisitionen an die Gerichte erster Instanz in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden ..... 22.

— Verfahren bei Requisitionen als Bundeshülfe und Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden ..... 230.

Rheinprovinz. Stempelbefreiung in Vormundschaftssachen, insbesondere in Domänenfallenbeschlüssen ..... 135.

Rheinufer. Unzulässigkeit des Rechtswegs über Entschädigungsansprüche, welche aus der Aufhebung des Rheinufers hergeleitet werden ..... 223.

Richter. Ein Richter, welcher zum Rechtsanwalt ernannt ist, kann bis zum Antritt seiner neuen Stellung als Richter weiter fungiren ..... 183.

Seite

Rückfall. Bestrafung des doppelt wechselnden Diebstahls ..... 92.

— Ein verurtheilendes Erkenntniß ist zur Begründung des Rückfalls nicht geeignet, so lange noch die Berufung dagegen zulässig ist ..... 163.

Rügen, siehe Neuvorpommern.

S.

Salarienkassen. Verfahren bei Abrechnung derselben mit den Spruch-Kollegien der Zweiggerichte ..... 159.

Schatz, durch die Aneignung eines in einem fremden Grundstücke gefundenen Schatzes begeht der Finder eine Unterschlagung ..... 74.

Schiffsführer, Missverhältniß des Art. 119 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs zum Schiffsrechte in Lübeck ..... 26.

Schleswig-Holstein, Verfahren bei Requisitionen, die an die Gerichte erster Instanz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel ..... 22.

— Administrativ-Exekutivverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in Schleswig-Holstein ..... 28.

— Die Verhältnisse der Staatsbeamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen sind lediglich nach den Gesetzen vom 14. und 24. September 1867 zu beurtheilen ..... 115.

— Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Mittheilung von Akten an die Erbschaftssteuer-Fiskalate ..... 171.

— Inwiefern der Rechtsweg bei Beschwerden über die Veranlagung von Steuern in den neuen Landestheilen zulässig ist ..... 185.

— Ueber streitige Forderungen, welche im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts vom Rechtswege ausgeschlossen sind, ist auch in der Provinz Schleswig-Holstein ein Prozessverfahren unzulässig ..... 223.

Schulabgaben. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Umfang des Unterrichts in den Elementarschulen und die darauf beruhende Vertheilung der Schulabgaben ..... 98.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung von Schulabgaben, welche auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhen ..... 231.

Schule (Stadtschule), Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung, wodurch die Stadtgemeinde angewiesen wird, für die katholische Schule in gleicher Weise, wie für die aus städtischen Mitteln unterhaltenden evangelischen Schulen zu sorgen ..... 46.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Umfang des Unterrichts in den Elementarschulen und die darauf beruhende Vertheilung der Schulabgaben ..... 98.

Schullehrer, Befugniß der Regierung, das Gehalt eines Schullehrers anzuweisen zu erhöhen ..... 175.

Schwurgericht, Nichtigkeit des Verfahrens, wenn der Gerichtshof die Geschworenen, welche den Thäter mit einfacher, den Theilnehmer (Anstifter rc.) aber mit absoluter Stimmenmehrheit schuldig erklären, nicht in das Berathungszimmer zurückgesandt hat ..... 75.

— Eine Nichtigkeit des Verfahrens tritt in dem Falle nicht ein, wenn es unterlassen ist, dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift nebst dem Schlusse vor der Audienz vorzulesen, Angeklagter und Vertheidiger dagegen diese Unterlassung in der Audienz nicht gerügt haben ..... 244.

Digitized by Google

Seite

Staatsanwaltschaft, Einsendung falscher Kassenscheine, Banknoten an die Hauptverwaltung der Staatsschulden seitens der Staatsanwaltschaft ..... 15.

Staatsschatzverschreibungen der im Jahre 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Staaten, sind zur Bestellung von Amtskautionen geeignet ..... 96.

Stadtgemeinde, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung, wodurch die Stadtgemeinde angewiesen wurde, für die katholische Schule in gleicher Weise, wie für die aus städtischen Mitteln zu unterhaltenden städtischen Schulen zu sorgen ..... 46.

Steckbriefe, Vereinfachung derselben ..... 86.

Stellvertretung des Landrathes als Beigeordnete zum Landtage einberufenen Staatsbeamten ..... 201.

Stempel, auch Wechselstempelsteuer.

— Prüfung stempelpflichtiger Privat- und Notariats-Urkunden bei den Gerichtsbehörden ..... 15.

— Vorschriften über die Prüfung stempelpflichtiger Privat- und Notariats-Urkunden ..... 78.

— Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1869 (G. S.) wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover ..... 84.

— Stempelverwendung in Vormundschaftssachen, insbesondere zu Homologationsbeschlüssen ..... 135.

Steuern, auch Wechselstempelsteuer.

— Anweisen der Rechtsbehörden bei Beschwerden über die Veranlagung von Steuern in den neuen Landestheilen zulässig ist ..... 185.

Strafanstalten, welche Mittheilungen von den Direktionen der Strafanstalten bei Einlieferung der Sträflinge zu machen sind ..... 211.

Strafer kenntnisse, Anweisung an die Beamten der Staatsanwaltschaft der Gerichte erster Instanz zur abschriftlichen Mittheilung der Strafer kenntnisse gegen Italienische Staatsangehörige an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ..... 90.

Straf-Prozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867. Frist zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde ..... 203.

Strafsachen, bei Untersuchungen wegen Diebstahls ist die über das Eigenthum der gestohlenen Sache ergangene Civil-Entscheidung für den Strafrichter nicht bindend ..... 16.

— Befugniß des Appellationsrichters bei Prüfung eines gestellten Vertheidigungsantrages ..... 70.

— Verfahren beim Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Folge rechtskräftiger Strafurtheile ..... 148.

— Ausdehnung der Hauptverhandlung auf die Beschaffenheit anderer als der in der Anklage gedachten Gegenstände ..... 183.

Strafvollstreckung, welche Mittheilungen den Direktionen der Strafanstalten bei Einlieferung der Sträflinge zu machen sind ..... 211.

Subalternbeamte, Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Falle einer Versetzung ..... 174.

Subhastationen, Uebersicht der in den Jahren 1858 bis 1867 eingereichten nothwendigen Subhastationen ..... 56.

— Ertheilung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuer-Rolle zum Zweck der Subhastation ..... 82. 149. 166.

Seite

Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869. Anweisung des Gerichts zur Ausführung derselben ..... 62.

— Einige Bemerkungen zu derselben ..... 64.

T.

Theilnahme, Nichtigkeit des Verfahrens, wenn der Gerichtshof die Geschworenen, welche den Letzten mit auswählen, den Theilnehmer (Anstifter rc.) aber mit absoluter Stimmenmehrheit schuldig erklären, nicht in das Berathungszimmer zurückgesandt hat ..... 75.

U.

Umzugskosten, Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Falle einer Versetzung ..... 174.

Unterbeamte, Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Falle einer Versetzung ..... 174.

Unterzeichnung, die Unterzeichnung eines Schriftstücks giebt demselben verbindende Kraft ..... 192.

Unterricht, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Umfang des Unterrichts in den Elementarschulen und die darauf beruhende Vertheilung der Schulabgaben ..... 98.

Urkunden, Prüfung stempelpflichtiger Privat- und Notariats-Urkunden bei den Gerichtsbehörden ..... 15.

— Vorschriften über die Prüfung stempelpflichtiger Privat- und Notariats-Urkunden ..... 78.

— Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden ..... 190.

— Begriff einer Urkunde im Sinne des § 271 des Strafgesetzbuchs ..... 191.

V.

Verbrechen, Aufbringung der durch die Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen entstandenen unvermeidbaren Kosten ..... 134.

Verein, Begriff eines politischen und eines Wahlvereins ..... 150.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850. Erläuterung desselben ..... 50.

Vergehen, Aufbringung der durch die Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen entstandenen unvermeidbaren Kosten ..... 134.

Verjährung der Ehrenstrafe ..... 32.

Versetzung, Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Falle einer Versetzung ..... 174.

Vertheidigung, eine Nichtigkeit des Verfahrens tritt in dem Falle nicht ein, wenn es unterlassen ist, dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vor der Audienz vorzulesen, Angeklagter und Vertheidiger dagegen diese Unterlassung in der Audienz nicht gerügt haben ..... 244.

Wöhl, Amtsgericht im Departements Wiesbaden. Vereinigung desselben mit dem Kreisgericht in Marburg ..... 102.

Digitized by Google

Seite

Vormundschaftssachen in der Rheinprovinz, Stempelverwendung in Vormundschaftssachen, insbesondere zu Homologationsbeschlüssen ..... 135.

W.

Wahlverein, s. Verein.

Wechselstempelsteuer, Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, die Wechselstempelsteuer im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend ..... 282.

Wegepolizeiliche Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Polizeibehörde, welche die Anlegung oder Erweiterung eines öffentlichen Weges zum Gegenstande haben ..... 146.

Werthpapiere. Verfahren beim Vorkommen von Fälschungen oder Nachbildungen der als Gebührenzeichen umlaufenden Papiere ..... 15.

Westphalen. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Beschlüsse der Stadtverordneten und in höherer Instanz gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Benutzung des Bürgervermögens einer Stadt ..... 246.

Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte. Begriff der thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Förster bei der von ihm vorgenommenen Beschlagnahme ..... 194.

Wiesbaden, Abtrennung des Amtsgerichts Höhl und Vereinigung desselben mit dem Kreisgericht in Marburg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel ..... 162.

Z.

Zeugen. Verfahren bei Requisitionen an Bundes-Konsuln um Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden ..... 230.

Zeugenvernehmungen. Verfahren bei Ersuchen um Vornahme von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika ..... 138.

— Befugniß des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes in London zur Bewirkung von Zustellungen, Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen ..... 171.

Ziegelbrennerei. Derjenige, welcher gewerbsmäßig aus der den eigenen Grundstücken entnommenen Erde Ziegelsteine anfertigt, ist nicht Kaufmann im Sinne der §§. 250, 260 des Strafgesetzbuchs ..... 111.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1869.

Seite

A.

Abel, G. Ass. in Hadamar, Rechtsanw. in Limburg a. d. L. ..... 154.
Adamczyk, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath ..... 9.
Adamscheck, Kreisrichter in Tarnowitz, Rechtsanw. und Notar zu Beuthen O. Schl. (Wohnsitz in Myslowitz) ..... 154.
von Adelebsen, Amtsger. Ass. in Burgwedel, Kreisrichter in Halle a. d. S. ..... 126.
von Adelebsen, Amtsger. Ass. in Stickhausen, Kreisrichter in Cassel 126.
Adeneuer, Friedensger. Schreiber in Cöln, Ober-Sekretair bei dem Landger. daselbst ..... 22.
Dr. Adolph, G. Ass., aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. Marienwerder versetzt ..... 18.
— Kreisrichter zu Strasburg in Westpr. (Funktion in Gollub) ... 242.
Agte, G. Ass., Kreisrichter in Grätz 89.
Ahlemann, Ref., G. Ass. im Dep. Paderborn ..... 155.
Albinus, G. Ass., Kreisrichter in Goldberg (Funktion in Hainau) . 1.
Albrecht, Oberger. Vize-Dir. in Stade, R. A. O. IV. Kl. ..... 18.
— Präsid. des Oberger. in Verden, mit dem Titel: Oberger. Direktor 29.
Albrecht, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 26.
von Albrecht, Kreisrichter, von Oschersleben nach Potsdam versetzt 253.

Seite

Alderhoven, Handelsger. Präsid. in Coblenz ..... 126.
Alers, Rechtsanw. u. Notar in Uetersen, gestorben ..... 53.
Dr. Allershausen, Oberger. Rath in Stade, pensionirt ..... 273.
Althoff, Ref., G. Ass. im Dep. Ehrenbreitstein ..... 102.
Ammann, Oberamtsrichter in Wallmerod, nach Königstein versetzt ... 77.
Amort, Kreisrichter in Löbau, Kreisger. Rath ..... 158.
Anders, Kreisger. Dir. in Mohrungen, R. A. O. IV. Kl. ..... 18.
Anders, Staatsanw. hiers., Erster Staatsanw. bei dem Kammerger. 210.
Dr. André, Oberger. Anw. und Senator in Osnabrück, R. A. O. IV. Kl. ..... 174.
Appelius, G. Ass., Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg ..... 241.
Arnold, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. d. O., gestorben ... 54.
Aßmann, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig, Stadt- u. Kreisger Rath 157.
Aubertin, Notar in Mülheim a. R., gestorben ..... 137.
von Auer, Friedensrichter in Saarburg, gestorben ..... 85.
Avenarius, Notar in Treis ..... 114.
D'Avis, s. unter D.
Ax, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Mülheim (Kreisger. Bez. Duisburg), gestorben ..... 222.

Seite

B.

Baade, Kreisger. Rath in Treptow a. d. Toll., gestorben ..... 37.
Baarts, Kreisger. Sekr. in Luckau, pensionirt mit dem Titel: Kanzleirath ..... 182.
Bachmann, Kreisger. Dir. in Worbis, gestorben ..... 53.
Bachmann, G. Ass., Amtsrichter in Toftlund ..... 126.
Bäumer, G. Ass. in Duisburg, gestorben ..... 165.
Baevenroth, G. Ass., Kreisrichter in Angermünde ..... 154.
Bahr, Amtsger. Ass., von Dorum nach Lehe versetzt ..... 253.
Baier, Kreisger. Rath in Glogau, Kreisger. Dir. in Goldberg ..... 1.
Bajohr, Rechtsanw. u. Notar in Bütow, Justizrath ..... 201.
Ballot, Rechtsanw. u. Notar in Iserlohn, Justizrath ..... 158.
Baltz, Kreisger. Sekr. in Dortmund, Kanzleirath ..... 159.
Band, Ger. Bote ꝛc. in Mühlberg, Allgem. Ehrenz. ..... 19.
Bangen, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 110.
Bank, Staatsanw. zu Friedeberg i. d. Neum., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Marienwerder (Wohnsitz in Marienburg), mit dem Titel: Justizrath ..... 174.
Bardeleben, Kreisrichter in Unna, Kreisger. Rath ..... 157.

Digitized by Google

Seite

Bardt, Ref., G. Ass. im Dep. Kammergericht ... 26
— in das Dep. Frankfurt a. d. O. versetzt ... 54
Bardua, G. Ass., Kreisrichter in Wittlich ... 170
van Baren, Cohen van Baren
Barkow, Ref. bei dem A. G. in Stettin ... 190
Dr. Barkow, G. Ass., Kreisrichter in Bergen ... 129
Barteld, Oberger. Ass. in Osnabrück, Oberger. Rath ... 209
Barthold, Kreisrichter, von Massow nach Schlawe versetzt, bis Abtheil. Dirig. ... 161
— Kreisger. Rath ... 201
Bartkowski, Dep. Kass. in Rechn. Revisor in Cöslin, Kreis. Rath ... 202
Bartolomäus, Kreisrichter in Pasewalk, Kreisger. Rath ... 41
Bartsch, G. Ass., aus dem Dep. Breslau in das Dep. Celle (Oberger. Hannover) versetzt ... 82
Bartsch, G. Ass. in Inowrazlaw, Staatsanw. Gehülfe daselbst ... 218
Dr. jur. de Bary, in Frankfurt a. M., Advok. im Bez. des A. G. daselbst ... 78
von Basse, Ref., G. Ass. im Dep. Münster ... 18
Bassin, Kreisrichter in Halle a. d. S., Oberger. Ass. in Hannover ... 125
Bauer, Kreisger. Rath in Wesel, R. A. O. IV. Kl. ... 18
Bauer, in Ass., Kreisrichter in Schenkanke (Kunkiten in Litthen) ... 49
Bauer, Kreisrichter in Karlsruhe, als Stadt- u. Kreisrichter nach Magdeburg versetzt ... 77
— gestorben ... 197
Bauer, Kreisger. Vice-Präs. in Berlin, Allgem. Ehrens. bei seiner Pensionirung ... 114
Baum, Rechtsanw. u. Notar, von Schivan nach Freistadt i. Schl. versetzt ... 150
Baum, Geh. Komm. Rath in Düsseldorf, Handels-Präsid. ... 158
van Baumbach, Dir. Präsident in Cassel, R. A. O. III. Kl. ... 18
Baumgardt, G. Ass., Kreisrichter zu Neuhaus i. D. Sch. Inspektor in Myslowitz ... 161

Seite

Baumgarten, Kreisrichter in Dramburg, Rechtsanw. u. Notar in Cathe a. d. O. (Wohnsitz in Stettin) ... 190
Dr. jur. Baum, Hamburger, Rechtsanw. u. Notar in Marienwerder, Justizrath ... 58
Baurschmidt, G. Ass. in Hannover, in Folge seiner Wahl als Bürgermeister in Osterode am Harz entlassen ... 210
von Baussen, G. Ass., Kreisrichter in Anclam (Funktion in Swinemünde) ... 216
Bausteübe, Rechtsanw. in Minden, Wohnsitzverlegung nach Fulda ... 126
Bayer, Rechtsanw. u. Notar in Hirschberg, Justizrath ... 154
Bäyer, Kreisger. Sekr. in Neichenbach in Schl., Kanzleirath ... 155
Bayer, Ref. bei dem A. G. in Brombergen ... 190
Beber, Kreisger. Vice-Präs. in Oelsnitz, Allgem. Ehrens. ... 203
von der Beck, Ref. bei dem A. G. in Hamm ... 74
Becker, Rechtsanw. u. Notar in Preetz, auf sein Ansuchen entlassen ... 45
Becker, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Naugard, gestorben ... 210
Beer, Staatsanw. in Oppeln, als Kreisrichter nach Bromberg versetzt, mit dem Amtscharakter, Kreisger. Rath ... 125
Beer, Rechtsanw. u. Notar in Saalfeld, nach Königsberg i. Pr. versetzt, mit der Befugniß bei den Gerichten Justizm. daselbst ... 202
Behlendorff, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammergericht ... 182
Behlendorff, Kreisrichter, von Löpenick nach Luneburg i. Pomm. als Abtheil. Dirig. versetzt ... 189
— Kreisger. Rath ... 217
Behncke, O. App. Ger. Rath in Berlin, R. A. O. III. Kl. mit der Schl. ... 18
Dr. Behrends, Geh. Justizrath u. Stadtger. Dir. in Breslau, gestorben ... 109
Beigen, Auditor, Advok. in Hildesheim ... 198
Beigke, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ... 30
Dr. Bellh, R. A. O. III. Kl. Präs. in Breslau, R. A. O. II. Kl. m. E. ... 18

Seite

Bellinger, Landger. Dir. in Heidenreichen, Rechtsanw. u. Notar in Saarburg versetzt ... 119
Bellinghausen, Friedensger. Schreiber, in Prüm ... 162
Bendels, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Brandenburg, gestorben ... 73
Bendels, Ref. bei dem A. G. in Insterburg ... 210
Beninge, Landrichter in Beninge
Benneke, Kreisrichter in Hagenberg i. d. Neum., Rechtsanw. u. Notar daselbst ... 206
Benfien, Stadtger. Sekr. in Neustettin, Kanzleirath ... 190
Bergau, Kreisger. Rath, von Worms mit nach Detelsburg versetzt, als Dirig. der III. Abtheil. ... 158
Bergener, Friedensger. Schreiber in Elberfeld, gestorben ... 94
Berger, G. Ass., Kreisrichter in Bielefeld, Funktion in Minden ... 4
Berghaus, Kreisger. Sekr. in Wesel, Kanzleirath ... 189
Berghaus, Ref., G. Ass. im Dep. Hamm ... 74
Bergmann, Kreisger. Rath, von Freistadt nach Görlitz versetzt ... 161
Bergner, Friedensger. Schreiber in St. Goar, seines Amts entsetzt ... 178
Bering, Kreisrichter, von Osterburg nach Halle a. d. S. versetzt ... 19
Berliner, Ref. bei dem Kammergericht ... 82
Berndt, Ref., G. Ass. im Dep. Frankfurt a. d. O. ... 126
Berndt, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O. ... 150
Bernhard, Rechtsanw. u. Notar, von Gostyn nach Gnesen versetzt ... 110
Bernstein, Ref. bei dem Kammergericht ... 22
Graf von Bernstorff, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammergericht ... 214
Beschorner, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 82
Bette, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei der Staatsanw. in Frankfurt a. O. ... 233
Bieber, Kanzleirath, St. a. Kreissekr. in Wolmirstedt, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. ... 155
Dr. jur. Bienko, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 162
Bierbaum, Gefängenwärter in Oranienburg, Allg. Ehrens. ... 19

Digitized by Google

	Seite
v. Bieren, Rechtsanw. u. Notar in Hallenb. a. Sieg, Justizrath	168
Biernacki, Kreisger. Rath in Bromberg, Kreisger., Dir. in Posen	125
Bihalke, G. Ass., Friedensrichter in Schneidemühl (Hohenlohe, in Mar. Fonin)	49
Bilhary, Refs. d. Ass. in Dep. Arnsberg	30
Billeb, Obergr. Sekr. in Nienburg, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl.	210
Billerbeck, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Aachen, R. A. O. IV. Kl.	82
Binger, Landger. Sekr. in Saarbrücken, gestorben	170
Binseel, Kreisger. Kanzlist in Ariesenitz, Kanzlei-Sekretair	156
Birnbaum, Ref. d. G. Ass. im Bez. des Kammerger.	210
Bischoff, G. Ass., Kreisrichter in Preuß. Stargardt, Gnesen in Schwetz	61
v. Bismarck, Staatsanw. in Neuhaldensleben, Kreisrichter in Wolow mit dem Titel Kreisger. Rath	189
v. Bismarck, Kreisger. Rath in Neuenburg, R. A. O. IV. Kl.	208
Black, Staatsanw. von Glogau nach Oppeln versetzt	170
Blanco, Ref. bei dem Kammerger.	41
Blanke, Ref. bei dem A. G. in Münster	162
Blanger, Ref. aus Breslau, bei im Bez. des Kammerger.	242
Bleibtreu, Landger. Rath in Bonn, A. G. Rath in Cöln	169
Blenke, Gen. Polizeidir. bei dem Ob. Trib. Allg. Ehrenz.	19
Freih. v. Bleul, Ref. bei dem Landger. in Coblenz	230
Block, Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, Justizrath	154
Blümner, Ref. bei dem A. G. in Breslau	70
Bluhm, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, nach Rosenberg i. Westpr. versetzt	70
Blumenbach, Obergr. Rath in Stade, vorübergehend Geschäften als Vertreter des Kronanw. daselbst entbunden und an das Obergr. in Aurich versetzt	1
Dr. jur. Blumenberg, Obergr. Anw. in Hildesheim, gestorben	45
Dr. v. Blumenthal, Kreisrichter von Pasewalk, nach Pyritz versetzt	158
Boas, Kreisrichter in Arnswalde, Kreisger. Rath	169
Bock, Kreisrichter von Pasewalk nach Stettin versetzt	49
Bock, Kreisger. Rath	158
Bock, Kreisrichter in Düdenhofen, Rechtsanw. u. Notar in Minden (Wohnsitz in Petershagen)	154
Bodmühl, Handelsrichter in Düsseldorf	158
Bode, Ref. bei dem Kammerger.	134
Bode, Wirkl. Geh. Rath, auf seinen Wunsch von Präsidium der Immed. Just. Exam. Kommiss. entbunden	209
Bode, Kreisger. Rath, von Greifenhagen nach Cottbus versetzt	217
Bodenstein, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	74
Bödiker, O. G. Ass. in Hildesheim, O. G. Rath	209
Boehm, Kaufmann u. Königl. Dänischer Vice-Konsul in Danzig, Kommerz. u. Admir. Rath u. kaufmännisches Mitglied des dortigen Kommerz- u. Admiral-Kollegii	9
Böhmk, Kreisger. Sekr. in Tilsit, Kanzleirath auf Anlaß seines Dienst-Jubiläums	98
Boehmer, Kreisrichter in Soest, Kreisger. Rath	157
Böhnke, Kreisger. Rath in Bed, gestorben	29
Boele, G. Ass., Kreisrichter in Borken	158
Boele, Ref. G. Ass. im Dep. Münster	178
Böning, Advok. u. Notar in Altenthal, Wohnsitzverlegung nach Osterholz	274
Bönisch, Kreisger. Sekr. in Tarnowitz, Kanzleirath	155
Börner, Advok. u. Notar in Demmin, gestorben	178
Börstinghaus, Kreisrichter in Bochum, Kreisger. Rath	157
Bohn, Kreisger. Botenmeister in Angerburg, Alls. Ehrenz.	203
Bohnstedt, Ref. G. Ass. im Bez. des Kammerger.	78
Bohle, Rechtsanw. u. Notar in Browberg, zum Kommunaldienst übergetreten	161
Bollinger, Ref. G. Ass. im Bez. des Landger. Cleve	86
Bollmann, Staatsanw. in Cöslin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	202
v. Bonin, Obergr. Staatsanw. in Breslau, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	202
Bonnet, Justiz. u. Advokat-Anw. in Saarbrücken, auf sein Ansuchen vom Amt als Anwalt entlassen, unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl.	190
Freih. v. Bonsert, G. Ass., Kreisrichter in Grätz	89
Boos, Kreisger. Sekr. in Arnsberg, Kanzleirath	155
Borchardt, Kreisrichter, von Mogasin nach Conitz versetzt (Citig. in Tuchel	49
— Kreisger. Rath	158
v. Borck, Rechtsanw. u. Notar in Schönlanke, Justizr.	154
v. Borcke, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	130
v. Borowski, Kreisger. Rath, von Neiße nach Neustadt O. Schl. versetzt	85
Borrmann, Geh. Kanzleirath u. A. G. Sekr. in Münster, pensionirt unter Verleihung des Königl. Kronen-O. III. Kl.	198
Boschke, Ref., G. Ass. im Dep. Marienwerder	46
Bosche, G. Ass., Kreisrichter in Schlochau (Funktion in Baldenburg)	205
Bouvier, G. Ass. aus dem Dep. Celle in den Bez. des Kammerger. zurückversetzt	158
Bowsen, Kreisrichter in Gollnow, Hyp. Akts-Vorsteher in Pergen	89
Brachvogel, Rechtsanw. u. Notar hierf. gestorben	137
Brandenberg, Notar, von Siemern nach Neuß versetzt	17
Brandis, Obergr. Rath in Aurich, R. A. O. IV. Kl.	18
Brandt, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg — Kammerger. Ref., gestorben	62 — 250
v. Brandt, G. Ass., Kreisrichter in Wreschen	89
Brandt, Kreisger. Bureau-Assist. in Halberstadt, Kanzlei-Sekr. bei seiner Pensionirung	274
v. Brauchitsch, A. G. Vize-Präsd. in Stettin, Geh. O. Justiz-Rath mit dem Range der Räthe II. Kl.	157

Digitized by Google

Name Seite

Braun, Amtsrichter, Aff., Obergen. Aff. unter Belassung im seitherigen Stellung als Vertreter des Kronanw. bei Gerichten in Hildesheim ... 1

Dr. Braun, Rechtsanw. bei dem O. A. Ger. hierselbst an das Trib. Tribunal versetzt ... 29.

Braun, Kreisrichter, in Lyck, Kreisgen.-Rath, Direktor ... 1

Braun, Kreisger.-Sekretair in Duisburg, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath ... 29.

Braunbehrens, Ref., G. Aff. im Dep. Celle, mit Uebernahme als Amtsrichter, auf dem Amt Winsen das Oberamt in Göttingen ... 2

Braune, Ref., Aff. im Kammergt. — auf seinen Antrag entlassen ... 162

v. Bressler, Kreisrichter in Schlawe, Kreisger.-Rath ... 154.

Breithaupt, G. Aff. im Schlesw.-Eisenbahn-Verw. übertragen ... 162.

Breithaupt, Ober-Landesgerichts-Rath in Marienwerder, in das A. G. versetzt ... 29.

v. Brenner, Obergerichtsdirektor in Hamburg, R. A. O. III. Kl. (50.) ... 89.

Brenner, Landger. Ref., Advok. — Dep. Celle ... 165.

Brüner, Landger. Ref., Landgerichts Aff. in Soest ... 87.

Brode, Ref., G. Aff. in Dep. Marienwerder ... 127.

— Kreisrichter und Vorsteher des Stargardter Funktion in Berent ... 274.

Broelmann, Ref. bei der Landgericht in Cleve ... 66.

Broich, Landgerichts-Direktor in Coblenz ... 126.

Dr. Brosius, Ger.-Assessor in Aachen, Rath beim Appellhof daselbst ... 125.

Brose, Ref., m. Aff. im Dep. Stettin ... 114.

Bruch, Notar in Schmiedeberg, Kreisger. Rath ... 154.

Brüel, Landgerichts-Rath in Hildesheim, Direktor im Mindener Dep. Landgericht in Trier ... 220.

Dr. Brüggemann, Justizrath, hat auf die Notariatsstelle verzichtet ... 242.

Brühl, A. G. Sekretair in Wiesbaden, Allg. Ehrenz. ... 79.

Brunnemann, Kriegsrichter in Alsen, Kreisrichter, Rechtsanw. u. Notar in Greifswald, Wirklicher Justizrath ... 1

Buchholz (Ludwig Karl Julius), Ref., G. Aff. im Dep. Magdeburg ... 78.

Buchholz (Georg Friedrich), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ... 110.

Buchholz, Kreisrichter in Wongrowitz, Kreisger. Rath ... 154.

Buchwald, Kriegsger. Rath, von Torgelow nach Spandau versetzt ... 198.

Budach, G. Aff. St. Arnold, Richter in Magdeburg ... 77.

Dr. Bülow, O. A. Rath in Celle, gestorben. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt ... 97.

v. Bülow, G. Aff. in Bayern, Amtsrichter Stellvertreter, mit dem Titel Amtsger. Assessor ... 17.

Freih. v. Bülow, O. G. Aff. in Breslau, Kreisger. Rath ... 29.

Büsser, Rechn. Rath, Stadtverordn. Sekr. d. Special-Revisor übertragen ... 1

R. A. Ord. IV. Kl. bei seiner Pensionirung ... 1

Bütemeister, O. L. Rath, von den Geschäften eines Stellvertreters des Kronanwalts bei dem Ober-Landesgericht in Göttingen entbunden, und zum Vorsitzenden des Oberger. Hofrichter ernannt ... 216.

Büttner, Kreisger. Rath in Krotoschin, R. A. O. IV. Kl. ... 18.

— Abth.-Vorst. bei dem Kriminal-Senat in Posen ... 29.

Büttner, Amtsrichter in Lyck, gestorben ... 97.

Buhy, Ref., G. Aff. im Dep. Stettin ... 127.

Burchard, Rechtsanw. als Notar in Charlottenburg, gestorben. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt ... 41.

Burkhart, G. Aff., Rechtsanw. in Limburg, Amts-Rath ... 154.

Burgbard, Obergen. Anw. u. Notar in Stade, Justizrath ... 242.

Busch, Ref. bei dem A. G. in Hammerstein ... 112.

Busch, Oberamt. Ver. Dir. in Munsterhausen, R. A. O. III. Kl. ... 18.

Busch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Wanfried, gestorben ... 126.

Busch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Warendorf, gestorben ... 127.

— die Stelle wird nicht wieder besetzt ... 161.

Busch, Landgen. Ref. in Aachen, Advok. Anw. Dep. Köln ... 124.

Busenitz, St. v. d. Kriegsm. Rath in Danzig, pensionirt ... 29.

Busse, Assessor bei dem A. G. in Naumburg ... 127.

Busse, O. L. G. Aff. in Hamburg, L. G. D. Rath ... 29.

Busse, Stadtgen. Rath, Hilfsarbeiter im Justizrath ... 273.

Buttel, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 162.

Bütz, Advok. in Cöln, Anw. Ehrenz. — dem A. G. daselbst ... 250.

C.

Cahé, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 29.

Cammerer, Staatsanw. als Stellv. bei A. G. Rath in Halberstadt ... 161.

Carganico, Staatsanw. in Glatz, binnen an das Kreisger. in Hirschberg versetzt ... 29.

Caspar, Referendar und Notar in Zielenzig, Justizrath ... 170.

Dr. Caspari, Obergen. Advok. in Merseburg, Justizrath ... 29.

Caspari, Kreisger. Rath in Emmerich, A. G. Rath in Hamm ... 29.

Casper, Kreisrichter, mit Belassung nach Recklenburg versetzt ... 111.

Casper, Ref. bei dem Kammergt. in Cöslin ... 127.

Castagne, Schöffen- u. Notar in Kiel, Justizrath ... 88.

v. Chelmicki, Kreisrichter in Gostyn, Kreisger. Rath ... 154.

Chirony, Kreisrichter in Siegen, Marburg in Franken in Dringenberg ... 197.

Chmyr, Kreisger. Rath, von Culm nach Dortmund versetzt ... 241.

Christ, Kreisger. Rath in Berlin, Holland, Kreisger. Rath in Duisburg ... 265.

Christiani, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Neustadt a. d. Haardt, gestorben ... 134.

Claus, Advok. in Coblenz, gestorben ... 29.

Claus, Gerichtsrath in Frankfurt a. O. Allg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung ... 78.

Cleinow, O. A. Rath, Kreisrichter in Ostrowo ... 89.

Digitized by Google

	Seite
Clemens, Geh. Ob. Reg.-Rath im Ministerium des Innern	9
Cleve, Kanzleirath u. Hauptkassen-Controlleur in Danzig, R. A. d. IV. Kl.	81
Cleve, Pensionirung	162
van Cleve, Geh. Rath aus Hessen, für Verwaltung entlassen	10.
v. Coelln, Landgerichts-Präs. in Aachen, Adjut. im Dep. Cöln	82.
v. Cölln, Assess. Stellvertretender Verwaltungs-Chef des Kreises Dorsten	165.
Cohen, Wilhelm, Kreisrichter in Goldberg, Kreisger. Rath	154.
— Kreisger. Präs. in Ratibor	166.
Dr. jur. Cohn, Ref. bei der Regierung in Breslau	162.
Cohnstein, St. u. Kreisrichter in Magdeburg, St. u. Justizger. Rath	153.
Collmann, Kreisrichter in Wetter, gestorben	13.
Comdit, Kreisger. Rath in Aachen, Dirig. d. Inspektion, R. A. d. IV. Kl.	169.
Coninx, Advok. in Düsseldorf, Anwalt bei dem Landger. daselbst	37.
Conrad, Kreisger. Sekr. in Kempen, Dir. in Lauban, Kanzleirath	158.
Conring, Amtsrichter in Aurich, R. A. d. IV. Kl.	19.
Cronsbruch, Kreisger. Dir. in Cassel, Kron-Oberamtm. bei dem A. G. in Celle	81.
Coppenrath, Kreisrichter in Witten, Rechtsanw. u. Not. in Lüdenscheid	153.
Cornely, Notar, von Treis nach Aachen versetzt	93.
Correns, Justiz. u. Notar, Anw. in Cöln, R. A. d. IV. Kl.	10.
v. Corswant, Geh. Reg.-Rath, Kreisrichter in Greifswald (Funkt. in Grimmen)	129.
Costenoble, Ref. bei dem Kammergericht	41.
Crämer, Notar, von Waldbroel nach Cöln versetzt	50.
Crämer, Amtsrichter, von Blumenthal nach Krewerndorf versetzt	184.
Craß, Staatsanw. Gehülfe in Cassel, Staatsanw.	97.
Cremer, A. G. Rath in Cöln, pensionirt mit dem Charakter als Justizrath	49.
Cremer, Landger. Ass. u. Friedensrichter in Malmedy, stellvertretender Landgerr. Ass. in Aachen	177.
Cremer, Kreisrichter in Hagen, Rechtsanw. u. Notar in Bochum (Wohnsitz in Gelsenkirchen)	200.
Cürten, Landger. Sekr. in Crefeld, gestorben	96.
Curtz, A. G. Rath in Düsseldorf, R. A. d. IV. Kl.	19.

D.

Dahmen, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf	150.
Dartsch, Gerichtsbote, in Potsdam, pensionirt unter Verleihung des Adl. Ehren	110.
Dau, Gerichtsbote in Seelow, Adl. Ehren	94.
Daubenspeck, Kreisrichter von Kyritz nach Stankenburg versetzt	238.
Davidson, Ref. bei dem A. G. in Breslau	174.
D'Avis, Landger. Ass. u. Friedensrichter in Hermeskeil, nach Kyrn versetzt	221.
von der Decken, G. Ass. in Lüneburg, den Amtsger. in Hagen beigeordnet	18.
von der Decken, G. Ass. in Osnabrück, Kontrolleur in Blumenthal mit dem Titel: Amtsger. Ass.	182.
Dehmel, Justiz-, Rechtsanw. u. Notar in Neuwied, auf sein Ansuchen entlassen	45.
Deichmann, Handelsrichter in Wolmirstedt	197.
Delius, Rechtsanw. u. Notar, von Unna nach Duisburg versetzt	170.
Deneke, Geh. Just.-Rath u. vortragender Rath im Just.-Ministerium, R. A. d. IV. Kl.	49.
— Geh. Ob. Just.-Rath	200.
Derhard, Ref. G. Ass. im Dep. Münster	82.
Dercumont, Kreisrichter in Hagen, Rechtsanw. und Notar, bei dem Kreisger. in Hamm, Wohnsitz in Unna	161.
Derscheid, Landger. Ass. u. Landgerichts-Rath in Saarbrücken	25.
Detmers, Oberger. Anw. u. Notar in Aurich, gestorben	19.
Dette, G. Ass., Kreisrichter in Northausen (Funktion in Osterode)	211.
Detten, Ref., G. Ass. im Dep. Münster	82.
Paderborn	114.
Detten, Kreisrichter in Arnsberg, Kreisger. Rath	178.
— Rechtsanw. u. Notar in Dreyen, mit dem Titel: Justizrath	178.
— Diese Ernennung ist auf seinen Antrag zurückgenommen	182.
Dr. Deutsch, O. Landger. Rath in Berlin, R. A. d. IV. Kl.	19.
Deusel, Justizrath, Notar in Coblenz, gestorben	93.
Devin, Kreisrichter in Dinslaken, Rechtsanw. und Notar in Essen, (Wohnsitz in Emmerich)	29.
Dicker, Notar in Lünen, gestorben	224.
Diefenhard, Justizrath, Goldenbergrichter in Kirn, pensionirt	147.
Diepenbrock, Kreisger. Rath in Wesel, gestorben	17.
Frdr. v. Diepenbrock, Kreisger. Kammerherr, Kreisger. Rath in Wesel	9.
Dierck, Ref., G. Ass. im Dep. des Ober-Präs.	229.
Dierick, Alfred Christian, Notar, G. Ass., Kreisrichter in Olpe (Funktion in Fredeburg)	81.
Dierick, Franz Joseph Bernhard, G. Ass., Kreisrichter in Lübbecke, Minden	197.
Diefenhardt, Kreisger. Rath in Simthin, gestorben	89.
Dieterich, Kreisrichter in Angermünde, Rechtsanw. u. Notar in Sperenberg	254.
Diez, Kreisger. Rath in Siegen, (R. A. O. IV. Kl. (50).	41.
— pensionirt	96.
Dirx, Kreisrichter in Hattingen, Kreisger. Rath	157.
Dilgers, Amtsrichter, von Neuwied, klein nach Ehren versetzt	177.
Dilthey, Landger. Ass. in Bonn, etatsmäßig mit dem Landger. in Düsseldorf	77.
Dilthey, Rath, Ass. bei dem Landger. in Cöln	190.
Dinglinger, Oberger. Anw. und Notar in Aurich, R. A. d. IV. Kl.	174.
Dirssen, Kreisger. Rath in Potsdam, in Folge seiner Ernennung zum Regier. Rath ausgeschieden	229.
Dittrich, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	134.
Ditschneid, Kreisger. Botenmeister in Pillkallen, Allg. Ehren	233.
Dittel, Stadtger. Sekr. daselbst, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	155.
Dittmar, Gefangenväter in Naterburg, Allg. Ehren, bei seiner Pensionirung	233.
Dittrich, Ref. G. Ass. im Dep. Breslau	82.

Digitized by Google

	Seite
Dittrich, Kreisger. Rath zu Reichenbach i. Schl., pensionirt unter Verleihung des R. A. D. III. m. d. Schl.	159
Dittel, Landger. Sekr. in Düsseldorf, gestorben	74
Dobberstein, Dir. bei dem A. G. in Bromberg	159
Doberschau, G. Ass. u. Kreisrichter in Greifenhagen	181
Doberschütz, Stadtger. Rath in Breslau, pensionirt	217
v. Doemming, Kreisrichter von Dramburg, nach Ratzebuhr versetzt	154
Döring, Kreisrichter, von Langenmünde nach Penthlin versetzt	154
Dörrstock, Rechtsanw. u. Notar in Wriezen a. d. O., Justizrath	126
Doinet, Ref. bei dem Landger. in Coblenz	16
Donalies, R. u. Geh. Ober-Präsid. in Ratibor, R. A. D. II. Kl.	1
Dorendorf, Kreisrichter, von Arnswalde nach Querfurt versetzt	170
Dormann, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf	19
Dörn, Amtsger. Sekr. in Emmerich, Amtsrichter in Wetter	79
Dose, G. Ass., Rechtsanw. bei dem Kreisger. in Kiel u. Notar in Neustadt	230
Drachenberg, R. G. Ass. im Dep. z. Naumburg	212
Dreckmann, G. Ass., Kreisrichter in Lüdenscheid (Landgerichts-Bezirks Hagen)	73
Dreydmann, R. G. Rath in Halberstadt, Kommerzer.	81
Droop, Oberger. Rath in Celle, Archivarbeiter im Just. Min., Geh. Justizrath u. wissenschaftl. Hülfsarb. im Just. Min.	217
Dümcke, Geh. Kanzlei-Rath im Kanzlei-Sekr. im Just. Min.	166
Düring, Kreisrichter in Insterburg, Kreisger. Rath	158
Duisberg, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg, gestorben	154
Dulk, Kreisger. Dir. in Darkehmen, R. A. D. IV. Kl.	202
Dr. Durstoff, Advok. u. Notar in Mainz, Wohnsveränderung nach Essen	182
v. Duwanger, Advok. u. pensionirter Aktuar in Thorn, gestorben	154

	Seite
Dyckerhoff, Kreisger. Dir. in Warendorf, gestorben	181
Dylubalski, Kreisger. Rath zu Rosenberg in Westpr., R. A. D. IV. Kl.	157
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	
Eberhard, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	190
— in das Dep. Breslau versetzt	234
Eberle, Handelsrichter in Cöln	197
Echter, Ref. bei dem A. G. in Breslau	134
v. Ed, Rechtsanw. in Mirchowitz	70
Dr. jur. Ed. G. Ass. jur. akademischen Laufbahn entlassen	198
Eger, Rechtsanw. in Frankenberg, gestorben	161
Eggert, Oberger. Anwalt in Aurich, zugleich Notar	14
Ehrhard, Advok. in Cöln, Anw. bei dem A. G. daselbst	150
v. Eichhorn, Ref. bei dem Kammerger.	10
Eichhorn, Kreisger. Sekr. zu Augsburg i. Pr., Kanzlei-Dir.	169
Eilers, Notar, von Pehrug, nach Neuß versetzt	10
— diese Versetzung ist zurückgenommen	17
Eimann, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Militsch	41
Eippert, Kreisger. Rath in Strehlen, gestorben	109
Elsner von Gronow, R. G. Rath in Bromberg, gestorben	241
Embs, Ref. bei dem Landger. in Cöln	230
v. Engelbrecht, R. G. Rath [illegible]	
Stettin, Geh. Justizrath	181
Dr. Erdemann, Oberger. Dir. und Kassel, pensionirt unter Beilegung des R. A. D. III. Klasse	1
Engel, Rechtsanw. in Neumünster, zugleich Notar	54
Engler, Kr. G. Ass. u. Dep. Dir. in Marienwerder	210
Enshaff, Eisenbahn-Schreiber in Perl, Kr. Saarlouis, gestorben	127
Erdmann, Amtsger. Ass., von Ems nach Herzberg versetzt	1
— Amtsrichter	253
Erdmann, Kreisger. Sekr. in Hoyerswerda, gestorben	159

	Seite
Ernst, Rechtsanw. in Berlin, Rechtsanwalt u. Notar in Kürstenwalde (Wohnsitz in Freienwalde a. O.)	234
Erren, Landger. Sekr. in Düsseldorf, Landger. Sekr. daselbst	74
Ersleben, Kreisger. Rath in Preßburg, nach Warendorf versetzt	227
Esch, Advokat-Anw. in Trier, ausgeschieden als stellvertret. Justizkommissarius in Trier	218
Esken, Landger. Ass. in Aachen	194
Advokat-Anw. in Cöln	194
Espenschied, Landrichter in Coblenz	126
Esser, Landger. Ass. in Cöln, Referendar	126
Esser, Justizrath u. Advokat-Anw. bei dem A. G. Hof in Cöln, Geh. Justizrath	126
Ettermann, Geh. Registrator im Just. Min., Kanzleirath	41
Exdorf, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	1
Euler, Advok. in Düsseldorf, Anwalt bei dem Landger. daselbst	87
Evelt, Staatsanw. in Hechingen	87
Kreisger. Dir. daselbst	125
Evers, Kreisrichter in Bütow, Kreisger. Rath	125
Ewerth, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg, Stadt- und Kreisger. Rath	125
Exler, A. G. Rath in Glogau, R. A. D. IV. Kl.	19
Eymann, Ass., Kreisrichter in Rogasen	97
[illegible]	
Fabricius, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	134
Dr. Fabricius, G. Ass., Rechtsanwalt und Notar in Stralsund (Wohnsitz in Barth)	24
Fabry, Kreisrichter, von Bernstadt nach Deutsch-Crone versetzt	121
Fähndrich, Ref. bei dem Kammerger.	50
Fahrenhold, Kreisrichter, von Dahme nach Greifenhagen versetzt	241
Faust, Kreisger. Rath in Neuenburg, gestorben	157
Feig, Ref. bei dem A. G. in Breslau	10
Feitscher, Kreisrichter in Lauenburg i. Pomm., Kreisger. Rath	201

Digitized by Google

Seite

Feller, Justizrath in Friedensrichter in Neuenkirchen, R. A. O. IV. Kl. 119.

Fenner, Rechtsanw. bei dem Ap.-Ger. hier, in das O.-Trib. versetzt ..... 89.

Feuerherd, Appel.-Ger.-Präsid. in Cassel, gestorben ..... 174.

Fewe, Kreisrichter in Magdeburg ..... 10.

Fexfisch, Kreisger. Sek. Kgl. Kreis-Gericht in Neuen O. Schl. Neiße. Rath ..... 165.

Dr. jur. Fischer, Advok. in Frankfurt a. M., ausgeschieden ..... 178.

Dr. jur. Fischer, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 127.

Fischer, Kreisrichter in Breslau, Kreisger. Rath ..... 154.

Fischer, Kreisger. Rath in Glogau, gestorben ..... 197.

Fischer, Rechtsanw. in Bonn in Hallen. d. St. Justizrath ..... 125.

Fiscal, Ref. bei dem Kammerger. ..... 10.

Fiscal, Ass. Rath in Bromberg, R. A. O. IV. Kl. ..... 119.

Fischer (Friedrich Wilhelm), G. Ass. gestorben ..... 114.

Fischer, Kreisger. Dir. in Hechingen, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. III. Kl. mit der Schl. 53.

Fischer, Kreisrichter in Dardesheim, nach Heydekrug versetzt (Funktion in Rast) ..... 102.

Fischer (August Maximilian), G. Ass. in Magdeburg, auf sein Ansuchen entlassen ..... 114.

Fischer, Amtsrichter, von Bremervörde nach Göttingen versetzt ..... 154.

Fischer, (Franz Albrecht Oskar), Ref., G. Ass. im Ob. Magdeburg 158.

Flamm, A. G. Rath in Cöln, R. A. O. IV. Kl. ..... 19.

Fled, G. Ass., zur Verwaltung entlassen ..... 230.

Flächner, Oberst. Dir. in Hildesheim, pensionirt unter Verleihung des Kgl. Kronen-O. II. Kl. ..... 153.

Flegel, G. Ass., Kreisrichter in Sagan (Funktion in Halbau) ..... 154.

Flubme, Kreisrichter in Sigmaringen, Kreisger. Rath ..... 158.

Fod, G. Ass., Kreisrichter in Sagan 154.

Förster, Ref. bei dem Kammerger. 7.

Förster, Geh. Justiz. a. Trib. Rath in Königsberg, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. II. Kl. m. d. Schl. (50) ..... 97.

Dr. Förster, Geh. Justiz. a. wirkl. ständer Rath im Just.-Min. Kalk. Russ. St. Stanislaus-Orden II. Kl. 243.

Dr. Foelk, R. G. Rath in Böhmen, Kammerger. Rath ..... 81.

Forni, O. Trib. Rath in Berlin, R. A. O. II. Kl. m. E. ..... 18.

Francke, A. G. Vize-Präsid. in Celle, Schl. z. R. A. O. III. Kl. ..... 18.

Francke, Kreisger. Rath in Langensalza, R. A. O. IV. Kl. (50) ..... 81.

Francke, Kreisger. Rath in Jülich, Hofg. gestorben ..... 102.

Francke, Kreisrichter in Wanzleben, Kreisger. Rath ..... 153.

Franke, A. G. Vizepräsid. in Halberstadt, Rth. Ehrenz. ..... 219.

Franz, G. Ass., Kreisrichter in Neuruppin O. Schl. ..... 9.

Franz, Kreisrichter in Perleberg, Kreisger. Rath ..... 154.

Franz, Kreisrichter in Cassel, Staatsanw. Gehülfe in Fulda 161.

Franzen, Notar, von Euskirchen nach Trier versetzt ..... 210.

Fräustädter, Kreisrichter in Bunzlau, Rechtsanw. u. Notar in Ohlau ..... 10.

Frech, Stadtger. Rath in Berlin, A. G. Rath in Cöslin ..... 177.

Dr. jur. Frerichs, Advok. in Papenburg, zugleich Notar ..... 254.

Freischem, Notar, von Münderoth nach Opladen versetzt ..... 218.

Freitag, Kreisrichter in Jülich, gestorben ..... 249.

Frenzel-Funck, O. Staatsanw. in Stettin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 202.

Dr. jur. Freudenthal, Ober-Ger. Anwalt u. Notar in Stade, gestorben ..... 78.

Freusberg, A. G. Rath in Insterburg, Geh. Justizrath ..... 103.

Freytag, Kreisrichter in Wetzlar, zur Verwaltung übergetreten ..... 229.

Freytag, Assessor, von Landeck nach Frankenstein versetzt ..... 113.

Freytag, Kreisger. Rath in Guben, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) 241.

Frickart, Secretair der Direktion in Landesbut, Allg. Ehren-Zeichen Pensionirung ..... 100.

Dr. Fricke, Oberst. Amts-Notar in Göttingen, Justizrath ..... 1.

Fricke, Kreisger. Sekr. in Querfurt, Kanzlei-Direktor ..... 174.

Friedberg, Ref. bei der Kammerger. ..... 155.

Friedel, G. Ass., Kreisrichter in Berlin (Funktion in Cöpenick) ..... 233.

Friedländer, Ass., Kreisrichter in Glatz ..... 253.

Friedmann, Ass., G. Ass. im Ob. Breslau ..... 254.

Friedrich, Stadtger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. ..... 19.

Fries, Justizrath, Notar in Berlin, gestorben. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 249.

Fritsche, Kreisrichter, von Gollub nach Graudenz versetzt ..... 61.

Fritz, Ref., G. Ass. im Ob. Frankfurt ..... 114.

Fritsche, Staatsanw. von Torgau an den Kreisger. in Salberstadt versetzt ..... 221.

Fromm, Rechtsanw. u. Notar, von Chodziesen nach Znowrazlaw versetzt 246.

Fromme, Obergerichts-Rath in Gelsenkirchen, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 18.

— Geh. Justizrath ..... 125.

Frowein jun., Handelsrichter in Elberfeld ..... 138.

Frowein, Ref., G. Ass. im Ob. des Kammerger. ..... 206.

Frye, Ref. bei dem Landger. in Cölnnus ..... 46.

Fuchs, Kreisrichter, von Benthen O. Schl. nach Gr. Strehlitz versetzt 29.

Fuchs, Kreisger. Sekr. in Salzburg, Kanzlei-Direktor ..... 159.

Fuchsius, Kreisrichter, von Borgentreich nach Geldern versetzt (Funktion in Werl) ..... 253.

Füsting, Ass., G. Ass. im Ob. Münster ..... 130.

Fülle, Ref. bei dem A. G. in Rastenburg ..... 22.

Fülleborn, Kreisrichter in Cüstrin, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Berlichingen ..... 50.

Fuhrmann, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 154.

Funcke, A. G. Rath in Cöln, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 195.

— ..... 71.

Gallus, Kreisrichter in Beeskow, Kreisger. Rath ..... 154.

Galster, Kreisger. Rath in Vetterburg, gestorben ..... 173.

Digitized by Google

Seite

v. Gansauge, Kreisrichter in Oelsnitz, Kreisger. Rath ..... 157.

Garleb, G. Ass. Kreisrichter in Schneidemühl, stellvertretender Vorsteher ..... 69.

v. Garffen, Oberger. Rath in Göttingen, gestorben ..... 153.

Gastreich, Kreisger. Sekr. in Bisstein, Allg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung 254

Gatzen, Ref. bei dem Landger. in Aachen ..... 158.

v. Gaugsch, Staatsanw. in Neuhaldensleben, Kreisrichter zu Seehausen Altm., mit dem Titel Kreisger. Rath. Die Stadtverordn. Gehälfen-Stelle in Neuhaldensleben wird nicht wieder besetzt ..... 217.

Gebler, G. Ass. Kreisrichter in Gisleben ..... 69.

Geest, Kreisger. Rath in Soltau, Kreisger. Direktor in Bernburg 9

Gehrke, G. Ass. Kreisrichter in Grätz ..... 189.

Dr. jur. Geiger, Ger. Assessor, Advok. im Dep. Frankfurt a. M. 182

Geiling, Kreisger. Bürgau, Ass. in Halberstadt, pensionirt mit dem Titel Kanzlei-Sekretair ..... 216.

Geissel, G. Ass. Kreisrichter in Kempen ..... 154.

Greißler, Kreisrichter in Grätz, Rechtsanw. u. Notar in Crossen ..... 29.

Grdbner, Kreisrichter in Wreschen, Rechtsanw. u. Notar in Bruthen, D. Schl. ..... 154.

Geller, Ref. bei dem Landger. in Aachen ..... 46.

Geller, Handelsrichter in Trier ..... 49.

Gemberg, G. Ass. zur Verwaltung entlassen ..... 218.

Gemünd, Advok. in Erbingen, Landger. Anwalt daselbst ..... 98.

Genzel, R. G. Vote in Naumburg a. d. S., Allg. Ehrenz. ..... 19.

Gerlach, Kreisrichter in Habelschwerdt ..... 53.

Gerlach, Ref. bei dem Kammerger. ..... 94.

Gerlach, Rechtsanw. u. Notar in Gr. Strehlitz in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses aus dem Amte geschieden ..... 222.

Gerlach, G. Ass. aus dem Bezirk des Kammerger. in das Dep. Hamm versetzt ..... 222.

Seite

Gerlach, Justizrath u. Gerichtsrichter in Trier, R. A. O. IV. Kl. ..... 241.

Gescher, Ref. bei dem Just. Senat und in Ehrenbreitstein ..... 133.

Geyer, Kreisger. Sekretair zu Gretben O. Schl., Kanzlei-Direktor ..... 155.

Gibbon, Ref. G. Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 178.

Giese, Kreisrichter in Stargard, gestorben ..... 97.

Giese, Ref. G. Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 114.

Giese, Kreisrichter in Stargard in Pomm., Kreisger. Rath ..... 158.

Gillert, G. Ass. Amtsrichter in Ordn ..... 70.

Gilleck, Ref. G. Ass. im Dep. Frankfurt a. O. ..... 26.

— in den Bez. des Kammerger. versetzt 50

Gillet, Kreisrichter in Poln. Wartenberg, gestorben ..... 109.

Gisevius, Stadtger. Rath zu Königsberg i. Pr., R. A. O. III. Kl. (30) ..... 129.

Dr. jur. Gisler, Ref. bei dem R. G. in Breslau ..... 159.

v. Gizicki, Kreisger. Rath in Gostchin, an das Kreisger. in Halberstadt versetzt ..... 183.

Freih. v. Glaubitz, Geh. Just. u. vortragender Rath im Just. Minist., R. A. O. II. Kl. ..... 18.

Gleim, Kreisrichter in Cassel, Obergr. Ass. im Dep. Celle zu Lübeck mit des Kronanw. bei dem Obergr. in Göttingen ..... 126.

— Obergr. Rath ..... 209.

Glodkowski, G. Ass. Kreisrichter in Allenstein (Function in Wartenburg) ..... 9.

Glöckner, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Halle a. d. S. auf sein Ansuchen als Rechtsanw. entlassen ..... 242.

Dr. jur. Glöckner, Ger. Assessor in Frankfurt a. M., Advok. im Bez. des A. G. daselbst ..... 242.

Gockel, Kreisrichter, von Kirchhain nach Paderborn versetzt (Function in Büren) ..... 85.

Göbbel, Ober-Trib. Rath in Berlin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 18.

Göbbel, Kreisger. Dir. in Königsberg, R. A. O. IV. Kl. ..... 203.

Göcke, Handelsrichter in Barmen ..... 45.

Seite

Goecke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Duisburg, gestorben ..... 114.

Goedecke, G. Ass. Kreisrichter in Allenstein ..... 181.

Göhlich, Kreisger. Rath in Lübben, Rechtsanw. u. Notar daselbst, mit dem Titel Justizrath 274

Goehring, Kreisrichter in Naumburg ..... 189.

Görck, G. Ass. Kreisrichter in Cammin (Function in Wollin) ..... 126.

Dr. jur. Göring, Ref. aus Hamm, G. Ass. im Dep. Cleve ..... 114.

Göschen, G. Ass. in Calbe/Milde, Amtsrichter in Osterburg mit dem Titel Justizrath, Assessor ..... 110.

Dr. jur. Goschen, Ref. aus Hamm, G. Ass. im Bez. des Kammerger. 242

Dr. Götz, Wirkl. Geh. Rath u. Ober-Trib. Vice-Präsident m. d. R. I. Kl. m. E. ..... 18.

v. Goldbeck, Ref. bei dem Kammergericht ..... 130.

Golde, G. Ass. Kreisrichter in Querfurt (Function in Nebra) ..... 154.

v. Goldfuß, Ref. G. Ass. im Dep. Breslau ..... 130.

Dr. jur. Goldschmidt, Ref. bei dem Kammerger. ..... 114.

Goldstandt, Rechtsanw. u. Notar, von Rosenberg nach Danzig versetzt, zugleich mit der Befugniß bei dem Kammerger. u. Admiral. Gericht daselbst ..... 70.

Dr. Golz, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. hier, Justizrath. ..... 189.

Dr. jur. Gordan, Ref. G. Ass. im Dep. Breslau ..... 182.

— in das Dep. Frankfurt a. M. versetzt ..... 222.

Göslich, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., R. A. O. IV. Kl. ..... 19.

Dr. v. Goßler, Erster Präsident des Ostpr. Trib., Kanzler im Königreich Preußen mit dem Präsikat Exzellenz, gestorben ..... 161.

Goßler, Kreisger. Rath in Eutin, gestorben ..... 220.

Gothein, Kreisger. Rath, von Gardelegen nach Halberstadt versetzt ..... 133.

Gottschalk, Kreisrichter in Bielefeld, Kreisger. Rath ..... 157.

Grabe, Kreisger. Sekr. in Freiburg a. d. U., pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath 242

Gräben, R. G. Rath in Ratibor, pensionirt ..... 221.

Digitized by Google

Seite

Gräfe, G. Ass. im Kreisrichter in Zeitz 102.
Grämer, G. Ass., Kreisrichter in Wohlau (Funktion in Militsch) 141.
Graeve, Rath u. Justitiar im Depart. Paderborn 210.
Graf, Fürstl. Waldeckscher Kreisrichter, Assessor in Arolsen 61.
Graff, Assur. in Hannover, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath 14.
Graff, Obergerichts-Anw. in Ansbach, R. A. O. IV. Kl. 174.
Graff, Referendar bei dem O. A. in Minden 202.
v. Grawert, Ref., G. Ass. bei der Kammerprüfung 174.
Granier, Kriegsrath, Rendant nach Glogau versetzt 145.
Grashoff, Kreisger. Rath in Soest, Hersteller, gestorben 77.
Grashoff, Kreisger. Rath in Hagen, belegen, Rath 10.
Grashoff, Ref., G. Ass. in Magdeburg 132.
Grebin, Ref. bei dem Kammerger. 130.
de Greiff (Emil), Handelsrichter in Crefeld 14.
Greiff, G. Ass. in Münster, zur Verwalt. entlassen 222.
Griesebach, Buntzger. Ass. in Gerhorn, Aktuarius 13.
Griesebach, Obergerichts-Anw. in Hameln, pensionirt mit dem Charakter als Geh. Justizrath 109.
Grobe, G. Ass., Kreisrichter in Crefeld (Funktion in Neuß) 221.
v. Grodbeck, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, Justizrath 164.
Gröger, Rechtsanw. u. Notar in Schweidnitz, Justizrath 166.
Gromadzinski, Rechtsanw. u. Notar in Gnesen, zur Entlassung vom Amt als Notar ermächtigt 17.
— auch zur Entlassung vom Amt als Rechtsanw. 81.
v. Groote, Erster Ober-Bürgermeister Cöln, R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 126.
Groß, Ref. bei dem Appellationsgericht in Breslau 2.
Groß, Stadtger. Sekret. in Berlin, Kanzleirath 70.
Große, G. Ass., Kreisrichter in Potsdam 113.

Große, Kreisrichter, von Schweidnitz nach Oppeln versetzt 241.
Grubert, Stadtger. Rath in Breslau, pensionirt 209.
Dr. Grünewald, Stadtgerichts-Rath in Frankfurt a. M., Schöffer, Dir. daselbst 159.
Dr. jur. Grüter, Ref. bei dem O. G. in Paderborn 159.
Grundmann, Kreisger. Sekr. in Halberstadt, Kanzlei-Dir. 174.
Grunpmann, Ref. bei dem Kammergericht 218.
Gruner, Oberger. Rath in Berlin, von der Geschäftsleit. bei der Revisionsanwaltschaft des Obergerichts daselbst entbunden und bei Kollegium des Instituts zurückgetreten 213.
Gubden, Friedensger. Schreiber in Wachtendonk, in Disziplinarsachen seines Amtes entsetzt 202.
v. Gudenberg, s. Wolff v. Gudenberg.
Günther, Staats-Prok. in Cöln, Gen. Advok. bei dem K. G. Hof in Cöln 170.
Günther, Ref., G. Ass. im Dep. III. Halberstadt 206.
Gürich, G. Ass. in Goldap, Kreisrichter in Darkehmen 129.
v. Gurnetzky-Tornitz, G. Ass., Kreisrichter in Deutsch-Crone 242.
Gussone, Notar in Krefeld, ist gestorben 178.
Dr. Guthjahr, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Greifswald, R. A. O. IV. Kl. 202.
Gutsche, G. Ass., Kreissekretair in Calbe (Funktion in Gr. Salze) 85.
Guttmann, G. Ass. in Herzberg, dem Obergr. in Göttingen beigeordnet 18.
Guttmann, Rechtsanw. u. Notar in Posen, gestorben 18.
Guttmann, G. Ass., Kreisrichter in Strehlen (Funktion in Münsterberg) 170.

H.

Dr. jur. Haag, Notar in Frankfurt a. M., zugleich Wechsel-Notar 110.
Häse, Ref. und Breslau, G. Ass. im Dep. des Kammergers. 218.
Haberland, Amtsger. Ass. in Brenner, Amtsrichter 179.
Hade, Advok. in Aurich, Obergr. Anw. daselbst 178.

Hafe, Ref., G. Ass. im Dep. Berlin 202.
Häuslerey, G. Ass., Kreisrichter in Spandau (Funktion in Zehdenick) 221.
Hagemann, Fürstl. Waldeckscher Kreisrichter, Kreisrichter in Korbach 61.
Hagemann, Fürstl. Waldeckscher Advok. u. Hofgerichtsanwalt, Amtsrichter, Amtsrichter in Arolsen 61.
Hagemann, Fürstl. Waldeckscher Staatsanw., Staatsanw. in Arolsen 62.
Hagemann, Ref., G. Ass. im Büreau des Kammerger. 198.
Hagenbach, Amtsrichter, ist in Pleß gestorben, d. D. 1. April d. J. 209.
Hagemeister, Notar in Wesselburen gestorben 50.
Dr. von der Hagen, Geh. Ober-Just. Rath u. O. Trib. Vize-Präsid. in Berlin, Stern I. m. R. A. O. II. Kl. m. E. 118.
Hagen, Kreissekretair in Neu-Ruppin, Berg, Kreisger. Rathssekret. 189.
Hagens, Kreisrichter in Grandenz, St. u. Kreisger. Rath in Danzig 87.
Hahn, G. Ass., Kreisrichter in Wreschen 221.
Dr. jur. Hamburger, Advok. in Frankfurt a. M., zugleich Notar 110.
Hamm, Landger. Rath in Düsseldorf, Friedensrichter in Malmedy 85.
Hanff, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. d. O., R. A. O. IV. Kl. mit Eichenl. 19.
Hanke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Wesselburen, gestorben 173.
Hansing, G. Ass. Kanzlei-Insp. in Münster, Kanzlei-Sekr. 155.
Hansseh, G. Ass. in Altena, Amtsrichter in Schwerfeld 154.
Hantke, Geh. Kanzleirath im Justiz-Ministerium, Chef. 19.
Harff, Landger. Ass. und dem Büreau des Kammergers. zur Dienstleistung versetzt 180.
Dr. Harnbeus, Rechtsanw. in Cassel, Justizrath 50.
Harras, Rechtsanw. u. Notar in Erfurt, Justizrath 158.
Harrassowitz, Mendt, G. Ass. im Bez. des Kammergers. 190.
Harriehausen, Advokat in Alfeld, Schreiber des Obergr. in Hildesheim 18.
Hartmann, G. Ass., Kreisrichter in Iserlohn (Funktion in Plettenberg) 87.

Digitized by Google

	Seite
Hartmann, Kammerger. Ref., G. Aff. im Dep. Hamm	126.
Hartmann, G. Aff. in Cönnern, Kreisrichter in Bramburg	173.
Hartmann, Kreisger. Dir. zu Stargard i. Pomm., ob. Trib. Rath	229.
Hartwich, Kreisger. Rath in Tuchel, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg mit dem Titel Justizrath	21.
Hartwich, Kreisger. Rath in Marienwerder, pensionirt unter Verleihung des Königl. Kronen-Ord. III. Kl.	77.
Hasak, Rechtsanw. u. Notar in Militsch, nach Strehlen versetzt (Wohnsitz in Nimptsch)	17.
Hasenbalg, Kronanw. in Hannover, R. A. O. IV. Kl.	174.
— A. G. Rath in Celle	249.
Hasenclever, G. Aff., Kreisrichter in Bochum	73.
Hasse, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Liegnitz, gestorben	130.
v. Hassel, G. Aff. in Hildesheim, Amtsrichter in Papenburg, mit dem Titel Amtsger. Assessor	17.
Hassenstein, Kreisrichter in Sensburg, nach Johannisburg versetzt	274.
Hastenpflug, Fürstl. Waldeckischer Kreisrichter, Amtsrichter in Corbach	61.
Haugh, Gen. Präs. bei dem A. G. Hof in Cöln, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	18.
Häuschke, Kreisger. Rath in Oppeln, gestorben	83.
Häusmann, Kreisrichter, von Schubin nach Wongrowitz versetzt	21.
v. Hartzhausen, Kreisrichter zu Lauenburg i. Pomm., Kreisger. Rath	201.
Haw, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Insterburg, R. A. O. IV. Kl.	202.
— gestorben	234.
Heibt, Kreisrichter in Pillkallen, Staatsanw. in Stallupönen	274.
Heck, Kreisrichter zu Greifenberg i. Pomm., Kreisger. Rath	158.
Heldborn, Kreisrichter in Zeitenberg, zum Kommunaldienste übergegangen	169.
v. Heidenreich, G. Aff., St. u. Kreisrichter in Magdeburg	158.
Heilbronn, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Pillkallen, Kanzlei-Rath	158.
Heilmann, Auditor, Aff. unter Ueberweisung an das Oberger. in Osnabrück	202.
Heimbod, A. G. Vice-Präs. in Magdeburg, R. A. O. IV. Kl.	19.
Heimbs, Kreisger. Rath in Znowrazlaw, gestorben	157.
Dr. Heimsoeth, Geh. O. J. Rath u. Sen. Präs. bei dem A. G. in Cöln, Königl. Kronen-O. II. Kl.	125.
Heine, Ref., G. Aff. im Dep. Marienwerder	30.
Heinecke, Kreisger. Sekr. in Wreschen, Kanzleirath bei seiner Pensionirung	274.
Heinichen, Oberger. Vize-Dir. in Werden, R. A. O. IV. Kl.	19.
Heinrich, Kanzlerats u. Kreisger. Sekr. in Soldau, R. A. O. IV. Kl. (Sch.)	30.
Heinrich, Kreisrichter in Goslar, nach Osterode versetzt	89.
Heinrichs, Kreisrichter, von Meseritz nach Marienwerder versetzt	110.
Heinroth, Auditor in Celle, Aff. unter Ueberweisung an die Kronanwaltschaft in Osnabrück	130.
Heintges, Landger. Ref. in Cöln, Advok. im Dep. Cöln	206.
Heinzmann, Landger. Rath in Elberfeld, gestorben	71.
Heitmann, Oberger. Kanz. u. Notar in Lüneburg, Justizrath	9.
Dr. jur. Helbron, Landger. Ref. in Trier, Landger. Aff.	165.
Held, G. Aff., Kreisrichter in Naumburg a. d. S. (Funktion in Osterfeld)	13.
Helf, G. Aff., Kreisrichter in Naumburg a. d. S. (Funktion in Hetzdrungen)	93.
Heller, Rechtsanw. u. Notar in Bergen, Wohnsitzverlegung nach Hanau	222.
Helhoff, Rechtsanw. u. Notar in Pritzwalk, gestorben	154.
Hellhof, Ref., G. Aff. im Bez. des Kammerger.	162.
Hellhoff, Kreisrichter in Rogasen, Rechtsanw. u. Notar in Wirsitz (Wohnsitz in Pritzwalk)	170.
Hellmann, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	126.
Hellwig, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	210.
Hellwig, Amtsrichter, von Neuenkirchen nach Neuenburg versetzt	274.
Henfer, Gerichtsschreiber in Perl	155.
Hengstenberg, G. Aff., gestorben	214.
Henke, Ref., G. Aff. im Dep. Cleve	158.
Hinkel, Rechtsanw. in Cassel, Justizrath	70.
Freih. v. Henneberg, Stadtger. Rath in Breslau, pensionirt	283.
Hennecke, A. G. Rath in Paderborn, R. A. O. IV. Kl.	19.
— Ob. Trib. Rath	58.
Dr. Henning, Kreisger. Rath in Stralsund, Hyp. Amts-Vorsteher daselbst	89.
Henningk, Rechts-Kand. aus Meldorf, G. Aff. im Dep. Kiel	54.
— auf sein Ansuchen entlassen	126.
Henoch, Kammerger. Ref., gestorben	37.
Henrici, O. A. Ger. Rath in Berlin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	18.
Heyschel, G. Aff., Kreisrichter in Berlin (Funktion in Alt-Landsberg)	178.
Henze, Advok. u. Notar in Northeim, gestorben	70.
Hepner, Ref. bei dem A. G. in Hamm	54.
Herden, G. Aff., Kreisrichter zu Beuthen O. Schl. (Funktion in Tarnowitz)	77.
Herfeldt, Landger. Ref. in Aachen, gestorben	62.
Hergenhahn, Kreisrichter in Limburg a. d. Lahn, Oberger. Aff. in Hamelu	125.
Hering, Kreisrichter in Neuyarb, Rechtsanw. u. Notar daselbst	250.
Herlet, Notar in Lutherstadt	242.
Hermann, Kreisrichter in Preußisch Rechtsanw. u. Notar in Lüdenburg	202.
v. Hermensdorff, G. Aff. in Oppeln, Kreisrichter daselbst	134.
Dr. Hermert, Rechtsanw. in Fulda, gestorben	78.
Hermann, G. Aff. aus dem Dep. Breslau in das Dep. Naumburg versetzt	178.
Herse, Staatsanw. Gehilfe in Posen, zur Verwalt. entlassen	81.
Herstadt, Handelsrichter in Cöln	197.

Digitized by Google

Seite

Hertling, Vorstand d. Rechn. Büreaus bei der Kton.-Ober.-Rechtsanwaltschaft in Celle, Rechn. Rath. 22.

Hertwig, Advok. u. Notar in Duderstadt, R. A. O. IV. Kl. (50.) 202.

Dr. jur. Herz, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammergr. 257

Herzbruch, G. Ass. aus dem Dep. Stettin in das Dep. Magdeburg versetzt. 110.

— in den Bez. des Kammergr. versetzt. 254.

Herzbruch, Geh. Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Burg, auf sein Ansuchen unter Verleihung des R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. entlassen 233.

Herzog, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau 210.

Heseckiel, Kreisrichter, von Conitz als St. u. Kreisrichter nach Danzig versetzt 181.

Dr. jur. Heß, bisher Standesbuchführer in Frankfurt a. M., Advok. im Bez. des R. A. daselbst 322.

Hesse, G. Ass., Kreisrichter in Wanzleben (Junktion zu Seehausen im Magd.) 110.

Hesse, Kreisger. Dir., von Habelschwerdt nach Delitzsch versetzt 125.

Hesse, G. Ass., Kreisrichter in Hagen 233.

Heubach, G. Ass. in Rössel, Staatsanw. Gehülfe daselbst 113.

Heuser, Handelsrichter in Cöln 197.

v. Heydekampf, s. Stiefelver v. Heydekampf.

v. Heyden, Ref., G. Ass. im Dep. Halberstadt 250.

Heyder, Ger. Vote. in Vitzen, Allg. Ehrenz. 174.

Heyland, Kreisrichter in Neidenburg, Rechtsanw. u. Notar daselbst 234.

Heymann, Kreisger. Sekr. in Marienwerder, Kanzlei-Rath 159.

Heymer, Handelsrichter bei dem Handelsger. in Gladbach 170.

Hiersemenzel, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, gestorben 254.

Hildebrand, Geh. Justiz-, Rechtsanw. u. Notar in Cöslin, gestorben 77.

— die Stelle wird nicht wieder besetzt 90.

Hildebrand, Kreisrichter in Cöslin, Kreisger. Rath 201.

v. Hildebrandt, Ref. bei dem A. G. in Breslau 2.

Seite

Hilf, Rechtsanw. in Limburg, Justizrath 70.

Hilgers, Landger. Sekr. in Düsseldorf, gestorben 30.

Freih. v. Hilgers, Ref. bei dem Landger. in Bonn 210.

Hilgert, Landger. Sekr. in Coblenz, Landger. Ober-Sekr. daselbst 155.

Hiller, Rechtsanw. u. Notar in Poln. Crone, gestorben 89.

Hilse, Kreisrichter, von Schwan nach Krotoschin versetzt (Funktion als Dirig. der II. Ger. Abth.) 129.

Himly, G. Ass. zur Verwaltung übergegangen 254.

Dr. jur. Hintze in Wesel, Advok. u. Notar in Wassum 274.

v. Hinüber, G. Ass. in Papenburg, dem Oberger. in Lüneburg beigeordnet 18.

— Amtsrichter in Lüchow, mit dem Titel Amtsger.-Assessor 69.

Hirschberg, Rechtsanw. u. Notar in Bielefeld, auf sein Ansuchen entlassen 109.

— die dadurch erledigte Rechtsanw.-Stelle wird nicht wieder besetzt 137.

Hochgräfer, Ger. Vollzieher in Dillenburg, Allg. Ehrenz. 19.

Hochhuth, Kreisger. Rath zu Mühlhausen in Thüringen, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. 253.

Höhne, Kreisger. Sekr., Sportel-Revisor ꝛc. in Sprembg. Rechn. Rath aus Anlaß seines Dienst-Jubiläums 134.

Hoelper, Partei-Sekr. in Elberfeld, Landger. Sekr. in Düsseldorf 110.

Dr. Hoepner, Ob. Trib.-Rath, gestorben 169.

Höstermann, Ger. Vollzieher in Gummersbach, Allg. Ehrenz. 19.

Hoeter, Ref. bei dem A. G. in Münster 155.

Hoffmann, A. G. Rath in Hamm, Ob. Trib. Rath 53.

Dr. jur. Hoffmann, Advok. u. Notar in Frankfurt a. M., entlassen 54.

Hoffmann, Kreisrichter in Stendal, Kreisger. Rath 153.

Hoffmann, Rechtsanw. u. Notar in Thorn, Justizrath 158.

Hoffmann, Ger. Vote. ꝛc. in Meisungen, Allg. Ehrenz. (50.) 170.

Seite

Hoffmann, A. G. Rath in Cöslin, nach Frankfurt a. d. O. versetzt. 177.

— R. A. O. IV. Kl. 202.

Hoffmann, Kreisger. Dir. in Elbing, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 202.

Hoffmann, Staatsanw. Gehülfe in Schwerin, Staatsanw. zu Friedberg i. d. Neum. 210.

Hoffmann, Julius Adolph, G. Ass., Stadtrichter bei dem Stadtger. daselbst 229.

Hoffmeister, Kreisger. Sekr. in Marburg, Ordonnanz zur Anlegung der Königl. Württembergischen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst 78.

Hoffsümmer, Landger. Ass., Landger. Rath in Düsseldorf 25.

Hofmann, A. G. Rath in Ehrenbreitstein, Geh. Just. Rath 253.

Holle, Kreisger. Rath in Dortmund, Rechtsanw. u. Notar daselbst mit dem Titel: Justizrath 18.

Holle, Kreisrichter, von Pübingshausen nach Hamm versetzt 170.

Holle, Oberger. Anwalt in Göttingen, gestorben 202.

Holt, Advokat in Düsseldorf, Landger. Anwalt daselbst 37.

Holter, Notar, von Rhaunen nach Aldenhoven versetzt 21.

Holze, Kreisrichter, von Eilenburg nach Halle a. d. S. versetzt 69.

Holz, Gerichtsschreiber in Neuenburg 155.

Holzapfel, G. Ass., Kreisrichter in Oppeln 37.

Holze, Advokat in Bleckede, gestorben 14.

Honselmann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn 70.

Hopmann, Kreisger. Dir. in Wiesbaden, R. A. O. IV. Kl. 19.

Dr. jur. v. Horn, Kammerger. Ref. 2.

v. Hornemann, Kreisger. Dir. in Halle a. d. S., R. A. O. III. Kl. mit der Schl. 18.

Freiherr v. d. Horst, G. Ass., Kreisrichter in Bielefeld (Junktion zu Halle in Westph.) 110.

Horstmann, Geh. Justiz- und vortragender Rath im Justiz-Minist., R. A. O. IV. Kl. 19.

— Geh. Ober-Justiz-Rath 209.

Hos, Landger. Ass., von Elberfeld nach Cöln versetzt 205.

Hosson, Kreisrichter in Medebach, in Disziplinarwege entlassen 233.

Digitized by Google

	Seite
Hoyer, A. O. Rath im Breslau Ober-Trib. Rath	53.
Dr. Hoyer, Assessor bei im Hannover, R. A. O. IV. Kl.	174.
Hoyer, Geh. u. Ministerial-Assist. in Magdeburg, Kanzler, Sekretair	242.
Huber, Kreisrichter, in Siegen, Kreisger. Rath	148.
Huber, Advokat im Saarbrücken, Landger. Anwalt daselbst	184.
Hübner, O. Assessor, Kreisrichter in Militsch	85.
Hübner, O. Assessor, auf Verwaltung entlassen	202.
Hück, O. Assessor, aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. Hamm versetzt	14.
Hülsen, Justizrath, Rechtsanwalt, Notar zu Inowrazlaw, gestorben	14.
Hüser, Rechtsanw. und Notar in Tredeburg, gestorben	184.
Humbert, O. Assessor, zur Verwaltung des Minist. der indirekt. Abgaben, Steuern, Domainen und Forsten versetzt	14.
Dr. jur. Hummel, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Cöln, auf sein Ansuchen entlassen	85.
Hundhausen, Notar in Bernkastel	190.
Huß, Rechtsanw. u. Notar in Landsberg, Justizrath	25.
Hutmacher, Rechtsanw. u. Notar, von Stadtlohn nach Borken versetzt	21.

J.

Dr. Jacobi, Rechtsanw. u. Notar, von Simmerbach nach Boppard versetzt	114.
Jacobi, Kreisrichter in Mühlhausen, Kreisger. Rath	157.
Jacobs, Landger. Rath, aus Aachen, Advokat in Cöln	54.
Jacobsen, J. Landger. Ass. in Hameln, gestorben	54.
Jacobsen, Advokat in Hameln, Wohnsitzverleihung nach Stolzenau — Zurückverlegung seines Wohnsitzes nach Hameln	82. 202.
Jacoby, Kammerger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl.	249.
Jacquet, Rechtsanw. und Notar in Gumbinnen, Justizrath	158.
Jaenisch, O. Ass. aus dem Dep. in Breslau in das Dep. Insterburg versetzt	24.
Staatsanw. Gehülfe in Strehlen	54.
Jaensch, Assessor, Kreisrichter in Glatz (Junktion in Lewin)	233.
Jagemann, Kreisger. Rath in Wesel, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. III. Klasse mit der Schleife	97.
Dr. Jansen, Handelsgerichts-Rath in dem Handelsger. in Gladbach	170.
Jansen I., Advokat in Cöln, Landger. Anw. daselbst, gestorben	222.
Jansen II., Advokat in Cöln, Landger. Anw. daselbst	222.
Jansen, Friedrichter, von Rastatt nach Lilli versetzt	73.
Jeckel, Kreisger. Dir. in Limburg a. d. Lahn, R. A. O. III. Kl.	118.
Jennrich, Kreisrichter in Seehausen in der Altm., gestorben	173.
Jenschke, Kreisrichter, von Grottkau nach Leobschütz versetzt	217.
Jerusalem, Ref. bei dem Landger. in Coblenz	46.
Jess, Kammergerichts-Obersekretair in Kellinghusen, gestorben	225.
Jesse, Anlager, Ass. in Neuhaldensleben, gestorben	1.
Jester, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Salzkotten in Paderborn, gestorben	202.
Jeuthe, Rechtsanw. u. Notar in Oppeln, Justizrath	54.
Ilges, Notar in Neumagen	130.
Illies, Kreisrichter in Mustehausen a. d. D., Rechtsanw. u. Notar in Neu-Ruppin	174.
Illing, Kalk, Obergerichts-Landsyndikus in Hildesheim, Kgl. Kronen-O. III. Kl.	187.
v. Ingersleben, Geh. Ober-Just.-Rath u. Gen. Staatsanw., Vize-Präsid. bei dem Ober-Trib.	187.
Jöel, Rechtsanw. und Notar in Greifenberg in Schl., ist dasselbst Kreisger. in Greifenberg versetzt	197.
Johannsen, Rechtsanw. bei dem O. A. G. in Hierselbst ist das Ober-Trib. versetzt	89.
John, Kreisrichter, von Dirschau nach Marienburg versetzt	49.
John, Kreisrichter, von Neustadt O.-Schl. nach Rybnik versetzt	85.
John, Rechtsanw. u. Notar in Freistadt, gestorben	102.
Johow, Kammergerichts-Rath, Dr. Trib. Rath	53.
Jonas, Gerichtsschreiber des Gerichtshofes f. Adel, Allg. Ehren-	
Jonas, Kreisrichter in Strasburg,	49.
Dr. jur. Jopestil, Advokat u. Notar in Cöln, gestorben	173.
Jordan, Kreisrichter in Saarbrücken, Rechtsanw. u. Notar in Saarlouis	37.
Jordan, Ref. bei dem Landger. in Magdeburg	202.
Josephy, Ref. bei dem Dep. Gericht in Breslau	178.
Isin, Ref. bei dem Landger. in Cöln, auf sein Ansuchen entlassen	234.
Isenhardt, Oberger. Dir. in Posen, pensionirt unter Verleihung des Kgl. Kronen-O. II. Kl.	1.
Dr. jur. Isrich, Ref. bei dem Ass. im Dep. Naumburg	26.
Jüngling, Geh. Ass. auf sein Ansuchen entlassen	202.
Junckerstorff, Rechtsanw. und Notar in Neu-Ruppin, gestorben	158.
Jungeblodt, Rechtsanw. u. Notar in Dorsten, gestorben	164.
Jungeblodt, G. Ass. Rechtsanw. u. Notar in Dorsten	210.
Jungeblodt, Kreisger. Rath in Warendorf, Kreisger. Dir. das.	229.
Junghans, Ref. in Breslau, gestorben	22.

K.

Kähler, Kreisrichter, von Schneidemühl nach Marienwerder versetzt	49.
Kähler, Kreisrichter in Grimmen, Hyp. Aktu. Vorsteher daselbst	89.
Kähler, Kanzlei-Dir. bei dem Komm. der Land- und Admiral-Verfassung in Königsberg i. Pr.	152.
Kähne, O. Ass., Kreisrichter in Wanzleben (Junktion in Barby)	241.
Kamerstedt, Kreis-Gerichts-Assist. in Golda, Kanzlei-Sekretair	74.
Kämpffe, Ref. O. Ass. im Dep. in Frankfurt a. d. O.	187.
Käsebier, Ref. O. Ass. im Dep. in Magdeburg	182.
Kastner, Kreisger. Dir. in Stolp, R. A. O. IV. Kl.	49.

Digitized by Google

	Seite
Kaeuffer, Notar zu Dearbach, nach Bründerolf versetzt	234.
Kahler, Amtsrichter a. Dalm Gos... Klar, Notar daselbst ...	146.
Kalinowski, Kreisger. Sekretair in Elbing, Allg. Ehrenzeichen	203.
Kamlah, Auditeur im Leib-Gr. Regt. bei dem Oberger. in Stettin	158.
Kamper, Landger. Sekr. in Saarbrücken, Feldkriegsr. Schreiber in Saarlouis	174.
Kanngießer, Ob. Landesgerichts-Dispos., A. G. Rath in Magdeburg, mit seinem bisherigen Range	109.
Kapelke, Büreau-Assist. in Thorn, Kanzlei-Sekretair	54.
Karo, Ref. bei dem A. G. in Breslau	182.
Kasel, Kreisrichter, bei Regnitz, nach Krotoschin versetzt	154.
v. Kauffberg, Kreisger. Rath in Eisleben, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	273.
Kaufmann, Kreisger. Sekr. in Lauban, Kanzlei-Dir.	154.
Kaulay, Rechtsanw. in Bacharach, dessen Ernennung zum Notar ist auf seinen Antrag zurückgenommen	2.
Kaup, O. A. Ger. Rath in Cassel, R. A. O. III. Kl.	18.
Kaupisch, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, Justiz.	154.
Kayser, Rechtsanw. u. Notar in Alt-Landsberg, gestorben	19.
Kayser, G. Ass., Kreisrichter, in Lüdenscheid (Junktion in Plettenberg)	49.
— von Plettenberg nach Borken versetzt	158.
Kayser, Kreisger. Sekr. in Wolstein, Kanzleirath aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums	190.
Kehren, Notar in Rhaunen	30.
Kelch, A. G. Rath in Brandenberg, gestorben	41.
Kelch, Ref. in Posen, gestorben	198.
Kempf, Rechtsanw. in Gerolstein, zugleich Notar	126.
v. Kempis, Landger. Ass. Landger. Rath in Bonn	25.
v. Kesseler, Landger. Ass. bei dem Landger. in Cöln, etatsmäßig	13.
Kesler, Kreisrichter in Tschopau, Kreisger. Rath	153.
Kessler, Kreisger. Rath in Carolath, gestorben	221.
Keussel, Kreisrichter in Montjoie, gestorben	167.
Kieler, Kreisrichter in Tost, Kreisger. Rath	154.
Kiesler, Kreisrichter, von Falkenburg nach Dramburg versetzt	205.
Kießling, G. Ass., Kreisrichter in Bunzlau	45.
Kindel, Ref. bei dem Kammerger.	22.
Dr. jur. Kindervater, G. Ass., Kreisrichter in Stendal (Junktion in Tangermünde)	165.
Kirchhoff, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	70.
Kirchhoff, Rechtsanw. u. Notar in Bergen, an das Kreisger. in Greifswald versetzt	154.
Kirchhoff, O. App. Rath in Celle, pensionirt unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens II. Kl.	273.
Kirschner, Geh. Registr. Assist., Geh. Registrator im Just. Minist.	41.
Kirschnick, Ref. Ass. bei dem Distr. Trib.	86.
Kittmann, Kreisger. Sekr. in Ellenstein, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl.	222.
Klapp, Fürstl. Waldeckischer Advok. u. Richtervertreter, Amtsrichter, in Niederwildungen	61.
Klapp, Fürstl. Waldeckischer Kreisrichter, Amtsrichter in Pyrmont	61.
Klausener, Ref. bei dem Landger. in Aachen	155.
Kleber, Ref., Ass. im Bez. des Landger. zu Saarbrücken	30.
Kleba, Staatsanw. in Wohlau, R. A. O. IV. Kl.	19.
Kleidt, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	162.
Kleiber, Kreisger. Sekr. in Neisse, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	242.
Klein, Landger. Ref. in Düsseldorf, Advok. im Dep. Cöln	202.
Kleine, Kreisrichter in Grätz, Rechtsanwalt u. Notar zu Schwiebus (Wohnsitz Chodzisen)	73.
v. Kleinsorgen, Kreisrichter, von Meschede nach Hohenstein versetzt	165.
v. Kleinsorgen, Kreisrichter, von Haltern nach Arnsberg versetzt (Junktion in Meschede)	221.
Klemme, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	155.
Klette, G. Ass. in Breslau, zur Eisenbahn-Verwalt. entlassen	62.
Klinge, G. Ass., Kreisrichter in Gardelegen	170.
Klöppel, Advok. in Coblenz, Landger. Anwalt daselbst	98.
Klopstock, G. Ass., Kreisrichter in Lyck (Junktion in Pisa)	233.
v. Kloschinsky, Landger. Rath von Aachen nach Coblenz versetzt	13.
Klot, Gen. Major z., Mitglied des Ger. Hofes zur Entscheid. der Komp. Konflikte nach §. 6 des Ges. v. 13. Febr. 54.	182.
Klopsch, G. Ass., aus dem Dep. Breslau in das Dep. Stettin versetzt	30.
— Kreisrichter in Demmin (Junktion in Treptow a. d. T.)	154.
Kluge, G. Ass., Kreisrichter in Neu-Ruppin (Junktion in Wusterhausen a. d. D.)	181.
Kluth, Ref. bei dem Landger. in Aachen	86.
Knappy, Kreisger. Rath in Hechingen, Kreisger. Dir. in Gabelschwerdt.	129.
Knappe, Ref. bei dem A. G. in Breslau	54.
Knaf, Amtsrichter von Erb nach Ober-Kaufungen versetzt	69.
Knauff, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger.	218.
Knebel, Ref., G. Ass. im Dep. Posen	110.
Kneuper, Fürstl. Waldeckischer Rechtsanwalt aus Arolsen, z. Z. in Cassel, G. Ass. im Dep. Cassel	274.
Dr. Knüsel, Rechtsanw. zu Königstein, ist der Advokatur verlustig gegangen	206.
Knopmuß, Sal. u. Depos. Kass. Rendant bei dem Kommerz- u. Admiral. Kolleg. in Danzig, Rechn. Rath	159.
Knorr, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Culm, R. A. O. IV. Kl.	203.
Koberl, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	86.
Koch, G. Ass., Kreisrichter zu Beuthen O. Schl. (Junktion in Myslowitz)	61.
Koch, Kreisrichter in Goldberg, St. u. Kreisger. Rath in Magdeburg	77.
Koch, Kreisrichter in Altstetten, Kreisger. Rath	157.
v. Koch, Kreisger. Rath in Ohlau, Kreisger. Dir. daselbst	177.
Koch, Ref., G. Ass. im Dep. Stettin	242.
Kochs, Ref. bei dem Landger. in Cöln	159.
Köchy, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	41.

Digitized by Google

	Seite
Köhler, Ref. bei dem A. G. in Hamm	150.
Köllner, Amtsger. Aff. in Jüterbog, Amtsrichter	53.
Könen, Justizrath u. Advok. Anw. in Aachen, Geh. Justizrath	158.
Dr. König, Advok. u. Notar in Osterode, hat auf die Ausübung der Advokatur u. des Notariats verzichtet	14.
König, Kreisger. Rath in Wreschen, pensionirt, unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens III. Kl.	77.
König, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath	158.
König, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Danzig	170.
Köhig, Rechtsanw. u. Notar, von Neu-Stettin nach Lauenburg versetzt	240.
Dr. jur. Köhig, Schöppenrath u. Advok. in Osterode a. Harz, Advok. u. Notar daselbst	240.
Graf v. Königsmarck, Ref. G. Aff. im Bez. des Kammerger.	127.
Köppel, Geh. Rechn. Rath im Justiz-Minist., R. A. O. III. Kl. u. d. Schl.	18.
v. Köppen, Kreisger. Rath in Dramburg, pensionirt	78.
Köttgen, Handelsrichter in Crefeld	23.
Kofflay, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. d. O., ist an das Stadtger. in Berlin versetzt worden	165.
Kolbe, Ref. bei dem A. G. in Stettin	158.
Kolberg, G. Aff., Kreisrichter in Beuthen O. Schl.	45.
Kolisch, Ref. bei dem A. G. in Posen	190.
Kolsig, Kreisrath in Lüneburg, r. A. O. IV. Kl.	19.
Komp, Handelsrichter in Aachen	182.
Kanschel, Kreisger. Rath in Hagenau, Kreisger. Dir. daselbst	109.
Karb, Erster A. G. Präsid. in Stettin, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. Eich.	202.
Kortenhoff, Kreisrichter in Templin, Kreisger. Rath	189.
Koschella, G. Aff., Kreisrichter in Schubin	49.
Koschmieder, G. Ass., aus dem Dep. Breslau in das Dep. Posen versetzt	14.
— Kreisrichter in Rogasen	205.
Kossak, Ref., G. Aff. im Dep. Insterburg	41.

	Seite
Koster, Landger. Sekretair in Spandau	234.
Kettmann, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau	46.
— in das Dep. Cöslin versetzt	50.
Kowalski, Kreisger. Dir. in Gollub, als zweiter Direktor an das St. u. Kreisger. in Danzig versetzt	27.
v. Kraatz-Koschlau, Gen. Major z. D., Mitglied des Ger. Hofes zur Entscheid. der Kompetenzkonflikte nach §. 6 des Ges. v. 13. Febr. 54	182.
Kracel, Ref., G. Ass. im Dep. Insterburg	114.
Krahe, Friedensger. Schreiber in Kempen, gestorben	231.
Kramer, Gefängniß-Oberaufseher in Dr. Stargard, Allg. Ehrenz.	96.
Kramm, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger.	114.
Krch, Kreisrichter, vom Friedensger. nach Freistadt versetzt	129.
Kreft, Kreisger. Sekr. u. in Bielefeld, Kanzlei-Direktor	174.
Kreidel, Kreis. G. Ass. im Dep. Posen	82.
Kreis, G. Ass. aus dem Dep. Breslau in das Dep. Glogau versetzt	93.
Kremer, Landger. Rath in Elberfeld, pensionirt	109.
Kremnik, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammergerichts	162.
Kretschmer, Kreisger. Vors. in Wohlau, Allg. Ehrenz.	19.
Kretschmer, Kreisger. Dir. in Waldenburg, Kgl. Kronen O. III. Kl. (30.)	73.
Kreyher, Kreisrichter, von Osterode nach Namslau versetzt	154.
Kroll, Kreisrichter, von Alt-Landsberg nach Fraustenstein versetzt	158.
Krüger, Ref. bei dem A. G. in Stettin	86.
Krüger, G. Ass. in Soran, Kreisrichter in Lyck	201.
Krug, Ref. bei dem A. G. in Naumburg a. d. S.	159.
Krumbholz, Kreisrichter, von Buchholz nach Jüterbog versetzt	158.
Kube, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger.	230.
Kuchenbuch, Ass., G. Ass. im Dep. Breslau	78.
Kuchen, Handelsger. Präsid. in Trier	42.

	Seite
Kühn, G. Ass., Kreisrichter in Militsch, Canzlei-Inspektor in Trebnitz	85.
Kühn, G. Ass., Kreisrichter in Strehlen	154.
Kühnas, Kreisrichter in Torgau, Kreisger. Rath	157.
Kühnast, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	40.
Kühne, Rath in Magdeburg, mit dem Titel Ober-Ger. Vize-Dir.	109.
— Ober-Ger. Vize-Dir. in Stade, Präsid. des Obergerichts in Celle, mit dem Titel Ober-Ger. Dir.	273.
Kühnemann, Kreisger. Bote, z. Beuthen O. Schl., Allg. Ehrenz.	19.
Kuhl, Rechtsanw. in Hanau, Justizrath	70.
Kuhlmeyer, G. Ass., um Verabschiedung entlassen	182.
Kuhn, Ref., Ass. im Dep. des Ob. Trib.	202.
Kunad, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg	218.
Kundel, Ref. bei dem Ober-Trib.	1.
Kunze, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Wesel, auf sein Ansuchen entlassen	206.
— r. A. O. IV. Kl.	218.
Kunze, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau	222.
— in das Dep. Glogau versetzt.	250.
Kurlbaum, St. u. Kreisger. Rath in Magdeburg, A. G. Rath in Hamm	101.
Kuhner, A. G. Rath in Posen, gestorben	199.
Kyll, Advok. in Cöln, Landger. Kuwalt daselbst	222.

L

Labes, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar Hirsch, gestorben	126.
Lachmund, Geh. Justizrath und Kreisger. Dir. in Lyncken, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	18.
— pensionirt	200.
Lade, Ref., G. Ass. im Dep. Wiesbaden	182.
Laeis, Handelsrichter in Coblenz	126.
von der Lage, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger.	230.
Lampe, Kreisrichter in Schneidemühl, Kreisger. Rath	154.

Digitized by Google

Lampugnani, Kreisger. Dir., von Delitzsch nach Goslar versetzt ... 81.
Landsberg, Ref. G. Aff. im Dep. Münster ... 26.
Lang, Kreisger. Direktor in Gumbinnen, R. A. D. V. Kl. ... 19.
Langebeck, Kreisger. Sekr. und Sal. Kass. Kontrolleur in Camin, Rechn. Rath, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums ... 182.
Langemak, Kreisrichter in Westen, Rechtsanw. und Notar in Strasund ... 110.
Langerbeck, Justiz- und Stadtschreiber, Oberger. Rath z. Diepol. in Arolsen, R. d. G. Rath in Paderborn ... 101.
Langer, G. Aff. Kreisrichter zu Friedeberg i. d. Neum. ... 21.
Langner, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Neisse, Kgl. Kronenord. IV. Kl. bei seiner Versetzung in den Ruhestand ... 134.
Langrock, Kreisrichter, von Elbing nach Neidenburg versetzt ... 69.
Lanzius-Beninga, Oberger. Anw. in Aurich, Justizrath ... 1.
Lary, Ref., G. Aff. im Dep. Marienwerder ... —
— Kreisrichter in Lyck ... 206.
Laube, G. Aff., Kreisrichter in Oelsburg (Funktion in Wittenberg) ... 25.
Dr. Laurenstein, Oberger. Anw. in Celle, gestorben ... 274.
Lauterbach, Kreisrichter in Strehlen, Kreisger. Rath ... 154.
Lauth, Oberger. Anw. in Hildesheim, gestorben ... 249.
Lauz, Handelsrichter in Trier ... 49.
Lauz, G. Aff. in Eltville, gestorben ... 110.
Lehnert, Rechtsanwalt. Notar in Lübbenau, gestorben ... 161.
— Die Stelle wird zur Zeit nicht wieder besetzt ... 182.
Lehsl, Advok. Anw. u. Notar. Kand. in Saarbrücken, Notar in Saarlouis ... 73.
Dr. Leidler I., Rechtsanw. in Wiesbaden, gestorben ... 190.
Leng, Kreisrichter in Tilsit, Kreisger. Rath ... 158.
Lee, Ref. bei dem R. G. zu Insterburg ... 274.
Leonhard, Rechtsanw. u. Notar zu Deutsch-Crone, an das Kreisger. zu Frankfurt a. d. O. versetzt ... 110.
Dr. Leonhardt, Staats- u. Justiz-Minister, Stern z. Kgl. Kronen-O. II. Kl. ... 14.
Lerche, Kreisger. Rath, von Colberg nach Greifenberg versetzt (Funktion als Dirig. der Ger. Deput. in Labes) ... 13.
Lesse, Kreisger. Rath in Thorn, Rechtsanw. und Notar bei dem Stadtger. hier, mit dem Titel Justizrath ... 165.
Leue, A. G. Rath in Cöln, pens. Kanzl. ... 173.
Leue, Staatsanw. in Halberstadt, A. G. Rath in Bromberg ... 177.
Leuise, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Pleschen, an das Kreisger. in Posen versetzt ... 110.
Levy, Ref. aus Breslau, G. Aff. in Bez. des Kammerger. ... 222.
Lewald, Rechtsanw. u. Notar in Marienwerder, an das Stadtger. in Breslau versetzt ... 20.
von der Leyden, Landgerichtsrath in Crefeld ... 13.
Liebaldt, G. Aff., Kreisrichter in Soran (Funktion in Sommerfeld) ... 178.
Liebing, Gerichtsdiener bei dem Kreisger. in Neu-Stettin, Allgem. Ehrenz. ... 19.
Liebscher, Kreisrichter in Lissa, Kreisger. Rath ... 157.
Freih. v. Lilien, S. Aff., zur Marine-Verwalt. entlassen ... 102.
Linde, Kreisger. Dir. in Greifenhagen, R. A. D. IV. Kl. ... 202.
Lindelmann, Oberger. Anw. in Hannover, jüdisch. Notar ... 126.
Lindenau, Kreisrichter in Darlehmen, pensionirt ... 60.
Lindenberg, O. Trib. Registrator, Kanzleirath ... 74.
Lindinger, G. Aff., Kreisrichter in Lobsens (Funktion in Nakel) ... 161.
v. Linstow, G. Aff., aus dem Dep. Kiel in das Dep. Arnsberg versetzt ... 290.
Lippert, Ref., G. Aff. bei dem Kammerger. ... 174.
Lippmann, Kreisrichter in Labes, Rechtsanw. u. Notar in Jüterbog ... 154.
Lobmann, G. Ger. Aff. in Celle, an das Oberger. Hannover versetzt (als Vertreter des Kronanwalts) ... 261.
Loenartz, Advok. in Coblenz, Landger. Anwalt daselbst ... 244.
Loesch, Ref. bei dem Kammerger. ... 102.
Löwe, Ref. bei dem Kammerger. ... 130.
Löwener, G. Just. Rath u. A. G. Rath in Glogau, R. A. D. II. Kl. m. E. ... 85.
— pensionirt ... 109.
Löwenstern, Ref., G. Aff. im Dep. Frankfurt a. d. O. ... 274.
v. Lohr, Handelsrichter in Barmen ... 45.
Longardy Abdelkader-Aue in Coblenz, gestorben ... 134.
Lorenz, Kreisrichter, von Sachsa nach Werdau versetzt ... 61.
Lorenz, Handelsrichter in Coblenz ... 126.
Lorenz, Rechtsanw. u. Notar in Liegnitz, gestorben ... 210.
Dr. jun. Lorenz, Referend. Advok. im Dep. Frankfurt a. M. ... 73.
Lorsbach, Kreisger. Rath in Werl, gestorben ... 189.
Lording, Kanzleirath, exped. Sekr. bei dem Ob. Trib. R. A. D. IV. Kl. ... 19.
Lubowski, Rechtsanw. u. Notar, von Cosel nach Oppeln versetzt ... 2.
Ludorff, Rechtsanw. u. Notar in Ueckendorf, auf sein Ansuchen entlassen mit dem Charakter als Justizrath ... 77.
Ludowieg, Oberamtsrichter in Einbeck, R. A. D. IV. Kl. ... 19.
Ludwig, Ref., G. Aff. im Dep. Breslau ... 127.
Lübbe, A. G. Rath in Breslau, pensionirt mit dem Titel Geh. Just. Rath ... 113.
Lucder, Amtsger. Aff. in Osnabrück, Kreisrichter, in Limburg a. d. Lahn ... 126.
Lüders, Oberger. Anw. u. Notar in Hannover, Justizrath ... 1.
Dr. v. Lühmann, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Bergen ... 170.
Dr. Lüntzel, Rechtsanw. bei dem O. App. Ger. hierselbst, an das O. Trib. versetzt ... 89.
Lütkens, Rechtsanw. u. Notar in Pinneberg, Justizrath ... 95.
Lützeler (Wilhelm), Notar in Wittlich, gestorben ... 161.
Luther, Ref., G. Aff. im Bez. des Kammerger. ... 222.
Lupken, Kreisger. Rath in Arnsberg, R. A. D. IV. Kl. ... 19.

Seite

M.

Machuß, Kreisger. Sekr. in Glogau, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath ..... 54.

Mac-Lean, G. Ass. im Land-Armen-A. Dep. als G. Ass. in den Justizdienst wieder aufgenommen u. dem Dep. Marienwerder überwiesen ..... 202.

Dr. jur. Maercker, früher Polizei-Kommissar in Frankfurt a. M., Advokat im Dep. des O. L. G. daselbst ..... 114.

Maerz, Packet-Sekretär in Bonn, Friedensger. Schreiber ..... 22.

Maes, Kreisger. Dir. in Duisburg nach Cöslin versetzt ..... 217.

Mahrun, Kreisrichter in Altenstein, Kreisger. Rath ..... 153.

Mainone, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 41.

Maiß, Kreisrichter in Myslowitz, Kreisger. Rath ..... 154.

Maiß, Staatsanw. von Creuzburg nach Gleiwitz versetzt ..... 189.

Maißler, Ref. G. Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 218.
— in das Dep. Magdeburg versetzt ..... 234.

Mangelsdorff, G. Ass. Kreisrichter in Calbe a. d. S. (Junktion in Acken) ..... 181.

Manitius, Kammerger. Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 155.

Mansfeld, G. Ass., Kreisrichter in Frankfurt a. d. O. ..... 221.

Mankell, Rechtsanw. u. Notar vom Kreisger. in Paderborn an das A. G. daselbst versetzt ..... 46.

Dr. jur. Mankell, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau ..... 218.

Marlin, G. Ass., Kreisrichter in Wohlau (Junktion in Winzig) ..... 25.

Martini, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau ..... 202.

Martini, Rechtsanw. u. Notar in Kaufbeuren, an das Stadt- u. Kreisger. in Dillingen versetzt, zugleich mit der Praxis bei dem Kommerz- u. Admiral. Kollegium daselbst ..... 10.

Marx, Kreisrichter in Muskau, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. Löwenberg (Wohnsitz in Greiffenberg) ..... 222.

Massow, Kammerger. Ref., gestorben ..... 190.

Seite

Mathi, G. Ass. in Hadamar, aus dem Dep. Wiesbaden in das Dep. des A. G. Arnsberg versetzt ..... 18.

Mattesdorff, Kreisrichter in Winzig, Rechtsanw. u. Notar zu Neumarkt i. Schl. ernannt ..... 18.

Matthes, Ref. aus Breslau, G. Ass. im Dep. Ratibor ..... 214.

Mauriz, Handelsrichter bei dem Handelsger. in Crefeld ..... 14.

Maus, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 159.

May, Ref., G. Ass. im Dep. Posen ..... 182.

Mayländer, G. Ass., Kreisrichter in Memel ..... 113.

Mehler, Kreisger. Rath in Friedberg, mit Pension versetzt ..... 129.

Mehlis, Amtsger. Ass. in Jork ..... 178.

Amtsrichter ..... 178.

Meibauer, Kreisrichter in Bromberg, Rechtsanw. u. Notar in Conitz ..... 110.

Meibauer, Kreisrichter in Inowrazlaw, Rechtsanw. u. Notar bei dem G. G. in Cöslin ..... 229.

Meier, A. G. Rath in Magdeburg, Geh. Just. Rath ..... 153.

Meißen, Notar in Gommerstadt, gestorben ..... 234.

Meißner, Kreisrichter, von Friedberg i. d. Neum. nach Salzerstadt versetzt (Junktion in Osterwieck) ..... 1.

Meißner, Kreisger. Rath in Ratzeburg, Kreisger. Dir. in Wordis ..... 125.

Meister, G. Ass., Kreisrichter in Stettin ..... 189.

Mekus, A. G. Rath in Marienwerder, N. A. D. A. ..... 202.

Mellien, Rechtsanw. u. Notar, von Spremberg an das Kreisger. in Frankfurt a. d. O. versetzt ..... 202.

Menger, Handelsrichter in Barmen ..... 45.

Menzy, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 78.

Merckens, Handelsrichter in Gladbach ..... 170.

Merrem, Landger. Ass., vom Landger. Bonn an das Landger. in Cöslin versetzt ..... 206.

Mertens, G. Ass. in Segeberg zum Kommunaldienst entlassen ..... 114.

Mertins, Gerichtsbote u. in Guttstadt, Allgem. Ehrenz. ..... 19.

Metschan, Rechtsanw. in Schenkengefeld, Wohnsitzverlegung nach Fulda ..... 222.

Seite

Metz, Rechtsanw. u. Notar in Perleberg, Wohnsitzverlegung nach Mindenow ..... 177.

— in Pritzerhagen, für die Zeit des Metz wieder besetzt werden ..... 102.

Metz, Ref. bei dem Landger. in Coblenz ..... 159.

Metzel, Staatsanw. a. Gerichtshof in Stettin, Hofgsanw. ..... 12.

Meulenbergh, Landger. Ass. mit dem Titel: Amtsger. Assessor ..... 1.
— nach Stolpmünde versetzt ..... 114.

Meurer, Obergerichtsanw. in Cöln, Landgerichts-Anw. beschäftigt ..... 222.

Meurers, Landger. Ass., Landger. Rath in Elberfeld ..... 93.

Meves, Staatsanw. in Naugard, an die Kreisger. Anklam u. Demmin versetzt (Wohnsitz in Anklam) ..... 222.

Meyer, Amtsger. Ass. bei dem Oberger. in Celle, Oberger. Ass. ..... 1.

Meyer, Erster Präsid. des A. G. in Paderborn, R. A. O. II. Kl. m. E. ..... 18.

Meyer, G. Ass. in Aachen zur Verwalt. entlassen ..... 87.

Meyer, Kreisrichter in Inowrazlaw, Rechtsanw. u. Notar daselbst ..... 54.

Meyer (Eduard Hermann), G. Ass. zur Verwalt. entlassen ..... 78.

Meyer, Obergerichts-Rath in Hannover, A. G. Rath in Breslau ..... 101.

Meyer, Kreisrichter in Kempen, Rechtsanw. u. Notar in Dreschen ..... 110.

Meyer (Eduard Richard), G. Ass. aus dem Dep. Cassel in das Dep. Naumburg versetzt ..... 130.
— Kreisrichter in Querfurt ..... 170.

Meyer, Kreisrichter in Neustettin, Rechtsanw. u. Notar in Pleschen ..... 158.

Meyer, Kreisger. Rath in Cottbus, A. G. Rath in Stettin ..... 177.

Meyer, Kreisger. Sekr. u. Bote in Posen, Allgem. Ehrenz. (50.) ..... 218.

Meyer (Karl), Landger. Ref., Ass. bei dem Landger. in Cöln ..... 274.

Meyerhoff, G. Ass. in Berlin, Amtsrichter in Hannover mit dem Titel: Amtsger. Assessor ..... 129.

Michaelis, Kreisger. Rath, von Wordis nach Bunzlau versetzt ..... 45.

Michaelis, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 78.

Dr. jur. v. Michels, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 10.

Digitized by Google

	Seite
Mielert, Geh. Kalkul. am Just. Min. in Berlin, Rothadler-Orden 4. Kl.	174.
Mildé, Kreisrichter, von Neuhaldensleben, O. Stl. nach Oschersleben versetzt	217.
Milferstädt, Ref., G. Ass. im Dep. Frankfurt a. d. O.	226.
Minglaff, Kreisrichter, von Gütersloh nach Wiedenbrück, d. O. versetzt	132.
Misch, Rechtsanw. u. Notar in Greifshagen, Justizrath	158.
Mittelstaedt, Rechtsanw. in Werden, gestorben	129.
Dr. Mittelstaedt, Stadtsyndikus und Attorney in Folge seiner Wahl zum Ersten Staatsanw. bei dem Kriminal-Ger. in Hamburg entlassen	159.
Model, Stadtger. Rath in Berlin, Kaiserl. Russ. St. Annen-Orden III. Klasse	205.
Möhl, Ober-Stadtsyndikus in Cassel, R. A. O. IV. Kl.	19.
Möllenhoff, Friedensrichter in Wachtendonk, gestorben	29.
Möller, Ref. bei dem Obert. Tribunal	132.
Möller, Handelsrichter in Cassel	158.
Möller, Rentmeister u. Notar in Wesselburen, nach Cassel als d. O. versetzt (Gehalts-Zulage 200 Thlr.)	224.
Dr. Möllmann, Advok. u. Syndikator in Osnabrück, hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet	22.
Mohr, G. Ass. Kreisrichter in Arnsberg, Funktionen in Schwelm a. d. O.	28.
Mohrenberg, Kreisrichter in Sprottau, dessen Versetzung nach Liegnitz auf seinen Antrag zurückgenommen	9.
Mohrmann, Aktuar in Gifhorn, — Advok. (Wohnsitz in Neuburg)	26.
Moldenhauer, Rechtsanw. in Wesel, gestorben	249.
Mölle, Kreisger. Dir. in Mansfeld, berg. R. A. O. IV. Kl.	19.
Mörmeister, G. Ass. in Tilsit, Verdienst-Ehrenz. für Rettung aus Gefahr	158.
Morgenbesser, A. D. Vice-Präsid. zu Insterburg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	202.
Morgenroth, Kreisger. Rath in Memel, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	81.
Mosler, Notar, von Ereuznach nach Königswinter versetzt	17.
Mosler, Handelsrichter in Coblenz	126.
Mongenau, St. n. Kreisger. Sekr. in Danzig, Kanzlei-Dir.	189.
Mühl, G. Ass., Kreisrichter in Oberkalbe, Kreis Jerichow II, in Posen versetzt	242.
Mühlbach, A. G. Rath in Paderborn, pensionirt mit dem Charakter als Geh. Justizrath	217.
Dr. jur. Mühlberg, Ref. bei dem A. Gerichtshofe in Hamburg	78.
von und zur Mühlen, Geh. Just. u. A. G. Rath in Münster, gestorben	169.
Mühlenbruch, Kanzlist, von Meine nach Uelzen versetzt	54.
Dr. Müller, Oberger. Anw. in Werden, Justizrath	2.
Müller, Johann Wilhelm, Notar in Cöln, auf sein Ansuchen entlassen	19.
Dr. Müller, Rechtsanw. u. Notar in Soest, Justizrath	28.
Müller, Landger. Ass. in Geldern, Friedensrichter in Wachtendonk	45.
Müller, Geh. Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Hagen, gestorben	46.
Müller, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hagen, gestorben	73.
Müller (Franz Andreas), Landger. Ass. in Cöln, Lotsenkommandeur Assess. bei dem Landgericht in Trier	81.
Müller, Landger. Ober-Sekr. in Coblenz, gestorben	90.
Müller (Johann Friedrich) G. Ass. aus dem Dep. Hamm in das Dep. Ehrenbreitstein versetzt	94.
— Kreisrichter in Altenkirchen (Funktion in Daaden)	138.
Müller, Advok. in Coblenz, Landger. Anw. daselbst	98.
Müller, Kreisger. Rath, im Dep. pensionirt	102.
Müller, Kanzleirath, Stadtger. Sekr. z. Berl., pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl.	102.
Müller (Paul Emil) G. Ass. Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Bromberg, Wohnsitz in Tarer, Crone	154.
Müller, Kreisger. Bote z. Allg. Ehren, bei seiner Pensionirung	159.
Müller, Notar in Opladen, nach Düsseldorf versetzt	173.
v. Müller, Oberger. Dir. in Stade, R. A. O. III. Kl.	174.
Müller, Kreisrichter in Stargard, Kreisger. Rath	189.
Müller, Oberger. Rath in Hannover, ist Jahr der Wahl zum Schahrathe bei der provinzialständischen Verwaltung der Provinz Hannover entlassen	201.
Müller, Kreisrichter in Stolp in Pommern, Kreisger. Rath	201.
Müller, D. G. Ass. in Bingen, O. G. Rath	209.
Müller, Advok. in Cöln, Landger. Anw. daselbst	222.
Müller, Rechtsanw. in Rotenburg, gestorben	234.
Münch, Obergerichtsrichter in Arnheim, R. A. O. IV. Kl.	19.
v. Münchow, G. Ass. Kreisrichter in Neuhaldensleben, Funktion in Calbe a. d. S.	45.
Mündel, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Lüdenscheid, gestorben	234.
Münker, Notar in Waldbröl	70.
v. Münch, Notar bei dem A. G. in Saarn	90.
v. Münch, Kreisger. Rath in Saarn, nach Wesel versetzt	154.
Münnich, G. Ass. Kreisrichter in Zlatow	146.
Muermann, Kreisrichter, von Paderborn nach Bielefeld versetzt	53.
Mühe, Kreisrichter in Wiedenbrück, Kreisger. Rath	154.
Dr. Mukerji, Oberger. Assess. u. Notar in Meppen, hat auf die Ausübung des Notariats freiwillig verzichtet	17.
Mull, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	2.
Mundt, G. Ass., Rechtsanw. bei dem Kreisger. Kiel (Wohnsitz in Preez)	126.
Munk, Ref., G. Ass. im Dep. Posen	114.
Musset, G. Ass., aus dem Dep. Wiesbaden in das Dep. Celle versetzt, d. Bruchmühlen als Obergerichts-Rath beigeordnet	102.
Mylius, Kreisrichter in Meseritz, nach Regalen versetzt (Adelnau)	158.
Mylius, Ref., G. Ass. im Dep. Halberstadt	218.
in das Dep. Naumburg versetzt	242.

Digitized by Google

Seite

Nacke, Refer. G. Aff. bei dem Ober-Landes-Gericht in Münster ... 114.

Nacken, Landger. Rath, von Bonn nach Aachen versetzt ... 117.

Naiger, Albrecht, zu Rotenhain in Meklenburg-Strelitz gestorben ... 165.

Naschinski, Kreisrichter in Ratibor, Justiz-Kommissarius und Notar im Departement des Rechtsamts Ratibor ... 154.

Nawicz, (Wotherly in Westphalen) ... 154.

Dr. jur. Naumann, Ober-Landes-Gerichts-Advokat und Prokurator in Hamm, Verzicht auf die Ausübung der Advokatur, und Annahme einer Justiz-Kommissarius-Stelle ... 161.

Naumann, Kreisger. Rath in Brandenburg, gestorben ... 177.

Nebe, Polizeydirektor in Stadt-Prokurator in Düsseldorf, Ober-Landes-Gerichts-Rath und Dep. Commissarius in Celle, Stellvertreter des Kron-Oberanwalts in Celle ... 126.

Neidel, Kreisrichter in Wissenwalde, vormals Kreisger. Rath ... 201.

Nemitz, G. Aff. Kreisrichter in Naugard (Funktion in Gollnow) ... 154.

Nessel, Kreisrichter in Neuhaus, vormals Rath nach Neumark ... 154.

Nessel, Ober-Staatsanwalt in Königsberg, R. A. O. III. Kl. mit d. Schl. ... 202.

Dr. Nestle, Senator in Frankfurt a. M., Präsid. des A. G. daselbst ... 3.

Netter, Kreisrichter in Görlitz, vormals Kreisger. Rath ... 154.

Neubert, G. Aff. Kreisrichter in Wittenberg (Funktion in Gräfenhainchen) ... 149.

Neugebauer, Ref. bei dem Ob. G. in Breslau ... 190.

Neugebauer, G. Aff., Kreisrichter in Wohlau (Funktion in Steinau) ... 233.

Neukirch, Ref., G. Aff. im Dep. Münster ... 98.

— in das Dep. Arnsberg versetzt ... 110.

— Rechtsanwalt, Notar, im Ober-Amt Olpe, gestorben ... 210.

Neukirch, Rechtsanw. u. Notar in Olpe, gestorben ... 210.

Neumann, Kreisger. Rath in Posen, pensionirt ... 9.

Neumann, Rechn. Rath u. Stadtger. Kalkul. hierf., pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. ... 14.

Neumann, Kanzleirath, Chef-Insp. und Kanzlei-Direktor bei dem Stadtger. hierf., pensionirt unter Verleihung des R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 30.

Seite

Neumann, Assessor Aschaus Dep. des Ob. L. Gerichts Posen ... 46.

Neuß, Oberster Direktor im Herzogthum Nassau, R. A. O. II. Kl. ... 19.

Nicolai, Kreisrichter in Kattowitz, vormals Kreisger. Rath ... 169.

Dr. Nicolovius, Geh. O. Justiz-Rath u. Ober-Tribunals-Rath bei dem Ob. L. G. in Cöln, Mitgl. des Ober-Tribunals, den Rang des Raths I. Kl. ... 126.

v. Nickisch-Rosenegk, Landrath in Naumburg ... 174.

Niedzielewski, G. Aff., Kreisrichter in Wollstein ... 87.

Nieland I., Oberger. Anw. u. Notar in Hildesheim, gestorben ... 186.

Niemeyer, G. R. u. Ger. Rath in Celle, gestorben ... 129.

Niemeyer, Auditeur in Stolp, ernannt zum R. A. O. IV. Kl. ... 174.

Nießen, Landger. Rath, Rheinl. Rev. Dep. Köln ... 146.

Nitschmann, Ober-Justiz-Rath und Rath am Königsberger R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 173.

Nitze, Staatsanw., von Stuhmsdorf nach Stolp, Kreisger. in Stolp, Ob. Landesgerichts-Schlawe versetzt, Wohnsitz in Stolp ... 107.

Noack, Kreisger. Sekretair in Soldin, Kanzlei-Direktor ... 179.

v. Nostitz, Kreisger. Rath in Posen, in gleicher rechtskräftigen Stoff, extemporirten seine Dienste prästirt gegangen ... 45.

Nöthel, Kreisger. Sekretair in Flatow, gestorben ... 45.

Nolte, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Lüse, R. A. O. IV. Kl. ... 19.

Nolten, Kreisrichter in Dortmund, Kreisger. Rath ... 154.

Nordmann, Direktor des Land- und Kron-Oberlandgerichts in Celle, gestorben ... 219.

Nos, Handelsger. Präsid. in Cöln ... 219.

Noth, G. Aff., Kreisrichter in Eilenburg ... 89.

Seite

O.

Oberbeck, Rechtsanwalt u. Notar in Hildesheim, nach Braunschweig versetzt ... 110.

Obergy, Kreis-Präsident bei der Regierung in Potsdam, Ober. in Berlin, R. A. O. III. Kl. ... 18.

Seite

Oehlschläger, Kreisger. Direktor in Neustadt b. Pinne, Kreisger. Rath in Bromberg ... 170.

Oertel, Ref. bei dem Kammergericht in Berlin, Justiz-Kommissarius und Notar im Departement des Justiz-Senats Berlin, Stadtgerichts-Rath ... 173.

Dr. Oesterley, Kreisrichter in Cassel, Kurhessischer Hofgerichts-Rath ... 170.

Von — Kreisrichter in Arnsberg, Landger. Rath in Cöln, Rheinl. Rev. Dep. ... 146.

Oltmanns, Appellations-Gerichts-Rath in Oldenburg ... 174.

Oppermann, Kreisrichter in Arnsberg, Landger. Rath ... 158.

Orlovius, G. Aff., Kreisrichter in Posen, pensionirt ... 89.

Orlowski, Ref. bei dem Hofgericht und Tribunal in Posen ... 162.

Osthaus, Ober-Staatsanw. in Cöslin, Ober-Landes-Gerichts-Rath in Stettin ... 202.

Otto, Kommerz- u. Admiral. Rath, Senator u. Bürgermeister, früher Kanzleidirektor des Hanseatischen aus — lassen unter Beilegung des R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 177.

Otto, Stadtger. Kanzlei-Insp. hierf., pensionirt und dem R. A. O. IV. Kl. ... 262.

Otto, Kreisger. Rath in Wreschen, Abtheil. Dirig. bei den Kreisger. daf. ... 177.

P.

Pasche, Ref. bei dem Kammergericht ... 114.

v. Patzkowsky, Landrath des Waldenburger Kreises, Kurfürstlich Hessischer Kammerherr ... 47.

Pätsche, Kreisger. Rath in Lissa ... 45.

Päsler, Syndikus, Beisitzer des Stadtgerichts hierf., Geh. Kalkul. im Justiz-Min. ... 59.

Pfaffhausen, Gerichtsdirektor in Dattgarden, Kreis Gerdauen ... 49.

Pichlitz, Kreisger. Direktor in Heilsberg, vom Brandenburg versetzt ... 73.

Pänkte, Kreisrichter in Frankenstein, Justiz-Kommissarius u. Notar in Münsterberg ... 85.

Pape, Landger. Präsid. in Soest, Kreisrichter in Wenberg ... 125.

v. Papow, Gen. Major, Mitglied des Ober-Tribunals, Chef des Ger. Hofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte und Ober-Censor ... 1.

v. Partheny, Kreisger. Direktor in Neuhaldensleben, Allg. Ehrenzeichen bei seiner Pensionirung ... 166

Digitized by Google

	Seite
Pasch, Altkan. in Kirsch. Obergen. d. Sekessions-Kammergerichts	234.
Paschke, Rechtsanw. u. Notar in von Neuenburg nach Arbser versetzt	222.
Paykl, Kreisrichter zu Siegen in Westpr., Rechtsanw. u. Notar in Goldberg (Schlesien) als Landrichter	182.
Paul, früher Gerichtsdiener bei dem Kreisger. zu Liegnitz, Alt. Ehrenzeichen	189.
Pechstein, Kreisrichter, von Gollub nach Osterode versetzt	49.
Pecert, Rechtsanw. u. Notar in Breslau gestorben	181.
Pehlemann, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg	22.
Selin das Dep. Stettin versetzt	137.
— in das Dep. Insterburg versetzt	50.
Pehlemann, Kreisrichter in Neuenstadt Dobersch., Kreisger. Rath	154.
Peiz, Ref., G. Ass. im Dep. Münster	168.
— in das Dep. Paderborn versetzt	182.
Pelmann, A. G. Rath in Cöln gestorben	169.
v. Pelser-Berenberg, Landger. Rath in Cöln, A. G. Rath daselbst	181.
Peltzsohn, G. Ass. in das Dep. Posen in das Dep. Breslau versetzt	74.
Pelzer, G. Ass., Kreisrichter zu Spandau (Junktion in Cremmen).	181.
Penzky, Ref. zu Königsberg i. Pr., gestorben	198.
Peschel, Ref. bei dem A. G. in Breslau	126.
Peschke, Kreisrichter in Creuzburg a. d. Kreisger. Rath	154.
Petreanz, Kreisrichter in Ragnit, Kreisger. Rath	157.
Peters, Kreisrichter in Stolpmünde nach Colberg versetzt	25.
Peters, Rechtsanw. in Elmshorn, zugleich Notar	219.
Petersen, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	159.
Petrus, Ref., Ass. bei dem Landger. in Coblenz	172.
Peus, G. Ass. in Eberswalde, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Prenzlau (Wohnsitz in Stadtkoby)	54.
Pfarrius, Ref., Ass. bei dem Landger. in Cöln	190.
Pfleffer, Rechtsanw. u. Notar in Finsterwalde; Zurückverlegung seines Wohnsitzes nach Pücken, Sitz der Wiederbesetzung der Stelle in Finsterwalde findet nicht statt	134.
Pflaches, Kreisrichter in Ruppin, gestorben	202.
Dr. jur. Pfuhl, Advokat und Notar in Osterburg, gestorben	18.
Pieper, Julius Alexander, Ref. bei dem G. Ass. im Dep. Paderborn	41.
Pieper, Ludwig, Ref. bei dem A. G. in Aachen	110.
Pieper, Kanzleirath in Ibenhagen, Pensionirt	158.
Pieper, Kreisrichter, Schulrath, von Kircherg nach St. Goarshausen versetzt	118.
Pieske, Ref. bei dem A. G. in Posen	18.
Pindor, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	18.
Pindor, A. G. Rath in Naumburg a. d. Sp. u. d. Dep. Naumburg	19.
Piontek, Kreisger. Beisitzer in Wartenburg i. Ostpr., Alg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung	234.
Pitsch, Kreisrichter in Braunsberg, Kreisger. Rath	153.
Plaha, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	178.
Plate, Rechtsanw. und Notar in Colberg, Justizrath	201.
Pleßner, Rechtsanw. und Notar, von Gollnow nach Cleynitz versetzt	154.
Freih. v. Plotho, Staatsanw. in Berlin, A. R. O. Rath in Glogau	177.
v. Podewils, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	178.
Pohl, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. — in das Dep. Stettin versetzt	18. 126.
Pohler, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Jauer, gestorben	210.
Pohl, Rechtsanw. und Notar in Neu-Ruppin, gestorben	137.
Polenz, G. Ass., aus dem Dep. Breslau an das Oberger. in Celle versetzt	176.
Porsch, A. G. Rath in Glogau gestorben	173.
Dr. jur. Graf v. Posadowsky-Wehner, Ref. bei dem A. G. in Breslau — auf seinen Antrag entlassen	159. 178.
Posch mann, Staatsanw. Gehülfe zu Inowrazlaw, im Staats-Eisenbahn-Verwaltung entlassen	206.
Potthoff, Rechtsanw. u. Notar in Bleyhof, Justizrath	168.
Pottien, früherer Trib. Ref., als solcher in den Justizdienst wieder aufgenommen	218.
Pratsch, Vize-Präsd. des A. G. in Marienwerder, R. A. O. III. Kl. m. d. Schleife	18.
Predeel, Kreisger. Rath in Büren, Rechtsanw. und Notar bei dem Kreisger. in Paderborn, mit dem Titel „Justizrath“	73.
Preibisz, G. Ass., Kreisrichter in Rawicz (Junktion in Gostyn)	226.
le Prêtre, Kreisger. Rath in Wollstein, Rechtsanw. u. Notar daselbst, mit dem Titel „Justizrath“	242.
Preuß, Amtsger. Ass. in den Dep. Obergen. in Berden, Obergen. Ass.	1.
Preußer, Ref., G. Ass. im Dep. Stettin	206.
Primavesi, Rechtsanw. in Cassel, Justizrath	70.
v. Prittwitz, A. G. Rath in Breslau, pensionirt mit dem Charakter als Geh. Justizrath	273.
Prohen, Ref., G. Ass. im Dep. Stettin	2.
Pungsten, Handelsrichter in Aachen	182.
Pungsten-Landger. Rath und Sanitäts-Rathen, pensionirt	233.
Purgold, Advok. und Notar in Liegenburg, gestorben	18.
Puricelli, Handelsrichter in Trier	49.
Puse, Stadtverordneten-Vorsteher, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Liegnitz, R. A. O. IV. Kl.	165.
Puse jr. Rechtsanw. bei dem A. G. in Glogau	190.
Pülwelle, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	14.

R.

	Seite
Rhoden, früherer Kreisrichter in Ost-Barterstein (Junktion in Friedland)	73.
Rabe, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammergers.	2.
Raabe, G. Ass., Kreisrichter in Neidenburg, Kreisrichter-Funktion	161.
Raberin, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	190.

Digitized by Google

	Seite
Rabski, Kreisrichter in Stempuhnen, Kreisger. Rath	245
Rademacher, Ref. bei dem A. G. in Hamm	18
Räderschmidt, Ref. in Lüdinghausen, Landgericht in Cöln	212
Radloff, Kreisger. Rath, von Ortelsburg nach Braunsberg versetzt	5
Cauthon als Dirig. der Deput. in Heiligenbeil	70
Rahn, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Wesel, R. A. O. IV. Kl. bei seiner Pensionirung	247
Raht, Rechtsanw. in Weißburg, Justizrath	70
Dr. v. Rakowski, Kreisrichter in Lissa, Kreisger. Rath	207
Rampoldt, G. Rev. Kreisrichter in Gleiwitz	4
v. Randow, Handelsrichter in Crefeld	85
Rath, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	3
Rauch, Kreisrichter, von Rakel, schwerdt nach Liegnitz versetzt	18
Raumann, G. Ass. in Frankfurt, im Disziplinarwege entlassen	220
Rautenberg, Obergr. Rath und Notar in Hannover, Justizrath	2
Rautenberg, Obergr. Rath in Osnabrück, R. A. O. IV. Kl.	19
Rave, Kreisrichter in Tarnowitz, Kreisger. Rath	134
Ravitscher, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau	88
— in das Dep. des Kammerger. versetzt	230
Reche, Ref. bei dem A. G. in Crefeld	133
Frech von der Reck, Ref. bei dem Kammerger.	170
von der Reck, G. Ass. Kreisrichter in Duisburg	138
v. Recklinghausen, Handelsrichter in Cöln	197
v. Reden, G. Ass. in Herden, Amtsrichter daselbst, mit dem Titel Amtsgerichtsrath	71
Redigen, Amtsrichter in Neheim, Landsmen nach Rüssel versetzt	187
Reetsch, G. Ass., Kreisrichter in Lauenburg	254
Rehberg, Geh. Justiz- und Oberer Rath in Göttingen, pensionirt unter Verleihung des Rothen Adlerord. III. Kl.	249
Dr. Reich, Notar in Demmin, bei auf das Obertribunal versetzt	34
v. Reich, Geh. Just. und R. Rath in Breslau, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	48
Reichel, A. G. Rath in Posen, R. A. O. IV. Kl.	10
Reichelt, Kreisger. Sekr. u. Kanzlist, und Dir. in Neumark, Schulamtscandidat	249
Reicherz, Kreisger. Dir. in Glogau, gestorben	168
Reichert, Kreisrichter, von Neidenburg nach Ortrode versetzt	104
Reichert, Notar in Königswinter, gestorben	50
Reichsherr, Ref., G. Ass. im Dep. Magdeburg	14
— Kreisrichter in Nankarten	3
v. Reichmeister, Oberger. Dir. Direktor in Hildesheim, R. A. O. IV. Kl.	174
Reimann, Kreisrichter in Gollub, Kreisger. Rath	154
Reinberger, Kreisrichter in Meschaulen, Kreisger. Rath	158
Reinecke, G. A. Ger. Sekr. hier, Kanzleirath	110
Reinecke, Oberger. Dir. in Celle, R. A. O. III. Kl.	174
— in das Oberger. in Hildesheim versetzt	273
Reinhardstein, G. Ass. aus Magdeburg, zur Verwaltung entlassen	86.
Reinhardstein, Kreisger. Direktor in Cöslin, gestorben	177.
Remelé, Ref., Landger. Ass. in Cleve	114.
Rempe, Kreisrichter, von Lünen nach Dortmund versetzt	27
Remy, Notar, von Bernkastel nach Cilsorf versetzt	178
Reuner, Kreisrichter, von Liebenthal nach Glatzberg, cass. Prüfung der II. Abth. versetzt	93
Reuß, Kreisger. Rath in Tilsit, R. A. O. IV. Kl.	10
Reußmann, Stadtger. Sekr. hier, Kanzleirath bei seiner Pensionirung	190
Reußner, Kreisrichter in Wanzleben, Kreisger. Rath	153
Ribbentrop, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Groß-Salze, auf sein Ansuchen entlassen	151
Richard, Referend., G. Ass. in Hannover, Kreisrichter in Stralsund	129.
Richter, Kreisger. Rath in Deutsch-Crone, R. A. O. IV. Kl.	179
Richter, G. Ass. in dem Dep. des Kammerger., als Landrath des Kreises Weißenfeld zugleich	16.
Dr. Richter, G. Ass. in Breslau, zur Ausübung der Advokatur zugelassen	126.
Richter, Kreisger. Bureau-Assist. in Magdeburg, Kanzleirath	170
Ried, Ref. bei dem A. G. in Stettin	10
Rieke, Kreisrichter in Ueichenbach, gestorben	249
Riedel, Kirchen-Kathmann Gardelegen, R. A. O. IV. Kl.	19
Rieth, Kreisrichter in Cöln, Aach. dem R. A. O. Kassel	250
Rimann, Kreisrichter in Lemin nach Ramslau versetzt	201
Ringel, Handelsrichter in Elberfeld	85
Rintelen, Kreisrichter in Neuhaldenburg, Rechtsanwalt und Notar in Merlberg	21
Dr. Rinteln, G. Ass. Präsid. in Münster, gestorben	209
Risch, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	190
Rißmann, G. Ass., nach dem Dep. des Kammerger. in das Dep. Stettin versetzt	18.
Ritgen, Kreisrichter in Rietberg, Kreisger. Rath	157
Ritter, Oberger. Rath in Breslau, Stellvertreter des Kronanwalts in Posen	18.
Rittmann, Kirchenrath, Schreiber in Saarlouis, gestorben	162.
Rive, G. Ass. Rechtsanwalt, Notar in Warendorf	130.
Roholl, Kreisrichter in Hagen, Kreisger. Rath	157.
Roholl, G. Ass., Kreisrichter in Hagen	235
Röben, Amtsrichter in Aurich, R. A. O. IV. Kl.	174
Röber, Kreisrichter in Stendal, Kreisger. Rath	153
Roedenbeck, G. Ass. Kreisrichter in Cüstrin	181
Röder, Kreisger. Rath in Neuzelle, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (54)	201
Röhrig, Kreisrichter in Osterode, Kreisger. Rath	157
Roehs, G. Ass. in Soest, gestorben	20
Römer, Kreisrichter in Ziegenhof, Kreisger. Rath	21

Digitized by Google

Name | Seite

Roempler, Bürgermeister a. D. bei dem Kreisger. in Gumbinnen, Assess. Ehrenz. 19

Roenspieß, Ob. Landesgerichts-Präs. Dr. Stargard 19

Rövell, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder 114

Rönke, Aud. bei dem Ober-Landesger. in Stade 250

Rösler, Stadt- und Sch. Syndikus, Bürgermeister a. D. Kanzleirath i. Pr. 155

Röffler, Notar in Cassebruch, gestorben 158

Röhde, Amtsrichter in Rotenburg, als Kreisrichter nach Saarbrücken versetzt 274

Rohling, Kreisrichter in Bitterfeld, Kreisger. Rath 206

Rohrmann, Kreisrichter in Neuenhagen, gestorben 220

Rolke, Ob. Ass. zur Verfügung gestellt 46

Roloff, Ref. bei dem A. G. in Naumburg 144

Rommel, Stadtrichter bei der Stadtges. Rath 220

Rose, Obergen. Anw. in Celle, Rechtsanw. bei dem Oberger. daselbst 100

Rosenberg, Stadtger. Rath in Breslau, Stadtger. Direktor daselbst 177

v. Rosenberg-Lipinski, Kreisger. Rath in Rawitsch, daselbst in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Oels 433

Rosenheim, Ref. bei dem A. G. in Bitterfeld, Assessor bei der Kammerger. 242

Rosenkranz, Kreisrichter in Friedland, gestorben 89

Rosenstiel, Ob. Ger. Rath in Stettin, A. R. O. IV. Kl. 202

Rosentreter, Ob. Ger. Rath in Naumburg, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. III. Kl. mit Eichenlaub 253

Rößick, Büreau-Ass. d. Geh. Regierungsrath, Ass. im Just.-Ministerium 41

Röthe, O. A. Ger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. 19

Röthermund, Handelsrichter in dem Handelsger. in Mülheim a. Rh. 170

Rothschild, Advok. in Trier, Landesger. Anw. daselbst 222

v. Rottenhan, Ob. Ger. Rath in Glogau, pensionirt, mit dem Charakter als Geh. Justizrath 93

Rotter, Ref. bei dem A. G. in Breslau 134

Rozzoli, Notar in Trarbach 250

Rube, Gabriel, Waldenburger Kreisger. Dir. in Cottbus, Amtskreis, daselbst zum mit dem Charakter als Obertribunalrichter 91

v. Rudloff, Oberger. Rath in Hannover, pensionirt 133

Rübesame, G. Ass., zweiter Stadtanw. Gehülfe bei dem Stadtger. u. dem Kreisger. in Königsberg i. Pr. 17

Rühl, G. Ass., Kreisrichter in Kirchhain, Kreisger. Rath 46

Rühl, Kreisrichter in Neustadt-Eisenstadt (Frankr. in Dingelstedt) 102

Rüling, Stadtanw. Gehülfe in Magdeburg, Charakter als Stadtanwalt 62

Rüffmann, Stadtger. Direkt. in Königsberg in Pr., Geh. Just. Rath, gestorben 206

Rubfus, Kreisrichter in Dortmund, Kreisger. Rath 197

Rucker, Kreisger. Rath in Querfurt, Kreisger. Dir. daselbst 133

Rump, Kreisrichter in Hildesheim, Rechtsanw. u. Notar in Dorstenfeld (Wohnsitz in Rechtlingshausen) 71

Rumpff, Ref., G. Ass. zu Lemgo, Hamm 71

Rumpff, Rechtsanw. u. Notar in Unna, Justizrath 138

Ruffel, Advok. u. Notar in Norden, Wohnsitzverlegung nach Emden 71

Ruth, A. G. Sekr. u. Kanzleirath in Stettin, Kanzleirath 179

Rzeznicki, G. Ass., Kreisrichter in Schrimm 89

Saalfeld, Notar in Wittlich 179

Sablotny, Kreisger. Sekr. in Lissa, Kanzlei-Direktor 134

Sahlotny, Kanzleirath, Kanzler Dir. ꝛc. in Neidenburg, R. A. O. IV. Kl. bei seiner Pensionirung 220

Sachs, G. Ass., Rechtsanw. u. Not. II. in Siegen, (Wohnsitz in Berleburg) 142

Sachse, Kreisrichter zu Liegnitz, Kreisger. Rath 134

Sach, G. Ass., Kreisrichter in Schwerte, Landgerichts-Rath in Landsberg 134

Sählisch, G. Ass., Kreisrichter in Cüstrin, Landgerichts-Rath in Regdamm 134

Sandt, Gen. Advok. in Köln, R. A. O. III. Kl. m. d. Eichenlaube 134

Sagelsdorff, Ref. bei dem Ober-Trib. 2

Salbach, Kreisrichter, von Sydemberg nach Cottbus versetzt 217

Salomon, Kommissarischer Stadtanwalts-Gehülfe bei dem Stadtgericht in dem Kreisger. in Königsberg i. Pr. 17

v. Salzwedell, Regierungs-Vize-Präsident bei der Kammerger. 137

zum Sandow, Notar in Cleve 179

Sander, G. Trib. Rath gestorben 25

Saran, Kreisrichter, nach Niederlegung seines Amtes in Greifenhagen dem Kreisger. in Potsdam zur Beschäftigung überwiesen 138

Sarrazin, Kreisrichter in Schivelbein, Kreisger. Rath 153

Sauer, G. Ass., Kreisrichter in Pleß, Wartenberg (Frankr. in Festenberg) 210

Sauerteig, Ref. bei dem A. G. in Naumburg 150

Sappe, Kreisger. Rath in Zeitz, R. A. O. IV. Kl. (50) m. d. Eichenlaube, pensionirt 72

Saurland, Landger. Ass. in Elberfeld, etatsmäßig 17

Schaaf, Kreisrichter in Langensalza, Kreisger. Rath 137

Schaefer, Kreisrichter in Freistadt in Schl. 146

Schaefer, Landger. Ass. in Bonn, Friedensrichter in Poppelsdorf 126

Schaer, Landger. Ass. in Hildesheim, R. A. O. IV. Kl. 49

— Vize-Präsid. des Obertrib. in Stade mit dem Titel: Ober-Trib. Vize-Präs. 223

Schallehn, G. Ass., Kreisrichter in Friedeberg a. d. Neum. Kreisger. Rath in Arnswalde 17

Schattenbrand, Notar von Neumagen nach Cochem versetzt 126

Schaum, Kreisger. Direkt. in Oppeln, R. A. O. III. Kl. m. d. Eichenlaube 202

Schaumburg, Kr. G. Ass. im Dep. Naumburg 198

Scharfe, Kreisger. Rath u. Direktor der Ger. Kommission in Posen, R. A. O. IV. Kl. 202

Scheele, Handelsrichter in Barmen 46

Scheffer, G. Ass. in Cassel, auf sein Ansuchen entlassen 40

Dr. Schefferus, Wirkl. Geh. Ober-Trib. Rath u. Ober-Präsid. des A. G. in Frankfurt a. d. O., pensionirt unter Verleihung des R. A. O. II. Kl. m. E. 55

Schellert, Ref. bei dem Landger. in Cöln 231

Digitized by Google

Seite

Dr. v. Schellwitz, Geh. Justizrath, vortragender Rath im Just. Min. ... 153

Schepp, G. Ass. in Wiesbaden, dr. Obergericht, Appellhof ... 152

Schering, G. Just. Rath, vortragender Rath im Just. Minist. R. A. D. II. Kl. ... 18

Schilling, Ref., G. Ass. in Halberstadt ... 86.

Schilling, Kreisrichter in Tilsit, Kreiger, Rath ... 201.

Schild, Justizrath, Notar in Elberfeld, auf sein Ansuchen entlassen ... 161.

Schimmelpfennig, Friedrich, Notar in Hersfeld, gestorben ... 177.

Schimmelpfennig, Kreisrichter in Tilsit, Kreiger, Rath ... 158.

Schlegel, Kreiger. Dir. in Goldap, R. A. D. IV. Kl. ... 19

Schlemm, Kreiger. Rath in Halberstadt, pensionirt unter Verleihung des R. A. D. IV. Kl. ... 169.

Schlemm, Kreiger. Rath in Stargard, gestorben ... 169.

Schlesack, Kreiger. Rath in Stettin, pensionirt ... 141.

Schlichting, Kreisrichter in Schleswig, Rechtsanw. u. Notar daselbst ... 214.

Dr. v. Schlichtmann, Ob. G. Pr. u. Just. Rath u. Vice-Präsid. des Ob. Trib., gestorben ... 93.

Schliepers, Landgerichtsrichter in Elberfeld ... 85.

Schliephake, G. Ass. Kantzrichter in Gifhorn, mit dem Titel Amtsger. Rath ... 182.

Schlingmann, G. Ass. Kreisrichter zu Neustadt a. d. Haide, Funktionen in Pyritz ... 89.

Schlinkes, Advok. u. Notar Kand. in M.-Gladbach, Notar in Viersen ... 214.

Schlüter, Staatsanw. in Elberfeld, R. A. O. IV. Kl. ... 19.

Schlüter, Kreisrichter, von Rietberg nach Siegen versetzt ... 164.

Schmale, Kreisrichter in Hoyerswerda, Kreisger. Rath ... 152.

Schmaltzing, Kreisrichter in Mansfeld, pensionirt ... 169.

Schmauch, Kreisrichter in Gnesen, Kreiger. Rath ... 154.

Schmeißer, Kreisrichter, von Bielshausen nach Hofgeismar versetzt ... 22.

Schmidt (Otto Friedrich), Kreisrichter in Friedland (Ostpreußen) in Beuthen a. O.) ... 1.

Seite

Dr. jur. Schmidt, Friedrich August, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 10.

Schmidt, Obergerichts-Dir. in Cerbst, Königl. Kronenordens-Ritter II. Klasse ... 18.

— nach Göttingen in gleicher Amtseigenschaft versetzt ... 29.

Schmidt, R. G. Rath in Arnsberg, R. A. O. IV. Kl. ... 19.

Schmidt, Gem. Schulrath in Aschen, Allg. Ehren. ... 219

Schmidt, Advok. in Bochum, Wohnsitzverlegung nach Hattingen, unter Belassung unter Ausübung des Notariats ... 82.

v. Schmidt, Ref. bei dem Kammergericht ... 94.

Schmidt (Karl Ludwig Gustav), G. Ass., Kreisrichter in Stettin (Funktionen in Pyritz) ... 102.

Dr. jur. Schmidt, Hermann August (Julius), G. Ass. im Dep. Frankfurt a. d. O. ... 130.

Schmidt (Karl Erdmann Udo), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ... 138.

Schmidt, Kreisrichter in Barten, Kreiger. Rath ... 153.

Schmidt (Arthur), Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 155.

Schmidt, G. Ass., Kantzrichter in Isenhagen mit dem Titel Amtsger. Rath ... 182.

Schmidt (Eduard Ludwig), Ger.-Accessor, Advok. bei Dep. Frankfurt a. M. ... 182.

Schmidt (Franz Wilhelm Otto), Ref. G. Ass. im Dep. des Kammergericht ... 182.

Schmidt, Stadtger. Vote zu Königsberg i. Pr. Allg. Ehren. ... 203.

Dr. Schmidt, G. Ass. in Uslingen, von das Oberger. in Göttingen versetzt ... 202.

Schmidthals, Kreisrichter in Cottbus, als Aktuar, Lic. jur. in Cüstrin versetzt ... 217.

Schmidtmann, Rechtsanw. in Landsberg, Befugniß zur Anwaltspraxis bei dem Amtsger. in Mehl ... 234.

Schmieding, Ref. bei dem Kammerger. ... 127.

Schmid, Friedrich, Schreiber, von Neuerburg nach Elberfeld versetzt ... 127.

Schmid (Emil), Ref. bei dem Landgericht in Cöln ... 155.

Schmidt, Landger. Dirk. in Elberfeld, nach Coblenz versetzt ... 182.

Schmobl, Stadtgerichtsrichter in Magdeburg, als Kreisrichter nach Dramburg versetzt ... 29.

Seite

Schnaas, Landger. Präsid. in Dep. Cöln, gestorben ... 202.

Schneegans, Gem. Advok. in Cöln, R. A. D. IV. Kl. ... 19

— Geh. Just. u. vortragender Rath im Just. Min. ... 153

Schneider, Kreiger. Vote in Hildesheim, Allg. Ehren. ... 19

Schneider, Landger. Rath in Münster, als kommissarischer Friedensrichter in Warendorf, auf sein Ansuchen entlassen ... 26.

Schneider, Justizrath, Notar in Cöln, R. A. O. Rath daselbst ... 41.

Schneider II., Kreiger. Rath in Ramslau, gestorben ... 113.

Schneider, Gen. Schreiber in St. Wendel ... 155.

Schneidewind, Kreiger. Rath in Sangerhausen, R. A. D. IV. Kl. ... 19.

Schneider, Kreisrichter in Goldap, Kreiger. Rath ... 158.

Schneller, Kreisrichter, von Schlochau nach Thorn versetzt ... 197.

Schniewind, Landger. Präs. in Coblenz, Charakter als Landger. Rath ... 25.

Schniewind, Handelsrichter in Elberfeld ... 85.

Schnitzler, Landger. Präs. in Cöln, Landger. Rath daselbst ... 101.

Schobert, Kreisrichter, von Gleiwitz nach Ledschütz versetzt (Funktion in Ratibor) ... 89.

Schodrdt, Kreiger. Rath in Ramslau, pensionirt unter Verleihung des R. A. D. IV. Kl. ... 181.

Schoen, Landger. Präs. in Aachen, stattsmäßig bei dem Landger. in Cleve ... 249.

Schönau, Kreisamm. u. Notar in Danzig, Justizrath ... 158.

Schönbrod, Parteisekretair in Cleve, ... 127.

Schönfeld, Ref. bei dem A. G. in Posen ... 165.

Schöning, Auditor in Hannover, Advok. in Liebenburg ... 154.

Schöning, Obergr. Rath in Neuwied, gestorben ... 177.

Schönstedt, Kreisrichter, in Seehausen Altm., Kreiger. Rath ... 153.

Schörke, Rechtsanw. u. Notar in Nauen, Wohnsitzverlegung nach Spandau ... 62.

Scholl-Meyer, Kreisrichter, von Cremmen nach Brandenburg versetzt ... 137.

Scholz, Kreiger. Rath ... 159.

Scholz, Kreiger. Voter in Semlin, Allg. Ehren. ... 19.

Digitized by Google

Name | Seite

Scholz, Kreisrichter, von Militsch nach Berge nach Bunzlau versetzt ... 154.

Scholz, Kreisrichter, Assessor, Kreisrichter in Wiesbaden, Rechtsanw. daselbst ... 2.

Scholz, Ober-Landes-Gerichts-Referendar — Stein, R. A. O. II. Kl. m. E. (50) ... 51.

Schrader, Kreisrichter in Lüdinghausen, Landgerichts-Rath in Münster, Oberster Aff. d. Militairdes Kriegsmin. bei dem Oberpräsidium in Stade ... 1.

Schrader, A. G. Rath in Marienwerder, R. A. O. III. Kl. ... 19.

v. Schrader, Auditeur in Celle, Wohnung in Celle ... 46.

— G. Aff. u. dem Kreisrichter in Bremervörde zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Kreisrichters überwiesen ... 176.

Schrader, G. Aff., Kreisrichter in Lüdenscheid (Kreisrichter in Altenberg) ... 170.

Schreiner, A. G. Rath in Cöslin, R. A. O. IV. Kl. ... 19.

Schreinz, Kreisger. Sekr. in Fulda, Alig. Chiffre ... 19.

Schreiter, C. A. G. Rath in Berlin, R. A. O. III. Kl. m. E. Schl. ... 18.

Schroeder, G. Aff., Kreisrichter in Stettin (Kreisrichter in Alt-Damm) ... 9.

Schroeder, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Treptow a. R., R. A. O. IV. Kl. ... 24.

— gestorben ... 24.

Schroeter, Landger.-Aff. Landger.-Rath in Aachen ... 25.

Schroeder, Kreisger. Sekr. in Schwerin, pensionirt, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath ... 24.

Schroeder, Kreisger. Sekr. in Stettin, des Kammergerichts ... 24.

Schroeter, Kreisrichter, von Pasewalk beim nach Mehrungen versetzt ... 27.

— Kreisger.-Rath ... 153.

Schroeter, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, auf sein Ansuchen entlassen ... 126.

Schroeter, Kreisrichter, von Rittstock nach Perleberg versetzt (Institution in Mittenberge ... 185.

Schröter, Kreisrichter in Landsberg i. Ostpr., nach Labiau versetzt (Institution in Mehlauken) ... 201.

Schuberth, Kreisrichter, von Falkenhain nach Oppeln versetzt ... 113.

— diese Versetzung ist auf sein Gesuch zurückgenommen ... 133.

Schuberth, Friedrichsen, Kreisrichter, nach Norden versetzt ... 221.

Schuchardt, Aff. a. d. Dep. in Hannover, Justizdienst wieder aufgenommen u. demselben Gericht in Hannover überwiesen ... 46.

Schuchardt, Rechtsanw. u. Notar in Gr. Iserlohn, gestorben ... 202.

v. Schuckmann, Landrath des Kreises Stolpe nach Hechingen versetzt ... 18.

Schüler, G. Aff. in Breslau, Rechtsanw. u. Notar in Breslau (Wohnung in Ohlauerstr.) ... 10.

Schüler, Gen.-Prok. bei dem O. A. G. in Berlin, R. A. O. II. Kl. ... 12.

Schüler, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Elbing, R. A. O. IV. Kl. ... 19.

Schüler, Gen.-Prok. am Consul. Court, Staatsanw. bei dem Ob.-Trib. ... 31.

Schüler, Ref., G. Aff. in Dep. Marienwerder ... 196.

Schüller, Landger.-Ref. Aff. bei dem Landger. in Cleve ... 129.

Schüller, Landger.-Ref. Adjut. in Dep. Cöln ... 155.

Schüller, Notar in Kempen ... 182.

Graf v. b. Schulenburg-Angern, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O. ... 46.

Schulte, Kreisrichter in Warmbrunn, Kreisger.-Rath ... 197.

Schultheiß, A. G. Rath in Cassel, Kreisger.-Dir. daselbst, — Dadurch bedingte Ausschließung wird nicht wieder beseitigt ... 1.

Schulz, Stadtrichter, Sekr. daselbst, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath ... 188.

Schulz, Sal. u. Depos. Kass. Rend. in Gumbinnen, Rendant bei dem Stadtger. in Berlin ... 39.

Schulz (Ferdinand), G. Aff. Rechtsanw. u. Notar in Cöln, Ausscheiden in Freundschaft ... 61.

Dr. Schulz, früher in Cöln, Ausp. bei dem A. G. daselbst ... 26.

Schultheiß, A. G. Rath in Marienwerder, R. A. O. III. Kl. ... 19.

Schultze, Kreisrichter, von Labiau nach Eschen versetzt (Institution in Seeburg) ... 33.

— Rechtsanw. u. Notar in Erfurt (Wohnhaft in Sömmerda) ... 161.

Schultze (Friedrich Emil Otto), Kreisrichter in Ruhrort, Institution in Pasewalk) ... 81.

Schultze, Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, Justizrath ... 168.

Schultze, Kreisger. Rath in Deutsch-Crone, pensionirt ... 189.

Schultze, G. Aff. in Cöln, Staatsanw. Schaffe in Schwed. ... 203.

Schulz-Boelckes, Rechtsanw. u. Notar in Präsch in Posen, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 17.

— in gleicher Eigenschaft an das A. G. in Frankfurt a. d. O. versetzt ... 61.

Schulz, A. G. Rath in Wiesbaden, R. A. O. IV. Kl. ... 19.

Schulz (Ernst Heinrich), Rechtsanw. u. Not. in Dep. Cöln ... 202.

Schulz (Ludwig Heinrich Adolph Otto Adolph), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ... 46.

Schulz, A. G. Rath in Marienwerder, Rechtsanw. ... 153.

Schulz, Kreisrichter in Neustettin, Kreisger. Rath ... 147.

Schulz, Kammergerichts-Rath, auf sein Ansuchen entlassen, unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. ... 184.

Schulz III., Stadtger. Sekr. daselbst, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath ... 190.

Schulz (Franz Joachim Gottlieb), G. Aff., Kreisrichter in Schwedt (Kreisrichter in Pasewalk) ... 206.

Schulz (Theodor), Kreisrichter in Landsberg, Rechtsanw. u. Notar daselbst ... 242.

Schulze, Kreisrichter, von Dramburg an das Kammergericht versetzt ... 62.

Schulze, Kreisrichter, von Dramburg stedt nach Calbe versetzt (Institution in Aschersleben) ... 69.

Schulze (August Franz Otto), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ... 192.

Schulze (Gottlieb Wilhelm Theodor), Kammergerichts-Ref. III. Kl. ... 155.

Schulze (Carl Gottlieb Friedrich), Rath bierf., pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. ... 209.

Schulze, Stadtsekr., von Wesenberg an den Kreisrichter Torgau als Land Liebenwerda versetzt (Wohnhaft in Torgau) ... 253.

Schumacher, Handelsrichter ... Creseld ... 18.

Schumacher, Rechtsanw. u. Notar in Landsberg in Cleve ... 250.

Schwartz, Kreisger.-Dir. in Stolp ... stein, R. A. O. IV. Kl. ... 202.

Digitized by Google

Seite

Schwarz, Oberamtsrichter in Ob-
lingen, gestorben . . . 77.

Schwarz, Stadtdirektor von Stallupönen nach Gumbinnen versetzt . . . 217

Schwarzenberger, Stadtger. Sekr. u. Spartel-Revisor zu Königsberg i. Pr., Rechn. Rath . . . 155.

Schwarzlose, Kreisrichter in Marienwerder, Kriegsr. Rath . . . 153.

Schweiger, Kreisrichter zu Calbe a. d. S., Kriegsr. Rath . . . 153.

Graf v. Schwerin, G. Affis. als Vize-Konsul des Nordd. Bundes in Konstantinopel ausgeschieden . . . 41.

Schwerin, Kreisrichter, von Somnerfeld nach Friedeberg a. d. Neum. versetzt (Adjud. Dirig.) . . . 158.

Schwindt, Kreisrichter in Steinau, Kriegsr. Rath . . . 154.

Schwarz, Stadtger. Rath in Breslau, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) . . . 99.

Seckel, Oberger. Anw. in Ansbach, zugleich Notar . . . 202.

Seedorf, Ger. Vollz. z. in Minden, Alg. Ehrenz. . . . 19.

Seelig, Handelsrichter in Düsseldorf . . . 158.

Seger, G. Affis. Rechtsanw. u. Notar bei dem Kriegsger. in Berlin (Wohnsitz in Alt-Landsberg) . . . 37.

Seger, Ref. bei dem A. G. in Naumburg . . . 70.

Seiberlich, G. Affis. Kreisrichter in Militsch . . . 1.

Seibt, A. G. Rath in Stettin, R. A. O. IV. Kl. . . . 19.

Seibt, Kreisrichter in Grünberg, Kriegsr. Rath . . . 154.

Seidel, Amtsrichter in Schmiedeberg, nach Kellinghusen versetzt . . . 133.

Seidenstücker, Ref. bei Affis. im Dep. Hamm . . . 158.

v. Selle, Kreisrichter in Elbing, Kriegsr. Rath . . . 158.

Sello, A. G. Rath in Potsdam, Kammerger. Rath . . . 61.

Sello, Landger. Affis. Landger. Rath in Elberfeld . . . 181.

Senff, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Jüterbog, R. A. O. IV. Kl. (50) . . . 98.

— auf sein Ansuchen entlassen . . . 182.

Senftleben, G. Affis. aus dem Dep. Breslau in das Dep. des Ostpr. Trib. versetzt . . . 54.

Severing, Kreisger. Rath in Gnesen, R. A. O. IV. Kl. . . . 19.

Senfstarth, Staatsanw. Gehülfe in Zielenzig, Staatsanw. in Calbe a. d. Saale . . . 158.

Senfstarth, Ref. G. Affis. im Dep. des Kammergers. . . . 254.

Sidel, G. Affis. Rechtsanw. u. Notar in Merseburg (Wohnsitz in Lützen) . . . 62.

Siegel, Kandidat am Stadtgericht, mit Uebertragung der Kreis-Anwaltschaft des Oberamts in Hannover . . . 174.

Seeger, Advok. in Cöln, Landger. Anw. daselbst . . . 222.

Siemens, Justizrath u. Rechtsanw. bei dem Ob. Trib., auf sein Ansuchen entlassen unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt . . . 126.

Siemens, G. Affis. Amtsrichter in der Burgwedel, mit dem Titel Amtsger. Assessor . . . 182.

Siemens, G. Affis. aus dem Dep. Cöln in den Bez. des Kammerger. versetzt . . . 182.

Siewert, Kriegsr. Rath in Sieg, gestorben . . . 125.

Siewert, Kriegsr. Rath in Marienwerder, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . 153.

Simon, Rechtsanw. u. Notar in Pleschen, Justizrath . . . 154.

Simond, Friedensger. Schreiber in Cleve, gestorben . . . 82.

Simons, Kriegsr. Rath in Dortmund, gestorben . . . 189.

Dr. Simson, A. G. Vize-Präs. in Frankfurt a. d. O., erster Präs. des A. G. daselbst . . . 25.

Simson, Rechtsanw. u. Notar beim Stadtger. hierselbst, Justizrath . . . 189.

Simson, Ref., G. Affis. im Dep. des Ostpr. Trib. . . . 280.

Sinz, G. Affis. Kreisrichter in Gnesen (Inaktiven in Lautzhe) . . . 205.

Sipmann, Ref., G. Affis. im Dep. Hamm . . . 14.

Slawski, Ref., G. Affis. im Dep. Posen . . . 198.

Slevogt, Ref., G. Affis. im Bez. des Kammerger. . . . 14.

— in das Dep. Insterburg versetzt . . . 41.

Slowig, G. Affis., Kreisrichter zu Beuthen O. Schl. . . . 21.

Smalian, Kreisrichter in Paderborn, gestorben . . . 69.

Soenke, Kriegsr. Rath in Deutsch-Crone, Rechtsanw. u. Notar beim Kriegsger. in Frankfurt a. d. O. mit dem Titel Justizrath . . . 202.

Sonnenschmidt, Ob. Trib. Rath, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . 18.

Sonntag, Kriegsr. Rath, Rechnungsrevisor in Breslau, Alleg. Ehrenz. . . . 33.

Späthen, A. G. Rath in Stettin, gestorben . . . 37.

Spanken, G. Affis. Kreisrichter in Bochum (Funktion in Witten) . . . 159.

Sperber, G. Affis. Kreisrichter in Pr. Stargardt, (Funktion in Dirschau) . . . 61.

Sperl, Kreisrichter in Plathow, pensionirt . . . 61.

Spiegelberg, Kriegsr. Rath in Frankfurt a. d. O., R. A. O. IV. Kl. . . . 19.

Spiegelthal, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. d. O. Justizrath . . . 170.

Spillet, Kreisrichter in Spandau, als Stadtrichter nach Berlin versetzt . . . 158.

Dr. jur. Spilling, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O. . . . 86.

Sprenkmann, Kanzleirath, Kriegsger. Sekr. in Cüstrin, R. A. O. IV. Kl. bei seiner Pensionirung . . . 78.

Sprichmann-Kerkerinck, G. Affis. Kreisrichter in Wesel (Funktion in Emmerich) . . . 126.

Springmühl, A. G. Rath in Hamm, nach Breslau versetzt . . . 173.

Staffehl, Kriegsr. Sekr. u. Kassenmann a. D. in Thorn, R. A. O. IV. Kl. bei seiner Pensionirung . . . 127.

Stage, Kreisrichter in Osnabrück, Stadtger. Rath in Berlin . . . 229.

v. Stark, Oberger. Rath in Marienwerder, R. A. O. IV. Kl. . . . 19.

Starke, Staatsanw. in Landsberg, R. A. O. IV. Kl. . . . 19.

Stark, Handelsrichter in Aachen . . . 182.

Stande, Ref. bei dem A. G. in Greifswald . . . 10.

Steckel, Ref., G. Affis. im Dep. Marienwerder . . . 114.

Steg, Kriegsr. Botenmeister in Trebnitz, Alleg. Ehrenz. . . . 19.

Stegemann, Oberger. Rath in Göttingen, Rath bei dem Ostpr. Trib. . . . 101.

Digitized by Google

Seite

Siegemann, Rechtsanw. u. Notar in Halberstadt, Justizrath ... 138.

Stein jun., Handelsrichter in Cöln ... 192.

Steinbrecher, Kreisrichter zu Steinfurt, Kreisger.-Rath, st. ... 153.
— gestorben ... 201.

Steinbrecher, Kreisger.-Rath in Swinemünde, gestorben ... 169.

Steinrück, Fürstl. Waldeckischer Kanzlichter in Arolsen, Kuratgerichts-Dir. in daselbst ... 61.

Stellmacher, Staatsanw. in Insterburg nach Altona versetzt ... 161.

Stephani, G. Ass., Kreisrichter in Darkehmen ... 102.

Stephani, Rechtsanw. u. Notar in Schedburg, Justizrath ... 158.

Sterken, Landger.-Rath, von Trier nach Bonn versetzt ... 185.

Sternberg, Ref. b. G. Ass. im Dep. Münster ... 98.

Stieler jr., Heydekampf, G. Ass. aus dem Dep. Stralsund in das Dep. Naumburg versetzt ... 182.

Stieve, G. Ass., Kreisrichter in Cüstrin ... 181.

Stilcke, Geh. Justizrath, Kreisger.-Dir. in Görlitz, gestorben ... 17.

Stocker, Handelsrichter in Barmen ... 45.

Stockmann, Kreisrichter in Groß-Strehlitz, Rechtsanw. u. Notar daselbst ... 254.

Stoecker, Fürstl. Waldeckischer Rechtsanw. in Niederwildungen, G. Ass. im Dep. Cassel ... 54.

Stoelzel, Kreisrichter in Cassel, Kreisger.-Rath ... 25.

v. Stoephasius, G. Ass. in Magdeburg, zur Verwaltung entlassen ... 242.

Stohlmann, Kreisgerichts-Rath in Herford, R. A. O., II. Kl. ... 19.

Stoppel, Rechtsanw. u. Notar in Altona, Justizrath ... 222.

Storm, Rechtsanw. u. Notar in Husum, Justizrath ... 23.

Graf v. Strachwitz, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. ... 114.
— in das Dep. Ratibor versetzt ... 162.

Strahler, G. Ass., Kreisrichter in Inowrazlaw ... 12.

Strasser, Kreisger.-Rath in Cüstrin, gestorben ... 181.

Strauß, G. Ass., Kreisrichter in Altenkirchen ... 49.

Strauven, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf ... 114.

Seite

Strems, G. Ass. aus dem Dep. Paderborn in das Dep. Münster versetzt ... 137.
— Kreisrichter in Siegen ... 154.

Striethorst, Kammerger.-Rath, R. A. O. III. Kl. mit der Schl. ... 18.

Strohwedel, Rechtsanw. u. Notar in Coesfeld, Justizrath ... 154.

Struckmann, Kreisger.-Dir. in Iserlohn, gestorben ... 217.

Studniarski, Kreisrichter von Lübbecke nach Bartenstein versetzt ... 17.
— die Stelle in Lübbecke wird nicht wieder besetzt ... 110.

Stueler, G. Ass., Kreisrichter in Conitz (Funktion als Richter) ... 242.

Dr. Stüven, Anwalt und Notar in Osnabrück, gestorben ... 179.

Sturm, Stadtger.-Sekr. in Trier, in gleicher Eigenschaft nach Saarlouis versetzt ... 155.

Sturm, Kreisger.-Dir., von Künsebeck, b. Lemgo, nach Gelsenkirchen versetzt ... 153.

Swierzy, Kreisger.-Sekr. in Kosten, pensionirt und den Titel: Kanzlei-Rath ... 178.

v. Sybel, Ref. bei dem Landger. in Cöln ... 86.

Szymonski, Kreisrichter, jetzt in Steinau a. d. O. nach Rogasen versetzt ... 221.

Szakowski, Kreisger.-Sekr. in Lübben, Kanzlei-Rath ... 159.

v. Szymonski, Kreisrichter in Wreschen, Stadtrichter in Breslau ... 9.
— Stadtger.-Rath daselbst ... 221.

T.

Tamm, Rechtsanw. u. Notar von Warth nach Stralsund versetzt ... 218.

Tauber, G. Ass., Rechtsanw. und Notar in Jever, Wohnsitz in Schöwau ... 210.

Dr. jur. Tech, Ref. bei dem R. G. in Stettin, gestorben ... 18.

Teichert, Justizrath, Rechtsanw. und Notar zu Friedeberg a. d. Neum., an das Stadtger. in Posen versetzt ... 164.

Teklemann, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Mannheim, v. d. Großh. Kgl. Kronen-O. III. Kl. (50.) ... 81.

v. Tempelhoff, Ref. bei dem R. G. in Posen ... 18.

Tendering, Ref. bei dem Landger. in Bonn ... 155.

Teschenmacher, Syndikus in Saarbrücken, Anw. bei dem Landger. daselbst ... 226.

Seite

Teßmann, Kreisger.-Dir. in Lauenburg, R. A. O. IV. Kl. ruhen ... 202.

Tethlaff, Kreisrichter in Kalau, Papierwerden versetzt ... 178.

Teubner, Kreisrichter in Gelnhausen, Rechtsanw. u. Notar zu Neu-Kuppin ... 174.

Teuscher, Friedensrichter, Schreiber, bei Prüm nach Cöln versetzt ... 70.

Theilkühl, Rechtsanw. u. Notar in Wormigerode, Justizrath ... 158.

Theiß, Untersichter in Gehlenbeck, gestorben ... 161.

Theissen, Landger.-Rath aus Trier, Friedensrichter in Luxemburg ... 110.

Theobald, Fürstl. Stolberg-Wernigerodischer Kanzlei-Rath, gestorben ... 130.

v. Thermann, Ref. bei dem R. G. in Wreschen ... 78.

Dr. Freih. v. Thermann, G. Ass. aus dem Dep. Cöln in das Dep. Münster versetzt ... 242.

Thesing, Geh. Just.-Rath und Kreisger.-Direktor in Ahaus, pensionirt ... 161.

Theune, Kreisrichter in Gelnhausen, Kreisger.-Rath ... 37.

Theune, Kreisrichter, Dir. in Cüstrin, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. ... 85.

Thielpape, Rath zu Aurich, R. A. O. IV. Kl. ... 202.

Dr. Thiele, G. Ass., Kreisrichter in Rosenberg (Funktion in Riesenburg) ... 21.

Freih. v. Thielemann, Ref. bei dem Kammerger. ... 21.

Thilo, G. Ass., Kreisrichter in Greifenberg (Funktion in Labes) ... 189.

Thilo, G. Ass. in Wollmirstedt, Amtsrichter daselbst, st. ... 229.

Thissen, Friedensrichter, Schiedsrichter in Bonn, Parkett-Sekretär ... 22.

Thoene, G. Ass., Kreisrichter in Olpe (Funktion in Wipperfürth) ... 249.

Thomae, Landger.-Ref. in Cöln, Advokat in Dep. Cöln, st. ... 64.

Thomsen, Oberger.-Rath von Gravenhorst, Kammerger.-Rath ... 205.

Thümmel, Kammerger.-Rath, Geh. Trib.-Rath ... 3.

Thumb, Ref., Assessor bei dem Landger. in Cöln ... 46.

Thun, Kreisrichter, von Culmsee nach Culm versetzt ... 69.

Tiburtius, Kreisger.-Rath in Hohensalza, nach Inowrazlaw versetzt ... 73.

Digitized by Google

Seite

Tiessen, Kreisrichter in Braunsberg, Kreisger. Rath ... 153.
Dr. jur. Tilkin, Ref. bei dem Kammerger. ... 14.
Tinter, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 155.
Tophoff, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 159.
Tourbié, Kreisger. Dir. zu Rosenberg in Westpr., Fürstl. Neuzisches Ehrenkreuz II. Kl. ... 217.
Dr. jur. Traumann, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 37.
Trelewski, Kreisrichter, von Militsch nach Trebnitz versetzt ... 61.
Treplin, Staatsanw. in Bergen auf Rügen, als zweiter Staatsanw. an das Kammerger. versetzt ... 233.
Triacca, Advok. in Coblenz, Anwalt bei dem Landger. daselbst ... 98.
Triest, Ref. bei dem A. G. in Stettin ... 86.
Trusen, G. Ass., Kreisrichter in Pleschen ... 89.
Tschuschke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Posen, R. A. O. IV. Kl. ... 19.
Tüshaus, Geh. Just. u. A. G. Rath in Münster, R. A. C. III. Kl. mit der Schl. ... 18.
Tyrankiewicz, G. Ass., Kreisrichter in Schroda ... 253.

U.

Ueberhorst, Rechtsanw. u. Notar in Teclenburg, gestorben ... 29.
Uebersee, Kreisrichter, von Johannisburg nach Mohrungen versetzt (Funktion in Dr. Holland) ... 241.
Uhde, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Posen ... 129.
Uhlen, Ref., G. Ass. im Dep. Frankfurt a. d. O. ... 190.
Ulert, Stadt- u. Kreisger. Dir. in Danzig, Vize-Präsid. des A. G. in Posen ... 101.
Ulfig, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 155.
Dr. jur. Ullmann, Stadtrichter hierselbst, zur Kommunal-Verwalt. entlassen ... 113.
Ullrich, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Lauban, auf sein Ansuchen entlassen ... 165.
Ulrich, A. G. Sekr., Kanzlerath ꝛc. in Cöslin, R. A. O. III. Kl. mit der Schl. bei seiner Pensionirung ... 127.

Seite

Ulrich, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 222.
Ulrici, Geh. Just. u. A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., pensionirt ... 167.
Ulrici, Kreisrichter, von Pelz nach Ohlau versetzt ... 201.
Ulrici, Kreisger. Rath in Dirschau, R. A. O. IV. Kl. ... 202.
Unverdroß, Gerichtsschreiber in Kirchberg ... 206.
Urbach, Kreisger. Bote ꝛc. in Schkeuditz, Allgem. Ehrenz. ... 19.

V.

v. Barendorff, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ... 18.
Barnhagen, früherer Waldeckscher Oberger. Dir. in Arolsen, A. G. Rath bei dem Just. Sen. in Ehrenbreitstein ... 21.
Barnhagen, Fürstl. Waldeckscher Hülfsrichter, Kreisrichter in Arolsen ... 61.
Belthuysen, Ref. bei dem A. G. in Hamm ... 50.
Beltmann, Kreisrichter in Essen, Kreisger. Rath ... 157.
Bersen, A. G. Rath in Hamm, R. A. O. IV. Kl. ... 19.
Bieberg, Kreisger. Rath in Landsberg, R. A. O. IV. Kl. ... 19.
Bieter, Rechtsanw. in Fulda, Justizrath ... 70.
Bietsch, Kreisrichter, von Trachenberg nach Brieg versetzt ... 53.
— Staatsanw. in Hirschberg ... 253.
Billnow, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Cöslin, gestorben ... 170.
— die Stelle soll bei dem A. G. daselbst besetzt werden ... 178.
Bogel, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder, auf sein Ansuchen entlassen ... 202.
Bogt, Kreisrichter, von Tilsit nach Marggrabowa (als Dirig. der II. Abtheil.) versetzt ... 37.
Bogt, Geh. Just. Rath in Hannover, Sch. 4. R. A. O. III. Kl. ... 169.
Boigt, G. Ass., Kreisrichter in Demmin (Funktion in Jarmen) ... 69.
Boigt, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. ... 78.
— Kreisrichter in Berolow (Funktion in Buchholz) ... 210.
Boigt (Franz Karl Otto), Ref. bei dem Kammerger. ... 94.

Seite

Boigt, Staatsanw. in Gnesen, an die Kreisger. in Strasburg versetzt ... 126.
Boigt, Kreisrichter in Flatow, Sch. 4. R. A. O. III. Kl. ... 167.
Boigt, G. Ass., zur Verwalt. entlassen ... 182.
Boigt, Kreisger. Sekr. ꝛc. in Kaulehmen, Kanzleirath, auf Verabschiedung seines Sohnes Ehrenz. ... 230.
— Jubiläum ... 230.
Volkmann, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 242.
Vollgold, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. ... 2.
Vosberg, Kreisrichter in Gleiwitz, Kreisger. Rath ... 154.
Voß, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stralsund, gestorben ... 182.
Voß, Kreisrichter, von Tuchel nach Conitz versetzt ... 229.
Voßius, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Borbeck, R. A. O. IV. Kl. (Sch.) ... 177.
Dr. jur. Voswinkel, O. Trib. Rath, Sternz. 3. R. A. O. II. Kl. m. E. (Sch.) ... 209.

W.

Wachsmuth, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ... 234.
Wächter, Auditor in Hannover, Ass. mit Ueberweisung an das Oberger. in Osnabrück ... 274.
Wagner, Notar in Eiterf, nach Mühlheim versetzt ... 161.
Wagner, Staatsanw. Gehülfe aus Beuthen O. Schl., Staatsanw. in Creutzburg ... 233.
Wahle, Kreisrichter in Neichenstein, Kreisger. Rath ... 154.
Dr. Waldeck, Fürstl. Waldeckscher Kreisger. Ass., Kanzleirichter in Arolsen ... 61.
Waldeck, Fürstl. Waldeckscher Kreisger. Ass., Kanzleirichter in Niederwildungen ... 61.
Walk, Rechtsanw. u. Notar in Sigmaringen, Justizrath ... 154.
Wallach, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. ... 22.
Dr. v. Wallenrodt, G. Ass., zur Verwalt. entlassen ... 46.
Walter, Ref., G. Ass. im Dep. Marienwerder ... 2.

Digitized by Google

	Seite
Walter, Direktor des Kommerz- u. Admiral.-Kolleg. zu Königsb.	
beauftragt, R. d. H. O. III. Kl. mit der Schl.	202.
Walther, G. Affs. Kreisrichter in Liebenwerda (Funktion in Herzberg)	21.
Wandres, erster Gerichtsdiener bei dem Kreisger. in Meseritz. Allgem. Ehrenz.	19.
Wangemann, Staatsanw. Gehalts- in Ryttelsen. Staatsanw.	97.
Wanjen, Notar in Simmern	30.
Warda, Kreisrichter in Posen, Rechtsanw. u. Notar in Demmin (Wohnsitz in Treptow a. d. T.)	182.
Warnbrunn, Ref., G. Affs. im Dep. Breslau	218.
v. Wartenberg, Gen. Major 2c., Mitglied des Ger. Hofes zur Entscheid. der Kompt.-Konflikte nach §. 6. des Ges. v. 13. Februar 1854	182.
Weber, G. Affs., Kreisrichter in Schroda	89.
Weber, Ref., G. Affs. im Dep. Kammerger.	210.
Wechsler, Kreisger. Sekr. zu Neustadt i. Westpr., Kanzleirath	159.
Wege, Stadtger. Sekr. hierselbst, pensionirt mit dem Titel: Kanzleirath	134.
Wehenkel, Kreisger. Sekr. in Mühlhausen, Kanzlei-Dir.	174.
Wehrmann, G. Affs., zur Verwalt. entlassen	162.
Weichert, Kreisrichter zu Beuthen i. O.-Schl., auf sein Ansuchen entlassen	9.
Weichsel, G. Affs., Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg	77.
Weichsel, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	98.
Weintig, Amtsger. Affs. in Bischow, gestorben	41.
Weise, Rechn. Rath, Cal. u. Depos. Kassen-Rend., pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl.	98.
Weiß, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., Geh. Just. Rath	158.
Weiß, Amtsger. Sekr. in Niederaula, Amtsrichter in Dischhausen	221.
Weißbach, Handelsrichter in Trier	42.
Weißwange, Ref., G. Affs. im Dep. Naumburg	158.
Welcker, Ger. Vollzieher in Coblenz, Allgem. Ehrenz.	19.

	Seite
Welter, A. G. Vize-Präsid. in Paderborn, Geh. O. Just.-Rath mit dem Range der Räthe II. Kl.	157.
Welter, Advok. in Cöln, Anw. bei dem A. G. daselbst	250.
Wendisch, Kreisger. Rath in Marienwerder, gestorben	25.
Wendler, Kreisger. Sekr. in Templin, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	210.
Wendt, Advok. in Liebenburg, gestorben	114.
Wenner, Kreisger. Rath in Borken, pensionirt	129.
Wenning, Ref., G. Affs. im Dep. Cassel	158.
v. d. Wense, O. A. Rath in Celle, pensionirt	249.
Wenzel, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	10.
Wenzel, Landger. Sekr. in Trier, gestorben	242.
Dr. Werenberg, Rechtsanw. vom O. A. Ger. hierf. an das O. Trib. versetzt	89.
Wermuth, Ref., G. Affs. im Dep. Kreisrichter in Olpe (Funktion in Kirchhundem)	126. 253.
Werner, Gerichtsbote 2c. bei dem Amtsger. in Hanau, Allg. Ehrenz.	19.
Werner, Justizrath, Advokatanw. in Coblenz, gestorben	86.
Werner, Auditor in Hannover, Advok. das.	110.
Werner, Ref. bei dem Landger. in Bonn	114.
Werner, Kreisrichter in Genthin, Kreisger. Rath	158.
Werner, Kreisrichter in Angerburg, Kreisger. Rath	158.
Werner, Kreisger. Rath zu Stargard i. Pomm., gestorben	177.
Werner, Notar in Gummersbach	254.
Wernicke, Gefangenen-Inspektor bei dem Kreisger. in Graudenz, Allg. Ehrenz.	203.
Werth, Rechtsanw. u. Notar in Labbecke, gestorben	154.
Wesemann, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., nach Münster versetzt	229.
Westerkamp, Oberger. Vize-Dir. zu Osnabrück, R. A. O. III. Kl.	174.
Westermann, Kreisger. Rath in Duisburg, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	129.

	Seite
Westhaus, B. Affs., Kreisrichter in Hamm (Funktion in Arnsberg)	61.
Westphal, Ref. in Marienwerder, G. Affs. im Dep. des Kammerger.	174.
— in das Dep. Insterburg versetzt	178.
Wettke, Kreisrichter, von Mohrungen nach Neidenburg (als Dirig.) der II. Abth.) versetzt	41.
— Kreisger. Rath	153.
Weyer, Geh. Just. u. vortragender Rath im Just. Min., Gen. Staatsanw. bei dem O. Trib.	137.
Wey, Kreisrichter zu Halle i. Westph., Kreisger. Rath	137.
Weyer, Amtsger. Affs. in Cöln, Staatsprokur. bei dem Landger. daselbst	253.
Weyermann, Handelsrichter in Elberfeld	85.
Weyersberg, Handelsrichter in Elberfeld	85.
Wiarda, Oberger. Dir. in Aurich, Schl.-u. R. A. O. III. Kl.	18.
Wichert, Kreisger. Dir. in Brandsberg, gestorben	21.
Widenmann, Justizr., Advokatanw. bei dem A. G. in Cöln, R. A. O. IV. Kl.	126.
Wiebecke, Ref., G. Affs. im Dep. Naumburg	126.
Wiehmer, Kreisrichter, von Rawicz nach Birnbaum versetzt (Abth. Dirig.)	158.
v. Wied, Ref., G. Affs. im Dep. Münster	70.
Dr. jur. Wieczorek, G. Affs., Kreisrichter in Pos. Wartenberg	154.
Wieland, Kreisrichter, von Bremberg nach Goldberg versetzt	97.
Wiener, Kreisrichter, von Rakel nach Exemessen versetzt	40.
Wienstein, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath	158.
Wilhelmi (Georg), Rechtsanw. in Wiesbaden, Justizrath	70.
Dr. Willemer, Ober-ger. Rath in Stade, R. A. O. IV. Kl.	19.
Willert, Stadtsanw. in Frankenstein, Rechtsanw. u. Notar in Neu-Ruppin, mit dem Titel: Justizrath	254.
v. Wilmowsky, Justiz-, Rechtsanw. u. Notary von Schlawe an das Stadtger. in Bereslau versetzt	202.
Winchenbach, Kreisrichter, von Schroda nach Meseritz versetzt	161.
Winckler, erster Gerichtsdiener bei dem Kreisger. in Potsdam, Allg. Ehrenz.	19.

Digitized by Google

Seite

Winckler, Kreisrichter in Neidenburg, in Folge Uebernahme eines Amtes bei der Ostpr. Landschaft entlassen ..... 21.

Windmüller, A. G. Sekr. in Marienwerder, Kanzleirath .....

Winkens, Notar, von Aachen nach Cöln versetzt .....

Winkler, Rechtsanw. u. Notar, von Poln. Wartenberg nach Jauer versetzt ..... 249.

Winterfeldt, G. Ass. hierf., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kammerger. .....

Wintersbach, A. G. Rath in Paderborn, Geh. Justizrath ..... 165.

Winterschladen, Landger. Ass. in Düsseldorf, etatsmäßig bei dem Landger. in Elberfeld ..... 153.

Wittchow, Kreisrichter, von Anclam nach Stargard i. Pomm. versetzt ..... 249.

Witte (Paul Wilhelm), Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 241.

Witte (Karl Emil Rudolph), G. Ass., zur Verwaltung entlassen ..... 22.

Wittekop, Ref. bei dem Landger. in Cleve ..... 222.

Wittich, G. Ass., zur Verwaltung entlassen ..... 114.

Wittig, Kreisger. Rath in Kretoschin, gestorben ..... 93.

Wittig, Kreisger. Rath in Rössel, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. ..... 89.

Wittig, Rechtsanw. u. Notar, von Landeshut nach Lauban versetzt .. 160.

v. Wittken, A. G. Rath in Breslau, R. A. O. IV. Kl. ..... 202.

Wittmütz, Kreisger. Rath in Stralsund, Dirig. der II. Abtheil. des dortigen Kreisger. ..... 19.

Wölfel, Rechtsanw. u. Notar in Pützen, Wohnsitzverlegung nach Merseburg ..... 157.

Wolde, A. G. Anwalt u. Notar in Celle, Justizrath ..... 10.

Wolf, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 1.

Wolf, Kreisrichter zu Halle i. Westph., Rechtsanw. u. Notar in Hagen .. 90.

Wolff v. Gudenberg, Oberamtsrichter in Cassel, R. A. O. IV. Kl. .....

Dr. Wolff, Rechtsanw. u. Notar in Flensburg, Justizrath ..... 19.

v. Wolff, Ober-Staatsanw. in Celle, Ober-Staatsanw. bei dem O. Trib. .....

Wolff, Kreisger. Rath in Potsdam, pensionirt unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. ..... 85.

Wolff, Kreisrichter in Landsberg a. d. W., Kreisger. Rath ..... 169.

Wolff, Stadtger. Sekr., hierf., Kanzleirath ..... 190.

Wolff, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 274.

Wolffidlo, Kreisrichter, von Altenkirchen nach Kirchen versetzt ..... 49.

Woysch, G. Ass., Kreisrichter in Wehlau (Funktion in Allenburg). 201.

Wückenhagen, Gerichtsbote in Pr. Holland, Allg. Ehrenz. ..... 203.

Wüst, Advokatanw. u. Notar. Kand. in Coblenz, Notar in Creuznach ..... 110.

Dr. Wüstenfeld, Oberger. Anw. u. Notar in Hannover, Justizrath 1.

Wulff, G. Ass. in Bochum, Staatsanw. Gehülfe daselbst ..... 17.

Wuthenow, Kreisger. Rath in Greifswald, Hyp. Amts-Vorsteher daselbst ..... 89.

Wyczyński, Kreisger. Rath, von Angermünde nach Meseritz versetzt 160.

Wyneken, Advok. in Stade, Oberger. Anw. daselbst ..... 202.

Dr. jur. Wysiomierski, Ref. bei dem Ostpr. Trib. ..... 19.

B.

Graf York v. Wartenburg, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. 18.

Seite

Z.

v. Zablocki, Kreisger. Rath, von Frankenstein nach Oels versetzt ... 129.

Zahn, Kreisrichter in Lauban, Kreisger. Rath ..... 154.

Zaucke, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath ..... 25. 158.
— A. G. Rath in Glogau ..... 177.

Zborowski, Kreisrichter in Myslowitz, Rechtsanw. u. Notar in Schönlanke (Wohnsitz in Czarnikau) 14

Zentzytzki, Ref. bei dem Kammerger. 202

v. Zerbst, A. G. Rath in Greifswald, Geh. Justizrath 85. 169. 181

Zieharth, Staatsanw. in Frankfurt a. d. O., Oberger. Rath u. Stellvertreter des Kronanw. bei dem Oberger. in Göttingen ..... 206.

Ziegler, Friedensger. Schreiber in Cleve ..... 190.

Dr. Ziehm, Rechtsanw. in Greifswald, legt seine Stelle nieder. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt 110.
— Die Stelle wird wieder besetzt .. 114.

Zielaskowski, Kreisrichter in Bischofstein, Kreisger. Rath..... 153.

Ziesche, A. G. Botenmeister in Hamm, Allg. Ehrenz. ..... 19.

v. Zieten, Kreisger. Rath in Glogau, R. A. O. IV. Kl. ..... 19.

Zimmer, Kreisrichter in Pr. Stargardt, Kreisger. Rath ..... 158.

Zimmermann, Kreisger. Sekr., Kanzleirath in Weißenfels, R. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 78.

Zimmermann, Kreisger. Dir. in Oblau, gestorben ..... 137.

Zimmermann, Kreisger. Kanzlist in Glogau, Kanzlei-Sekr. ..... 155.

Zimmermann, G. Ass., Kreisrichter in Nordhausen (Funktion in Ellrich) 201.

Zioleki, Kreisger. Sekr. in Pissa, Kanzleirath aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums ..... 114.

zum Sande, Auditor in Lingen, G. Ass. bei dem Oberger. in Osnabrück ..... 274.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

E+BB
4/13/21

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google